

7
D



Nicht ausleihbar

1900

Beiträge
zur
Geschichte
des Niederrheins

Jahrbuch
des
Düsseldorfer Geschichts-Vereins

Fünfzehnter Band

Nebst 6 Lichtdruck-Tafeln.



Düsseldorf 1900.

Druck und Verlag Ed. Lintz.



Beiträge
zur
Geschichte des Niederrheins

.....
Jahrbuch
des
Düsseldorfer Geschichts-Vereins

Fünfzehnter Band

Nebst sechs Lichtdrucktafeln



Düsseldorf 1900

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Wis 2
b 120



L. Dr. Dr. 15.

B. Dr. Dr. 15.

Redaktions-Ausschuss:

Archivar Dr. O. R. Redlich.
S.-Rat Dr. Hucklenbroich. E. Pauls.

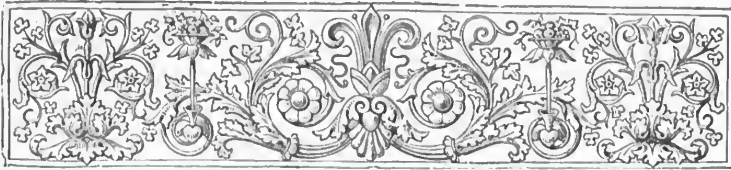


Inhalt.

1. Die Entwicklung des bergischen Wappens. (Mit fünf Doppeltafeln in Lichtdruck). Von Archivar Dr. F. KÜch	1— 35
2. Zur Geschichte der Censur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816. Von Emil Pauls	36—117
3. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein. Von Archivar Dr. Otto R Redlich	118—164
4. Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740. Von Dr. Victor Loewe	165—181
5. Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg. Von Dr. Hermann Schütze	182— 277
6. Die Universität Duisburg unter französischer Verwaltung. Von Dr. P. Eschbach	278—326
7. Ein karolingischer Laienkelch. (Mit Abbild. Taf. VI). Von Dr. Heinrich Kelleter	327—363
8. Bartholomäus von Alten aus Neuss, ein niederrheinischer Arzt und Astronom des 15. Jahrhunderts. Von Dr. med. K. Sudhoff	364—365
9. Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgischen Hause. Von Professor Th. Levin	366—373
10. Miscelle:	374—376
Eine Eingabe Samsou Heines aus dem Jahre 1801 Von Archivrat Dr. W. Sauer.	
11. Litterarisches:	377—378
Dr. Fr. Cramer, Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit. Besprochen von Archivar Dr. Otto R. Redlich.	







Die Entwicklung des bergischen Wappens.

Von F. KÜCH.

(Mit 5 Doppeltafeln in Lichtdruck.)



Die Frage nach Form und Farben des bergischen Wappens, oder, was dasselbe heisst, des Wappens der verschiedenen bergischen Regentenhäuser, ist in der letzten Zeit wiederholt aufgetaucht. Nachdem v. Ledebur¹⁾ und zuletzt noch Seyler²⁾ darüber geschrieben haben, waren es hauptsächlich Gründe praktischer Natur, die bildende Künstler und Heraldiker veranlasst haben, sich damit zu beschäftigen. Zwar das Wappen des Fürstentums Berg, wie es nach 1348 im Gebrauche war und schliesslich auch in das preussische Landeswappen übergegangen ist, bedarf keiner eingehenden Nachforschung: der rothe blaugekrönte laubbewehrte Löwe im silbernen Felde hat sich in einer ununterbrochenen Kette der Ueberlieferung bis in die Gegenwart erhalten.

Dagegen sind die Ansichten bezüglich des ältesten und ursprünglichen bergischen Wappens geteilt, und noch ungelöst ist die Frage, wie der Löwe in seiner eben angegebenen Tingierung zum bergischen Wappenbilde geworden ist.

¹⁾ Das Rosenbild bei mehreren Edlen Geschlechtern des Niederrheins. Archiv für deutsche Adelsgeschichte Bd. I S. 233 ff. — Streifzüge durch die Felder des Kgl. Preussischen Wappens S. 105.

²⁾ Geschichte der Heraldik, Nürnberg 1890 (Bd. A des neuen Siebmacherschen Wappenbuchs) S. 241 f.

Die Lösung ist für die Geschichte des Wappenwesens überhaupt nicht ohne Bedeutung und rechtfertigt deshalb eine besondere Untersuchung.

Das Material zu einer solchen liefern beinahe ausschliesslich die Siegel der bergischen Grafen, die sich an Urkunden verschiedener Provenienz im Düsseldorfer Staatsarchive erhalten haben. Einzelne von ihnen, und gerade die ältesten und interessantesten, sind so hinfällig, dass es fraglich ist, ob sie noch auf lange hinaus erhalten werden können. Dieser Umstand liess es wünschenswert erscheinen, sie im Lichtdruck zu veröffentlichen und mit der vorliegenden Untersuchung im Anhang eine Beschreibung der bergischen Fürstensiegel bis zum Ausgange der Grafen aus dem Limburger Hause zu vereinigen, letzteres um so eher, als die Publikation eines Siegelwerkes nach dem Beispiele des westfälischen für die niederrheinischen Territorien noch in weiter Ferne zu liegen scheint. Man wird es dem Düsseldorfer Geschichtsvereine Dank wissen, dass er die Kosten der Reproduktion nicht gescheut und die Publikation der Siegel in authentischen Abbildungen bewirkt hat¹⁾.

Die Anordnung der Siegel ist durch das Format des Jahrbuchs nicht unwesentlich erschwert worden, es konnte indessen die chronologische Reihenfolge in der Hauptsache gewahrt und Zusammengehöriges, wie Vorder- und Rückseite desselben Siegels, an korrespondierender Stelle angebracht werden.

I. Das älteste bergische Wappen bis zum Anfall der Grafschaft Berg an das Haus Limburg.

Heute gilt wohl ziemlich allgemein die Rose als das älteste und ursprüngliche Wappenbild des bergischen Grafenhauses.

¹⁾ Herr Archivar Dr. Redlich hatte die Freundlichkeit, die photographische Aufnahme der Siegel zu leiten. Die Tafeln sind in der Lichtdruckanstalt des Herrn W. Otto in Düsseldorf (Fürstenwall 228) hergestellt.

Der Urheber dieser Hypothese ist v. Ledebur, der den Nachweis zu führen versucht hat¹⁾, „die vielblättrige Rose in der Einzahl“ sei das gemeinsame Stammwappen der Grafen von Berg, Altena, Isenberg, Limburg (a. d. Lenne) und von der Mark. Er behauptet, dass „der tragische Konflikt, in welchen die Mitglieder dieses Stammes gerieten, bezeichnet durch die Tötung des zum Heiligen erhobenen Erzbischofs von Köln Engelberts I. Grafen von Berg († 7. Nov. 1225), durch die Vierteilung seines Totschlägers und Neffen, des unglücklichen Grafen Friedrich von Isenberg († 13. Nov. 1226), durch die Absetzung der Brüder des Letzteren . . . und durch eine Reihe blutiger Vехden auf Veränderungen von Namen und Wappen, einerseits von Altena in Mark, andererseits von Isenberg in Limburg“ von Einfluss gewesen sei.

Ob die Aenderung des Wappens unter den Nachkommen des Grafen Eberhard von Altena (1160 — 1180) wirklich durch die von v. Ledebur angedeuteten Ereignisse bewirkt worden ist, oder ob sie, wie Seyler²⁾ annimmt, auf ein Familienübereinkommen zurückzuführen ist, mag einstweilen dahingestellt sein. Wie kommt es aber, dass auch die Grafen von Berg das ursprüngliche Geschlechtswappen abgelegt haben?

Dass nämlich Adolf III. (1189— 1218), der Letzte weltlichen Standes aus dem bergischen Grafenhouse³⁾, „zwei nach oben und unten mit Zinnen versehene Querbalken“ im Schilde führt, ist Ledebur zwar nicht unbekannt, er erklärt es aber damit, „dass dies das für den Stammsitz Burg und die dazu gehörige Landschaft, in der dieses Wappenbild bei einer grossen Zahl von Familien des Ritterstandes sich wiederholt, . . . angenommene Wappen ist, nicht aber das Stammwappen der Dynastie.“

In seiner Annahme, die Rose sei das bergische Stammwappen, wird v. Ledebur, dessen Beweisführung ich hier wörtlich wiedergeben will, durch den Umstand bestärkt,

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Geschichte der Heraldik S. 242.

³⁾ Bekanntlich hat sein Bruder Engelbert, Erzbischof von Köln, nach ihm bis zu seiner Ermordung (1225) die Grafschaft verwaltet.

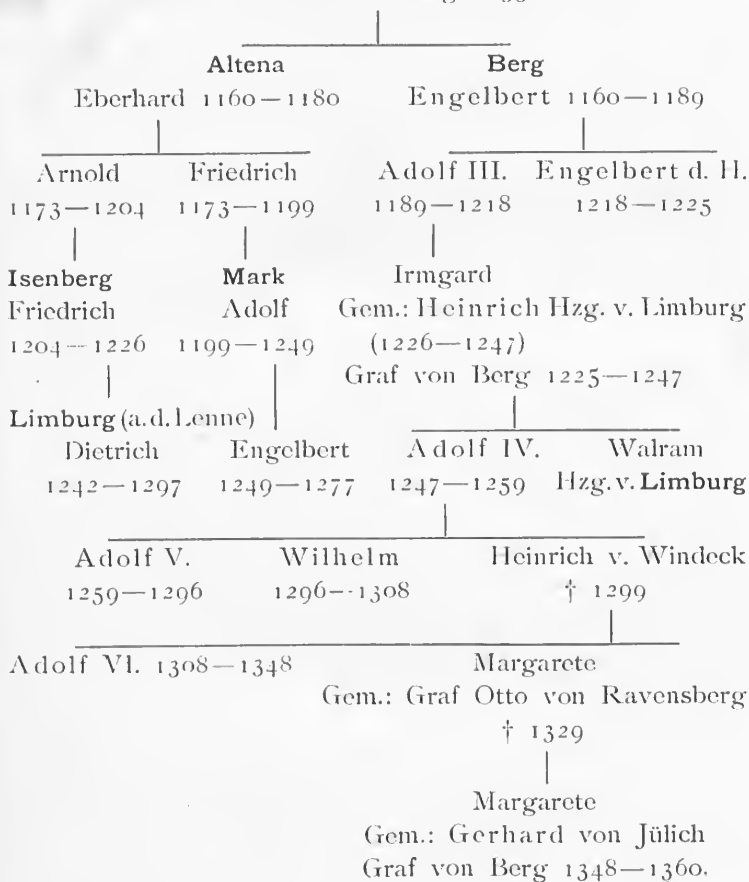
„dass der Begründer der zweiten bergischen Dynastie, der Herzog Heinrich von Limburg, welcher durch des Grafen Adolf Tochter Irmengard Erbe der Grafschaft Berg wurde, auf seinem Reitersiegel von 1244, welches die Umschrift führt: † Henric. dux de Lemborg et comes de Monte, einen Reiter zeigt bloss mit Schwerdt, nicht mit Schild versehen aber mit einem Helme, worauf, als einziges in dem Siegel sich bemerkbar machendes heraldisches Emblem, sich eine Rose zeigt. Das der Rückseite beigefügte Secretsiegel dagegen bietet den bergischen Schild mit der Zeichnung von 5 balkenweise gezogenen Zinnenschnitten. Wir wissen für jene Rose keine andere Erklärung zu finden, als die, dass damit der Stamm hat ausgedrückt werden sollen, dem Irmengard entsprossen war, während das Secret das Erbe, nämlich die Grafschaft Berg bezeichnet. Das in diesem Siegel trotz der Umschrift gänzlich verläugnete angestammte Wappen Heinrichs, nämlich der Limburgische Löwe, kam indessen bald darauf, schon in den Siegeln von Heinrichs Sohn Adolf zu ganz alleiniger Geltung, und seitdem ist bis auf den heutigen Tag der Löwe das Wappen der Grafschaft, wie des Herzogtums Berg geblieben, wenn auch in anderen Tinkturen, als der Limburger Löwe zeigt.“

Man sieht, auch für v. Ledebur sind es hauptsächlich die Siegel, auf welche er seine Behauptungen stützt, aber er hat nicht die Originale gesehen, sondern die gänzlich unzulänglichen Holzschnitte, welche Kremers „Akademische Beiträge zur Gölch- und Bergischen Geschichte“¹⁾ bieten, sind seine Quelle.

Um seine Beweisführung nachzuprüfen, ist es zunächst nötig, sich das genealogische Verhältnis der verschiedenen hier in Betracht kommenden Dynastien an folgender Stammtafel zu vergegenwärtigen.

¹⁾ III. Band Mannheim 1781 S. 196, 204, 205 und 207.

Adolf II. Graf von Berg 1133--1160



Ein Siegel Adolfs II. (1133—1160), des Stammvaters der beiden Linien Berg und Altena, kennen wir nicht, und damit entbehren wir jedes sicheren Anhalts, ob er überhaupt schon ein Wappen oder ein wappenmässiges Zeichen geführt hat.

Nach den Zeugnissen aus der Litteratur wie der Sprachistik ist dies aber an sich höchst unwahrscheinlich. Während nämlich von der Mitte des 12. Jahrhunderts an in Deutschland wohl wappenmässige Zeichen auf verschiedenen Teilen der Rüstung erscheinen, können wir von eigentlichen Wappen doch erst vom letzten Drittel oder Viertel des Jahrhunderts an reden¹⁾. In dieser Zeit wird der Schild zum bevorzugten Träger des den Kämpfer kennzeichnenden Bildes, des „Zeichens“, und — vielleicht noch etwas später — wird das Schildzeichen „wâpen“ oder „wâfen“ (in der Einzahl) genannt.

Adolf II. hinterliess — abgesehen von dem vor Damascus gefallenen Adolf — zwei Söhne weltlichen Standes, Eberhard und Engelbert, von denen der ältere (1160—1180) die westfälischen Besitzungen des Vaters erbte und sich Graf von Altena nannte, während Engelbert als Graf von Berg oder Neuenberg das fränkische Gebiet erhielt. Beide Brüder haben, ebenso wie der Vater, kein nachweisliches Wappen geführt. Zwar fällt ihr Leben eben in die Zeit, wo sich die Anfänge des Wappenwesens im eigentlichen Sinne entwickeln, in der uns bei Porträtsiegeln wappenmässige Zeichen auf den Schilden begegnen und zugleich die ersten Siegel in Schildform auftauchen. Aber während ein Siegel Eberhards von Altena überhaupt nicht bekannt ist, zeigt das Reitersiegel Engelberts (Taf. I)²⁾, das älteste unserer bergischen Siegel, auf dem Schilde kein erkennbares Bild, der Schild ist vielmehr glatt.

Erst in der folgenden Generation treten uns in beiden Zweigen des Geschlechtes Wappen entgegen: Das Reitersiegel Arnolds von Altena, des ersten Sohnes Eberhards I.

¹⁾ Vgl. Seyler a. a. O. S. 65 ff., S. 70 ff.

²⁾ Der Lichtdruck ist insofern weniger gut, als die Beleuchtung es nicht deutlich erkennen lässt, dass der Schild ohne Wappenbild ist.

(1173—1204), enthält im Schilde die Rose,¹⁾ während Adolf III. von Berg (1189—1218) auf Schild, Pferddecke und Helm die doppeltgezinnten Balken führt (Taf. I 2. u. 3).

Es muss also als feststehend angenommen werden, dass in der Zeit, wo die Rose zuerst als Wappenbild eines Gliedes des Grafengeschlechtes Berg-Altena auftritt, die Besitzungen schon in der zweiten Generation geteilt waren. Und ferner muss folgender Erwägung Raum gegeben werden. Hätte auch Arnolds Vater, Eberhard von Altena, was immerhin möglich aber nicht erwiesen ist, bereits die Rose als Schildzeichen geführt, so wäre damit noch keineswegs ausgemacht, dass auch sein und Engelberts Vater Adolf II. dasselbe Zeichen gebraucht hat. Denn vorausgesetzt auch, dass zu dessen Zeit sich das Wappenwesen bereits konsolidiert hätte, so hätten nicht beide Söhne das väterliche Wappen geerbt, sondern nur der Eine, und zwar derjenige, der den Stammbesitz erhalten hat; das war aber nicht der ältere, Eberhard, sondern der jüngere, Engelbert. Will man also von den späteren Siegeln rückwärts schliessen, so müssten die Zinnenbalken, nicht die Rose das Wappen Engelberts und Adolfs II., mithin das bergische Wappen überhaupt, gebildet haben.

Hält man dem entgegen, dass Eberhard als der ältere Sohn auch das väterliche Wappen habe erben müssen, so ist darauf hinzuweisen, dass der dingliche Charakter des Wappens, seine Eigenschaft als Besitzzeichen sich in der ältesten Zeit besonders geltend macht, ein Umstand, für den gerade die bergische Heraldik noch ein später zu besprechendes interessantes Beispiel aufweist. Hier mag, was die Verschiedenheit der Wappen bei Besitzteilungen betrifft, darauf hingewiesen werden, dass von den beiden von Eberhard von Altena abstammenden Linien Isenberg und Mark die eine Linie mit Arnold, dem Stammvater des Isenberger Zweiges, die Rose führte, während sein Neffe Adolf von der Mark — von dessen Vater Friedrich besitzen wir kein Siegel — den Schachbalken mit wachsendem Löwen als Wappenzeichen hat. An anderen Beispielen für die An-

¹⁾ Philippi, Die westfälischen Siegel des Mittelalters, I. Taf. XIX 7.

nahme ganz neuer Wappen bei Erbteilungen ist besonders die älteste Geschichte der Heraldik nicht arm, während in der späteren Zeit, wie auch die bergischen Grafensiegel zeigen werden, nur eine Änderung des Wappens unter Beibehaltung der Grundform Brauch wird. Wenn in dem Hohenlohischen Brüdervertrag von 1230 ausdrücklich bestimmt wird: „quod uterque fratrum ducere debeat in perpetuum clipeum patris sui et baneriam novam,“ so ist damit eben mit Bewusstsein eine Ausnahme geschaffen worden, welche die Regel beweist¹⁾.

Nun hat aber v. Ledebur zur Stütze seiner Ansicht noch den Umstand ins Feld geführt, dass der Gemahl der bergischen Erbtöchter Irmgard in seinem Reitersiegel als einziges heraldisches Emblem eine Rose auf dem Helme trägt.

Es kann hier ganz davon abgesehen werden, dass das Helmkleinod, denn um ein solches handelt es sich, in der ältesten Zeit ohne erkennbare Regel auftritt und einen durchaus persönlichen Charakter trägt. Es genügt vielmehr ein Blick auf das Siegel Heinrichs von Limburg (Taf. I 4), um zu zeigen, dass es sich hier gar nicht um eine Rose handelt, sondern um ein kugelartiges Kleinod, das auf einer in der Mitte der flachen Oberseite des Topfhelms angebrachten Tülle befestigt ist²⁾. Ausserdem ist Heinrich keineswegs ohne Schild und mit Verleugnung seines Stammwappens dargestellt, sondern der Schild ist vorhanden und überragt den Körper auf 3 Seiten. Wenn er auch nur von der Innenseite sichtbar ist, so hat dies doch den Siegelschneider nicht abgehalten, den Limburger Löwen darauf anzubringen, Hinterpranken und Schweif sind deutlich erkennbar.

¹⁾ Vgl. Fürst Hohenlohe im Archiv für Hohenlohische Geschichte I 275 und die Bemerkungen Seylers dazu in seiner Geschichte der Heraldik S. 240. Dass hier ein Recht des jüngeren Bruders geschaffen wird, wie Fürst Hohenlohe annimmt, nicht aber von einer Pflicht durch Familienvertrag, wie Seyler will, die Rede sein kann, scheint mir ausser Zweifel.

²⁾ Sein Bruder Walram, der Erbe von Limburg, hat an Stelle dieser Kugel ein haspelartiges Kleinod. Urkunde von 1249 im Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln 121.

Die Rose ist demnach als Wappen der Grafen von Berg weder direkt noch indirekt nachzuweisen. Man sieht aber, wie gefährlich es ist, unzulängliche Abbildungen für heraldische Hypothesen zu benutzen.

Und somit müssen wir in dem Zeichen, welches auf dem Siegel des Grafen Adolf III. erscheint, das älteste und eigentliche Wappenbild von Berg erkennen. Es begegnet uns dann noch einmal in dem Rücksiegel des Erben der Grafschaft, des Herzogs Heinrich von Limburg (Taf. I 5), der sich eben dadurch als den Erben und Herrn von Berg bezeichnete, dass er das Wappen des erheirateten Besitzes in sein Siegel aufnahm. Auch seine Gemahlin Irmgard, die Tochter Adolfs IV., die ihm diesen Besitz zubrachte, führt in ihrem Rücksiegel den Zinnenschild (Taf. II 7).

Ausser den eben angeführten Gründen lassen noch zwei besondere Umstände den Schild mit dem Zinnenschnitt als spezifisch bergisches Landeswappen erscheinen.

Die gezinnten Balken im Wappen gehören zu den sogenannten Heroldsstücken. Wie nun eine ganze Reihe von solchen Figuren als redende Wappenbilder aufzufassen sind, die den Namen des Wappenführers durch die schematische Darstellung eines Bildes übersetzen, wie z. B. auch die Schachirung in vielen Fällen die Darstellung von Mauerwerk bedeutet¹⁾, so nehme ich keinen Anstand, in dem Zinnenschnitt des bergischen Wappens die symbolische Darstellung einer Burg zu erblicken. Und wie die Grafschaft Berg ihren Namen von dem Stammsitze des Geschlechts, früher bei Altenberg an der Dhün, dann in Burg an der Wupper²⁾, entlehnt hat, so suchte man eben durch die sinnbildliche Darstellung jener Stammburg den Namen des Wappenträgers auszudrücken.

In derselben Weise wird auch das Aufkommen des Schachbalkens im märkischen Wappen zu erklären sein.

¹⁾ Vgl. Seyler, Geschichte der Heraldik S. 166 ff.

²⁾ Bekanntlich hat Graf Adolf I. die Stammburg Berg im Dhünthale dem Cistercienserorden geschenkt und eine neue Burg im Wupperthale gebaut, die die Burg auf dem Neuenberge hiess, wie sich denn auch Engelbert zuweilen Graf von Neuenberg nennt. Dem gegenüber wurde die Burg und das dort gegründete Kloster Altenberg genannt, ein Name, den das Kloster beibehielt, als es vom Berge in das Thal verlegt wurde.

Um die Burg Mark bei Hamm, nach welcher sich Friedrich und sein Sohn Adolf nannten, symbolisch in ihrem Wappen zum Ausdruck zu bringen, wählten sie den geschachten Balken.

Die bildliche Darstellung einer Burg entweder lediglich als Siegelbild oder als wirkliches Wappenbild ist gerade in der ältesten Zeit bei solchen Geschlechtern, deren Namen mit Berg, Burg, Stein oder dergl. zusammengesetzt sind, sehr häufig. Ich erinnere nur an das Siegelbild des Grafen Chuno von Lenzburg aus dem Jahre 1167¹⁾, (das ich aber nicht als wappenmässig bezeichnen möchte) und verweise auf die Beispiele, die Seyler²⁾ und neuerdings Hgen³⁾ angeführt haben.

Auch die bergische Splragistik entbehrt nicht derartiger Namenssiegel, die zugleich Besitzzeichen sind. Gräfin Margarete von Berg, die Wittwe Adolfs IV., sowohl als Elisabeth, die Gemahlin Adolfs V. haben in den Rücksiegeln ihrer Reitersiegel Darstellungen einer auf einem Berge liegenden Burg. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass wir hierin Abbildungen der Stammburg Burg a. d. W. und zugleich rebusartige Illustrationen des Namens zu erblicken haben.

Es muss schliesslich noch auf eine andere Thatsache hingewiesen werden, die geeignet ist, die Bedeutung des Zinnenschnittwappens für das Fürstentum Berg in das rechte Licht zu setzen, die nämlich, dass eine grosse Reihe bergischer Ministerialengeschlechter die Zinnenbalken in der Einzahl oder in der Mehrzahl, in dieser oder in jener Tinguirung im Schilde führt⁴⁾. Bereits Ledebur hat hierauf hin-

¹⁾ Seyler, Heraldik S. 71. Ganz, Herald. Kunst in der Schweiz S. 10.

²⁾ A. a. O. S. 175.

³⁾ Die westfälischen Siegel des M. A. Heft 4 Einl. Sp. 14*.

⁴⁾ Zu nennen sind die v. Bensberg, v. Bottlenberg, v. Hittorf, v. Lülldorf, v. Nesselrode, v. Opladen, v. Overheide, Quad, Rnsilpaffe, Schöller, v. Steinbüchel, v. Vorst, Varnsberg (Mitteilung des Kgl. Staatsarchivs in Düsseldorf). Ferner kommen in Betracht die v. Schönrode und v. Huphoven. Johannes de Schoynrode und Engelbertus de H. besiegeln neben Graf Adolf und dem Severinstift eine Urkunde (Staatsarch. Düsseldorf, St. Severin zu Köln 77). Der Erstere hat zwei Zinnenbalken, der Letztere einen mit einem Stern als Zeichen. Fahne, Gesch. der jülich-bergischen etc. Geschlechter führt noch

gewiesen¹⁾, ohne indessen den ziemlich naheliegenden Schluss zu ziehen, dass dieser Umstand ganz besonders für das Alter des Wappens spricht.

Die Änderung in der Heeresverfassung, wie sie seit Heinrich V. allmählich eingetreten war, der Uebergang des alten Heeresaufgebots in eine aus Reitern bestehende Feudalmiliz unter einer gewissen Anzahl von Kontingentherren und die gleichzeitige Umbildung der Stände sind ja für das Wappenwesen überhaupt von grosser Bedeutung gewesen, sie erklären insbesondere die hier zu Tage tretende Erscheinung, dass eine relativ so grosse Anzahl von Ministerialengeschlechtern das Wappen ihrer Lehens- und Kriegsherren führt. Und zwar befinden sich unter diesen Geschlechtern nicht nur solche, die von den sogenannten Einschildrittern abzuleiten sind, sondern auch solche, die ursprünglich nicht zu dem siebenten Heerschild gehörten²⁾, vielmehr eben gräfliche Lehensleute und Ministerialen waren, wie die Quad, Nesselrod, Schölller, Bottlenberg u. A.³⁾ Wenn auch später viele Ministerialen Sonderwappen angenommen haben, so zeigt doch eben die verhältnissmässig grosse Anzahl derer, die den Schild, mit dem sie belehnt worden sind⁴⁾, beibehalten haben, welche Bedeutung derselbe als Landeswappen hatte.

Die Annahme der lehensherrlichen Wappen seitens der Ministerialen muss aber auch in einer sehr frühen Zeit geschehen sein, ziemlich gleichzeitig mit der Festigung des Wappenwesens überhaupt. Hätte also ein Graf von Berg zu irgend einer Zeit vor Adolf II. eine Rose geführt, so müsste dieses Zeichen ebenso oft auf den Schilden der bergischen Adelsgeschlechter erscheinen, als es jetzt mit dem Zinnenschnitt der Fall ist. So aber lebt das alte Landeswappen in den Wappen jener Geschlechter fort, wenigstens hinsichtlich der äusseren Form.

eine ganze Reihe von Trägern des Zinnenschnittwappens an. — Weniger zahlreich, aber doch häufig genug sind die märkischen Familien, die den Schachbalken führen. Vgl. Ilgen a. a. O.

¹⁾ S. o. S. 4.

²⁾ Vgl. Seyler, Heraldik S. 5 ff.

³⁾ Vgl. S. 10 Anm. 4.

⁴⁾ Seyler a. a. O. S. 321.

Was die Farben dieses ältesten bergischen Landeswappens betrifft, so lässt sich darüber nichts bestimmtes feststellen. Die Farben in den Wappen der Ministerialenfamilien mit dem Zinnenbalken können hier nicht massgebend sein, denn abgesehen davon, dass auch diese untereinander hinsichtlich der Tingierung verschieden sind, so wissen wir, dass das Gefolge eines Herrn zwar dessen Wappenbild, aber in anderer Tingierung führte, oder dass wenigstens dieser Fall vorkam, wie z. B. von Eskîlabon in Pleiers Gârel von dem blühenden Thal V. 3467 gesagt wird:¹⁾

Sîn schilt was von lazûre blâ,
von arabischem golde dâ
was drûfe erhaben ein rîcher ar.

Dagegen ritt sein Gefolge
undr vier banieren liehtgevar,
die wâren wîz snêvar,
darinnen swebete ein zobelîn ar.²⁾

Das Siegel Adolfs III., des ersten nachweisbaren Wappen-tragenden unter den bergischen Grafen, bietet noch Anlass zu einigen heraldischen Erwägungen allgemeiner Art.

Adolf, den wir von 1189—1218 im Besitze des väterlichen Erbes finden, hat uns nur aus der späteren Zeit seines Lebens Siegel hinterlassen, nämlich aus den Jahren 1211 und 1216. Es sind drei Exemplare desselben Stempels, von denen zwei auf Tafel 1 2 u. 3 abgebildet sind. Ob Adolf überhaupt nur diese eine Siegelform benutzt hat, oder ob er in den ersten Jahren seiner Herrscherthätigkeit einen anderen Stempel besessen hat, wissen wir nicht. Jedenfalls aber zeigen die vorhandenen Exemplare bemerkenswerte Unterschiede von dem — übrigens nur in einem Exemplare erhaltenen — seines Vaters (Taf. I I).

Zunächst der Helm. Anstatt des Glockenhelms, wie ihn noch Eberhard trug, finden wir bei Adolf die gegen

¹⁾ Vgl. Seyler a. a. O. S. 236.

²⁾ Die Mehrzahl der erwähnten bergischen Ministerialenwappen hat die Farben schwarz und weiss, die Quad weiss in roth. Vielleicht darf man für das Landeswappen roth (als die der natürlichen Farbe der Zinnen am nächsten kommende Tingierung) in weiss annehmen. Aber dies ist eine sehr unsichere Vermutung.

Ende des XII. Jahrhunderts Mode werdende neue Helmform, den Topfhelm. Aber dieser Topfhelm ist nicht glatt und schmucklos wie die sonst auf Siegeln dieser Zeit vorkommenden, sondern wir bemerken (deutlich nur auf dem Exemplar 2), dass sich das Schildzeichen oben an dem Helme wiederholt.

Es fragt sich nun, in welcher Weise wir uns die Anbringung des Zinnenbalkens auf dem Helm zu denken haben.

Unter den gleichzeitigen spragistischen Beispielen steht das Siegel Adolfs wohl einzig in seiner Art da. Wohl aber zeigen die Miniaturen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, namentlich in dem *Carmen de bello Siculo* des Petrus de Ebulo¹⁾, einen farbigen Schmuck der Helme, der der Verzierung des Helms auf unserem Siegel vollkommen entspricht.

Man hat diesen Helmschmuck ohne weiteres für eine Bemalung²⁾ erklärt, und es würde — diese Erklärung zugegeben — zu folgern sein, dass es sich auch bei der Darstellung in unserem Siegel um eine Bemalung handele. Ich hege indessen starken Zweifel, dass die Bemalung der Helme überhaupt so allgemein im Gebrauch gewesen ist und glaube, dass schon die technische Schwierigkeit, einen haltbaren Farbenüberzug anzubringen, gegen diese Ansicht spricht. Man mag wohl einfache Kennzeichen wie das Kreuzeszeichen durch Aufmalen hergestellt haben, aber man hatte doch zum Anbringen heraldischer Bilder zweckmässigere Mittel, wenn es sich überhaupt hierbei lediglich um einen Schmuck handelt und nicht vielmehr ein praktischer Zweck den Anlass gegeben hat. Ich meinerseits kann in den meisten der hier in Betracht kommenden Helmverzierungen und im speciellen auch in der des Siegels Graf Adolfs III. nichts anders erblicken, als die erste Form der Helmdecke.

Seyler, der sich überhaupt durch eine planmässige Durcharbeitung der litterarischen Quellen für die Geschichte der Heraldik ein grosses Verdienst erworben hat, hat dar-

¹⁾ In der Züricher Stadtbibliothek. Vgl. hierüber Ganz, *Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz*. S. 22 ff.

²⁾ Ganz a. a. O. S. 23, 24, 68.

auf hingewiesen¹⁾, dass bereits in dem Wigalois des Wirt von Gravenberch an zwei Stellen Helmdecken vorkommen. Der Helm des Truchsess von Roymunt wird V. 3877 folgendermassen beschrieben:

Sin helm der was riche
 Vil harte hoveschliche
 Mit ruten keln bedechet.
 Dar umbe was gestrechet
 Ein strieme wiz hermin.

Und von Wigalois heisst es V. 5562:
 Ein richer zobel zierte
 Den lichten helm uber al.

Diese Stellen beweisen m. E. mit absoluter Sicherheit, dass um die Wende des 12. Jahrhunderts — der Wigalois ist bald nach 1204 vollendet — die Helmdecken im Gebrauch waren, und zwar unabhängig von dem Kleinod. Es ist dabei gleichgiltig, ob wir es bei dieser ältesten Form mehr mit einem Helmüberzug zu thun haben, wie Ganz²⁾ meint, oder ob man die Bezeichnung Helmdecke anwendet. Es sind ja aus der späteren Zeit, namentlich aus der Zeit der Helmsiegel, mehrere Formen der Helmdecke nachweisbar. Sie tritt teilweise in der Form auf, dass sie nicht nur den oberen, sondern auch den hinteren Teil des Helmes bedeckt und, rechtwinklig absetzend, nur den vorderen Teil von den Augen abwärts freilässt. Der nach hinten ursprünglich in geraden Linien niederfallende Teil wird später grösser, mit dem Kleinod vereinigt, in Falten gelegt und in der bildlichen Darstellung stylistisch ausgestaltet. In anderen Fällen aber umgiebt die Helmdecke nur den oberen Teil des Helmes und die Enden fallen von hinten, gleichsam als ob der Ueberzug dort zusammengebunden worden sei, herab. Besonders instruktiv ist in dieser Beziehung das Helmsiegel des Johannes von Bentheim (1317)³⁾.

Das letztere Beispiel ist für uns hier noch besonders dadurch interessant, dass die Helmdecke mit dem Schildbilde gemustert ist, ebenso wie in unserem Falle.

¹⁾ Geschichte der Heraldik S. 207.

²⁾ A. a. O. S. 87.

³⁾ Tumbült, Westf. Siegel Taf. XXI 5.

Hierfür lassen sich auch sonst zahlreiche Beispiele anführen, allerdings nur, wie das eben erwähnte, aus der späteren Zeit.

Dass die Sphragistik fast durchweg erst in späterer Zeit das Vorkommen der Helmdecken beglaubigt, liegt zum grossen Teil wohl in der ursprünglichen Einfachheit der sich dicht an den Helm anschliessenden Form und in der Schwierigkeit, auf den Reitersiegeln Helmdecken mit heraldischem Schmuck zur Darstellung zu bringen. Der Gegenstand bot eine zu geringe Fläche dar, und aus diesem Grunde wird auch in der Wirklichkeit allmählich das ursprünglich auf der Helmdecke dargestellte Bild in erhabener Form über dem Helm angebracht worden sein¹⁾, während die Decke selbst einfarbig herabhing. Zuweilen auch vereinigte man Beides. So zeigt z. B. in einem Siegel des Grafen Johann von Cleve von 1348²⁾ der Helm neben dem mit Pfauenfedern besteckten Schirmbrett mit den sogenannten Lilienstäben auf der ganz glatten Decke ebenfalls die Lilienstäbe (Schildbeslag).

Wie man sich, um auch diesen Punkt noch zu berühren, die Entstehung der Helmdecke zu denken hat, darüber herrschen verschiedene Meinungen. Während Seyler³⁾ lediglich das Bedürfnis nach schönem Aussehen als Motiv gelten lassen will, hält es neuerdings Ganz⁴⁾ für wahrscheinlich, dass während der Kreuzzüge dieselben Gründe massgebend für das Aufkommen der Helmtücher gewesen seien, welche heutzutage die Anbringung von Schutztüchern an den Tropenhelmen veranlasst haben. Das letztere erscheint ausgeschlossen wegen der ursprünglich eng anliegenden Form der Helmdecken. Es dürfte im Grunde lediglich das Bedürfnis gewaltet haben, das Helmdach gegen Schwertschläge zu verstärken. Die Stellen aus dem Wigalois zeigten, dass man Tierfelle verwandte; um

1) Da, wo das Wappenbild seiner Form wegen dies versagte, griff man zu dem Aushilfsmittel der Hilfskleinode, oder man schuf völlig neue, mit dem Wappen in keinem Zusammenhang stehende Zierrate.

2) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg 509 (lose beiliegend).

3) A. a. O. S. 206.

4) A. a. O. S. 87.

heraldische Bilder auf der Decke anzubringen, wird man dann Tuchstoffe in der Farbe des Schildes gewählt haben, auf der das Wappenbild mit andersfarbigem Tuche aufgenäht, oder wohl auch aufgestickt wurde.

Das Aufnähen der Wappenfigur auf ein andersfarbiges Tuch wird in den Ritterepen oft erwähnt und es ist dies ja auch die einfachste Art, das Wappen anzubringen, jedenfalls einfacher als das Bemalen. Dass man auch mit dem Schilde ähnlich verfuhr, zeigt die Stelle des Parzival (101, 7)

Dez pantel, daz sîn vater truoc
von zobele ûf sînen schilt man sluoc.

Eine ähnliche Stellung wie der Helm nimmt in der Geschichte der deutschen und wohl auch der ausserdeutschen Sphragistik und Heraldik ein anderes Ausrüstungsstück auf dem Siegel des Grafen Adolf III. ein: die kovertiure, die Pferddecke.

Dieses aus einem Vorder- und Hinterteil bestehende Ausrüstungs- und Schmuckstück, welches ursprünglich über ein eisernes Pferderüstkleid gelegt, später ohne dasselbe gebraucht wurde¹⁾, kommt bereits in den Miniaturen des *carmen de bello Siculo* als Auszeichnung der Anführer vor, und zwar mit heraldischem Schmuck, der auf der vorderen und hinteren Hälfte gleichmässig auftritt. Die Wiederholung des Schildbildes auf Helm, Schild und Decke ist indessen, wie Ganz in seiner „Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz“ berichtet²⁾, nur bei dem Kaiser und seinem Heerführer Diopoldus durchgeführt.

Auch in der Litteratur begegnet uns die Pferddecke von Anfang an mit dem Schmucke des Wappens oder besser des Wappenbildes. So heisst es im *Lanzelot des Ulrich von Zatzikoven* (um 1200 entstanden) V. 4414:

Sîn ros mit einer îsern kovertiure
Was bedaht ûf den strit.
Darobe lac ein samît
Gewohrt grüene als ein gras.
Sîn wâfen ouch dar an was
Rote lewen von golde.

¹⁾ Ganz a. a. O. S. 88.

²⁾ S. 25.

Und ebenso in Wolframs von Eschenbach Parzival 14,22:
 Der hêrre pflac mit gernden siten
 ûf sîne kovertiure gesniten
 anker licht hermîn:
 dâ nâch muos ouch daz ander sîp
 ûfme schilt und an der wât.

Während also sowohl in Miniaturen, wie in der poetischen Litteratur die Kovertiure bereits um die Wende des 12. Jahrhunderts nachweisbar ist¹⁾, tritt sie in den Reitersiegeln erst verhältnismässig spät auf, und das Siegel Adolfs von Berg stellt, wenn ich nicht irre, bei weitem das älteste Beispiel eines Reitersiegels mit diesem Pferdeschmuck in der deutschen Sphragistik dar. Wenn Demay, *le costume au moyen-âge d'après les sceaux*²⁾, recht hat, der sie zuerst auf Siegeln der Jahre 1217, 1223 und 1224 nachweisen kann³⁾, so würde sogar in dieser Hinsicht die Priorität Frankreichs, auf dessen Vorgang und Beispiel man ja die Moden auch dieser Zeit zurückzuführen pflegt, übertroffen worden sein.

Die Pferdedecke in unserem Siegel trägt das Wappenbild, den Zinnenbalken, und zwar ist dieser auf der vorderen Hälfte dreimal, auf der hinteren zweimal dargestellt, ein Beweis mehr, dass die ältere Heraldik bei Schildteilungen dieser Art keinen Wert darauf gelegt hat, wie oft das betreffende Zeichen sich wiederholte. Die Rücksiegel des Herzogs Heinrich von Limburg und seiner Gemahlin Irmgard (Taf. I 5, II 7) geben weitere Belege dafür.

II. Die Entstehung des bergischen Löwenwappens.

Es ist neuerdings von Ilgen⁴⁾ nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Siegel- und bis zu einem gewissen Grade auch die Wappenbilder in viel ausgedehnterem Masse Besitzzeichen gewesen und vom Besitze hergenommen sind, als man gemeinhin anzunehmen pflegt; und wir sahen,

¹⁾ Vgl. A. Schultz, *Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger* II S. 87.

²⁾ Paris 1880 S. 180.

³⁾ Ganz a. a. O. S. 88.

⁴⁾ Westf. Siegel des M. A. Heft 4 Einl. Sp. 11* ff.

wie auch bei der Entstehung der Wappen der Linien Berg und Mark des bergischen Grafenhauses dieser Gesichtspunkt eine Rolle gespielt hat.

Noch deutlicher tritt die Eigenschaft als Besitzzeichen dann in die Erscheinung, wenn es sich darum handelt, Erbansprüche, erheiratetes Erbe oder sonst erworbenen Besitz auf den Siegeln und Wappen zum Ausdruck zu bringen, und man wird in den meisten Fällen Wappenänderungen auf solchen Besitzwechsel oder Besitzzuwachs durch Erbschaft zurückführen müssen¹⁾, denn die Annahme ganz neuer Wappen bei Erbteilungen dürfte nur der ältesten Heraldik eigentümlich sein.

Die Stetigkeit in dem Wappenwesen, die Wappenerblichkeit unabhängig vom Besitz, die Eigenschaft der Wappen als Familienzeichen begann nämlich bereits früh sich auszubilden, verhinderte den häufigen Wappenwechsel jüngerer Söhne und fand andere Mittel, um Nebenlinien als solche kenntlich zu machen, ohne aber das Wappen in seiner Hauptform zu verändern.

Beide Eigenschaften des Wappens, die als Besitz- und die als Familienzeichen, bringen in der weiteren Entwicklungsgeschichte des bergischen Wappens eigentümliche Wandlungen hervor.

Nach dem Tode Engelberts des Heiligen, der als Bruder des Grafen Adolf die Verwaltung der Grafschaft an sich genommen hatte, trat Adolfs Schwiegersohn Heinrich, Sohn des Herzogs Walram von Limburg, sein Erbe an. Er brachte diese Erbschaft später, nachdem er seinem Vater als Herzog von Limburg gefolgt war²⁾, äusserlich dadurch zum Ausdruck, dass er den bergischen Schild mit dem Zinnenschnitt³⁾ im Rücksiegel führte (Taf.

¹⁾ Vgl. die Beispiele bei Seyler S. 274.

²⁾ Ein Siegel von ihm aus der kurzen Zeit seiner Regierungsthätigkeit in Berg zwischen dem Tode Engelberts d. H. und dem seines Vaters habe ich nicht ausfindig machen können.

³⁾ Adolf hatte im Schild nur zwei Zinnenbalken, auf dem Helm nur einen, auf dem vorderen Teil der Pferddecke dagegen drei. Heinrichs und Irngards Schild beginnt oben mit einem halben Zinnenschnitt. Es ist oben schon erwähnt worden, dass dies heraldisch ohne Belang ist.

I 5) 1). Auch seine Gemahlin Irmgard benutzte denselben Schild für ihr Rücksiegel (Taf. II 7).

Heinrich von Limburg und Berg hinterliess zwei Söhne, Adolf, den erstgeborenen, und den jüngeren Walram. Er hat anscheinend schon bei seinen Lebzeiten Bestimmungen über die Erbteilung getroffen, und zwar erhielt eigentümlicherweise nicht Adolf als der Älteste das Herzogtum Limburg, sondern Walram der Jüngere, während Adolf die Grafschaft Berg zu teil wurde, welche er schon als Mitregent des Vaters verwaltet zu haben scheint. Er nannte sich in dieser Eigenschaft *Adolfus primogenitus ducis de Lymburg comitis de Monte*, und führte ein dem väterlichen ähnliches Reitersiegel ohne Helmzier und im Schilde den Löwen, aber belegt mit einem Turnierkragen (Taf. II 8). Auch das Rücksiegel, dessen er sich bediente, zeigt den mit einem Turnierkragen belegten Löwenschild²⁾. Und dieses Wappen behielt er späterhin als Graf von Berg bei, während der jüngere Walram als Herzog von Limburg den ungebrochenen väterlichen Schild weiterführte.

Zunächst ist hier noch festzustellen, dass der Zinnschnitt als Wappen der Grafschaft Berg in Wegfall gekommen ist. Die Ursache ist wohl darin zu suchen, dass Graf Adolf das Siegel und Wappen, welches er als Primogenitus des Herzogs von Limburg führte, als Graf von Berg beibehalten hat.

Wie kommt er aber zu dem Turnierkragen? Diese Art der Brisuren ist ein schon im Beginne des 13. Jahrhunderts im nordwestlichen Deutschland vielfach gebräuchliches Mittel, um jüngere Söhne oder besser gesagt Nebenlinien zu bezeichnen³⁾. Wir besitzen ein urkundliches

1) Diese Art, das erheiratete Erbe darzustellen, kommt auch sonst vor. Arnold Graf von Los hat 1265 auf seinem Reitersiegel einen Schild mit Balkenteilung, als Rücksiegel den Schild mit dem Wappen von Chini, das er durch seine Gemahlin erbt.

2) Ich habe dieses Rücksiegel zu Taf. II 8 nicht abbilden lassen, weil es dem Rücksiegel Taf. II 10 aus der Zeit als selbständiger Graf völlig ähnlich ist, nur dass das erstere drei, das letztere dagegen fünf Lätze hat.

3) Ueber den Turnierkragen vgl. v. Ledebur, Der Turnierkragen in der deutschen Heraldik (Archiv für die Adelsgeschichte etc. I S. 1 ff.). Hgen,

Zeugnis für diesen Brauch in einem Vergleich zwischen dem Grafen Adolf von Cleve-Mark und seinem Bruder Gerhard aus dem Jahre 1414¹⁾ „van oirre twier wapen van den landen, dair sie toe gebaeren syn“. Es wird darin bestimmt, dass der jüngere Gerhard „vueren sal in enen schilde half die wapen van Cleve mit den bokelen ind half die wapen van der Marke, in den helm van der Marke, den greve Engelbert toe vueren plach, ind sal die wapen ind helm breken mit blauwen paristelen²⁾ also schienbarlick, als dat gewontlick is van enen jongsten broider.“

Aber schon in ganz früher Zeit ist man in der Praxis nach diesem Grundsatz verfahren, und zwar Hand in Hand mit der Titulatur, die ebenfalls streng geregelt ist, alles Zeichen dafür, dass der Besitz oder die Erbfolge in engster Beziehung zu dem Wappenwesen standen und dasselbe beeinflusst haben.

Die Grafen von Cleve führten bekanntlich im Schilde ein kleines Schildchen³⁾ mit darüber gelegtem Schildbeschlag, den „Buckeln“, wie es in der eben erwähnten Urkunde heisst. Bei den jüngeren Brüdern der regierenden Grafen von Cleve fällt der Beschlag fort, sie haben demnach nur das Schildchen im Wappen, erhalten aber als Beizeichen den Turnierkragen⁴⁾.

Westfäl. Siegel IV Sp. 18*, Bernd, Handbuch der Wappenwissenschaft S. 98. Seyler, Heraldik S. 239, 743.

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf Cleve-Mark 712, 1414 op den manendach na den heiligen dertzen daige. Die dazu gehörige Urkunde von 1413 Juli 6 ist abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins IV S. 86.

²⁾ Hierunter ist, wie die dem Vertrage entsprechend gestalteten Siegel beweisen, eben der „Turnierkragen“, oder sind vielmehr die Lätze desselben zu verstehen. Eine ausreichende sprachliche Erklärung dieses noch in einem ähnlichen Vertrag von 1419 Okt. 23 (Lacomblet a. a. O IV S. 127) vorkommenden Wortes habe ich nicht finden können. Sie würde möglicherweise den Ursprung und die Bedeutung dieses interessanten heraldischen Bezeichens aufklären können.

³⁾ Dieses Schildchen ist höchst wahrscheinlich ursprünglich auch nichts anderes, als der Umbo, der verstärkte Mittelpunkt des Schildes, von dem sich der radienartige Beschlag abzweigt.

⁴⁾ Vgl. Seyler, Heraldik S. 239. Als Ausnahme ist indessen bemerkenswert das runde Siegel des „Theodericus dictus Luef de Cleve, dominus de

In dem Limburger Grafenhaus war ebenfalls der Turnierkragen schon vor Adolf IV. von Berg im Gebrauch. So hatte der Bruder des Herzogs und Grafen Heinrich von Limburg und Berg, Walram von Limburg, Herr von Falkenberg, im Schilde den (Limburger) Löwen mit fünf-latzigem Turnierkragen¹⁾, und sein gleichnamiger Sohn, Herr von Montjoie und Sittard, führte dasselbe Wappen²⁾.

Das Auffällige ist nun, dass Adolf, obwohl Erstgeborener des Herzogs Heinrich, das Abzeichen der jüngeren Söhne führt. Es erklärt sich dies aber einfach aus der Thatsache, dass nicht er das Stammland erbt, sondern der jüngere Bruder. Die Auffassung, dass das Wappen am Besitz hing, wird dadurch ebenso illustriert, wie durch den oben erwähnten urkundlichen Ausdruck der „wapen van den landen, dair sie toe gebaeren syn“. Und, um ein Beispiel aus der gleichzeitigen Litteratur anzuführen, als Gahmuret in Wolframs von Eschenbach Parzival den Tod seines Bruders erfuhr, legte er das bis dahin getragene symbolische Wappen, den Anker, ab, und trat mit dem Besitz des Landes auch den des von Vater und Brüder getragenen Wappens an. Er sagt zu den Gefährten (99, 12):

Kêrt ûf den schilt nach sîner (des Bruders) art.
 gehabet uich an der vröuden vart:
 ich sol mîns vater wâpen tragen.
 sîn lant mîn anker hât beslagen.
 der anker ist ein recken zil,
 den trage und neme nu swer der wil.

Toneburg“ von 1285. (St.-A. Düsseldorf, Cleve-Mark 56), welches nur einen mit Sternen besetzten, mit einem Schildchen belegten Schild enthält. — Die Städtesiegel enthalten vielfach nur den Schild im Schilde, ohne den Beschlag.

¹⁾ Urk. von 1237, Staatsarch. Düsseldorf, Jülich-Berg 16 und 17.

²⁾ Die jüngeren Söhne der Grafen von Jülich benutzten dagegen in der älteren Zeit eine andere Art der Beizeichen, um ihr Wappen von denen der Hauptlinie zu unterscheiden, nämlich den Schräghalken. So Walram von Jülich, Herr von Bergheim und sein gleichnamiger Sohn (1239, St.-A. Düsseldorf Aposteln in Köln 19, 1249, Kurköln 118, u. ö., 1287, Kurköln 313, Domstift 247). Den Schrägfaden dagegen finde ich in unserer Gegend ausschliesslich für Bastardswappen verwandt, wofür mir allerdings erst aus dem 15. Jahrhundert Beispiele bekannt sind. Am Ende des XIV. Jahrhunderts kam auch bei den Grafen von Jülich der Turnierkragen in Gebrauch.

Offenbar ist das Wappen Adolfs ebenso wie die Landesteilung auf eine Bestimmung des Vaters Heinrich zurückzuführen, wobei an die Stelle des Parzival zu erinnern ist, wo es (14, 12) heisst:

Nu erlobt im daz er müeze hân
ander wâpen denne im Gandîn
dâ vor gap, der vater sîn.

Der Löwe mit dem Turnierkragen ist auf diese Weise zum Wappen der bergischen Grafen geworden und ist es auch einige Zeit geblieben.

Von den Söhnen Adolfs IV. folgte ihm zunächst sein gleichnamiger ältester Sohn. Wegen der Jugend Adolfs V. führte indessen seine Mutter Margarete die Regierung und später die Mitregierung. Diese Thatsache spricht sich sphragistisch darin aus, dass Adolf zuerst ein kleineres schildförmiges Siegel mit dem väterlichen Wappen, dem Löwen mit fünfplätzigem Turnierkragen, und der Umschrift Sigillum Adolphi de Monte führte, das er später, anscheinend nachdem er zur Mitregierung herangezogen war, mit einem grösseren runden Siegel vertauschte, welches in dem mit Lilien gemusterten Felde ebenfalls den Löwenschild mit Turnierkragen und der gleichen Umschrift zeigt. Auch nach selbständiger Übernahme der Regierung hat er das letztgenannte Siegel noch eine Zeit lang weiter geführt, wozu dann allerdings ein auch als Rücksiegel benutztes Sekret kam, welches ebenfalls den Löwenschild mit dem Turnierkragen enthält, Adolf aber in der Umschrift als „comes de Monte“ bezeichnet (Taf. III 16). Dasselbe Wappenbild erscheint dann auch auf seinem Reitersiegel (Taf. III 17), das sich zwar noch an das Siegel des Vaters und Grossvaters anlehnt, aber den Schild von der Aussenseite zeigt; auch erscheint hier zum ersten Male wieder seit dem Urgrossvater Adolf III. die mit dem Wappenbild geschmückte Pferddecke. Der Helm dagegen ist der glatte Topfhelm ohne erkennbare Verzierung, wie ihn auch die Siegel des Vaters zeigten.

Bemerkenswert ist, dass das bergische Wappen in der Form, wie es unter Adolf IV. und Adolf V. im Gebrauch war, in die Siegel der Städte übergegangen ist, die unter diesen beiden Grafen Stadtrechte erhielten, oder doch ein

Stadtsiegel annahmen. So ist der mit dem Turnierkragen belegte Löwenschild in dem Siegelfelde der im übrigen das Bild der Pfarrkirche tragenden Siegel von Wipperfürth und Ratingen angebracht, während Düsseldorf den Wappenschild im Rücksiegel führte¹⁾.

Der Erbe des ohne männliche Leibserben 1296 verstorbenen Grafen Adolf V. war sein Bruder Wilhelm. Von ihm hat sich aus der Zeit vor Antritt der Regierung kein Siegel erhalten. Er mag aber geführt haben, welches er will, jedenfalls übernahm er nach dem Tode des Bruders mit der Erbschaft auch dessen Wappen²⁾, wie die Siegel dies zu erkennen geben.

Wie der Bruder führte Wilhelm I. zunächst ein rundes Siegel mit dem Wappenschild (Taf. V 20), dann aber ein Reitersiegel mit entsprechendem Rücksiegel (Taf. IV 20, 22). Das Reitersiegel, welches sich dem seines Vorgängers in der Hauptanlage wiederum anschliesst, aber Ross und Reiter in lebhafterer Bewegung zeigt, ist für die bergische Heraldik insofern von Interesse, als es, wenn wir vom Herzog Heinrich von Limburg, Grafen von Berg abschen, zum ersten male ein Helmkleinod der bergischen Grafen zeigt. Auf der Spitze des Helmes, der bereits die Form des Kübelhelms zeigt, befindet sich ein schalenartiges Kleinod, aus dessen Mitte ein garbenartig zusammengebundenes Büschel Pfauenfedern emporsteht. Da wo das Kleinod mit dem Helm in Verbindung steht, sind nach beiden Seiten flatternde Bänder angebracht.

Man kann diesen bandartigen Zierat nicht eigentlich als Helmdecke bezeichnen, er hat sich auch offenbar nicht aus der ursprünglich glatt anliegenden Helmdecke³⁾ entwickelt, sondern es sollten jedenfalls die Bänder dargestellt werden, mit denen das Zimier, der Helmschmuck befestigt wurde⁴⁾. Diese Bänder waren einfarbig und ohne jedweden

¹⁾ Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel Taf. I und II.

²⁾ Vgl. die oben angeführte Stelle aus Parzival (99, 12).

³⁾ Vgl. o. S. 13.

⁴⁾ Vgl. Konrads v. Würzburg Trojanerkrieg 29686:

Diu zimier üf gebunden
dô wären algemeine.

heraldischen Schmuck; sie hatten höchstens auf beiden Seiten eine Einfassung, wie dies zum Beispiel das Siegel Adolfs VI. (Taf. V 27) erkennen lässt. Sie treten allerdings in sofern an die Stelle der Helmdecke, als beide nicht nebeneinander vorkommen. Die Letztere findet mit Vorliebe da Verwendung, wo der Helmschmuck so beschaffen ist, dass er mit seinem unteren Teile über den Helm übergezogen werden kann und so in die Helmdecke übergeht.

Die Pferddecke auf dem Siegel Wilhelms I. zeigt keinen heraldischen Schmuck. Dies liegt aber natürlich nur an dem Siegelschneider, für den ja auch die Aufgabe nicht leicht war, das durch den Turnierkragen noch komplizierter gewordene Bild auf der in tiefen Falten flatternden Decke darzustellen. Ebenso dürfen wir annehmen, dass die Waffenträger der bergischen Grafen nur deswegen sämtlich keine Wappenverzierung zeigen, weil es für den Siegelschneider schwierig war, sie kenntlich zu machen.

Dagegen scheint der hintere Teil des Sattels verziert zu sein, und zwar ebenfalls mit dem Löwen. In dieser Beziehung steht das Siegel Wilhelms unter denen der übrigen bergischen Grafen einzig in seiner Art da.

Das Siegel der Gemahlin Wilhelms, der Irmgard von Cleve, verdient deswegen hier besonders hervorgehoben zu werden, weil es zum ersten male unter den bergischen Frauensiegeln heraldische Bilder enthält. Während nämlich anderwärts schon ziemlich früh wappennässige Zeichen in Frauensiegeln vorkommen¹⁾, ist dies in der bergischen Heraldik mit einer gewissen Absichtlichkeit vermieden worden. Allerdings hat Irmgard, die Erbin von Berg, sich in dieser Eigenschaft durch Anbringung des väterlichen Schildes auf dem Rücksiegel kenntlich gemacht, aber sowohl Margarete, die Gemahlin Adolfs IV., wie Elisabeth, die Gemahlin Adolfs VI., haben heraldische Zeichen von ihren Siegeln ferngehalten und sogar auf den Rücksiegeln, wie oben bereits erwähnt wurde, anstatt des Wappens von Berg als redendes Siegelbild eine Darstellung des Stammschlusses Burg a. d. Wupper anbringen lassen (Taf. III 13, IV 19).

¹⁾ Vgl. darüber die ausführlichen Angaben Seylers, Heraldik S. 292 ff.

Nun sehen wir auf dem Reitersiegel der clevischen Irmgard ihr zu beiden Seiten das Wappen des Gemahls und des Stammlandes Cleve, während im Rücksiegel sich beide Wappen, das von Cleve halbiert, in dem geteilten Schild befinden. Auch Agnes von Cleve, die Gemahlin Adolfs VI. hat, um dies schon hier anzuschliessen, in ihrem kleinen runden Siegel (Taf. IV 30) im Achtpass den gespaltenen Schild mit dem Wappen des Mannes und dem halben Clevischen.

Nachdem auch Wilhelm I. im Jahre 1308 ohne Leibeserben gestorben war, kam die Grafschaft Berg an Adolf, den Sohn seines Bruders Heinrich. Der Letztere, der schon 1290 gestorben war, hatte Windeck erhalten und nannte sich Heinrich von Berg, Herr zu Windeck. Als solcher führte er ein Reitersiegel mit Rücksiegel (Taf. V 25, 26), auf dem plötzlich der Löwe wieder ohne Turnierkragen erscheint. Wie ist dies zu erklären?

Als jüngerer Sohn Adolfs IV. konnte Heinrich nicht wie der Bruder, das unveränderte väterliche Wappen führen. Da nun dieses bereits ein Beizeichen, den Turnierkragen, hatte, die Hinzufügung eines zweiten Beizeichens aber dem Brauche nicht entsprach, so wurde die Unterscheidung auf eine andere Weise bewerkstelligt, nämlich durch Farbenwechsel. Der Turnierkragen war nun natürlich überflüssig geworden und fiel weg.

Die Fälle, in denen Linienabzweigungen durch Farbenwechsel mit Beibehaltung des Wappenbildes zum Ausdruck gebracht werden, kommen in der deutschen Heraldik so oft vor, dass ich auf die Anführung von Beispielen verzichten und auf die Auseinandersetzungen Seylers¹⁾ verweisen kann. Es ist wohl eine naheliegende Kombination, diesen Fall auch hier anzunehmen, denn auf diese Weise wird die heutige Tingierung des bergischen Wappens auf die einfachste und natürlichste Weise erklärt.

Seyler sagt:²⁾ „Das Wappen (von Berg) ist ein roter Löwe, blaugekrönt in Silber. Herzog Heinrich von Limburg hat also nicht den Löwen von Limburg, welcher

¹⁾ Heraldik S. 233 ff.

²⁾ Heraldik S. 242.

blau in Gold ist, nach Berg gebracht. Vielmehr trägt der Berg'sche Löwenschild dieselben Tincturen, wie der Löwe des Grafen von Limburg aus dem Hause Altena.“ Er nimmt an, dass die Gleichheit auf einem „Uebereinkommen der Familie“ beruhe.

Dass thatsächlich durch Herzog Heinrich von Limburg, den Gemahl der Irmgard, der Limburger Löwe in das bergische Wappen gekommen, oder besser zum bergischen Wappenbilde geworden ist, kann nach dem Vorstehenden wohl kaum geleugnet werden, und dass die Farbenverschiedenheit kein Beweis für das Gegentheil ist, sondern gerade eine Notwendigkeit war, ist eben gezeigt worden.

Der Löwe der Grafen Adolf IV., V. und Wilhelm I. war der blaue Löwe in Gold mit einem andersfarbigen, wahrscheinlich roten Turnierkragen, der Löwe Heinrichs von Windeck und des Grafen Adolf VI. war rot in Silber und hat von dem blauen Limburger Löwen nur die blaue Bewehrung und Krönung erhalten.

Wie es kommt, dass auch die beiden Isenberg-Limburgischen Linien den Löwen mit gleicher Tingierung führen, dies bedarf einer besonderen Untersuchung. Der Löwe ist ein am Niederrhein so häufig vorkommendes Wappenbild, dass eine gleiche Tingierung in verschiedenen Familien nichts Auffallendes hat, sondern bei der geringen Auswahl der Farben und Möglichkeiten der Tingierung nur natürlich ist. Jedenfalls erscheint es mir unthunlich, bei einer vorkommenden Wappenänderung da eine „Familienübereinkunft“ anzunehmen, wo andere Umstände den Vorgang in natürlicher Weise erklären.

Solche Familienübereinkünfte werden doch auch nicht ohne Ziel und Zweck Bestimmungen über Wappenänderungen getroffen haben, und im vorliegenden Falle ist ein Grund nicht nur nicht ersichtlich, sondern das Bestreben hätte auch vielmehr dahin gehen müssen, die Verschiedenheit der beiden seit 1160 getrennten und dazu nur durch die Heirat des Limburgers Heinrich mit der bergischen Irmgard zusammenhängenden Linien festzuhalten.

Dass Adolf VI. nicht etwa das Wappen seiner Oheime Adolfs V. und Wilhelms I. angenommen hat, ist dadurch

zu erklären, dass sein Vater Heinrich von Windeck bereits vor Wilhelm gestorben war und er selbst das väterliche Wappen schon geführt haben muss, als er zur Herrschaft über ganz Berg berufen wurde.

Nur in der Helmzier, die uns in seinem Reitersiegel (Taf. V 27) und in dem Sekret, auf dem Schild und Helm vereinigt sind (Taf. IV 29), begegnet, unterscheidet er sich etwas von seinem Vater, sehr wesentlich dagegen von seinem Oheim Wilhelm. Während nämlich der väterliche Helm ein einfaches fächerartiges Schirmbrett zeigt, ist Adolfs Schirmbrett mit dem Wappenbild, dem Löwen, versehen und mit Pfauenfedern besteckt¹⁾.

Das Reitersiegel Adolfs VI. zeigt den letzten bergischen Grafen aus dem Limburger Stamme im vollen heraldischen Schmucke des damals auf dem höchsten Gipfel äusserer Pracht angelangten Rittertums. Zwar Waffenrock und Sattel, die sonst ebenfalls heraldischer Abzeichen nicht entbehren, lassen dergleichen nicht erkennen²⁾, aber zu dem in der Sphragistik des bergischen Grafen bisher bekannten Schmuck der Rüstung, einschliesslich des breiten, auf beiden Seiten eingefassten Helmbandes³⁾ kommen noch der der Helmzier vollständig gleiche Kopfputz des Pferdes und die ebenfalls mit dem Wappenbild versehenen rechteckigen Achselstücke (ailettes), die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aufkamen⁴⁾.

Durch Adolfs Nichte, die Tochter seiner Schwester Margarete und des Grafen Otto von Ravensberg, die Gerhard von Jülich heiratete, ist der Limburger Löwe in der veränderten Tingierung in das Wappen von Jülich-Berg gekommen, und hat nun, infolge des Aufkommens der kombinierten Wappen die weiteren dynastischen Wandlungen der Grafschaft Berg unverändert überstanden.

1) Ob diese Zuthat etwa durch die Helmzier Wilhelms veranlasst worden ist, wird schwer zu entscheiden sein.

2) Vgl. die oben angegebenen Ursachen.

3) Man vergleiche damit das Sekret (Taf. IV 29), mit dem unten gesäumten Helmtuch.

4) Ganz a. a. O. S. 91.

Die vorstehende Studie ist von der Absicht ausgegangen, die Frage nach der Beschaffenheit des bergischen Wappens in den verschiedenen Stadien der Entwicklung für die ältere Zeit festzustellen.

Sie wird gezeigt haben, dass es sich wohl lohnen dürfte, die älteste Geschichte der Wappenführung und Wappenbildung einzelner Gebiete im Zusammenhange zu betrachten. Die Behandlung dieser Fragen ist zweifelsohne geeignet, das kulturgeschichtliche Bild des Mittelalters in einem nicht unwesentlichen Punkte zu vervollständigen, und ganz besonders dürfte das Gebiet des Niederrheins, welches der Heimat der Heraldik am nächsten liegt und das Wort „Wappen“ geschaffen hat, sich zu derartigen Untersuchungen eignen.

Für die Geschichte der Territorienbildung wird die Beschäftigung mit dem Wappenwesen insofern von Wichtigkeit sein, als sie dazu dient, manche Fragen der genealogischen Beziehungen und der Erbfolge der Dynastenfamilien in die richtige Beleuchtung zu setzen oder aufzuhellen.

Anhang.

Die Siegel der Grafen von Berg bis 1348.

Die hier verzeichneten, in natürlicher Grösse wiedergegebenen Siegel befinden sich sämtlich an Urkunden des Düsseldorfer Staatsarchivs. Es sind deshalb im Folgenden am Ende einer jeden Siegelbeschreibung neben dem Datierungsjahr nur die betreffende Abteilung des Urkundenarchivs und die Nummer der Urkunde angemerkt. Die Abkürzungen der Siegelinschriften sind aufgelöst und die aufgelösten Buchstaben in Klammern gesetzt. Ergänzte Buchstaben der Umschrift sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht. Bei den älteren Siegeln ist noch auf etwaige weitere Exemplare desselben Stempels verwiesen, bei den späteren ist nur die betreffende Urkunde selbst angegeben. Auf Anführung der Stellen, an denen die eine oder andere Urkunde etwa im Druck erschienen ist, glaube ich verzichten zu dürfen; auch hielt ich es für genügend, nicht das volle Datum, sondern nur das Jahr anzugeben.

Graf Engelbert von Berg 1160—1189.

Tafel I 1. Der Graf nach links galoppierend, in gegürtetem langem Panzerhemd mit Kapuze und Panzerhosen, auf dem Kopfe den Glockenhelm, in der Rechten das gezückte Schwert. Der Schild ohne Abzeichen hängt an dem Riemen über der Schulter und bedeckt den linken Arm, der die Zügel führt. Das Pferd ist ungerüstet. — Umschrift: † ENGLBERTUS comes De MONTE — 1189. — Jülich-Berg 7.

Graf Adolf III. von Berg 1189—1218.

Tafel I 2. Der Graf nach rechts galoppierend. Er trägt über dem Panzerhemd den ärmellosen langen Waffenrock, auf dem Kopfe den Topfhelm, an dem oben ein doppeltgezinnter Balken sichtbar ist; mit der Rechten zum Schwerthiebe ausholend. Der linke Arm wird von dem dreieckigen Schilde bedeckt, auf dem sich zwei doppeltgezinnte Balken befinden. Die zweiteilige Pferdedecke ist vorn und hinten mit doppeltgezinnten Balken verziert. — 1216. — Domstift Köln No. 32.

Tafel I 3. Derselbe Stempel wie 2. — Umschrift: † SIGILLVM · AD—OLPHI comitis de mONTE — 1216 . — Abtei Altenberg 27.
Ein dritter Abdruck desselben Stempels befindet sich an einer Urkunde des Jahres 1211. Abtei Siegburg 62.

Herzog Heinrich von Limburg Graf von Berg

1225—1247.

Tafel I 4. Der Herzog nach links galoppierend. Er trägt ein Panzerhemd mit ärmellosem gegürtetem Waffenrock, in der Rechten hält er das gezogene Schwert. Auf dem Kopfe hat er den Topfhelm mit kugelartiger in die Schriftzeile ragender Helmzier auf einer Stange. Der Schild hängt an dem Riemen über der Schulter; er ist von der Innenseite sichtbar und zeigt den (Limburger) Löwen. Die linke Hand fasst den Schildriemen vor der Brust und führt zugleich die Zügel. — Um-

schrift: † — HENRIC(us) · *dux de Lembore et cO* —
MES · DE MONTE — 1242. — Kurköln 86. (Andere
Exemplare Abtei Altenberg 53, 1238 und Jülich-Berg 23, 1244).

Tafel I 5. Rückseite von 4. Im runden Siegelfelde Schild
mit oben abgerundeten Ecken, darauf $2\frac{1}{2}$ Zinnenbalken,
am oberen Rande mit dem halben beginnend. — Um-
schrift: † SECREV(m) · SIGILLI ·

**Irmgard, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Limburg
Grafen von Berg.**

Tafel II 6. Die Herzogin stehend in ungegürtetem faltigem
Kleide mit pelzgefüttertem Schultermantel, der über
den rechten Unterarm zurückgeschlagen ist. Auf dem
Kopfe eine Haube mit herabhängenden Spitzen. Die
Linke fasst den Steg, welcher den Mantel über der Brust
zusammenhält, die Rechte hält eine Lilie. Zu Füßen
rechts ein nach der Herrin zurückschauender Hund. —
Umschrift: † ERME(n)GARD(is) DVCISSA · DE
LEMB(ore) · ET · COMITISSA · DE · MO(n)TE —
1238. — Abtei Altenberg 53 (anderes Exemplar Kurköln 86).

Tafel II 7. Rücksiegel, wie das Rücksiegel ihres Gemahls
(5). — Umschrift: † CLAVIS · SECCRETI — 1242.
— Kurköln 86. *)

Graf Adolf IV. von Berg 1247—1259.

Tafel II 8. Als Erstgeborener des Herzogs Heinrich von
Limburg, Grafen von Berg. Dem Reitersiegel seines
Vaters (4) ähnlich, aber ohne Helmzier. Der Brust-
riemen des Pferdes mit Franzen verziert. Auf der
Innenseite des Schildes ist der mit einem Turnierkragen
belegte Löwe sichtbar. — Umschrift: † S(igillum)
ADOLphi · PRIMOGENTII — HENRICI · DVCIS
· DE LYMBV · RCH ET COMITIS DE MONTE
— 1242. — Kurköln 86. (Anderes Exemplar Stift Severin, Köln,
23. 1246).

*) Bei diesem Exemplar war das Rücksiegel besser ausgeprägt als bei
Altenberg 53.

Das (nicht abgebildete) Rücksiegel zu diesem Siegel enthält im runden Siegelfelde einen dreieckigen Schild mit einem gekrönten Löwen, der mit einem dreilätzigen Turnierkragen belegt ist. — Umschrift: † SECRETVM SIGILLI

Tafel II 9. Als Graf von Berg. Dem vorigen Siegel und dem Reitersiegel seines Vaters sehr ähnlich, jedoch ebenfalls ohne Helmkleinod. Der Turnierkragen über dem Löwen ist nicht erkennbar. — Umschrift: † SIGILLI — VM * A—DOLPHI * COMI — TIS * DE * MONTE — 1249. — Domstift Köln 113.

Tafel II 10. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfeld der Schild mit gekröntem Löwen, belegt mit fünf-lätzigem Turnierkragen. — Umschrift: † SECRETVM SIGILLI

Margarete, Gemahlin des Grafen Adolf IV. von Berg.

Tafel II 11. Die Gräfin stehend. Darstellung wie auf dem Siegel der Herzogin-Gräfin Irmgard (6), ohne Hund. Das Siegelfeld mit Lilien gemustert. — Umschrift: † S(igillum)MARGARETE · VNORIS · A — DOLFI · FIL(ii) · DVC(is) DE · LY(m)B(ur)C — 1249. — Abtei Altenberg 70.

Tafel III 12. Die Gräfin auf einem Zelter im Schritt nach rechts reitend, in ungegürtetem Kleide, auf der Linken den Falken, die Rechte führt den Trensenzügel. Von der Kopfbedeckung weht der Schleier. Lange mit Fransen verzierte Satteldecke. Zwischen Vorder- und Hinterbeinen des Pferdes der Hund. Vor dem Pferde der auffliegende Reiher. — Umschrift: † S(igillum)MARGARETE — COMITI — sSE · DE · MONTE: — 1267. — Apostelstift Köln 48.

Tafel III 13. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfelde die Darstellung einer Burg (Mauer mit zinnengeschmücktem Turm) auf einem Berg. — Umschrift: † SECRETVM · MEVM

Graf Adolf V. von Berg 1259 – 1296.

Tafel III 14. Im schildförmigen Siegelfelde gekrönter mit fünfplätzigem Turnierkragen belegter Löwe. — Umschrift: † *SigILLVM* : ADOLPHI · DE · MONTE · — 1263. — Kurköln 202.

Tafel III 15. Im runden mit Lilien gemusterten Siegelfelde dreieckiger Schild mit gekröntem, mit fünfplätzigem Turnierkragen belegtem Löwen. — Umschrift: (†) *SIGILLVM* : ADOLFFI : DE : MONTE — 1267. — Apostelstift Köln 48. Kommt auch an Urkunden von 1264 und 1268 vor. St. Severin zu Köln 27.28 bis, Altenberg 111.

Tafel III 16. Rückseite des vorigen. Dieselbe Darstellung verkleinert. — Umschrift: † *SECRETum* · COMITIS · De · MONTE

Tafel III 17. Der Graf nach links galoppierend, im Kettenpanzer mit gegürtetem Waffenrock, in der Rechten das gezückte Schwert, auf dem Kopfe den Topfhelm ohne Kleinod, am linken Arm den Schild, dessen Aussenseite den gekrönten mit Turnierkragen belegten Löwen zeigt. Das Schildbild wiederholt sich vorn und hinten auf der zweiteiligen Pferddecke. — Umschrift: † *Sigillum ad*—OLPHI * COMIT—IS * DE * MONTE * — 1289. — Kurköln 326.
Das Rücksigel hierzu ist identisch mit 16.

Elisabeth, Gemahlin des Grafen Adolf V.

Tafel IV 18. Die Gräfin auf dem Zelter im Schritt nach rechts reitend, in gürtellosem Kleide, Schultermantel und Haube mit Kinnband, auf der Linken den Falken, in der Rechten den Zügel. Zwischen den Beinen des Pferdes zwei Hunde. Die Darstellung ist ähnlich der der Margarete, 12. — Umschrift: † *SIGILLVM* · ELY—S—ABETH · COMITISSE · DE · MONTE · — 1267. — Apostelstift zu Köln 48.

Tafel IV 19. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfelde Darstellung einer Burg mit Zinnen, Ummauerung und Türmen auf einem Berge. — Umschrift: † *SIGILLVM* · SECRETI · MEI ·

Graf Wilhelm von Berg 1296—1308.

Tafel V 20. Im runden Siegelfelde dreieckiger Schild mit gekröntem, mit fünfplätzigem Turnierkragen belegtem Löwen. — Umschrift: † SIGILLVM · WILHElmi co MITIS · DE MONTE — 1297. — Severinstift zu Köln 46.

Tafel IV 21. Der Graf im Panzerhemd und gegürteten Waffenrock nach links galoppierend, etwas nach vorn gebeugt und mit der Rechten weit zum Hiebe ausholend. Das Schwert ist mit einer Kette, welche durch das Aermelloch des Waffenrocks geht, am Panzerhemd befestigt. Auf dem Kopfe trägt er den Kübelhelm. Das Helmkleinod besteht aus einer Art Scheibe oder Schale; in deren Mitte befindet sich ein Knopf, von dem ein Büschel Pfauenfedern emporsteht. Die linke Hand führt den Zügel, den Arm bedeckt der mit fünfplätzigem Turnierkragen belegte Löwenschild. Der hintere Teil des Sattels ist verziert, anscheinend ebenfalls mit dem Löwen. Die zweiteilige Pferdedecke ist ohne Bild. — Umschrift: † — † — SIGILLVM · — WILHElMI · COMITIS · — DE MONTE — 1299. — Kurköln 387.

Tafel IV 22. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfeld dreieckiger Schild mit Löwe und Turnierkragen. — Umschrift: † SECRETVM · WILH(elm)I CO(m)ITIS DE MO(n)TE — Dieser Stempel wird auch selbständig als Secret gebraucht (Altenberg 225).

Irmgard, Gemahlin des Grafen Wilhelm I. von Berg.

Tafel IV 23. Die Gräfin auf einem Maultier in Tracht und Haltung wie die Gräfin Elisabeth (18). Rechts von ihr der clevische Schild (Schildbeschlag, aber ohne Mittelschild), links der Schild ihres Gemahls. — Umschrift: † SIGILLum yRME(n) — GARDIS · CO — MITISSE · DE · MONTE — 1303. — Abtei Altenberg 225.

Tafel IV 24. Rückseite von 23. Im runden Siegelfeld Schild, gespalten, rechts der bergische Löwe, links der halbe clevische Schildbeschlag. — Umschrift: † S(ecretum) YRMENGARD(is) COMITISSE · D(e) MO(n)TE ·

Heinrich von Berg, Herr von Windeck † 1299.

Tafel V 25. Heinrich im Kettenpanzer und Waffenrock mit geschwungenem Schwert nach links galoppierend. Auf dem Kübelhelm fächerförmiges Schirmbrett. Am linken Arm Schild mit gekröntem Löwen. Pferd ohne Decke. — Umschrift: † S(igillum): HENRICI : DE : MO — NTE : DomIN — I : DE : WINDECHE — 1289. — Kurköln 326.

Tafel V 26. Rückseite von 25. Schild mit gekröntem Löwen. — Umschrift: † SECRET(um) : HE(n)RICI : D(omi)NI : DE WI(n)DECHE

Graf Adolf VI. von Berg 1308—1348.

Tafel V 27. Im Vielpass und mit Kreuzchen gemusterten Siegelfelde der Graf im Kettenpanzer und Waffenrock nach links galoppierend und zum Hiebe ausholend. Am linken Arm der Schild mit gekröntem Löwen. Auf dem Kübelhelm ist ein halbrundes mit Pfauenfedern bestecktes Schirmbrett befestigt, auf dem der gekrönte Löwe sichtbar ist. Von der Spitze des Helms flattert ein breites, auf beiden Seiten eingefasstes Band. Der Graf trägt rechteckige Achselschildchen, die ebenfalls mit dem Löwen verziert sind. Das Schwert ist durch eine Kette, welche durch eine Oeffnung des Waffenrocks geht, mit dem Panzerhemde verbunden. Die Pferdedecke trägt vorn und hinten das Schildbild. Der Kopf des Pferdes ist mit dem gleichen Schirmbrett wie der Helm gekrönt. — Umschrift: * * SIGIL — LVM * * AD — OLF I * COMITIS * * — * * DE * MONTE — 1322. — Abtei Altenberg 272.

Tafel V 28. Rückseite von 27. Im runden, mit Arabesken verzierten Siegelfelde dreieckiger Schild mit gekröntem Löwen. — Umschrift: † : S(igillum) · SECRETV(m) · ADOLPHI · COMITIS : DE : MONTE

Tafel IV 29. Im gemusterten Siegelfelde der geneigte, über die Schriftzeile bis an den unteren Rand reichende Löwenschild mit darauf gesetztem Kübelhelm, der das-

selbe Kleinod wie in 27 trägt. Das Helmtuch ist nach links aufgenommen. — Umschrift: † SECRETV(m) · ADOL — FI — ❄ CO(m)ITIS · DE · MONTE — 1331 — Jülich-Berg 356.

Agnes, Gemahlin des Grafen Adolf V. von Berg.

Tafel IV 30. Im Achtpass dreieckiger Schild, gespalten, rechts gekrönter Löwe, links halb Cleve. Zwischen den Passbogen eingestreute Rosetten. — Umschrift: † S(igillum) · AGNETIS · COMITISSE · De MON(t)E — 1361. — Jülich-Berg 704.





Zur Geschichte der Censur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816¹⁾.

Von Emil Pauls.

Einleitung.

Weltliche und kirchliche Behörden suchten seit jeher es zu verhindern, dass Schmähschriften, die gegen Personen und rechtmässig bestehende Einrichtungen sich richteten, oder Werke, welche die kirchliche Lehre gefährdeten, weite Verbreitung erlangten. Bereits zur Römerzeit waren anonyme Schmähschriften mit schwerer Strafe bedroht²⁾, und während des Mittelalters übten verschiedene Organe der Kirche gelegentlich ein Censoramt aus: Päpste, Bischöfe, Universitäten und Inquisitoren³⁾. Am Niederrhein hatten bald nach der durch die Erfindung Gutenbergs bedingten

¹⁾ In Betracht kommen hier vornehmlich das Erzstift Köln und die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Über die Censurverhältnisse in der Reichsstadt Köln hat L. Ennen einige Mitteilungen gebracht, Aachen findet sich im 15. und 21. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins eingehend behandelt. Die westfälischen Teile des Erzstifts Köln und des Klevischen Gebietes konnten nicht ganz unberücksichtigt bleiben, werden aber nur andeutungsweise berührt. Als Zeitgrenze ist das Frühjahr 1816 deshalb gewählt, weil damals die Wirksamkeit der preussischen Bezirksregierungen am Rhein ihren Anfang nahm.

²⁾ Ueber die Bestrafung der Verfasser und Verbreiter von Schmähschriften nach römischem Recht und nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vgl. F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1892, S. 347.

³⁾ J. Hansen in Westdeutsche Zeitschrift. Trier 1898, Jahrgang XVII, Heft II, S. 137 ff.

Eröffnung einer neuen Kulturepoche zwei päpstliche Erlasse in den Jahren 1463 und 1479 der Kölner Universität in Censurangelegenheiten ganz besondere Aufsichtsrechte eingeräumt. Die Universität besass das örtlich wie zeitlich unbeschränkte Recht, mit kirchlichen Censuren und anderen geeigneten Mitteln die Drucker, Käufer und Leser verwerflicher Schriften zu hindern und auch dann noch gegen die Drucker einzuschreiten, wenn sie etwa, um den Censuren zu entgehen, aus ihrem Wohnort verziehen wollten. In diesem Falle sollte sich die Universität mit den Bischöfen und Magistraten der Orte, wohin die Drucker sich wendeten, unter Berufung auf das päpstliche Breve ins Vernehmen setzen. Die Kölner Universität vermochte indes ihr Censurrecht nur in geringem Umfang geltend zu machen. Sogar in der Stadt Köln wurde es nur von einem Teil der Drucker beachtet, und überdies versuchten an verschiedenen Orten die Bischöfe, selbständig Censureinrichtungen zu treffen. Die Beseitigung der auf die Censur bezüglichen Vorrechte der Kölner Universität erfolgte bereits im Jahre 1487. Durch die Bulle „Inter multiplices“ vom 17. November 1487 befahl Innocenz VIII allen Druckern in der Christenheit bei Strafe der Excommunication, ohne die ausdrückliche Prüfung und Erlaubnis seitens der Bischöfe, der Ordinarii loci, fernerhin nichts mehr zu drucken, überdies auch ein Verzeichnis der älteren Drucke den Bischöfen einzureichen, damit sie zur Frage der Zulässigkeit eines weitern Verkaufs Stellung nehmen könnten¹⁾. Damit erklärte der Papst die Censur für ein Hoheitsrecht der Kirche, und gar bald nahm bei uns der Erzbischof von Köln dieses Recht für sich und die Kölner Kurie in Anspruch. Erzbischof Hermann IV., Landgraf von Hessen, veröffentlichte²⁾ die Bulle „Inter multiplices“ nicht lange nach ihrem Erlass. Auch liess er im Jahre 1499 durch seinen Official Heinrich von Irrelm den Befehl ergehen, kein Buch irgendwelcher Art zu drucken, ohne dass eine Prüfung seines Inhalts durch den Erzbischof oder einen von ihm beauftragten

¹⁾ J. Hansen a. a. O. S. 138 f.

²⁾ Statut. seu decreta provincialium et dioecesanarum synod. eccles. Coloniens. Coloniae, J. Quentel 1544, pag. 280.

Censor vorhergegangen sei¹⁾. Am Schluss des Mittelalters und vielfach noch lange nachher erstreckte sich also die kirchliche Censur auf Schriften aller Art, gleichviel ob es um Fibeln und dergleichen Schulbücher, oder um wissenschaftliche Werke ersten Ranges sich handelte. Im Laufe der letzten drei Jahrhunderte vor der Fremdherrschaft erlitt aber in der Erzdiöcese Köln, und damit am ganzen Niederrhein, das kirchliche Oberaufsichtsrecht über den Bücher- vertrieb mancherlei Einschränkungen, und zwar theils durch die Zeitverhältnisse oder die weltliche Gesetzgebung, theils durch den Uebergang des klevischen Gebietes an ein evangelisches Herrscherhaus.

Im Nachstehenden gebe ich eine Uebersicht über die im Erzstift Köln und in den Herzogtümern Jülich-Kleve- Berg veröffentlichten Censurbestimmungen; dann die geschichtliche Entwicklung des Censurwesens und einen Auszug aus dem im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden einschlägigen urkundlichen Material.

Erzstift Köln.

A. Veröffentlichte Censur-Erlasse und Übersicht über die Entwicklung des Censurwesens.

Im ersten Jahrzehnt nach der Krönung Karls V. in Aachen mag auch am Rhein eine scharfe Aufsicht über die Presserzeugnisse besonders noth gethan haben. Ziemlich unbehindert konnten damals, an der Wende einer neuen Zeit voller gewaltiger geistiger Aufregung, in den meisten deutschen Gebieten gehässige Angriffsschriften aller Art, meist gegen die alte Kirche und staatliche Einrichtungen geschrieben, verbreitet werden. Die Pressfreiheit trieb seltsame Blüten. Wie es am Niederrhein aussah, erhellt aus einer Klage der Kölner Universität vom Jahre 1525. „Bei uns“, so heisst es darin, „druckt und verkauft man, oder führt aus fremden Gegenden ein: Schmäh- und ketzerische Schriften, Spottgedichte und

¹⁾ Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Erlangen 1891, Jahrg. 1, 1. Stück S. 163.

Spottwerke und Bücher, die sich wenden gegen die heilige Schrift und die Kirche. Dies alles trotz päpstlicher, erzbischöflicher oder kaiserlicher Verbote. Jung und Alt gerät durch das Lesen solcher Werke auf Abwege¹⁾. Elf Jahre später beschäftigte sich ein Kölner Provinzialkonzil mit dem Bücherwesen. Indem das Konzil die früheren Aufsichts-Bestimmungen über die durch den Druck zu vervielfältigenden Schriften erneuerte, bestimmte es gleichzeitig, dass auf jeder Druckschrift der Vor- und Zuname des Druckers, sowie der Druckort zu verzeichnen seien. Der Wortlaut einer zwei Jahre später vom Erzbischof Hermann von Wied erlassenen Polizeiverordnung²⁾ versetzt uns mitten in die Zeit der Wiedertäufer und der Kirchenspaltung. Da werden mit Strafe bedroht die Drucker, Verkäufer und Führer von Büchern, die der alten katholischen Kirchenlehre feindlich gegenüber stehen, aber den Wiedertäufern, Sacramentierern, Gotteslästerern und anderen verführerischen oder aufrührerischen Lehren günstig gestimmt sind. Ferner wird verboten, Schand- oder Schmähbücher, Schriften oder Gemälde zu kaufen, zu verkaufen, zu empfangen oder zu behalten. Deutlich weisen solche Verfügungen auf den Umlauf von Hunderten von Flugschriften und Satiren, deren Verlust wir heute im Interesse der Kulturgeschichte bedauern.

Weit überholt, sowohl was ausführliche, als was genaue Erläuterungen betrifft, wurden die Censurbestimmungen des später zum Protestantismus übergetretenen Erzbischofs Hermann von Wied durch die Erlasse seines Nachfolgers Adolfs III., Grafen von Schauenburg (1546—1556). Ganz besonders richtete Adolf III. sein Augenmerk auf die in den Schulen für Anfänger (*triviales ludi*) gebrauchten Schulbücher. Es sollten nur züchtige³⁾, fromme und katholische

¹⁾ Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft XVI, S. 223.

²⁾ Scotti, Kurfürstentum Köln, Abteilung I, Teil I, No. 18, S. 60, zum Jahre 1538; die Erneuerung dieser Polizeiverordnung zum Jahre 1595 a. a. O. No. 37 S. 173. Strafandrohung: „Uebertreter sollen an Leib und Gut nach Gelegenheit gestraft werden“.

³⁾ Statut. l. c. p. 489 wird vor Werken unzüchtiger Art (*libri obscenii*) ausdrücklich gewarnt.

Bücher beim Unterricht gebraucht werden, die entweder der Dekan einer katholischen Universität (Köln), oder ein gelehrter Prälat, oder ein bischöflicher Bevollmächtigter, der der Kölner Diözese nicht anzugehören brauchte, approbiert hatte. Unter Androhung des Anathems verbietet der Erzbischof den Gebrauch von Schulbüchern, die eigens dazu geschrieben zu sein schienen, der Jugend Hass gegen die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien und gegen das Mönchsleben einzuflössen. Die Beispiele, so heisst es, seien in derartigen Büchern aus den Schriften der Gegner der Kirche gewählt, damit beim Studium der Grammatik der Geist der Irrlehre der Jugend bekannt werde. Namentlich gelte dies für manche Beispiele, die in gewissen „vertraulichen Gesprächen“ vorkämen, — unzweifelhaft meint hierbei der Kirchenfürst unter andern auch die berühmten *Familiaria colloquia* des Erasmus von Rotterdam¹⁾. Schliesslich stellt der Erzbischof in Aussicht, durch gelehrte und fromme Männer die Schulbücher-Frage prüfen und nach näheren Verhandlungen mit den Diöcesan-Bischöfen eine einheitliche Regelung für das Gebiet der Kirchenprovinz eintreten zu lassen. Weitere eingehende Vorschriften über die in den Schulen zulässigen Bücher erliess die Kölner Diöcesan-Synode vom 26. Februar 1550²⁾. Demnach durften auch Grammatiken u. dergl., die Melanchthon, Spangenberg und ähnliche Lutheraner zu Verfassern hatten, nicht geduldet werden. Die Schulrevisoren sollten die Bücher-eien der Lehrer einsehen und hierbei die katholischen Bücher von den akatholischen, sowie die deutschen von den fremdsprachlichen sondern. Ein längeres Verzeichnis nennt ausser den zulässigen Grammatiken diejenigen römischen und griechischen Klassiker, welche gelesen werden durften. Unter den Grammatiken, aus denen die Schüler Frömmigkeit und Wissenschaft sich aneignen sollten (*e quibus pietatem cum litteris hauriant*) ragt die *Syntaxis Erasmi* hervor. Von den bekannteren römischen Klassikern waren zulässig: Ciceros sämtliche Schriften, Cäsars Kommentare, Titus Livius, Sueton, Vergil, Horaz und Ovid,

¹⁾ Statut. l. c. pag. 428 und 490.

²⁾ Statut. l. c. pag. 463—505 an verschiedenen Stellen.

doeh blieben Ovids *Ars amandi* und die *Epistolae heroidum* ausgeschlossen. Im Griechischen galten als erlaubt: Homer, der Froshmäusekrieg, Xenophon, die Fabeln von Aesop, die Reden von Demosthenes, Aristophanes, Hesiod und Plutarch. Im allgemeinen lag eine gewisse Einschränkung in der Andeutung, dass die Klassiker¹⁾ der Vervollkommnung des Stils halber gestattet seien

Selbstredend begnügte sich die Synode nicht damit, nur die Schulbücher ihrer Censur zu unterwerfen, sie stellte überdies noch ein Verzeichnis von Schriftstellern auf, deren Werke weder von Geistlichen noch von Laien gelesen werden durften. Von den Kanzeln herab musste vor dem Lesen solcher Werke gewarnt werden; es hiess, sie seien zu meiden wie die Pest. Hierbei standen die Schriften Luthers, Calvins, Zwinglis und Melanchthons obenan. Alle Bibliotheken, Buchhandlungen und Buchdruckereien sollten revidiert, und vorgefundene haeretische Schriften beschlagnahmt und verbrannt werden. Die Buchhändler erhielten ein Verzeichnis der verbotenen Bücher²⁾, um den Bestimmungen des Provinzial-Konzils nachkommen zu können. Ein besonderes Augenmerk richtete die Synode auf deutsche Uebersetzungen von Psalmen und auf sogenannte Postillen, die vielfach lutherisches Gepräge zeigten; sie machte auf mehrere Kirehenväter und neuere katholische Schriftsteller aufmerksam, deren Schriften die Pfarrer beim christlichen Unterricht oder bei der Predigt benutzen könnten. Wer sich weigerte, verbotene oder verdächtige Bücher abzuschaffen und abzuliefern, kam beim Erzbischof oder dessen Censurbeamten zur Anzeige.

Die vom Konzil zu Trient in betreff der Büchereensur erlassenen Bestimmungen kamen im wesentlichen mit der Bulle Innocenz' VIII. „*Inter multiplices*“ überein, bestätigten also durchgehends die im Kölnisehen bestehende Ordnung und das dort längst eingeführte Verzeichnis verbotener Schriften. Nach dem Tridentinum bis zur Auflösung des Kurfürsten-

¹⁾ Das Fehlen mancher Klassiker (Eutrop, Nepos, Sallust u. s. w.) braucht nicht aufzufallen. Viele Schriftsteller des Altertums waren vor 350 Jahren nur sehr wenig bekannt.

²⁾ Hier also ein *Index librorum prohibitorum* für das Gebiet einer Diöcese.

tums Köln lag für die Kölner Erzbischöfe weder ein Anlass noch eine Berechtigung zur Schaffung neuer Rechtsverhältnisse vor. Oft aber wurde das bestehende Censurrecht teils aufs neue eingeschränkt, teils unter Berufung auf die durch das Tridentinum den Bischöfen verliehene Vollmacht in nebensächlichen Punkten erweitert und ergänzt. So wiederholte Ernst v. Bayern in einer im Jahre 1595 erlassenen Polizeiverordnung für den Geschäftsbetrieb in den Buchhandlungen und Druckereien die Bestimmungen seines Vorgängers, des Erzbischofs Hermann von Wied, vom J. 1538¹⁾. Einiges Neue brachte dagegen die Kölner Diöcesan-Synode unter Erzbischof Ferdinand von Bayern i. J. 1612. Da wird allen Pfarrern der Besitz eines Breviers, einer deutschen und einer lateinischen Bibel, sowie eines Index der verbotenen Bücher²⁾ zur Pflicht gemacht. Bücher von haeretischen Verfassern durften die Pfarrherrn nicht besitzen, aber nach eingeholter Genehmigung lesen. Fanden sich derartige Bücher bei Laien vor, so sollte der Pfarrer sie beschlagnahmen und verbrennen, oder dem Dechanten einsenden. Die Schullehrer hatten eidlich zu geloben, Bücher von haeretischen Verfassern weder beim Unterricht zu benutzen, noch in den Schulen zu dulden³⁾. Sie mussten sich des Römischen Katechismus bedienen, oder eines andern, dessen Gebrauch die Dechanten oder Pfarrer genehmigt hatten. Als Katechismen für den Schul- und Volksunterricht empfahl die im Jahre 1614 erschienene Agenda der Kölner Kirche den kleinen Katechismus von Canisius und einige andere heute fast vergessene Schriften dieser Art⁴⁾. Mehr noch als bei den Büchern für die Schule wurde bei den von der Kölner Kurie für den Klerus herausgegebenen Brevieren, Directorien, Agenden u. dergl. auf eine einheitlich geregelte Ordnung Wert gelegt. Wiederholt setzte man ältere Auflagen derartiger Schriften ausser Kraft, oder verbot sogar deren Gebrauch⁵⁾.

1) Scotti, Kurköln, Abteilung 1 Teil I No. 18 und 37.

2) Schannat-Hartzheim, Concil. German. tom. IX, pag. 160.

3) Schannat-Hartzheim l. c. pag. 163.

4) Agenda s. Coloniens. eccles. 1614 p. 218 et 233.

5) Schannat-Hartzheim l. c. pag. 410.

Eine recht passende, aber in späterer Zeit nur sehr wenig beachtete Bestimmung der Kölner Diöcesan-Synode des Jahres 1651 setzte fest, dass die Texte zu den Schauspielen, die an sehr vielen höheren Lehranstalten von den Schülern alljährlich mindestens einmal zur Aufführung gelangten, der Censur des Erzbischofs oder des erzbischöflichen Bücherensors unterlägen¹⁾.

An Bedeutung und erschöpfender Behandlung kirchenrechtlicher Vorschriften steht die Kölner Diöcesan-Synode von 1662 hinter keiner ihrer Vorgängerinnen zurück. Auch auf dem Gebiete der Bücherzensur wiederholte und ergänzte sie die früheren Bestimmungen. Ausdrücklich hielt die Synode den kirchlichen Anspruch auf das Censurrecht über Schriften jeder Gattung aufrecht. Das den erzbischöflichen Bücherensoren zustehende Recht der Revision der Buchhandlungen wurde scharf hervorgehoben und den Censoren gleichzeitig die Oberaufsicht über Theater-Aufführungen übertragen²⁾.

Weiter veranlasste die Synode, dass den klösterlichen Genossenschaften auf das bestimmteste untersagt wurde, die von Mitgliedern des Ordens herausgegebenen Schriften durch einen dem Orden zugehörigen Censor anstatt durch den erzbischöflichen Censor approbieren zu lassen³⁾. Und endlich schärfte noch eine Bestimmung den kirchlichen Behörden ein, auf sog. Zauberbücher acht zu geben und sie nicht zu dulden. Bücher, in denen der Astrologie, der Wahrsagekunst und dem Zauberesen (*magicae artes*) Vorschub geleistet wurde, mussten beseitigt werden⁴⁾: so — nachdem die Zeit der Hexenprozesse vorbei war. Vierzig Jahre früher wäre diese Verfügung mehr am Platze gewesen, doch darf nicht übersehen werden, dass auch während der Blütezeit der Hexenverfolgungen die Geistlich-

¹⁾ Schannat-Hartzheim l. c. pag. 740. Ueber derartige Aufführungen vgl. J. Kuhl, Jülich Bd. III, S. 218 ff.

²⁾ Schannat-Hartzheim, l. c. pag. 929.

³⁾ Schannat-Hartzheim l. c. pag. 930.

⁴⁾ Schannat-Hartzheim l. c. pag. 928.

keit und namentlich die Jesuiten auf die Vernichtung von „Zauberbüchern“ eifrig bedacht gewesen waren¹⁾).

Nach 1662 dauerte es Jahrzehnte, ehe die Kölner Kurie nochmals dazu kam, wesentlichere Bestimmungen über die Büchercensur zu veröffentlichen. Einen Censur-Erlass Karls VI. vom 18. Juli 1715 liess der Erzbischof Josef Clemens noch im selben Jahre zur Nachachtung bekannt machen²⁾. Der Erlass bestätigte im wesentlichen das bestehende Recht und stellte die Buchdruckereien unter Censoren. Auch sollten in Zukunft Buchdruckereien nur in grösseren Städten zulässig sein, „Winkel-Druckereien“ aber auf dem Lande und in kleineren Städten nicht geduldet werden. Im Jahre 1729 wies der Kölner Kurfürst nochmals in einer vom 4. März datierten Verfügung³⁾ auf die längst bestehenden Censurgesetze hin, nach denen ausnahmslos jede Druckschrift der Censur unterliege⁴⁾; dem Censor, so heisst es am Schluss, gebühre von jeder begutachteten Druckschrift ein Exemplar zur „Constatierung der Uebereinstimmung mit dem approbierten Original“.

Wahrscheinlich wurden in Köln die Buchhändler und Buchdrucker — anderwärts gab es im grossen Gebiete des Erzstifts nur sehr vereinzelte Mitglieder dieser Stände — bei der Ernennung eines Büchercensors jedesmal auf die bestehenden Censurbestimmungen hingewiesen. So noch im Jahre 1782 bei der Ernennung des Professors Hedderich, des letzten erzbischöflichen Büchercensors vor der Auflösung des Kurfürstentums. Damals legten die Verhältnisse an der jüngst entstandenen Hochschule in

1) Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 188, und zahlreiche Stellen in den *Litterae annuae* der Jesuiten.

2) Scotti, Kurköln, Abteilung 1 Teil 1, No. 315, S. 607.

3) Scotti, a. a. o. No. 391, S. 706.

4) Nach einem den Akten beiliegenden Schriftstück wurde diese Verfügung am 4. April 1729 den Kölner Buchhändlern, Buchbindern und Buchdruckern (*bibliopolis, bibliopagis et typographis*) antlich zugestellt. Genannt werden (Vornamen fehlen): Frohmar, Pütz, Ketteler, Rommerskirchen, Noethen, fratres Metternich, Uhlebusch, Steinhausen, fratres Huisch, vidua Müchers, vidua Prompers, domicella Metternichs, Hilden, Aldenkirchen, Müller, Randerath, Langenberg, Trimborn, Gussen et vidua Simonis.

Bonn eine Neuregelung der Censurbestimmungen recht nahe, doch blieb es schliesslich in der Hauptsache beim Alten¹⁾.

So hartnäckig auch die Kölner Kurie bis zuletzt an dem Grundsatz festhielt, dass jede Schrift ihrer Censur unterliege, thatsächlich war das beanspruchte Hoheitsrecht vielfach teils nicht beachtet, teils auf das kirchliche Gebiet zurückgedrängt worden. Dazu trugen viele Umstände bei. Schon aus praktischen Gründen ging es nicht an, dass der Censor die Mehrzahl der kleineren meist harmlosen Erzeugnisse der Buchdruckerkunst vor ihrer Verbreitung einer nähern Durchsicht unterzog. Manches zirkulierte uncensiert und unbeanstandet, sofern nur nicht Glaubens- oder Sittenlehren, oder eine Verwendung der Druckschrift in Kirche oder Schule in Betracht kamen. Dann wahrte die erzbischöfliche Behörde streng ihr Hausrecht. Ferner hatte auf dem politischen Gebiete die weltliche Gesetzgebung schon lange vor dem Tridentinum ein Gegengewicht gegen die Anforderungen der Kurie geschaffen. Die Reichstage zu Speyer und Augsburg (1529 und 1530) kannten neben den geistlichen auch weltliche Censurbehörden, so namentlich wenn es sich um die Unterdrückung von Schmähschriften handelte. Schriften dieser Art stellte auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. unter Strafe, ohne dabei eine Censur durch kirchliche Organe zu erwähnen. Um politische Schriften und Zeitungsreferate kümmerte sich, den vorhandenen Akten nach zu schliessen, der Erzbischof von Köln im 17. und 18. Jahrhundert in der Regel nur dann, wenn theologische Fragen oder die Gerechtsame des erzbischöflichen Stuhls berührt wurden. Nicht wenig störend für die Handhabung einer strengen Censur fiel endlich im Kurkölnischen die Haltung des Kölner Magistrats ins Gewicht. In Köln behauptete der Rat bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts²⁾, von „undenklichen Jahren her“ das Recht zu haben, die Zeitungen zu privilegieren und zu censieren. Und im 18. Jahrhundert

¹⁾ Näheres im nächsten Abschnitte.

²⁾ L. Ennen in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 36, S. 25 f.

gehörte dort die Censur zu den Amtsgebieten, bei denen die Grenzen zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht recht verschwommene waren.

Die seltsamen nachbarlichen Zustände, wie F. Walter das Verhältnis zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe nennt¹⁾, veranlassten nämlich auch bei der Beaufsichtigung der Presse merkwürdige Reibungen. Als im Jahre 1732 der Erzbischof den Verkauf eines Werkes verbot, dessen Privilegierung in Wien erschlichen worden war, erkannte der Rat das Verbot nicht an. Der Generalvikar konnte seinem Herrn nicht anders berichten, als dass dagegen in der Stadt Köln nichts zu machen sei. Der Wunsch nach Vereinbarungen mit dem Rat in Bezug auf die Pressfrage kommt in den Akten wiederholt vor, scheint aber unerfüllt geblieben zu sein. Denn, als im Jahre 1787 der kurfürstliche Hoffiskal die Kölner Buchhändler vorladen liess, erklärte der Rat, „die Sache schlage ins Politicum“, der Erzbischof habe ein Vorladungsrecht nur in Ehe- oder Matrimonialfragen. Darauf bedeutete der Erzbischof seinem Fiskal, dass er besser gethan haben würde, die Buchhändler einzeln zu benachrichtigen. Wollte aber der Rat seinen Bogen noch höher spannen und gar das Recht der erzbischöflichen Censur ganz in Abrede stellen, dann werde man die eingehenden Bücherpakete an der Grenze des Erzstifts untersuchen lassen und den Buchhandel im Kölnischen untersagen.

Bereits aber ging es mit dem Kurfürstentum zur Neige. Das Umsichgreifen der von Westen her unauthaltsam vordringenden republikanischen Ideen konnten Censurbestimmungen irgend welcher Art nicht verhindern. Ein auffälliges Geschiek wollte es, dass im Jahre 1797 am Niederrhein zuerst in der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn unter Trommelschlag und dem Beifall der Bevölkerung die von der Mittelkommission²⁾, der höchsten republikanischen Behörde zwischen Rhein und Maas, dekretierte Pressfreiheit

¹⁾ F. Walter, Erzstift und Reichsstadt Köln. Bonn 1866, S. 297.

²⁾ Sie hiess amtlich Commission intermédiaire, was man vor 100 Jahren mit „Mittelcommission“ übersetzte.

verkündigt wurde¹⁾. Freilich lag bei dem schönen Worte mehr Dichtung als Wahrheit vor. Die Republikaner kannten keine Pressfreiheit im Sinne der Duldung einer offenen gemässigten Besprechung von bestehenden Uebelständen oder den Missgriffen der Behörden. Schon 1798 stellten sie, wenigstens für die Geistlichkeit, nicht nur die Schrift, sondern selbst die Rede unter die schärfste Aufsicht und bedrohten die Aufreizung zum Aufruhr gegen die Regierung mit Einzeleinsperrung auf Lebenszeit. Unter dem Kaiserreich kam es so weit, dass seit dem Ende des Jahres 1807 die Zeitungen keine anderen politischen Artikel als aus dem *Moniteur* entnommene bringen durften. Vom Januar 1811 ab durfte sogar im grossen Bezirk des Roerdepartements nur ein einziges politisches Journal zur Ausgabe gelangen²⁾.

Etwas anders wurde es nach der Besitzergreifung der Rheinlande durch die verbündeten Mächte und die Krone Preussen. An eine Pressfreiheit im heutigen Sinne war allerdings damals nicht zu denken, sie hätte zu dem absolutistischen Staatssystem in Russland, Oesterreich und Preussen in schroffem Gegensatz gestanden. Aber im Vergleich zur Knebelung der Presse in den beiden letzten Jahrzehnten vor 1814 war die nach den Befreiungskriegen in Wirksamkeit tretende deutsch-preussische Censur eine milde. Die höchsten Beamten am Niederrhein, die General-Gouverneure Saek und Gruner veröffentlichten nur wenige Censurbestimmungen. Der von Napoleon I. eingeführte, in katholischen Kreisen sehr missliebige sogenannte Katechismus-Napoleon wurde unterdrückt, auch wurde vor der Lamezan'sehen Flugschrift gewarnt. Lamezan hatte die Rheinländer aufgefordert, sich selbst eine Verfassung durch zahlreiche aus den Rheinlanden gewählte Senatoren und Abgeordnete zu geben. Anscheinend sind damals am Niederrhein nur diese beiden Censurbestimmungen veröffentlicht worden. Aus den Akten im Düsseldorf'schen Staats-

¹⁾ V. Hesse, Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft. Bonn 1879, S. 151.

²⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XV, S. 118—121.

archiv geht ausserdem hervor, dass die der Oeffentlichkeit entzogene Handhabung der Censur von kleinlicher Auffassung sich frei hielt¹⁾.

Erzstift Köln.

B. Urkundliches zur Geschichte der Censur.

I. Beurteilte Schriften.

In den Bruchstücken des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs²⁾ im Düsseldorfer Staatsarchiv befinden sich acht Aktenbündel, die auf den Büchervertrieb und die Büchercensur im Erzstift Köln während des 18.³⁾ Jahrhunderts Bezug haben. In den nachstehenden, einer kurzen Einleitung angeschlossenen Auszügen bedeutet ein dem Büchertitel beigefetztes Sternchen, dass die censierte Schrift den Akten beiliegt.

Sieht man von einigen Ausnahmen ab, wobei es sich um Empfehlungen oder Anfragen handelt, so treten in den Akten nur solche Schriften entgegen, deren Beurteilung aussergewöhnliche Verhandlungen notwendig machte. Ziemlich unzweifelhaft führten ehemals die erzbischöflichen Censoren über die von ihnen geprüften Werke Buch⁴⁾. Nähere Verhandlungen zwischen dem Censor und der erzbischöflichen Behörde entspannen sich in der Regel nur dann, wenn besondere Verhältnisse dazu drängten. Wenn ein ohne Censur erschienenenes Buch Ansehen erregte, wenn einflussreiche Kreise die Entscheidung des Censors bemängelten, oder wenn gar im Kampf der Meinungen die Person des Erzbischofs selbst in Mitleidenschaft gezogen wurde, dann blieben gegenseitige Auseinandersetzungen unvermeidlich. Erörterungen dieser Art bieten die vor-

¹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXI, S. 216 ff.

²⁾ Unzweifelhaft befanden sich auch in den Akten der theologischen Fakultät in Köln viele Schriftstücke zur Geschichte der Censur im Kurkölnischen. Diese Akten sind spurlos verschwunden. J. Hansen a. a. O. S. 134.

³⁾ Einzige Ausnahmen: Einige Aktenstücke aus den Jahren 1698 und 1699 über die Flugschrift *Theatrum solenne*, und ein Schriftstück aus dem J. 1801.

⁴⁾ Bücher dieser Art fehlen im Düsseldorfer Staatsarchiv und sind wohl auch anderweitig nicht mehr vorhanden.

liegenden Akten. Sie entrollen ein ziemlich reiches Bild von der Wirksamkeit der Censur im Kurkölnischen vor 100–200 Jahren. Die Erzbischöfe machten von ihrer Machtbefugnis der Censurbehörde gegenüber ausgiebigen Gebrauch. Ganz wie es ihnen passte, wandten sie sich direkt an den Censor, oder liessen ihm durch den Generalvikar ihre Anweisungen zugehen. Zuweilen wurde der Censor ganz umgangen und statt seiner der Generalvikar befragt, oder es censierten neben ihm noch andere Theologen, so namentlich Mitglieder der theologischen Fakultät in Köln.

Unter den in den Akten vorkommenden Schriften sind die Medizin, die Natur- und die Sprachwissenschaften nicht vertreten. Sicher wurden solche profanwissenschaftliche Werke häufig dem Censor vorgelegt und wohl meist kurzer Hand genehmigt. Mitunter mögen sie dadurch, dass der Verfasser sie auswärts drucken liess, der Censur sich entzogen haben, oder aber trotz der fehlenden Censur ihres streng sachlichen Inhalts wegen völlig unbeanstandet im Umlauf geblieben sein. Das Fehlen von Erörterungen über Schriften und Zeitungsartikel politischer Art braucht nicht aufzufallen. Vor der Fremdherrschaft, im Zeitalter der Kindheit des Zeitungswesens, waren politische Referate oder Schriften ziemlich selten. Grundsätzlich sollte der Abschnitt „Politik“ in den Zeitungen hauptsächlich nur eine einfache Darstellung der Thatsachen bieten. Wagte es ein Zeitungsschreiber, eingehendere politische Referate zu liefern, so gab es in der Regel von nah und fern, meist von sehr hoher Stelle aus, scharfe Beschwerden¹⁾. In Hinsicht der in Köln erscheinenden Zeitungen hatte die erzbischöfliche Kurie mit solchen Beschwerden nichts zu schaffen; denn dort censierte, wie bereits erwähnt, der Rat die Zeitungen. Ausserhalb Kölns erschienen im Erzstift nur sehr wenige Zeitungen, und auch bei ihnen mag die Kurie über den Abschnitt „Politik“ hinweggesehen haben. Politische Schriften, darunter viele mit den gehässigsten Ausfällen gegen den Katholizismus, erschienen

¹⁾ L. Ennen a. a. O. S. 47 ff; vgl. auch unten bei Jülich-Kleve-Berg. Jahrbuch XV.

in Hülle und Fülle am Niederrhein erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, nachdem der Erzbischof vor den Republikanern geflohen war. Dass aber auch damals die erzbischöfliche Behörde auf die Zeitungen, die in dem von den Franzosen nicht besetzten Teile des Erzstifts erschienen, ihr Augenmerk richtete, folgt aus ihrer Beschwerde gegen das Magazin für Westfalen (47)¹⁾. Bei der Prüfung juristischer Werke, in denen die Gerechtsame des erzbischöflichen Stuhls zur Sprache kamen, ging die Kölner Kurie sorgfältig zu Werke, um einer Schmälerung ihrer Rechte durch die Rüge gewagter Behauptungen vorzubeugen (6, 14, 25). Die Jesuiten nahm der Erzbischof kräftig gegen Spottschriften in Schutz (1 und 10), auch duldete er keine Schmähschriften gegen den Protestantismus (31) und unterzog die Manuskripte der sogenannten Controverspredigten einer genauen Prüfung (33 und 37). In arge Ungelegenheiten kam die Kölner Kurie, als in zwei Fällen der erzbischöfliche Censor seine Genehmigung zum Druck einer die evangelische Religion verletzenden Schrift erteilt hatte. Die preussische Staatsregierung beschwerte sich und fand in der Wiener Hofburg geneigtes Gehör (11 und 20). Anderseits gelang es dem Kölner Erzbischofe, die Amtsentsetzung des Professors der evangelischen Theologie Raab in Duisburg herbeizuführen, der nicht nur mehrere Fürsten, sondern auch den Katholizismus auf das heftigste angegriffen hatte (13). Der Schwerpunkt der erzbischöflichen Censur lag naturgemäss in der Aufsicht über theologische Schriften. Da galt es dem Kampfe gegen den Aberglauben und die vom Katholizismus abweichenden Lehren. Wir stossen auf eine Reihe von Werken, die ihrer Zeit über Deutschlands Grenzen hinaus Aufsehen machten: Richer (5), Heyendal (4), Isenbiehl (28 und 34), Brinkmann (29), Trenk (36), Schenkl (38), Schneider (40 und 41). Daneben fehlen nicht seltsame Schriften kleinerer Art: Eine abergläubische Inschrift auf einem Bruderschafts-Skapulier und ein aus 34000 „Vater unser“ bestehendes Gebet (2 und 19). In Schannat-Hartz-

¹⁾ Im Nachstehenden verweisen die eingeklammerten Zahlen auf die Nummern der unten folgenden Auszüge.

heims Coneil. German. hatte ein früherer Jesuit eine anstössige Biographie Clemens XIV. hineinzubringen versucht (26); den Thomas von Kempen beabsichtigte ein kurkölnischer Hauptmann in Verse zu übertragen (49; vgl. über Thomas von Kempen auch No. 16). Zur Geschichte des Büchercensors und Bonner Professors Hedderieh¹⁾, eines Vertreters der Josephinischen Richtung, bieten die Akten maneh interessante Anhaltspunkte. Mit richtigem Blick erkannte das Kölner Domkapitel, dass Hedderieh und sein Kollege an der Bonner Universität, der berüchtigte Ex-Franziskaner Eulogius Schneider durch ihre Anschauungen und ihr Auftreten dem Ansehen der katholischen Universität Bonn in hohem Grade schaden. Noeh aber nahm der Erzbischof beide in Schutz! (41). Schneiders Gedichte (40) sind ganz im Stile Friedrich von der Trencks²⁾ gehalten. Recht bemerkenswert ist sehliesslich, dass der Erzbischof theologische Artikel in Zeitungen nicht duldete (24), und dass noch im Jahre 1735 ein Dominikaner als apostolischer Inquisitor und Büchercensor in der Kölner Diöcese aufzutreten versuchte³⁾.

* * *

1. 1698 und 1699. *Theatrum solenne.*

Anonyme Flugschrift, als deren Verfasser der Pfarrer Johann Forsbach an Maria Lyskirchen in Köln ermittelt wurde. Forsbach hatte das *Theatrum solenne*, das Ausfälle gegen die Kölner Jesuiten enthält, gelegentlich seines Doktorschmauses (*convivium doctorale*) unter die Gäste verteilen lassen. Die Jesuiten klagten beim Erzbischof wegen Beleidigung und wegen missbräuchlicher Anwendung von Worten der hl. Schrift⁴⁾. Forsbach behauptete, dass die Streitfrage vor das „apostolische Tribunal“ des Rektorats der Universität Köln gehöre, da er Doktor und Professor der Theologie sei. Unter

¹⁾ Starb im J. 1808 zu Düsseldorf. Vgl. zu seiner Biographie auch die Angaben im folgenden Abschnitt.

²⁾ Beide, Schneider und Trenk, wurden im J. 1794 während der Schreckensherrschaft zu Paris hingerichtet.

³⁾ Vgl. Beilage II.

⁴⁾ Forsbach behauptete, dass die Jesuiten ihm gemachte Zusagen nicht gehalten hätten und schrieb daher: *Dicunt et non faciunt.* (Math. cap. 23 V. 3). Christus hat diese Worte auf die Pharisäer angewendet.

Hinweis auf das Tridentinum wies der Erzbischof diesen Einspruch zurück und beantragte Anerkennung seiner Jurisdiktion. Dem Rektor magnificens wurde bedeutet, sich jedes Eingriffs in die erzbischöflichen Rechte zu enthalten; Forsbach wurde mit „Hemmung der Renten“ bedroht. Der Erzbischof verlangte eine billige „Reparation“ zu Gunsten der Kläger. Wahrscheinlich endigte das Ganze mit einem Vergleich; der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

2. 1706. Inschrift auf einem Bruderschafts-Skapulier und zwei Schriftchen¹⁾: Wohl approbirter heyliger Segen zu Wasser und zu Land; klein Seelen-Schatz.

Ein Skapulier der Bruderschaft der hl. Maria vom Berge Karmel trug die Inschrift: In quo moriens aeternum non patietur incendium (Welcher da stirbt in diesem Kleid, das Feuer nicht schmeckt in Ewigkeit). Die Akten bieten hauptsächlich das Gutachten der Kölner theologischen Fakultät vom 3. August 1706, dass diese Inschrift ihres Erachtens durchaus unzulässig sei, und dass die beiden Schriftchen . . . „Segen . . . und Seelen-Schatz . . .“ unterdrückt werden möchten.

3. 1712. Biographie des verstorbenen Herzogs von Burgund.

Erzb. Erlass an den Generalvikar in Köln d. d. Valenciennes²⁾, 1712 August 28. Aufforderung, sich nach einem geeigneten Übersetzer nmzusehen, der auf Kosten des Erzbischofs ein in französischer Sprache erschienenes Werk über das Leben des verstorbenen Herzogs von Burgund und Dauphins, eines Vettters des Erzbischofs, ins Deutsche übertrage.

4. 1713—1715. Defensio scriptorum theologorum de gratia Christi von N. Heyendal.

Erzb. Erlasse und Berichte des Generalvikars in Köln an den Erzbischof in Sachen der Defensio . . . de gratia Christi, die der des Jansenismus verdächtige berühmte Abt Heyendal zu Klosterrath bei Aachen herausgegeben hatte. (Vgl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft 51, S. 166 ff.). Der Generalvikar stand auf Seiten der Kölner theologischen Fakultät, die mehrere Thesen Heyendals für verwerflich erklärt hatte. Der Erzbischof stimmte zwar seinem Generalvikar zu, verwies indes doch auf die noch ausstehende Entscheidung des hl. Stuhles³⁾. In den (unvollständigen) Akten ist die Rede von einer nach der Defensio von Heyendal verfassten Verteidigungsschrift. Beiliegen zwei gedruckte Flugblätter: Erzb. Erlasse aus dem Anfang des Jahres 1715, worin, ohne dass

¹⁾ Es wird nicht ausgesprochen, ist aber ziemlich unzweifelhaft, dass diese Schriften mit der Frage der Zulässigkeit der Inschrift in Verbindung stehen.

²⁾ Der Erzbischof weilte damals und noch lange nachher im Auslande.

³⁾ Diese fiel später ganz zu Gunsten des Abtes aus.

Verfasser oder Titel genannt werden¹⁾, vor Schriften gewarnt wird, die die Entscheidung (constitutio) Clemens XI. über die Quesnellianischen Lehrmeinungen (super Quesnellianis propositionibus) bekämpfen.

5. 1719. **Nicht näher bezeichnetes Buch²⁾ Edmund Richers.**

Schreiben des Bischofs J. Max von Thum-Hohenstein von Gurk im Erzbistum Salzburg (1719 März 17.) an den Erzbischof von Köln, dass in Köln ein längst für ketzerisch erklärtes und widerlegtes, vom Verfasser selbst widerrufenes Werk E. Richers in einer neuen Auflage erschienen sei. Hierzu berichtet der Kölner Generalvikar am 18. April 1719, dass Richers Werk nicht in Köln, sondern in Holland auf den Namen eines Kölner Buchhändlers verlegt worden sei. Der Verkauf sei in Köln nicht eher zu hindern, als bis mit dem Magistrat hinsichtlich der Revision der Buchläden und Druckereien bestimmte Vereinbarungen getroffen würden. Manche „liederliche und gar abergläubische Sachen“ kämen in Stadt und Land zum Verkauf, ohne dass man einige Nachricht darüber habe.

6. 1729. **De cardinalitia praeeminentia Coloniensis electoris von Kanonikus M. L. Noel.**

Nach dem eingeholten Gutachten waren einige der in dieser Schrift hervorgehobenen Vorrechte nicht genugsam erwiesen. Man fürchtete, dass bei den Erörterungen über zweifelhafte Vorrechte auch unzweifelhafte Berechtigungen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Ein kurf. Erlass (Bonn, 1729 Dezember 19.) befahl daher die Unterdrückung des Werkehens in möglichst wenig auffälliger Weise.

7. 1734. **Gebet- und Gesangbüchlein nebst Regeln der in der Kirche der Jesuiten unter dem Namen der Todesangst Christi . . . zur Erhaltung eines seligen Sterbestündleins bestehenden Bruderschaft.**

Erzbisch. Approbation dieses Schriftchens vom 15. Dezember 1734. Beiliegen ein Memorial und ein Bericht über die Geschichte dieser Bruderschaft, auch eine ältere erzb. Approbation vom 28. Juni 1680.

¹⁾ Jedenfalls gegen Heyndal gerichtet. Ein ebenfalls den Akten beiliegender gedruckter Erlass Karls VI. an den Kölner Erzbischof vom 5. Februar 1723 verweist eine Heyndal nicht berührende Streitfrage, in der eine Partei sich auf die Bulle Unigenitus bezogen hatte, vor das erzbischöfliche Forum. Dieser kaiserliche Erlass liegt wohl nur deshalb bei, weil die Bulle Unigenitus zu den jansenistischen Streitfragen in Beziehungen steht.

²⁾ Jedenfalls E. Richer, de ecl. et politic. potestate. Paris 1611.

8. 1735. *Christianus interior* von E. J. de Berineres, deutsch von F. Brandenburg, Einsiedeln 1713; *Vita seu via spiritus* von A. de Roxas, Köln 1695; *Deus solus* von H. Boudon, Köln 1723; *Vita aeterna* von P. Joannes Evangelista (Capucina), Köln 1719; *Thalamus sponsi* von Pet. Godefrido ord. sct. Francisci . . . Köln 1723.

Längere Berichte und theologische Gutachten über diese des Molinosismus¹⁾ verdächtigten meist pseudonymen Schriften, die namentlich in Nonnenklöstern beliebt waren. Der Erzbischof verbot diese Schriften im April und Juli 1735. Ein längeres Gutachten versucht ferner Molinistische Irrlehren nachzuweisen in einer Handschrift: *Copey* von etlichen Briefen, welche von einem mit Ruhm der Heiligkeit lebenden Ordenspriestern herkommen. Es handelte sich hierbei um einen Briefwechsel zwischen einem angeblich noch lebenden Mönche und einem Priester im Himmel. Kirchenrechtlich bemerkenswert ist ein im Concept beiliegender Erlass des Kölner Erzbischofs vom 9. Februar 1735, in dem er gegen die von einem Dominikaner beanspruchte Berechtigung zur Ausübung des Amtes eines apostolischen Inquisitors und Bücherensors in der Erzdiözese Köln Einspruch erhebt²⁾.

9. 1736. Mai. N. Cochems Werke (opuscula).

Anforderung an den Bücherensor, die Werke N. Cochems ord. s. Franc. Capucin. durchzusehen (revidere).

10. 1736. * *Canis non mutus a sancto Thoma ad latrandum incitatus*.

Erzb. Verbot dieser Schrift vom 28. Juni 1736. Gregor XIII. hatte im Jahre 1582 den Verkauf des St. Achatius-Nonnenklosters in Köln an die Jesuiten gestattet. Eine auf diesen Verkauf bezügliche im Jahre 1732 erschienene Schrift: *Depositiones extraordinariae dnam velatarum virginum conv. s. Achatii Colon.* enthielt viele Anklagepunkte gegen die Jesuiten. Diese antworteten mit der Gegenschrift: *Iusta et extorta defensio patrum collegii societ. Jesu. Coloniae . . . Coloniae 1734* (8^{vo} 104 S.). Hierauf erschien der *Canis non mutus . . . Coloniae sub signo canis 1736* (8^{vo} 150 S.). Sowohl dem „Canis“ als der „Iusta . . . defensio“ sind einige Urkunden zur Geschichte des Klosters beigelegt.

11. 1738 und 1739. a) *Discours zweier reformirter Bürger Hiob und Simson über den Heidelberger Katechismus*; b) *Vier verschiedene Gespräche zwischen . . . Grobianus Töpel und einem Jüngling Gottlieb*.

Der in Köln erschienene, vom erzbischöflichen Censor Neumann und zwei Geistlichen approbierte „Discours“ enthielt Anfälle gegen den Protestantismus. Zu Ende November 1738 klagte der

¹⁾ Vielfach visionäre Verirrungen.

²⁾ Vgl. Beilage II.

Königl. preussische Anwalt v. Grave in Wien beim Reichshofrat (fiscal. caesar.) gegen diese „schand und lasterhafte Schrift“. Im Februar 1738 leitete der Reichshofrat gegen die Verkäufer und Censoren das Strafverfahren ein, indem er gleichzeitig die beim Bücher-Kommissar in Frankfurt vorhandenen Exemplare des „Discours“ beschlagnahmten liess und den Kölner Magistrat ersuchte, den Verfasser zu ermitteln. Der Erzbischof von Köln forderte zunächst den Censor Neumann zum Bericht an. Neumann verteidigte seine Approbation in hogenlangen Ansätzen aus dem „Discours“ und dem Heidelberger Katechismus. Im August 1738 wandte sich der Kölner Erzbischof an den Kaiser. Er berief sich auf das Tridentinum und erklärte die Censur des „Discours“ für eine theologische; gleichzeitig beantragte er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens und die Zurückverweisung der Sache an die erzb. Kurie. Der Kaiser entschied im November 1738 zu Ungunsten der Auffassung des Erzbischofs. Se. Majestät, so hiess es, wolle keine Eingriffe in die Jura ordinaria episc. machen, diese vielmehr kräftig schützen. Im vorliegenden Falle handle es sich aber nicht um Lehrsätze des katholischen Glaubens, sondern um eine Verletzung der Bestimmungen des Religionsfriedens, nach denen jeder der Religionsverwandten in Rede und Schrift in den gebührenden Schranken der Bescheidenheit sich halten müsse. Se. Majestät habe daher beschlossen, dem eingeleiteten fiskalischen Prozess seinen Lauf zu lassen. Kämen ebenso anstössige Schriften gegen die katholische Religion zum Druck und zur Kenntnis des Kaisers, so würde Se. Majestät gegen derartige Schriften ebenfalls vorgehen. — Daraufhin übersandte im August 1739 der Kölner Erzbischof das Buch „Vier verschiedene Gespräch . . .“, als dessen Verfasser er einen im Klevischen wohnenden Prediger Daniel Mann bezeichnete, an den Kaiser. Der Erzbischof erklärte, dass hierin die Schranken zu Ungunsten des Katholizismus überschritten seien; er bitte, da Se. Majestät im vorigen Jahre sich gegen derartige Schriften ausgesprochen habe, gegen den Verfasser und Verleger vorzugehen. Damit schliessen die Akten. Anscheinend hat der „Discours“ nach Aenderung des Titels und Beseitigung einiger Stellen später verschiedene Auflagen erlebt.

12. 1739. **Director. univers. theolog. moral Thom. Tilly. Anderer Titel: Dictionarium theolog. Omnes quaest. tot. theol. moral.**

Günstige Beurteilung dieses Werkes durch den Bücherzensor Neumann in einem Bericht an den Erzbischof vom 27. August 1739. Beiliegen mehrere ähnlich günstige Gutachten von anderen Theologen.

13. 1740. **Ein Artikel des Duisburger Intelligenzblattes vom 2. Februar 1740. (Verfasser Raab, Professor der evangelischen Theologie in Duisburg.)**

Raab hatte die katholische Religion und verschiedene Fürsten, so namentlich den verstorbenen König August den Starken auf das

heftigste angegriffen. Er nannte die Messe die abscheulichste Abgötterei und sprach von den Ceremonien und Reliquien des Antichrists. August der Starke habe seine Erbländer ruiniert, seine Unterthanen ausgesogen, die Blutschande aufs höchste getrieben, Unzucht und Doppel-Ehebruch häufig begangen, seine Seele brenne ewig trotz der elenden Seelenmessen Beschwerdeführend wandte sich der Kurfürst von Köln an den Kaiser, teilte auch den Sachverhalt den Königen von Polen und von Frankreich, sowie den Kurfürsten zu Bayern und zur Pfalz mit. Von mehreren dieser Fürsten liegen Antwortschreiben den Akten bei. Raabs Artikel war ohne Wissen des Duisburger Universitätsensors erschienen. Der Sachverhalt wurde von der Universität nach Berlin gemeldet, worauf der König sofort die Beschlagnahme und Vernichtung des Intelligenzblattes vom 2. Februar 1740 anordnete. Auch entsetzte er durch einen Befehl an die Klevische Regierung schon am 20. Februar 1740 Raab seines Amtes¹⁾.

14. 1745. Conat. chronolog. ad catalog. episcop. archiepisc. . . Coloniens Sumptibus Joann. Wilh. Krakamp et haered. Christ. Simonis. Coloniae 1745.

Bekannte Schrift des Karthäusers Michael Mörkens in Köln. Mörkens, der bei der Herausgabe des „Conatus“ bereits 55 Jahre Ordensmitglied war, hatte etwa 30 Jahre auf dieses Werk verwandt. Erzb. Erlass vom 21. März 1745 an den Censor Nenmann, das Buch durch „zwei oder mehrere der Sache gewachsene brave Leut“ fleissigst nachsehen zu lassen, damit nichts gedruckt werde, was den erzbischöflichen oder kurfürstlichen Rechten nachteilig sein könnte. Beiliegen ein paar Gutachten, darunter das des Censors Nenmann.

15. 1746. Esprit de Jésus Christ et de son église sur la fréquente communion, par le P. Jean Pignon S. J.

In den Akten nur eine günstige Censur und Empfehlung dieses Buches.

16. 1748. F. Dyonis. Genger ord. Cisterc.: Thomas von Kempen von der Nachfolgung Christi zu dem innerlichen Gebet eingerichtet und durch einen Anhang zu einem täglichen Gebetbuch.

In den Akten das zustimmende Gutachten des erzb. Generalvikars, sowie die Gutachten des Censors Nenmann vom 14. Mai 1741 und zweier Doktoren und Professoren der Theologie an der Kölner Universität aus dem Mai 1748.

17. 1749—1751. Nova demonstratio de falsitate revelationum Agredanarum von P. Amort.

Die „Nova“ . . . waren in Bayern verboten worden, obschon der Bischof von Augsburg sie approbiert hatte. In den Akten ein

¹⁾ Vgl. Beilage III.

Auszug aus einem Breve Benedikts XIV. vom 19. Juli 1749 und ein paar Schreiben des Bischofs von Angsbung an die Kurfürsten von Köln und von Bayern.

18. 1749 Jakob Heinr. Schlömer, Trierischer Kreuzweg.

War auswärts approbiert; der Kölner erzb. Censor und ein anderer Geistlicher censierten dagegen ungünstig und suchten die Unterdrückung des Schriftchens herbeizuführen. Der Verfasser wird „famosus autor“ genannt. Ein beiliegender Brief von ihm ist reich an heftigen Ausfällen gegen die ungünstige Censur und die „Mönche“.

19. 1751. I. Principia iuris publici ecclesiastici Catholicorum ad statum Germaniae accomodata in usum tyronum. Francofurtae et Lipsiae 1746.

2. Dissertatio iuris publici de monarchia S. R. J. limitata, asserta a Dam. Ferd. Haas. Jiessae 1750.

3. Himmlischer Hof oder ein Gebet, welches bestehet entweder in 34000 Vaterunser, soviel Ave Maria Gloria Patri oder 34 Messen, oder soviel Fasttügen . . . Köln bei Wittib Schorns.

4. Geistlicher Krippenbau, das ist gottselige Uebungen auf die Adventszeit. Köln 1721.

Gedrucktes Flugblatt vom 13. Dezember 1751, auf dem das Verbot dieser vier Bücher mit dem Vorbehalt der Entscheidung Roms ausgesprochen wird. (Donec s. sedes de illis . . . plenius indicaverit). Beiliegt ein Gutachten der Kölner theologischen Fakultät.

20. 1751 und 1752. I. Evangelium reformatum, das ist abermal lustiges Gespräch zwischen dem Teufel und dreien Ketzern, lutherischen, kalvinischen und Wiedertäufern.

2. Aelii Laelii . . . Epistol. Galateae . . . Franc. Sedorfs s. J. Leipzig 1750.

3. Der geplünderte Jesuiten-Bote von Professor G. Fabricius in Herborn 1751.

4. Freundschaftliches Schreiben an Sr. Hochw. Gnaden von Franken Sierstorf Vicarium generalem in Köln, von Professor G. Fabricius in Herborn.

Das „Evangel. ref.“ nannte Franz I. (Wien 1751, Septbr. 3.) in einem Erlass an den Kölner Kurfürsten eine Schmähschrift; der Hoffiscal sei mit der Einleitung des Strafverfahrens beauftragt, der Kurfürst möge in Zukunft seine Büchercensoren scharf beaufsichtigen. Der erzb. Censor Kanfmanns berichtete hierauf dem Erzbischof, dass er das Buch wegen des Auftretens des Teufels¹⁾ anfänglich nicht habe approbieren wollen. Schliesslich habe er nachgegeben, weil es sich nur um eine neue Auflage einer i. J. 1617 approbierten Schrift handle. Der Hoffiscal beschlagnahmte beim Buchbinder Balth. Neuwirth in Köln 365 Exemplare und nahm den Büchercensor Kanfmanns in eine Strafe von 10 Mark Gold. Kanfmanns verweigerte unter Berufung auf seinen geistlichen Stand die Annahme

¹⁾ Quia non placebat diabolum scenam agere, quale scribendi genus utique ad infimi ordinis polemicos pertinet.

des Strafmandats und suchte beim Erzbischof Schutz. Darauf wandte sich Clemens August im Dezember 1751 an Kaiser Franz I. Er hob die Bestimmungen des Tridentinums und namentlich auch den Umstand hervor, dass auf der Frankfurter Messe zahlreiche Schriften feilgehalten würden, die auf den katholischen Glauben schmähten. Franz I. wies den Wunsch des Erzbischofs am 10. März 1752 zurück¹⁾, worauf Clemens August i. J. 1752 wiederholt, zuletzt am 11. Dezember, versuchte, durch eingehenden Bericht an den Kaiser die Entscheidung vom 10. März 1752 rückgängig zu machen. Dabei führte er die Schriften „Aelii Laelii etc.“ (vgl. unter 2, 3 und 4) als Beweise dafür an, dass viele dem Katholizismus feindliche Schmähschriften im Umlauf seien. Der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

21. 1754. Zwölf-freitägiges Fasten. Augustusburg 1754.

Erzb. Erlass (1754 Mai), der Nachforschungen nach dem Verfasser anordnet. Das „zwölf-freitägige Fasten oder die kurze Nachricht“ enthalte „frevelmüthige Ausstreunungen“ über die Wirkungen des Fastens.

22. 1758. Lustgarten wahrer Andacht.

Erzb. Erlass vom 4. November 1758, dass der Hofbuchdrucker die vom Censor Kauffmanns bei diesem Gebetbuch gemachten Ausstellungen zu berücksichtigen habe.

23. 1768 und 1769. Ungenannte Schrift. Verfasser v. Emmerich in Regensburg.

Der Verfasser hatte im September 1769 dem Kölner Kurfürsten ein Exemplar seines „gegen den Freigeist gerichteten christlichen Büchleins“ mit der Anfrage zugesandt, wie viele Exemplare zum Nutzen und Dienst des Erzstifts gewünscht würden. Nach eingeholtem Gutachten liess der Kurfürst dem Verfasser im März 1769 bedenken, dass er zur Zeit nicht gesinnt sei, einige Exemplare zu bestellen: „Im Erzstift wisse man vom Freigeist nichts“²⁾.

24. 1773. Zeitungsartikel über die berühmte Bulle Unigenitus von Kanonikus Joh. Martin Dahmen am St. Andreasstift.

Der Artikel war im Kölner Staatsboten vom 30. April und 7. Mai erschienen. Ein erzb. Erlass vom 15. Juni 1773 erklärte

¹⁾ Siehe Beilage V.

²⁾ Es folgt in den Akten ein erzb. Erlass vom 12. Juni 1770, der es rügt, dass der Geistliche Schneider in der dritten Klasse des Laurentianischen Gymnasiums in Köln seinen Schülern ein Pensum diktiert habe, das unpassende persönliche Anspielungen enthielt. Das Pensum sprach von Krösus-Reichtum und einem Vorfalle, bei dem der Vater (Kommerzienrat) eines der Schüler beteiligt gewesen war.

die Behandlung von theologischen Fragen in der Zeitungspressen für unstatthaft, weil dadurch schädliches Nachgrübeln oder überflüssiger Vorwitz erregt werde. Beiliegt ein langer Bericht des Censors Kauffmanns über die Frage, ob die Bulle „Unigenitus“ abscisso et simpliciter pro regula fidei zu halten sei.

25. 1773. I. *De ecclesia episcoporumque et Romani pontificis legitima potestate contra Febronium;*

2. Zu Düsseldorf 1771—1772 erschienene Synopsis von dem zu Augsburg 1769 gedruckten, in Frankreich verbotenen und zu Paris verbrannten Buche: *Veritas consilii Burgfontain.*

Anscheinend nicht ganz vollständige Akten mit bemerkenswerten Angaben zur Geschichte der Censur. Erzb. Erlass vom 19. Februar 1773: Häufiger sind Bücher, Dissertationen und andere Werkelein ohne Censur zum Druck befördert worden. So auch „De ecclesia . . . contra Febronium“¹⁾, worin Sätze stehen, in denen die bischöfliche Macht geschnälert, unterdrückt und ungebührlich misshandelt wird. Die bestehenden Censurbestimmungen sind besser zu beachten und den geistlichen Oberen einzuschärfen. Ueber die Schrift „De ecclesia . . .“ wird Bericht erwartet. — Kauffmanns berichtet (11. März 1773), dass er geglaubt habe, die Jesuiten hätten bezüglich der Censur ihrer Schriften ein erzb. Privilegium, daher seien die Concilia Germaniae von Schannat ohne Censur erschienen. Nunmehr habe er 27 Bogen des Werkes des Jesuiten Carrich durchgesehen, und habe der Provinzial gegen die Censur sich nicht gestranbt. — Erzb. Erlass vom 16. März 1773. Jede von den Jesuiten ausgehende Schrift unterliegt der erzbischöflichen Censur. Alles, was die Jesuiten von der Schrift contra Febronium unter der Presse haben, ist unverzüglich an uns einzusenden. Folgt Hinweis auf die „Synopsis . . . veritas . . .“ und eine Empfehlung der Duldsamkeit, „denn die Wahrheit selbst werde durch einen leidenschaftlichen Vortrag verdunkelt.“ — Kauffmanns an den Erzbischof (Köln 4. April 1773) empfiehlt in einem längeren Gutachten das Carrich'sche Werk zur Approbation. Die „Synopsis“ . . . habe er durchgesehen und nichts gefunden, „was ihm Beschweris machen würde, solches zu approbieren.“ — Gereizte Antwort hierauf im erzb. Erlass vom 10. April 1773. Tadel, dass Kauffmanns den Erlass vom 16. März nur unvollständig befolgt habe. Der Erzbischof approbiert das Werk von Carrich in der bestimmten Annahme, dass es nichts gegen die erzbischöflichen Gerechtsame und die christliche Liebe enthalte. Er wolle in dieser Sache nicht weiter belästigt werden. Die Synopsis sei ein dem Publico ärgerliches und der akademischen Jugend schädliches Werk, selbst wenn der Inhalt unwiderrufflich in der Wahrheit bestehen sollte; deshalb sei die Synopsis schärfest zu verbieten. Der Erzbischof wolle den der öffentlichen Ruhe

¹⁾ In einem Programm aus der Metternich'schen Druckerei.

nahegelegenen Folgen, die die Jansenistischen und andere theologischen Streitigkeiten in anderen Ländern angerichtet hätten, thunlichst vorgehen. Diesen Entschluss habe er bei seinem Regierungsantritt gefasst.

26. 1775 Schannat-Hartzheim, Concil. German. tom. X. Biographie Clemens XIV. vom Exjesuiten Neissen.

Bericht des Censors Kauffmanns vom 26. März 1775. Der Exjesuit Neissen hat in „Schannat-Hartzheims conc.“ eine höchst „schändliche, ärgerliche Lebensbeschreibung Clemens XIV. erscheinen lassen.“ Die Verlagslandung (Wittve Krakamp) schützte ein zu Gunsten der Jesuiten in Censursachen vorhanden gewesenes erb. Privileg vor. Kauffmanns hat entgegnet, dass ein derartiges Privileg nicht bestehe. — Erb. Erlass vom 29. März 1775, dass die schändlichen Ausdrücke in der Biographie Clemens' XIV. zu beseitigen seien, worauf die Approbation sofort nachgesucht werden müsse¹⁾.

27. 1776. Compendium theolog. dogmatic.

Zur Censur vorgelegt vom Provinzial der Minoriten. Der erb. Censor lobt das Werk sehr und fragt an, ob der Erzbischof geneigt sei, zur Empfehlung des trefflichen Buches die Nennung seines Namens zu gestatten. Einige Beispiele, wonach eine solche Empfehlung früher vorgekommen ist. Zwei Aktenstücke, in denen die theologische Fakultät in Köln einen im Compendium enthaltenen Satz angreift.

28. 1778. Isenbiehl Joh. Laurenz, Neuer Versuch über die Weissagung von Emanuel.

Ziemlich umfangreiche Akten: Biographische Angaben über den Verfasser und ein längeres Pro Memoria über das später durch verschiedene deutsche bischöfliche Censoren, darunter auch den kölnischen, für ketzerisch erklärte Werk. (Vgl. den Artikel Isenbiehl im Kirchen-Lexikon von Wetzer-Welte.)

29. 1781. Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion, zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlicher Religionen.

Anonym erschienen; Verfasser dieser durch erb. Erlass verbotenen Schrift war der Hofrath und Arzt Dr. Brinckmann in Düsseldorf. Vergl. unten bei Jülich-Kleve-Berg.

¹⁾ Im Exemplar des 10. Bandes von Schannat-Hartzheim Conc. Germ., das sich in der Kölner Stadtbibliothek befindet, steht nur der auffällig erregt gehaltene Schluss der Biographie Clemens XIV., die übrigen Seiten sind beseitigt. Das Exemplar desselben Werkes in der Königl. Landesbibliothek in Düsseldorf enthält eine passende Lebensbeschreibung des Papstes, die der erb. Censor Kauffmanns am 6. April 1775 genehmigt hatte.

30. 1783. **De iure patronatus. Dissertation von Dollenschall, cand. iur.**

Erzb. Erlass vom 18. Mai 1783: die Dissertation enthält für unsere Stativ- und Indultar-Gerechtsame höchst „anzäpflliche“ Sätze . . . Folgt Hinweis auf ein paar Stellen . . . Die Dissertation ist zu unterdrücken, oder die anstössigen Stellen sind zu beseitigen.

31. 1783. **Ungenanntes Ms. von Hubert Reifler, das der Drucker G. Lümscher in Köln verlegen sollte.**

War Schmähschrift gegen den Protestantismus. Stilproben: „Die Stifter des Protestantismus sind heilige Teufel, die Prädikanen sind Betrüger, die Lehre ist teuflisch, der erste Protestant ist Lucifer.“ Der Censor Hedderich hatte die Approbation verweigert; dies billigte ein erzb. Erlass vom 28. Febr. 1783.

32. 1785. **Ungenannte Schrift des Professors Thelen vom Laurentianischen Gymnasium in Köln¹⁾.**

Bericht des erzb. Generalvikars an den Erzbischof vom 5. Januar 1785. Schreibart für die Hoheit des Gegenstandes zu platt, stellenweise geschichtswidrig, einige Anregungen unpassend: Coadjutorwahl, Freigeisterei, päpstliches Dispensationsrecht. Darf Buchdrucker Langen weiterdrucken?

Entscheidung des Erzbischofs vom 7. Januar 1785. Das Büchlein lohnt nicht, davon Anhebens zu machen. Solehe Schriften überschreiten kaum jemals die Grenzen des „Bischofswegs“²⁾. Vernünftig denkende Leser könnten auf die Gelehrsamkeit und schöne bündige Schreibweise des Verfassers schliessen.

33. 1785. **Ms. der Controverspredigt, die Pater Haan am Fronleichnamsfeste in Mülheim zu halten beabsichtigte.**

Erzb. Generalvikar an Erzbischof (Köln, 1785 Mai 19.). Das Ms. wurde bereits vom Examinator synodalis Carrich durchgesehen. Falls der erzb. Büchereensor noch Bemerkungen machen will, wird um Eile gebeten, da das Ms. auch der Düsseldorfer Regierung zur Einsicht vorgelegt werden muss. P. Haan entschuldigt einige Sätze der früheren Predigt damit, dass er sie dem Kurtrierischen Hirtenbrief von 1780 entnommen habe. — Erzb. Entscheidung vom 20. Mai. Nichts zu erinnern, das Ms. kann nach Düsseldorf befördert werden. P. Haan ist aber zur Mässigung zu ermahnen, er darf die Kanzel nicht zum Schimpfplatz herabwürdigen. Nur Irrtümer mussten durch „Wildgeschrei, Schimpfen und Gärung die

¹⁾ In den Akten liegt hier bei eine Korrespondenz zwischen dem Nuntius und dem Kölner Erzbischof: ein paar Briefe aus dem Juli 1785. Der Nuntius warnt vor den Lehren eines nicht genannten, jedenfalls damals sehr bekannten katholischen Theologen. Der Erzbischof dankt; es handele sich um einen Mainzer Theologen.

²⁾ Gemeint ist vielleicht das Weichbild bischöflicher Residenzen.

Gemüther betäuben.“ Wenn P. Haan sich auf den Kurtrierischen Hirtenbrief beruft, so möge er zu dessen Auslegung das gleichzeitige Kurtrierische Toleranzedikt nachsehen.

34. 1787. Isenbiehl, Joh. Laur. De rebus divinis tractatus. Tom I. Francf. et Mogunt. 1787. 4^o 230 pag.

Gutachten des Dekans und der Professoren der theologischen Fakultät in Köln. Unterzeichnet: P. Hedderich pro tempore decanus. Fleiss und Geduld sind zu bewundern, aber das ganze Werk ist unnützlich und in vieler Hinsicht schädlich. Der Verfasser kann der Theologie nützlichere Dienste leisten, als durch eine Fortsetzung dieses Werkes.

35. 1787. (?) Undatiert. Gesangbuch.

Hedderich findet gegen ein zur Censur vorgelegtes Gesangbuch nichts zu erinnern, wünscht aber auf dem Titelbrette das Römisch-katholisch in katholisch geändert zu sehen, da der Westfälische Friedenstraktat nur Katholiken kenne. Ferner wünscht Hedderich, dass in Zukunft auch Kataloge über Bücherverkäufe zur Censur eingereicht würden. Das sei zwar bis jetzt nicht üblich gewesen, aber in den Katalogen ständen häufig nicht censierte Bücher; auch würden mitunter ausser den angezeigten Schriften nebenbei andere Bücher verkauft, was verdächtig erscheine. Erzb. Erlass vom 15. Februar 1787: Die Kölner Buchhändler haben in Zukunft ihre Kataloge dem Bücherrevisor zur Einsicht vorzulegen; sie haben überhaupt bei den Ankündigungen von Büchern, deren Inhalt in das theologische oder christliche Fach einschlägt, vorerst beim Censor anzufragen.

36. 1788. Gespräche zwischen dem letzt verstorbenen König von Preussen und dem Pater Pavian.

Erzb. Erlasse vom 20. Februar und 7. März 1788, die die Unterdrückung der „Gespräche“ und ähnlicher Schriften anordnen. Behutsam verfahren, öffentliches Verbot des Lesens nicht erlassen, nur nicht die Neugierde zu reizen; die erzb. Rechte sind zu wahren, falls der Stadtrat Einspruch erhebt! — Bericht des erzb. Offizials vom 4. März 1788: Den „Gesprächen“ ähnlich ist die Broschüre „Voltaire und Trenck“, worin die Trinität, die Unsterblichkeit der Seele und die Ewigkeit gelengnet wird. Es empfiehlt sich „ein dem Himmel gefälliges Brandopfer“.

37. 1789. Manuskript der Controverspredigt¹⁾ in Mülheim vom Exjesuiten Dr. Carrich, Rektor der Universität Köln.

Carrich wollte am Fronleichnamsfeste in Mülheim predigen über das Verbot des Bibellesens, den priesterlichen Gottesdienst in

¹⁾ Die Controverspredigten wurden im Bergischen erst zur Zeit der Fremdherrschaft beseitigt. Vgl. R. Goeckel, Das Grossherzogtum Berg. Köln 1877, S. 42.

lateinischer Sprache und das Cölibat. Der Censor Hedderich erklärte diese Themata für ungeeignet. Ihre Behandlung würde nicht zur Einigung mit den Protestanten beitragen, die Wahl eines Dogmas sei vorzuziehen. — Erzb. Erlass vom 29. Mai 1789: Carrieh habe ein Dogma, nicht einen Disziplinarpunkt, zum Thema der Controverspredigt zu wählen.

38. 1789. *Quis est Petrus?*

Angeblich zu Ingolstadt approbiertes Werk; wahrscheinlich eine Kampfschrift im Nuntiatnrstreit. Antrag des Büchercensors Hedderich, die Zeitungs-Comptoire und Buchhändler anzuweisen, ohne Ordinariats-Censur keine Schriften durch die Zeitungen zum Verkauf ausbieten zu lassen. Der Buchhändler Haas in Köln habe in den Zeitungen das „*Quis est Petrus*“ zur Subskription angezeigt. Erzb. Erlass vom 10. März 1789, der dem Buchdrucker Haas den Verkauf dieser Schrift untersagt.

39. 1790. *Schenkel, Syntagma*. (Näherer Titel fehlt.)¹⁾

Rechtfertigungsschreiben des Censors Hedderich an den Erzbischof vom 31. Dezember 1790 des Inhalts, dass nicht er (Hedderich), sondern Dr. Weimar in Köln an der Verfälschung des dort gedruckten *Syntagma* von Schenkel beteiligt sei. Weimar habe sich indes durch Druckschriften um die erb. Gerechtsame (wider die Nuntien und die Kölner Universität) verdient gemacht.

40. 1790. *Eulogius Schneider, Ex-Franziskaner, Gedichte*.

Erzb. Befehl an den Kölner Generalvikar vom 30. März 1790, gegen die Verbreitung der ohne Censur des Büchercensors oder der Universität erschienenen Gedichte selbst oder durch den Official vorzugehen. — Antwort des Generalvikars vom 2. April 1790. Das Kölner Stadtsyndikat ist sofort ersucht worden, den Nachdruck der Schneider'schen Gedichte streng zu verbieten, ausserdem nach Exemplaren der Gedichte zu forschen und Vorgefundenes zu beschlagnahmen. Das Stadtsyndikat entsprach bereitwillig dem Wunsche, „da jeder vor dem mit Gift wider die Religion und die guten Sitten angefüllten Buche Abscheu hat“. Eulogius Schneider hat die Frechheit gehabt, in anderswo gedruckten Exemplaren den Namen Ew. Durchlaucht (des Erzbischofs von Köln) an die Spitze der Subskribenten zu setzen. Schneider möchte wohl sofort aus dem Erbstift zu entfernen sein, auch dürfte sich die Beschlagnahme der in Bonn bei Wwe. Kochs auf dem Markte vorhandenen Gedichte

¹⁾ Wohl die Schrift: *Juris ecclesiastici . . . syntagma*; vielleicht auch die Broschüre: „Nachricht an das Publikum, den Nachdruck vom *Syntagma iur. ecclesiast.* betreffend 1788“. (Vgl. den Artikel Schenkel im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte).

empfehlen. Bericht des Censors P. Hedderich an den Erzbischof vom 12. April 1790. Die Gedichte sind weder censiert noch approbiert und der wahre Druckort wird verschwiegen. Das ist gesetzwidrig. Der Verfasser missbraucht seine Talente; das ganze ist den Sitten nachteilig und der Jugend gefährlich. Stilproben: Franz von Assisi war ein Schwärmer, der Tiger Hildebrand brachte das Coelibat, die Gebeine der Heiligen sind „Aeser“. Gewisse Priester fressen fürs Brevier an der Krippe ihrer Kirche, es giebt gepurpurte Spione und hochgeweihte Strassenräuber. „Schneider“, sagt Hedderich, „singt das Recht für die Empörung der französischen Revolution“. Schliesslich bemerkt Hedderich, dass er den Verkauf der Gedichte untersagt habe und einen scharfen Verweis gegen Schneider beantrage.

41. 1790—1791. Eulogius Schneider, Professor, catechetischer Unterricht.

Erzb. Aufforderung (1790 November 17.) an den Censor Hedderich, sich wegen der Approbation des catechetischen Unterrichts von Schneider zu rechtfertigen. — Gleichzeitiger scharfer erzb. Erlass an den Kurator der Universität Bonn. Der Kurator war schon im Mai angewiesen worden, dem Professor Schneider zu befehlen, den von der kurfürstl. Schulkommission eingesetzten Felbigerischen Katechismus bei seinen Schülern nicht in Misskredit zu bringen und sich desselben beim Unterricht zu bedienen. Trotzdem gab Schneider für seine Schüler einen catechetischen Unterricht heraus, der vielleicht Sozianistische Irrlehren enthält Es folgen lange Auszüge theologischer Art . . . Schneider, so heisst es schliesslich, hat sich in Zukunft beim Unterricht der Erörterungen über Religion ganz zu enthalten und ist in den unteren Schulen durch eine andere Lehrkraft zu ersetzen. — Hedderichs weitläufige Rechtfertigung datiert vom 29. November 1790 und stützt sich vornehmlich auf eine Verordnung Benedikts XIV. für die Bücherensoren. — Wie aus einer Eingabe des Domkapitels in Köln vom 2. Mai 1791 hervorgeht, hatte der Erzbischof den catechetischen Unterricht durch verschiedene Gelehrte prüfen lassen und selbst gelesen. Das Buch wurde nicht als ketzerisch, aber als höchst unschieklich, unvollständig und gefährlich befunden und deshalb im Erzbistum verboten. Zwei theologische Gutachten aus Würzburg und Salzburg nahmen den catechetischen Unterricht in Schutz, die Heidelberger theologische Fakultät sprach sich dagegen aus. Indem das Kölner Domkapitel scharf missbilligend über Hedderich und Schneider sich ausspricht, beantragt es, beide als gefährliche und verdächtige „dafür im ganzen Erzbistum angesehen werdende Lente“ von ihren Lehrstühlen und dem Censoramte gänzlich zu entfernen¹⁾. — In seiner ablehnenden Antwort vom 16. Mai 1791 bemerkt der Erzbischof, dass Hedderich

¹⁾ Vgl. S. 51.

wiederholt scharfe Verweise erhalten habe; eine Aenderung der Vorschriften über die Bücherzensur stehe in Aussicht. Es gehe nicht an, den Professor Schneider abzusetzen, da mehrere katholisch-theologische Fakultäten ihn in Schutz nehmen würden. Eine theologische Fehde hierbei würde in diesen gefährlichen Zeiten der allgemeinen Nenerungssucht der Religion mehr Schaden als Nutzen bringen. — Der Erzbischof veröffentlichte indes am 16. Mai 1791 nochmals sein früheres Verbot der Verbreitung des Schneider'schen Unterrichts. —

Die aus dem Ende des J. 1790 stammende Antwort des Kurators der Universität Bonn und eine ausführliche Erklärung Schneiders liegen bei.

42. 1790. Brief des Papstes Pius nebst Widerlegung der Bemerkungen. Verlag von Weidmann zu Düsseldorf.

Die Broschüre mißfiel am kurfürstlichen Hofe in Köln. Man beschränkte sich auf ein Verbot für Köln; gegen Weidmann sah man, um Erörterungen mit dem bayerischen Kurfürsten zu vermeiden, von weiteren Schritten ab.

43. 1790. Klage des Domkapitels zu Köln wider die kurkölnische Universität zu Bonn.

Anonym erschienen; als Verfasser wurde der Domherr de Mastiaux in Augsburg ermittelt. Der erzb. Official nennt am 5. November 1790 diese Broschüre eine Schmähschrift, die den Geist der Verleumdung und Empörung gegen den Papst, die Bischöfe und die Domkapitel athme. Bei den Nachforschungen nach dem Verfasser wurde der Buchhändler Gehra in Neuwied mit Pranger und Gefängnis bedroht. Der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

44. 1790 und 1791. Colloquium inter sacerdotem catholicum et laicum. Verfasser: Pfarrer Hoffmann.

Geschrieben, wie ein erzb. Erlass sich ausdrückt, im Stil der von dem Exjesuiten Schönenbusch herausgegebenen Druckschriften. Richtete sich gegen die Universität in Bonn (wohl indirekt gegen Hedderich und Schneider), beleidigte auch das Andenken Josephs II. Der Verfasser entschuldigte das Fehlen der Censur damit, dass Hedderich den katechetischen Unterricht von Schneider genehmigt habe. Er erhielt einen Verweis, während die Verlagshandlung (Wwe. Metternich) vom erzb. Official in eine Geldstrafe genommen wurde.

45. 1791. Druck der am Fronleichnamstage 1791 in Mülheim vom Pfarrer Rieker von Derendorf gehaltenen Controverspredigt.

Auf dem Titel der in Düsseldorf gedruckten Predigt stand: Mit Genehmigung Sr. K. D. zu Pfalzbaiern vorgetragen. Da von Jahrbuch XV.

der erzb. Censur nicht die Rede war, wollte der Official Einwendungen erheben. Der Erzbischof antwortete ablehnend und hemmte den Verkauf der Predigt in Köln nicht, liess aber dem Kölner Verkäufer bedenten, in Zukunft in solchen Fällen bei der erzbischöfl. Censurbehörde anzufragen.

46. 1791. *Der bellende Hirtenhund zum Glück der Welt und zum Triumph der Religion. 12^{mo} 20 S.; *Sanftmüthiges Lämmchen zur Stärke im Glauben und zum Triumph der Religion. 12^{mo} 24 S.; *Neunter Toleranzzettelt zum Glück der Welt und zum Triumph der Religion. 12^{mo} 24 S.

Anonyme Tendenzschriften, als deren Verfasser der Exjesuit Schönenbusch ermittelt wurde. Schönenbusch kam in die Korrekionsanstalt „Die Weidenbach“ in Köln und erklärte bei seiner Vernehmung, auch die (approbierten) Schriften „Der Weg des Lebens“ und „Das unüberwindliche katholische Christenthum“ geschrieben zu haben. Die vorliegenden Tendenzschriften habe er verfasst, weil der von Hedderich genehmigte katechetische Unterricht des Prof. Schneider den Landmann in Glaubens- und Seelengefahr gesetzt habe. Bemerkenswert sind Schönenbuschs Ansfälle gegen den Emser Kongress, den er eine Badestube nennt. Durch die Emser Badenänner (die bischöflichen Deputierten) werde die Herde täglich dümmer, es sei deshalb die Pflicht des Hirtenhundes, zu bellen. Ein erzb. Erlass vom 20. Juni 1791 sagte von den Tendenzschriften, dass der Verfasser die gefährliche Absicht habe, unter dem Vorwand der Religion das Volk zu täuschen. Schönenbusch erklärte sich schuldig und unterwarf sich willig der in den Akten nicht angegebenen Strafe.

47. 1800. Ueber den Ursprung des Aberglaubens und die Mittel solchen zu vertilgen.

Ist ein Aufsatz in Bd. I No. 99 des Magazins für Westfalen. Das Kölner erzb. Generalvikariat erklärte, dass der Aufsatz jedem christlichen Bekenntnisse zuwiderlaufe und jeden Begriff von Moralität zerstöre. Von Wien aus kam der Kölner Erzbischof am 1. Mai 1800 auf diesen Aufsatz in einem Erlass an den General-Vikariats-Verwalter zurück, worauf bald nachher der Magistrat zu Dortmund den Verleger der Zeitschrift in eine Geldstrafe nahm und das „Magazin“ unter Censur stellte.

48. 1800. Manuskript eines Gebetbuchs für alle katholische Christen, von Ferd. Arndts, Vicedechant.

Anfrage des Verfassers, ob der Erzbischof das Ms. durchsehen wolle. Die Antwort (Wien, 1800 Juli 4.) verweist den Fragesteller an den erzb. Censor librorum.

49. 1801. Thomas von Kempen . . . Aus dem Italienischen übersetzt in gebundener Rede vom kurkölnischen Hauptmann Zelt. 1801.

Umfangreiche Handschrift; auf dem letzten Blatte eine Widmung des Verfassers an den Kurfürst und Erzbischof. Hier folgende Stilprobe (Imitat. Christi lib. I cap. I):

„Wer mir nachfolgen wird, wandelt im Finstern nicht,
Dies sind die eigne Wort, die Christus spricht.
Nachfolgen müssen wir sein Leben und Geberden
Wann wir wollen erleucht von Herzens Blindheit werden.“

Auf dem Ms. der Vermerk: Praes. Wien, 31. Juli 1801¹⁾. Ad acta.

Erzstift Köln.

B. Urkundliches zur Geschichte der Censur.

II. Ernennung von Büchercensoren, Plan einer Neuregelung der Censureinrichtung, Censurverhältnisse an der Universität Bonn, von Rom aus ergangene Bücherverbote, Privilegien, Errichtung einer Hofbuchdruckerei in Bonn.

Das Amt eines erzbischöflichen Böhreensors war ein einflussreiches und angesehenes, dessen Inhaber bei seiner amtlichen Thätigkeit nur dem Erzbischof unterstand²⁾. Der häufige direkte Verkehr mit dem Generalvikar oder gar mit dem Erzbischof selbst, die geistige Anregung, welche die Durchsicht von Schriften aller Art bot, und endlich der Umstand, dass im grossen Erzstift jeder Schriftsteller, ohne Unterchied seines Ranges, auf ein Gutachten des Censors angewiesen war, dies Alles machte das Amt gesueht und seinen Träger zu einer in hervorragenden Kreisen geachteten Persönlichkeit. Freilich hatte das verantwortungsvolle Amt ganz bedeutende Schattenseiten. Das Freiexemplar, welches der Censor von jedem begutachteten Werke erhielt³⁾, bot oft auch nicht einmal annähernd Ersatz für die auf die genaue Durchsicht verwandte Mühe und das mit der Begutachtung verbundene Schreibwerk. Dies namentlich dann, wenn durch ein Versehen oder eine anfechtbare Behauptung die Censur an einflussreicher Stelle

¹⁾ Vier Tage vorher (27. Juli 1801) war der Erzbischof in Wien gestorben.

²⁾ Der Erzbischof erteilte seine Befehle dem Censor mitunter direkt, meist durch den Generalvikar.

³⁾ Ein anderes Einkommen findet sich nicht verzeichnet.

Bedenken erregte und der Erzbischof eingehende Begründungen forderte. Dann ging es für den Censor ohne tagelange Arbeit und grosse Berichte selten ab.

Ob es heute noch möglich sein würde, eine vollständige Series der erzbischöflichen Bücherensoren zusammenzustellen, braucht nicht untersucht zu werden. In sehr vielen Druckwerken, die im Kurkölnischen während des 16. Jahrhunderts entstanden, wird ein Censor nicht genannt; anscheinend hat damals die theologische Fakultät in Köln häufig die Censur gehandhabt¹⁾. Für das 17. Jahrhundert²⁾ fand ich in Druckwerken verzeichnet:

- 1609 Vinckius Petrus, ss. theol. licentiatus, censor.
 1614 Francken-Sierstorpfius Henricus, ss. theol. doct., regens gymnas. Laurent., lib. cens.
 1656 Walenburch de Adrian., metropol-eccles. Colon. presb. canon., cens. lib. ordin.
 1665 Francken-Sierstorff Joannes, metrop. eccles. Colon. canon. capit., lib. cens. ordin.
 1687 Newendal Christ. Elsius, ss. theol. doct., insign. colleg. eccl. s. Andreae canon. capit. et decanus, gymnas. Montani regens, lib. cens. ord.

Für das 18. Jahrhundert ergeben sich aus den vorliegenden Akten:

- 1702 Breuer Corn. ss. theol. doct. eiusdem ord. publ. profess., colleg. eccl. ad s. Severin. canon. et paroch. ibidem pastor, libr. cens.

Hierzu ein erzbischöflicher Erlass (Lüttich 1700 April 2.) an den Kölner Generalvikar mit der Aufforderung, sich gutachtlich zu äussern, ob der Dekan der Kölner theologischen Fakultät Dr. Breuer in der „jetzigen gefährlichen Zeit“ für das freigewordene Amt eines Bücherensors sich eigne.

- 1727 vor September. Molitoris, ss. theolog. doct. et canonic. ad St. Gereonem.

¹⁾ Vergl. J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens. Bonn 1896, S. 354 und 501.

²⁾ Die Jahreszahlen in der vielleicht nicht ganz lückenlosen Reihe entsprechen den Jahreszahlen des Erscheinens der durchgesehenen Druckwerke.

1727 Dezember. Neumann Joannes, doct. iur. perinsign. colleg. s. Severin. canonic., rect. magnif. et libr. cens.

Eingabe an den Erzbischof (1727 September), worin sich J. Neumann, Doktor beider Rechte, Scholastikus an St. Severin und Rektor der Kölner Universität um die durch den Tod Molitors frei gewordene Stelle eines Bücherensors (per archidioec. et civit. Colon.) bewirbt. Neumann erklärt, dass er in Rom seine Studien absolviert habe; der Bücherensor pfege aus Universitätskreisen (ex gremio almae universit.) gewählt zu werden, er (Neumann) sei jetzt im vierten Jahre Rektor magnificus. Dabei sei er im Kölner Klerus ein treuer Anhänger S. K. Durchlaucht. — Auf der Rückseite der Eingabe der Vermerk: „Venedig, 19. September 1727. An den Generalvikar zum Bericht.“ Das Gutachten des Generalvikars de Reux vom 29. October 1727 erklärt, dass bei der Censur der Schwerpunkt (die meisten Beschwerden) auf dem Gebiete der Ascese und Theologie liege, weshalb ein Doktor der Theologie einem Doktor der Rechte vorzuziehen sei. Er empfehle zum Amte eines Censors den Domherrn Godesberg oder den Pfarrer Sütgen zu St. Aposteln. — Erzb. Erlass (Rom 1727, Dezember 20.), der Neumann zum Nachfolger Molitors ernennt. „Der orthodoxe Glaube und die Ehrbarkeit der Sitten seien in der Presse sorgfältig zu wahren.“

1751 vor Dezember. Kauffmans Joh. Gottfr., Doktor und Professor der Theologie in Köln, dort auch Vizepräses des erzbischöflichen Clementinischen Seminars.

In den Akten Kauffmans ungenau datierte Bewerbung: Gestern, am 26. April ist der Bücherensor Neumann gestorben . . . folgt Bewerbung. . . .

1782 Hedderich Philipp, Doktor der Theologie, wirklicher geistlicher Rat, öffentlicher Lehrer des Kirchenrechts in Bonn¹⁾.

Erzb. Erlass vom 12. Dezember 1782, der Hedderich „auf Widerruf“ zum Bücherensor ernennt. — Amtliches Schriftstück über die allen Buchdruckern in Köln gemachte

¹⁾ Die Titel hier nach dem Artikel „Hedderich“ in der Allgemeinen deutschen Biographie. Hedderich wurde im J. 1788 Dr. iur. utriusque.

Anzeige von der Ernennung Hedderichs¹⁾. — Das „auf Widerruf“ (usque ad revocationem) in der Bestallungsurkunde deutet an, dass der Erzbischof, wohl infolge der Bedenken des Domkapitels, gegen Hedderich sich freie Hand vorbehalten wollte. — Eingabe des Kölner Domkapitels vom 3. September 1783 an den Erzbischof mit der Bitte, Hedderich seiner Professur und des Censoramtes zu entsetzen. Hedderichs Entlassung aus dem Lehramte habe das Kapitel bereits im November und im Dezember 1779 erbeten. Trotz der damals zur Abwendung der Gefahr in Aussicht gestellten Massregeln sei es seitdem schlimmer geworden. Hedderich habe sich auch in Druckschriften als eine der Religion und dem Staate gefährliche Persönlichkeit erwiesen. — Der Erzbischof ging auf den Wunsch des Domkapitels nicht ein²⁾ und Hedderich behielt das Amt des Bücherensors. Indes regte Maximilian Franz bald nachdem er die Würde eines Coadjutors mit der eines Erzbischofs vertauscht hatte³⁾, eine Neuregelung der Censur an. In einem Schreiben vom 17. Juni 1784 an den Kölner Generalvikar gab er die Absicht kund, das Amt des Bücherensors, soweit das theologische Fach in Betracht komme, dem Generalvikariate unterzuordnen. Der Generalvikar möge sowohl für Bonn als für Köln einige geeignete Personen in Vorschlag bringen, damit an jedem Universitätsorte ein Censor vorhanden sei. In zweifelhaften Fällen würde die Entscheidung über theologische Streitfragen dem Generalvikar zustehen. In seiner Antwort vom 19. Juni stimmt der Generalvikar freudig zu, da die bisherige Freiheit

¹⁾ Die Anzeige erfolgte durch Godefr. Kessel, cur. archiepisc. Colon. Latorum Magister, omnibus et singulis librorum impressoribus civitatis, videlicet viduae Menn, viduae Metternich, Bourell, Stockhausen, Rütgers, Holtzapfell, Wilms, Langen, Simonis, Odendahl, Everaertz et Unglaub. Mit der Anzeige war der Befehl verbunden, ne absque praevia approbatione domini — — — Hedderich quidquam prelo committant.

²⁾ Der Papst hatte schon im J. 1777 die Entfernung Hedderichs von der Akademie in Bonn vergebens angeordnet. Hierüber und über den mächtigen Schutz, den Hedderich bei den beiden letzten Kölner Kurfürsten fand, vgl. K. A. Ley, Kölnische Kirchengeschichte, S. 611 ff.

³⁾ Maximilian Franz war seit 1780 Coadjutor; er trat nach dem im April 1784 erfolgten Ableben des Erzbischofs Max Friedrich die Regierung sofort an.

den Freigeist stark befördert und die wahren Religionsgründe geschwächt habe. Er empfiehlt als Censoren für Bonn den Kanonikus Schaaff und für Köln den Rektor Daniels in der Weidenbach. Täuscht nicht alles, so blieb es bei dieser Anregung. Erst die Zustimmung Hedderichs zu dem von Eulogius Schneider im Jahre 1790 herausgegebenen, überaus bedenklich gehaltenen katechetischen Unterricht brachte ihn um das Vertrauen des Erzbischofs. Gleichzeitig mit der an Hedderich gerichteten Aufforderung sich zu rechtfertigen, erging damals an zwei Gelehrte¹⁾ die Anfrage, ob sie zur Uebernahme des Amtes eines Censors geneigt seien. Beide lehnten ab und im Mai 1791 konnte man fast Hedderichs Stellung trotz der dringenden Vorstellungen des Domkapitels²⁾ für unerschütterter halten. Wenige Wochen später aber schien es mit der Neuregelung der Censur Ernst zu werden. Hedderich, so heisst es in einem vom kurfürstlichen Hofe aus an den Dechant Dumont in Köln gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1791, habe unbedachtsam die Erlaubnis zum Druck des Schneiderschen katechetischen Unterrichts erteilt. Der Kurfürst wolle eine aus Bonner und Kölner Gelehrten bestehende Censur-Kommission ins Leben rufen, und dem Adressaten (Dechant Dumont) hierin den Vorsitz übertragen. — Dumont antwortete zustimmend, legte auch den Entwurf zu einem Regulativ für die Bücher-Censur vor. Zu Mitgliedern der Kommission empfahl er die beiden Synodal-Examinatoren Henrici bei den Minoriten und den Regens des ehemaligen Jesuiten-Kollegiums Carrich; ausserdem den Scholastikus Breuer aus dem Seminar. Die Akten schliessen mit einem Schreiben des kurfürstlichen Ministers Grafen v. Waldenfels an v. Cramer³⁾ vom 1. Juli 1791. v. Waldenfels hatte an dem von Dumont ausgearbeiteten Regulativ nur wenig

¹⁾ Es waren dies der Regens des Laurentianischen Gymnasiums Krosch und Ludwig Brouhon. (Näherer Titel fehlt). Krosch entschuldigte sich mit „Beichtstuhl, täglicher Lektion, Chorgesang und Erziehung der Jugend“. Brouhon schützte Amtsgeschäfte und nicht genügende Ausbildung vor; er empfahl den Dechanten Dumont und den Kanonikus Breuer.

²⁾ Vgl. oben S. 63 No. 40.

³⁾ Wahrscheinlich der geistliche Staatsreferendar und Domherr zu Köln, Cramer von Clauspruch.

auszusetzen, hielt aber von den vorgeschlagenen Personen Henrici und Carrich für ungeeignet. Er gab dem Prior der Discalceaten und dem Doktor Weimar den Vorzug. Hedderich werde wohl das Censoramt nicht beibehalten, sondern durch Scheben und einen anderen Bonner Professor ersetzt werden. Bei der gegenwärtigen Neuerungs-sucht sei eine aus mehreren Personen bestehende Censur-behörde dringend notwendig. Bereits habe der Erzbischof zur Prüfung des Breviers eine eigene Kommission festgesetzt, die vielleicht fortbestehen könne.

Ob und wie die Dumont-Waldenfels'schen Vorschläge sich verwirklicht haben, ist nicht ermittelt und ziemlich nebensächlich. Wahrscheinlich hat man Hedderichs Thätigkeit scharf beobachtet, ihm aber unter wenig geänderten Bedingungen das Amt eines Censors belassen. In zwei amtlichen Schriftstücken aus dem April 1794, also kurz vor Thoresschluss, wird Hedderich als *librorum censor* bezeichnet. In einem i. J. 1797 in Bonn gedruckten Gebetbuch findet sich angegeben, dass es kraft besonderer erzbischöflicher Vollmacht vom Synodal-Examinator und Kanonikus an St. Gereon Dr. Joh. Math. Carrich approbiert sei. Der Kurfürst weilte damals schon seit Jahren ausserhalb der Rheinlande. Er erlebte es nicht, dass zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein grosser Teil des Erzstifts Köln dem neu errichteten Bistum Aachen einverleibt wurde. In der Aachener Diöcese mag die Censur nur bei Gebetbüchern oder einigen theologischen Schriften in Betracht gekommen sein; stand doch während der kriegerischen Zeit von 1801—1814 in den Rheinlanden der Buchhandel fast auf dem Nullpunkte¹⁾.

Ueber die Censur von Schriften, die von Professoren der kurfürstlichen Universität in Bonn ausgingen, bieten die Akten einige Anhaltspunkte. Anfang Februar 1790 erging an den Staatsminister Freiherrn v. Waldenfels die Anfrage, wer derartige Schriften zu censieren habe; hier-

¹⁾ In einer von mir durchgesehenen grossen Sammlung gedruckter Erlasse (Einzelblätter) der Aachener bischöflichen Verwaltung fehlen Büchercensur-Bestimmungen gänzlich. Ein der Sammlung beiliegendes Gebetbuch ist vom Bischof Berdolei († 1808) approbiert, ohne dass von einem Censor die Rede ist.

über schienen Bestimmungen zu fehlen. Ein Jurist könne doch ebensowenig medizinische Werke beurteilen, wie ein Mediziner Bücher juristischer Art. Einige Professoren wünschten freilich Censoren zu werden, um selbst frei zu stehen, aber im Verborgenen unumschränkt die Geistesarbeiten ihrer Kollegen censieren zu können. Hierauf ersuchte bereits am 5. Februar 1790 der Kurfürst den Kurator der Universität, Freiherrn v. Spiegel zum Desenberg, um ein Gutachten. v. Spiegel wies auf die Bestimmung¹⁾ des bei der Errichtung der Universität ausgestellten kaiserlichen Diploms hin, wonach die Censur über Schriften der genannten Art dem Rektor magnificus zustehe, der nach seinem Ermessen der Beihülfe von Professoren sich bedienen könne. Hieran knüpfte v. Spiegel einige Vorschläge zu einer Regelung der Censur an der Bonner Universität. Es seien Fachmänner für die einzelnen Wissenschaften unter den Professoren zu wählen; „Privatautors-Neid“ müsse thunlichst ferngehalten werden. Nicht der innere wissenschaftliche Wert einer Schrift sei zu beurteilen, sondern hauptsächlich darauf zu sehen, dass ein Werk nichts enthalte, was den guten Sitten, der deutschen Reichs- und Staatsverfassung und der katholischen Religion zuwider laufe. — Ein erzbisch. Erlass vom 26. Febr. 1790 pflichtet den Anschauungen des Kurators bei, bemerkt aber, dass in betreff akademischer Abhandlungen, Lehrbücher und anderer von Professoren herausgegebenen Schriften nicht genug Vorsicht angewandt werden könne, um jedes Misstrauen gegen die Universität zu beseitigen²⁾. -- Von Schriften theologischer Art ist keine Rede; hierbei sollte unzweifelhaft nach wie vor die Censur in der Hand der vom Erzbischof beauftragten Theologen bleiben. Wohl nur sehr selten sind die Fachgelehrten der Bonner Universität in die Lage gekommen, im eigenen Hause zu

¹⁾ Wortlaut: *Censuram procancellario nostro et rectori perpetuo concedimus, qui aut per se aut per alios facultatum doctores sibi bene visos manuscripta examini subficiet, atque si praeo digna comperta fuerint, inprimendi facultatem concedat.*

²⁾ In den Akten nur die mit einer schwer lesbaren Unterschrift versehene Beurteilung einer Dissertation: *De archidiaconis.* (Verfasser: Spitz?)

censurieren. Ihr Reich war in sich uneins, und wenige Jahre nach 1790 kamen die Franzosen.

Ein paar Stücke in den Akten tragen die Bezeichnung „Römische Bücherverbote“. Eins hiervon, eine Broschüre über ein vom Papste verworfenes italienisches Werk, braucht hier nicht in Betracht zu kommen. Interessanter ist ein gedruckter Erlass der Index-Congregation (Rom, 1790 August 3.), der mehrere auf den Index gekommene Schriften namentlich anführt. Aus dem Kölner Erzstift befindet sich darunter eine in der Bonner akademischen Aula am 7. September 1789 von Adrian aus Wipperfürth gehaltene Dissertation über die bekannte Bibelstelle „Du bist Petrus“. Und noch bemerkenswerter, weil hier ein Beweis für die antipäpstliche Stimmung vorliegt, die am Kurkölnischen Hofe zur Zeit des Nuntiaturstreits herrschte, ist ein in den Akten vorhandener Brief Antonios de Augustini¹⁾ (Rom, 1794 September 3.) an den Minister des letzten Kölner Kurfürsten. Indem Augustini ein päpstliches Breve in Censursachen übermittelt, sagt er offen heraus, dass Pius VI. gut thun würde, alle in Rom erscheinenden kirchlichen Zeitungen eingehen zu lassen. Er (Augustini) habe vier Jahre lang scholastische Theologie studiert, aber gefunden, dass der beste Theologe derjenige sei, welcher gar keine Theologie studiere, sondern sich nach dem Evangelium richte. Ihn werde niemals jemand überzeugen können, dass dem Papste eine monarchische oder Herrschergewalt zustehe²⁾.

Weiter werden in den Akten in einem ziemlich umfangreichen Hefte die Privilegien angeführt, die manche Verleger im Erzstift während des Zeitraums von 1724–1781

¹⁾ Augustinis Stellung in Rom ergibt sich aus einem Aktenhefte des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs im Düsseldorfer Staatsarchiv: diplomatische Berichte des Kölnischen Minister-Residenten Marchese d'Antici und des Agenten Antonio de Augustini zu Rom, 1789–1796.

²⁾ Wörtlich: Quoique j'ai consumé quatre années en suivant la théologie scolastique, je suis d'avis que le meilleur théologien est celui qui ne l'a pas étudié et qui se règle selon l'évangile. Docuisti me, disoit St. Augustin, lumen tuum, domine. J'ai toute la vénération à ces décisions, mais je ne serai jamais d'avis: Romano pontifici competere potestatem monarchicam seu dominativam.

erhielten. Vereinzelt kommen hierbei kaiserliche Schutzbriefe vor, meist aber handelt es sich um erzbischöfliche Privilegierungen. Diese wurden fast ausschliesslich für theologische Schriften nachgesucht und nach einer Prüfung der vorliegenden Rechtsverhältnisse auf mehrere oder gar viele Jahre erteilt. Eine solche Prüfung war namentlich in den häufig vorkommenden Fällen unumgänglich notwendig, wo bei der Ernennung eines Privilegs die Erben oder Geschäftsnachfolger des früher privilegiert gewesenen Buchhändlers als Antragsteller auftraten. In der Regel ging der Erteilung des Schutzbriefs die Einholung eines Gutachtens des Bücherensors oder des Generalvikars vorher. Billig war die Privilegierung, bei deren Wortlaut althergebrachte feststehende Formeln entgegneten, jedenfalls nicht, doch fehlt der Kostenpunkt in den Akten vollständig. Hauptzweck der Privilegierung war die Gewährung eines staatlichen Schutzes gegen Nachdruck, zuweilen wurden nebenbei von den Antragstellern kleinere Gunstbezeugungen, Empfehlungen und dergleichen erbeten. In der nachstehenden Uebersicht schliesst sich an die Jahreszahl der Erteilung des Privilegs der Titel des privilegierten Werkes, die Zeitdauer und der Name der Verlagshandlung an. Vereinzelt sind Notizen rechts- oder kulturgeschichtlicher Art beigelegt.

1724. *Directorium Romanum recitandi horas.*

Erzbischöfliche Privilegien-Erneuerung für Erben Kinckius in Köln auf 20 Jahre. Der Generalvikar hatte empfohlen, im Wortlaute des Schutzbriefs eine Preiserhöhung des Directoriums zu verbieten. Dies hing zusammen mit einem erb. Erlass (Valenciennes, 1712 Oktober 19) der hervorhob, dass die Witwe Kinckius unter Missbrauchung ihres Privilegs das Directorium zu teuer verkaufe. Der Erlass setzte den Preis auf sechs kölnische Albus oder auf $2\frac{1}{4}$ Groschen fest.

Der Hofbuchdrucker Leonard Rommerskirchen in Bonn erhielt in den Jahren 1728 und 1729 ein kaiserliches und ein erzbischöfliches Privilegium für den Druck des Direct. Roman. Wohl irrig hielt man das Kinckius'sche Privileg für erloschen, auch steifte sich Rommerskirchen auf seine Ernennungs-Urkunde zum Hofbuchdrucker. Der Rechtsstreit zwischen Rommerskirchen und den Erben Kinckius

war im Jahre 1733 noch nicht beendet, der Kurfürst drängte auf einen Vergleich.¹⁾

1729 und 1730. Directorium recitandi horas canonicas iuxta breviar. Coloniense.

Kaiserliches Privileg auf zehn Jahre (Wien 1730) für den Buchhändler Heinrich Rommerskirchen in Köln. Rommerskirchen hatte zu Ende 1729 das Directorium gedruckt und verkauft. Ein erbz. Erlass vom 10. Januar 1730 erklärte den Druck für unzulässig, da hierbei eine Schädigung der Rechte des Succentors beim Domkapitel in Köln vorliege. Der Succentor habe seit jeher ein solches Directorium drucken und im Klerus verteilen lassen. Rommerskirchen werde deshalb aufgefordert, die vorhandenen Exemplare an das Generalvikariat abzuliefern, kein Kleriker dürfe ihm ein Exemplar abkaufen. — Hierauf hatte Rommerskirchen ein kaiserliches Privileg in Wien nachgesucht, gegen welches der Erzbischof am kaiserlichen Hofe Einspruch erhob, indem er sich auf das Tridentinum, die Bestimmungen der Provinzial-Synoden und auf die gesunde Vernunft berief. Das kaiserliche Privilegium sei erschlichen, um den erzbischöflichen Erlass vom 10. Januar wirkungslos zu machen. Der Erzbischof beantragte die Aufhebung des erschlichenen Privilegs und bemerkte, man möge es ihm nicht ungnädig vermerken, dass er seinen Befehl vom 10. Januar aufrecht halte²⁾.

1730. Geistliches Psalterlein oder Gesangbüchlein deren P. P. Societ. Jesu.

Erzb. Entscheidung (1730 Januar 20) betreffend Schutz des Privilegiums, das der Buchhändler Franz Metternich in Köln hatte. „Niemand dürfe ohne F. Metternichs Wissen und Willen, weder mit kleineren noch mit grösseren Buchstaben, ganz oder teilweise, unter diesem oder einem andern Titel, aus dem Psalterlein etwas nehmen oder ihm etwas zusetzen, es verbessern, vermindern oder vergrössern, bei Strafe von sechs Mark lötligen Goldes, halb an die Kurfürstliche Hofkammer, halb an F. Metternich zu zahlen. Auch verfallt jeder Nachdruck der Beschlagnahme“. Privilegien-Erneuerungen erfolgten in den Jahren 1741, 1752 und 1762.

¹⁾ In den Akten liegt ein Schreiben des Erzbischofs (Bonn, 1729 Juli 13.) an das Domkapitel zu Speyer bei. In Speyer wohne der geschickte Kupferplattendrucker Wilhelm Hammer. Das Domkapitel möge Hammer beurlauben, damit er ein im Kurkölnischen vom Kammerrat Kauckel herausgegebenes Gebetbuch illustrieren könne.

²⁾ Der Ausgang geht aus den Akten nicht hervor. Wahrscheinlich gab der Kaiser nach, doch liegt hierin vielleicht eine Erklärung für die Thatsache, dass er wenige Jahre später (vgl. oben S. 50) dem Erzbischof gegenüber die staatlichen Censurrechte in einer fast schroff zu nennenden Weise aufrecht erhielt.

1731. Hieron. Embser, nov. testament et evang. P. Canisii.

Kaiserliches Privileg für die Gebrüder Simonis in Köln. Erzb. Erlass vom 10. Mai 1732, der dem Buchhändler und Drucker Joh. Anton Steinbüchel in Köln hinsichtlich des von Kaspar Ulenberg herausgegebenen Testaments und der Evangelien, Episteln und Lektionen des P. Canisius privilegiert. Die Embsersche Ausgabe sei ohne geistliche Approbation erschienen, während der Censor die Ulenbergsche Ausgabe für fehlerfrei befunden habe. In dem zwischen den beiden Verlagsbuchhandlungen entstehenden Rechtsstreite stand der Kölner Stadtrat auf Seiten der Gebrüder Simonis.

1736. a) Compendium Responsoriorum et Antiphonarum ecclesiasticarum, quae per totum anni circulum dominicis et festivis diebus cantantur.
b) Vigiliae seu officium defunctorum secundum ordinem et ritum maior. eccles. Coloniens.

Erzb. Privileg auf zehn Jahre für den Buchhändler Joh. Werner von der Poll in Köln, welcher die der Margar. Metternich zugehörige Buchhandlung mit deren Privilegien und Kupferplatten im August 1733 erworben hatte. Privilegien-Erneuerung im J. 1748 und 1750.

1736. Fest. archidioeces. Colon. et nova Roman. und Edit. Missal. Coloniens.

Gesuche der Buchhandlungen von Joh. Wilhelm Huisch und Simonis in Köln um Privilegierung.

Missal. Coloniens. und Davidis Psalterium cum festis Coloniens.

Undatierte Gesuche des Hofbuchdruckers L. Rommerskirchen in Bonn um Privilegierung. Antwort auf die Gesuche fehlt. Nach einem beiliegenden kleinen Zettel erhielt Christian Simonis das Privileg für die Missae et festa nova Romana. J. W. Huisch dagegen das für Missar. et Breviariorum offic. propr. . . . archid. Colon.

1738. Vier unterschiedene zwischen zwei reformierten Bürgern Hiob und Simson angestellte Discours über den reformierten Heidelberger Katechismus.

Privileg auf zehn Jahre für den Drucker und Buchhändler O. J. Steinhauss in Köln. Dies die Schrift, die zu Beschwerden der preussischen Regierung in Wien Anlass gab¹⁾. In dem im Entwurf beiliegenden Privileg wird der Vorbehalt gemacht, dass Steinhauss bei jeder neuen Auflage die Genehmigung des Generalvikars einzuholen habe²⁾. Privilegiums-Verletzung wird mit einer Strafe von 1000 Dukaten bedroht, wovon wie gebräuchlich ein Drittel dem

¹⁾ Vgl. oben S. 54 No. 11.

²⁾ Inhibentes, ne . . . Steinhauss-dicti libelli ullam impressionem facere praesumat sine expresso praevio praesentis nostri vicariat. gener. Coloniens.

erzbischöflichen Fiskus, ein Drittel der Verlagshandlung und ein Drittel dem Angeber zu gute kommen sollte. Privilegien-Erneuerung fand bereits im Juni 1740 für Steinhanss, dann im J. 1742 für den Paderborner Drucker Joh. Konr. Dahmer statt. Jedenfalls war die Schrift umgearbeitet und von anstössigen Stellen gereinigt worden; der Titel lautete später: Neu angestellte Gespräch der zweien katholischen Convertiten Hiob und Simson.

Vor 1740. Samuelis Strickij opera omnia iuridica . . .

Undatiertes kaiserliches Privileg (Karl VI.) für den Buchhändler Otto J. Steinhanss in Köln (Fragment).

1743. 1) Nakatenus Wilh. S. J., Kurzer Begriff . . . Himmlisches Palmgärtleins; 2) Hülf in der Noth, das ist S. Franciscus Xaverius; 3) Bruderschaftsbüchlein unter dem Schutz Francisci Xaverii.

Verschiedene kaiserliche Privilegien; erzb. Privileg auf fünf Jahre durch den Generalvikar empfohlen für die Erben des Buchhändlers Servat. Noethen.

1745. Davidis psalterium cum invitatoriis . . .

Erzb. Privileg für den Kölner Buchhändler Joh. Willh. Huisch auf zehn Jahre. Hofbuchdrucker Rommerskirchen hatte sich um die Privilegierung dieser Schrift vergebens beworben.

1753. Kalender (wohl der Niederrheinisch-westfälische Kreis-Kalender).

Herausgeber: Franz Balthasar Neuwirth in Köln. Erzb. Erlass vom 27. Oktober 1753, der die Verbreitung und den Verkauf dieses Kalenders verbietet und die Beschlagnahme vorgefundener Exemplare anordnet. Neuwirth war um Privilegierung eingekommen, worauf der Präsident sowie die Hofrats-Direktoren und Räte in längeren Ausführungen zu begründen versuchten, dass im Kalender die zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln schwebenden Jurisdiktionsfragen zu Gunsten der Stadt einseitig „verrückt“ seien.

1754. Bet- und Tugendbuch von P. Alex. Wille S. J.

Privileg auf zehn Jahre für Buchhändler Franz Wilhelm Metternich in Köln.

1765. Catechismus Romanus in lateinischer und deutscher Sprache.

Privilegiert für den Buchdrucker Franz Balthasar Neuwirth in Köln.

1767. Missar. et breviar. offic. propria civit. et archid Colon.

Privilegiert für die Buchhandlung der Witwe Krakamp in Köln.

1770. Erzb. Verordnung betr. Verminderung der Festtage in deutscher und lateinischer Sprache.

Privileg für den Buchdrucker Franz Balthasar Neuwirth in Köln. Anseheinend der einzige Fall, bei dem der Druck einer Verfügung privilegiert wird. Erklärt sich durch die ganz besondere Wichtigkeit des Erlasses.

1772. Bernard von Espen, doct. iur. und Professor des kanonischen Rechts in Lieven: Sämmtliche kanonische Werke.

Genehmigung einer neuen Auflage durch den Erzbischof. Eine weitere Privilegierung fehlt in den Akten, die unvollständig sind.

1777. Calendarium Breviarii Colon.

Erzb. Genehmigung zur Herausgabe einer neuen Auflage. Unvollständige Akten.

1780. Breviarium Coloniense . . . uti et diurnale.

Privileg auf (40!) Jahre für die Buchhandlung der Witwe Franz Metternieh in Köln.

1780. Katholischer Katechismus.

Privilegien-Erneuerung zu Gunsten Franz Balthasar Neuwirths in Köln.

1781. Theatrum music. choral.

Erzb. Genehmigung, dass zur Empfehlung der Name des Erzbischofs im Titel genannt werden dürfe.

Schliesslich noch einige Worte über die im Jahre 1725 in Bonn errichtete Hofbuchdruckerei. Man hatte sie, wie es in einem erzbischöflichen Erlasse heisst, eigens errichtet, um nicht immer von der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn aus auf die Kölner Buchdruckereien angewiesen zu sein. In dem vom 1. September 1725 datierten Patente für den Hofbuchdrucker Leonard Rommerskirchen wird ihm ein jährliches Gehalt von 150 Reichsthalern nebst acht Maltern Roggen und acht Maltern Gerste angewiesen. Er erhält das Recht zur Errichtung eines Buchladens, „zum Druck der im Erzstift ausgehenden Bücher vermög desfalls erlassenen edicti“¹⁾, ferner besonders zum Druck der Prämien-

¹⁾ Diese sehr dehnbare, ungenaue Bestimmung hat später wiederholt zu Beschwerden Rommerskirehens Anlass gegeben. Das hier angedeutete Edikt fehlt in den Akten und scheint niemals erlassen worden zu sein.

oder sogenannten goldenen Bücher für die Gymnasien und eines Kalenders zum neuen Jahre. Die Lieferung von Papier, Siegellaek, Federn und Schreibmaterialien aller Art für die kurfürstliche Kanzlei war dem Hofbuchdrucker zu angemessenem Preise übertragen, und dabei sollte er „von allen Bürgerlasten, wie immer sie Namen haben mögen“, frei sein. So bedeutenden Vorrechten gegenüber bestand für ihn die Verpflichtung, von jeder gedruckten Schrift ein Freixemplar an die Hofkanzlei zu liefern, und bis zum Umfang von zehn Bogen jeden von der Hofkanzlei erhaltenen Auftrag auf Drucksachen unentgeltlich zur Ausführung zu bringen.

Wahrscheinlich haben diese Bestimmungen im 18. Jahrhundert manche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die Akten geben hierüber keine Auskunft; jedenfalls hatten die erzbischöflichen Censoren über die kurfürstliche Hofbuchdruckerei in Bonn kaum jemals Beschwerde zu führen.

Jülich-Kleve-Berg.

A. Veröffentlichte Censurerlasse und Uebersicht über die Entwicklung des Censurwesens.

Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg waren im 16. Jahrhundert unter katholischen Herzögen vereinigt. Im 17. Jahrhundert kam Kleve an das evangelische kurbrandenburgische (preussische) Herrscherhaus, Jülich und Berg blieben bis zur Fremdherrschaft unter Pfalz-Neuburg. Während der französischen Zeit fiel schon bald nach dem Einrücken der republikanischen Heere der grösste Teil des jülicher Gebiets an Frankreich, während Berg und Kleve erst im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an das unter Napoleons Oberhoheit stehende, ziemlich bunt zusammengesetzte Grossherzogtum Berg kamen. Die Völkerschlacht bei Leipzig bedingte den Zusammensturz der Fremdherrschaft am Niederrhein, dann gingen bald nach dem Rückzuge der Franzosen Jülich-Kleve und Berg nach einer kurzen Übergangszeit unter den Generalgouverneuren Sack und Gruner, an die Krone Preussen über.

Im 16. Jahrhundert lag für die Herzöge von Jülich-Kleve-Berg nur selten ein Anlass vor, sich mit der Oberaufsicht über den Büchermarkt näher zu befassen. Tageszeitungen gab es nicht, und Werke profanwissenschaftlicher Art liessen oft die staatlichen und kirchlichen grossen Streitfragen unberührt. Gegen unbequeme Flugblätter und Schmähschriften bot die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. ausreichenden Schutz¹⁾, sonst fanden damals die weltlichen Behörden auf dem Gebiete der Censur im allgemeinen wenig zu thun. Bei uns diente ja bis tief ins 17. Jahrhundert hinein die Presse hauptsächlich dem Ringen zwischen Katholizismus und Protestantismus, wobei die Büchercensur in dem vorwiegend katholischen Lande in der Regel bei der Kurie in Köln beruhte.²⁾ Herzog Johann III. (1521–1539) versuchte ohne durchgreifenden Erfolg, das kirchliche Amtsfeld zu betreten³⁾. In der von ihm im Dezember 1534 erlassenen Polizeiordnung finden sich Bestimmungen gegen die Verbreitung aufrührerischer Schriften und solcher Bücher „die angehörig sind den Wiedertäufern, Sacramentierern und Gotteslästerern.“ Das hiermit den weltlichen Behörden eingeräumte Recht einer Prüfung religiöser Bücher bezieht sich jedenfalls nur auf solche Schriften, deren aufrührerische oder dem alten Glauben feindliche Richtung in allzu grellen Farben zu Tage trat. An eine Beurteilung wissenschaftlicher Streitfragen in Sachen des Glaubens und der Sitten, und damit an eine Censur über die wichtigsten Werke seiner Zeit durch weltliche Behörden, hat Johann III. hierbei sicher nicht gedacht. Unter seinem Nachfolger, dem Herzoge Wilhelm III. (V.), fand das kirchliche Censurrecht in der

¹⁾ In § 110 gegen die „zn Latein libell. famos. genannten Schmähschriften“.

²⁾ Hätten sich die Akten der theologischen Fakultät in Köln erhalten (vgl. oben S. 48 Anm. 2), so würde sich das Dunkel, welches über dem Geschick mancher Schrift aus dem 16. und 17. Jahrhundert lagert, nennenswert lichten lassen. So scheint — ich beschränke mich auf ein Beispiel — das Gutachten dieser Fakultät in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Schriften des Rektors Johannes Monheim, und damit für den Plan der Errichtung einer Hochschule in Duisburg, verhängnissvoll gewesen zu sein. (Vgl. Lacomblet, Archiv Bd. V. S. 72).

³⁾ Lacomblet, Archiv Bd. V S. 7 ff.

Polizeiordnung des Jahres 1554 eine ganz entschiedene Anerkennung¹⁾. Da heisst es: „Die Pastöre und Schultheissen, Vögt und Riehter jedes Orts sollen gesamter (samender) Hand fleissig acht geben, dass keine Bücher verkauft werden, die nicht vorher dureh die Pastör und Diener der Kirehen besichtigt und zugelassen sind.“ Dabei blieb es in Jülich-Berg bis zur Fremdherrschaft; jülichbergische Censuredikte finden sich für die Zeit vor 1794 nicht eben häufig. Dass der Kurfürst Johann Wilhelm das im Jahre 1715 erlassene kaiserliche Reichs-Censuredikt veröffentlichte, verdient kaum Erwähnung. Wichtiger ist das Verbot mehrerer ausländischen Zeitungen: Im Jahre 1720 der im Haag und zu Leyden erscheinenden französischen Zeitungen wegen der Verbreitung vieler Unwahrheiten über kurpfälzische Religionsangelegenheiten; im Jahre 1790 des zu Lüttich erscheinenden Journal général de l'Europe wegen der in ihm enthaltenen groben Unwahrheiten, sträflichen Glossen und schwärmerischen Irrsätze. Dann im Jahre 1792 das Verbot der Strassburger Zeitung, des Wochenblatts Monitor und der Mainzer Zeitung wegen Verbreitung der neu aufgestellten verderblichen Grundsätze, endlich im Juli 1794 der Zeitschrift „Allgemeine deutsche Bibliothek“²⁾. So versuchte³⁾ man in letzter Stunde, kurz vor dem Zusammensturz des alten Systems, die Grundsätze der Revolution dem Niederrhein fern zu halten. Vereinzelt kamen auch Buehverbote vor. Eine ganz allgemein gehaltene Verfügung untersagte im Jahre 1760 den Verlag und Verkauf von Büchern, die über Religionsstreitigkeiten handelten, und im Jahre 1786 vermochte der kurfürstliche Hofrat und Arzt Dr. Brinckmann in Düsseldorf trotz aller Einwendungen es nicht zu hindern, dass die Verbreitung seiner Schrift „Philosophische Betrachtungen

¹⁾ Bemerkenswert ist, dass ein dem Herzoge von seinem Leibarzte Weyer gewidmetes Werk auf den Index der verbotenen Bücher kam. Wilhelm III. (V.) erhob keinen Einspruch, beförderte aber auch nicht die Unterdrückung des Werkes. (Vgl. C. Binz, Doktor Johann Weyer. Berlin 1896, S. 78 f.).

²⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 1206, 2318, 2342, 2396.

³⁾ Zu solchen Versuchen gehört auch die vom Minister Grafen Nesselrode im Juli 1792 verfügte Schliessung aller sogenannten Lesegesellschaften. (Vgl. J. J. Scotti, Jülich-Berg No. 2349).

eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlichen Religionen“ streng verboten wurde¹⁾. Kaum zwei Monate nach dem Bombardement Düsseldorfs im Jahre 1794 erliess Kurfürst Karl Theodor die Bestimmung, dass Bücher, die der Religion, den Sitten oder dem Staate gefährlich seien, unterdrückt werden müssten. Der Geheimrat von Buinick wurde zum Censor ernannt und die Einreichung statistischer Notizen über die Zahl der vorhandenen Buchhandlungen und „Lese-Bibliotheken“ zur Pflicht gemacht²⁾. Das Jahr 1799 brachte dem Bergischen — das Jülichsche stand damals schon seit mehreren Jahren unter französischer Herrschaft — die durch den Kurfürsten Maximilian Joseph vorgeschriebene Zeitungscensur, die dieser Regent im März 1806, wenige Tage vor seinem endgiltigen Verzicht auf das Herzogtum Berg, nochmals ausdrücklich bestätigte³⁾. Das Verbot (Mai 1804) der Druckschrift „Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrat“ war wohl das letzte seiner Art, das vor der Fremdherrschaft bei uns erging⁴⁾. Übrigens war Maximilian Joseph einer gemässigten Pressfreiheit nichts weniger als abgeneigt. Seine lange, freilich allzu umständlich gehaltene „kurfürstliche Verordnung“⁵⁾ über die Press- und Buchhandels-Freiheit vom 5. Juli 1803 ist in durchaus liberalem Sinn geschrieben. Sie unterstellt zwar die Buch- und Antiquariats-Handlungen, sowie die Leihbibliotheken und Buchdruckereien der Aufsicht der Ortspolizeibehörden, überweist aber ganz richtiger Weise im allgemeinen die Bestrafung von Pressvergehen den zuständigen Gerichten.

Im Frühjahr 1806 begannen für das Bergische die Tage Napoleons und der Napoleoniden. Eine Beseitigung der Zeitungscensur, welche die Franzosen bei uns vorfanden, lag nicht im Geiste der Zeit. Nach Goecke⁶⁾ soll

¹⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 1885 und No. 2179. Vgl. S. 91 f.

²⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2425.

³⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2532 und No. 2857.

⁴⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2762.

⁵⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2702. Die Zeitungscensur wurde dabei nicht aufgehoben.

⁶⁾ R. Goecke, Das Grossherzogtum Berg. Köln 1877, S. 69.

die Censur der Zeitungen in dem „freiheitbeglückten Staate“ von vornherein bei Strafe der Concessionsentziehung energisch gehandhabt worden, ja es soll sogar im April 1809, bei Gelegenheit eines Bauernaufstandes, daran erinnert worden sein, dass die Zeitungen über Politik und Kriegsbegebenheiten nichts als die offiziellen Bulletins bekannt machen und ihre Nachrichten nur aus den in Frankreich oder in Düsseldorf herauskommenden Blättern entnehmen dürften.

So sehr aber auch das französische Centralisations-System eine einheitliche Behandlung der Presse erheischte, so scheint doch die Bücher- und Zeitungscensur während der Jahre 1806–1813 bei uns eine mildere gewesen zu sein¹⁾, als im benachbarten Roerdepartement. Hierzu mögen mancherlei Umstände beigetragen haben. Das Grossherzogtum Berg war niemals dem Kaiserreich Frankreich einverleibt. Nach den Verwaltungsgrundsätzen sollte möglichst langsam geändert (reformiert) und das erhalten werden, was den Einwohnern schmeichelte, ohne der Ordnung und den Geschäften zu schaden. Das Grossherzogtum wurde eben als ein Luginsland, als ein Stimmungsmesser des noch freien Teils Germaniens wacker ausgebeutet²⁾. Da lag eine vollständige Knechtung der Presse nicht recht im Interesse der Sache, die Wahrung eines gewissen Scheins von Freiheit erschien hier mehr als auf dem linken Rheinufer angezeigt. Dazu kam die Kürze der Zeit. Als die Fremdherrschaft über das bergische Land hereinbrach, hatte sie in anderen Gebieten des Niederrheins, so namentlich im Roerdepartement, mehr als ein Jahrzehnt hinter sich. Deshalb gab es im Bergischen, allein schon zum Zwecke einer thunlichst einheitlichen Gestaltung des Verwaltungssystems in allen ehemals deutschen niederrheinischen Gebieten, eine fast erdrückende Fülle von Organisationsarbeiten; die Verhältnisse der Presse

¹⁾ Vgl. die im Jahre 1810 erfolgte Erneuerung der liberalen Verordnung des Jahres 1803. Entgegen den Verhältnissen im Roerdepartement sind Klagen über zu strenge Censur im Bergischen für die Zeit von 1806–1813 anscheinend nicht nachzuweisen.

²⁾ R. Goecke a. a. O. S. 36 und 37.

standen hierbei nicht an erster Stelle. So erklärt es sich, dass im Juli 1810 der Präfect des Rheindepartements die vor sieben Jahren ergangene liberale Verfügung des Kurfürsten Maximilian Joseph¹⁾ über die Press- und Buchhandelsfreiheit erneuern konnte, ohne an höherer Stelle auf Widerstand zu stossen. Die Zeitungscensur, die auch Maximilian Joseph hatte bestehen lassen, wurde damit nicht aufgehoben. Eine Ministerial-Verfügung vom 28. Dezember 1811, die den Heidelberger Katechismus der Censur unterwarf²⁾, war wohl die letzte bedeutendere ihrer Art während der Fremdherrschaft. Nach 1813 bis zum Frühjahr 1816 kamen unter deutsch-preussischer Herrschaft in Jülich-Kleve-Berg und im Kurkölnischen bei der Überwachung der Presse allenthalben die gleichen Censurgrundsätze zur Anwendung³⁾.

Es erübrigt noch, auf die Ausnahmestellung Kleves im 17. und 18. Jahrhundert⁴⁾ etwas näher einzugehen. Der Übergang des Herzogtums Kleve an Kurbrandenburg im 17. Jahrhundert hatte einen evangelischen Fürsten zum Nachbar des Erzbischofs von Köln gemacht. Die Nachbarschaft gestaltete sich nicht eben freundlich, doch scheint die Censur in den beiderseitigen Beschwerden zu fehlen. Hierbei mag Kurbrandenburg ebenso wenig wie Köln versucht haben, auf dem theologischen Gebiete des Andersgläubigen ein Censurrecht zu beanspruchen. Beiderseitig wäre ein solcher Versuch nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens, der in Deutschland drei Konfessionen als gleichberechtigt anerkannte, aussichtslos gewesen⁵⁾.

¹⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 3208.

²⁾ R. Goecke a. a. O. S. 42 und Scotti, Jülich-Berg No. 3299.

³⁾ Vgl. oben S. 47.

⁴⁾ Im 16. Jahrhundert, als Kleve mit Jülich-Berg vereinigt war, erging im Juli 1566 an die Amtmänner in Kleve und Mark der Befehl, die Verbreitung von Büchern und Druckschriften, die religiöse Irrlehren enthielten, möglichst zu verhindern. (Vgl. Lacomblet Archiv Bd. V, S. 80). Der Kern dieses Befehls stimmt mit der Polizeiordnung Wilhelms III. (V.) vom Jahre 1554 überein. Vgl. oben S. 82.

⁵⁾ Bei den Zwistigkeiten zwischen Kurköln und Kleve traten nur zuweilen theologische Streitschriften in die Erscheinung. Schriften dieser Art waren nach den im 16. Jahrhundert gemachten Erfahrungen bei beiden Konfessionen im allgemeinen wenig beliebt und entsprachen nicht dem Geiste des westfälischen Friedens.

Die Praxis bei der Handhabung der Censur im Klevischen unterschied sich dadurch von der Praxis in den anderen grossen Gebieten am Niederrhein, dass dort der Grundsatz, wonach die Beurteilung verschiedener Wissenschaften verschiedene Fachleute erfordert, durch Kurbrandenburg von vornherein streng gewahrt wurde. Es gab im Klevischen keine theologische Behörde, die für sich das Recht beanspruchte, jede Schrift ihrer Censur zu unterziehen. Kurbrandenburg stand nicht auf dem Standpunkte des Tridentinums, es überwies die Censur der um die Mitte des 17. Jahrhunderts gegründeten Universität Duisburg. Im Privilegium vom 22. September 1655 erhielt die Universität das Recht und die Pflicht, jedes im Klevischen und in der Grafschaft Mark erscheinende Druckwerk zu censieren. Je nach der Art des Werkes sollte einer der vier Universitäts-Fakultäten die Censur zustehen¹⁾. Im allgemeinen liess es die klevische Staatsregierung von 1655 ab bis zur Entstehung des Grossherzogtums Berg an einer sorgfältigen Aufsicht über den Büchermarkt nicht fehlen. Ein besonderes Augenmerk richtete sie auf die Fernhaltung religiöser Schmähschriften und darauf, dass auf politischem Gebiete weder die Verhältnisse des Herrscherhauses noch die Beziehungen Brandenburg-Preussens zu anderen Mächten in der Presse irgendwie unvorsichtig berührt wurden. Hierzu lag aller Grund vor. Klagten im Kölnischen die Evangelischen über Unterdrückung, so gingen nicht minder laute Klagen solcher Art im Klevischen von den Katholiken aus. Konfessioneller Presshader hätte die gegenseitige Verbitterung nur erhöht. Und dass der Abschnitt „Politik“ in der damaligen so dünn gesäten Tagespresse von nah und fern mit scharfem Auge misstrauisch verfolgt wurde, davon gaben zahlreiche Beschwerden Zeugnis, die am Berliner Hofe aus halb Europa einliefen²⁾.

In den Jahren 1693 und 1712 verbot die klevische Regierung unter Hinweis auf ähnliche in den Jahren 1656

¹⁾ Wortlaut: *Prelo in toto ducatu Cliviae et comitatu Marcano nulli tractatus nisi a facultate, ad quam materia pertinere indicabitur, approbati subiciuntur.* (Teschenschacher, *Annales Cliviae* pag. 12. Hier citiert nach urkundlichem Material im Düsseldorfer Staatsarchiv).

²⁾ Vgl. unten S. 98 ff.

und 1664 ergangene Bestimmungen die Einführung von Büchern, die Soeianische, Wigelianische und andere Lehren gegen eine der im westfälischen Frieden anerkannten drei Glaubensbekenntnisse enthielten. Jede Streitsehrift religiöser Art, so heisst es, bedürfe der Approbation der theologischen Fakultät zu Duisburg¹⁾. Am 31. Januar 1727 bestimmte König Friedrich Wilhelm I., dass in seinen Staaten atheistische Bücher weder veröffentlicht noch verbreitet werden dürften. Ein seltsames, im Klevischen bald wieder aufgehobenes Privileg erteilte Friedrich II. im November 1747 der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Demnach durfte in ganz Preussen kein Buch, kein Hochzeit-, Trauer- oder sonstiges Gedicht, auch keine Leichenpredigt gedruckt werden, ohne dass die Akademie ihre Genehmigung erteilt hatte. Als Honorar zu Gunsten der Akademie waren für jedes Gedicht u. dergl. sechs gute Groschen, und bei Büchern für jeden Druckbogen zwei gute Groschen ausgeworfen²⁾. Unterm 29. Juli 1749 wurde in Preussen „die früher bestandene, seither in Nichtbeachtung geratene Censur über alle im Inlande erscheinende oder von Inländern verfasste Bücher und Schriften wieder hergestellt und zugleich auch wegen des Debits der im Auslande verlegten Bücher ärgerlichen Inhalts verbiethend verfügt.“ Aus der langen Verfügung sei hier nur folgendes hervorgehoben.

Gedichte, die nicht auf Universitäten entstanden waren, jedenfalls auch Leichenpredigten, unterlagen der Censur der Landesregierung oder der Ortsbehörden. Veröffentlichungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin blieben von der Censur befreit. Veröffentlichungen, die von preussischen Universitäten ausgingen, wurden, je nach

¹⁾ Scotti, Kleve No. 441 und No. 644.

²⁾ Mylius, Ediktensammlung, der auch die Mehrzahl der anderen hier mitgetheilten klevischen Censurbestimmungen entnommen ist. Die im November 1747 ergangene Censurverfügung wurde hauptsächlich deshalb bald aufgehoben, weil bei der Entfernung Berlins von manchen Provinzialorten bei den damaligen mangelhaften Verbindungen oft Tage und Wochen vergehen mussten, ehe eine Leichenpredigt, ein Hochzeitsgedicht, oder dergleichen Erzeugnisse, die für einen im voraus schwer bestimmbar Augenblick passten, censiert sein konnten.

ihrer Art, von einer der vier Fakultäten der Universitäten censiert. Alle Schriften aber, auch die von Universitäten ausgehenden, über den „statum publicum des deutschen Reichs und des Königl. preussischen Hauses, und über die Gerechtsame der preussischen Länder“, ferner solche Schriften, wobei „auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiert sind“ mussten vor dem Druck an das „Departement der auswärtigen Sachen“ in Berlin eingesandt werden. Abgesehen von diesen Ausnahmen, war die Censur über alle sonstigen Erzeugnisse des Buchdrucks einer in Berlin gebildeten Censur-Kommission anvertraut, die aus vier Mitgliedern ¹⁾ sich zusammensetzte. Das Honorar für den Censor bestand in einem Exemplar des begutachteten Werkes. Das Jahr 1772 brachte dem Klevischen eine Verfügung, in der die Censurvorschriften aus dem Jahre 1749 wiederholt eingeschärft wurden. Es heisst zum Schluss, dass Se. Majestät nicht gewillt sei, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich dem steuern wolle, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion sowohl, als der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen sei²⁾. Das erneuerte Censur-Edikt für die preussischen Staaten vom 19. Dezember 1788 hebt in der Einleitung hervor, dass eine mässige und wohlgeordnete Pressfreiheit für die Wissenschaft Vorteile habe und deshalb möglichst zu begünstigen sei. Schädliche Folgen machten sich aber bei einer gänzlichen Ungebundenheit der Presse bemerkbar. Da träten zum Verderben der Sitten schlüpferige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, oder hämischer Spott und boshafter Tadel öffentlicher Einrichtungen in die Erscheinung, . . . die Censur werde deshalb beibehalten.

Im wesentlichen bestätigt das Edikt von 1788 den Erlass von 1749. Es überträgt die Zeitungscensur in Berlin einem eigenen Censor, dagegen in den Provinzen für die

¹⁾ Es heisst: Für Juridica, Historica, Philosophica und Theologica. Medizin fehlt. Im Jahre 1772 wurde die Censur über medizinische Schriften dem Ober-Kollegium medicum übertragen.

²⁾ Scotti, Kleve No. 2064.

dort erscheinenden Zeitungen den Landeskollegien¹⁾. Die gesetzlichen Bestimmungen vom 19. Mai 1791 über den Betrieb des Buchhändler-Gewerbes ergingen ziemlich gleichzeitig mit einem Erlasse vom 5. März 1792, der das Censur-Edikt von 1788 wiederholte. Amtliche Bücherempfehlungen sind für das Klevische nur sehr vereinzelt nachzuweisen²⁾. Häufig dagegen begegnen Verbote von Büchern oder Zeitschriften, wobei in der Strafandrohung meist von einer Geldstrafe und von der Beschlagnahme vorgefundener Exemplare die Rede ist. In der nachfolgenden Übersicht der Schriften, die im Klevischen vor der Zeit der Fremdherrschaft öffentlich verboten wurden³⁾, schliesst sich an die Jahreszahl des Verbots der gekürzte Titel des Werkes nebst dem Namen des Verfassers oder die Angabe an, dass ein anonymes Presserzeugnis vorliegt. Die beigegebenen Bemerkungen entsprechen der in der amtlichen Veröffentlichung vorliegenden Begründung.

1699, Juni 10. a) *Index repetitus quorundam indiciorum ex ictis*, b) *Monita secreta, ubi tot errores ex tractatu A. Stryckii de actionibus no^aantur.*

Begründung: Zwei Schmähschriften gegen die Werke des Dr. Brünnemann und des Professors zu Halle Dr. Samuel Stryck.

1700, April 19. *Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung.*

Verfasser: die „beiden, unruhigen“ Prediger Schlösser und Debus in Kurpfalz.

Begründung: Skandalöse Traktätlein.

1707, August 26 *Himmel auf Erden.*

Verfasser: Friedrich von Loenhoff, Prediger zu Zwoil.

Begründung: Der Kirche und der Polizei schädliche Schrift.

1730, Mai 6. *Des evangelisch-lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung.*

Anonym. Begründung: Den Frieden zwischen evangelisch-lutherischen und reformierten Glaubensgenossen störende Schrift.

¹⁾ Ergänzende und erläuternde, ziemlich unwesentliche Bestimmungen zum Censur-Edikt vom 19. Dezember 1788 erschienen bereits am 25. Dezember 1788 und (in Kleve) am 3. Februar 1789.

²⁾ Ein Beispiel in Scotti, Kleve No. 1156: Licht und Recht. Nützliche Erklärung der hl. Schrift von Professor Lange in Halle.

³⁾ Der Wortlaut des Verbots findet sich in Scotti, Kleve und in Mylius, Ediktensammlung.

1731, Oktober 6. Juliae Montiumque comitum, marchionum et ducum annalium tom. I¹⁾.

Begründung: Schmähdt die evangelisch-reformierten Glaubensgenossen und bedient sich mehrerbietiger Ausdrücke gegen Se. Maj. den König.

1736, Juni 19. Die göttlichen Schriften vor denen Zeiten des Messiae Jesus. Wertheim, gedruckt bei J. Z. Vehr.

Anonym. Ist in evangelischen Kirehen nicht zu dulden.

1750, September 15. Apologie und Deduktion wider die Gemeinde zu Roensdorf und den Agenten Eller zu Arnheim. Verfasser: Prediger Schleiermacher.

1763, Januar 28. a) Supplement aux oeuvres et poésies diverses du philosophe de Sans-Souci; b) Viertes Teil vermischter Werke des Weltweisen zu Sans-Souci; c) Geheimnisse zur Erläuterung der Geschichte unserer Zeit.

Anonym. Begründung: „Schlagen in Publica ein oder betreffen das königliche Haus“.

1778, Dezember 7. Französische Zeitungen, die in Köln und Brüssel erscheinen; ferner die in Köln, Frankfurt am Main und anderwärts herausgegebenen Reichs-Ober-Postamts-Zeitungen.

Begründung: Ungebührlich parteiische Aeusserungen gegen den preussischen Staat während des gegenwärtigen Krieges. (Am 8. Februar 1779 liess ein Erlass die Kölnische französische Zeitung wieder zu.)

1792, Januar 11. Trencks Monatsschrift; ferner (1793, Februar 5) die Trenckische Schrift „Proserpina“.

Begründung: Gefährliche Grundsätze gegen den Staat.

1793, April 9. Niedersächsischer Merkur.

Begründung: Ist angefüllt mit schädlichen ansteekenden Empörungsgrundsätzen. — Am 16. April 1793 wurde das Schleswigsche Journal verboten.

1794, Mai 9. Allgemeine deutsche Bibliothek.

Begründung: Der Inhalt ist gegen die christliche Religion gerichtet. Ein königlicher Erlass [Berlin 7. April 1795] hob dieses Verbot im wesentlichen wieder auf. Vgl. oben S. 82.

1795, November 27. Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen.

Anonym erschienen. Begründung fehlt.

¹⁾ Verfasser nicht genannt. Vielleicht handelt es sich um das bekannte Geschichtswerk von Werner Teschenmacher.

reformation!

Jülich-Kleve-Berg.

B. Urkundliches zur Geschichte der Censur in Jülich-Kleve-Berg.

Zur Thatsache, dass im Jülich-Bergischen bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts die weltliche Behörde nur wenig mit der Aufsicht über die Erzeugnisse des Buchdrucks sich bemühte, steht die Dürftigkeit des im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen einschlägigen urkundlichen Materials im Einklang. Archivalische Nachrichten über die Handhabung der Censur bei uns scheinen für die Zeit vor 1700 vollständig zu fehlen, auch das 18. Jahrhundert ist nur sehr spärlich vertreten. Ein umfangreiches Aktenheft¹⁾ enthält zahlreiche, kulturgeschichtlich bemerkenswerte Aktenstücke über Brinckmanns oben bereits erwähnte Schrift: „Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämmtlicher christlichen Religionen“. Johann Peter Brinckmann war praktischer Arzt in Düsseldorf, jülich-bergischer Hofrat und Direktor des Medizinal-Kollegiums²⁾. Nachdem der vielseitig gebildete Mann eine Reihe medizinischer Abhandlungen veröffentlicht hatte, wagte er sich im Jahre 1781, nicht eben mit Erfolg, in den „Philosophischen Betrachtungen“ auf das theologisch-philosophische Gebiet. Einer Stelle in den Akten nach zu schliessen, veranlassten ihn hierzu der Tod seines besten Freundes und einige gleichzeitig vorgekommene Fälle einer auffälligen Intoleranz. Das Werk rief im katholischen Lager einen Sturm des Unwillens hervor. Das Kölner General-Vikariat sprach in seinem unter dem 12. November 1781 veröffentlichten Verbote von einer staatsgefährlichen, skandalösen Schrift, welche die hl. Schrift nach weltlichen Grundsätzen auszulegen versuche³⁾. Und Brinckmann

¹⁾ Düsseldorf. Staatsarchiv. Jülich-Bergische Geistliche Sachen. Generalia No. 81.

²⁾ Vgl. K. Sudhoff in der historischen Festschrift zur 70. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Düsseldorf 1898 Teil II, S. 50 f.

³⁾ Interpretatio verborum Christi et apostolorum secundum principia mundi, ut corrumpatur veritas evangelii . . . ad scandalum et ruinam plurimorum . . . eum manifesto verac religionis contemptu et non sine summo ipsius reipublicae periculo.

selbst kamte über die bei Hofe empfungenen Eindrücke im Juni 1781 seinem Landesherrn, dem Kurfürsten Karl Theodor, schreiben: „Ich musste mit Schrecken vernehmen, dass Ew. K. Durchlaucht dieses Buch mit den allerentsetzlichsten Ausdrücken, die nur je ein Mensch ersinnen kann, als das allerabscheulichste Buch in Höchstdero Landen . . . verboten haben.“ Es half dem Verfasser wenig, dass er wiederholt in bogenlangen Ausführungen seine Behauptungen zu verteidigen suchte, und dass er die von ihm erbetenen Gutachten der Universitäten Duisburg und Göttingen, sowie der Synode evangelischer Pfarrer zu Solingen, zur Stütze seiner Erörterungen an höchster Stelle vorlegte. So günstig auch diese von nichtkatholischer Seite aus ergangenen Gutachten im grossen Ganzen lauteten, auch sie leugneten nicht den stellenweise hervortretenden Mangel an theologischer Schulung. Das Werk blieb verboten und der Aufenthalt in Düsseldorf war für Brinckmann unmöglich geworden¹⁾.

Zwei Censurerlasse des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz scheinen niemals veröffentlicht worden zu sein²⁾. Der eine (Mannheim 1774, Mai 7) schreibt ausdrücklich vor, bei der Veröffentlichung von katholischen Religionsbüchern den katholischen Stadtpfarrer zu Rate zu ziehen, bei protestantischen dagegen einen Gelehrten oder Geistlichen der evangelischen Konfession. Sechs Jahre später (Mannheim 1780, Oktober 11) erklärte der Kurfürst in einem Erlasse an den jülich-bergischen Geheimrath, dass in Büchern oder Zeitungen Aufsätze über die Haus- und Staatsverfassung nur mit allerhöchster Genehmigung erscheinen dürften. Eine spätere Verfügung (Mannheim 1788, Mai 14) wollte die Censur auf alle Schriften ausgedehnt wissen und Censurkommissionen eingesetzt sehen. In Düsseldorf lag die Censur in den Händen der Geheimräte von Buiniek und von Hauer; vergebens fragte man von dort aus wiederholt in Mannheim um nähere Auslegung einiger Bestimmungen in Censur-

1) Brinckmann wurde Leibarzt der Kaiserin von Russland und starb als solcher, kaum 46 Jahre alt, im Jahre 1786.

2) Düsseldorf Staatsarchiv. Jülich-Bergische Gesetzgebung und Landesverwaltung 53. Ebenda die folgenden Angaben bis zum Jahre 1811.

sachen an. Im Jahre 1791 aber tritt deutlich die am kurfürstlichen Hofe herrschende Angst vor dem Umsichgreifen der französischen Revolution in die Erscheinung. So schreibt am 25. März 1791 der Kurfürst, dass es nötig sei, in der gegenwärtigen Zeit mehr als gewöhnlich auf die Druckereien und den Buchhandel acht zu haben. Und in den im selben Jahre von Mannheim aus erlassenen „Punktierlichen Vorschriften“ wird versucht, dem Buchhandel und den Druckereien drückende Fesseln anzulegen. Namentlich fällt es auf, dass hierbei die früher fast schutzlos gelassenen christlichen Glaubenssätze einem besondern Schutze empfohlen werden. Auch heisst es, dass nichts ohne Censur gedruckt werden dürfe, und dass die Buchhandlungen zur Anlage von Handlungsbüchern verpflichtet wären, in welche die eingehenden Bücher einzutragen seien. Über religiöse Schriften sagen die Vorschriften: „Zu Büchern, die als anstössig gegen die Religion zu erachten sind, gehören alle diejenigen, welche die göttliche Offenbarung mit Ernst bestreiten, oder sich auch nur damit abgeben, sie ins Lächerliche zu setzen. Nicht weniger solche Bücher, die mit Lästerungen oder sonst ungeziemenden Ausdrücken über eine der drei im Römischen Reich üblichen Religionen, über die Geistlichkeit oder über gottesdienstliche Gebräuche angefüllt sind. Druckschriften, die sich in den Schranken einer bescheidenen Verteidigung dieser oder jener Religion und Widerlegung einer andern halten, sind erlaubt und unverboden.“ Augenscheinlich glaubte man am kurfürstlichen Hofe, an der Wende einer neuen Zeit und in letzter Stunde noch, gegen den von Westen drohenden Sturm durch Polizeimassregeln und besonderen staatlichen Schutz des Christentums eine ausreichende Abhülfe schaffen zu können.

Zur Geschichte der Censur im Bergischen¹⁾ im Laufe der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts, vor 1806, bieten die Akten ebenfalls nur eine unbedeutende Ausbeute. Der

¹⁾ Ich übergehe als unwesentlich ein paar in den Akten befindliche Verhandlungen aus den Jahren 1770, 1792 und 1804 betreffend die Privilegierung der Stahl'schen Buchdruckerei in Düsseldorf und deren Klage wegen Privilegien-Verletzung gegen die Druckerei der Witwe Beyers. Die Akten sind nicht vollständig; Stahls Privileg scheint aus dem Jahre 1719 gestammt zu haben.

Censor Geheimrat Bewer beschwerte sich über ein von ihm für unpassend gehaltenes Flugblatt über aufgehängte Verbrecher. Die vom Hofkammerrat Lentzen herausgegebenen Beiträge zur Statistik wurden zwar günstig beurteilt, später aber wird in einem andern Falle darauf hingewiesen, dass auch statistische Schriften der Censur unterlägen. Der König Friedrich Wilhelm III. von Preussen nahm im Jahre 1806 den Herausgeber des Westfälischen Anzeigers, Regierungsrat Mallinkrodt, gegen Vorwürfe in Schutz, die er von der Regierung erhalten hatte¹⁾. Eine strengere Handhabung der Censur wird von München aus wiederholt angeregt, und im Mai 1804 erfolgte das Verbot der Schmähschrift: „Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter seinem Konsulat“.

Als sich im Frühjahr 1803 der General v. Kinkel über die Veröffentlichung des österreichischen „Generalpardons“ beschwerte, weil hierdurch das landesherrliche Militär gefährdet werde, wies man darauf hin, dass nach den bestehenden Bestimmungen alle amtlich bekannt gemachten Erlasse gedruckt werden dürften. Die Verfügung über den Generalpardon habe auch in mehreren anderen Zeitungen gestanden. Bei der der Ortspolizeibehörde obliegenden Censur der Zeitungen, so bestimmte eine Verfügung im April 1804, solle darauf gehalten werden, dass die Zeitungen sich auf eine blosse Erwähnung wirklicher Vorfälle beschränkten. Streng seien Referate oder aus anderen Zeitungen übernommene Bemerkungen, die irgendwie die gebührende Aufmerksamkeit und Schonung zwischen Staaten verletzen könnten, zu unterdrücken.

Wie aus einer erfolglosen Beschwerde des Stadtsyndikus Schöler zu Elberfeld hervorgeht, erhielten die Zeitungscensoren für ihre verantwortliche Thätigkeit kein Honorar; die Censur war somit eigentlich ein unbesoldetes Nebenamt im Polizeidienst.

Der Kurfürst hatte noch im Jahre 1804 die Absicht, ein allgemeines Regierungsblatt für seine gesamten Staaten

¹⁾ Liegt unter den bergischen Censurakten, gehört aber richtiger in das Aktenbündel über die Censur im Klevischen.

herauszugeben. Nach langen Verhandlungen¹⁾, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, scheint zu Ende 1805 der Buchhändler und Drucker Stahl in Düsseldorf die Erlaubnis zur Herausgabe eines amtlichen Blattes im Bergischen erhalten zu haben. Anfangs 1806 suchte die Hofrätin Dorothea von Eicken ein Privilegium nach zur Herausgabe einer französischen Zeitung und eines deutschen Blattes: „Magazin für Politik, Geistesbildung und Humanität“. Das Gesuch wurde der Regierung in Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt, ist aber anscheinend unerledigt geblieben. Eine interesselose Eingabe an den Präfekten des Rheindepartements aus dem März 1811 in Sachen der Censur des Westfälischen Anzeigers ist in den Akten so ziemlich die einzige Erinnerung aus den Tagen des Grossherzogtums Berg.

Während der Übergangszeit von Ende 1813 bis zum Frühjahr 1816 herrschten allenthalben in den Rheinlanden bezüglich der Handhabung der Censur im wesentlichen die gleichen Grundsätze. Der damaligen Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements, und damit im grössern Teile des Jülichischen und Kurkölnischen, wurde bereits oben gedacht²⁾. Aus den im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Akten des General-Gouvernements Berg zur Geschichte der Censur im Bergisch-Klevischen vor 84—86 Jahren hier nur folgendes³⁾. Viele Berichte aus den Jahren 1814 und 1815 betreffen das bei Stahl in Düsseldorf gedruckte Intelligenzblatt. Ursprünglich nannte sich dieses Blatt „Wochenblatt“. Auf höhere Anordnung hin nahm es im Jahre 1807 den Titel „Wöchentliche Nachrichten“ an, dem unter dem General-Gouverneur v. Gruner die Bezeichnungen „Intelligenzblatt“ und „Bergisches wöchentliches Intelligenzblatt“ folgten. Die Stahl'sche Druckerei in Düsseldorf scheint zu Ende 1815 zu den ersten der Monarchie gehört zu haben. Stahl wies damals darauf hin, dass er mit vier Pressen und „1800 Zentnern“ in den besten und neuesten Schriften arbeite.

¹⁾ Die Akten sind ziemlich umfangreich, aber für das vorliegende Thema belanglos. Um die Erlaubnis zur Herausgabe eines amtlichen Journals im Bergischen bemühten sich der Geheimrat Bewer und der Hofkammerrat Stahl in Düsseldorf gemeinschaftlich.

²⁾ Vgl. S. 46 f.

³⁾ General-Gouvernement Berg. Verwaltung. No. 16 und No. 17.

Manche seiner den Akten beiliegenden zahlreichen Druckproben stellen unzweifelhaft die Leistungen der meisten früheren Druckereien in den Schatten. Ausser dem Intelligenzblatt kommen in den Akten noch einige andere Zeitungen des bergischen Landes, wenn auch mehr nebensächlich, vor. So für Solingen der „Verkündiger“, der seinen Namen in „Stadt Solinger Intelligenzblatt“ zu ändern wünschte; ferner der Westfälische Anzeiger, der während der Fremdherrschaft eingegangen war und 1814 wieder auflebte; endlich auch die Allgemeine Zeitung in Elberfeld und der dortige Niederrheinische Anzeiger. Bei diesem Blatte scheinen seltsame Ausnahmeverhältnisse vorgelegen zu haben, denn der Herausgeber Mannes fragte im Januar 1816 an massgebender Stelle in Düsseldorf an, ob er sich der Hülfe des Kanonikus Krämer bei der Redaktion bedienen könne. Die Behörde antwortete ablehnend. Ausserdem tritt die Zeitungscensur in den Akten nennenswert nur noch in zwei Fällen, und zwar gegenüber dem Düsseldorfer Intelligenzblatt zu Tage. Dem General-Gouverneur Sack in Aachen war im Januar 1816 vom Könige ausdrücklich anbefohlen worden, die Zeitungen und Journale mehr als bisher im Zaume zu halten¹⁾. Als nun das Düsseldorfer Intelligenzblatt über die preussische Politik sich ungünstig aussprach, erhob Sack Einspruch. Ziemlich gleichzeitig hatte das Intelligenzblatt vorzeitig Sacks Abberufung aus der Rheinprovinz und seine Ernennung zum Oberpräsidenten von Schwedisch-Pommern angezeigt. Entrüstet schrieb Sack, dass ihm selbst von seiner Abberufung nichts bekannt sei. Auch bei den oberflächlichsten Begriffen von Anstand und Schicklichkeit müsse doch einem Zeitungsschreiber die Voraussetzung nahe liegen, dass derartige Nachrichten, wenn sie wahr wären, nur durch amtliche Bekanntmachungen den Weg in die Öffentlichkeit finden dürften. Der Herausgeber sowohl als der Censor des Intelligenzblattes seien zur Verantwortung zu ziehen, und überhaupt müsse die Censur strenger gehandhabt werden²⁾.

¹⁾ Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXI, S. 231.

²⁾ Näheres fehlt in den Akten. Wahrscheinlich hatte das Intelligenzblatt ein infolge eines Missbrauchs des Amtsgeheimnisses verbreitetes Gerücht unvorsichtigerweise als Thatsache hingestellt.

In mehrfacher Hinsicht interessant sind einige Gesuche, die Zeitschriften und Bücher betreffen. So petitioniert Äschenberg in Hagen im Dezember 1813 um die Genehmigung der Herausgabe einer Zeitschrift „Hermann“; Jos. Ferd. Wilhelmi in Solingen in ähnlichem Sinne im Januar 1814 in Sachen eines Blattes, das unter dem Titel „Patriotische Blätter“ erscheinen sollte. Der Papierfabrikant Joh. Ad. Engels in Werden bewarb sich im März 1815 um den Verlag des Amtsblattes, das demnächst in Düsseldorf erscheinen würde, erhielt aber unter Hinweis auf den bestehenden Vertrag mit Stahl eine ablehnende Antwort. Joh. Wilh. Blind in Gerresheim suchte im Oktober 1815 ein Privilegium gegen Nachdruck für ein von ihm herauszugebendes Rechenbuch nach. Der Bescheid lautete, dass nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung ein solches Privileg nicht erteilt werden könne. Die Bestrafung widerrechtlichen Nachdrucks sei Sache der Gerichte. Johann Hülsemann in Elberfeld trat im Sommer 1815 mit zwei seltsamen Gesuchen an die Behörde heran. Im ersten bat er um eine amtliche Empfehlung des von ihm herausgegebenen „Neuen Kunstbuchs, einer Sammlung der neuesten Erfindungen“. Er legte ein Exemplar seines Werkes bei, erhielt es aber mit dem höflichen Bescheide zurück, dass unzweifelhaft das Buch sich selbst empfehlen werde. Auffälliger noch war die andere von Hülsemann im August 1815 eingereichte Eingabe. Da bat er um eine kleine Geldprämie, nach deren Erhalt er ein Manuskript seines verstorbenen Bruders, des Hamburger Arztes Dr. Rembert Florenz Hülsemann, über die Heilung der Tollwut der Regierung zur Verfügung stellen wolle. Sein Bruder, so deutete er bei dieser Gelegenheit an, habe ausserdem eine Reihe von Rezepten gegen Gelbsucht, fallende Sucht, Schwindsucht u. s. w. hinterlassen. In Düsseldorf war man aber um das medizinische Manuskript und die vielen Rezepte ebenso wenig verlegen, wie um das Exemplar des Hülsemannschen Neuen Kunstbuchs. Der Bescheid lautete ablehnend. Eine von höchster Stelle in Berlin aus empfohlene Schrift „Preussen und Sachsen“ kam im Februar 1815 durch amtliche Vermittlung in 50 Exemplaren in den Buchhandel; ausserdem nennen die Akten

in empfehlender Weise noch das Taschenbuch für die Strassen- und Bergbaubeamten zwischen dem Rhein und der Weser. Düsseldorf 1813.

Eine zu Ende 1815 zusammengestellte sehr interessante Statistik über die im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements und in der Provinz Berg erscheinenden Zeitungen und Kalender findet sich in der sechsten Beilage dieses Aufsatzes.

Das zur ältern Geschichte der Censur im Klevischen im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandene urkundliche Material besteht aus nicht weniger als 21 Aktenbündeln, deren grosse Mehrzahl indes von geringem Belang ist. Die Akten stammen aus den Jahren 1721-1803; auf die Zeit von 1800 bis 1803 fallen hierbei nur wenige Notizen. Weit aus dem wertvollsten Aktenbündel, Verhandlungen über eine Zeitung, gehört den letzten 17 Jahren der Regierung Friedrichs des Grossen an. Hier tritt die Stellung des grossen Königs zum Zeitungswesen an verschiedenen Stellen klar zu Tage. Bekannt ist Friedrichs II. Wort von den „Gazetten, die man nicht geniessen sollte“, und von den „Pasquillen, die man niedriger hängen müsse“¹⁾. Im grossen Ganzen bestätigen die vorliegenden Akten diese Auffassung des Königs. Es handelte sich um die in Kleve in französischer Sprache unter der Redaktion eines gewissen Manzons erscheinende Klevische Zeitung, bekannter unter dem Namen *le Courier du Bas Rhin*. Manzons Zeitung erfreute sich eines gewissen staatlichen Schutzes²⁾; augenscheinlich gehörte Friedrich II. selbst zu ihren eifrigsten Lesern. Und da das Blatt bei Hofe in Berlin in Ansehen stand, fand es selbstverständlich in Berliner Diplomatenkreisen reichen Absatz, dort aber theils Anklang, theils Widerspruch. Oft beschwerten sich Gesandte verschiedener europäischer Höfe über die Haltung der Redaktion. Dann griff der König selbst vermittelnd und drohend gegen den Herausgeber ein, vereinzelt wurden

¹⁾ Andererseits kannte der König auch Ausnahmen. So warf er einst für die körperliche Züchtigung eines ihm unbequemen Kölner Redakteurs hundert Dukaten aus. Vgl. *Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein*. Bd. XXXVI, S. 60 f.

²⁾ Es heisst an einer Stelle, dass der *Courier* ein Unternehmen der Hauptstempel-Kartenkammer sei, und nach verschiedentlichen Andeutungen sollte die Zeitung dem Staate einen kleinen finanziellen Ertrag liefern.

sogar Strafen diktiert, aber erlassen. Manche der in Sachen des Courier du Bas Rhin ergangene Ministerial-Entscheidungen sind im Stile Friedrichs II. gehalten und auf den König zurückzuführen. Nachstehend einige besonders bezeichnende Einzelheiten in betreff der von Berlin aus geführten Oberaufsicht über die Klevische Zeitung.

Ein im November 1769 ergangener Ordnungsruf erfolgte wegen einer aus London gebrachten Korrespondenz, welche „die größten Anzüglichkeiten wider die mit uns genau verbundene (englische) Macht“ enthielt. Im Januar 1770 reichte der englische Gesandte in Berlin eine Beschwerde gegen den Courier ein. Auf das heftigste, so schrieb man von Berlin aus an die klevische Regierung, hat England gegen die Behauptung remonstrirt, dass der englische Gesandte Lord Harcourt in Paris den jüngst zu Brest enthaupteten Kapitän Gordon zu seinem Verbrechen verleitet habe. Manzon habe mehrere ähnliche unpassende Artikel gegen Regenten gebracht, namentlich gegen den dem preussischen Königshause nahe verwandten Landgrafen von Hessen-Darmstadt und den Kurfürsten von Sachsen, dem der Königstitel fälschlich beigelegt worden sei. So im Januar 1770. Wenige Wochen später erhielt Manzon eine Ordnungsstrafe von 20 Reichsthalern, wobei das Ministerium auf allerhöchsten Befehl der klevischen Regierung folgendes eröffnete. „Wenn aber der p. Manzon darüber etwa aufsetzig werden und die Zeitung gar abandonnieren wollte, so müsst Ihr davon berichten und ihn ausserdem aufzuhalten suchen. Übrigens habt Ihr dem censori zu rekommandieren, dass er diese Zeitung, die im Grunde ihren vorzüglichen Wert hat und die wir gern erhalten wissen wollen, jederzeit mit möglichster Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchsehe und weder zu gelinde, noch auch in Ansehung indifferenter Sachen zu scharf sei . . ., wir wollen ihm Censor gern ein monatliches Douceur, wenn wir den Effekt spüren, aussetzen.“ Zu Ende März 1770 wurde dem Redakteur Manzon die Zahlung der Geldstrafe erlassen, und gleichzeitig setzte Friedrich II. dem Censor des Couriers ein jährliches „Douceur“ von 50 Reichsthalern aus. Vier volle Jahre hindurch scheint hierauf der Courier zu wesentlicheren Beschwerden keinen Anlass ge-

boten zu haben, dann aber nahm eine Reihe von Protesten gegen die Haltung des Blattes aus fast allen bedeutenderen Staaten Europas ihren Anfang. Im Dezember 1774 klagte man aus Warschau wiederholt, dass der Courier den Marschall der polnischen Konfoederation, Fürsten Poninsky, durch Verbreitung ihm ungünstiger Nachrichten angreife; das Ministerium in Berlin liess dem Censor und dem Herausgeber streng bedeuten, dass es sich nicht schicke, den Chef einer so hohen Versammlung in solcher Weise zu behandeln. Ein Jahr später musste Manzoni einen in einer französischen, anscheinend politischen Sache gebrachten Artikel widerrufen, der die Verurteilung des Ingenieur-Kapitäns de Morival und die Schrift „Le cri du sang innocent“ betraf. 1781 führte der Prinz-Statthalter im Haag laut Beschwerde über mehrere für die Sache der Generalstaaten unbequeme Artikel, und im Februar 1782 wagte sogar der Courier zu schreiben, „dass die Höfe zu Wien und St. Petersburg einen Vertrag geschlossen hätten, der auf die Teilung des türkischen Reichs hinauslaufe. Beide Staaten hätten grosse Magazine angelegt und 20 000 Rekruten geworben; auch schmachte bereits der österreichische Gesandte in Konstantinopel in den sieben Türmen als Gefangener.“ Dieser Artikel rief am Berliner Hof unwilliges Befremden hervor. Das preussische Kabinett entschuldigte sich in Petersburg, doch bewies ein in der St. Petersburger Zeitung erschienener Gegenartikel, dass man an der Newa einer solchen Alarmanachricht gegenüber nichts weniger als gleichgültig war. Die durch die klevische Regierung auf höhern Befehl dem Courier und dessen Censor erteilten Verwarnungen verhinderten nicht, dass noch im November 1782 die Krone Frankreich Grund fand, sich über einen Aufsatz des Blattes zu beschweren. In Berlin war man äusserst ungehalten. „Alle Höfe“, so schrieb das Ministerium nach Kleve, „haben bereits über den Courier geklagt, wir haben vielen Verdross gehabt und sowohl den Herausgeber als den Censor oft verwarnen lassen. Wenn alles nicht hilft, müssen wir die Zeitung gänzlich verbieten. Der Censor ist nochmals ernstlich zu verwarnen“. Trotzdem gab es im Jahre 1783 neue Proteste. Der sächsische Gesandte beschwerte sich über

einen Aufsatz, der unrichtige Nachrichten über die Händel zwischen dem Grafen v. Gersdorff und dem Legationssekretär Faire enthielt. Und zu gleicher Zeit brachte der Courier einen in Berlin unangenehm berührenden Artikel über das Ableben der Kaiserin von Russland. Alles dies scheint Friedrich II. am Spätabend seines Lebens nochmals veranlasst zu haben, sich mit der Haltung des Couriers etwas eingehender zu befassen. Auf seinen Befehl eröffnete im März 1784 das Ministerium der klevischen Regierung, dass im Courier häufiger übertriebene oder unanständige Ausfälle gegen den Königlichen französischen Hof und die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich fänden, sowie dass der Herausgeber in Sachen des Prinzen-Erbstatthalters und der Holländer oft zu weit gehe.

Doch die schärfsten Warnungen brachten keine vollständige Abhilfe. Im letzten Jahre seines Lebens kam Friedrich II. wiederholt auf die alten Klagen gegen die Haltung des Couriers zurück. „Bei unserm Kabinet“, so schrieb der König im Oktober 1785 an den Präsidenten der klever Regierung, „laufen ohne Unterlass Beschwerden gegen den Courier ein. Er greift (zapft) besonders den französischen Hof mit teils unrichtigen, teils unerlaubten Censuren an und treibt seine Animosität gegen die Holländer zu weit. . . . Es wäre uns lieb, wenn Ihr selbst etwas der Censur Euch annähmet und dem Censor befählet, in bedenklichen Fällen sich an Euch zu wenden.“ So im Oktober 1785. Aber einen Monat später meldete das Ministerium in Berlin nach Kleve, dass sich nochmals der französische Hof durch seinen Gesandten über den Courier beschwert habe. Da alle Warnungen nichts genutzt hätten, sei Manzou in eine Geldstrafe von 100 Reichsthalern zu nehmen, und ihm zu bedeuten, dass er sein Privilegium verlieren würde, falls seine Zeitung weiter noch zu Beschwerden Anlass gebe. Die Verhängung dieser Strafe erfolgte auf ausdrücklichen Befehl Friedrichs II. Es liegt hier eine jener Marginal-Entscheidungen¹⁾ vor, deren knapper, fesselnder Stil den

¹⁾ Wortlaut: Reponse marginale du roi. Inligeons lui une amende, mais il ne la payera pas; cependant s'il ne veut pas mettre plus de circonspection dans ses feuilles, on lui ôtera son privilege.

König auch auf diesem Gebiete berühmt gemacht hat. Im vorliegenden Falle wird die Geldstrafe nur zum Schein verhängt; mit der Drohung der Entziehung des Privilegs ist es dagegen ernst gemeint. Thatsächlich hat Manzoni die ihm zuerkannte Geldstrafe nie zu bezahlen gebraucht. Im März 1786 beschwerte sich aufs neue Frankreich in Berlin über den Courier. Da hiess es — die Milde des Ministeriums oder des Königs grenzt fast an Schwäche — dass Manzoni's Benehmen unbegreiflich erscheine. Man habe ihm die verwirkte Geldstrafe nachgelassen, nun bereite er trotzdem der Regierung nur Verlegenheiten. Er sei mit scharfer Strafe zu bedrohen, auch der Censor des Couriers sei ernstlich zu verwarnen.

Ähnlich verfügte Friedrich Wilhelm II. im Dezember 1786, ging aber etwas energischer vor. „Der dummdreiste Zeitungsschreiber“, so sagt der Erlass, „über den der französische und der holländische Gesandte geklagt haben, muss widerrufen, und der Censor hat in Zukunft besser achtzugeben. Überdies hat die clever Regierung selbst den Courier etwas besser zu beaufsichtigen, ähnlich wie es in Berlin von unserm Kabinetts-Ministerium geschieht.“ Das Jahr 1787 brachte für den Courier nicht weniger als vier Verwarnungen von höchster Stelle aus. Zunächst hatten satirische Äusserungen hierzu Anlass gegeben. „Satirische Anspielungen in Zeitungen“, so erklärt ein Königlicher Erlass vom 13. März, „verursachen nur Widerwärtigkeiten. Man kann sehr wohl eine gute und interessante Zeitung schreiben, ohne sie mit Anzüglichkeiten und Sarkasmen auszufüllen“¹⁾. Im August 1787 zog dem Courier die von ihm gebrachte irriige Angabe, dass der Kurfürst von Pfalz-Bayern gestorben sei, eine amtliche Rüge zu. Und im Oktober desselben Jahres beschwerte sich wiederum die französische Regierung über die Haltung des Blattes. Damit schliessen die Akten; einige noch beiliegende Abrechnungen aus den Jahren 1801—1803 über Zeitungsstempel und dergleichen verdienen keine Berücksichtigung. Wahrscheinlich war bald nach 1787 ein Wechsel in der Redaktion des Couriers

¹⁾ So in einem Erlasse vom 20. März 1787.

eingetreten, und blieben durch die ruhige Haltung der neu gewonnenen Kräfte der Zeitung in den letzten Jahren vor der Fremdherrschaft Auseinandersetzungen mit der Staatsregierung erspart. Erwähnung verdient noch, dass unter Friedrich dem Grossen dem Courier zuweilen amtlich beeinflusste Artikel zum Abdruck zugeschiedt wurden. Ausdrücklich wurde aber in solchen Fällen befohlen, die Quelle des Aufsatzes nicht zu verraten.

Der Inhalt der übrigen zwanzig Aktenbündel aus der klevischen Kanzlei betrifft vorwiegend Anfragen über die Censur von Büchern und Zeitschriften oder Verbote litterarischer Erzeugnisse. Hier folgender Auszug¹⁾.

1741. Summaria recensio praetensionum S. R. M. Prussiae . . in quosdam Silesiae et Lusatiae tractus.

Verfasser Rudolf August Nolten; verbotene Schrift.

1742. Leonidas.

Zwei Quartbogen grosse verbotene Druckschrift.

1743. Gespräche im Reiche der Todten zwischen dem Herzog Don Juan de Quistons . . und dem gewesenen Grossadmiral in Russland Graf Andreas von Ostermarow.

Erschien im Jahre 1742 in Frankfurt und Leipzig; verboten wegen Beleidigung der russischen Nation.

1772 und 1773. Sammlung gelehrter Nachrichten am Niederrhein.

In den Akten ein Exemplar dieser bald eingegangenen, in Kleve erschienenen Zeitung nebst einigen Nachrichten über deren Censur.

1774 und 1775. Encyklopädisches Journal. Theaterzeitung.

Einige Nachrichten über die Censur dieser beiden anscheinend in Kleve erschienenen Zeitschriften.²⁾

¹⁾ Manche der im Jülich-Bergischen oder Kurkölnischen verbotenen Schriften, deren in diesem Aufsätze bereits Erwähnung geschah, waren nach Ausweis der Akten auch im Klevischen verboten. Eine Wiederholung der Titel solcher Schriften ist hier vermieden.

²⁾ Friedrich II. entschied im Jahre 1774, dass zwei handschriftlich dem Censor des Encyklopädischen Journals eingereichte Oden auf den Kaiser und die Kaiserin nicht gedruckt werden dürften.

1779. Schreiben eines preussischen Bürgers über D. C. F. Wahrdt und seine sogenannte Philantropie.

Censur und Verbot der Drucklegung dieses Manuskripts.

1792. Drei nicht näher bezeichnete Predigten

Ein Verleger reichte, da ein Censor nicht vorhanden war, dem König (I) durch Vermittlung der klevischen Regierung drei Predigten zur Censur ein. Die Regierung genehmigte die Drucklegung, ohne die Eingabe nach Berlin zu befördern.

1793. Bulletins aus Paris über die Sitzungen des Nationalkonvents, die Verurteilung Ludwigs XVI. und dergl.

In Kleve liefen unter der Adresse „Aux représentans provinciaux du peuple à Clèves“ häufig gedruckte Bulletins aus Paris über die dortigen Zustände ein. Die klevische Regierung befahl, derartige Berichte nicht anzunehmen, sondern zurückzusenden.

1793. Proklamation des Grafen von der Provence.

Der Graf von der Provence hatte in einer Proklamation (Hamm in Westfalen, 28. Januar 1793) sich zum Regenten Frankreichs erklärt. Die Proklamation trug den Titel „Louis Stanislas Xavier de France fils de France, oncle du Roi, régent du royaume à tous ceux . . .“ Sowohl die klevische Regierung als der Hofrat Censor Engels in Hamm trugen Bedenken, den Druck der Proklamation zu gestatten. Engels schrieb dem Könige u. a.: „Ich halte mich nicht für befugt, den Druck zu genehmigen. Selbst wenn die Proklamation gedruckt würde, möchte vieles zu mildern sein. Sonst könnte sie, wenn die schwärmerischen Neufranken bei einem Kriegszuge etwa bis hierher vordringen, ein allgemeines Unglück über den ganzen Ort bringen.“ Schon am 11. Februar 1793 billigte ein Erlass Friedrich Wilhelms II. die Versagung der Druckerlaubnis und gebot, in Zukunft „keine derartigen Schriften der französischen Prinzen oder Emigranten zum Druck und zur öffentlichen Bekanntmachung zu verstaten.“

1794. Warschauer Zeitung.

Verboten wegen ihrer anstössigen Schreibart.

1794. Pansalvin, Fürst der Finsternis und seine Geliebte.

Ein Exemplar dieser mit Kupfern „gezierten, in Germanien 1794“ erschienenen Schrift liegt den Akten bei. Die Schrift wurde verboten als beleidigend für den russischen Hof. Sie war gewidmet allen Günstlinginnen der Fürsten und allen Günstlingen der Fürstinnen als eine Unterhaltung in leeren Stunden“.

1794—1799. Verschiedene kleinere Schriften.

Kurze Verhandlungen über folgende Schriften: Kleiner Katechismus Lutheri, Religionsunterricht, Schulprogramme, Westfälische Monatsschrift, Neuester Handels-, Kunst- und Modeanzeiger (hiervon liegt ein Exemplar den Akten bei). Verfasser bzw. Verleger waren: Prediger Hülsmann in Lüdenscheid, Rektor Johann Friedr. Schindler in Hamm, Justizkommissar Gantesweiler in Wesel, Buchdrucker Becker in Wesel, Prediger Schliepstein in Lippstadt, Feldprediger Kranse in Wesel. (Fascikel 17 der Akten).

1794—1802. Westfälische Provinzialzeitung.

Ans den durchgehends ziemlich bedeutungslosen Akten sei hier nur hervorgehoben, dass durch einen königlichen Erlass im Juni 1795 der Censor und der Herausgeber in eine Strafe von je 25 Reichsthalern wegen eines gegen Russland gerichteten Artikels genommen wurden.

1795. Allgemeine deutsche Zeitung für Politik, Litteratur, Künste, Handlung, Luxus und Moden.

Der französische Prediger Maréchaux in Wesel beabsichtigte, unter diesem Titel eine Zeitung herauszugeben. Maréchaux wird ausserdem in den Akten als Herausgeber oder Mitarbeiter zweier anderer Zeitungen erwähnt. Nämlich im September 1795 wegen seiner Beziehungen zu der in Amsterdam erscheinenden Hochdeutschen Zeitung, und 1796 als Herausgeber der in Auholt erscheinenden, bald unterdrückten „Neuen allgemeinen westfälischen Zeitung“.

1795. Kriminal-Justizanzeigen.

Königl. Erlass vom 14. Dezember 1795, dass es nicht angebracht sei, die zu Culmbach erscheinenden Kriminal-Justizanzeigen durch Beiträge zu unterstützen. In friedlicheren Zeiten wäre es vielleicht gut, derartige Anzeigen für die Gegenden zwischen Rhein, Maas und Weser erscheinen zu lassen.

1797. Verbot gewisser Inserate.

Königl. Erlass vom 7. Dezember 1797, wonach Präbenden oder geistliche Stiftsstellen im Wege des Inserats in Zeitungen oder Intelligenzblättern nicht angeboten werden dürfen. Beiliegen aus den Jahren 1802 und 1805 Zeitungsanzeigen, in denen eine Chanoinessen-Stelle im Stift Paradies bei Soest, sowie eine gleiche Stelle im freiweltlichen Fränklingstift zu Notteln im Münsterischen kämflieh angeboten werden. Das Jahreseinkommen der Stelle in Notteln wird hierbei auf 225 bis 230 Reichsthaler beziffert¹⁾.

¹⁾ Nach einer in den Akten beiliegenden Subhastationsanzeige verfielen damals in Volmarstein der Subhastation: ein Kirchensitz nahe dem Altar, ein Kirchensitz auf der Gallerie und drei Totengruben.

1798. Westfälischer Anzeiger zu Dortmund.

Beschwerden wegen Beamtenbeleidigung.

1798. Journal de ce qui s'est passé à la tour du Temple pendant la captivité de Louis XVI. roi de France par M. Clery.

Begründung des Verbots: Die Regierung sucht sorgfältig alles zu vermeiden, was in diesem Zeitpunkt die Leidenschaften erregen könnte.

1798. Holländische Zeitung. Rhylandse Courant.

Der holländische Zeitungsschreiber Johann Olivier zu Alphen suchte die Erlaubnis nach, in Preussen unter dem Titel Rhylandse Courant eine holländische Zeitung erscheinen zu lassen. Die klevische Regierung hatte nichts einzuwenden, in Berlin dagegen wurde das Gesuch ohne Angabe eines Grundes abgelehnt. Bemerkenswert ist die nicht unbeträchtliche Gebührenrechnung zu Lasten des Antragstellers, der aber anscheinend der Zahlung durch Auswanderung sich entzog.

1799. Unterhaltende Briefe über das Justizwesen im Monde

Wird als eine Schandschrift bezeichnet, in der alle Civilbehörden auf eine höchst beleidigende Art „angetastet“ seien.

1799. Die Franzosen in Köln.

Kleine Schrift, die über das Auftreten der Republikaner auf dem linken Rheinufer bittere Wahrheiten enthielt. Die klevische Regierung liess durch den Censor einige zu leidenschaftlich gehaltene Stellen entfernen und gestattete den Druck unter der Bedingung, dass bei der Herausgabe weder der Verfasser noch der Druckort genannt würden. Zwei bald nach 1799 erschienene Fortsetzungen wurden ebenfalls genehmigt. Eine dritte Fortsetzung fand im August 1801 infolge der durch den Luneviller Frieden anders gewordenen Verhältnisse nicht mehr die Genehmigung der preussischen Regierung.

1799. Das Mineralwasser zu Cleve.

Verfasser: Dr. Linden.

Verhandlungen mit dem Buchändler Math. Becker in Wesel.

1800. Anzeigen, die von französischen Behörden ausgingen.

Ein Erlass Friedrich Wilhelms III. untersagte die Aufnahme solcher Anzeigen den auf preussischem Gebiete in den Rheinlanden erscheinenden Zeitungen. 1802 wurde dieser Erlass aufgehoben.

1800. Der Niederrheinische Staatsbote und die Monatsschrift Niederrheinische Annalen.

In den Akten eine kleine Denkschrift über einen Rechtsstreit des Kaufmanns J. A. Mannes gegen den Hofrat H. W. von Eicken in Düsseldorf betreffend die v. Eickensche politische Zeitung „Niederrheinischer Staatsbote“. Ferner einiges über die angekündigte gemeinnützige Monatsschrift „Niederrheinische Annalen“.

1800. Heuberger, Geschichte des 18. Jahrhunderts.

Verhandlungen mit dem Buchhändler Röder in Wesel.

1800. Karl und Emilie.

Anonym im Verlage von Becker im Wesel erschienenenes Lustspiel.

1802. Unauflösbarkeit des hl. Ehebandes.

Ministerialreskript (Berlin 1802 Juli 28), das die Verbreitung dieser im Verlag des Buchdruckers Romen in Emmerich erschienenen Schrift gestattet.

1802. Aufsatz über die religiöse Richtung der vier letzten preussischen Könige.

Scharfer, in den zu Essen erscheinenden Allgemeinen politischen Nachrichten (No. 26 vom 1. April 1802) gedruckter Artikel. Dabei folgende Charakteristik Friedrichs des Grossen: „Geärgert von dem frömmelnden Machwerk seines königlichen Vaters und seiner ordinierten Ueberfrommen, erwachsen ohne allen vernünftigen Unterricht im Christenthum, verführt im Umgang mit jungen französischen Gottesleugnern, war auch er ein solcher Spötter. Er duldete alle Religionsparteien, denn er hielt sie, was diesen Punkt betrifft, alle für Thoren. Unter ihm gehörte es unter den Aufgeklärten der Berliner zum guten Tone, die Gottheit zu leugnen, ihrer Verehrung zu spotten, Ehebruch zu begen und Unzucht zu treiben. Und so thätig der Monarch für das Glück seiner Staaten bis an das Ende seiner Tage blieb, ein so grosses Glück schien es gleichwohl auch für die Sittlichkeit seines Volkes zu sein, dass er starb.“

Die wegen Beleidigung des Königlichen Hauses angestellte Untersuchung führte nicht zu einer Bestrafung der Zeitung, da diese den Beweis erbrachte, dass ein durch ein Versehen in die Allgemeinen Politischen Nachrichten gelangter Nachdruck aus einem auswärtigen Blatte vorlag.

1803. Der Sammler, oder Blüte der deutschen, französischen und holländischen Journale.

Zeitschrift; Verhandlungen mit dem Herausgeber J. W. Heuberger in Wesel.

1803. Wiener Bankzettelfrage.

Verbot, über diese Frage in den Zeitungen etwas zu schreiben.

Mehrere Aktenstücke aus den Jahren 1721 bis 1765 betreffen das Censurrecht der Universität Duisburg¹⁾. 1721 tadelte es der König, dass die Universität eine Schmähschrift unbeanstandet habe durchgehen lassen. Die Entschuldigung, dass nicht die Universität, sondern nur ein einzelner Professor der Censor gewesen sei, missfiel dem Monarchen; er empfahl, in Zukunft vorsichtiger zu sein. Die Schriften der Professoren selbst waren nicht frei von der Censur. In jeder Fakultät war der Dekan Censor, Schriften des Dekans unterlagen der Censur des Prodekan²⁾. Der Scholarch des Soester Gymnasiums nahm für sein Amtsgebiet ein Recht auf die Censur theologischer Schriften in Anspruch; später hatte neben Duisburg auch das Consilium ecclesiasticum in Kleve, wohl für kleinere theologische Schriften, Leichenpredigten u. dergl., Censurrechte. Ein königlicher Erlass vom 13. Februar 1789 machte ihm die Anlage von Censurakten zur Vorschrift. Auf das strengste hielt die preussische Regierung schon lange vor der Verschärfung der Censur im Jahre 1749 darauf, dass nichts in den Buchhandel kam, was das Interesse des preussischen Königshauses oder das Gebiet der hohen Politik in störender Weise berührte. Bei Schriften einschlägiger Art war das Ministerium in Berlin die einzige Censurbehörde³⁾. Zuweilen finden sich Beschwerden gegen Censoren verzeichnet; so namentlich für Kleve, wo in den Jahren 1770--71 eine Druckereibesitzerin wiederholt in bogenlangen Ausführungen bei Friedrich dem Grossen den für Kleve angestellten Censor angriff. Das Ganze lief auf eine Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern für die Beschwerdeführerin hinaus. Der König war zur Aufhebung der Strafe nicht zu bewegen. Von der Privilegierung einer Zeitung ist die Rede in vielen Akten-

¹⁾ Vgl. oben unter Jülich-Kleve-Berg A.

²⁾ Kgl. Erlass vom 1. Juli 1765. Ich übergehe als unwesentlich ein paar Personalnotizen und einige Beschwerden der Universität über Schmälerung ihres Privilegs.

³⁾ Vgl. hierüber die Beilagen No. 1 und 4. In den Akten ausser den in der vierten Beilage gebrachten Erlasse Friedrichs II. ein ähnlicher Erlass desselben Königs vom 7. März 1741.

stücken aus den Jahren 1781—94. Damals beabsichtigte der Buchhändler Röder in Wesel, dort eine deutsche Provinzial-Zeitung herauszugeben, weshalb er ein Privileg auf 30 Jahre sich erbat. Erst lange nach dem Tode Friedrichs II., der von der neuen Zeitung eine Schädigung des ihm trotz seiner Mängel angenehmen Courier du Bas Rhin (Klevische Zeitung) fürchtete, erhielt Röder auf 24 Jahre das Privileg am 16. November 1793. Röder hatte die Honorierung des Censors mit 60 Reichsthalern zu bezahlen. Er sollte der Staatsregierung nachteilige Nachrichten nicht aufnehmen und sich „besonders aller Raisonnements über gegenwärtige politische Gegenstände enthalten“.

Privilegien-Schutz fand im Jahre 1800 ein Buchhändler, der ein Privilegium auf die Herausgabe des Allgemeinen Landrechts besass. Als ein viel gelobter Auszug aus dieser Gesetzsammlung grossen Absatz fand, wies ein königlicher Erlass die klevische Regierung an, den Verkauf des Auszugs zu untersagen und vorhandene Exemplare zu beschlagnahmen. Bemerkenswert sind noch aus den Jahren 1791—93 diejenigen Aktenstücke, in welchen die Anzeichen der französischen Revolution zu Tage treten. Ein Erlass Kaiser Leopolds wies im Dezember 1791 auf die Notwendigkeit der Unterdrückung aufrührerischer Schriften oder Grundsätze, und damit auf einen Schutz des Friedens im deutschen Reiche hin. Deutlicher noch befahl ein Erlass Friedrich Wilhelms II. vom 31. Januar 1792 an die klevische Regierung die Beschlagnahme aller „auf Empörung abzielenden, die französische Revolution betreffenden Schriften“. Aber noch im Juli 1793 konnten die Behörden in Kleve nach Berlin melden, dass „Schwärmerereien, Anschein zum Aufruhr oder Störungen der bisherigen Ruhe in den hiesigen Provinzen nicht bekannt geworden seien“.

Ein Jahr später brachten die Siege der republikanischen Armeen in Belgien einen grossen Teil des Niederrheins auf fast zwei Jahrzehnte unter französische Oberhoheit. Die Censur überdauerte die Republik und das Kaiserreich, dann, dank dem Europa beherrschenden System Metternich, mehr als drei Jahrzehnte der preussischen Herrschaft am Rhein. In den Märztagen des Jahres 1848 fand sie ihr Ende.

.....

Beilagen.

I.

Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, weist die Professoren der Universität Duisburg an, von ihnen verfasste Schriften staatsrechtlicher Art vor dem Druck in Berlin zur Censur einzureichen.

Berlin 1732, Dezember 6.

Friderich Wilhelm König Wir haben in Gnaden gut gefunden, unser vor einiger Zeit emanirtes höchstes Verbot wegen Druckung einiger unser und unserer Allirten Interesse betreffenden Schriften dahin zu declariren, dass es zwar in Ansehung unserer Universitaeten bey der bisherigen Verfassung und hergebrachten Censur gelassen werden, hiergegen aber in der Reichs-Stände publicquen Rechts-Sachen und Processen, welche bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath wirklich in motu sind, und Reichs-Lehne, oder sonst unsere und unserer hohen Allirten Gerechtsame angehen, die Professores des Schreibens und Disputirens sich enthalten, oder wenigstens vorher das Scriptum zur Censur anhero einsenden sollen, inmassen es geschehen kan. dass zwar der scopus, welchen dergleichen Privat-Scribenten sich vorgesetzt, unseres Hofes habenden vnos völlig conform ist, die principia aber, so zu dessen Erreichung hervor gesucht oder festgesetzt werden, in anderer Absicht selbiger Intention zuwider sind und hiernächst einmal unseren Juribus als ein Praeindictum in öffentlichen Schriften entgegengesetzt werden Berlin, den 6. Decembris 1732.

Düsseldorff, Staatsarchiv. Kleve-Mark; Polizeisachen, Censur und Zeitungswesen. Abschrift.

II.

Erzbischof und Kurfürst Klemens August von Köln legt in einem an seinen Generalvikar in Köln gerichteten Schreiben Einspruch ein gegen die von dem Dominikaner und Licentiaten der Theologie Ludwig Fliegen beanspruchte Berechtigung zur Ausübung des Amtes eines apostolischen Inquisitors und Bücherensors in der Kölner Erzdiöcese¹⁾.

Köln, 1735 Februar 9.

Coloniae, 9. Februar. 1735.

Clemens — — — (titulus). Honorabilis dilecto nobis devote! Dilectus noster archiepiscopalis librorum censor Joannes Nemmann haec sua nobis relatione intimavit, quod quidam e familia P. P. Dominicanorum in ss. theologia licentiatu venerabilis doctus Fr. Ludovicius Fliegen allegatis apud ipsum litteris patentibus octo ee. et rr. cardinalium subscriptione firmatis apostolicam inquisitorem

¹⁾ Zahlreiche Korrekturen, die in diesem nur im Entwurf vorhandenen Schreiben sich finden, lasse ich hier unberücksichtigt. Dem Schreiben lag ein Bericht des erzbischöflichen Bücherensors vom 4. Februar bei, wie folgender Vermerk beweist: Vicario generali Coloniensi cum aclusa relatione librorum censoris Coloniae de 4. huius.

generalem per Coloniensem archidioecesin nostram, ceterasque partes adnexas constitutum se dixerit, facultatem ad approbandos libros qui propediem ederentur, cumulativam sultem cum ipso censore nostro ordinario praetendens cui quidem successu, ut paulo ante ad censuram, quam ipse dederat cuidam recentí opusculo Joannis Baptistae van der Velden et suam typis publicis superaddere ex huiusce muneris relatione non dubitaverit.

Hoc autem cum odiosam prout nemo non videbit adversus ordinariam nostram irrisidictionem sapiat novitatem, quam, vel ex hoc solo quod nihil usquam in hisce partibus auditum hactenus fuerit ei simile, adduci non possumus, ut ab apostolica sede profectam credamus. Devotioni tuae, quae nostras veces gerere dignoscitur praesentium tenore mandamus, quatenus dictum nostrum librorum censorem in tuum consilium advoceas, ut facti seriem penitus intelligas, mox superiores Dominicanæ familiae et ipsum licentiatum ss. theologiae Fr. Ludovicum Fliegen ad tui congressum iuvitatos serio et in virtute obedientiae, quam ipsi debent ecclesiae, nostro nomine hortaris, ut dictum fratrem Ludovicum desistere faciant ab exercitio muneris, quod in archidioecesi nostra habere se dicit apostolice inquisitoris generalis, nisi nos transire malint ad alia media, quae ad impediendam huiusmodi novitatem essemus infallibiliter adhibituri. Quando vero dictus licentiatu Ludovicus censori nostro asseruit, se suarum litterarum patentium exemplar apud nostram aulam exhibuisse, diligenter volumus devotionem tuam ex ipso audire, cuinam ipsas aliquando exhibuerit, de quibus nobis adhuc nihil constet? Sed et patrem guardianum istic de strictiore observantia autoritate nostra adhaec, ut, quisquis ille est opusculi illius auctor e suo conventu eundem debite compscere non ouittat, quod ipsi in scio censore nostro ordinario, approbationem ignoti generalis inquisitoris adiungere mesumpserit. Exemplaria deinde opusculi quaecumque residua ad te perferri curabis ad nos indilate transmittenda, ex quibus quam primum tua devotio resciverit, quis ille fuerit typographus, qui praeterito nostro censore ordinario peregrinam approbationem typis suis excudere ausus fuerit, eundem sedulo interrogabis, qua ipse hoc autoritate attentaverit, et pro ratione delicti congruis in eum muletis animadvertere debebis.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv. Bd. XIX, Fasc. I. Entwurf.

III.

Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, befiehlt der klevischen Regierung, den Universitätsprofessor Raab in Duisburg eines begangenen Pressvergehens wegen seines Amtes zu entsetzen. Gleichzeitig genehmigt der König eine über die Censur der Intelligenz-Nachrichten getroffene Anordnung.

Berlin, 1740 Februar 20.

Friderich Wilhelm, König . . . Wir haben erhalten, was ihr wegen einer schändlichen Passage, so der Professor zu Duyssburg

Raab dem dortigen Intelligenz-Werk einverleiben lassen, unterm 4ten dieses allerunterthänigst berichtet, und weil die darin enthaltene ohnvorsichtige, dem denen gekrönten Händterten schuldigen Respekt und ausserdem denen Reichs-Constitutionen schmurstracks entgegen laufente Schreib-Art eine scharfe Andung verdienet, also habt ihr gedachten Raab ab officio zu suspendieren und dem Fisco aufzugeben, sein Amt wider ihne vorzunehmen, auch sodan ferner gehorsambst davon zu berichten. Im übrigen wird eure Verordnung wegen künftiger Censur der Intelligenz-Nachrichten hierdurch approbirt. Berlin, 20. Februar 1740.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes geistl. Archiv B. XIX. Fase. I. Abschrift.

IV.

Friedrich II., König von Preussen, befiehlt der klevischen Regierung und der Universität Duisburg Censoren anzustellen, die den Bücher-Druck und -Verkauf überwachen sollen.
Berlin, 1742 Dezember 17.

Friderich König in Preussen Es ist bishero verschiedentlich wahrgenommen worden, dass seit einiger Zeit hin und wieder in unsern Landen ein und andere Pieces debitiret werden, welche unserer höchsten Person, dem Etat und Interesse nachtheilig seyn und auswärtigen Prinsancen verkleinerlich gefallen. Da wir nun denen daraus erwachsenden Inconvenientzien zuvorzukommen billig und nöthig erachten, als befehlen wir Euch hiedureh gnädigst sofort zu verfügen, dass auf unserer Universitaet zu Duisburg sowohl, als auf denen übrigen unter Eurer Aufsicht stehenden Gymnasiis gewisse Censores gesetzt werden, welche darauf acht haben, dass dergleichen Schriften wie vorberichtet nicht weiter gedruckt, odiret und verkanfet werden. Zu dem Ende habt Ihr sie zu instruiren, dass sie die Buchdruckereyen und Buchläden fleissig visitiren und auch sonst diejenigen Praecautiones nehmen, welche noch ferner darunter zu beobachten die Nothwendigkeit erheischen möchte. . . (Schluss: Der König erwartet Bericht über die Ausführung dieses Befehls) Gegeben Berlin den 17. Decembris 1742. Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl: Happe. Armin. Boden.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kleve-Mark; Polizei-Sachen, Censur und Zeitungswesen.

V.

Kaiser Franz I. weist den Einspruch des Erzbischofs und Kurfürsten Clemens August von Köln gegen eine vom Reichs-Hoffiscal über den erzbischöflichen Büchercensur verhängte Strafe zurück.

Wien 1752, März 10.

. Wir haben zwarn aus Euer Liebden Bericht sub dato eilften Decembris anni praeteriti et praesentato sechsten currentis den Anstand ersehen, welchen dieselbe bey unserer unterm dritten

Septembris vorigen Jahrs wegen des unter dem Titel Evangelium reformatum an das Licht getretenen iürgerlichen Buchs ergangenen höchsten Kayserl. Verordnung zu haben verneinen. Nachdem es aber hierbey nicht auf einige Jura episcopalia aut territorialia, sondern auf unser kayserliches obrist-richterliches Amt und in unserer Wahl-Capitulation theuerst versprochene reichsväterliche Vorsorge, dass dergleichen schmähsichtige und ungebührliche Schriften im heiligen römischen Reich nicht zum Vorschein kommen mögen, ankommt. So würde uns zwar zu besonderem Gefallen gereicht haben, wenn E. L. gleich anfangs wegen Unterdrückung obgenannten Buchs besorgt sein, und den Censorem mit gebührender Animadversion ansehen wollen. Da aber solches ehemalen vorbeý gelassen worden, so haben E. L. nimmehro nicht nur auf keinerley Art zu gestatten, dass unserem kayserlichen Reichs-Hoffiscal bey Ausübung seines Amts gegen den Censorem obgenannten Buchs etwas im Weg geleyet werde, sondern auch im übrigen unserm letzten kayserlichen Rescript die geziemende Folge zu leisten Wien, den 10. Martii 1752.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv Bd. XIX Fasc. I. Original. Eigenhändige Unterschrift des Kaisers; gegengezeichnet: Graf Colloredo.

VI.

Statistik über die im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements und in der Provinz Berg zu Ende des Jahres 1815 erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und Kalender. Druckort, Titel, Verfasser oder Herausgeber, Drucker und Verleger, wie oft die Zeitung oder das periodische Blatt erscheint, wesentliche Tendenz, ungefähre Quantität des Debits, wohin der Debit hauptsächlich geht, jährlicher Preis. Bemerkungen¹⁾.

Dezember 1815.

I. Roer-Departement. Zeitungen und Zeitschriften.

Aachen. Aachener Zeitung und Intelligenzblatt. Mathias Weiss. Mathias Weiss. Wöchentlich dreimal. Politisch. 800 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein; 20 Exemplare nach Belgien und Frankreich. 15 Franks.

Aachen. Der Nouvelliste. Joh. Jak. Bovard. Joh. Jak. Bovard. Wöchentlich viermal. Politisch. 300 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 16 Franks.

Aachen. Aachener Wahrheitsfreund. Thom. Vlieckx. Thom. Vlieckx. Wöchentlich viermal. Politisch. 300 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 15 Franks.

Aachen. Journal des Nieder- und Mittelrheins. Dr. Stein. Joh. Jak. Bovard. (Rest fehlt, weil es sich hier um das unter

¹⁾ So lauten übereinstimmend die einzelnen Titel der auf Anweisung des General-Gouverneurs Sack für das Roerdepartement und die Provinz Berg angefertigten Statistik. Die Rubrik „Bemerkungen“ ist in der Provinz Berg gar nicht, im Roer-Departement nur vereinzelt ausgefüllt, doch finden sich einige Kritiken der gen. Zeitungen in den der Statistik beigegebenen amtlichen Berichten.

Aufsicht des General-Gouverneurs herausgegebene amtliche Journal handelt.)

Köln. Kölnische Zeitung. Du Mont. Dumont-Schanberg. Wöchentlich viermal. Politisch. 1500—2000 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 5 Reichsthaler 20 Stüber hiesigen Geldes. Erschien ehemals unter dem Titel Ober-Postamt-Zeitung, wurde unter den Franzosen unterdrückt und ist erst bei deren Abzug wieder verlegt¹⁾.

Köln. Welt- und Staatsbote. (Zeitung.) Gerichtsschreiber Weber. Joh. G. Schnitz. Wöchentlich viermal. Politische Nachrichten. 1400 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 5 Reichsthaler 20 Stüber.

Köln. Verkündiger. (Wochenblatt, Intelligenzblatt.) Heberle in Verbindung mit mehreren Litteraten. Heberle. Wöchentlich zweimal. Rekapitulation politischer Ereignisse, übrigens litterarisch. 400 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 9 Franks.

Köln. Der Wächter. (Periodische Schrift.) Professor Arndt. Rommerskirchen. In zwanglosen Heften. Politisch und historisch. 900 Exemplare; als Schrift für den Buchhandel lässt sich der Absatz noch nicht bestimmen. Leipzig, Berlin, Hamburg, Frankfurt-Main. Jeder Band von 4 Heften. 2 Franks.

Krefeld. Krefelder Wochenblatt. Witwe Schüller. Witwe Schüller. Wöchentlich einmal. Verfügungen der Behörden und Bekanntmachungen. 220 Exemplare. Kreis Krefeld. 2 Reichsthaler.

Kleve. Courier des Niederrheins. Gerichtsschreiber Koch. Koch. Wöchentlich zweimal. Politisch. 150 Exemplare. Im Klevischen. 12 Franks.

Aus den der Statistik beiliegenden amtlichen Berichten hier nur folgendes:

Malmedy. Im Umfange des Kreises Malmedy werden weder Zeitungen noch periodische Blätter herausgegeben.

Aachen²⁾. Gegen die Aachener Zeitung nichts zu erinnern, höchstens nur, dass ihre Nachrichten selten neu sind. Beim Nonvelliste ist die gute Auswahl zu loben. Der Aachener Wahrheitsfreund ist die mittelmässigste der hier erscheinenden Zeitungen. Die Auswahl ist nicht die beste, die Artikel werden spät geliefert. Der Verfasser ist der französischen Sprache nicht mächtig, was inkorrekte Uebersetzungen zur Folge hat. Anseh der Druck ist nicht der korrekteste.

Düsseldorfer Staatsarchiv. Roer-Departement. Gouvernements-Kommissariat. Division No. 13.

¹⁾ Im beigegebenen amtlichen Berichte heisst es: Mehr als die Hälfte geht in die Städte und Orte des Grossherzogtums Niederrhein, 100 Exemplare auf das rechte Ufer, der Rest bleibt in Köln.

²⁾ Über die Aachener Zeitungen und Kalender vgl. auch die Angaben im 21. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.

II. General-Gouvernement Berg. Zeitungen und Zeitschriften.

Düsseldorf. Intelligenzblatt, verbunden mit dem Gouvernementsblatt. Hofkammerrat Stahl, Gouvernements-Buchdrucker. Stahl. Wöchentlich einmal. Bekanntmachungen behördlicher Verordnungen und Verfügungen, amtliche und Privatanzeigen. 1200 Exemplare. Innerhalb der Provinz Berg. 1 Reichsthaler 30 Stüber für Düsseldorf, 2 Reichsthaler 10 Stüber postfrei im Lande.

Düsseldorf. Abendblatt. Stahl. Stahl. Wöchentlich dreimal. Politisch. 600 Exemplare. Grösstenteils innerhalb der Provinz Berg. 4 Reichsthaler für Düsseldorf, 5 Reichsthaler 20 Stüber postfrei im Lande.

Düsseldorf. Düsseldorfischer Zeitung. Ranscheid, Boyemann. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche und Privatanzeigen. 340 Exemplare. Grösstenteils innerhalb der Provinz Berg. 5 Reichsthaler bergisch.

Düsseldorf. Niederrheinische Blätter oder Chronik des Niederrheins. Freiherr v. Kerz, in dessen Abwesenheit seine Frau. Stahl, Hofbuchdrucker. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche und Privatanzeigen. 300 Exemplare. Inland und nördliches Ausland. 6 Reichsthaler bergisch.

Elberfeld. Allgemeine Zeitung. Dr. Eichholz. Buchhändler Büschler. Täglich. Merkantilisch-politische Nachrichten. 1000 bis 1600 Exemplare. Hauptsächlich Provinz Berg und Mark. 5 Reichsthaler bergisch.

Elberfeld. Elberfelder Intelligenzblatt. Büschler. Büschler. Wöchentlich zweimal als Beilage zur Allgemeinen Zeitung. Amtliche und private, insbesondere merkantile und litterarische Anzeigen. 1000 bis 1600 Exemplare. Hauptsächlich Provinz Berg und Mark. Gratis für die Abonnenten der Allgemeinen Zeitung.

Elberfeld. Provinzial-Zeitung nebst wöchentlicher Beilage unter dem Titel: Niederrheinischer Anzeiger. Mannes, Buchhändler und Buchdrucker. Mannes. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche, private und litterarische Anzeigen. 500 Exemplare. Hauptsächlich in und um die Stadt Elberfeld und Renscheid; sonst ins Inland, wenig ins Ausland. 5 Reichsthaler bergisch.

Solingen. Der Verkündiger, ein gemeinnütziges Volksblatt. Siebel, Buchdrucker. Siebel. Wöchentlich zweimal. Amtliche und Privatanzeigen. 250 Exemplare. Solingen und Umgegend. 1 Reichsthaler. Aus den beigegebenen amtlichen Berichten hier folgendes: Die bedeutendste Druckerei in der Provinz Berg ist die des Gouvernements-Buchdruckers, Hofkammerrats Stahl in Düsseldorf. Von den politischen Zeitungen wird die Allgemeine Zeitung in Elberfeld am sorgfältigsten redigiert. Die übrigen Blätter, auch die Niederrheinischen nach der Abwesenheit des Verfassers Herrn v. Kerz, sind jetzt unbedeutend. Alle empfehlen sich dem Schutze der liberalen Regierung.

Düsseldorf. Staatsarchiv. General-Gouvernement Berg. Verwaltung No. 17.

A. Roer-Departement. Kalender.

Statistik über die im Gebiet des ehemaligen Roer-Departements für das Jahr 1816 verlegten Kalender. Verlagsort. Name des Verlegers. Benennung des Kalenders. Preis. Absatz von Exemplaren. Bemerkungen.

(Die in der Vorlage nicht ausgefüllten Columnen sind nachstehend mit einem Fragezeichen bezeichnet).

Aachen. Weiss. Historischer Comptoir-Kalender. 20 Centimes. Absatz? Grösstenteils als Neujahrgeschenk an die Abonnenten einer vom Verleger herausgegebenen Zeitung verschenkt. Zur Zeit, als Aachen freie Reichsstadt war, gab es dort kaiserliche Privilegien für Kalender. Später fielen diese Privilegien fort.

Krefeld. Witwe Schüller. Comptoir-Kalender. 15 Centimes. 500 Exemplare.

Kleve. Koch. Schreibkalender. Preis? Absatz? Der Verkauf beschränkt sich auf Kleve und seine Umgebung. Für den Kalender gibt es weder ein Privilegium noch eine Konzession.

Geldern. Schaffrath. Almanach vor het Jaar 1816. Preis? Absatz? Der Verkauf beschränkt sich auf Geldern und seine Umgebung. Privilegium oder Konzession fehlt.

Geldern. Schaffrath. Den oprechten brabantischen Almanach. Das Uebrige, wie beim vorstehenden Almanach vor het Jaar 1816.

Köln. Rommerskirchen. Kalender für den Kreis und die Stadt Köln. 30 Centimes. 760 Exemplare. Dieser Kalender hatte früher ein römisch-kaiserl. Privilegium und erschien unter dem Titel „Des heil. Römischen Reichs freier Stadt-Kölnischer Sackkalender.“ Er wurde im Jahre 1724 von dem Urgrossvater des jetzigen Verlegers zuerst herausgegeben. Im Jahre 1794 belief sich die Auflage auf 3200 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Der grosse hinkende Bote. 25 Centimes. 3000 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Der hinkende Bote am Rhein. 15 Centimes. 11 000 Exemplare. Während der französischen Occupation war der Absatz dieses Kalenders durch das Verbot der Einfuhr fremder Kalender auf 24 000 Exemplare gestiegen.

Köln. Rommerskirchen. Der kleine hinkende Bote. 5 Centimes. 4500 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Comptoir-Kalender. 15 Centimes. 1000 Exemplare.

Köln. Georg Lamscher. Stadt-Kölnischer Hauptkalender. 15 Centimes. 3000 Exemplare. Der Kalender ist seit 28 Jahren im Eigentum des Verlegers.

Köln. Jos. Mathienx. Der kleine hinkende Bote. 7½ Centimes. 8000 Exemplare.

Köln. Jos. Mathienx. Allgemeiner Taschen-Kalender. 30 Centimes. 1000 Exemplare.

Köln. Joh. M. Feilner. Der allbeliebte Taschen-Kalender, 10 Centimes. 500 Exemplare.

Köln. Joh. M. Feilner. Grosser Komptoir-Kalender. 7 $\frac{1}{2}$ Centimes. 400 Exemplare. Ansländische Kalender, welche eingeführt und in den Nürnberger Warenladen und bei den Buchbindern in Köln verkauft werden:

Europäischer Geschichts- und Staats-Kalender	10	Centimes.
Der ächte lustige und kurzweilige Bauer	10	„
Jährl. Tag- und Wochenbuch	10 $\frac{1}{2}$	„
Der linkende und stolpernde rheinische Bote	15	„

Andere Angaben über die ausländischen Kalender fehlen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Gouvernements-Kommissariat Roerdepartement. Akten über das Kalenderwesen 1816 No. 264.

B. General-Gouvernement Berg. Kalender.

Mülheim an der Ruhr. Bericht vom 29. Februar 1816: Im hiesigen Verwaltungsbezirk werden keine Kalender herausgegeben. Die hier käuflichen Kalender stammen aus Düsseldorf, Elberfeld, Essen und Dortmund. (Es liegen aber im Aktenbündel Berichte aus Elberfeld, Essen, Dortmund und anderen Städten nicht vor; sondern einzig aus Düsseldorf. Es heisst, dass im Düsseldorfer Kreise nur in Düsseldorf Kalender erscheinen.)

Düsseldorf. I. Hofbuchdrucker Franz Friedr. Stahl 1. Wand-Kalender mit Bildnis des Landesherrn und dem Titel „Staats-Kalender. 2. Haus- und Sack-Kalender“. Beide Kalender sind seit den ältesten Zeiten von der Regierung privilegiert. Als Fr. Friedr. Stahl von seinem verstorbenen Oheim Karl Philipp Ludwig Stahl die Hofbuchdruckerei durch Rescript d. d. München, 29. November 1782 übernahm, erhielt er auch das Recht zur Herausgabe des Kalenders. Das Privilegium schützte gegen Nachdruck in den Herzogthümern Jülich-Berg. Besondere Abgabe wird von diesen Kalendern nicht entrichtet.

II. Johann Gottfr. Boegemann. 1. Wand-Kalender, genannt Grossherzoglich Bergischer privilegiert Komptoir-Kalender. 2. Grossherzoglich Bergischer privilegiert oekonomischer Taschen-Kalender. Der Herausgeber ist im Besitze von Privilegien aus den Jahren 1777, 1794 und 1806. Abgaben für das Privilegium zahlt er nicht.

III. Hofkammerat Karl Stahl giebt seit 7 Jahren einen Volks-Kalender heraus. Der Kalender ist nicht privilegiert und bedarf keines Privilegs, weil er nur als litterarisches Produkt betrachtet werden kann.

Einem beiliegenden Aktenstücke nach ist für 1816 auch noch ein Wand-Kalender bei der Wwe. Daenzer herausgekommen. Näheres fehlt. Die Akten sind überhaupt unvollständig. Preis und Absatz des Kalenders ist nicht angegeben.

Düsseldorf, Staatsarchiv. General-Gouvernement Berg. Landesdirektion No. 8.





Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein.

Von Otto R. Redlich.

Aer eine Geschichte des Bergbaus am Niederrhein schreiben wollte, würde sehr bald die ebenso überraschende wie missliche Entdeckung machen, dass im Düsseldorfer Staatsarchiv, das doch in erster Linie das Material für eine solche Geschichte liefern müsste, Bergwerksakten zu den grössten Seltenheiten gehören. Diese auffallende Thatsache, doppelt befremdlich am Mittelpunkt der gesamten westdeutschen Industrie, ist begründet und hervorgerufen theils durch die äussern Schicksale der niederrheinischen Territorialarchive — man denke vor allem an die Flüchtung dieser Schätze vor den Heeren der französischen Republik in den Jahren 1794 und 1795 — theils durch eine unverständige und kaum verzeihliche Kassationswut hoher und niederer Beamten, welche dem aufgeklärten neunzehnten Jahrhundert angehört haben. Namentlich das Archiv des ehemaligen Herzogtums Berg ist durch solche gründliche Ordnung und Aufräumung um Schätze gebracht worden, die nun eben unwiederbringlich verloren sind.

Während z. B. für das Herzogtum Jülich die Rechnungen der einzelnen Ämter (Vogtei- und Kellnerei-Rechnungen) mit geringen Lücken bis zum Jahre 1500, manche auch noch weiter zurück sich erhalten haben, sind die Rechnungen der bergischen Ämter erst vom Jahre 1749 ab vorhanden, alle älteren — und es waren gewiss nicht viel weniger, als die jülichischen — sind im Jahre 1803 ausnahmslos kassiert worden. Ein paar dürftige Reste aus

dem 15. Jahrhundert hat eine mitleidige Hand noch gerettet; sie können aber nur als fragmentarische Kuriositäten betrachtet werden und bilden in ihrer Vereinsamung eine laute Klage gegen modernen Vandalismus. Nicht besser als diesen Amtsrechnungen ist es anderen Rechnungen ergangen, die zweifellos in grosser Zahl existiert haben. So ist z. B. von den Landrentmeisterei-Rechnungen der grösste Teil noch unter Lacomblet dem Papierfabrikanten ausgeliefert worden. Die höheren Bergbeamten im Bergischen hatten bereits im 16. Jahrhundert jährlich Rechnung über den Betrieb der einzelnen Werke abzulegen. Niemand kann zweifeln, dass diese Rechnungen einst im Landesarchiv existiert haben, denn von dem jülichischen Kohlenbergwerk zu Eschweiler ist die ganze Fülle dieser Rechnungen seit dem Jahre 1500 erhalten. Aber kein einziges Blatt jener bergischen Bergmeister- oder Schichtmeister-Rechnungen ist auf uns gekommen. Und gerade sie würden, da formierte Bergwerksakten im jülich-bergischen Landesarchiv nicht überliefert worden sind, diesen Mangel weniger fühlbar werden lassen.

Auf den ersten Augenblick möchte es also scheinen, als ob von dieser Seite her jede Möglichkeit abgeschnitten wäre, sich einigermaßen über die Vergangenheit des bergbaulichen Betriebs im Herzogtum Berg zu unterrichten, -- dass für das Jülichische die Verhältnisse günstiger liegen, wurde vorhin schon angedeutet. Wirklich ist denn auch in den wenigen Darstellungen, welche die Geschichte des Bergbaus im Bergischen berührt haben, kaum eine greifbare und sichere Nachricht darüber angeführt worden.

Indessen ist es ganz so schlimm damit doch noch nicht bestellt. Durch eingehende, freilich nicht ganz mühelose Nachforschungen in den verschiedensten Teilen des bergischen Landesarchivs ist es mir gelungen, eine Reihe von urkundlichen Nachrichten über das ältere niederrheinische Bergwesen, speziell aus dem Gebiete des Herzogtums Berg aufzufinden, die ich im folgenden chronologisch geordnet, teils wörtlich, teils im Auszug als Grundlage weiterer Forschungen darbiete. Das vorhin Gesagte wird die Edition dieser Urkunden rechtfertigen. Denn jedes historische

Dokument wird naturgemäss an Bedeutung gewinnen, wenn es in seiner Art vereinzelt dasteht und hierdurch sozusagen in jeder Zeile dem Forscher Anhaltspunkte zu gewissen Schlussfolgerungen zu geben berufen ist.

* * *

Noch vor zwei Jahren gelegentlich der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte ist in einer Festschrift der hiesigen wissenschaftlichen Vereine auch der „Bergbau und Hüttenbetrieb im Bergischen“ behandelt worden.¹⁾ Der Verfasser hat sich naturgemäss auf das gedruckt vorliegende Material beschränken müssen. Seine sorgfältige Darstellung liefert den Beweis, dass für eine Geschichte des ältern Bergbaus am Niederrhein eigentlich alles erst noch zu thun ist. Was hier über Bergbau in älterer Zeit vorgebracht wird, wiederholt zwar manches, was auch schon von Hocker²⁾ u. A. angeführt worden ist, ergänzt die älteren Darstellungen aber doch um einige wesentliche Züge, die dem gedruckt vorliegenden Urkundenmaterial, vor allem also Lacomblets Urkundenbuch entnommen worden sind. Nur wenig ist hierbei übersehen worden. Alles in allem ergibt sich bei einer Durchsicht des genannten Urkundenbuchs die erstaunliche Thatsache, dass unter diesem gewaltigen, mehrere tausend Nummern umfassenden Urkundenmaterial nur etwa ein Dutzend Dokumente auf Bergwerke Bezug nimmt. Halten wir damit die weitere Thatsache zusammen, dass die im folgenden publizierten Urkunden erst mit dem Jahre 1439 einsetzen, ältere ungedruckte aber soviel ich zu übersehen vermag, für das Bergische überhaupt nicht, für Jülich nur in geringer Zahl vorhanden sind, so können wir uns kaum der Schlussfolgerung entziehen, dass während des Mittelalters der Bergbau hier am Niederrhein nur eine sehr bescheidene Rolle gespielt haben und erst gegen Ende des 15., hauptsächlich aber im 16. Jahrhundert zu grösserer Bedeutung gelangt sein muss.

¹⁾ Von M. Klees, S. 72 ff. der Festschrift.

²⁾ N. Hocker, Die Grossindustrie Rheinlands u. Westfalens. Leipzig 1867.

Es kann hier darauf verzichtet werden, festzustellen, ob die von den obengenannten Autoren vertretene Ansicht, dass bereits zur Römerzeit im Bergischen Bergbau getrieben worden sei, zutrifft oder nicht. Nur das urkundlich Beweisbare gilt es hier zu berücksichtigen und so mag auch die Erzählung von den Harzer Bergleuten des Grafen Adolf V. von Berg vorerst in das Bereich der Sage verwiesen werden.¹⁾

Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich aus Privatbesitz und aus den Registraturen von Berggenossenschaften einiges urkundliche Material noch zu Tage kommt²⁾. Immerhin wird sich aus der nachstehenden Urkundensammlung und aus dem, was schon früher publiziert worden ist, ein Ueberblick über den Umfang des Betriebs, die Formen der Belehnung und die Grundzüge der Organisation des Bergwesens im Herzogtum Berg vor dem Jahre 1609 gewinnen lassen. Das genannte Jahr ist hekanntlich für die niederrheinischen Territorien von einschneidender Bedeutung gewesen. Das hat sich auch in dem, was uns über die innere Verwaltung in Jülich und Berg überliefert worden ist, ausgeprägt. Die sogenannten *Causae Montenses*, eine Sammlung von Bestellungen u. dergl., die für unsere Edition die meisten Stücke geliefert hat, endigen ebenso wie die entsprechenden *Causae Julienses* mit dem Jahre 1609. So ergab sich damit auch für uns ein geeigneter Abschluss, zumal da durch die 1609 anhebenden politischen Wirren

¹⁾ Klees a. a. O. S. 73 und 80. Hocker a. a. O. S. 168. Diese Nachricht stammt übrigens aus den Vaterländischen Blättern Bd. I, S. 101 (Düsseldorf 1814). — Was Hocker bei dieser Gelegenheit über die 1301 entdeckte Blei- und Silbermine bei Wülfrath und die überschwengliche Belehnungsurkunde berichtet, scheint ebenfalls auf sagenhafter Unterlage zu beruhen.

²⁾ Seitens des Historischen Archivs der Stadt Köln sind mir in zuvorkommender Weise die wenigen für meine Zwecke etwa in Betracht kommenden Aktenstücke zur Verfügung gestellt worden. Leider konnten sie für den vorliegenden Zweck keine Verwendung finden, da sie nur den Bezug von Steinen zum Dombau aus den Steinbrüchen des Siebengebirgs und die Einfuhr von bergischen Holzkohlen betrafen. — Die Aktien-Gesellschaft des Altenbergs (Vieille Montagne) zu Immekeppel besitzt, wie mir freundlich mitgeteilt wurde, keine älteren auf den Bergbau bezüglichen Dokumente. Auch die Durchsicht der reichhaltigen Sammlungen des Herrn Wilhelm Grevel in Düsseldorf, die mir durch die bekannte und oft bewährte Liebenswürdigkeit des Genannten ermöglicht und erleichtert wurde, hatte kein nennenswertes Ergebnis.

und die Wirkungen des dreissigjährigen Krieges der Bergbetrieb die grössten Störungen erlitten hat.

Nachdem durch die Goldne Bulle vom Jahre 1356 das königliche Bergregal zunächst den Kurfürsten eingeräumt worden war, gelang es allmählich auch den anderen Reichsständen, dieses Regal sich zu erwerben¹⁾. In Berg hat es der Landesherr erst 1437 durch königliche Verleihung erhalten²⁾ und zwar, wie sich bei näherer Untersuchung ergeben hat, dank der seit 1423 vollzogenen Vereinigung mit Jülich. Hier hatte wiederum die Union mit Geldern die Verleihung der Regalien veranlasst. Als Wilhelm von Jülich und Geldern am 29. November 1377 von Kaiser Karl IV. belehnt wurde, ist von Regalien dabei noch nicht die Rede gewesen³⁾. Aber einige Jahre später ist derselbe Herzog mit den Regalien belehnt worden. Am 9. Oktober 1384 stellte König Wenzel, dessen Schwester die Mutter des Herzogs Wilhelm war, diesem (aber nur als Herzog von Geldern) die Belehnungsurkunde aus, die das entscheidende Wort „Regalien“, enthält⁴⁾.

Ohne weiter auf die politischen Gründe hier einzugehen, die König Wenzel etwa zu dieser Verleihung der Regalien bewogen haben mögen, stellen wir weiter noch fest, dass Herzog Reinald von Jülich und Geldern gleichfalls mit den Regalien belehnt wurde und zwar 1407 November 1. durch Ruprecht von der Pfalz⁵⁾, und 1414 November 8. durch König Sigmund⁶⁾. Allerdings werden in allen diesen Urkunden die einzelnen Regalien nicht namhaft gemacht. Dieser Umstand ist jedoch belanglos, da z. B. auch die

¹⁾ Schröder, Rechtsgeschichte S. 524. — Die für den Erzbischof Wilhelm von Köln ausgefertigte Urkunde K. Karls IV. datiert vom 25. Januar 1356. (Kurköln No. 779).

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV No. 226.

³⁾ Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland III No. 36.

⁴⁾ Jülich-Berg, Urkunden No. 1072. Sie ist weder von Lacomblet noch von Nijhoff veröffentlicht worden. Lacomblet erwähnt sie zwar in der Note zu No. 875 des Bandes III, ohne jedoch auf die oben berührten Thatsachen hinzuweisen.

⁵⁾ Jülich-Berg, Landeshoheitssachen No. 6.

⁶⁾ Jülich-Berg, Urkunden No. 1675.

Verleihungen der Regalien an den Kölner Kurfürsten ganz allgemein gehalten sind¹⁾. Jedenfalls dürfen wir annehmen, dass jeder mit Regalien Beliehene ohne weiteres auch das Bergregal auszuüben vermochte.

Wenn nun in der dem Herzog Gerhard von Jülich-Berg ausgestellten Belehnungsurkunde vom 13. September 1437 bei der Aufzählung der Appertinentien des herzoglichen Machtbereichs Bergwerke ausdrücklich genannt werden, wird jedenfalls ein tatsächliches Vorhandensein von Bergwerken angenommen werden können. In der That besaßen die bergischen Landesherren schon seit langer Zeit in dem Eigen von Eckenhagen, also hart an der Grenze ihres Gebiets, ein Bergwerk, über dessen Umfang und Bedeutung wir allerdings nicht unterrichtet sind. Der Reichshof Eckenhagen war mit seinen Silbergruben im Jahre 1167 von Kaiser Friedrich I. zunächst dem Kölner Erzbischof Reinald von Dassel überwiesen worden.²⁾ Dieses wertvolle Gebiet gelangte im folgenden Jahrhundert bereits in den Besitz des Grafen von Berg und bildete einen Teil des Amtes Windeck. Wann Eckenhagen Kurköln verloren ging, ist genau nicht festzustellen, doch muss es zwischen 1204 und 1257 geschehen sein. Denn 1204 wurde dem Erzbischof Adolf der Besitz des Reichshofs noch bestätigt,³⁾ während 1257 die Grafen von Sponheim und Sayn auf die Gerichtsbarkeit zu Eckenhagen zu Gunsten des Grafen Adolf von Berg verzichteten, nachdem es darüber zu einem längeren Zwist gekommen war.⁴⁾

In Eckenhagen und den benachbarten Bergwerken Wildberg und Poilbroich hat denn auch schon frühzeitig ein anscheinend ergiebiger Bergbau stattgefunden. Wildberg (Weleberch, später Wilberg) war bergische Münzstätte, allerdings nur bis 1275; dann wurde Wipperfürth Münzstätte. Inwieweit daraus Rückschlüsse auf den bergischen Silberbau zu ziehen sind, vermögen wir hier nur anzudeuten. Aus unsern unten veröffentlichten Urkunden erhellt, dass in der

1) Vgl. z. B. Lacomblet U.-B. III No. 840.

2) Ebenda I No. 426.

3) Ebenda II No. 11.

4) Ebenda II No. 440.

ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hier im „Eigen von Eckenhain“ ein geregelter Bergbetrieb bestand. 1535 bereits wird hier ein „Bergmeister“ erwähnt und damit das Vorhandensein eines organisierten Bergbetriebes, analog dem jülich-schen in Eschweiler, bewiesen. So bildete Eckenhagen, obwohl an der Peripherie des Landesgebiets gelegen, doch das Centrum des gesamten bergischen Bergwesens.¹⁾

Wir haben damit schon einen wichtigen Punkt der Organisation des Bergwesens berührt und wollen nunmehr versuchen, auf Grund unserer „Urkunden“ deren wesentlichste Ergebnisse kurz zu skizzieren. Der Abdruck dieser Dokumente würde überflüssig sein, wenn wir den Anspruch machten, ihren Inhalt voll erschöpfen zu wollen. Es kann uns vielmehr nur auf einzelne Hinweise ankommen, die einen raschen Ueberblick über die Organisation des Bergwesens und die Ausdehnung des Betriebs ermöglichen sollen.

1. Die Organisation des Bergwesens im Herzogtum Berg.

In der Erteilung von Bergbelehungen, dem Erlass von Bergordnungen und der Anstellung der höheren Bergbeamten haben wir die wesentlichsten Äusserungen des landesherrlichen Bergrechts zu erblicken.

Bergbelehungen sind für unser Gebiet bisher noch nicht veröffentlicht worden und leider auch nur in sehr geringer Anzahl überliefert. Unsere Sammlung enthält deren acht (No. I, III, IV, VI, VIII, IX, XXIX, XXXVI), von denen sechs der Zeit vor Erlass der Bergordnung vom Jahre 1542²⁾ angehören. Unter diesen Belehungsurkunden befindet sich nur ein einziges Original (No. III), das noch dem 15. Jahrhundert angehört. Diese geringe Zahl der Belehungsurkunden würde kaum verständlich sein, wüssten wir nicht, dass nach Art. 8 der genannten Bergordnung der Bergmeister die Belehnung zu erteilen und in besondere Bücher einzutragen hatte. Diese Berglehnbücher sind aber leider wie viele andere Bergwerksakten der Ver-

¹⁾ Vgl. Urk. No. XVII.

²⁾ Scotti, Cleve-Märkische Provinzialgesetze No. 43.

nichtung preisgegeben worden und wahrscheinlich niemals in das herzogliche Archiv gelangt. Nur in Ausnahmefällen sind von der Regierung selbst noch Belehnungen ausgefertigt worden; das zeigen die Urkunden No. XXIX und XXXVI, die beide die bis dahin noch nicht praktisch gewordene und ausserhalb des herkömmlichen Betriebs liegende Förderung von Alaun betreffen.

Unter jenen wenigen uns glücklicherweise erhaltenen Belehnungsurkunden ist No. III von grösster Bedeutung und zwar nicht so sehr als einzig erhaltene Originalurkunde, als vielmehr durch ihren Hinweis auf das sächsische Vorbild. Wenn Brassert ¹⁾ bereits die Abhängigkeit der erwähnten Bergordnung vom Jahre 1542 von der sächsischen Bergordnung vom Jahre 1509 evident nachgewiesen hat, so liefert unsere Urkunde den vollgültigsten Beweis, dass dieses Abhängigkeitsverhältnis der niederrheinischen von der sächsischen Bergorganisation schon im fünfzehnten Jahrhundert bestanden hat.²⁾

Die Form der Belehnung steht in den wesentlichsten Zügen bereits im 15. Jahrhundert fest. Immer ist es eine Genossenschaft, welcher der Herzog die Belehnung erteilt. Vielfach wird allerdings nur ein Name, gewissermassen der Vorsitzende der Gewerkschaft, genannt. An die je nach dem Objekt etwas verschiedene Belehnungsformel knüpft sich sofort die Forderung des Zehnten mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die allgemein gültigen bergrechtlichen Bestimmungen. Die Erlaubnis, mit dem erbeuteten Metall etc. Handel zu treiben, wird besonders ausgedrückt unter gleichzeitiger Zusage des Geleits für die Gewerke. Im 16. Jahrhundert oder besser gesagt mit dem Beginn der Regierung des clevischen Hauses in Jülich-Berg ist eine gewisse Erweiterung der Form zu bemerken. Die Belehnungsurkunden des Herzogs Johann zeigen schärfer umrissene Züge, als die von seinem Schwiegervater, dem

¹⁾ Brassert, Bergordnungen der preuss. Lande S. 299 ff.

²⁾ Die Einwirkung des sächsischen Bergwesens beschränkte sich nicht nur auf die Organisation; auch Bergleute wurden zuweilen aus dem Osten an den Niederrhein bernfen. Vgl. z. B. v. Below, Jülich-Bergische Landtagsakten I S. 506 f.

Herzog Wilhelm IV. ausgestellten Bergbeleihungen. Einmal ist das Objekt der Beleihung schärfer umgrenzt. Während der Gewerkschaft, deren Haupt der Kölner Bürger Thoenis von Merle war, im Jahre 1485 alle Berge im Herzogtum, die bisher noch „unbelehnt“ waren, zugewiesen wurden (zwei wurden allerdings ausdrücklich genannt), können wir aus der späteren Zeit keine Urkunde nachweisen, die eine so verallgemeinernde Erlaubnis zum Ausdruck brächte. Hinsichtlich des an den Landesherrn zu entrichtenden Zehnten findet sich im Jahre 1512 die Bestimmung eingefügt, dass von dem „bereiten Werk“, also von dem reinen Metall etc. der zwanzigste Teil abgegeben werden solle, oder aber von dem Roherz der zehnte Teil — je nach Wunsch des Landesherrn. Wichtig ist ferner, dass die Regierung jetzt ihr Aufsichtsrecht auch bei der Beleihung zum Ausdruck bringt. Bei nachlässigem Betrieb mussten die Belehnten gewärtigen, anderen weichen zu müssen, die dem Staate bessere Garantien gewähren konnten. Das Geleite wurde überdies auf alle die ausgedehnt, die auf dem Bergwerk verkehrten, ausgenommen die Feinde des Herzogs. Auch genossen die Gewerken für alle ihre Güter Zollfreiheit. Ausnahmsweise wurde für die ersten Betriebsjahre nur der halbe Zehnte gefordert. Wie man sieht konnte der Bergbau für den Landesherrn unter Umständen eine sehr bedeutende Finanzquelle werden. Im Interesse der herzoglichen Regierung lag es also, den Betrieb nach Möglichkeit zu heben und den Gewerkschaften entgegenzukommen. Andererseits musste die Steigerung des Betriebs eine erhöhte Inanspruchnahme der staatlichen Verwaltungsorgane zur Folge haben und schliesslich dazu führen, eigne Beamte für das Bergwesen zu ernennen und besondere Bergordnungen zu erlassen.

Der Erlass einer allgemeinen Bergordnung für unser Gebiet erfolgte, soviel wir wissen, erst, als Jülich, Berg und Ravensberg mit Cleve und Mark unter einem Herrscher vereinigt waren, und zwar erst zur Zeit Herzog Wilhelms V., des sogenannten „Reichen“. Diese Ordnung wurde zu Cleve am 27. April 1542 erlassen und beruhte, wie wir schon erwähnten, ganz auf einer sächsischen Bergordnung vom Jahre 1509.

Da sie bereits gedruckt vorliegt und überdies kein eigenartiges Produkt niederrheinischer Gesetzgebung darstellt, haben wir hier keine Veranlassung, näher auf diese Ordnung einzugehen. Doch wird sich noch die Gelegenheit bieten, auf den einen und anderen Artikel zu sprechen zu kommen. Wichtiger erscheint es, hier zu erörtern, ob eine allgemeine Ordnung des Bergbaues im Bergischen schon vor 1542 existiert hat oder nicht. Aus mancher Wendung der von uns veröffentlichten Urkunden möchte es scheinen, als ob thatsächlich eine solche ältere Ordnung vorgelegen hätte. So z. B. heisst es in No. IX vom Jahre 1535 „vermog unser bergordenong inen derhalver gegeben“, in No. XII vom Jahre 1538 „vermog unser belehenong und ordnong, so wir hiebevot darauf gegeben und noch vorder geven werden“ und in No. XV „nach bergwerksrecht und unser ordnong, die wir ime zugestellt und ferner zustellen werden“. Andererseits wird aber in den meisten Urkunden vor 1542 nur auf die allgemeinen bergrechtlichen Bestimmungen hingewiesen mit Wendungen wie „as solichs berchwerks recht und gewoende is“ (No. I), „alles nae berchwerks recht ind gewonheit“, (No. VI) „nach berchwerksrecht“, (No IX, XII, XIII, XIV), „wie gewonlich und berchwerks recht ist“ (No. X). Ausserdem weisen No. III und IV ausdrücklich auf bergrechtliche Bestimmungen anderer Länder hin.

Am meisten scheint freilich die Einleitung der Bergordnung vom Jahre 1542 selbst dafür zu sprechen, dass eine ältere Ordnung vorhanden gewesen ist, denn hier ist mehrfach von der vorigen Ordnung die Rede. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, dass diese Ordnung keineswegs für Berg allein, sondern ebenso gut für Mark erlassen worden ist. Bei der grossen Bedeutung, die der Bergbau im Märkischen von jeher gehabt hat, ist wohl anzunehmen, dass dort schon eine ältere Bergordnung vorgelegen hat. Ist doch aus clevischen Akten bereits ums Jahr 1460 ein Bergmeister nachgewiesen, während in unserem Gebiet ein solcher Beamter erst bedeutend später genannt wird.

So möchte ich bei der Annahme bleiben, dass eine allgemeine Bergordnung für Berg vor 1542 nicht erlassen

worden ist¹⁾. Abgesehen davon, dass es auffällig wäre, wenn kein Exemplar dieser älteren Ordnung sich erhalten hätte, würde doch auch schwer zu erklären sein, weshalb die Urkunden so häufig auf die allgemeinen Berggewohnheiten und nicht vielmehr auf die herzogliche Ordnung hinweisen sollten. Man wird also unter den „vor uffgerichteten ordnungen und satzungen“ entweder eine Bergordnung für die Grafschaft Mark oder die einzelnen Bestimmungen zu verstehen haben, die in den Bergbelehrungen enthalten sind, und überdies vielleicht noch an Instruktionen denken können, die den einzelnen Beamten zugestellt wurden und gerade dadurch am leichtesten der Vernichtung anheimfielen. Daneben wird noch zu berücksichtigen sein, dass in No. IX, wo zuerst von einer Bergordnung die Rede ist, der Erlass einer allgemeinen Ordnung des Bergwesens verheissen wird mit den Worten „wie wir dan derhalver noch wider billiche und gude ordnungen nach berchwerksrecht und gelegenheit herna geven und ufrichten lassen werden“.

So würde denn unser Gebiet später zu einer umfassenden Regelung seines Bergwesens gekommen sein, als z. B. die benachbarten geistlichen Kurfürstentümer Köln und Trier. In Köln wurde im Jahre 1533 eine Bergordnung erlassen²⁾, in Trier aber bereits im Jahre 1510³⁾. Beide Ordnungen

¹⁾ Auch H. Achenbach, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung (Berlin 1869) S. 3 deutet die „vorige Ordnung“ auf Gewohnheitsrecht.

²⁾ Scotti, Churkölnische Provinzialgesetze No. 9. — Der Meinung Scottis, diese Ordnung gehe auf eine viel frühere, etwa aus dem Anfang des 15. Jahrh. stammende Bergordnung zurück, vermag ich mich nicht anzuschliessen. Wenn in Kurköln z. B. das Amt des Bergmeisters mit seiner Funktion, die Bergbelehrungen vorzunehmen, schon älter wäre, so würden wir keine landesherrlichen Belehrungen haben, die sich jedoch thatsächlich noch bis ins 16. Jahrh. hinein nachweisen lassen. Dass aber unter den Artikeln dieser Bergordnung Bestimmungen sich finden, die bereits vor 1533 Geltung hatten, ist nicht verwunderlich. Sie waren eben in den einzelnen Bergbelehrungen schon enthalten (z. B. das Geleit für die Gewerken u. a.). Scottis Ansicht ist insofern allerdings erklärlich, als diese Ordnung in der That einen etwas rückständigen Eindruck macht im Vergleich zu der nur neun Jahre später liegenden clevischen Bergordnung. Man hatte es in Kurköln eben versäumt, sich die Berggesetzgebung anderer Staaten zu nutze zu machen.

³⁾ Scotti, Churtrierte Provinzialgesetze No. 45.

haben jedoch auffälligerweise keinen erkennbaren Einfluss auf die jülich-clevische vom Jahre 1542 ausgeübt. Die kurtriersche Ordnung kann man allerdings vielleicht nicht ganz in eine Linie mit den andern stellen, da sie speziell für ein Bergwerk (bei Berncastel) erlassen worden ist. Indessen enthält sie in mancher Hinsicht wiederum mehr allgemeine Bestimmungen, als die clevische, so z. B. indem sie die Verpflichtung der Unterthanen betont, überall das Bohren zu gestatten, abgesehen von dem Raum unter Tisch, Bett und Ofen¹⁾.

Die jülich-clevische Ordnung ist ausschliesslich Betriebsordnung und giebt als solche vor allem den einzelnen Bergbeamten: Bergvogt, Bergmeister, Bergschreiber, Gegenschreiber, Markscheider, Zehntner, Schichtmeister und Steigern genaue Vorschriften. Mehr als ein Viertel der unten publizierten Urkunden bezieht sich auf die Anstellung solcher Bergbeamten. Die Form der Bestallung richtete sich naturgemäss danach, ob der Beamte als herzoglicher Aufsichtsbeamter auf Privatbergwerken oder auf den im herzoglichen Interesse betriebenen Gruben und Hüttenwerken angestellt wurde. Die unter No. XIII, XIV, XVI, XVIII, XXXIII und XXXVIII mitgeteilten Bestallungen dürfen wir wohl zur letzteren Kategorie rechnen, während die andern (No. XII, XV, XIX, XX, XXII, XXV und XXVIII) sich auf herzogliche Aufsichtsbeamte beziehen werden. Hierzu würde ja auch in gewisser Weise das Patent für den Bruder Johann up dem Strych (No. VII) zu zählen sein, obwohl dabei der Form nach nicht von einer Bestallung im eigentlichen Sinne die Rede sein kann.

Die Ernennung des Bernhard Riegel zum Bergmeister über alle Bergwerke im Herzogtum vom 20. August 1538 (No. XII) eröffnet die Reihe der eigentlichen Bestallungen.

¹⁾ Ueber die clevische Ordnung urteilt Brassert a. a. O. S. 763 Anm. folgendermassen: „Das in der Bergordnung enthaltene bergrechtliche Material ist ungleich dürftiger, als in den meisten andern Bergordnungen dieser Sammlung; es fehlen z. B. Vorschriften über das Schürfrecht, das Recht des ersten Finders, die Anzahl der zu verleihenden Maassen, das Erbstollenrecht, die Entschädigung des Grundeigentümers etc.“. Diese Unvollständigkeit erkläre sich durch die Zeit der Entstehung, da damals erst begonnen wurde, die bestehenden Bergrechtsnormen zu sammeln und fortzubilden.

Es war der erste Schritt zur Einführung jener Organisation, die in vollem Umfange einige Jahre später durch die Bergordnung durchgeführt wurde. Sämtliche Gewerken, Schichtmeister, Steiger, Hüttenleute und Arbeiter hatten sich fortan den Anordnungen des Bergmeisters zu fügen. Stand hier nach dieser Beamte an der Spitze des gesamten Bergwesens, so wurde er doch schon wenige Jahre später aus seiner dominierenden Stellung verdrängt durch die Einsetzung eines Bergvogts. (No. XV). Schon die Persönlichkeit, welche dazu ausersehen wurde, zeigt, dass dieses Amt mehr aus Rücksicht auf die äussere Verwaltung und die Justiz geschaffen worden war. Hans Udenheimer, in der Bestallung als Secretär bezeichnet, begleitete im Jahre 1542, also kurz nach seiner Anstellung, die Truppen des Niederländischen Kreises als Pfennigmeister (Gegenschreiber) nach Ungarn¹⁾, scheint im Bergwesen also wohl entbehrlich gewesen zu sein. Die Leitung des eigentlich technischen Betriebs blieb in den Händen des Bergmeisters. Das ergibt sich aus verschiedenen Artikeln der Bergordnung, wenn es auch in manchen Punkten unklar bleibt, wie die Kompetenz der beiden Beamten gegen einander abgegrenzt war. Inwieweit etwa dieser Mangel zu Konflikten geführt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin ist es auffallend, dass bereits 1553 und zwar an ein- und demselben Tage ein neuer Bergvogt, Reinhard Stappenhover (No. XIX) und ein neuer Bergmeister, Jakob Flamme (No. XX) angestellt werden musste. Nach Flammes Tod wurde 1571 März 23. dessen Bruder Valentin zum Bergmeister ernannt (No. XXV), der jedoch das Amt ungern übernahm und auch nur kurz behielt. Ihm folgte bereits 1573 Christoph Theuffel als Bergmeister (No. XXVIII) und diesem am 1. Mai 1597 Peter Rabe²⁾.

Verschieden von dem Amt eines Bergmeisters für das gesamte Herzogtum war das des Bergmeisters auf den landesherrlichen Bergwerken im Eigen von Eckenhagen. Hier finden wir schon im Jahre 1535 einen Johann von Elveren als Bergmeister bezeichnet (No. X), dem am Neu-

¹⁾ Düsseldorf, Staatsarchiv. Niederrheinisch - Westfälisches Kreisarchiv Abt. IX No. 2.

²⁾ Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B. 34 VI fol. 61.

jahrstag 1541 Wolf Beheim folgte (No. XIV). Unter Jakob und Valentin Flamme scheint dann allerdings der Bergmeister für das Territorium zugleich auch Bergmeister in Eckenhagen gewesen zu sein, wofür besonders ein Passus in der Bestallung Valentin Flammes (No. XXV) spricht¹⁾. Während der Amtsthätigkeit des Bergmeisters Rabe oder vielmehr kurz nach dessen Anstellung wurde dann aber noch ein besonderer Aufseher der landesherrlichen Bergwerke im Herzogtum Berg in der Person des Hauptmanns v. Neuenhof gen. Ley creirt²⁾.

Wiederholt können wir die Beobachtung machen, dass in einer Hand mehrere Ämter vereint waren. So war der Büchsenmeister Gessner zugleich Hüttenschreiber und Probierer (No. XVI), Jakob Flamme sowohl Schichtmeister als auch Bergmeister und Probierer (No. XX), der Bergmeister Theuffel ebenfalls Probierer (No. XXVIII). Wir finden hierdurch die Wahrnehmung bestätigt, dass der Bergmeister in allen Fällen technischer Beamter war, während der Bergvogt Stappenhover z. B. nebenher noch Rentmeister des Amts Windeck sein konnte (No. XIX).

Ausser Bergvogt und Bergmeister ist als Centralbeamter nur noch der Bergzehnthaber zu nennen, dessen Funktionen aus der Instruktion vom Jahre 1565 (No. XXII) klar zu ersehen sind. Ob auch das Amt des Probierers als Centralamt zu gelten hat, ist mir fraglich, wenn auch No. XXVIII dafür sprechen könnte. Sicherlich sind Bergschreiber, Schichtmeister und Hüttenschreiber immer nur für einzelne Werke ernannt worden.

2. Ausdehnung des Berg- und Hüttenbetriebs.

Nach diesem Überblick über die Organisation versuchen wir zum Schluss noch eine Übersicht über die Ausdehnung des Betriebes zu geben, soweit sich darüber aus den nachfolgenden Dokumenten und einigen schon bekannten Nachrichten ein Bild gewinnen lässt.

¹⁾ „so ein zeit her nit so ordentlich uf i. f. g. bergwerk gebauet“.

²⁾ 1597 Juli 12. (Ms. B. 34 VI fol. 65 v.).

Unsere Urkunden und Aktenstücke beginnen auffallenderweise mit einem Privileg zur Steinkohlenförderung. Das ist insofern merkwürdig, als es das einzige uns bekannte Dokument (vor 1609) ist, das sich auf Steinkohlenbergbau in unserm Gebiet bezieht. Freilich kann mit diesem einen Stück noch nicht einmal bewiesen werden, dass wirklich irgend ein Steinkohlenlager im Bergischen in jener älteren Zeit aufgefunden worden ist. Der gänzliche Mangel an weiteren Nachrichten scheint eher darzuthun, dass der vom Herzog Gerhard Privilegierte vergeblich nach Kohlen gesucht habe. Während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts wird kein einziges Mal Steinkohlenförderung im Bergischen erwähnt. Auch bestätigt ein Aktenstück vom Jahre 1589 (No. XXXI, Zusatz) indirekt unsere Vermutung, dass bis dahin unser Gebiet noch keine Steinkohlen produzierte.

Unsere Urkunde scheint aber doch zum mindesten zu beweisen, dass die Steinkohlen hier mit unter das Bergregal fielen? — Auch diese Frage muss offen bleiben, da uns nicht ein Original, sondern nur ein Concept vorliegt. Wir wissen somit noch nicht bestimmt, ob die Urkunde wirklich ausgefertigt worden ist. Da jedoch im achtzehnten Jahrhundert Steinkohlenfelder Gegenstand landesherrlicher Belehnung waren¹⁾, darf man annehmen, dass die Steinkohlen hier auch vorher mit unter das Bergregal fielen, was bekanntlich durchaus nicht überall geschah²⁾.

Die Steinkohlenarmut des bergischen Landes wurde glücklicherweise ausgeglichen durch den Reichtum an Holz und die infolgedessen sehr umfangreiche Produktion von

¹⁾ Nach dem Verzeichnis des Bergrats Chr. L. Döring wurde 1766 Jan. 29 der Freih. v. Nesselrode zu Hugenpoet mit dem Steinkohlenbergwerk in den Aemtern Angermund und Landsberg sowie in der Herrlichkeit Oefte belehnt. (In der oben citierten Festschrift S. 89).

²⁾ Vgl. O. Vogel, Aelterer Steinkohlenbergbau (in der gleichen Festschrift S. 61 f.). In diesem vortrefflichen Aufsatz wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Jülich-Clevische Bergordnung von 1542 ebensowenig wie die Jülich-Bergische Ordnung von 1719 die Steinkohlen zu den vorbehaltenen Mineralien zähle. Dies mag aber einerseits aus der Abhängigkeit der genannten Bergordnung von der sächsischen Ordnung herrühren und andererseits dadurch zu erklären sein, dass kein praktischer Fall vorlag.

Holzkohlen. Sie war bedeutend genug, um den Export z. B. nach Köln zu gestatten. Für die im sechszehnten Jahrhundert in grosser Zahl emporwachsenden Schmelzhütten war sie zudem von unschätzbare Bedeutung. Aus diesem Grunde habe ich die bisher noch unbekannte ausführliche „Kohlordnung“ des Jahres 1572 mit in die Sammlung (No. XXVII) aufgenommen, da ihre Bestimmungen im engsten Zusammenhang stehen mit der landesherrlichen Fürsorge für das Bergwesen. Wir finden hier z. B. einen Abschnitt über die Regelung der Bergjustiz, die nach dem Grundsatz, dass Berg- und Landsachen nicht vermengt werden dürften, ganz in die Hände des Bergvogts und Bergmeisters gelegt wurde.

In Rücksicht auf die inländischen Werke wurde durch diese Ordnung die Kohlenausfuhr verboten, gleichzeitig aber auch der Import von Eisenstein untersagt.

Diese Massregel bestätigt vollauf das, was vorhin über den Mangel an Steinkohlen angeführt wurde. Gleichzeitig ist sie aber auch ein Beweis dafür, dass die bergische Eisenindustrie damals einen schweren Kampf um ihr Fortbestehen durchzumachen hatte.

Die bergische Eisenindustrie concentrierte sich vornehmlich auf die dem märkischen Amte Neustadt benachbarten Aemter Steinbach und Windeck. Dort, im Gebiet der Agger, soll sie schon früh, schon zur Zeit des Grafen Adolf V. von Berg begonnen haben¹⁾. Hier befand sich denn auch das einzige bergische Eisensteinbergwerk, von dem unsere Urkunden (No. XXIII und XXIV) Kenntnis geben: das Bergwerk zu Oberkaltenbach im Kirchspiel Engelskirchen. Es bestand noch im achtzehnten Jahrhundert, wie wir aus dem Dörringschen Verzeichnis wissen, das überdies noch zwei weitere Eisensteinbergwerke in nächster Nachbarschaft namhaft macht.

Gewiss können wir annehmen, dass auch in andern Distrikten des bergischen Landes, die später Eisensteinbergbau aufweisen, auch früher schon auf Eisen geschürft worden ist, so z. B. im Kirchspiel Remscheid. Hier lässt

¹⁾ Klees a. a. O. S. 80.

sich für das achtzehnte Jahrhundert ein Eisensteinbergwerk (bei Rheinslagen), für 1580 aber bereits Eisenhüttenbetrieb¹⁾ nachweisen. Ferner darf man auch vermuten, dass nicht selten sogenanntes „Moltererz“²⁾ verhüttet worden sein mag, das also keinen eigentlichen Bergbau veranlasste. Trotzdem wird man nicht beweisen können, dass die ganze Menge des im Bergischen verarbeiteten Eisens und Stahls notwendig aus bergischem Eisenstein hergestellt worden sein müsse. So werden ohne Zweifel die märkischen Eisen-gruben des Amtes Neustadt sowie bei Breckerfeld das Material für bergische Hütten und Hämmer geliefert haben.

Archivalische Zeugnisse für den bergischen Eisen- und Stahlexport besitzen wir bereits aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Sie beweisen, dass Kölner Bürger hier Eisen und Stahl kauften und dann weiter rheinabwärts sowie nach England transportierten. Ausser dem unten mitgeteilten Aktenstück (No. V) habe ich eine Korrespondenz der Stadt Köln mit dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg aus dem Jahre 1491 aufgefunden über den Stahlexport der Kölner Bürger Johann van Stralen und Arnt van Westerbürg, die ihren Stahl von den Stahlschmieden Hermann Harbecker, Johann Muster und Sybel in den Hoven aus Radevormwald bezogen³⁾. In jener Zeit hatte die Solinger Klingenfabrikation bereits einen Weltruf und wird gewiss nicht wenig Stahl konsumiert haben. Mithin muss die Eisenindustrie schon damals bedeutend gewesen sein.

Das hatte nun freilich auch seine Nachteile, wurde doch der Waldbestand durch den starken Kohlenverbrauch ernstlich gefährdet. So hatte sich die herzogliche Regierung schon vor Erlass der Kohlenordnung zum Einschreiten gegen die Hütten- und Hammerwerke veranlasst gefunden⁴⁾. Freilich liess sie sich durch die auf sie einstürmenden Klagen und

¹⁾ Klees a. a. O. S. 83.

²⁾ „Moltererz“ genannt nach den „Molls“ (Maulwurfshügeln), welche durch Schurfgräben entstanden. So leicht konnte das Erz nur dort gewonnen werden, wo Erzlager zu Tage ausstrichen. (Klees S. 80).

³⁾ Jülich-Berg. Litteralien No. 1 vol. II.

⁴⁾ Klagen der Landstände über die verderbliche Verkohlung der Wälder wurden schon im Jahre 1514 laut. Vgl. v. Below a. a. O. S. 523.

Bittschriften bewegen, doch wieder solche Werke zu konzessionieren (No. XXI), suchte dann aber, indem sie die Einfuhr von Eisenstein verbot, den Hüttenbetrieb wieder einzuschränken. Wenn gegen diese Wirtschaftspolitik gerade die Einwohner des Kirchspiels Engelskirchen heftigen Einspruch erhoben (No. XXX Anm.), so beweist das zur Genüge, dass dort nicht nur bergisches, sondern auch märkisches Eisenerz verhüttet wurde. Von einer Aufhebung jenes Einfuhrverbots durch die Regierung hört man nichts; doch suchte sie durch einen Vergleich (No. XXX) die Schwierigkeit zu lösen und hat in der Folge auch verschiedene neue Hütten und Hämmer konzessioniert (No. XXXII, XXXV und XXXIX).

Unsere Urkunden, durch die wir somit nicht unwesentliche Aufschlüsse über die bergische Eisenindustrie erhalten haben, bieten leider nur sehr unvollständige Nachrichten über die Förderung von Edelmetallen, Kupfer und Blei. Inwieweit Gold und Silber hier gefördert worden sind, lässt sich kaum feststellen. Von den Silbergruben bei Eckenhagen, wo ja auch Wildberg, die alte bergische Münzstätte lag, ist bereits oben die Rede gewesen. Ausserdem deuten manche Ortsnamen¹⁾ auf früheres Vorkommen von Edelmetallen. Dass durch einige Belehnungen (No. III, VI und VIII) auch das Recht verliehen wurde, auf Gold und Silber zu schürfen, beweist natürlich nichts für das thatsächliche Vorkommen dieser Metalle.

Im Kirchspiel Bensberg wurde schon im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Erzbergwerk auf dem „Hahn“ in Betrieb genommen (No. VI). Möglicherweise haben wir hierin den Beginn der Quecksilbergrube „Das hoffende Glück“ zu erblicken, die im 18. Jahrhundert unweit Bensberg im Betrieb war²⁾. — Das benachbarte Amt Steinbach ist ausser durch seine Eisenindustrie besonders durch die Erzgruben auf dem Lüderich (Loederich) bedeutungsvoll geworden. Funde, die neuerdings hier gemacht worden sind, haben die Vermutung

¹⁾ Klees a. a. O. S. 73 und Hocker a. a. O. S. 169.

²⁾ Bericht des Bergrats Döring v. J. 1706 (Festschrift der Naturforscherversammlung 1898 S. 89).

angeregt, dass vielleicht schon zur Zeit der Römerherrschaft hier geschürft worden ist¹⁾. Auch deuten die Lüderich-Sagen auf hohes Alter dieser Gruben hin. Die urkundlich beglaubigten Thatsachen verweisen uns jedoch auf den Anfang des 16. Jahrhunderts. Der Wortlaut der im Jahre 1518 ausgestellten Belehnung zum Betrieb eines Erzbergwerks auf dem Lüderich (No. VIII) kann jedenfalls darüber keinen Zweifel lassen, dass damals von dem Vorhandensein älterer Stollen u. s. w. nichts mehr bekannt war. Es heisst da nur, dass dort bereits vor etlichen Jahren ein Bergbetrieb begonnen worden, dann aber ins Stocken geraten sei. Man darf wohl annehmen, dass von 1518 ab der Betrieb auf dem Lüderich zunächst ein lebhafter gewesen ist, ohne jedoch auszudauern. Der Dörringsche Bericht schweigt wenigstens davon, während allerdings in diesem Jahrhundert der Lüderich im Bergwesen wieder eine Rolle spielt. In unsern Urkunden wird nur noch einmal (1538) des Bergbaus auf dem Lüderich gedacht.

Das Kupferbergwerk zu Böcklingen war längere Zeit zwischen Berg und Sayn streitig, bis im Jahre 1318 der Zehnte von diesem Bergwerk durch Schiedsrichter dem Grafen von Berg zugesprochen wurde²⁾. Im 15. Jahrhundert wurde in der Nähe von Wipperfürth ein Kupferbergwerk betrieben und zwar von dem Wipperfürther Bürger Johann Grayss. Er besass auch Schmelzhütten in den Aemtern Steinbach und Mettmann (No. II). Kupfer- und Bleierz wurde auf dem Mittelacher Bergwerk gefördert, von dessen Betrieb schon im 16. Jahrhundert vorübergehend die Rede ist (No. XII). Es bestand auch noch zu Dörrings Zeit und gehörte zu jenem östlichsten Teile des bergischen Landes, der an Bergwerken reich gesegnet war. Die hier beim Eigen von Eckenhagen gelegenen Gruben zu Wildberg und Poillbroich, dem Mittelpunkt des landesherrlichen Bergwesens, wurden zwar anfangs von einer Gewerkschaft betrieben (No. IX, X, XI, XII, XVI), scheinen aber später in landesherrliche Verwaltung gekommen zu sein (No. XXXIII,

¹⁾ Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 14, 201.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch III No. 100.

XXXVIII). Alaunbergwerke gab es in den Aemtern Angermund und Elberfeld (No. XXIX, XXXI, XXXVI). Eine Urkunde über Salpetergewinnung (No. XXXIV) dürfte in diesem Zusammenhang nicht fehlen.

* * *

I.

Herzog Gerhard von Jülich-Berg giebt dem Johann Schürgen von Bingen die Erlaubniss, im Herzogtum Berg nach Steinkohlen zu suchen und damit zu handeln.

1439 Juni 29 Bensberg.

Wir Gerhart etc. . . doin kint und bekennen, dat wir Johan Schurgen van Bynege georloft und gegunt haven orloffen und gonnen oevermitz desen unsen brief, so dat he steinkoelen in unsem lande van dem Berge¹⁾ soeken, arbeiden und graven und die zo sine nutze, nrber und besten keren, brengen und geniessen mach mit siner geselschaf, die ene dazo helpent an solichen enden und steden, he die in dem selven vurschreven unsem lande meint zo vinden und des ouch zur stont in bestain und dat haven und damit halden soll, as solichs berchwerks recht und gewoende is. Und an wilehem berchwerke der vurschreven steinkoelen wir in ouch getruwelich schirnen lassen und halden willen und he davan ouch doin sall, as van solichs berchwerks weigen recht und gewoende is. . . .

Gegeven zo Baensbur in den jaren nns herren, do man schreif dusent vierhundert min und drissich jaer up sent Peters und Pauwels dage der heilger aposteln.

Per commissionem domini Bernardi domini de Burscheit, domini Jo. de Lantzberge, domini Henrici de Bommelberge militis et Johannis Quad etc.

Roriens de Beldekusen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Urk.-Suppl. No. 65. Concept. Papier.

II.

Der Wipperfürther Bürger Johann Grayss bittet den Herzog (Gerhard) von Jülich-Berg um ein Privileg für seinen Kupferbergbau und um Schutz seines Hüttenbetriebes gegen allerhand Störungen.

— Undatiert. —

Donrlnftige ind hogeborn fourste, herzoge zo Gulche ind zom Berge, greve zo Ravensburch, herre zo Heymsburch etc., genedige leive her. So als nrer genaden wol kundich is ind u. g. reiden, dat ich

¹⁾ „kirspel van Gladbach“ durchstrichen und „lande van dem Berge“ darüber geschrieben; das an den Rand geschriebene „geleigen in unsem lande van dem Berge“ ist dann durchstrichen worden.

Johan Grayss, burger zo Wypperfurde, mit u. g. orloff angehaven hain, einen kofferberch mit me andern bergen, der ich dan ganz kostligen angelacht hain, dardurch dan u. g. ind wise reiden mir zo mogent gesacht haven ezlige vriheit zo geven in den selven bergen off wei dei berge geleigen sint off hir namaels geleigen mogent werden, so is mine fruntliche begerde, u. g. mir einen breif willen geven, so mannich recht ich off mine erven up dei selven bergen off wei dei berge hirnamaels geleigen mogent werden, anslande werden, dat mir ichlich recht zwelf gelachtern ummeher neimans in entfaste, et si dan mit minen willen off minen erven, angesein, dat ich den berch ind ander vurgerorte berge kourtlichen ind in vurleden jaren ufgebracht hain ind noch mit Gotz genaden denke vortan funder zo brengen. Begeren ich van u. g. in vurschreven maessen zo vursigelen, dat ich dess gewiss si etc.

Item genedige leive her, ich geven u. g. onch fruntlichen zo erkennen, dat ich in behouf derselver berge gegulden ind gebonwet hain zwa hutten van muvens uff ind dar onch jaers groussen swerlichen pacht affgeven mouss ind van dissem jare zo vorrens bezalt hain. Ind darboven tastet mir einer darin genant Hauss Kotman wonhaftich in dem kirsipel van Rade ind en wil mir dat wasser nicht folgen lassen, wei wol dat ich em dit jaer den pacht zo vorrens wol bezalt hain, als wir des onch eines geworden sint ind nuse breive vurmogent, so dat mine hutte seder pinxten umme sulches overmoudes hait stille gestanden, des ich in groussen vurdeinfligen schaden komen bin.

Item genedige leive her, derselve Kotman hait mir mit werhaftiger hant wege ind steige bespeirt, dat ein gemein wech ind straesse iss uss dem lande van der Marke biss uff den Ryn, ind moiss ider manne dar hein driven ind varen laessen, wem is noet geburt.

Item der selve Kotman hait mir in u. g. lande uf der selver vrier straessen bussen scheffenordel ind lantrecht mine perde nsser minen gezauwen gespannen ind dei genomen ind in siner gewaelt behoulden, so lange en gud duchte, ind hait den pacht vurschreven zo vorrens van mir umfangen.

Item genediger her, der selve Kotman hait mir onch bussen scheffenordel ind lantrecht uf mine hutte getastet ind eine brant-ronde genomen, dei ich u. g. lantdrosten hatte doin geissen ind hait gesproehen, dei wille hei darvir haven, dat ich langes dei vrie straesse vurschreven gevaren bin, ind houffen ind getruwen, hei van mir noch van neimause van der straessen toel heven sulle.

Item genedige leive her, wanne ich mine kollen hain doin bernen ind in vurleden ziden wol bezalt hain, so partient sich etzlige zo samen, umme erer selves schalkheit willen ind bekummerent mir min gud, dess ich honffen, sich nicht en gebure, wante si ich eimanse wat schuldich, dem wil ich binnen der stad Wipperfurde zo gewonlichen rechte stain ind houffen zo Gade, ich

noch wol so veil gutz have, dat ich sulcher kummer nicht liden endurfe.

Item genedige leive her, einer genant Herman mit der einer haut geit ouch uf mine berge, wanne ich ind mine knechte dar nicht en sint, ind nēimpt mir dar mine reitschof¹⁾; wanne ich of miu gesinde weder koment ind wulden gerne arbeiden, alsdann iss dei reitschouf einwech.

Item genedige leive her, ich bin onch gruntlichen van nrer forstlicher genaden begerende, ir doch n. g. amptliden, als mit namen uren anpmtman der vesten van Steynbich ind den vagz van Meyden²⁾, dar mine hutten ind vorschreven artickel under ligende sint, sei mir van nrer genaden weigen zo dissen vorschreven artickelen, dar ich recht hain, willen behulp ind bistannd doin, ind bidde hir minne ur forstliche genade, disse vorschreven punten in dem besten willen vurstæen ind minne Gotz willen vurfongen, sulche vorschreven punte ind artickel ind gewaelt afgestaelt werde. Ich arme man monss anders miner naringe allerdinge vurbistert werden, wante mine hutte ind werk ind alle mine naringe hain ich durch disse vorschreven punten seder pinxte monssen stille staen laessen, dat mich genedige herre over funfzich gulden geschat hait, dat God erbarmen monsse, dei ure forstlige genade wille gesparren lanklivich stark ind gesunt in sinem gotlichen deinste ind vreden, amen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litt. D. I 2. (Original? allerl. ohne Adresse und Siegel.)

III.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg giebt Thoënis van Merll, Werner van Herten und Hans Unger Erlaubnis, im Herzogtum Berg nach Gold und Silber zu graben.

1484 Mai 6.

Wir Wilhelm etc. doin kunt ind bekennen offentlig mit diesem brieve, dat wir Thoënis van Merll³⁾, Werner van Herten ind Hauss Unger erlouft ind gegout haben, erlonven ind gonnen vestlich in craft diss briefs, dat si mit iren knechten ind gesellschaften van stunt an in unsem lande van dem Berge, wa in dat gelieft, evenkompt ind gelegen ist, inslain, graven ind soechen moigen goulf ind silverwerk zo moigen vinden ind krigen. Wert (wäre es, dass) si des tuschen dit ind sent Johans dach mitzsemer neistkompt eroevern ind erlangen moigen, alsdan sullen ind willen wir in zo irem gesinnen nuse brieve ind siegele oever sulge vorschreven berchwerk doin geven, si darinne na alre noitturflicheit zo besorgen.

¹⁾ Gerätschaften.

²⁾ Mettmann.

³⁾ Er war Bürger zu Köln; vgl. No. IV. Wie aus einem Schreiben der Stadt Köln an den Herzog vom 28. Mai 1492 hervorgeht, war er damals nicht mehr am Leben. (Jülich-Berg, Literalien N. 1, vol. II).

gelich ind in alre maissen, as de hoigeborne fursten unse lieve oehemen ind swaiger herzongen zo Sassen, lantgraven in Doeryngen ind markgraven zo Myssen etc. oever ire liefden berehwerk gold ind silver zo winnen gegeven haint. Sunder argelist etc.

Gegeven in den jaeren unss herren duisent vierhondert vierindechtich up donrestach neist na dem sondaige misericordia domini.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg, Urk. No. 3147. Orig. Pergament. Mit anhängendem gelben Wachsiegel des Herzogs.

IV.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg belehnt den Kölner Bürger Thoenis van Merle und Gewerken mit allen unbelehten Bergen des Herzogtums Berg. insbesondere Buchholz und Horverer.

1485 November 29.

Wir Wilhelm etc. etc. doin kunt ind bekennen oevermitz desen unsern offenen besiegelten breve vur uns, unse erven ind nakomelinge, dat wir belehenen ind belehent hain in eraift dis breifs Thoenis van Merle burger zo Colne ind sine mitlulpere ind gewirker berehwerk zo soeken, zo driven ind arbeiden in unserm land van dem Berge alle unbelchende berge, die niet belehent en sint vur datum dis breifs, as nemelichen dat Boieholtz, den Horverern bereh¹⁾ ind vort der gelichen berge, die Thoenis vurschr. ind sine mit hulperen oder gewirker nu of hernamails buwen ind buwenden werden, ind so wes in den vurschr. bergen befunden wurde van alreleie metall, dae van niet nissgescheiden, stollen zo driven an allen enden oder steden, in des noit ind gelegen worde. Ind sullen uns daevan alle ziden unsern zienden geven, as sich dat na berehs rechte geburt. Ind dann vortan sullen Thoenis ind sine mitwerken mit iren erze ader gude, wes des dan were, van allerleie mitaill, niet davan nissgescheiden, iren hoegosten nutz ind nrber darmede doin ind vollenbringen, id (se. si) mit heimschen oder niswendigen konfluden, unss wat landen si wern. Vorder belenen wir Thonis vurschreven ind sine mitgewirke oeder hulperen mit sulgen geleide, vriheit ind velicheit oever wech af ind an zo komen, as id dann eine gewoinheit in andern herren lande, berehsrecht ind gewoneheit ist; sonder argelist. Dis zo nrkonde der wairheit ind ganzer vaster stedicheit hain wir herzouch etc. vurschr. unse siegele vur uns, unse erven ind nakomelinge an desen breif doin hangen.

Gegeven in den jairen uns herren duisent vierhondert vnf ind eichtich up sent Anders avent des hilligen apostels.

Van bevele mins gnedigen herren etc. ind oevermitz Gotschalek van Harve landdrost, hern Bertram van Nesselroide erfmarshalk ind Bertolt van Plettenberg hofmeister Diderich Lunynek.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litt. D. II 1. Cpt. Pap.

¹⁾ Die Lage dieser Bergwerke näher anzugeben, bin ich leider nicht imstande.

V.

Die Kölner Bürger Gyse Truyen, Jakob Krop und ihre Gesellschaft, bitten den Kölner Magistrat um Intercession beim Herzog von Berg, in dessen Land sie Eisen kaufen.
Undatiert. (c. 1490).

. . . . „Wir haven eine zit van jaern isser imme lande van den Berge gegolden, dat wilcht wir zo Collen durch plegen zo laessen foern die karre umb dri Coelsch haller. So werden wir nu gedrongen, dat wir dri dage aldae moissen stapel halden ind nochtant waego ind zissgelt van nas haven willen. So sint wir dardurch eine zit lank durch unsers g. h. laut van Gnylich umgefaren, so wirt uns zo Udendorp¹⁾ unse guet van dem vurschreven unsers g. h. kellener zo Benssberch onch verboiden ind gehalden, [se. das] uns sere befrempt, nae dem wir lange zit fri ind los der weige gebnuicht haven. Wart uns doch van dem gemelten kellener gesacht, so verre wir eine zedel of schrift van unserm g. h. breichten, wir der umbweige nae unser alder gewoenden gebruchen sullen, wilt he uns gerne ungehilliget unse guet laessen faren.“ Sie bitten, an den Herzog zu schreiben, damit er ihnen ihr Gut ausfolgen lasse, da sie doch stets Zoll und Weggeld gerne gegeben haben.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litt. N. 2a. Copie.

VI.

Herzog Johann von Jülich-Cleve erneuert und verbrieft Hans Unger und Rütger Osthoff die Erlaubniss, auf dem Hahn im Kirchspiel Bensberg auf Erz zu schürfen.
1512 August 23. Düsseldorf.

Von Herzog Wilhelm ist Hans Unger²⁾ und Rutger Oesthoff die Erlaubniss gegeben worden, „in unserm berge genant der Haen in unserm ampt van Portz ind in unserm kirspel van Bensbur gelegen inznslain ind zo soechen alreleie erzs.“ Sie haben den Betrieb eröffnet, aber bisher kein Dokument über jene Erlaubnis erhalten. Dies wird ihnen hiermit ausgestellt. Sie dürfen daraufhin „in dem vurngenanten berge, soe in berge ind dael inslain, umb alreleie erze van goulde, silver, mittael, kuffer ind bli zu soechen ind damit handelen ind vurkeren. as men mit alsulchem gewonlicher wise zu doin pleget.“ Der Ertrag soll den Gewerken zufallen „beheltlich uns, unsern erven ind nakomlingen, herzoigen zu dem Berge as dem lantfursten daran uns zienden ind anders unsere gerechticheit.“ „As nemlich sullen wir, unsere erven ind nakomlingen vurschreven haben an dem gefonden ind gewonnen erz vurngenant noch unbereit den zienden deil ind van dem bereiten werk . . . den zwenzichsten deil. Ind solches mit dem zienden ind dem zwenzichsten deil sall

¹⁾ Odendorf (Kr. Rheinbach).

²⁾ Vgl. auch No. III.

zo unser, unse erven ind nakomlingen koer stain, we sich sulchs alles vurgenant nae berchwerks recht ind gewonheit gelmert. Ouch en willen wir, unse erven ind nakomlingen nit geheugen noch gestaiden, dat iemantz anders, dan die vurg. Hanss ind Rutger ind degene mit in zo legen wurden, wie vurschreven in ind binnen dem vurgenanten berge inslaen ind einich erz vurschreven soechen, indem ind so verre, dat si mit allem moeglichen ernsten vliiss den inslach ind soechonge doin. So si aver de dinge liddertlich ind verechtlich ansloegen, nit dainnen beherden noch sulchs nit flisslich hanthaven wurden, so moigen wir unse erven ind nakomligen alzit andern gonnen ind zulassen inslach ind soechonge in ind binnen dem vurg. berge zo doin. So ouch der almechtige Got verfoegde de obgenanten Hans ind Rutger ind de gene mit in zo leigen wurden als vurgerurt durch iren inslach, soechonge ind arbeit in ind binnen dem vurg. berge einich erz vurgenant befonden ind die saiche zo redligen wegen ind gehick sich ergeben wurde, asdan willen ind sullen wir, unse erven ind nakomelingen de vurg. Hanss ind Rutger ind de gene mit in zo leigen alzit zo irem gesinnen mit vorder noitturftigen verschrivongen daran langende, in dem in des van noiden were, doin versorgen, allet na berchwerks recht, herkomen ind gewonheit.“

Allen, die auf dem Bergwerk verkehren werden, wird freies Geleit zugesichert, ausgenommen den Feinden des Herzogs. Die Waren und Güter, welche die Gewerken nötig haben, sollen Zollfreiheit geniessen, sind aber zollpflichtig, sobald sie von den Gewerken etwa verkauft werden.

„Gegeven zu Dnysseldorp in den jaren uns hern duisent vinfhondert ind zwelf uf sent Bartholomeus avent des hiliigen apostels.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B. 34, I. fol. 21—24. Copie. — Nach Angabe des Kanzlers W. Luyninek am Schluss der Abschrift war die Anfertigung („der rechte brif“) unterzeichnet vom Hofmeister Rabot v. Plettenberg und dem Marschall Bertram v. Luytzenraide.

VII.

Patent für Instrumente zur Aufbereitung der Erze.

1515 Oktober 18 Düsseldorf.

Herzog Johann von Jülich gestattet dem Bruder Johann up dem Strych beim Königsforst überall in seinen Landen, „an den bergen dainne na erz gesoicht ind gearbeit wirdet etlicher instrumenten, we de dan ein gestalt haben, de he hinder sich hait, gebrnchen mach, damit de erz de bas, lichtliger ind geringer von einander ind reine gemacht werden moige, want sulchs nit anders van eme, dann zo der eren Gotz geschuit“. Alle Amtleute werden angewiesen, eine Benutzung jener Instrumente Niemand anderem als Bruder Johann und dessen Erben zu gestatten bezw. ohne dessen Einwilligung. Auch soll ihm das nötige Holz geliefert werden.

„Gegeven zu Duysseldorp in den jarn uns hern duisent vnf-
hondert ind vnfziehen uf sent Lucas dach des hilligen ewangelisten“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 I. fol. 128 f. Copie. 1

VIII.

**Consens des Herzogs Johann von Jülich für Bruder Johann up dem Strych
und dessen Mitgewerken, auf dem Luederich im Amt Steinbach ein Erz-
bergwerk zu betreiben.**

1518 Juli 5. Düsseldorf.

. . . „Na dem der almechtige Got, as men in getreuwer hoff-
nonge ist, durch sine gottlige mildicheit berehwerk in unsem berge
der Loederich genant, in unsem furstendom van dem Berge ind
ampt van Steinbach gelegen, hait laissen erschinen, alda oueh vur
etligen jairen an gearbeit ind gebouwet, aver durch versuimmiss
ind villicht gebred verstandiger huide ind anlaigen do verbleven ind
nit vort gearbeit noch gebouwet worden ist. So dan etligen, as
nemlich broder Johan up dem Strich, Jacop Koufflieb¹⁾, Johann van
Kerpen, Herman Boemgart, Peter van Tytlichuysen, Jeronimus
Vederhenne, Frederich van Echt, Melehor Berenberg, Peter Hers-
man, Severyn Vederhenne, Evert van Gymmenich, schoultiss, Goedert
van Roede ind Johann Schopkynn uns demoitlich angesoicht ind
underdenich gebeden haben, in zo gounen, up dem genanten unsem
berge der Loederich inzoslain, zu soechen ind zu arbeiden allerleie
erze durch verhenkniss des almechtigen Gotz alda gefonden moecht
werden“. Diesem Ansuehen entspricht der Herzog durch Erteilung
der Erlaubnis, nach allerlei Erz (Gold, Silber, Metall, Kupfer, Blei)
zu suchen und es zu bearbeiten unter denselben Bedingungen, wie
den in No. VI gestellten.

„Gegeven zu Duysseldorp in den jarn uns hern duisent vnf-
hondert ind achtzein uf den neisten maindach na unser lieven
franwen dach visitationen“.

„Van bevelh m. g. alrelietsten hern herzonch etc. vurgenant
ind overnütz Daem van Harve lantdrost, Raboth van Plettenberg,
hofmeister, Bertram van Luytzerade, marschalk, Wilhem Luyninek.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 I. fol. 171—173. Copie.

IX.

**Herzog Johann von Jülich-Cleve belehnt Andreas Duyden, Rentmeister zu
Hoerde, und den Münzmeister Dietrich Groenwalt nebst ihren Mitgewerken
mit dem Bergwerk auf dem Wildberg und Poilbroich.**

1535 Juli 17. Düsseldorf.

Der Hz. belehnt die Genannten „also das si und ire erven in
demselvigen bergwerk ein fundgruben oueh den soech und erfstollen

¹⁾ Jakob Koufflieb, Bürger zu Köln, ist in den Jahren 1512 bis 1515
als herzoglicher Rentmeister im Gebiet der acht alten bergischen Aemter
nachweisbar. (Jülich-Berg. Litt. B. III, 3.)

unden und oven mit wasser, weg, steg, smelzhütten, so vil inen der van noeden und buissen ideres schaden glich als ire eigen erf vermog unser bergordenong inen derhalver gegeben und na bergwerksrecht buwen und bearbeiten lassen, und wes si darinnen fur goult, silver, erz, metall, koffer oder bli finden oder uberkomen werden, nach irem besten nutz und profit gebuichen, verkouffen und verhandieren mogen, uns und unseren nachkomlingen hierin alwegen furbehalden, den furkonf ouch den zehenden nach berchwerksrecht zu boeren“. Es ist ihnen dabei ausnahmsweise zugestanden worden, innerhalb der ersten drei Jahre nur den halben Zehnten zu geben. „Und wir willen noch sullen si ouch boven gebur und bergwerksrecht mit dem zehenden nit besweren lassen“. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sollen die „berggenossen, ire zustender und mitgewerken“ ihre Zubussen innerhalb Monatsfrist nach dem an sie gelangten Ersuchen des Bergmeisters bezahlen, bei Verlust ihres Anteils. Den Gewerken u. s. w. wird freies Geleite zugesagt, „wie bergwerks recht ist, doch das sie sich geburlich und gleichlich halden, wie wir dan derhalver noch wider billiche und gude ordnongen nach berchwerksrecht und gelegenheit herna geven und nfrichten lassen werden“ etc.

Gegeben zu Dnysseldorff in den jaren unsers heren dnisent vnfuhndert und vnfunddrissich nf den sevenzehenden dach des monatz julii.

Uss bevelh m. g. h. herzogen etc. vurschr. Johann Ghogreff subscripsit.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 II. fol. 127/129 Copie.

X.

Befehl des Herzogs Johann von Jülich - Cleve an Johann van Elveren, Schultheiss und Bergmeister im Eigen von Eckenhain, für pünktliche Zahlung der Zubussen und den Schutz der Bergwerke zu sorgen.

1535 August 16. Hamm.

Liever diener. Nachdem wir unsere diener und nderdanen Andriessen Dnyden, unseren rentmeister zu Huerd, und Diederichen Groenwalt¹⁾ mit iren zustendern und mitgewerken mit dem bergwerk uf dem Wilberg und Poilbroich genediglich belchent, und wir van inen bericht werden, das etlichen van den verlegern und mitgewirken mit iren inlagen verzehen, also das dieselvege berge nit mit fliss bearbeit oder bebuwet werden sollen, so haben wir verordent und fur noedlich angesehen, das die berggenossen und mitgewerken ersocht und darzu gehalden werden, mit irer gebernerender anlagen oder zuboessen nit zu verzehen, sonder dieselvege zu rechter zit darzustrecken und zu bezalen bi verluiss ires andeils und gerechticheit.

¹⁾ In einem Befehl vom gleichen Tage betr. dasselbe Bergwerk wird Groenwalt wie oben in No. IX als Münzmeister bezeichnet.

Und ist darumb unser bevelh und meinong, wanne zuboessens oder inlegens van noeden, das du alsdann die berggenossen, ire zustendere und mitgewerken vurschreven und sonderlich diegene, daran der mangel der bezalong befonden wurd, ersuchest und van unsertwegen anhaldest, das si inwendlich einen monat darua, das si ersucht werden, ire geordente und geburliche aulage und zuboess doin, damit die berg vurschreven derhalver nit ungebawet verbliven durfen. Indem aver imant van ihnen dainnen nachliessich, versuimlich oder bruchlich befonden wurd, den oder dieselvigen wollest ired andeils an dem bergwerk entsetzen und anderen berggenossen, wie gewonlich und berchwerks recht ist, zustaden komen lassen.

Dergleichen berichten uns gedachte unsere diener und uunderdanen, wie inen an iren knechten uf den bergen vurschreven und in den hutten ouch sunst etlich gewalt beschehen sin soll. Ist demnach unser bevelh, das du flissich ufsehens lavest, das inen van unseren uunderdanen an iren knechten, hutten, blasbelchen, iserenwerken und anders darzu gehoerend kein schaed geschehe oder ichtwas entsunden¹⁾ wurd. Und indem imantz daroben dasselbich understoende, hettestu unserem marschalk und amptman zu Wydeck, rait und lieven getruwen Wilhelmen van Nesselrod anzuzeigen, damit dieselvige darfur angesehen und gestrafft werden, wie wir uns des ouch genzlich zu dir versehen.

Gegeben zum Hamme am sesszehenden dage augusti anno etc. 35.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 II. fol. 125/126 Copie.

XI.

Befehl des Herzogs Johann von Jülich-Cleve an den Marschall und Rentmeister zu Windeck, das Bergwerk auf dem Wildberg und Poilbroich mit Holz zu versorgen.

1535 August 16. Hamm.

Die Gewerken (Dryden u. a. vgl. No. X) haben „gebeden, inen zu dem bou der vurschr. berg notturflich holz zu vergonnen“. Es soll ihnen da angewiesen werden, wo es am unschädlichsten ist; der Ertrag für dieses verkaufte Holz soll an den Rentmeister abgeführt und von diesem dem Hz. verrechnet werden.

Die Gewerken haben ferner gebeten, „das si das holtzgewass uf unserem Poilbroich selfs zu geburlichen und noedigen ziden hanwen und kaelen lassen mogen, so si doch willich sin, den geburlichen holtzzins davan zu bezalen, wie andere zu doin plegen und noch doin mü sunst die koelen nsswendich, da wir geinen zehenden boeren, gefort und gebriecht werden“. Sie sollen demgemäss nach näherer Anweisung durch die Beamten das Holz da, wo es am unschädlichsten ist, gegen gefährliche Bezahlung hauen und verkohlen, „wie andern den unsren vergont und zugelassen

¹⁾ absondern, ausschliessen.

wirdet.“ „In dem aver uns oder den unseren oder onch dem Poilberch dasselbich schedlich oder sunst in ander wege nntzlicher sin wurd, sulchs hetten ir uns klarlich zu overschriven, nnsrer ferner meinong daruf zu gewarten“ etc.

„Gegeben zum Hamme am sesszehenden dage augusti anno etc. vnnfunddrissich.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B. 34 II. fol. 126/127 Copie.

XII.

**Herzog Johann von Jülich-Cleve ernennt Bernhard Riegel zum Bergmeister.
1538 August 20. Cleve.**

„Wir lassen neh, die gewerken, schlichtmeister, steiger, hutuan und arbeiteren uf msren bergwerken zu Wilberg, Polbruch, Loederich, Aldenhoe, Middelen-Acher und anderer, so itz in unserem furstendomb van dem Berg vorhanden sind und in zukomender zit sich noch vorder erzeigen werden, hiermit wissen, das wir msren underthanen Bernharten Riegell van Wipperfurd zu msrem gemeinen berkmeister in gedachtem msrem furstendomb Berg angenommen und bestellen haben lassen, die gerorte msrer berkwerker nach inhalt und vermog msrer belehenong und ordnong, so wir liebevor daruf gegeben und noch vorder geven werden, helfen zu underhalten und sunst alles dasjenig zu thun und zu vollenbrenge, was einem frommen ufrichtigen berkmeister nach berkwerksrecht wol anstaet und sich geburt.“ Die Gewerken etc. sollen dem Bergmeister „in allem dem jenen, er vermog msrer belehenongen, ordnongen und sunst nach berkwerksrecht und msrem bevelh uf den berkwerken bevelhen, verordenen und ussrichten wurt“, gehorsam sein, „bi vermidong der penen, in den vurschr. belehenongen, ordnongen und berkwerksrechten begriffen.“

„Gegeben zu Cleeff am 20.ten dage augusti anno etc. 38“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. } Ms. B 34 II. fol. 147/148. Copie.

XIII.

**Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve ernennt Gelis den Mey zum Gegenschreiber und Bergschreiber auf dem Eckenhagen.
1540 September 29. Düsseldorf.**

„Wir thun kond, das wir Gelis den Mey van Donrode zu msrem gegenschriber und berkshriber msrer berkwerker in und umb das eigen van Eckenhain gelegen overnitz sine hulde und eide angenommen und verordent haben, annemen und verordenen inen ouch hiemit wissentlich in craft diss msrs offen placaitz, das gerort msrer gegen- und bergschriberampt getruwelich und erbarlich, wie sich nach bergwerksrecht geburt, zu bedienen und zu verwaren. Und des sollen und wollen wir ine uss msrer camer jars fur sine underhaldong und besoldong geven und lieveren lassen vnnfzig golt-

gulden und ein kleid van hoeve.“ Befehl an Amtleute etc. des Amts Windeck, den Genannten in dieser Eigenschaft zu respektieren.

„Gegeben zu Dnysseldorff uf sanct Michaelis dach anno etc. vierzig.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 20. Copie.

XIV.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve stellt Wolf Beheim als Bergmeister auf dem Eckenhagen an.

1541 Januar 1. Düsseldorf.

Wir thun kond, das wir Wolff Beheim zu unserem bergmeister unser berkwerker in und umb das eigen van Eekenhain gelegen overnitz sine hulde und eide angenommen und verordent haben, annehmen und verordenen inen auch hiemit wissentlich in craft diss users offen placaitz das gerort unser bergmeisteramt getrnwelieh und erberlich, wie sich naeh berchwerksrecht geburt, zu bedienen und zu verwaren. Und des sollen und willen wir ime uss unser camer jars fur sin underhaltung und besoldung geven und liefern lassen hondert funfzig gulden vumfzehen batzen sess und zwenzieh rader albus oder einundzwenzieh sneberger fur den gulden gereehent und ein kleid van hof. Bevelhen demnach uch unseren ampthuiden, bevelhaveren, gesworen und anderen unseren underthanen users amptz Windeck, das ir oberorten Wolff Beheim fur unsern bergmeister haldet und uch gegen ime erzeiget, als sich gegen einen unseren berkmeister zu thun geburt und eigt etc.

Gegeben zu Dnysseldorff am ersten dage januarii anno etc. 41.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 19/20. Copie.

XV.

Herzogliche Bestallung für Hans Udenheimer als Bergvogt im Herzogtum Berg. 1541 September 30. Düsseldorf.

„Wir lassen uch allen und ideren unseren ampthuiden berggnossen und underthanen users furstendombs van dem Berg wissen, das wir unserem diener und secretarien Hans Udenheimer bevelh gegeben, unser bergvagtamt der bergwerker in gemeltem unserem furstendomb Berg so lange uns gefallen wirdet, nach bergwerksrecht und usser ordnung, die wir ime zugestalt und ferner zustellen werden, erbarlich zu bedienen und zu bewaren.“ Befehl, Udenheimer als Bergvogt anzuerkennen und Gehorsam zu leisten.

„Gegeben zu Dnysseldorff am letsten dage septembris anno etc. 41.“

Johann Ghogreff subscripsit. J. Wassenberg.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 30. Copie.

XVI.

**Bestallung des Büchsenmeisters Barthel Gessner als Probierer auf sämtlichen herzoglichen Bergwerken und als Hüttenschreiber zu Wildberg und Poilbroich.
1544 Juni 23. Düsseldorf.**

„Wilhelm herzoch etc. Wir doin kond und bekennen himit offentlich, das wir Barthelen Gessner zu einem probierer uf unseren bergwerken ins gemein angenommen und ime bevelhen haben lassen, solich unser probieramt trenlich ufrechtig und flisslich zu bedienen, onch unsere bergwerk neben und mit unseren bergmeister regieren, bereiten, besichtigen und verordnen zu helfen und dergleichen onch uf unser bergwerk zu Plettenberg zu riden und alda mit flissigem ufsicht furderen zu helfen, das dasselbich unser bergwerk in gnden vortgank und ordnong gebracht und gehalten werd. Derhalver dan wir ime jarlichs zu siner underhaltung vierundzwenzich overl. gulden, zwenzich malder haveren und zween wagen heuwes durch unseren rentmeister zu Blankenberg und darzu unsere kleidong oder sess overlenseche gulden darfur durch unseren schichtmeister jarlichs zu liefern verordnen und stellen doin. Und haben darneben onch mit ime afreden und verdragen lassen, das er das huttenschriveramt uf unseren bergwerken Wilberg und Poilbroich van wegen aller gemeiner gewerken gleichsals bedienen und davan jarlichs haben und geniessen soll zwenzich daler bezoldong, wie die gewerken solichs mit ime nberkomen, also das wir derhalver mit bezoldong ferner nit beswert, sondern damit glichs anderen gewerken gehalten werden sullen. Und sall dazu gerorter Barthell die vnfundzwenzich rider gulden, so er jarlichs van unserem bussenmeisteramt hait, gleichwol behalten und gebriuchen alles so lang als uns gelieft.“
Anweisung an den Rentmeister zu Blankenberg, die 24 Gnliden, 20 Malter Hafer und 2 Wagen Heu zu liefern.

„Gegeben zu Dnsseldorf, den drinndzwenzigsten dach junii anno etc. 44.“

Rutger van Schoeler marschall.
H. van Essen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 100. Copie.

Ebenda fol. 107/108 herzogl. Befehl dd. 1544 Dezember 10. Düsseldorf an den Rentmeister zu Blankenberg, Gessner Geld und Hafer zu liefern, während der Rentmeister zu Windeck zur Heulieferung angewiesen wird. Am 10. Januar 1545 (Düsseldorf) wird die Anweisung an den Rentmeister zu Blankenberg wiederholt. (Ebenda fol. 110).

XVII.

Privileg des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve für die gesamten Gewerken im Herzogtum Berg.

1544 Oktober 7.

Wir doin kund. Nachdem der almecchtig in unserem furstendomb Berg etlich berkwerk hat erschinen lassen, daselbst wir dan

unser beordnungen hiebevör haben lassen nrichtten und zu für-
 derung und underhaltung derselbiger notturrftige bevellhaber verordent
 und wir ictz van den sementlichen gewerken umb ein gemein
 freilheit, wie uf anderen bergsteden gehalten wurd, zu verleihen
 und zu vergunnen fleisslich angesocht worden seint. Demnach und
 zu noch witer fürderung gerurter unserer berkwerk so willen wir
 dieselbige hiemit und in craft diss unsers offenen breifs van hntē
 dato an zu rechenen acht jar lank die meistfolgende gefreilheit haben,
 und geben und verleihen allen den genen, die solichs van noden
 haben und unser berkwerk mit zu bauwen begeren, solichs zeit uss
 unser frei sicherheit und geleit, das sie vur alle schuld und ander
 ungemach oder ungeluck, so sie buissen unser landen gemacht oder
 inen begegēt ist, unbekummert und sonder ansprach aldae verpliben,
 handelen und wandelen mogen, mit dem onderscheid und verklerung,
 das sie snlehe scholt buissen unseren landen gemacht ganz ader
 zom theil zu bezalen unvermogenet weren und derhalben erleiden
 mochten, das durch unsern berkvagten, berkmeisterten, geswornen
 ader verordente mit innen nach gelegenheit vergleichen und uf
 termine, darin sie van iren ansbenten, werbung, gewins oder sonst
 bezalung doin mochten, gehandelt wurde. Aber dieb, verredē,
 morder, mordbrenner, gewaltthetter und andere missdeder, die in
 andern berkwerken in Dentschen landen nssgescheiden sind, der-
 glichen so iemantz für ader nach in unsern landen schult gemacht
 ader missdat begangen hetten, den oder dieselbige soll noch mag
 disse unser freilheit nit schutzen noch schirmen. Wir willen uns
 oneh hiemit vurbehalden haben, ob wir iemantz finden wurden uf
 unsern berkwerken, der des geleits gebuchte und zu liden nit
 gebuener noch gelegen sin wolde, das wir denselbigen unser geleit
 zu jeder zit nfkundigen lassen mogen. Weiter se haben wir oneh
 den gewerken, so itzonder uf gerorten unsern berkwerken im Eigen
 van Eekenhagen seint ader hernamals komeu werden, vergnt und
 zugelassen, uf der bergstadt Eekenhan und sunst nirgend anders
 mit rat und verordnung unsers bergvogts, bergmeisters und geswornen
 nach irer notturrft und gelegenheit hussē und wonstede zu bauwen,
 doeh uns vurbehalden eins geburlichen grmtzins jarlich darvan zu
 leveren. Bevelhen demnach uch unsern amptleuten, bergvogten,
 bergmeisterten und geswornen uf gerurten unsern berkwerken, so
 ictzund dae seind of hernachmals sin werden, hiemit ernstlich
 und willen, das ir diese unser gegeben freilheit vestichlich haldet
 und halten lasset, wie sich geburt. Des versehen wir uns
 geusslich.

Gegeben under unserem ufgedruckten secret siegel am 7. octobris
 anno M. D. und 44.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Quellwerk A No. 38. Druck. Notiert
 bei Scotti I, 38.

XVIII.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve ernennt Jacob Flamme zum Schichtmeister auf den Bergwerken des Amts Windeck.

1549 September 22.

Es ist dem Jacob Flamme befohlen worden, das Schichtmeisteramt „erbarlich und getreuwelich zu verwaren, und ufsieht, das die arbeiter zu rechter und geburlicher zit und stunden zu werk gestalt und sunst gehalten werl, wie ime maess und ordenong darauf gegeben ist und ferner nach befinden der gelegenheit und nottruft zugestalt werden soll. Und soll onch gerorter unser schichtmeister in alsin unsers bergmeisters verordenen schaffen und handelen alles, wes die nottruft erfordert und unseren bergmeister zu doin und usszurichten geburt“.

Befehl, dem Flamme zu gehorchen etc.

„Gegeben under unserem secretsiegel den 22ten dach septembris anno etc. 49. H. van Essen.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 226/227. Copie.

XIX.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestallt den Rentmeister des Amts Windeck Reinhard Stappenhover zum Bergvogt über alle Bergwerke im Herzogtum, Berg. Er soll dies Amt verwalten „nach bergwerksrecht und unser ordnung die wir ime zugestalt und ferner zustellen werden“.

1553 August 1. Cleve.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 IV fol. 35.

XX.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestallt Jacob Flamme als Bergmeister.

1553 August 1. Cleve.

Jacob Flamme, bisher als Schichtmeister und dann als Probierer, nun aber als Bergmeister des ganzen Herzogtums Berg angestellt, soll als Schichtmeister 60 Thaler, als Bergmeister und Probierer 40 Thaler und dazu ans besondrer Gnade die halbe Wiese zu Eckenlagen und 6 Malter Roggen haben und zum Unterhalt eines Pferds 20 Malter Hafer aus dem Eigen; ansserdem Hofkleidung „oder vnf rider darfur“. Die Rentmeister von Blankenberg und Windeck, Johann von Brambach und Reinhard Stappenhover, werden angewiesen, Roggen bezw. Hafer zu liefern.

„Gegeben zu Cleve am ersten dage augusti anno etc. 53 uss bevellt n. g. h. herzogen etc. hochgemelt

Johann Ghogref subscripsit.

H. van Essen.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 II. fol. 34. Copie.

Ebenda Befehl vom gleichen Tage an Antlente n. s. w. des Herzogtums Berg betr. die Anstellung Flammes.

XXI.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve gestattet die Errichtung neuer Eisenhütten im Amt Windeck, nachdem dort vorher verschiedene Hütten wegen Schädigung des Waldes abgeschafft worden waren.
1563 Oktober 7. Düsseldorf.

... „Als wir liebevor aus erheblichen Ursachen die vilfältige eisenhütten, so für und nach in unserm ambt Windeggen zu merklichem schaden nser underthonen, verderbung der lusch und mangel des holz uferichtet gewest, widerumb thun abschaffen und niederlegen, und aber unsere underthonen benehtes mners ampts uns zum offermalen mit supplicationen ersucht und undertheniglich gebetten, gnediglich zu gestatten, das zu irer teglichen notturft und narung, auch damit sie auswendig ir notturftig iser mit holen dörfthen, etliche hütten an die orter, dohin die am unschedlichsten zu setzen und unsern bergwerken ahm weitsten gelegen weren, wider aufgerichtet werden möchten“. Er gestattet deshalb seinen „underthonen und reidtmeistern Kürstgen von Alnenkusen, Johann Mittelacher und Hermann Zimmerssyffen, als den erben uf der Mittelacher daselbst uf irem erb und grund im Mittelacher in unserm Eigen von Eckenhain gelegen eine isenhut zu irem und der sementlicher reidtmeister in benehtem eigen von Eckenhain gebrauch zu erbouwen und aufzurichten“. Sie sollen davon jährlich auf Remigii „für eine erkantnus des wassergangs und jahrzins“ dem Rentmeister zu Windeck 1 Raderguldin zahlen. „Doch damit bei unsern schmelzhütten an kolen kein mangel sei, sollen sie mit einkouffung der kolen denselbigen keinen abbruch oder verhinderung thunen, wie wir inen derwegen ferner ordnung werden geben lassen.“

Anweisung an den Amtmann von Windeck Joh. von Lützenrodt sowie an den Bergvogt und Rentmeister daselbst Reinhard Stappenhofer.

„Geben zu Düsseldorf am 7. octobris anno etc. 63“.

Aus bevehl etc. J. Wassenberg. Werlinger subscripsit.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 55/56. Copie. — Bereits vom 29. September 1563 Bensberg datiert eine Verfügung an Amtmann und Rentmeister zu Windeck, die Errichtung von drei Eisenhütten — im Eigen von Eckenhagen, zu Morsbach und Rossbach — zu gestatten. (Ebenda fol. 56/57).

XXII.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestallt Ludwig Berthram von Nordhausen zum Zehnthaber auf den Bergwerken im Herzogtum Berg.

1565 September 5. Düsseldorf.

Instruktion für den Bergzehnthaber Ludwig Berthram von Nordhausen.

1565 Oktober 17. Düsseldorf.

Berthram soll „auf allen bergwerken in irer f. g. furstenthumb Berg, da erz und eisenstein gewonnen, den zehent vermög irer f. regalien und der bergordnung trenlich einfordern, bei einandern



samblen, in guter gewarsam halten und das erz uf die schmelzhut an den Wiltberg dem schichtmeister Sigmundt Seitz liefern, welcher dasjenig, was ime also gelieffert vort schmelzen zu i. f. g. profit veruensseren und mit seiner des bergzehenthebers handschrift einbringen und berechnen soll“.

Den Eisenstein soll er, um Frachtkosten zu sparen, den Reidtmeistern u. a. vorteilhaft verkaufen, genau darüber Buch führen und das Geld dem Schichtmeister abliefern, der es mit zu verrechnen hat.

Sein Bericht über Einnahme und Ablieferung von Erz und Eisenstein soll immer am 1. Mai vorliegen. Es soll darin bemerkt sein, „uf welchen bergwerker der zehend gestürzt, in wie kurzer oder langer zeit, wahn es wiedernumb gelieffert oder verlassen, wann, warfur und wannhe“. Dem Schichtmeister soll davon noch im Lauf des April Mitteilung gemacht werden, damit er in seiner Rechnung Rücksicht darauf nehmen könne. „Und als ein zeitlang des zehendes und erbsteins halber wie der genant worden, missverstand gewesen und derwegen bei etlichen, uf welcher erb und grund ingeschlagen, irthumb fugefallen, damit aber kunftiglich derhalben kein ferner missverstand erwachse, und pillig, das denjenigen, so durch das einschlagen, bonen und anders schad beschiebt, das denselbigen auch darfür gebürliche erstattung gethon werde“. Der Bergzehuter soll nun darauf halten, dass Schadenersatz geleistet werde. Ist ein Vergleich der Parteien nicht zu erzielen, so soll der Zehnthaber die Amtleute sowie Bergvogt und Bergmeister ersuchen, mit Zuziehung von Schöfften und Nachbarn den Schaden taxieren zu lassen. Er soll ferner berichten, wo am besten Bergwerke aufgerichtet werden könnten, sowie über Gebrechen bei den bereits betriebenen, und zwar zunächst an Bergvogt und Bergmeister, dann aber an den Herzog. Als Gehalt werden ihm 80 Gulden, 5 Ryder (für die Kleidung) und 15 Malter Hafer angewiesen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 49—50. Ebenda Verfügungen an Bergvogt, Bergmeister und Schichtmeister (vom 20. Oktober 1565) und (fol. 51) an den Schultheiss von Steinbach (vom 5. September 1565) sowie an den Schichtmeister Sigmund Seitz (vom 15. September 1565).

XXIII.

Vertrag der herzogl. Regierung mit Michael Feige und Consorten betr. Bewilligung eines Wassergangs zur Errichtung eines Eisenwerks an der Agger, Ablösung des Zehnten vom Eisenbergwerk Kaldenbach u. a.

1566 Mai 3. Düsseldorf.

„Auf underthenigs supplicieren Michaeln Feigen und vielfeltig anhaltten seiner consorten Johans Steffan von Grevenbroich und Reinhardten Hummen von Köningshoven, beider der rechten doctorn, ist bedacht und dieser bescheid gefallen,

1. „das der durchlauchtig furst m. g. h. herzog zu Gulich, Cleve und Berg etc. gnediglich willig, bemelten supplicanten den begerten

wassergang zu anfrichtung einer hütten, hammers und andern not-
 thürftigen renwerks sambt irem zuehör uf der Acher zu verleihen,
 wie inen davon ein placat gegeben werden soll;

2. „dergleichen wollen i. f. g. inen mit einem andern placat
 i. f. g. zehenden allein von dem eisenstein, was dessen auf dem
 bergwerk, die Kaldenbach gnant, gewonnen und gesturzt wirdt, funf
 jar lang nachlassen, davon die jaren hent dato mnderschieden an-
 gon“ etc.

3. Dafür sollen die Genannten jährlich an den Rentmeister
 zu Windeck Reinhard Stappenhover 200 Thlr. abführen.

4. „Und dieweil itzo in ernantem bergwerk ein eisenstein un-
 geverlich an die zweihundert foder für zehenden gestürzt vorhanden,
 damit dan die gewerken solchen irer f. g. gesturzten zehenden auch
 behalten mogen und in ein schmelzen komme, so ist abgeredt, das
 sie dafür itzo oder binnen monatzfrist von dato dieses zu henden
 bemeltz rentmeisters zu Windeck zwei hondert thaler bar erlegen
 sollen, doch das die zweindachtzig foder steins, so irer f. g. durch
 gemelten Michaeln Feigen abgesturzt und ans bewegenden ursachen
 in verbot gelagt, in die vurschrieben zweihundert foder ungeverlich
 nit mit ingezogen, sonder irer f. g. unbenomen seien“.

5. „Die gewerken sollen vermog der bergordnung und uf ire
 gethane nuttung fundgruben und massen, wie sie die ins bergbuech
 geantwurt, zu sich nemen, damit andern, so des orts auch zu bauwen
 lust haben mochten, das feld unversperret pleib.

6. „Der bergvogt und bergmeister sollen die gewerken für
 gewalt und vermog der bergordnung schützen und sie von wegen
 hochgedaechtes m. g. h. bei dem zehenden handhaben.

7. „Da auch den von der Leien oder jemandz anders mit dem
 inschlagen schaden geschehen were oder noch zugefuegt, das solichs
 gemrte gewerken nach bergwerksrecht erstatten und ergenzen, wie
 hiebevur für gnt angesehen und bevollen“.

„Gezeichnet zu Düsseldorf am 3. maii anno etc. 66“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 65/66.

XXIV.

**Vertrag in Bergwerksangelegenheiten zwischen Johann von der Leyen und
 Michael Feige, durch herzogliche Räte aufgerichtet.**

1566 Juli 29. Düsseldorf.

Am 27. Juni 1565 ist bereits zu Bensberg durch die herzog-
 lichen Räte ein Vertrag zwischen den streitenden Parteien zustande
 gekommen. Die Klagen haben jedoch nicht aufgehört und zu er-
 neuer Verhandlung Anlass gegeben. Der Herzog will nun dem
 Johann von der Leyen als Entschädigung für Einschläge und Auf-
 richtung neuer Gebäude die Hälfte des Eisensteinzehnten vom Bens-
 berger Abschied an bis zum Mai, nämlich 96½ Fuder bewilligen,
 ferner 900 Thaler baar. Falls „sich ztragen würde, das einiche

ferner geben oder in schlechte, als itzo angericht und zu bonwen angefangen, gedachter Feig oder seine gewerkschaft binneu oder haussen iren itzthabenden befehungen und gerechtigkeiten anrichten wurden, das solichs nach bergwerksordnung und rechten einem jedern, auf welches grund und erbschaft eingeschlagen und gebowet, soll erstattet und ergenzt werden.“ Die Partei v. d. Leyen soll Feige und Consorten in keiner Weise beim Bau hindern, „sonder sie mit ruhen und frieden bowen und keine wege, stege, wassergenge (dern Feig und seine mitgewerken zu dem berkwerk auf der Kaldenbach nit entraten können) auf dem iren versperren lassen“.

Geben . . . zu Düsseldorf am 29. julii anno etc. 66.

Mit Unterschrift Johans von der Leyen und Verzicht Hermanns v. d. Leyen.

Wegen der Neubauten auf dem Revier Feiges ist noch die Erklärung der Parteien angefügt, dass nur von den oberhalb der Erde ausgeführten Bauten dem v. d. Leyen Ersatz gegeben werden soll „jedoch in diesen Feigen und seinen gewerken furhalten die ausgesuchte luttinstatt der furhabender bleihütten und bewilligten schoppens“.

Mit den Unterschriften des Johann von der Leyen und des Johann Steffann von Grevembroich.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 59/61. Copie.

XXV.

Bestallung des Valentin Flamme als Bergmeister.

1571 März 23. Cleve.

„Anno etc. 71 am 23. martii ist durch den herrn canzlern in beisein des marschalks Bernsau und amtmans Horsten mit Veltin Flammen dahin gesprochen, die weil sein broder seliger Jacob Flamme meinem g. h. herzogen etc. trenlich und wol gedienet und man sich dergleichen alles guten zu ime versege, das er sich vor einen bergmeister (nngachtet andere vast vil darumb angesocht) gebruchen lassen wolte.

Ob er sich in wol etlichermassen darinnen beschwert vornemblich so ein zeither nit so ordentlich uf i. f. g. bergwerk gebanet, sondern zwischen den gengen in ein unfletig und unartig ort gefaren sein solt, so hat er sich doch i. f. g. in underthenigkeit zu dienen gutwillig erbotten, so vil er der bergsachen verstand hab.

Darauf ime hinwider vermeldet, was vor ime verordnet und nrichtigs gemacht, solichs wurde man ime auch nit zumessen, da er sonst seinen trenen vleis beweisen thete, wurde i. f. g. mit gnaden erkennen“.

Fl. soll jährlich 50 Thlr. und Kleidung bezw. 5 Ryder dafür erhalten. — Er ist vercidigt worden.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 145. Ebenda auch das Plakat der Bestallung vom selben Tage.

XXVI.

**Herzogliche Concession zur Erbauung einer Schmelzhütte an der Agger.
1572 März 9. Düsseldorf.**

Franz von der Heiden, Schichtmeister, und seine Mitgewerken auf dem Heideberg haben den Herzog gebeten, ihnen „ein ander hüttenplatz auf die Acher in der Masternich grant, welche wassers und kolen halber wie ire itzige hütte kein mangel hab noch ungelegen sei“, auch den herzoglichen Hütten keinen Abbruch thun könne, zu verleihen. Sie haben sich auch zur Abtretung der Hütte erbotten, falls der Herzog dadurch geschädigt würde oder ihrer bedürfte. Daraufhin erlanbt der Herzog die Anlegung einer Schmelzhütte zum Nutzen des Bergwerks am Heideberg, unter der Bedingung, dass mit dem Einkauf der Kohlen den herzoglichen Schmelzhütten kein Abbruch geschehe.

Der Amtmann zu Windeck, Johann v. Lützenrodt, und der Bergvogt und Rentmeister Reinhard Stappenhover werden demgemäss angewiesen.

„Geben zu Düsseldorf am 9. ten martii anno etc. 72“.

Ans bevelh etc. Orsbeck.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 150/151. Copie

XXVII.

**Kohlen-Ordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve für die Ämter
Steinbach, Porz und Windeck.
1572 Dezember 10. Hambach.**

. . . . Als wir hiebevör in unser publicirter policeiorndung auch sonst andern unsern edicten gemeinen unsern landen und underthanen zu gutem nntz und wolfart, wie die busch und gemarken in unsern furstenthumben und landen zu underhalten und das hochschedlich verwösten derselben zu firkommen, erstlich bevelhen lassen. Und aber dessen alles ungeacht durch nachlessigkeit etlicher unserer amtlient und bevelhaber mit dem verhanen gleichwol dermassen furgofarn, das zu besorgen, wo dem nit auf andere wege geweret, nit allein unserer landschaft die bereit sehr geschwechte mass, sonder auch unsern land- und bergleuten notturftig brandroest und treibholz in kurzem entlich hette aufgehen und in ein abnemen geraten müssen.

Dieweil dan auch der almeehtiger gutiger Gott aus sondern seinen göttlichen und milten gnaden unser furstenthumb Berg mit etlichen bergwerken gnedigst begabet und gezieret, sein wir wie solchem besorgten ubel zeitlich zu begegnen weiter nachzudenken vernrsacht, haben aber auf vorgehende vleissige erkundignng nach befinden der sachen gelegenheit nachfolgende richtige und nötige kolordnung bis zu weiter unser verbesserung jedoch unsern hievör angangnen policeiorndung, edicten und bevelhen unabbruchlich stellen und aufrichten lassen.

Anfänglich als vil unser ambt Steinbach belangt, damit daselbst sonderlich mit dem kolenkauf und anders der notturft nach billige ordnung und richtigkeit gehalten werde, haben wir zu unserm und der gemeinen gewerken kolmeister durch unsern Bergischen bergvogt und bergmeister, solang uns gefallen wirdet, bemeltes unsers ampts Steinbach angebornen underthanen Johan Schoenssgens zur Hardt in geburliche pflicht und eid annemen und bestellen lassen, dergestalt, das er uns bevelh unserer ambtente oder unsers bergvogts in den kirchen unsers ampts Steinbach durch die botten jedes orts offentlich ausgeroiffen und verkundiget auch von meniglich dafur geacht und gehalten werden soll.

Demnach ordnen und setzen wir, das alle und jede kolen, so kunftiglich in gemeltem unserm ambt Steinbach zum erzschnelzen, eiserblasen oder hammerschmitten gebrant werden, itztnantem unserm kolmeister an unser stat umb die gebuer verkauft und also folgentz den bauwenden gewerken, zuvorderst aber unsern Bergischen, so sich auf unsere bergordnung von unsern bergvogt und bergmeister haben belehnen und bestettigen lassen, zu irer notturft auf iren geurlaubten wasserleuffen zu verbrauchen gefolgt werden. Was aber dan von kolen uberlaufft, sol angeregter unser kolmeister auch andern, so nit bergwerk in unserm furstenthumb Berg lanen und doch Bergischen eisenstein in gemeltem furstenthumb verblasen, zu kommen lassen.

Der kolmeister soll auch neben unsern ambtenten und bevelhabern bei seinem gethanen eide schuldig und verpflichtet sein, unsers und unser underthanen gehölz sovil möglich helfen verschonen, das schedlich verhanen abwenden, das auch anstat der abgehaener eichen und boichen vermog unser ansgangner policeiordnung und edicten jonge possen oder stein wider gepflanzt und gesetzt werden.

Das auch vermog unsers vorigen ausgangnen bevelhs kein frembder auslendischer eisenstein (dan der in unserm furstenthumb Berg, da wir allein gebot und verbot haben, gewonnen) in bestimbtm unserm ambt Steinbach zuverblasen eingefurt, noch sonst kein kolen uber die Bergische greinzen auf frembde hütten und hemmer zu verbrauchen, unter was scheins das auch geschehen mücht, mit nichten ausgefurt werde.

Er soll auch gleichfals mit und ohn hilf unserer ambtent, diener und bevelhaber nit gestatten dan mit sonderm vleiss daran sein, das das Bergische holz und kolen (welches doch zu wenig) inlendig bleiben, nirgend wohin zu andern gebenen, schmelz-, blais- oder hammerwerken ausserhalb dieses unsers furstenthumbs und ampts Steinbach gefurt, auch kein erz noch stein darvon der Bergische zehendner mit den vollen zehenden empfengt herin gebracht werde.

Nachdem auch bis daher in unserm furstenthumb Berg sonderlich in unserm ambt Steinbach zu merklichem nachteil und schaden unserer armer underthanen in der kolmassen grosse unrichtigkeit und ungleichheit befunden, sollen unsere bergvogt und bergmeister

mit rat und hilf unserer amtleut diener und bevelhaber des orts alle itzige kolkorb fuderlich auf ein gelegene platz zusammen frieren lassen und ans denen allen, sie seien gross oder klein, einen beständigen kolkorb mit seinen untermassen verordneten, eichen und mit einem brandzeichen notieren, welche massen auch also von meniglich unverfälscht gebracht und gefurt werden und in gemeltes kolmeisters verwarung sein und bleiben, dessgleichen eine die auch also geeicht, gebrant und bestettiget, jederzeit auf einer jeden schmelz- oder blashütten und hammer beihanden sein und für die rechte mass gehalten und gebracht werden soll.

Die koeler sollen gute koelen und kaufmansgut brennen, anstat der kolen kein holz oder breud liebern, den korb unbedrechlich und voll laden, auch nber die gebner mit benden, ketten und sonst mit in und zusammen zwingen oder verengen, dessgleichen im laden auf der kolgruben oder im umbstarzen auf den hütten oder bei dem schoppen kein pferd nber oder durch die kolen dreiben oder jagen, damit sie zertretten oder zu schanden gemacht werden mochten.

Es sollen auch die koeler oder kolfrerer zwischen den kolgruben, hütten oder schoppen kein kolen oder ichtwes aus den kolkorben zu betrug oder schaden der gewerken oder hüttenbläser weder vorsehenken, vergeben oder abwerfen sonder die rechte billige mass allerding anfrichtig und redlich uberliebern und was sie also frieren und liebern davon gebarliche kerfholzer mit jederman aufrichten, auf das sich der kolmeister mit der bezalung zur verhuetung alles missverstands darnach wisse zu verhalten.

Damit auch denjenigen, so holz oder kolen zu verkauffen, an billigem und geburlichem preiss oder werth nichts abgehe, sonder beiden den keuffern und verkeuffern ein billich und leidlich kaufgelt gegeben werde, sollen die kolen nach gelegenheit des jars und der zeit, auch nach grösse des kolkorbs mit rat unser bergvogts und bergmeisters (so dessen dan hin und widder von unsern und gemeinen land und berglent wegen mehr zu thnen haben und derhalben die gelegenheit am besten wissen) durch unsern vereidten kolmeister eingekauft und bezalt werden.

Es soll der kolmeister den dritten pfening des kaufgelts, wan er der lieberung halber nach nottrift mit burgschaft oder sonst versichert, auf begern der koler zu bereitung des holz und kolen zuvor herauszugeben sich nit weigern.

Wa die verkeuffere in der lieberung irer zusage zu widder uber vier wochen seumig verblieben, soll der kolmeister sie davor und für allen schaden, den keuffern daher entstanden, zu pfenden macht haben.

Wie hinwider da nach beschehener lieberung die gewerken binnen monatzfrist den volligen kaufpfening nit erlügen wurden, soll mit dem pfenden wie oben gemelt gleicherweiss gegen sie auf begern der verkeuffere fugefahren werden.

Es sollen unserm kolmeister anstat seiner besoldung von einem jeden fuerder kolen, so in unserm ambt Steinbach fallen wird, hinfurter von den gewerken, hüttenbleseru oder reidmeistern, wavern die Engelskircher mass bleiben wurde, zwein alb. Colnisch gegeben werden; wo aber die maiss grosser augericht, soll ime nach advenaut mehr gegeben werden.

Dieweil auch nötig und allenthalben, da bergwerk gebauet werden, brechlich, das zwischen den land- und bergsachen auch derselben ambtleuten, dienern und bevelhabern onderscheid gehalten, also das kein landsachen under die bergsachen und hüwider kein bergsachen under die landsachen vermischt oder gezogen werden sollen, als behalten wir herzog etc. vorgnant uns zu verhuetung alles missverstands unser gericht zum bergwerk gehorig hiemit fur, dergestalt das unser bergvogt und bergmeister alle sachen von unserntwegen zu straffen und zu buessen macht haben sollen, was furmals nach herkommen und ausweisung der bergrecht andere bergvogt und bergmeister zu straffen macht gehabt und noch haben. Was aber davon felt, das soll unser bergmeister innemen und uns jarlichs berechnen und entrichten.

Ob sich auch sachen und zweidracht begeben, die dem bergvogt und bergmeister zu strafen wie oben vernelt zusehen, und ob die that gleich an den enden geschehen, da allein dem bergvogt und bergmeister von unserntwegen die gerichte und der angriff geburt, dennoch sollen unsere ambtent und bevelhaber der ort, da der bergvogt und bergmeister in unsern ämbtern eigner personen mit der wongung bei den bergwerken nit gesessen umb mehr fridens und gehorsams willen macht haben, an denselben enden die freveler oder ubeltheter anzugreifen und in ire verwarung zu bringen. Wan aber dieselben sachen sollen abgetragen werden, sollen unser bergvogt und bergmeister, wie vorberurt, denselben abtragt von unserntwegen annemen.

Als dan auch der kolmeister unser und nuser bergleut und gewerken besteller und vercidter diener ist und ohn bevell und gehorsam in diesem seinem dienst unter land- und bergleuten uns oder inen wenig nutz schaffen vielweniger alzeit unsere ambtleut und botten nachfuereu oder zur hand haben kau, so soll er hiemit macht haben, binnuen und buessen den kirchen auf dem land bergwerken, hütten und hemuern in sachen seines bevollheneu kolmeisterambts zu gebieten, zu verbieten und zu pfenden, darin ime auch unsere ambtleut und botten jederzeit in allen billichen sachen helfetig, furdertlich und verhoffen sein, darneben auch ime und sonst menninglich geburlichen schutz und schirm thuen und beweisen sollen, das er sich dessen mit billigkeit nicht hab zu beklagen.

Demnach bevelhen wir euch allen und jeden obgemelt, das ir solcher unserer kolordnung in allen iren puncten wirklich nachsetzet, darwider nit handelt noch andern zu thuen gestattet. In dem allem

beschicht unser genzlicher will und meinung. Urkund unsers heraufgetruckten secretsiegels.

Geben auf unserm schloss Hambach am 10ten tage des monats decembris anno etc. 72.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 169—173. Copie.

XXVIII.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestallt Christoffer Theuffel zum Bergmeister und Probierer im Herzogtum Berg mit einem Gehalt von 75 Thaler. 1573 Juni 27. Düsseldorf.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 189 v. Copie. — Ebenda fol. 200/201 Befehl an den Schichtmeister Sigmund Seidtz dd. 1574 März 18 Cleve, obiges Gehalt in zwei Terminen auszuzahlen.

XXIX.

Privileg des Herzogs Wilhelm V. von Jülich Cleve-Berg für die Gewerken des Alaunbergwerks im Kirchspiel Homberg. 1580 März 12. Cleve.

. . . „Als sich hiebevör durch genad des almechtigen in unserem furstendumb Berg ampt Angermondt und kirspel Humberg ein allaunbergwerk ernenet, damit wir etzliche als erfinder und gewerken an ihre underthenige pitt, dasselbig zu bewerken und zu erbauwen gegen erstattung drei stein nf ihre kosten ohne nnser zuthuen zu unserem nutz für den geburlichen zehenden zu erbauwen, welche nutzung zue befurderung gerurten allaanwerks wir bis anher aus sonderen genaden ingestelt, und aber nehiskunftigen maio erstlich seine wirklichkeit erreichen soll, verlihen, welche erfunden gab die zuvor nit des endz gespuert, sondern von anderen auswendigen frembden hat müssen geholt und erwart werden, weil man merkt, das dieselbige etwas frucht und nutz vortbringt, anch an andern orten von etlichen in den benachbarten umbligenden landen, graf- und herschaften, dergleichen von unserm landsassen selbst durch unbewerte berggesellen, so sie desfalls umb ires eigen nutzen willen an sich ziehen, understanden wird in grosser auzal aufzubringen, welchs nit allein zu undergang solches erfundenen bergwerks gereichen-sonder auch ein entliche verwüstung des geholz und andere nachteilige beschwernus mit sich bringen, wie anch den gewerkeh schaden und nachteil, daran sie zu irem unstaten ein merklich numehr angelegt, geben wolte“ — erhalten jetzt die Freiheit für Berg und Ravensberg ausschliesslich Alaun- und Siedewerk zu betreiben.

„Geben zu Cleve am 12. monatstag martii im 1580. jar.“

Düsseldorf, Staatsarchiv Ms. B. 34 V fol. 282/283 Copie.

XXX.

Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ritter- und Landschaft des Amts Steinbach und des Kirchspiels Engelskirchen¹⁾ einerseits und der Rechtsgelehrten Dr. Joh. Steffan und Reinh. Himmen andererseits wegen der niedergelegten Eisenhütten und Selbhämmer, sowie wegen der Kohlen-Ordnung.

1582 November 13. Hambach.

Ms. B. 35 fol. 226 v. bis 228. Abschrift.

XXXI.

Supplikation der Gewerken des Homberger Alaunbergwerks an den Herzog betr Handhabung bei dem ihnen verliehenen Privileg.

1589 August 21.

Der Gogreve zu Schwelm, Christoph Scholl und dessen Eidam Telman Hack haben „mit in ihrer des allaubergwerks zum Humberegh consorten namen“ wegen des im Amt Porz auf einem Grundstück der Gebrüder v. Zweifel aufgefundenen Alaunbergwerks an den Herzog supplicirt. Sie erinnern nun daran, dass sie auf das herzogliche Privileg hin mit schweren Kosten ihre „in geroertem Humberegischem allauberg habende stemme“ erkaufet und dies Werk betrieben haben. „Und als gescheen, dass sich die anscheyt weder hoffnung verzogen je lenger dargeen je mer verheuffet denselben verpachtet, damit sowol u. f. g. ihren geburlichen zehenden erlangen, als wir der beswerlichen zubussen gefreiet und unsers kaufschillings und angewandter grosser unkosten und mühe ergetzt werden mochten. Als aber u. f. g. hochweise rethe alsolche verpachtung dem berge verechtlicher und nachtheiliger, als befürdlicher zu sein erachtet, sein wir mit willen des pechters davon abgestanden und nach bevelh und gütachten ermelter herren rethe bei der continuation des bauwens verbleiben, dardurch aber der voriger beswerung und schadens nit allein nit entladen oder erlichtet, vilweniger einigs furtheils erfreuwet, sonder weder ermelter herren rethe und unsere gütte verhoffung in verheuffung des schadens je lenger je mer geraden, derhalb uns dan die unvermeidliche noth gedringten, das bergwerk nochmals zu verpachten. Und ob wir uns wol daher zur ablegung voriger beswer was behnlfs und weiteren verlaufs absneitung genzlich vermittlet, so haben wir doch aller nuser hoffnung zuwider deren geins (wail uns der pechter vieler inleggerung der Ko. Mt. zu Hispanien kriegsleude und anderen vorgewandten beswerungen die pechte verhalten) erlangt, sonder über das den berg bei wendenden pachtjaeren verwuestet und etlicher vil hundert foeder holz (so wir

¹⁾ Durch Urkunde vom 10. September 1572 hatten die Einwohner von Engelskirchen gegen das vom Herzog ausgegangene Verbot des Betriebs der Eisenhütten und -hämmer protestiert. (Abschrift besitzt das kath. Pfarramt Engelskirchen. Vgl. Tille, Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I. S. 273.)

n vorrath gehat) gebloeset und uns also aus einer beswerung in die ander gesturzt befinden. Solten wir nu unsere vast zehnenjarige muhe und vieler tausent gulden anlage nicht verloren haben, so haben wir die erbauung des bergs selbs weder ufnehmen, etliche tausent gulden abermals in namen Gottes darauf wenden und wagen und desselben genaden unser gluck und ungluck (ungewiss, ob unsere furnehmen gelingen oder nicht werde) genzlich heimstellen muessen.“

Im Vertrauen auf das ihnen verliehene Privileg bitten sie, „die aufführung und erbauung gerorten Portischen, Zweibelsehen oder anderer allannbergwerk“ zu verhindern. „Solt aber darfur geachtet und gehalten werden, das gemeltz Portische bergwerk ohne besserung der underthanen mit furtheil erbauwet werden komete, alsdan unserem bedenken dessen erbauung gnediglich heimstellen, dan auf solehen fall u. f. g. sowol von uns darzu privilegierten und hoichbeschediten als von anderen ihres geburlichen zehentz gnediglich erfreuwet und gebessert sein können, damit wir obermelte unsere kaufphennige beswerlicher unkoste und anlage verhoffentliche erstattung und ergetzung sovil moeglich suchen und erfinden moegen“. . . Datum den 21. augnsti anno etc. 89.

E. F. G. underthenige plichtwillige und gehorsame Hermann Pentlinck zu Hilbeck, Gert Pentlings zeligier nagelassenen unmundigen soins furmndere

Georg Schele zu Rechen
Christoffel Schele tho Benninghoven
Detmar van Dinsingh tho Berentorff
und andere gewerken mer.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Cleve-Mark. Handel und Gewerbe No. 23. Or. Pap. Ebenda die offenbar gleichzeitige undatirte Eingabe des Rentmeisters zu Wetter Christoffer Scholl, der zwanzig Jahre früher das Schwelmer Alaun-, Vitriol- und Schwefelsiedwerk in erfolgreichen Betrieb gebracht hatte und sich nun beklagt über Hans de Viller, der im Amt Porz auf Grund der Gebr. v. Zweifel ein solches Siedwerk anlegen wolle. Sch. erwähnt u. a., dass derartige Werke noch zu Elsa bei Limburg, ferner bei Werden und in Hardenberg im Betrieb gewesen sind, und meint, dass „solches siedwerk, da nit in den landen steinkolen vorhanden, ein endlich verwnestung und verderben des holz“ herbeiführen müsse. — Auf diese Supplikation hin wies der Jungherzog Johann Wilhelm dd. Hoerde 1589 September 1 die Düsseldorf Räte an, den Bitten Scholls und der andern Gewerken stattzugeben.

XXXII.

Concession des Herzogs Johann Wilhelm für die Einwohner der Freiheit Gräfrath Heinrich Mulleman und Heinrich Paelich zur Errichtung eines Eisenhammers und Hüttenwerks auf einem Grundstück im Dunnenbroch bei Gräfrath, an der Wupper gelegen, das sie vom Kloster Gräfrath in Erbpacht haben gegen eine jährliche Abgabe von 3 Goldgulden an die Kellnerei Burg.

1600 August 25. Düsseldorf.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 35 fol. 16—17. Abschrift.

XXXIII.

Herzogliches Patent für den Bergmeister Peter Raab, der sich ohne Schädigung anderer Bergwerke Hauer, Berggesellen und Arbeitleute für die Bergwerke Heid- und Weilberg im Herzogtum Berg engagieren soll. Die Beamten werden angewiesen, ihn dabei zu unterstützen, und etwa vorhandene starke Bettler und Müssiggänger anzuhalten, diese Arbeit anzunehmen, oder aber sie des Landes zu verweisen.

1601 Februar 13. Düsseldorf.

Wie vor fol. 24b—25. Abschrift.

XXXIV.

Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Cleve ernennt Heinrich Putzweiler zum Salpetermacher und -gräber.

1601 September 8. Düsseldorf.

„Von Gottes gnaden wir Johans Wilhelm . . . lassen euch unseren bevelchaberen und underthanen unser empter Monheim und Portz hiemit wissen, das wir zeigereu dieses Henrichen Putzweiler zu unserem salpetermacher und -graber¹⁾ auf gepuerliche mild und eid gnediglich auf- und angenommen und ime zugelassen haben, das salpeter in bemelten unseren empteren zu unserem besten vortheil zu suechen und zu graben, doch dergestalt, das solehs dermassen geschehe, damit der grund davon verpleibe und das salpeter widerwachsen und zunehmen moege. Und was er dessen graben und bekommen wirt, soll er unserem zeitlichen burggraven allhie zu Düsseldorf zu unserem behuef rein und anfrichtig ohn schalk und salz uberlieberen und nirgents anders verensseren; und da er dawider thun und daruber betretten oder dessen iberzeugt wurde, alsdan nit allein an gut, sonder auch am leib nach gelegenheit gestrafft und darfir angesehen werden.“ Befiehlt ihnen, Putzweiler alle Forderung angedeihen zu lassen mit folgendem Vorbehalt: „Im fall er jemanden mit graben in den scheuren, stallungen, gebueuen

²⁾ Die erste derartige Bestallung ist für das Herzogtum Berg aus dem Jahre 1524 nachweisbar. Damals ernannte Herzog Johann dd. Hambach Dezember 20 Kyrstgen van Kassell zum Salpetermacher (Ms. B. 29 III fol. 95). — Die oben mitgeteilte Urkunde ist in diese Sammlung mit aufgenommen worden, da sie die Thätigkeit eines Salpetergräbers näher beleuchtet. Vgl. dazu Katzfey, Geschichte der Stadt Münsterfeld I, S. 334.

und anderen gemachereu einlehen beweisllehen schaden zufuegen wurde, das er denselben der gebuer und pilligkeit nach erstatten oder sich mit einem jeden deswegen also vergleichen solle, damit sich niemand daruber mit fugen zu beelagen hab. Und soll gedaechter unser zeitlicher burggraf ino wie auch anderen unseren salpetergraberen so lang uns gefellig und er unser salpetermacher sein wirt, von jederem centner salpeters bezalen zwelf goltgulden oder sonst die rechte werde darfur. Wan auch ernelter unser salpetermacher von einem ort zum anderen mit seiner gereidtschaft zu verrueken und das salpeter zu suchen vorhabens, soll er solches unserem vogten oder anderen unsern bevelchaberen jedes orts in der nehe dabei zu erkennen geben und zu beifuerung derselben notturftige diensten bei innen gesinnen und gebrauchen, jedloch von keinem ort zum anderen verrueken, er habe dan zuvor allen auf jedem end gemachten salpeter mit dem gewicht angeben, davon waren schein und urkund von dem gericht daselbst oder anderen glanbwurdiven personen vorbracht, sonstn aber von unseren bevelchaberen und dieneren genommen, welche er neben dem salpeter zu mehrer sicherheit und seiner entschuldigung jedesmals zu ubergeben“

„Geben zu Düsseldorf am achten tag des septembris anno etc. ein tausent sechshondert und ein“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 35 fol. 79/80. Copie.

XXXV.

Herzogl. Concession für Albert Lixfeldt, Eingesessenen des Amts Windeck zur Anlage eines Eisenhammers und Hüttenwerks im Amt Miselohe beim Dorf Volberg an der Sultzen auf einem von Tilmann dem Wirt daselbst erkaufften Grundstück. Recognition 6 Goldgulden.

1602 Februar 4. Düsseldorf.

Wie vor. fol. 55 v bis 56. Dabei Begleitschreiben an den Dinger zu Miselohe vom 5. Febr. 1602.

XXXVI.

Herzogl. Concession für den Düsseldorfer Bürger Henrich Heimes zum Graben auf „Alaunerz“ im Amt Elberfeld am Romersbaum.

1604 Januar 10. Düsseldorf.

Wie vor. fol. 108—110. Ebenda fol. 111 Revers der Eheleute Heinrich Heimes, Färber und Bürger zu Düsseldorf, und Agata Lanssberg vom 30. Jan. 1604.

XXXVII.

Herzogl. Befehl an den Marschall Ley, Amtmann zu Steinbach, betr. den Rechtsstreit Michael Feigh als ersten Muther, sodann Joh. Steffan bezw. dessen Söhnen und Dr. jur. Reinh. Hymmen c/a. Hans v. Neuenhove gen. Ley. Hauptmann, u. Cons., Bergmeister Peter Raab wegen des im A. Steinbach gelegnen Kollenbachschen Eisenbergwerks hinsichtl. der Belehnung und Grenzen.

1605 Juni 18. Cleve.

Wie vor. fol. 228 v bis 240.

XXXVIII.

Herzogl. Ordnung für den Aufseher des herzogl. Hüttenwerks u. Hammers, Kohl- und Reidwerks im Poilbroich (A. Windeck)
Melchior Gevertzhagen.

1605 Dezember 15. Hambach.

Wie vor. fol. 251 v bis 256. Vorher (fol. 249 v bis 251) das Anstellungspatent für Gevertzhagen.

Ebenda fol. 339 341 Aufsehers-Patent dd. 1606 Dez. 14.

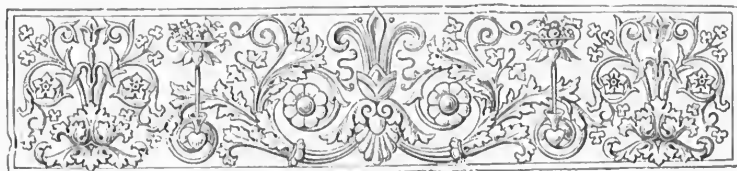
XXXIX.

Herzogl. Concession für Thonis Adam zu Morsbach u. Cons. zur Verlegung des Stahlhammers daselbst. (A. Windeck).

1606 März 1. Düsseldorf.

Wie vor. fol. 264 v bis 265.





Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740.

Mitgeteilt von Victor Loewe.

Die im Folgenden mitgeteilte Beschreibung des Herzogtums Berg, die im Berliner Geheimen Staatsarchiv beruht, stammt aus der Feder des preussischen Kriegs- und Domänenrats Müntz¹⁾.

Die Schilderung ist nach einer Angabe des Autors im Text im Jahre 1740 verfasst, also zu der Zeit, da durch den Vertrag Friedrich Wilhelms I. mit Frankreich vom Jahre 1739 die Erwerbung wenigstens eines Teiles des Herzogtums für Preussen ins Auge gefasst war, bis dann der ausbrechende schlesische Krieg diese Frage in den Hintergrund drängte. Der erste Teil der Ausführungen, der vornehmlich die Topographie und die politische Einteilung und Statistik des Landes behandelt, berührt sich vielfach mit der in Bd. 19 der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins veröffentlichten *Topographia Ducatus Montani* des E. Ph. Ploennies vom Jahre 1715. Im zweiten Teile schildert der in der strengen Schule Friedrich Wilhelms I. grossgewordene preussische Beamte die Verwaltung des Herzogtums, über die er ein nichts weniger als günstiges Urteil fällt; inwieweit dieses zutrifft, ist hier nicht näher zu untersuchen.

¹⁾ Müntz (auch Muntz geschrieben), der bis 1732 Richter in Xanten gewesen war, wurde in diesem Jahre zum Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Cleve, aber mit Beibehaltung seines bisherigen Amtes und Wohnsitzes ernannt.

Bis auf wenige Kürzungen wird im Folgenden die Beschreibung wörtlich, auch mit Beibehaltung der zum Teil von der heutigen Schreibweise abweichenden Bezeichnung der Ortsnamen wiedergegeben²⁾.

Beschreibung des Herzogtums Berg.

Erster Teil.

. . . Das Land ernähret sich aus Ackerbau, Viehzucht, Bergwerken, Fabriken und Handlung. Die Bergämter haben ausgenommen Mettmann wenig Land zu Roggen und wird selten irgend's Weizen oder Rübsaat geset, weswegen der gemeine Mann auch meistens lauter Haberbrod oder zuweilen mit etwas Buchweizen oder Roggen meliret zum Brodkorn nimmt. Die Bemittelte aber müssen ihre Früchten aus anderen Örtern holen. Die Rheinämter können aber mit ihre Früchten genugsam ankommen und findet man daselbst guten Acker.

Die Viehzucht ist en général ziemlich und pflügen die Unterthanen in denen Pergämtern mit Ochsen, es sind aber selbige durchgehends klein, die Pferde sind auch nicht gross aber stark von Natur und werden meist Hengsten gebranchet. Schafe giebt es sehr wenig, aber wegen der vielen Büschen und Masten desto mehr Schweinen.

Der Bauer am Rhein lebet ziemlich gut, der Baner in denen Bergämtern aber schlecht. Sein Brod wird von Haber, zuweilen mit etwas Buchweizen gebacken, anstatt Butter haben sie den zweiten Saft von Obst und demnechst kochen sie aus denen Obstkrösen ihren Trank anstatt Bier, wobei er nur Gemüse, Käse und Milch geneset, das übrige aber alles zum Markte bringet. Der Acker in denen Bergen muss ofters zwei, drei und mehr Jahren ruhen und wird das Land auf dreierlei Art gedünget.

Das Holz ist durchgehends ziemlich teuer, massen selbiges zu Bonn, Cöln, Müllheim und Düsseldorf der Klafter ad 4 Kubikfuss vor 3 Rthlr. und noch höher zuweilen verkauft werden kann. Die viele Eisenhämmer und Schmelzhütten verbrauchen auch eine grosse Quantität Holzkohlen und wächset dasselbe auf denen Bergen nicht am besten, wie dan überhaupts auch damit nicht gut gewirtschaftet wird. Es wird fast in allen Ämtern Kalk gebrannt, in allen Ämtern giebt es Steinbrüche, die beste aber sind im Amte Ratingen und Lewenberg, welche auch allein an auswärtige verhandeln können.

²⁾ Die Interpunktion ist selbständig gestaltet; ferner sind folgende Wörter der Deutlichkeit wegen der heutigen Schreibweise angepasst worden: Raabsaat (Rübsaat), Schaffen (Schafe).

Im Wildenborgschen, Windeck Blankenborg- und Steinbachschen Ämtern giebt es Eisen, Blei, Kupfer und etwas Silber, doch wird von letzterem wenig Vortheil bis hiezu genossen.

Die considerabelste Fabriques sind die Lennepsche Tuchfabriques, Elberfeldsche Garbleicherei, Solingsche Klingmachung und Schleiferei, die Borgsche Flinten und Mühlheimsche Florettenbandmachung

Das Herzogthum Berg wird eigentlich in 2 Theilen getheilet, nämlich in dem Unterbergischen, welches nordwärts der Wupper gelegen und dem Oberbergischen, welches südwärts selbigen Flusses lieget, man kann es aber besser und accurater beschreiben wenn man es in Rhein- und Bergämtern betrachtet.

Es bestehet das ganze Herzogthum aus 17 Ämtern, weilen aber ter Borg unter Solingen gezogen und Bornefeld mit Henkeswagen combiniret, so sind es itzo nur 15 Ämter und vier Herrschaften, welche unter keine Ämter gehören, wovon 8 Rheinämter und 7 Bergämter sein. Zwei Herrschaften liegen im Unterbergischen und 2 im Oberbergischen. Die Rheinämter heissen folgendergestalt: 1) Angermund oder Ratingen 2) Düsseldorfer Kreis 3) Monheim 4) Misenloe 5) Portz 6) Lülsdorf 7) Blankenborg 8) Lewenberg.

Bergämter heissen: 9) Windeck 10) Steinbach 11) Henkeswagen und Bornfeld 12) Bienborg 13) Elverfeld 14) Mettmann 15) Solingen und ter Borg (Burg a. d. Wupper).

Die Herrschaften, welche in denen Ämtern nicht beschrieben werden, sind folgende:

- 1) die Herrschaft Bruck
- 2) die Herrschaft Hardenberg
- 3) die Herrschaft Syborg
- 4) die Herrschaft Wildenborg.

Die erste ist dem Graf v. Löningen (Leiningen), die zweite dem v. Wendt zu Krantzenstein (Crassenstein), die dritte der Abtei Syborg und die vierte dem Grafen v. Hatzfeld zuständig und geben nur ein certum zur Contribution.

§ 1. Amt Angermund oder Ratingen.

Dieses Amt ist nach Proportion der Grösse eins mit von denen besten, es hat Überfluss an Getreide, Holz, Wiesen, Fischen, Wildbret und andere Victualien. Es sind hieselbsten sechs Kalkolen und ist zu Wittlar eine Kalkzunft, weshalb die Unterthanen ein Vieles mit Fahren verdienen. Nach der Bergseite giebt es einen schönen Steinbruch, welcher wann er poliret dunkelblau wird und wie Marmel mit weissen Aderen durchleget ist.

Die Stadt Ratingen ist schlecht, hat ungefähr 160 Häuser. Der Magistrat ist $\frac{2}{3}$ röm. katholisch und $\frac{1}{3}$ evangel. reformirt; die Minoriten haben hieselbsten ein Kloster, worinnen 12 Mönchen sein. Wie dan auch wenig Handel und Fabriques vorhanden. Die Unterthanen können ihre Victualien theuer genug anbringen.

§ 2. Stadtkreis und Stadt Düsseldorf.

Düsseldorf führet den Namen, weil es vorhin ein Dorf an dem Düsseldorf, welcher noch durch die Stadt fliesst, gelegen gewesen. Itzo ist es eine ziemlich grosse Stadt und hat über 2000 Häuser. Selbige ist ziemlich befestigt und wird daran noch täglich gearbeitet. Es ist hieselbst der vorigen Herzogen Residenz gewesen. Hieselbst lieget ein grosses, aber auf der alten Manier gebautes Schloss und wird also noch unterhalten. Die Stadt hat meist alte Häuser, jedoch sind auch einige schöne neue Palais vorhanden, welche aber abgelegen sind.

Es liegen in der Festung ungefähr 6000 Mann, welche meist in denen neu erbauten Kasernen logiren und hat der Bürger keine Einquartierung. Die Stadt und der Stadtkreis muss jährlich 12 000 Rthlr. anbringen, es gehören aber dazu 4 Kirchspiele: Derendorf, Billig, Wolmerswerth, Hamm . . .

In der Stadt sind die Collegia des Landes, die Justizsachen werden durch einen Schultheissen und Scheffen und die Stadtökonomiesachen durch Burgemeister und Rath respiciert. In diesem District giebt es recht gut Land und Wiesen, die Bürger leben meist von denen Collegiis, der Garnison und denen von Adel, welche sich in der Stadt aufhalten. Hieselbst sind einige Fabriques, auch einige Handlungen.

In Düsseldorf bestehet die reformirte Gemeinde etwa aus 600 Kommunikanten, es sind daselbst 2 Prediger: Jäger, Wulffing, die Lutherische Gemeinde etwa aus 500 Kommunikanten, wobei der Prediger Overkamp stehet.

Die grosse Gallerie mit Schildereien ist noch völlig im Stande, das Cabinet mit Miniaturstücken aber sowohl als der künstliche metallene Aufsatz auf der Hoffontaine vor 2 Jahren nach Mannheim gebracht, und wird gesagt, dass die metallene Statue des vorigen Kurfürsten zu Pferde, welche auf dem Markt stehet, gleichfalls nach Mannheim soll transportirt werden.

Jährlich versammeln sich die Landesstanden und hernacher die Unterherren zu Düsseldorf. Keine Protestanten werden in denen Obercollegiis oder in der Residenz ad officia und überhaupts nur 2 evangelische Advokaten admittirt.

Die Victualien sind allhier überhaupts sehr theuer, dennoch findet man in der Stadt keine ledige Häuser, in der Vorstadt werden aber die grosse Palais nur von geringen Leuten bewohnt.

§ 3. Amt Monheim.

. . . Das Amt hat guten und mittelmässigen Acker, Überfluss von Wiesen und Holz, sonst giebt es hier keine Fabrique noch Commercium. Monheim ist vor diesen eine mit Thoren und Mauren versehene Stadt gewesen, wie solehes annoch die vorhandene alte

Rudera bezeugen. Allhier ist auch der itzo zu Düsseldorf liegende Rheinzoll gewesen. Bei Monheim wird eine grosse Quantität Fischen im Rhein gefangen, welche dem Landesherrn 375 Rthlr. jährlich an Pacht einbringen . . .

§ 4. Amt Misenloe.

Dieses Amt liegt auch am Rhein und ist nach Proportion seiner Grösse mit von denen besten . . . Dieses Amt hat durchgehends selbst an denen Bergen recht guten Acker, überflüssige Wiese und Holzgewachs. Die Unterthanen bringen ihre Victualien, welche sie nicht nöthig, nach Bonn, Cöln und Düsseldorf. Fabriques sind hier nicht, ausser dass ein Kaufmann Hark aus Cöln zu Leichlingen (Leichlingen) 8 Kupferhämmer auf der Wupper geleet. Zu Westorf ist der stärkste Kornhandel im Bergschen, sonst giebt es hier kein Commercium. . . . Durch diesem Amte gehet die Landstrasse vom Rhein über Haen und Hilde nach Elberfeld, wie auch eine Landstrasse von Düssekorf auf Cöln und kann letztere mit Wagens mit 4 Räder gebranchet werden.

§ 5. Amt Portz.

Dieses Amt führet den Namen von der Stadtfreiheit Portz, welche durch den Rhein und sonst dergestalt ruiniret worden, dass selbige der schlechtesten Banerschaft ähnhlich geworden . . . Das Terrain ist nach der Rheinseite gut, das meiste ist aber Mittelland. Es giebt wenig Wiesen, dagegen nach der Bergseite viel Holz und wüste Heiden. Die Unterthanen haben ausser Mülheim, allwo viel Floretband gemacht wird, keine Fabriques, sie können aber alles commode nach Cöln zum Markt bringen und halten derothalben eine grosse Menge Vieh.

§ 6. Amt Lülsdorf.

. . . Dieses Amt ist zwar nicht gross, dennoch sehr gut und können die Unterthanen allhier sehr wohl bestehen, massen das Terrain gut und von allem, was dem Landmann nöthig, versehen und was derselbe übrig kann er sehr theuer zu Bonn oder zu Cöln verkaufen.

§ 7. Amt Blankenburg.

Dieses ist das allergrösste und beste Amt im Bergschen . . . Der Ackerbau ist westwärts Syborg recht gut, von Syborg bis Blankenburg mittelmässig, von Blankenburg nach der Grafschaft Homborg meist Haberland, und fangen die Unterthanen allhier schon viel schlechter zu leben an als in vorbenannten Rheinämtern. In der Gegend von Blankenburg giebt es viele Weingartens, wovon einige recht gut sein. Die zu Boedingen sind am besten und ist durch-

gehends der rote Wein medioere, der weisse Wein nutzet aber in denen besten Jahren nichts und wird ordinär vor 4 ad 5 Rthl. verkanfet. Der Landesherr hat hier auch ein Gewächs, welches ungefähr 70—80 Ohm jährlich einbringt . . .

§ 8. Amt Lewenberg.

. . . Dieses Amt führet den Namen Lewenberg von einem Berge, welcher einem liegenden Löwen nicht olngleich, allwo auch ein Schloss gestanden . . . Die Unterthanen haben wenig Acker, Wiese und Holz, dagegen gute Weingartens und ist der rothe der beste. Die Leute müssen schwere Contribution davon bezahlen, weswegen die Unterthanen meist aus geringe Leute bestehen. Zu Königswinter ist ein guter Steinbruch, welcher weit und breit zu Fenster und Thürrahmen gebraucht wird . . .

§ 9. Amt Windeck.

. . . Die Unterthanen geben nicht viel onera und obschon es lauter Haberland ist, so leben dieselbe doch besser als im Blankenborgsehen, massen sie viel Holz, Viehzucht, Gras, Eisen, Blei und Kupfer haben.

§ 10. Amt Steinbach.

Dieses Amt grenzet an das preussische Amt Altena. . . Die Unterthanen haben schlechten Acker, leben aber gutentheils von denen Eisengruben und Eisenhandel. Hieselbst wohnt ein Bauer Kanert, welcher eine alte verlassene Eisengrube wieder aufgemacht und verfolgt, wobei er so glücklich gewesen, dass er in Zeit von zehn Jahren über 50 000 Rthl. profitiret. Es wird ihm ein Process gemacht, dass er dem Landesherrn den Zehnten nicht richtig abgeführt.

§ 11. Combinirte Ämter Henkeswagen und Bornenfeld.

. . . Lennep ist ein schlechter Ort von etwa 300 Häuser, aber voll von Tuchfabrikanten und giebt es daselbsten viel bemittelte Leute. Wipperfurde ist fast gleich gross, zwaren etwas besser gebauet aber weniger Nahrung. Remschoid ist ein schön Dorf voll von Reckhämmer und Eisenhändler . . . Der Acker ist ganz schlecht und sind meist wüste Heide. Die Eisenhammer, Willentuchfabriken und Commmercium geben denen Unterthanen gnugsam Unterhalt.

§ 12. Amt Bienborg.

. . . Dieses Amt ist sonsten wohl das kleinste und schlechteste von allen Ämtern im ganzen Herzogthumb Berg . . . Die Umstände des Terrains sind wie im vorigen Amte, der Eisenhandel aber die principalste Fabrique.

§ 13. Amt Solingen und Borg.

. . . Die Degen- Messer- und Scheerenklingenfabrique ist hier sehr considerabel. Es sind über 300 Schleifmühlen vorhanden. Die Meistere stehen wie zu Elverfeld bei der Garnbleicherei in Zunft und die Knechte in Eid, dass sie die Wissenschaft nicht ausser der Zunft bringen wollen. Die Stadt Solingen und ter Borg bestehen aus gemeine, schlechte, auf alte Manier gebaute Häuser, deren ungefähr 450 zu Solingen und etwa 200 zu ter Borg sein. In ter Borg werden recht gute Flintenläufe gemacht. Die Unterthanen leben wegen Überfluss der Fabriken recht gut.

§ 14. Amt Elverfeld.

. . . Die Stadt Elverfeld ist sehr florissant von Fabriken und Commercium. Selbige ist ziemlich gut bebauet und hat über 1200 Häuser. Die Strassen sind aber nicht regulär und sind keine Mauern umh der Stadt . . . Das Terrain ist schlecht und lebet alles vom Commercio und Fabriques. Zwaren giebt es einige gute Wiese an der Wupper, selbige werden aber zu der Garnbleicherei, welche hier so stark als irgends in Europa im Gange, employiret. Das Garn kommt meistens aus Hessen und Schlesien, das grobste wird zu Band und Bettzeuge verarbeitet, das feine aber zu Nähgarn und zu Spitzen aptiret und nach Brabant und Flanderen gesandt. . . . In dieser Gemeine hat sich ohnlängst eine Separation hervor gethan, welche sich Sionskinder nennen. Sie halten sich bei der reformirten Kirehe, lassen ihre Kinder daselbst taufen und communiciren mit ihnen. Sie haben à la tete eine Kaufmannsfräun welche sie Sionsmutter nennen. Dieselbe fangen an, sich aus der Stadt zu retiriren und auf dem platten Lande Häuser zu bauen; ihr Hauptfundament ist, sich hier die ewige Seeligkeit gewiss zu machen. Die evangelische Prediger Schleyermacher zu Elverfeld, Wülffing zu Düsseldorf, Rodenhans zu Düssel und Jansen zu Homberg gehören zu dazu. Die Sionsmutter giebt und schickt denen Predigern ordinär den Text zu; wan sie in der Woche zusammenkommen, so wird gebetet, gesungen und ein Stück aus Gottes Wort ausgeleget, hernacher aber wird gegessen und getrunken und darf keiner von ihre Wirthschaft etwas offenbaren. Und obschon man von dieser Gesellschaft bis hiezu nichts als lauter Lob und Ehre sprechen kann, so ist dennoch so wenig die Generalsynode als die weltliche Obrigkeit damit zufrieden, und sollen in specie die Predigere dem Verlant nach über einige Punkten examiniret werden. Diese Gesellschaft nimmt von Tag zu Tage zu, und muss der Prediger Aussage nach man sich über die Geschicklichkeit und Erfahrenheit in der heiligen Schrift der Sionsmutter verwundern.

§ 15. Amt Mettmann.

. . . Mettmann hat alte zerfallene Stadtsmanern, darinnen sind ungefähr 200 ganz alte zerfallene Häuser. Der Ackerbau, obschon

es lauter Berg und Thal, ist gut und wachsen daselbst allerhand Früchten. In Gersheim und Mettmann haben die Lemmische Kaufleute auch Fabriques, weshalb daselbst Bürger und Bauer wohl ans Brod kommen kann.

§ 16. Beschreibung der vier zum Herzogthum Berg gehörigen Herrschaften.

1) Herrschaft Bruck.

Diese Herrschaft gehöret dem Graf von Lünigen. . . . Städte sind nicht vorhanden, nur allein eine Stadtfreiheit Mülheim. . . .

2) Herrschaft Hardenberg.

Diese Herrschaft ist mit von denen grössten dem von Weudt zu Krutzenstein zuständig. Derselbe profitiret aber nicht viel davon.

3) Herrschaft Wildenberg.

Diese Herrschaft gehöret dem Grafen Hatzfeld. . . . Es kann diese Herrschaft unter denen vier benannten vor die allerschlechteste gehalten werden.

4) Herrschaft Syborg.

Diese Herrschaft liegt mitten im Aute Blankenburg und gehöret der Abtei Syborg. Das Terrain ist recht gut und hat alles im Überfluss, wovon die geistliche, aber nicht die gemeine Leute profitiren.

Zweiter Teil.

1. Capitel.

Von der Religion im Lande.

Dieselbe ist

1. evangelisch-reformirt,
2. evangelisch-lutherisch,
3. römisch-katholisch,

und wann man einen ungefährlichen Überschlag machen sollte, welche von denen dreien am stärksten wäre, so könnte man sagen, dass von 9 Theilen sämtlicher Unterthanen 4 evangelisch-reformirt, 3 evangelisch-lutherisch und 2 römisch-katholisch sind; und obgleich selbige in allen Stülten und Ämtern vermischt, so kann man davor halten, dass die Bergämter und Städte meist protestantisch, die Rheinämter aber meist römisch-katholisch sein, dabei, dass die Reformirte in dem Unter-Bergschen bis an der Wupper, die Lutheraner aber im Ober-Bergschen jenseit der Wupper wohnen.

Die Reformirte werden sonst in drei Klassen getheilet, als in der

1. Elberfeldsche, worunter 15 Prediger gehören,
2. Solingsche, welche 14,
3. Düsseldorfische, welche 13 Prediger hat.

Die Instantien der Reformirten in geistlichen und Kirchensachen sind:

- 1) bei denen Consistoriis,
- 2) bei der Klasse und
- 3) bei der Generalsynode, welche aus Jülich-, Clev-, Berg- und Märkschen deputirten Predigern besteht.

Die lutherische Gemeinen werden in zwei Theilen, als

1. in denen Unter-Bergschen, worüber itzo der Prediger Emminghaus von Dabrichhausen als Inspector auf vier Jahren, sodann
2. in denen Ober-Bergschen, worüber der Prediger Schieblar (Scheibler) von Volberg ad vitam bestellet, getheilet.

Es sind sonst der lutherischen Prediger 38, welche eum consistoriis primam, die inspectores eum deputatis aus denen Predigern secundam und das zu Manheim etablirte Ober-Consistorium tertiam instantiam haben.

Es ist unter denen Lutheranern in diesem Lande eine grosse Uneinigkeit und Missverständniß in Ansehung der Ehrenbeicht, Lichtenanzündung auf denen Altären und Tragung der leinen Röchels¹⁾; die Sache ist gar zum Process gediehen und soll über 20 000 Rthlr. gekostet haben. Ein Theil hat selbige abschaffen, der ander aber beibehalten wollen; letzterer Theil hat aber triumphiret.

Bei denen Römisch-Katholischen wird der Kurfürst von Cöln als Bischof in spiritualibus erkannt, doch hat derselbe in Ecclesiastiques und Matrimonialsachen nach Inhalt des untern 28. Julii 1621 zwischen dem Kurfürsten und Erzbischofen von Cöln Ferdinand und dem Herzogen von Jülich und Berg Wolfgang Wilhelm errichteten provisionalen Vergleichs eine limitirte Jurisdiction . . .

Es giebt noch viele Separatisten, selbige halten sich aber zu denen Protestanten.

Im Lande, in specie zu Düsseldorf, giebt es viel Juden; selbige sind in Ansehen und haben die Hände mit im Finanzwesen.

Kein Protestant kann im Ober-Collegio sitzen, noch ein Beamter sein; in Elberfeld und Solingen aber machen sie den Magistrat ganz und zu Ratingen und Mettmann ein dritten Theil aus. Der gemeine Mann ist von denen Protestanten in Religionsachen sehr wohl fundiret. Die katholische Geistliche prätendiren, dass, wann sie contribuablen Güter kaufen, sie nur Geistlichensteuer zahlen dürfen und von der vorigen Last des Guts frei sein.

2. Capitel.

Von der Contribution, welche das Land aufbringen muss.

Das Contributionswesen ist in suis principiis regulativis sehr gut und proportionirlich, massen selbige generaliter auf gut, mittel

¹⁾ Wohl keine Chorröcke. Vgl. im übrigen Zeitschr. des Bergischen G. V. 12, 1-74; 13, 207-227; 14, 1-72.

und schlecht Land, auf Wiese, Holz, und das übrige auf Gewinn und Gewerlb fundiret ist.

Das ordinäre Contributionscontingent, welches zu des Landesherren Kasse fliessen soll, ist 200 000 Rthlr., woraus aber die Landesstände präntiren, dass alle Extraordinaria müssen bezahlt und abgeführt werden. Weilen aber der Kurfürst solches nicht gestehet, so werden vor Salarien, Interessen, Landtagsdiäten, zu Verhütung des Abbruchs am Rhein, Festingsarbeit und andere Sachen zuweilen 50 ad 60 000 Rthlr. beigeschlagen.

Die Ökonomie der Contributionsgelder in denen Ämtern aber ist durchgehends schlecht. Die Ämter haben viel Schulden, öfters wird in zwei oder drei Jahren keine Rechnung abgelegt; die Receptores haben öfters mehr umgeschlagen, als sie berechnet, weshalb der Vogt von Steinbach, welcher über 50 000 zu viel empfangen, noch sub inquisitione stehet. Die Receptores haben 6 ad 7 per Cent vor ihren Empfang gehabt, welches aber in diesem Jahr geändert worden. Die Einnehmere schalten und walten mit dem gemeinen Mann wie sie wollen, und wann geklaget wird, so finden sie kein Gehör. Die Collegia kennen die Provinzien, welche sie regieren sollen, selbst nicht, reisen auch niemals dahin, weshalb die Vogte mit denen Baurenschüffen in denen abgelegenen Bergämtern maitre spielen und allezeit bei dem Commissariat jemand haben, welcher ihnen senteniret.

Unter allen Ämtern lamentiret das Amt Löwenberg am allermeisten, massen sie von jedem Pinxt, deren 16 einen Cölnischen und 45 einen Holländischen Morgen ansmachen, 12 gute Groschen, also 22 Rthlr. 12 gl. per holl. Morgen von dem Weingewachs bezahlen müssen. Da sie nun wenig Ackerbau, Holz und gar keine Wiese haben, bei Hagelschlag, Missgewachs oder andere Unglücke keine Remission bekommen, so giebt es in schlechten Jahren allhier die blutärmste Lente, welche man sich vorstellen kann.

Die Städte bezahlen ihr Contributionscontingent nicht an denen Ämtern, sondern an den Oberempfänger, welcher Pfennigmeister genannt wird und sich Heister nennet.

Über die ordinäre Contribution, welche Steuer genannt, wird eine Art von Schatzung, welche fast ein $\frac{1}{6}$ theil des Contributionscontingent, angeschlagen, wozu selbige aber employret wird, hab' bis hiezu nicht erfahren können.

In denen Rheinämtern, wo der beste Grund, ist das Contributionsquantum vom Holländischen Morgen ungefähr:

von gut Land . . .	6 Rthlr.
von Mittelland . . .	4 Rthlr. 12 gl.
von schlecht Land . . .	1 Rthlr. 12 gl.,

in denen Bergämtern:

von gut Land . . .	4 Rthlr. 12 gl.
von mittel Land . . .	3 Rthlr.
von schlecht Land . . .	1 Rthlr.,

jedoch ist in denen Bergämtern alles so genau nicht angeschlagen, sondern die Morgenzahl sehr raum genommen.

Die Menge geistliche, adeliche und Freigüter, welche den Kern des Landes besitzen, geben keine Contribution. Die Städte sind ziemlich hoch in der Contribution angeschlagen, massen die Stadt Mettmann, ohngefähr 200 Häuser gross, inclusive vor den Feldmark jährlich 2200 Rthlr. Contribution bezahlen muss.

3. Capitel.

Von denen Accisen.

Es sind von 1715 bis 1718 gewisse Art von Consumptionsaccisen in denen Städten eingeführt gewesen; weilen aber die Einnahme zu Bestreitung des Contributionscontingents und der Kosten nicht hinlänglich gewesen, so sind selbige damalen wieder aufgehoben worden; nitzo aber ist wieder in Vorschlag, die Accisen auf Preussische Manier zu introduciiren.

Die Bier-, Wein-, Branntwein- und Stadtswege-Accise vor denen Wirthen in denen Städten und auf dem Lande ist allezeit geblieben, und muss eine Tonne Bier 12 Groschen und der Branntwein 11½ Groschen per Kanne bezahlen. Der Tobak muss von der Manheimer Fabrique genommen werden. Sothane Accisen werden in denen Städten jährlich und auf dem Lande auf 6 Jahre verpachtet, und accordiret der Pächter ordinär mit denen Accisanten vor seine Pachtzeit auf ein gewisses.

4. Capitel.

Von denen Domänen.

Die Domänen sind in schlechtem Zustande, dann eintheils derselben niemalen viel gewesen, anderentheils viele bei vorige Herrschaften aggraviert und alienirt, die noch übrige aber itzo elendig administrirt werden.

Es sind viele considerable Stücken, worunter die Mulchmische Wiesen die principalste sein, zu Erbpachtsrechten vor ein Bagatell à proportion, was sie rendiren, angethan, und ist mehr auf einen guten Vorgewinnspfenning als auf den rechten Canon reflectirt worden.

In diesem 1740stem Jahre hat die Hofkammer viele Erbpachtscontracten, welche mit geringen Lenten geschlossen worden, ohne ihr etwas von Vorgewinnsgeldern zu restituiren, cassirt und aufgehoben.

Wiesen, welche dem Landesherren zugehören, sind wenig; die meiste liegen bei Neuss, Sons und Monheim, welche jährlich zum Henschlag verpachtet werden.

Fettweidereien sind gar keine vorhanden, die Wiesen bleiben aber in gutem Stande, weilen des Winters das Rheinwasser darüber gehet.

Der Holländische Morgen wird ordinär zum Heuschlag vor 25 bis 30 Rthlr. verpachtet, in diesem Jahr hat er aber 40 Rthlr. an Pacht gethan.

Die besten Revenues könnten die Kornmühlen beibringen, massen das Land ziemlich populirt und ich keinen einzigen ledigen Hof oder Kathen angetroffen. Auf der Bannalität und Mühlenregal wird kein Achtung gegeben und jedem, wer nur will, gegen Bezahlung eines geringen Canonis eine Mühlen- und Mahlgerechtigkeit verstatet.

Die beide Herzogthümern Jülich und Berg bringen zusammen ungefähr 10000 Malter Haber und 8000 [Malter] Roggen ein, welche zur Domänen fließen; was aber jedes Herzogthum besonders aufbringt, solches hab' bis hiezu nicht erfahren können. Diese Kornrevennen hat der Hofjude Lazarus von Geldren gepachtet, von weme auch die Nachricht erhalten.

Es giebt viel Fischereien, die principalste sind zu Mulchum und Monheim, letztere aber die rendabelste, weilen sie so nahe bei Cöln liegt, thut 375 Rthlr. an Pacht.

Die Fährgerechtigkeiten sind à proportion einträglich, die Zölle rendiren unter allen Domänen das meiste, und unter diesen ist der Düsseldorfsche Rheinzoll der principalste, massen Churpfalz im Bergschen aufm Rhein keine Zölle mehr hat. Nach des Zoll-directoris Hofraths Phulen Aussage so bringen die Landzölle ungefähr 6000 Rthlr., der Rheinzoll aber 20000 Species Rthlr. dem Landesherren ein, massen das Holz auf Rhein 10 per Cent zufolge der Liste bezahlen muss, welche aber bei weitem nicht gefordert werden.

Die Domänenrechnung hab' noch nicht zur Einsicht bekommen können, jedoch hab' aus obigen Phuls und des Commerzienraths Palmers Munde, dass die Bergsche Domänen ungefähr, ein Jahr mehr, das andere weniger, inclusive Zölle, Accisen, Forsten und andern Regalien, 80000 Rthlr. eintragen werden.

Es wird überhaupts sowohl bei denen Ober-Collegiis als denen subalternen das ganze Finanzwesen nur von ersteren vor eben viel und von letztern ganz negligent tractirt und so wenig auf die Conservation des Landes und Aufnehmung der Unterthanen als auf die Verbesserung des Landesherrn Reventien raffinirt; weshalb alles von Tag zu Tag zerfällt.

5. Capitel.

Von dem Forstwesen.

Die Forsten und Jagden könnten gut sein, rendiren aber deductis deducendis nichts. Werden darüber gar nicht ökonomisch tractirt. Die Situations und Occasion, selbige zu nutzen sind sehr avantageux, massen Holz und Wildpret wegen die sehr nahe gelegene Städte Bonn, Cöln, Nenss, Düsseldorf allezeit zum theuersten kann verkauft werden, und ist der ordinäre Preis von 4 Kubikfuss Brenn-Holz 3 oder $3\frac{1}{2}$ Rthlr.

Unter allen Büschen ist der sogenannte Bensbergsche oder Grossen Erbenbusch, welcher auch die Gemarke genannt wird, der principalste; das Unterholz wird aber zur Conservation der Parforcejagd und Hütung des Viehes der Interessirten beständig ruiniret und keine Districte in Zuschlag geleyet. Die junge wachsbare Bäume werden zum Nutzholz angewiesen, die alte abgängige und meist halb verstorbene Eichen bleiben stehen, und hab' selbstn über tausend Stück ganz verstorbene in zwei Tagen in gedachtem Busch gefunden.

Die Haushaltung mit dem Pflanzen ist auch gar nicht zu approbiren, massen selbige mit grossen Kosten geschiehet und darüber keine Aufsicht ist, dann die Förstern sich meistentheils auf der Jagd legen; derohalben selbige Pflanzen meist durch dem Viehe wieder ruiniret werden.

Die adeliche Häuser haben alle die kleine Jagden, ausgenommen um Düsseldorf, Benrath und ein District bei Bensberg; einige Güter haben auch auf gewisse Distance grobe Jagd.

Diese letztere ist sonsten recht gut und competiret dem Landesherren. Selbiger aber hat weder Plaisir noch Nutzen davon. Sie kostet demselben jährlich über 1000 Rthlr. und causiret denen Unterthanen grossen Schaden.

Im Amte Ratingen und Duisburgsehen Busch werden wilde Pferde erzogen und alle drei oder vier Jahre eine Pferdsjagd gehalten, woran der Landesherr mit einigen Herumwohnenden von Adel berechtiget.

En général giebt es im Bergschen einen Überfluss von klein Wildpret.

Die Holz- oder Waldschneppen haben sammt denen Wachholder- oder Kramsvögeln hier vor anderen im Geschmack die Preference, und werden letztere in grösster Menge von denen Bauren in denen Bergen mit Schlagnetzen gefangen, vor welche Erlaubniß dieselbe denen zur Jagd Berechtigten in dessen District von jedem Herde 1 ad 2 Rthlr. Pacht bezahlen müssen.

6. Capitel.

Vom Postregal.

Das Postwesen ist von allen Regalibus im Bergschen im aller schlechtesten Zustande, und geniesset der Landesherr davon gar nichts, massen durch denen Reichsämtern von Cöln über Mühlheim, Obladen, Düsseldorf nach Kaiserswerth und Oerdingen nur eine reitende Post vorhanden, welche vor einigen Jahren an Fürst Taxis als Reichserbpostmeistern, weiln kein Vortheil darbei sollte gewesen sein, abgetreten worden. Zu Düsseldorf sind sonsten vier Postwagens:

Der erste auf Cöln gehet alle Tage,

der zweite auf Aachen zweimal in der Woche,

der dritte auf Wesel zweimal in der Woche,

der vierte auf Münster zweimal in der Woche,

welche aber an Privaten geschenkt worden.

Hierüber hat die Familie Anssens, wovon der Clevische Kriegsrath Anssens mit interessiret, das Privilegium vom vorigem Kurfürsten erhalten, einen Postwagen von Mühlheim nach Francfort am Main durchs Bergsche anzulegen. Dessen Vortheil aber ist gering.

Durch welche schlechte Verfassung der Kaufmann im Bergschen viel leidet, die Kaufleute von Elberfeld necessitiret worden, selbst eine reitende Post anzulegen, die Städte Wipperfürth, Lennep, Solingen, Mettmann und Ratingen zu Conservirung ihrer aus- und nöthigen inländischen Correspondance Postboten zu halten, nach denen Ämtern aber alles durch Expressen bestellet werden muss. So stehet zu schliessen, dass der Anfall dieser Postverne eigentlich nicht der Situation des Landes oder Mangel der Correspondance sondern der Negligence deren, welche über das Finanz- und Polizeiwesen bestellet, beizumessen, und das Postwesen allhier gar gut zu des Landesherrn und der Unterthanen Vortheil und bessere Commodität einzurichten wäre.

7. Capitel.

Von denen Bergregalien.

Das Herzogthum bestehet aus $\frac{3}{4}$ ungefähr Berg und Thälern. Man findet fast überall Eisen, an vielen Örtern Blei und Kupfer und im Windeckschen etwas Silber.

Dem Landesherrn competiret von allem der Zehnte, ausgenommen in der Herrschaft Bruck, wo der Graf von Leiningen den Zehnten hat.

Die Berge haben sonsten:

1. schöne Steinkohlen,
2. gute Porzclänerde, welche nach Holland geführet wird,
3. Alaunberge,
4. blau, grau, grün und melirte Hartsteine,
5. Eisen, Blei, Kupfer und etwas Silber.

Es wird aber wenig in denen Bergen, ausgenommen in denen Kohlen- und Eisengruben, gearbeitet, weswegen des Landesherrn Zehnten ihme auch nicht viel einträget, keiner auch sonderliche Lust, darinnen was zu risquiren, um, wann es gut einschläget, keine Verfolgung oder Handel zu haben, hat.

8. Capitel.

Von der Polizei.

Die Polizei ist eben gar nicht die beste in diesem Herzogthum. massen sich so wenig die Collegia als Subalternen darum bekümmern, zum Theil selbst nicht verstehen und noch weniger sich auf die Connaissance davon legen.

1. Die Städte und Ämter stehen unter Magisträte und Beamten, werden aber niemalen von Commissariis aus denen Obercollegiis visitiret, wodurch jeder fast in seinem District thuet, was er will.

2. Die Städte ausserhalb Düsseldorf, wo die Hofstatt, und Elberfeld, allwo die Kaufleute von selbst alles in gutem Stande halten, verfallen von Tag zu Tag, und wann einer bauen will, kann er es regulär oder irregulär, von Steinen, Holz aufmanern, mit Pfannen oder Strohe decken, wie er will, ohne dass deshalb einige Verordnung oder Aufsicht vorhanden.

3. Die Strassen in denen Städten, ausgenommen Düsseldorf und Elberfeld, und die Wege in denen in specie Bergämterten, wo die meiste Passage ist, sind also, dass sowohl die Unterthanen als Passagiers darüber doliren, in elendigem Zustande.

4. Die Dächer in denen Stätten werden meist mit Strohe oder Spänen bedecket und die Häuser mit Holz beschlagen, ohngeachtet Kalk und Stein in Überfluss und um einen geringen Preis vorhanden; weshalb man fast jährlich von unglücklichem Brand hören muss. Darüber so ist nicht die geringste Anstalt, um bei Entstehung einer Feuersbrunst selbigen löschen zu können, vorhanden.

5. Die publique Gebäude werden fast gar nicht unterhalten, weshalb selbige anh von Tag zu Tag verfallen.

6. Anf Säuberung des Landes von Diebsgesindel, Vagabunden und Betteler wird nicht gedacht; weshalb dieses Land an der Rheinseite dergleichen Leuten ihr Asylum ist.

7. Von denen Exportandis müssen die Unterthanen geben, dagegen sind die eingehende Sachen meist frei, welches denen Kaufleuten und Fabricanten grossen Tort thuet.

8. Das Justizwesen ist corruptiret und dauren die Processen fast menschenlebenslang, sind sehr kostbar, und werden Präsenten ohne Sehen präsentiret und acceptiret, und wann die Parteien es von selbst nicht thun, so wird es ihnen nicht undentlich zu verstehen gegeben.

9. Die Juden werden in Finanz- und besonders Pachtsachen nicht allein zugelassen, sondern bekommen ordinär die Préférence. Dieselbe werden in allen Stücken favorisiret, und hat der Jude Lazarus von Gelderen bis ultimo Septembris die Livrance des Commissbrods zu Düsseldorf gehabt.

10. Obschon Düsseldorf eine ziemliche grosse Stadt voll Einwohner ist, und darbei eine Garnison von über 5000 Mann hat, so ist dennoch daselbsten kein Kornmagazin und ofters vor keine acht Tagen Brod vorhanden. Die Garnison verbacket täglich 25 Malt. Berlinisch.

11. Das Münzregal ist an Juden und andere verpachtet, und wird darauf wenig Achtung gegeben, gleichwie dann seithero drei Jahren eine grosse Menge im Reich ungültige Stüver geschlagen worden, welche im Jülich-, Berg- und Cölnischen Lande rolliren. Die Unterthanen haben ein gross Capital an denen vor 6 Rthlr. 12 gr. geschlagen, hernacher aber auf 6 Rthlr. 1 $\frac{1}{2}$ gr. reducirten Carolin, als auch auf die zu 13 Stüver ausgegebenen, hernacher auf 12 Stüver gesetzten C verloren.

12. Auf den Abbruch des Rheins und Bepflanzung des Ufers wird nicht genngsam vigiliret, wodurch ofters dem Lande grosser Schaden causiret wird.

9. Capitel.

Von der Regierungsform.

Weilen der Kurfürst sich zu Mannheim aufhält, so wird die Regierung dieses Herzogthums anch von dannen aus in Hauptsachen versehen. Das übrige wird von denen über Jülich und Berg zu Düsseldorf bestellten Provincialcollegiis respiciret; welche dann genannt werden:

1. Der Geheime Rath, welcher alle Hoheits-, Matrimonial-, Criminal-, Polizei-, einige Justiz- und alle zur Provinzialregierung gehörige Sachen beobachtet.

2. Die Finanzcommission besteht aus Membris von der Regierung und andern Collegiis und hat die Obergognition über das Commissariat und der Hofkammer.

3. Das Commissariat respiciret alle Stener-, Contributions- und Schatzungssachen.

4. Die Hofkammer respiciret die Domänen, Zölle, Accisen, Forsten und des Herren übrige Tafelgüter.

5. Der Hofrath ist das Justizcollegium, und hat selbiges secundam instantiam über alle Untergerichtern und primam instantiam über vornehmen Bedienten aus Collegiis, Standespersonen und Edelleuten; gleichwie dann auch von denen vier herrschaftlichen Gerichtern Bruck, Hardenberg, Syborg und Wildenberg dahin appelliret wird.

Die Collegia kommen täglich von 9 bis 12 zusammen.

Der Städte ihre Ökonomie wird durch Burgemeistern, Schöffen und Rathsverwandten, und das Justizwesen in denen Städten durch Richtern mit Zuziehung der Schöffen wahrgenommen.

Die Ämtern werden durch Vögte, welche auch wohl Richtern genannt werden, und welche den Contributionsempfang haben, sammt dem Amtmann, welcher aber ofters lebenslang in seinem Amte nicht kommt, dem Amtsschreiber und Baurenschöffen verwaltet.

Die Rentmeistern werden Kellnern genannt, und sind deren nur einige, haben aber nur mit dem Domänenempfang zu thun.

Es wird jährlich ein Landtag vom 1. Octobris bis zum halben Novembris gehalten. Dieser Landtag bestehet aus denen Städten und dem platten Lande. Namens des Landes erscheinet die Ritterschaft, und werden dazu alle Edelleute, welche 16 Ahnen und ein adeliches Gut von 6000 Rthlr. wenigstens werth haben und 21 Jahren passiret sein, admittiret; diejenige Güter aber, welche adelich frei und keinen mit 16 Ahnen versehenen Besitzern haben, bekommen zwaren zu Conservation ihres Rechts einen Landtagsbrief, dürfen aber in der Versammlung nicht compariren.

Es sind im Bergschen ungefähr 36 Ritterbürtige, welche zum Landtag erscheinen können, worunter aber nur 6 Protestanten sein.

Ein jeder von Adel, welcher zum Landtag kommt, hat täglich 4 Rthlr. Diäten.

Namens der Stätte und Stadtsfreiheiten erscheinen zwei Deputirten aus folgender jeder Stadt:

1. Düsseldorf,
2. Lennep,
3. Ratingen,
4. Wipperfürth,

und sind die von Lennep nur protestantisch.

Wann die Ritterschaft mit denen Städten uneinig, so hat der Landesherr allein allezeit die Decision.

Ferner wird ein Unterherrentag gehalten, allwo diejenige, welche Herrschaften besitzen, per deputatos zusammentreten und deliberiren.

Die mehrere Nachrichten hiervon sowohl als von dem Lehnwesen, Brüchtensachen, Schatullrevenue und Gnadensachen hab' bis hiehin nicht recht erfahren können, und weilm das meiste aus dem Munde glaubhafter Leute in loeis hab' erfahren müssen, so kann es wohl sein, dass ein oder ander Umstand sich anders verhielte.





Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg.

Von Hermann Schütze.

I.

Der Bezirk: Honnschaft.

Wenn wir es als unsere Aufgabe ansehen, den Bezirk der niederrheinischen Ortsgemeinde seinem älteren Begriffe nach zu untersuchen, so hat diese Frage für unser Gebiet ein ganz besonderes Interesse. Grosse Verbreitung hat gerade in dem Territorium des Herzogtums Berg das in den nieder- und teils auch noch mittelhheinischen Landschaften allein auftauchende, viel erörterte Wort „Honnschaft“¹⁾, welchem man die Bedeutung einer ländlichen Ortsgemeinde zugeschrieben hat.

Erklärung der Citate. Annalen: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. — Archiv: Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. — Archivregister: Amin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Bd. I, Bonn 1899. — Beiträge: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. — Dorfverfassung: L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1865 - 66. — Ennen: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrsged. von Ennen und Eckertz, Köln 1860 bis 1879. — Grimm: Jakob Grimm, Weistümer, Göttingen 1840—42. — Guden: Guden, Codex diplomaticus, Göttingen 1743. — Ldstd. Verf.: G. v. Below, Landständische Verfassung von Jülich-Berg, Düsseldorf 1891. — Materialien: Bonn, Rumpel und Fischbach, Sammlung von Materialien zur Geschichte Dürens, Düren 1835. — M. Rh. Urkb.: Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch. — Mitteilungen. Mitteilungen aus den Akten-Resten der Bergischen Obergerichte, Düsseldorf 1897. — Scotti: Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Berg, Düsseldorf 1821—22. — Urkundenbuch: Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. — Wirtschaftsleben: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886. — Zeitschr.: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

¹⁾ Über die Verbreitung der Honnschaften s. Archiv I S. 210 ff.

A. Das Wort „Honnschaft“ in den ältesten und jüngsten Quellen.

Die, soweit mir bekannt, älteste Quelle, in welcher dieses Wort vorkommt, ist eine Urkunde vom Jahre 1178¹⁾. Danach bestand das Kirchspiel Neunkirchen aus fünf Honnschaften. Die zweitälteste Quelle, welche der Honnschaften gedenkt, gehört einer bedeutend späteren Zeit an, sie stammt aus dem Jahre 1303²⁾. Im Jahre 1322 bescheidet der Erzbischof von Köln die Bürgermeister und zwei Bürger der Stadt Kempen³⁾ „et de qualibet congregatione hominum dicta hunschaft terre nostre in Kempene sex, unum scabinum et adhuc unum alium probum virum de qualibet congregatione hominum“, zu einer Beratung nach Neuss. Dieselben „VI hunschaf van Kempenreheiden“ finden sich 1407 wieder erwähnt in einem Weistum über ihre von Zülpich unabhängige Strafgerichtsbarkeit⁴⁾; ebendort werden „die XII hunschaf, die up den Schivelberg . . . hoirent . . .“ erwähnt. Ein Weistum aus dem Jahre 1368 spricht von „vier huntschappen“, welche auf das Hochgeding von Schuld entboten waren⁵⁾. Im Jahre 1369 werden in dem Weistum der Herrlichkeit des Schlosses Liedberg⁶⁾ „die huntschaf von Cleinenbroich ind die huntschaf von Rothusen“ genannt; heute sind beide Dorfschaften.

Weit reichlicher sind unsere Quellen für das 15. Jahrh. In der Grafschaft Hülchrath sollen die „hunnen“ nach dem Weistum von 1404⁷⁾ „in qualibet hunsschaf precipere et

¹⁾ Die „parrochiani“ des Kirchspiels Neunkirchen sollen zum Zweck der Erhebung einer Jahresrente acht Männer erwählen und zwar „de quattuor scilicet hunneschephen binos et binos, nonum vero de quinta hunneschephen“. Urkundenbuch IV No. 634.

²⁾ Dieser Mangel an Quellenmaterial für die Zeit vor dem 14. Jahrh. erklärt sich wohl zum grössten Teil aus der lateinischen Sprache der Urkunden, die es nur zu oft verschuldet hat, dass die Begriffe mancher deutschen Worte durch die Wiedergabe in lateinischer Form verdunkelt worden sind. In der Urkunde von 1303 werden die Honnschaften „Vruozheym“, „Breytscheyde“ und „Meyntert“ genannt; Urkundenbuch III No. 18, Note. Heute bezeichnen diese Namen Dörfer.

³⁾ Archiv I S. 276.

⁴⁾ Archiv VII S. 60.

⁵⁾ Archiv VI S. 267.

⁶⁾ Archiv I S. 282.

⁷⁾ Grimm VI S. 698 § 5.

inhibere . . .“ Im Jahre 1424 macht der Herzog von Berg „unsse dorp Medemen, als dat mit der hontschafft gelegen is,“ zu einer Freiheit¹⁾; er hat „allen den guden und erven binnen Medemen und dairenbaussen in derselver hontschafft gelegen“ eine Freiheit gegeben. Hier scheint ein Unterschied zwischen „dorp“ und „hontschafft“ gemacht zu sein, und zwar wird man unter „dorp“ die geschlossene Ortschaft Mettmann zu verstehen haben und unter Honnschafft den Ort mit allem dazugehörigen, auch ausserhalb der Ortschaft Mettmann gelegenen Lande. Vielleicht werden wir den Ausdruck „Dorf und Honnschafft“, dem wir später noch öfter begegnen werden, meistens so zu verstehen haben. In der Grafschaft Neuenahr²⁾ werden im Jahre 1437 „nuyn (9) honschafft“ erwähnt, welche bei einer Hinrichtung zugegen waren. Ferner werden in einem Verzeichnis der Pfarrländereien des Kirchspiels Ruppichteroth vom Jahre 1481 genannt: „Velkynger hunschof, Kammerschyder hunschof, Hoytgener hunschof, Kuchemer hunschof und Mynnerschijder hunschof . . .“³⁾. Alle eben genannten Namen bezeichnen heute Dörfer. In einem Privileg der Herrschaft Gimborn-Neustadt vom Jahre 1490⁴⁾ findet sich auch das Wort „honschafften“. Im Jahre 1492 richten „gemeine nachbaren der honnschafft Eller⁵⁾“ ein Gesuch an den Herzog. Der Hof, genannt „der Dall, gelegen in dem kirsipel ind hunschafft zu Erckraid⁶⁾“, wird im Jahre 1494 namhaft gemacht. Im Jahre 1501 spricht eine Urkunde von „honschaffslude beider honschafften Hoessel ind Haeselbeck⁷⁾“; beide sind heute Dorfschafften. Das Kirchspiel Viersen umfasste 7 Honnschafften oder, wie sie auch noch genannt wurden, Vroghen⁸⁾. Die bedeutendste Quelle für die vorliegende Untersuchung für das 16. Jahrh. bildet die Bergische

¹⁾ Zeitschr. IV S. 254.

²⁾ Guden II S. 1282.

³⁾ Archivregister S. 326.

⁴⁾ v. Sybel: Chronik und Urkundenbuch von Gimborn-Neustadt S. 103.

⁵⁾ Ldstd. Verf. I S. 234 No. 90.

⁶⁾ Archivregister S. 112 No. 10.

⁷⁾ Ldstd. Verf. I S. 232.

⁸⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 72.

Gerichtserkundigung vom Jahre 1555¹⁾). Darin finden wir, dass das ganze Territorium Berg fast durchgängig in Honnschaften eingeteilt war; und zwar coincidieren die damaligen Honnschaften in den weitaus meisten Fällen mit den heutigen Dorfschaften in dieser Gegend. Um nur noch von den namhaftesten unter den bisher veröffentlichten Quellen zu reden, so kämen für die Folgezeit insbesondere in Betracht das Rentbuch der Kellnerei Angermund²⁾ vom Jahre 1634 und endlich eine Rentmeistereirechnung vom Jahre 1732 für das Amt Löwenberg³⁾. Vorbehaltlich eines unten folgenden näheren Vergleichs dieser drei Hauptquellen konstatieren wir für jetzt nur, dass nach den beiden Quellen von 1634 und 1732 die in ihnen namhaft gemachten Honnschaften fast sämtlich mit den heutigen Dorfschaften identisch sind. Wir können aus allen bisherigen Quellenangaben, soweit sie die Namen von Honnschaften bringen, zu dem Schlusse kommen, dass die Namen von einstigen Honnschaften heute Dorfschaften bezeichnen. Wir werden uns schon hiernach kaum der Ansicht verschliessen können, dass die Honnschaft mit einer Ortsgemeinde identisch ist, dass also „Honnschaft“ dasselbe für das niederrheinische Gebiet bedeutet, was etwa „Bauerschaft“ in Westfalen. Wenn wir ferner dem Worte Honnschaft in den Verordnungen des 18. und sogar noch 19. Jahrhunderts begegnen, so finden wir, dass es auch hier in demselben Sinne gebraucht wird⁴⁾.

Antlich habe ich die Bezeichnung „Honnschaft“ für die Ortsgemeinde nach 1807 nicht mehr gefunden, es traten ja auch in diesem Jahre die Bürgermeistereien an Stelle der

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 117 ff.

²⁾ Beiträge V S. 113 ff.

³⁾ Annalen 25 S. 272.

⁴⁾ Im Jahre 1797 wird geboten, es sollen zur Verhütung von Diebstählen in den Ortschaften oder Honnschaften Nachtwächter angestellt werden; Scotti II No. 2479. Im Jahre 1805 sollen die Grenzen der Gerichts- und Honnschaftsbezirke durch Beamte festgestellt werden; a. a. O. No. 2810. 1807 nennt ein landesherrliches Edikt die Honnschaft ebenso wie die Bauerschaft einen in administrativer Hinsicht abgesonderten kleineren Bezirk der Landgerichts- oder Magistratsbezirke; a. a. O. No. 2953 § 4.

alten Ortsgemeinden; im Volksmunde lebt das Wort aber noch heute.

B. Das Wesen der Honnschaft.

1. Honnschaft und Dorf.

Die Honnschaft fiel in den weitaus meisten Fällen räumlich mit der Dorfschaft zusammen, wie die oben angeführten urkundlichen Belege zur Evidenz erwiesen haben. Schon dieser Umstand veranlasste uns, die Honnschaft mit der Ortsgemeinde zu identifizieren. Hierfür giebt es auch noch andere Beweise. Wir sahen bereits oben (S. 183), dass das Kirchspiel Neunkirchen aus 5 Honnschaften bestand. Da nun ein Kirchspiel sich fast regelmässig aus mehreren Ortsgemeinden zusammensetzt, so liegt der Schluss sehr nahe, dass diese Honnschaften Ortsgemeinden waren. Wird ferner in der Urkunde von 1322 (s. oben S. 183) die Honnschaft eine „congregatio hominum“ genannt, so kann auch das kaum etwas anderes in dem ganzen Zusammenhange bedeuten, als eine Ortsgemeinde. Die Honnschaften des Kirchspiels Viersen bildeten nach der Angabe Norrenbergs je eine gemeinsame Feld-, Wald- und Weidegenossenschaft. Auch wissen wir von einer dieser Honnschaften, dass sie schon im Jahre 1269 ihr eigenes Gemeindehaus hatte. Jede Honnschaft hatte ferner einen Gemeindevorsteher, der neben anderen Aufgaben insbesondere die Feld- und Waldpolizei auszuüben hatte¹⁾. Diese Honnschaften waren demnach zweifellos Ortsgemeinden. Wenn im Jahre 1492 „gemeine nachbaren der honnschaft Eller“ ein Gesuch an den Herzog richten²⁾, so lässt der Ausdruck „gemeine nachbaren“ uns deutlich erkennen, dass es sich um eine Ortsgemeinde handelt. Denselben Schluss werden wir ziehen können, wenn wir lesen: es haben „die nachbaren der honnschaft Ingeren ihr nachbarrecht“ von 1654 und 1701 im Jahre 1753 wieder hergestellt³⁾. Ebenso hatte die „honschaft Halber“⁴⁾ ein

¹⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39, leider ohne Quellenangabe.

²⁾ Ldstd. Verf. I S. 234.

³⁾ Archivregister S. 309 No. 1 und 2.

⁴⁾ A. a. O. S. 309 No. 3.

„nachbarrecht“. In dem Holzlarer Weistum heisst es: „in unser nachbarschaft oder honnschaft . . .“¹⁾ Hier wird also die Honnschaft ausdrücklich eine Nachbarschaft genannt, und das ist gleichbedeutend mit Ortsgemeinde. Ferner lesen wir im Weistum von Bürvenich²⁾ in § 2: „Wiesz man Bürvenich und Eppenich eine hundschaft, eine hirtschaft und eine gemeinde“. Wir werden die Worte „eine hirtschaft und eine gemeinde“ als erläuternde Apposition zu „hundschaft“ aufzufassen haben, und damit wäre dann das Wesen der Honnschaft als einer Ortsgemeinde kurz und treffend gezeichnet. Nach dem Müggenhausener Weistum bildeten „die nachpauren“ aus drei Dörfern „eine huynschaft, und putzen (Brunnen), wegen und stegen, wie das in der gemein nodich“, sollen „alle gelich“ gemacht werden³⁾. Die Mitglieder der Honnschaft heissen also auch Nachbarn, und dazu wird die Honnschaft noch geradezu eine „gemein“ genannt.

Wir sind bereits oben (S. 184) der, wie es auf den ersten Blick scheint, pleonastischen Ausdrucksweise „dorp Medemen, als dat mit der hontschaft gelegen is“, begegnet, und haben auch dort bereits einen Versuch zur Erklärung gemacht. In dem Rentbuch der Kellnerei Angermund von 1634⁴⁾ kehrt der Ausdruck „dorper und hondtschaften“ unausgesetzt wieder (S. 113, 119, 123, 128). Ebenso heisst es in der Rentmeistereirechnung des Amtes Löwenberg von 1732 recht oft „ein dorf undt honnschaft“⁵⁾. In dem Weldorfener Weistum heisst es gar in § 7: Die Honnen und Geifen (Gabmänner) sollen sein „binnen dieser hondtschaft und die forster binnen diesem dorf“⁶⁾. Aus allem diesem geht doch hervor, dass Honnschaft und Dorf nicht als identische Begriffe galten, sondern, dass sie sich in irgend einem Punkte unterschieden. Eine Erklärung hierfür fanden wir bereits (S. 184) nach dem etwas deutlicheren Hinweis der Urkunde

¹⁾ Annalen 25 S. 240.

²⁾ Grimm VI S. 677.

³⁾ Grimm IV S. 766 § 14.

⁴⁾ Beiträge V S. 113.

⁵⁾ Annalen 25 S. 272.

⁶⁾ Grimm IV S. 781.

von Mettmann. Diese Erklärung genügt aber nicht für alle Fälle; denn wir sind in der Lage, geradezu nachweisen zu können, dass Dorf und Honnschaft nicht immer identische Begriffe waren. So existiert der Begriff des „Dorfes und Kirchspiels“ Viersen, welches in 9 Honnschaften zerfiel¹⁾. Wir werden also wohl die Erklärung einfach darin zu sehen haben, dass das Dorf nicht immer der Ortsgemeinde entsprach, und dass man es daher für nötig hielt, beide Worte nebeneinander zu stellen, wenn sie in dem jeweiligen Falle dasselbe bedeuteten. Dorf und Honnschaft fielen nicht immer zusammen, wenn es auch für die weitaus grösste Zahl der Fälle zugegeben werden muss. Wie wir soeben an dem Beispiel von Viersen sahen, gab es einmal Dörfer oder Ortschaften, die sich aus mehreren Honnschaften zusammensetzten. Im Amt Bornefeld gab es nach der Gerichtserkundigung von 1555 in Wermelskirchen²⁾ drei Honnschaften, die Ober-, Dorf- und Niederhonnschaft³⁾. Dabringhausen⁴⁾ zerfiel in eine Ober- und Niederhonnschaft. Die Dorfschaft Hain im Amt Solingen bestand aus einer Mittel- und Untersten Honnschaft und aus einer dritten, die wie das ganze Dorf Hain hiess⁵⁾. Im Amt Mettmann ist ferner die Dorfschaft Wülfrath in die beiden Honnschaften Putbeck und Erbeck geteilt⁶⁾. Von den in den Kirchspielen Wermelskirchen und Dabringhausen gelegenen Honnschaften wissen wir, dass „jede honnschaft seinen eignen honnen“ hatte⁷⁾. Wir werden daher wohl als sicher annehmen können, dass jede dieser Honnschaften ihre eigene dörfliche Verwaltung hatte. Ebenso besass jede der 9 Viersener Honnschaften ihre eigene Verwaltung⁸⁾. Auffällig ist es,

¹⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch, S. 39, ohne Quellenangabe.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

³⁾ Es lassen sich heute Ortschaften mit den Namen Ober- oder Niederhonnschaft nirgends in der Rheinprovinz nachweisen, obwohl wir derartige Benennungen des öfteren in der Gerichtserkundigung antreffen. Das scheint mir darauf hinzudeuten, dass solche Honnschaften überall, wo sie vorkamen, Teile einer grösseren Dorfschaft bildeten

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

⁵⁾ A. a. O. S. 168.

⁶⁾ A. a. O. S. 172.

⁷⁾ A. a. O. S. 153.

⁸⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39.

dass alle die aufgezählten Ortschaften in dem Gebiet des Einzelhofsystems liegen¹⁾.

Umgekehrt erstreckt sich aber auch oft der Bezirk einer Honnschaft über mehrere Dorfschaften. Beispiele hierfür bietet auch vor allem die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg von 1555. Im Amt Löwenberg wird Kriegsdorf und Spich als eine Honnschaft gezählt, ebenso Uckendorf und Stockum²⁾. Beide Dorfpaare sind nahe beieinander gelegen. Im Amt Blankenberg (S. 130) werden sogar einmal drei Dörfer, Hennef, Weingartsgass und Kurtscheid als eine Honnschaft gezählt. In demselben Amt werden 5 weitere Honnschaften zu je 2 Dörfern aufgezählt. Im Amte Angermund werden die heutigen Dorfschaften Mintard und Laupendahl „2 halbe Honnschaft“ genannt³⁾, sie bildeten demnach zusammen eine Honnschaft⁴⁾. Die beiden Dörfer Bürvenich und Eppenich bildeten ebenfalls eine Honnschaft⁵⁾; desgleichen die 3 Dörfer Müggenhausen, Schwartz und Neuenkirchen⁶⁾. Die Honnschaft Holzlar⁷⁾ setzte sich aus den Dörfern Holzlar, Bechlinghofen⁸⁾ und Kohlkaul zusammen. Diese drei Ortschaften liegen nahe

¹⁾ Nach Meitzen (Siedelung und Agrarwesen S. 517) schneidet die Scheidelinie zwischen dem Gebiet des geschlossenen Dorf- und Einzelhofsystems die Rheinprovinz etwa in der Richtung: Rheindalen, Odenkirchen, Nenss, Düsseldorf, Benrath, Opladen, Siegburg bis zum Siebengebirge. Alles Gebiet nördlich und östlich dieser Linie gehört dem Einzelhofsystem an, und in ihm finden wir fast ausnahmslos die Fälle, wo ein Dorf mehrere Honnschaften umfasst. Mir ist dagegen kein Fall bekannt, nach welchem ich in einem geschlossenen Dorf mehr als eine Honnschaft gefunden hätte. Der Umstand wird wohl bei einem Erklärungsversuch dieser Erscheinung in Betracht gezogen werden müssen.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

³⁾ A. a. O. S. 175.

⁴⁾ Der Fall, dass mehrere Dörfer eine Ortsgemeinde repräsentierten, lässt sich auch sonst nachweisen. So bildeten und bilden noch heute die in dem Oberamt Heilbronn gelegenen 3 Dörfer Untergruppenbach, Obergruppenbach und Donnborn eine einzige Gemeinde mit einheitlicher Markung. Vgl. Würt. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, Jahrgang 1899, Heft 1 S. 34.

⁵⁾ Grimm VI S. 677 § 2.

⁶⁾ Grimm IV S. 766 § 14.

⁷⁾ Annalen 25 S. 240.

⁸⁾ Eine besondere Bewandnis hat es mit der Dorfschaft Bechlinghofen, die in diese Honnschaft gehört. In einer Rentmeistereirechnung von 1732 wird Bechlinghofen in das Kirchspiel Küdinghofen und zum Amte Löwenberg „zur

aneinander, so dass ihre Verbindung zu einer Honnschaft oder Ortsgemeinde erklärlich gefunden werden kann.

Viel auffallender erscheint dasselbe Verhältnis zwischen den beiden Dörfern Rheidt und Rodenkirchen. Die Rentmeistereirechnung sagt ausdrücklich: „Rodenkirchen gehöret unter die honnschaft Rheidt“¹⁾. Beide Orte liegen aber mehrere Kilometer voneinander entfernt, so dass zwischen beiden eine ganze Reihe anderer Dörfer sich einschleibt, dazu noch auf verschiedenen Ufern des Rheins. Beides sind Landgerichte und zugleich Kirchspiele, schon 1555²⁾. Mir scheint hier, wie auch in den anderen aufgezählten Fällen, wo eine Honnschaft mehrere Dörfer umfasste, allein die Erklärung am Platze, dass wir es mit Mutter- und Tochterdorf resp. Tochterdörfern zu thun haben. Den Tochterdörfern mag es teils nicht gelungen sein, sich in der Verwaltung vom Mutterdorf zu emancipieren, teils mögen irgendwelche wirtschaftliche Interessen, die mehreren Dörfern gemeinsam waren, hierbei mitgewirkt haben. Das Verhältnis der beiden Dörfer Rheidt und Rodenkirchen wird jedoch

halbscheidt“ gerechnet, vgl. Annalen 25 S. 272. Daraus schliesst Richard Pick in seiner Einleitung zum Holzlarer Weistum, Bechlinghofen habe auch nur zur Hälfte in die Honnschaft Holzlar gehört, da man Holzlar zum Amt Blankenburg rechnete, vgl. Zeitschr. 20 S. 130. Die Gerichtserkundigung von 1555 erwähnt Bechlinghofen nicht, weil man es wohl unter der Honnschaft Holzlar begriff. Indessen bestand es damals schon längst; bereits in einer Urkunde von 1117 wird es erwähnt, vgl. Urkundenbuch I S. 283. Nun sagt aber das Holzlarer Weistum in § 45: Die „nachbaren, so in dem ambt Lewenberg gehörig, haben macht mit pferd und viche auf den Riederbroch zu henten . . .“ vgl. Annalen 25 S. 240. Unter den „nachbaren, so in dem ambt Lewenberg gehörig“, werden wir jedenfalls den Teil des Dorfes Bechlinghofen zu verstehen haben, welcher „zur halbscheidt“ in das Amt Löwenberg gehörte. Aus dem Worte „nachbaren“ jedoch dürfen wir schliessen, dass man auch diesen Teil des Dorfes zu der Honnschaft Holzlar rechnete. Der Gemeindeverwaltung nach gehörte Bechlinghofen nach Holzlar, kirchlich „zur halbscheidt“ nach Küdinghofen und in der landesherrlichen Verwaltung „zur halbscheidt“ in das Amt Löwenberg. Die Entstehung solch komplizierter Verhältnisse lässt sich wohl nur aus einer späteren Vergrösserung des Dorfes über die schon festgelegten Kirchspiels- und Amtsgrenzen hinaus erklären. Ähnlich mag es sich mit der linksrheinischen Dorfschaft Longerich verhalten haben, welche auch nur zur Hälfte unter die Erbvogtei Köln gehörte; vgl. Archiv VI S. 241.

¹⁾ Annalen 25 S. 272.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

immer sehr auffällig bleiben, wenn ihnen schliesslich auch durch ihre unmittelbare Lage am Rhein eine bequeme Verkehrsstrasse gegeben war, welche die Möglichkeit ihrer nahen Verbindung unterstützt haben mag. Die Honnschaft konnte auch hier nichts anderes als Ortsgemeinde bedeuten; ein Gerichtsbezirk war sie ebensowenig wie ein Kirchenbezirk, da beide Dörfer Landgerichte und Kirchen hatten. Mochte also die Honnschaft sich über mehrere Dörfer erstrecken, mochten andererseits mehrere Honnschaften in einer Ortschaft vorkommen, was beides, wie immer betont werden muss, nur Ausnahme war, sie änderte darum ihr Wesen keineswegs und repräsentierte eine zu dem Zweck gemeinsamer Verwaltung bestehende Ortsgemeinde.

2. Honnschaft und Kirchspiel.

Ein Kirchspiel umfasste bis auf wenige Ausnahmen mehrere Honnschaften. In der schon so oft citierten Gerichtserkundigung von 1555 finden wir hierfür Beispiele in Menge; ebenso in dem Rentbuch der Kellnerei Angermund von 1634¹⁾ und in der Rentmeistereirechnung des Amtes Löwenberg von 1732²⁾; ich erspare mir ein näheres Eingehen auf diese Frage. Die Kirchspiele Oberdollendorf, Niederdollendorf und Oberkassel werden 1555 zugleich Honnschaften genannt³⁾, unter ihnen finden sich keine weiteren Honnschaften. Ebenso heisst es in dem Rentbuch von 1634: „ist ein kirspeleskirch, nemlich Lintorf, darin auch allein die von Lintorf gehören“⁴⁾. Lintorf wird aber (S. 123) als „hondtschaft“ aufgezählt. Derartige Fälle sind aber Seltenheiten, denn meistens haben wir eine ganze Anzahl Honnschaften in einem Kirchspiel; im Amt Blankenberg z. B. (S. 130) variierend zwischen 3—11. Hierbei findet sich die interessante Erscheinung, dass die Dörfer, in denen die Kirchen stehen, also die Kirchdörfer, sehr oft „kirspele“ benannt werden und ausdrücklich nicht Honnschaften. Beispiele für das Gegenteil dieser Behauptung haben wir oben kennen gelernt,

¹⁾ Beiträge V S. 117 ff.

²⁾ Annalen 25 S. 272.

³⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

⁴⁾ Beiträge V S. 124.

und ich füge ihnen noch einige aus dem Amt Blankenberg hinzu: es werden die Dörfer Niederpleis, Lohmar, Eitorf und Uckerath¹⁾ als „kirspele“ und „honschaften“ aufgeführt. Aus demselben Amt giebt es aber auch Beispiele, die meine obige Behauptung stützen. Es werden unter anderen die Dörfer Geistingen, Stieldorf, Oberpleis, Winterscheid, Neunkirchen und Ruppichterath als „kirspele“, aber nicht unter den Honnschaften aufgezählt. Im Amt Miselohe werden 10 Kirchdörfer genannt und ausdrücklich hinzugesetzt: „item seint geine honschaften dan allein 10 kirspeleskirchen“²⁾. Wie es heute noch ist, waren auch damals die Kirchdörfer zweifellos ansehnlicher und grösser als die gewöhnlichen Dörfer, die im niederrheinischen Gebiet Honnschaften hiessen. Um dieses nun schon in der Benennung zu kennzeichnen, nannten sie sich „kirspele“ und verzichteten gressenteils auf die Bezeichnung Honnschaft, die sie mit allen andern Dörfern in gleiche Linie gestellt hätte. Ich glaube, dass diese Äusserlichkeit der Hauptgrund ist; eine Verschiedenheit in den Verfassungen beider Dorfarten, die als Grund hierfür geltend gemacht werden könnte, habe ich bisher nirgends finden können. Den Fall, dass auch zwei Kirchdörfer eine Honnschaft bilden können, haben wir oben bei der Besprechung der Verhältnisse Rodenkirchens und Rheidts kennen gelernt. Auch kann eine Honnschaft zu verschiedenen Kirchspielen gehören; das lehrte uns Bechlinghofen, welches halb zum Kirchspiel Küdinghofen und zur anderen Hälfte wohl mit Holzlar zusammen in das Kirchspiel Menden gehörte.

3. Honnschaft und Markgenossenschaft.

Wie überall in Deutschland, so umfassten auch die Markgenossenschaften im Herzogtum Berg in der Regel eine ganze Reihe von Dörfern oder Honnschaften. Leider zählen die Markenweistümer unseres Gebietes bis auf wenige Ausnahmen die in den Marken berechtigten Dörfer nicht auf. Zu diesen Ausnahmen gehört das Weistum der Buch-

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 130/31.

²⁾ A. a. O. S. 149.

holzer Mark¹⁾. Hier werden 6 Bergische Honnschaften namhaft gemacht, in denen mehr oder weniger viel Beyerbte dieser Mark wohnhaft sind. Die Honnschaften²⁾ Ober- und Niederdollendorf bildeten mit Römlinghofen und dem Kloster Heisterbach eine Markgenossenschaft³⁾. Nach einem Weistum der Holzbank von Büttgen⁴⁾ aus dem Jahre 1408 waren in der Büttgener Mark neben anderen eine Anzahl von Höfen aus „der hunschaf van Kleynenbroich“ und aus der „Rothuser hunschaf“ berechtigt. Ferner werden in dem Weistum des Altenforstes zwischen Lind und Lohmar vom Jahre 1486 die Honnschaften Sieglar, Troistorf und Spich genannt⁵⁾; sie erschöpften aber nicht die Zahl aller zu dem Altenforst berechtigten Dörfer, denn es heisst S. 330 in dem Weistum: „Item, wat dorper umb den walt ligen und ir vehe darup dryven . . .“ Das weist doch gewiss auf eine ganze Reihe nicht namhaft gemachter Honnschaften hin. Nach dem Beyenburger Weistum durfte die Walbrecker Honnschaft neben den Beyenburgern ihre Schweine zur Mast in den sog. „Sonderen“ treiben.⁶⁾ In der Herchinger Mark sollten 6 Waldknechte sein, von denen zwei in der Honnschaft Herchingen, einer in der Honnschaft Eitorf zwei in Birnbach und einer in Leuseheid wohnen soll.⁷⁾ Das scheint mir darauf hinzuweisen, dass diese Honnschaften in der Herchinger Mark berechtigt waren. Die Honnschaft Stromberg durfte ihre Schweine zur Mast in diese Mark senden. Alle die angeführten Stellen erweisen wohl zur Genüge, dass die Honnschaft mit der Markgenossenschaft im allgemeinen nicht identisch gewesen ist.

Es wäre sehr wohl denkbar, dass manchmal eine Honnschaft zugleich Markgenossenschaft war; die Voraussetzung müsste dann stets sein, dass sie eine Allmende für sich allein hatte. In dem Weistum der Weldorfer Honnschaft heisst

¹⁾ Archiv VII S. 245.

²⁾ Dass Ober- und Niederdollendorf Honnschaften waren, sagt uns die Gerichtserkundigung; Zeitschr. 20 S. 130.

³⁾ Beiträge IX S. 122.

⁴⁾ Archiv VI S. 437.

⁵⁾ Archiv VII S. 329.

⁶⁾ Archiv VII S. 269.

⁷⁾ A. a. O. S. 344.

es: „Item befiehlt man, hier liegt eine heide, genannt Weldorfer heide, darumb dasz niemand derselben mehr gebrauchen solle, dan diejenige, die binnen dieser honnschaft wohnhaftig seindt . . .“¹⁾ Der in demselben Weistum genannte „busch“ jedoch wurde ausser von den Weldorfern noch von anderen Erben benutzt.²⁾ Es scheint danach, als hätte die Honnschaft sich einen Teil der Allmende, die „heide“, zur alleinigen Nutzung reserviert und wäre damit in den Besitz einer besonderen eigenen Allmende gelangt. Wir werden diese Honnschaft wohl eine Markgenossenschaft nennen können. Auch in Holzlar war die Honnschaft im alleinigen Besitz einer „gemeinde“ oder Allmende³⁾. Wenn dieselbe auch nur klein gewesen sein wird, so werden wir doch kaum umhin können, die Honnschaft Holzlar zugleich eine Markgenossenschaft zu nennen.

Das Weistum derselben Honnschaft besagt ferner: „die nachbaren, so in dem ambt Lewenberg gehörig, haben macht mit pfert und viehe auf den Riederbruch zu heuten⁴⁾“; die übrigen Nachbaren haben dieses Recht augenscheinlich nicht, sie werden jedenfalls in einer anderen Allmende Weiderechtigung haben. Wir sind damit zu einem neuen Punkte gekommen; es war also möglich, dass die Nachbaren einer Honnschaft in mehreren Allmenden berechtigt waren. Die Honnschaft Rath war in nicht weniger als 3 Allmenden oder Marken berechtigt⁵⁾. „Die von Calchum haben ire vieh-drift in den Vorst und über Angern. Die von Zeppenheim ins Ickt und Lichtenbroch . . .“⁶⁾ Diese Beispiele erweisen wohl zur Genüge, dass unter Honnschaften nicht die bekannten, grossen Markgenossenschaften zu verstehen sind.

Über die Beziehungen der Honnschaft zum Gerichtsbezirk verweise ich auf die Untersuchung G. v. Below's in der „Historischen Zeitschrift“ Bd. 59 S. 213.

¹⁾ Grimm IV S. 781 § 3.

²⁾ In § 8 desselben Weistums werden „erven, (die) binnen dieser hondtschaft wohnhaftig seint, und die auswendige (sc. erben)“ unterschieden,

³⁾ Annalen 25 S. 245 § 46.

⁴⁾ A. a. O. § 45.

⁵⁾ Beiträge V S. 119.

⁶⁾ A. a. O.

An dieser Stelle mag ein Vergleich angestellt werden über die Zahl und Benennung der Dörfer, welche die Gerichtserkundigung von 1555 einerseits¹⁾, und das Rentbuch der Kellnerei Angermund vom Jahre 1634²⁾, sowie die Rentmeistereirechnung für das Amt Löwenberg im Jahre 1732³⁾ andererseits angeben. Die Berichte von 1555 und 1634 decken sich in der Zahl der Dörfer vollständig und in ihrer Benennung bis auf eine kleine Abweichung; während nämlich der Bericht von 1555 in dem Landgericht Mintard die Dörfer Mintard und Laupendahl „2 halbe hondschaft“ nennt, sagt das Rentbuch von 1634⁴⁾: „das kirchdorf Mintert“ und nennt Laupendahl eine „hondtschaft“. Wir werden diese Abweichung ganz einfach einer Verfassungsänderung zuschreiben können; die beiden Dörfer sind in der Zeit von 1555—1634 zu zwei Ortsgemeinden geworden, wo sie früher nur eine bildeten. Man beachte auch, dass das „kirchdorf“ Mintard nicht mehr „Honnschaft“ genannt wird. Bei dem Vergleich der Berichte von 1555 und 1732 für das Amt Löwenberg ergeben sich grössere Abweichungen. Es fällt vor allem auf, dass die 1555 aufgezählten Honnschaften Ober- und Niederdollendorf, Eschmar, Uckendorf und Stockum, Kriegsdorf und Spich im Jahre 1732 nicht mehr Honnschaften, sondern, je nachdem es Kirchdörfer sind oder nicht, „kirspele“ und „dörfer“ genannt werden. Umgekehrt werden 1555 die beiden Dörfer Aegidienberg und Heisterbacherott nicht Honnschaften genannt, während der Rentmeister ihnen 1732 die Bezeichnung Honnschaft giebt. Mir scheint dieser Umstand nur darauf hinzuweisen, dass man um diese Zeit die Begriffe Dorf und Honnschaft identifizierte und sich darunter eine Ortsgemeinde dachte.

4. Andere Namen für die Ortsgemeinde am Niederrhein.

Zum Schluss dieses Abschnittes sei noch eine Stelle in der Gerichtserkundigung erwähnt, an welcher 3 Burschaften

¹⁾ Zeitschr., 20 S. 173 ff. u. 122 ff.

²⁾ Beiträge V S. 113 ff.

³⁾ Annalen 25 S. 272.

⁴⁾ Beiträge V S. 127.

namhaft gemacht werden¹⁾, und zwar im Amt Beyenburg. Wir befinden uns hier an der Grenze von Westfalen, wo die Ortsgemeinden allgemein Bauerschaften hiessen. Das legt uns den Schluss nahe, es könnte sich diese Bezeichnung aus westfälischem Einfluss herleiten. Diese Erklärung würde aber kaum überall hinreichen, finden wir doch sogar noch links vom Rheine Bauerschaften. Eine Urkunde vom Jahre 1380 nennt Kriel eine „communitas, teutonice dicta die gebuyschaft“²⁾. Auch die Dorfschaft Fischenich wird in ihrem Weistum eine Bauerschaft genannt³⁾. Eine eigene Bewandnis hat es mit den Kölner Bauerschaften. Über ihr Wesen hat Hermann Lau Klarheit verschafft⁴⁾. Sie repräsentieren keine Ortsgemeinden und fallen damit aus dem Rahmen unserer Untersuchung.

II.

Die Organisation der Ortsgemeinde.

A. Die Beamten.

Die Ortsgemeinde des westlichen Deutschlands war im Besitze einer grossen Reihe verschiedenartigster Kompetenzen. Es war natürlich unmöglich, dass die Gemeinde in concreto zu jeder Zeit ihre Kompetenzen ausüben konnte, sie bedurfte vielmehr zu diesem Zweck einer gewissen Organisation. Ein Hauptzweig dieser Organisation waren die von der Gemeinde bestellten Beamten: Vorsteher, Schützen und Hirten, deren Kompetenzen im folgenden einzeln untersucht werden sollen.

1. Der Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher hat in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes sehr verschiedene Benennungen⁵⁾ gehabt. Wir haben bereits nachgewiesen, dass das am Niederrhein vorkommende Wort „Honnschaft“ der Bezirk

¹⁾ Zeitschr. 9 S. 49.

²⁾ Urkundenbuch von St. Gereon S. 478.

³⁾ Annalen 11 S. 122.

⁴⁾ Preisschriften der Mewissenstiftung I S. 177 ff.

⁵⁾ Dorfverfassung II S. 22 ff.

der Ortsgemeinde war. In den Urkunden derselben Gegend begegnen wir nun ferner sehr häufig dem Worte „Honne“. Von den bisherigen Forschern, die sich mit der Erläuterung dieses Wortes befasst haben, sagt Maurer¹⁾: „Als Vorsteher einer Honnschaft heissen sie (sc. die Dorfvorsteher) an der Saar und an der Mosel, zumal aber am Niederrhein Honnen“. Maurer sieht also die Honnen für Vorsteher der niederrheinischen Ortsgemeinde an. Thudichum führt in seiner „Gau- und Markverfassung“²⁾ eine Anzahl urkundlicher Belege für die Bedeutung der Honnschaften und des Honnen an, ohne, wie er selbst sagt, „zu einer bestimmten Ansicht gelangt zu sein“. Schröder³⁾ nennt die Dorfgerichte Untergerichte der niederen Landgerichte, an deren Spitze ein Honne, Heimburge oder Bauermeister gestanden habe, und die in den Moselländern als Zendereien oder Honnschaften bezeichnet wurden. Wenn Schröder somit den Honnen dem Bauermeister oder Heimburgen gleichstellt, so hält er ihn auch für einen Gemeindevorsteher, was er aber meines Wissens nirgends ausdrücklich sagt. Lamprechts Anschauungen⁴⁾ von dem Wesen der Honnschaft und des Honnen hat G. v. Below⁵⁾ bereits widerlegt. Da Lamprecht unter anderem den Vorsitzenden der sog. „hunria“ oder auch des Honnendinges Honne nennt, so dürfte an dieser Stelle eine eingehendere Erörterung dieses Honnendings und damit zugleich der Stellung, welche der Honne in demselben einnahm, nicht zu vermeiden sein.

¹⁾ A a. O. S. 25

²⁾ S. 22

³⁾ Schröder, Rechtsgeschichte S. 596.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I.

⁵⁾ Historische Zeitschr. 59 und Ldstd. Verf. III, 1 S. 45. Wie wenig klar Lamprecht sich über das Wesen des Honnen ausspricht, lassen zwei nur wenige Seiten von einander entfernte Stellen in Bd. I seines „Wirtschaftslebens“ erkennen. S. 184 a. 4 sagt er einmal, „dass Hunne und Zender bzw. Heimburge an der Mosel keineswegs identisch sind“. S. 198/99 dagegen findet sich der Passus, der Vorstand der Zendereien habe an der Mosel „neben der weitverbreiteten Benennung Heimburge doch überwiegend den Namen Zender, lat. „centenarius“ oder „centurio“, und südlich wie nördlich unseres Gebietes sei für den durchaus analogen Beamten der Ausdruck Hunne, lat. hunno, gebräuchlich“. Der Widerspruch dieser beiden Bemerkungen liegt auf der Hand.

a) Das Honnending und die Beziehungen des
Honnens zu demselben.

An den wenigen Stellen, an welchen überhaupt ein Honnending erwähnt wird, variiert die Form des Namens recht stark. Der Ausdruck „honnending“ findet sich in dieser Form nur in Neumünster¹⁾. „Honneldedinge“ heisst es in Euren²⁾ und Bruch³⁾; „hondelgedyng“ oder „hundeling“ in Kenne⁴⁾ und Wadrill⁵⁾; „hundertinck“ in Ravengiersburg⁶⁾, „hunnindinck“ in Weiten⁷⁾ und endlich in der abweichendsten Form „hummelgeding“ in Reinsfeld⁸⁾ und „humelgericht“ in Bernkastel⁹⁾. Unter dieselbe Kategorie werden wir auch das „hungericht“ vom Ormersheimer Berge im Blieskasteler Amt¹⁰⁾ zu rechnen haben. In den beiden Weistümern von Kenne aus dem Jahre 1409¹¹⁾ und aus dem 14. Jahrhundert¹²⁾ finden sich zusammen 4 verschiedene Ausdrücke für dasselbe Ding: „hondelgedinge, hundelgedyng, hondedingen und hoindingen“. Ob das Wort „hunrige“¹³⁾ oder „hunrie“¹⁴⁾ und seine lateinische Form „hunria“¹⁵⁾ demselben Begriffe entspricht, soll aus dem folgenden klar werden. Es sei hier darauf hingewiesen, dass es nur zu Irrtümern führt und auch gar nicht berechtigt ist, wenn Beyer in seinem Mittelrhein. Urkb. das Wort „hunria“ resp. „hunrige“ in der Überschrift einer Reihe von Urkunden mit „Hunschaft“ wiedergiebt¹⁶⁾. Die „hunria“ wird in den eben citierten Urkunden immer eine „iurisdictio“ genannt, während das Wort „Hunschaft“ nie in dieser Bedeutung auftritt. Die richtige deutsche Form dieses Wortes dürfte wohl „hunrige“ oder „hunrie“ sein, wie sie zuweilen auch vorkommt¹⁷⁾. Wenn wir zunächst von der „hunria“ absehen, so gehören alle Urkunden und Weistümer, die das Honnending erwähnen, einer verhältnissmässig späten Zeit an. Mit

1) Grimm II S. 33. 2) Grimm II S. 279. 3) Grimm II S. 331. 4) Grimm II S. 313. 5) Grimm VI S. 516. 6) Grimm II S. 175. 7) Wirtschaftsleben I S. 200. 8) Grimm II S. 134. 9) Grimm II S. 350. 10) Grimm I S. 796. 11) Grimm II S. 313. 12) Grimm VI S. 545. 13) M. Rh. Urkb. III No. 615.

14) Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

15) M. Rh. Urkb. II No. 209, 210, 232, 275 u. III No. 146 u. 261.

16) M. Rh. Urkb. II No. 209, 210, 232, 275 u. III No. 615.

17) A. a. O. III No. 615 u. Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

Ausnahme des „hunnindincks“ von Weiten¹⁾, welches aus dem Jahre 1254 bezeugt ist, gehören alle Weistümer, die dieses Ding nennen, dem 15. und 16. Jahrhundert an.²⁾ Einer älteren Zeit gehören diejenigen Urkunden an, welche von der „hunria“ sprechen und zwar dem Anfang des 13. Jahrhunderts³⁾, mit Ausnahme einer einzigen, die aus dem Jahre 1337 datiert ist⁴⁾.

Von hohem Interesse muss der Umstand sein, dass diese „honnendinge, honnelgedinge“ und wie sie noch sonst heißen mögen, sowie die „hunrien“ oder „hunrigen“ auf einem recht eng begrenzten Raume heimisch zu sein scheinen. Während es Honnen (wie wir bald sehen werden) und Honnschaften in dem ganzen ausgedehnten Gebiet des Niederrheins und des Mittelrheins bis zur Mosel hin gibt, lassen sich die „honnendinge“ und „hunrien“ auf die Gegend zwischen Saar, Mosel und Rhein, also das Hunsrückgebiet, lokalisieren. Alle bereits namhaft gemachten Orte, an denen sich das „honnending“ und die „hunrie“ nachweisen lassen, liegen in der eben angedeuteten Gegend. Schon die zeitliche Aufeinanderfolge beider immerhin recht ähnlichen Wortformen, „honnending“ und „hunrie“, sowie ihr Vorkommen auf einem relativ kleinen Gebiete legt den Gedanken nahe, dass beide Worte denselben Begriff nur zu verschiedenen Zeiten darstellen. Eine nähere Untersuchung der Natur dieser Begriffe soll uns zeigen, ob diese Annahme gerechtfertigt werden kann.

Wir untersuchen zunächst die Bedeutung des Wortes „hunrie“, als des anscheinend älteren Wortes. Die älteste Urkunde, welche meines Wissens die „hunnaria“ erwähnt, stammt aus dem Jahre 1163⁵⁾. Danach schliesst der Erzbischof von Trier Frieden mit Friedrich von Merzig und

¹⁾ Wirtschaftsleben I S. 200.

²⁾ Kemme 1409, Neumünster 1429, Ravengiersburg 1442, Bernkastel 1490, Bruch 1506, Reinsfeld 1546, Blieskastel 1551.

³⁾ „hunrien“ in der Umgegend von Trier aus den Jahren: 1202 (M. Rh. Urkb, II No 209 u. 210), 1207 (M. Rh. Urkb, II No 232), 1211 (M. Rh. Urkb, II No. 275), 1220 (M. Rh. Urkb, III No. 146), 1238/39 (M. Rh. Urkb, III No. 615).

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

⁵⁾ M. Rh. Urkb. I No. 641.

bedingt aus, dass Friedrich seine „iudiciaria potestas, quam habet super homines habitantes in sua hunnaria“, nicht missbrauchen soll; vor allem soll er „nullas exactiones“ vornehmen; und wenn er sich bei ihnen aufhält, sich „ita modeste“ verhalten, dass die Einwohner der „hunnaria“ keinen Grund zur Klage vor dem Erzbischof erhalten. Es sprechen gewiss manche Anzeichen dafür, dass die „hunnaria“ hier einen Gerichtsbezirk bedeutet; zwingende Gründe liegen jedoch einstweilen zu dieser Annahme nicht vor; gehen wir also weiter.

Aus dem Jahre 1202 ist uns eine Urkunde über einen Schiedsspruch erhalten¹⁾, welcher entscheiden soll über die Anrechte an der „iurisdictione, que vulgariter dicuntur hunria“, in den beiden Dörfern „Hemptre“ und „Lampaiden“. Die „hunria“ ist also eine „iurisdictione“, nur fragt es sich, welcher Art; ob hohe oder niedere Gerichtsbarkeit gemeint ist. Hierüber geben uns die folgenden Urkunden aus derselben Gegend Aufschluss. Im Jahre 1202 verpfändet Peter von Merzig die „hunria, quam habuit in villis s. Eucharii“ dem Abt Gottfried²⁾. Der „nuntius“ des Abtes soll nunmehr „secundum sententiam centurionum“ richten, was zu richten ist. Wird ein Dieb gefangen, dann soll der „nuntius“ des Abtes ihn „per sententiam centurionum et populi suspendi faciet“. Es handelt sich hier also ganz zweifellos um die hohe Gerichtsbarkeit, und die „hunria“ war ein öffentliches Gericht, in dessen Bezirk eine gewisse Anzahl von Dörfern lag. Der Inhaber der „hunrie“ hatte nach derselben Urkunde auch die Gerichtsbussen zu bekommen. Wir werden hiernach die „hunrie“ als einen Hochgerichtsbezirk definieren können, welcher eine grössere Anzahl Dörfer umfasst; aus diesem Hochgerichtsbezirk können pfandweise manche Dörfer eximiert werden. Um jedoch den Zusammenhang der eximierten Dorfschaften mit den nichteximierten auch weiterhin festzuhalten, sollten die eximierten Dörfer alle 3 Jahr an dem Ding der nichteximierten teilnehmen.

Im Jahre 1207 verpfändet derselbe Peter v. Merzig die „hunria“ über Zerf, Greimerath und Hedert an das Stift

¹⁾ M. Rh. Urkb. II No 209.

²⁾ A. a. O. II No 210.

St. Paulin bei Trier¹⁾. Er darf hinfort die Einwohner dieser Dörfer zu keinem „*placitum quocunque in loco celebrandum compellere*“, bis er die Pfandsomme zurückgibt.

1211 verpfändet Friedr. v. d. Brücke seine „*hunia in curti de Pluvei*“ (Pluwig) und verliert damit die Gerichtsbarkeit dieses Ortes²⁾, jedoch mit der Beschränkung wie in dem oben besprochenen Fall von 1202 bei P. v. Merzig.

1220 verpfänden P. v. Merzig und Friedr. v. d. Brücke die „*hunia*“ über die Dörfer Olmuth und Casel und verlieren damit die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern³⁾. Hierbei erfahren wir wieder, dass auch Diebstahl unter diese Gerichtsbarkeit gehörte, dass es also hohe Gerichtsbarkeit war. Gerichtet wurde „*secundum sententiam centurionum et populi*“; es war demnach ein öffentliches Hochgericht.

Nach einem undatierten Vertrage verpfänden P. v. Merzig und Frdr. v. d. Brücke die „*hunia*“ in den 4 Dörfern Waltrach-Osburg, Thomm und Riveris an den Erzbischof v. Trier⁴⁾. Sie verlieren damit das Recht, in diesen Dörfern „*albergarias, nec pabulum, nec gallinas*“ zu beanspruchen noch sonst irgend eine „*exactio*“ vorzunehmen. Diese Befugnisse des Gerichtsinhabers kommen ja auch bei Grafschaftsbesitzern vor.

In der jüngsten mir bekannten Urkunde, welche die „*hunie*“ erwähnt, vom Jahre 1337, wird die „*hunie*“ ausdrücklich ein Hochgericht genannt⁵⁾; und wir sind wohl berechtigt, ihr in allen den aufgezählten Fällen denselben Charakter zuzusprechen. Wo, wie in den Urkunden von 1207 und 1211, nichts Näheres über die Kompetenzen dieses Gerichtes mitgeteilt wird, liegt kein Anlass vor, der „*hunie*“ die Natur eines öffentlichen Hochgerichtes abzusprechen.

Untersuchen wir jetzt die Natur des Honnendinges. Die älteste mir bekannte Urkunde über das „*honnending*“

¹⁾ M. Rh. Urkb. II No. 232.

²⁾ A. a. O. II No. 275.

³⁾ A. a. O. III No. 140.

⁴⁾ A. a. O. III No. 261.

⁵⁾ Wirtschaftsleben I. S. 1272 a. 3.

ist aus dem Jahre 1254¹⁾). Das „hunnindineck“ ist hier zweifellos ein öffentliches Hochgericht.

Alle weiteren Urkunden über „honnendinge“ gehören einer viel späteren Zeit an, ich gehe sie ihrem Alter nach einzeln durch. Da sind zunächst zwei Weistümer von Kenne, das eine aus dem Jahre 1409, das andere ohne Datum; Grimm setzt es aber ins 14. Jahrhundert. Wir werden in dem ersteren Weistum über die Kompetenz des Honnendinges fast ganz im Unklaren gelassen²⁾). Auch nach dem zweiten Weistum lässt sich kein entscheidendes Urteil über das Wesen dieses „hondedingens“ aussprechen³⁾). Man könnte es vielleicht für einen Rest der früheren ungebotenen Hochgerichte ansehen. Nur so viel lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass es ein öffentliches Gericht war, auf welchem augenscheinlich die ganze Hochgerichtsgemeinde anwesend sein sollte.

Ähnlich liegen die Verhältnisse jedenfalls in Neumünster nach dem Weistum von 1429⁴⁾). Das „honnending“ wird hier zu den landesherrlichen Kompetenzen zu zählen sein,

¹⁾ Der Erzbischof von Trier verleiht Rudolph v. d. Brücke „iura omnia. . . que vulgariter hunnindineck appellantur, apud villam et parrochiam de Viden . . . ita videlicet, quod dictus Rudolphus more consueto iudicia sanguinis et alia per centurionem acensanda . . . exercebit“; vgl. Wirtschaftsleben I S. 200. „Viden“ ist das heutige Weiten b. Freudenburg.

²⁾ Das Weistum von 1409 erklärt, „das die herren von der Veltz rychliche voyde sint und haent des dritten jairs ein hondelgedynge zu Kenne“; zwischen St. Martini und Weihnachten soll es gehalten werden, „unde wo es der voyt nit ussenrychte daentuschent, so enbekente man yme daran nust me“ . vgl. Grimm II S. 313.

³⁾ Das zweite Weistum von Kenne besagt in § 6: Der Abt von Maximin hat ein „hoegericht“, und die „gesworen von Kenne und Longnich und gemeine beide . . . sollent helfen wisen alle recht . . . und abe si da boiszfeldlich wurden, so sollent si mit hin heimdragen und der van recht entragen sin . . . und umb dasz si der boiszen entragen sint, darumb bekennent si den voigden des dritten jares ein hondedingen, des maendages na sent Mertins dage . . .“, nur in der Zeit zwischen Martini und Weihnachten darf es besessen werden; vgl. Grimm VI S. 515.

⁴⁾ „Item hait der scheffen gewiset, daz die lude in dem Sinderdale sint schuldig zu komen zu der herrschaft langeschreye, hohegerichte und honnendinge als ander lehenlude“; vgl. Grimm II S. 33. Landeschrei d. h. Landesaufgebot und Hochgericht waren öffentliche Institutionen und gehörten zur Kompetenz des Landesherrn.

da es dem Landesaufgebot und dem Hochgericht nebengeordnet ist. Zugegen ist auf dem „honnending“ die ganze Volksmenge, welche auch dem Landgeschrei und Hochgericht folgen muss. Wenn wir den Ausdruck „hohegerichte und honnendinge“ nicht einfach als Pleonasmus auffassen wollen, können wir den Unterschied zwischen beiden dahin präzisieren, dass das „honnending“ von Neumünster ebenso wie das „hondedingen“ von Kenne das ungebotene Hochgericht im Gegensatz zu dem gebotenen bezeichnet.

Recht ausführlich sprechen zwei Ravengersburger Weistümer von den Kompetenzen des dortigen „hundertincks“¹⁾. Es kann fraglich sein, ob diese Weistümer eine erschöpfende Aufzählung der Kompetenzen des Honnendinges geben sollen, ob wir es hier nicht vielmehr mit einer Aufzählung von Angelegenheiten zu thun haben, die ständig auf jedem ungebotenen Honnending erledigt werden sollten, während es doch immer nur vom Zufall abhängig war, ob schwere Vergehen, wie Mord und Diebstahl, auf dem ungebotenen Hochgericht zur Verhandlung kamen. Darum liegt auch in diesem Falle kein zwingender Grund vor, dem Honnending die Natur eines Hochgerichtes abzusprechen.

Einen unzweifelhaften Charakter zeigt das „humelgericht“ von Bernkastel nach dem Weistum von 1490²⁾. Wir haben es hier mit einem landesherrlichen Hochgericht zu thun.

¹⁾ Vgl. Grimm II S. 175 u. VI S. 503. Nach dem Weistum von 1442 hatte der Probst resp. sein Schultheiss den Vorsitz im „hundertinck“. In dem „hundertinck“ hatte „user iglichem huse der man adir ein ander vernünftig bode von allen dorfern in des closters und stifts laude, gericht und gebieten“ zu erscheinen, mit Ausnahme von 5 freien Dörfern. Dieses „hundertinck“ sollte nur alle 7 Jahre berufen werden, aber mit dem Zusatz, dass der Probst das „hundertinck“ magk . . . begehen und besitzen, als dicke als er wil und ime noit ist“. Gegenstand der Verhandlung war die Richtigkeit der Masse für Mehl und Wein und der Längenmasse für die Breite der Wage.

²⁾ 18 „zender“ besitzen das „frihe hoegericht“, welches weiterhin „ein wissiches humelgedinge“ genannt ist. Zugegen ist das sog. „humelvolk“, also wohl die Hochgerichtsgemeinde. Vor dieses „humelgeding“ soll alles gebracht werden, „is si von mort, von nachbrande, von zubeigen, von deupereigen, von verredereigen, von wingart und von wechlaeche“; vgl. Grimm IV S. 750.

Sodann erwähnt das Weistum von Bruch ein „honneldginge“¹⁾. In demselben Weistum wird von dem „hoegericht“ der Herrschaft Bruch gesprochen, welches von 9 Zendern besessen wurde. Ich wage nicht zu entscheiden, ob das Wort „honneldginge“ in diesem Weistum an der einen Stelle, wo es nur vorkommt, etwas anderes bedeutet als „hoegericht“. Mir scheint vielmehr seine Identität mit dem „hoegericht“ insofern plausibel, als die „hoegerichtsherren“ das „honneldginge“ besitzen.

In Reinsfeld finden wir ähnliche Verhältnisse, man könnte auch hier geneigt sein, „honneldginge“ und „hochgericht“ zu identifizieren²⁾. Zweifellos war ferner das Hungergericht vom Ormersheimer Berg ein öffentliches Hochgericht³⁾.

Sodann sprechen noch zwei undatierte Weistümer von dem Honnending, die jedenfalls auch noch dem 15. oder 16. Jahrh. angehören. In dem Eurener „honneldginge“ wurde über Diebstahl verhandelt⁴⁾, es war demnach ein öffentliches Hochgericht.

Das zweite der undatierten Weistümer ist das von Wadrill⁵⁾. Wir stehen hier vor der Frage, ob über „dubde,

¹⁾ Vgl. Grimm II S. 331: „abe sach were, das die hoegerichtsherren honneldginge helten und der zender und die eynichslude gemaent wurden uff ir eyde, das sy alles dasghene rueten, was dae rucbar were“ . . .

²⁾ In dem Weistum von 1546 heisst es: „hat der amptmann die zender und richter gefraget, ob nit die 11 hoibzender u. gn. h. von Trier ein frey honneldginge alles zum zweiten jar und am zweiten montag nach s. Lauxtag zu Reinsfeldt . . . zuerkennen“? In dem folgenden wird nun immer von dem „gemerck und betzirk dieses freien hochgerichts“ gesprochen, dessen Bluthann dem Erzbischof von Trier zusteht. Vgl. Grimm II S. 124.

³⁾ Vgl. Grimm I S. 796: Im Blieskasteler Amt hat es „ein gericht gehapt, genant das hungericht, stehet auf dem Ormersheimer berg, und ist 1551 ungefehr die letzte person da gericht worden“. In diesem Gericht sassen 21 Schöffen und unter ihnen der „hun“; er „gebeut den 21 Schöpfen, wenn man einen hinrichten will, zuesam“.

⁴⁾ Grimm II S. 279. Vgl. dortselbst auch die genauen Angaben über die Hegungsformen des Honnendinges.

⁵⁾ Grimm VI S. 516. Dieses Weistum besagt, „daz ein probst zu s. Pauline si zu Wadrill ein lehenherre und void, und daz sin sin alle werentliche gerichte, ane daz an hals und an heubt trifft, daz ist dubde, mort, noitzoicht und nachtbrand, die mime herren von Triere zugehorent“. In § 2 heisst es ferner: „was busze in dem hundeldinge gevallent, die sint $\frac{2}{3}$ des probstes und $\frac{1}{3}$ der centener“.

mort“ u. s. w. (d. h. über Hochgerichtsangelegenheiten) auch auf dem „hundeldinge“ abgeurteilt werden konnte. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob das nicht möglich war; denn wenn der Propst, dem doch ausdrücklich die Kompetenz der hohen Gerichtsbarkeit abgesprochen wird, $\frac{2}{3}$ der Bussen erhält, die im „hundeldinge“ fällig werden, so könnte man daraus schliessen, dass auf diesem Honnending nur Angelegenheiten verhandelt wurden, die nichts mit der Hochgerichtsbarkeit zu thun hatten. Die Möglichkeit bleibt aber dabei nicht ausgeschlossen, dass auf dem Honnending auch Hochgerichtsangelegenheiten abgeurteilt wurden, nur bekam der Propst dann nicht die bei solchen Gelegenheiten fälligen Bussen. Auch hier ist demnach kein zwingender Grund vorhanden, dem Honnending den Charakter eines Hochgerichtes unbedingt abzusprechen.

Die Einzeluntersuchungen der Urkunden, welche von einem Honnending sprechen, führen uns somit zu demselben Resultat, welches wir bei der Untersuchung über das Wesen der Hunrie gefunden haben: das Honnending ist ein Hochgericht. Wenn sich auch in einzelnen Fällen nicht ein entschiedenes Urteil fällen lässt, so liegen doch nirgends unbedingte Gründe vor, die auch nur die Wahrscheinlichkeit unseres Resultates in Abrede gestellt hätten.

Unrichtig ist Maurers Auffassung, wenn er das Honnending ein Dorfmarkgericht nennt, in welchem ursprünglich ein Honne den Vorsitz führte¹⁾; denn ein Dorfmarkgericht hat nie die Kompetenzen eines Hochgerichtes besessen; das Honnending ist aber ein Hochgericht.

Das Verhältnis von Honnending und Hunrie kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein: beide Worte entsprechen demselben Begriff in demselben Gebiete, sie gehören nur verschiedenen Zeiten an. An Stelle des im 13. Jahrh. gebräuchlicheren Wortes „hunrie“ ist eben im Laufe der Zeit das Wort „honnending“ mit seinen verschiedenen Variationen getreten, und zwar besonders im 15. und 16. Jahrh.

Wir stehen jetzt vor der uns am meisten interessierenden Frage, um derentwillen die ganze vorstehende Untersuchung

¹⁾ Dorfverfassung II S. 120.

unternommen wurde, nämlich: Welches war die Stellung des Honnen zum Honnending resp. zur „hunrie“? Hier ist vor allem auffallend, dass mit einer einzigen Ausnahme¹⁾ in keinem aller im obigen von mir durchgesprochenen Fälle, weder in der „hunrie“ noch im „honnending“ das Wort „honne“ oder „hunno“ auch nur erwähnt wird, obgleich man infolge der grossen Ähnlichkeit der Worte „honne“ und „honnending“ beide in nahen Zusammenhang bringen möchte. Lamprecht²⁾ nimmt es als ganz selbstverständlich an, dass der Honne in der „hunrie“ und dem „honnending“ den Vorsitz geführt hat. Er beruft sich dabei vor allem auf die bereits oben S. 202 citierte Urkunde vom Jahre 1254, nach welcher dem Ritter Rudolf v. d. Brücke das Hochgericht, das „vulgariter hunnindinck appellatur“, übertragen wird. Auf diesem Hochgericht sollen „iudicia sanguinis et alia per centurionem accusanda“ gerichtet werden. Lamprecht schliesst aus dieser Urkunde, „dass der Gerichtsvorsitz im Blut- d. h. dem späteren Hochgericht um die Mitte des 13. Jahrh. allgemein als Pertinenz des „centurio“ oder „honnen“ anerkannt war“. Das sagt die Urkunde aber gar nicht, sie spricht nur davon, dass der „centurio“ auf diesem „hunnindinck accusare“ d. h. doch Strafanzeigen zu machen hat oder, wie „accusare“ damals gewöhnlich übersetzt wurde, „rügen“ soll. Darum hat er aber doch längst nicht den Vorsitz in diesem Gericht, der Vorsitz kam vielmehr dem Ritter v. d. Brücke resp. wohl dessen Stellvertreter zu. Was bedeutet denn nun das Wort „centurio“ oder, wie es in anderen Urkunden auch heisst, „centenarius“? Nach Brunner³⁾ heisst es „Hunne“ oder „Honne“. Die gewöhnliche lateinische Form des Wortes Honne ist, wie Lamprecht selber bemerkt⁴⁾, „hunno“ resp. „huno“, er übersetzte aber selbst „centurio“ mit „hunne“. Die in den bereits oben citierten Urkunden über die „hunrie“ genannten „centuriones“ übersetzt Lamprecht mit „zender“⁵⁾

¹⁾ Vgl. Grimm I S. 796.

²⁾ Wirtschaftsleben I S. 200 ff.

³⁾ Deutsche Rechtsgeschichte II S. 174 ff.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 199.

⁵⁾ A. a. O. I S. 200 ff.

und nennt zudem in der Wiedergabe der Urkunden von 1202¹⁾, 1211²⁾ und 1220³⁾ die Inhaber der „hunrie“⁴⁾ ohne weiteres „hunnonas“, während sich in diesen Urkunden keine Spur von dem Worte „hunno“ nachweisen lässt. Auf diese Weise gelingt es ihm denn, den Zender zu einem Unterbeamten des den Vorsitz in der „hunrie“ führenden „hunno“ zu machen, während man in der That zwischen Zender und Honne gar keinen Unterschied machen kann, wie schon das für beide gemeinsame Wort „centurio“ oder „centenarius“ erkennen lässt. So viel aber ist vollkommen klar, dass die „centuriones“ oder „centenarii“, wo sie auch in den Urkunden über die „hunrie“ oder das Honnending vorkommen, in keinem Fall den Vorsitz in diesem Gericht geführt haben, sondern nur Strafanzeigen zu machen hatten. Das Wort „huno“ oder „hunno“ kommt in allen Urkunden über die „hunrie“ überhaupt nicht vor; und ebensowenig lässt es sich in irgend einer anderen Form in 9 von den 10 angeführten Stellen über das Honnending nachweisen. Statt dessen begegnen wir im Honnending häufig dem Zender, er führt aber nie den Vorsitz in demselben. Eine einzige Ausnahme bildet das Weistum über das Hungericht vom Ormersheimer Berge im Blieskasteler Amt. Dieses Hungericht war ein Hochgericht⁵⁾. Es ist ausgeschlossen, dass der „hun“ in diesem Hungericht den Vorsitz geführt hat; er „gebeut den 21 schöpfen . . . zuesam“, heisst einfach, er ruft sie zusammen. Die Stellung des „hun“ ist hier vielmehr die eines Fronboten. Es ist aber gewiss ganz unwahrscheinlich, dass ein Hochgericht nach der Benennung des dazugehörigen Fronboten bezeichnet worden sei; wir sind daher genötigt, nach einer anderen Erklärung für die Stellung des Honnen zu

1) M. Rh. Urkb. II No. 209 u. 210.

2) A. a. O. II No. 275.

3) A. a. O. III No. 146.

4) Wirtschaftsleben I S. 202/3.

5) Der „hun gebeut den 21 schöpfen, wenn man einen hinrichten will, zuesam. Solcher hun, wenn man den übelthäter hinrichten will, muess dreimal wie ein hundert auss der Ussweiler heckchen bellen, wenn man den armen zum galgen führt“; vgl. Grimm I S. 796. Dieser sonderbare Brauch erklärt sich wohl am einfachsten aus der grossen Ähnlichkeit der Wörter „hun“ und „hundert“.

suchen. Wie uns sogleich eine lange Reihe von Urkunden belehren wird, ist der Honne am Niederrhein Vorsteher der Ortsgemeinde gewesen. Als solcher hatte er mit seiner Dorfgemeinde bei der Hegung des öffentlichen Gerichtes, wie die Zender in der „hunrie“ und dem „honnending“, zu erscheinen, aber nicht den Vorsitz darin zu führen. Danach kann weder die „hunrie“ noch das „honnending“ seinen Namen davon haben, dass ein Honne in ihnen den Vorsitz führte, vielleicht aber daher, dass er auf ihnen Strafanzeigen zu machen hatte. Vielleicht müssen wir die Erklärung hierfür in Verhältnissen einer weit früheren Zeit suchen.

Es sei bei dieser Gelegenheit einiges über das Wort „hunzwin“ gesagt, welches man seiner Zusammensetzung nach anfangs in Beziehung zu dem Worte „honne“ bringen wollte. In einer Abhandlung in den Annalen für die Geschichte des Niederrheins erklärte Pfarrer Giersberg, der Hundswein habe seinen Namen daher, dass er von den Hunnen als öffentliche Abgabe erhoben wurde¹⁾. Maurer giebt diese Erklärung wieder²⁾, ohne jedoch für sie einzutreten. Abgesehen von vielen anderen Abhandlungen, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, hat Wilhelmj neuerdings in einem wohl erschöpfenden Aufsätze die richtige Deutung gefunden³⁾. Seiner Meinung schliesst sich auch Lamprecht an⁴⁾. Giersbergs Ansicht widerlegt Wilhelmj vollkommen⁵⁾. Der Hunnenwein wird sehr oft im Gegensatz zum fränkischen Wein genannt, „vinum hunicum“ und „vinum francicum“. Wilhelmj meint, dass der Gegensatz keineswegs auf eine technische Spezialität (rot — weiss), sondern vielmehr auf den blossen Gedanken einer „qualité supérieure et inférieure“ hinauslief. Der Hunnenwein erscheint durchweg als der minderwertigere von beiden Sorten. So fasste schon das 16. Jahrhundert die Ausdrücke auf, und noch heute wird in Süddeutschland und Österreich ordinärer Wein von besonders schlechten Reben als Heunischwein

¹⁾ Annalen 17 S. 61.

²⁾ Dorfverfassung II S. 55/56.

³⁾ Nassauer Annalen 14 S. 182 ff.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 571.

⁵⁾ Nassauer Annalen 14 S. 221.

bezeichnet. Woher die Ausdrücke im Mittelalter kamen, ist schwer zu sagen; kann man für „francicus“ sich schwerlich enthalten, an fränkisch im ethnographischen Sinne zu denken, so bleibt der Ausdruck „hunnisch“ einstweilen dunkel.

b. Die Geschichte des Honnen vom 12. Jahrh. an.

Wie wir bereits gezeigt haben, ist die Honnschaft eine Ortsgemeinde. Finden wir nun in derselben Gegend unseres Vaterlandes, in der die Honnschaften vorkommen, das Wort „Honne“ urkundlich belegt, so liegt gewiss der Schluss sehr nahe, der Honne sei Vorsteher einer Honnschaft gewesen; und das entspricht auch vollkommen den Thatsachen.

Die ältesten mir bekannten Urkunden, in denen das Wort „Honne“ in der lateinischen Form „hunno“ vorkommt, sind die der Abtei St. Maximin in Trier aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts¹⁾. Es handelt sich in diesen Urkunden um das ungebotene Hochgericht, welches alle drei Jahre abgehalten werden sollte. Der Hochgerichtsherr ist der Abt von St. Maximin; denn an ihm fällt der Hauptteil der Bussen, und er allein darf gebotene Hochgerichte berufen. Das Kloster mit dem dazugehörigen Personal ist eine Immunität, nur der Abt hat hier die Gerichtsgewalt; das Landgericht, in welchem die Honnen zu Gericht sitzen, hat dort nichts zu schaffen. Erinnern wir uns, dass die Zender in dem Honnending, welches wir für ein Hochgericht

¹⁾ Grimm IV S. 739 und 742. Die älteste dieser Urkunden trägt die Jahreszahl 1056. Bresslau hat aber in der Westdeutschen Zeitschr. V S. 50 ff. nachgewiesen, dass wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, die aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts stammt (S. 54). Jedoch verliert die Urkunde damit nur den Wert als Zeugnis der Verfassungsgeschichte des 11. Jahrhunderts. Für den Anfang des 12. Jahrhunderts, dagegen dürfen wir ihre Angaben verwerten. In § 1 dieser Urkunde heisst es: „Confirmatum est . . . quia advocati abbacie . . . non nisi ter in anno, et illi, qui hunnones dicuntur, tertio tantum anno, nisi recens furtum fuerit, aut ex parte abbatis vocati fuerint, placitare in abbazia non debeant“. § 2: Was aber in diesen Gerichten, auf welchen die Vögte oder Honnen zu erscheinen haben, „arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum, qui in curtibus sunt“, an Bussen einkommt, fällt zu $\frac{2}{3}$ an den Abt und zu $\frac{1}{3}$ an die Vögte. § 7: Diejenigen, welche den Klosterbrüdern im Kloster dienen, sind der Vogt- oder Honnengerichtsbarkeit nicht unterworfen. Die spätere Urkunde derselben Abtei von 1135 bringt in diesem Sinne genau dieselben Vorschriften; vgl. Grimm IV S. 742.

erkannten, dingten¹⁾); die Zender waren aber zweifellos Vorsteher der Ortsgemeinden. Gewiss haben wir es hier mit ähnlichen Verhältnissen zu thun; die Honnen sind wie die Zender als Vorsteher ihrer Ortsgemeinden zum Erscheinen auf den Hochgerichten verpflichtet.

Die Aufgaben des Honnen, die uns in dem Flerzheimer Weistum vom Jahre 1247²⁾ entgegentreten, sind durchaus die eines Ortsvorstehers; das zeigt uns ein Vergleich mit dem Weistum von Oberdollendorf, wo dem Bürgermeister mit den Geschworenen fast genau dieselbe Thätigkeit vorgeschrieben ist³⁾. Wenn der Honne „officiatus curie“ genannt wird, so weist das sicherlich nur auf eine Mitwirkung des Grundherren bei der Einsetzung des Honnen hin, wie wir sie in dem eben citierten Oberdollendorfer Weistum bei dem dortigen Bürgermeister ebenfalls finden⁴⁾.

In einer Urkunde⁵⁾ vom Jahre 1256 werden in der Grafschaft Neuenahr die Honnen zweier Dörfer „villarum rectores“ genannt; wir haben hiermit also einen unzweifelhaften Beweis für unsere Behauptung, der Honne sei Gemeindevorsteher gewesen; „villarum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari“ . . . sagt die Urkunde.

Aus derselben Zeit, vielleicht noch etwas früher, ist uns ein Weistum erhalten⁶⁾, welches uns die Honnen weit entfernt von dem eben genannten Gebiet in der Nähe von Zülpich im Herzogtum Jülich in der Eigenschaft eines Gemeindevorstehers zeigt. Sie werden hier in einer Form erwähnt, die darauf schliessen lässt, dass sie damals allgemein als Dorfvorsteher galten. Der Gerichtsbote des hohen Gerichts von Zülpich oder Geich hatte nämlich bei einer schweren That „dye hunnen ind dat lant“ aufzubieten, soweit

¹⁾ S. oben S. 203 und 204.

²⁾ Darin heisst es: „si questio oriretur de terminis agrorum vel pascuarum vel silvarum, officiaus curie, qui dicitur hunne, iuratos deberet ducere per omnia bona ville preterquam per bona curie, ubi scultetus debet ducere scabinos ad terminos signandos“; vgl. Archiv VI S. 337.

³⁾ Beiträge IX S. 121.

⁴⁾ A. a. O. S. 125 § 9.

⁵⁾ M. Rh. Urkb. III No. 1378.

⁶⁾ Archiv I S. 249.

sie zum Gerichtsbezirk (byfangk) von Zülpich gehörten¹⁾. Dann sollte der Vogt von Hengbach mit den Honnen und dem Lande (ohne die Gerichtsschöffen) Gericht halten und das Urteil finden. Das „lant“ bedeutet natürlich die in den Gerichtsbezirk gehörigen Honnschaften und die „hunnun“ deren Vorsteher. Eine andere Erklärung dürfte sich kaum finden lassen.

Aus dem Jahre 1272 ist uns eine Urkunde²⁾ erhalten, nach welcher Theoderich v. Millendonk das Eigentum der Mühle zu Bovert der Abtei Meer überträgt und die Bewohner aus dem Gerichtsverbande von Willich löst. Neben anderen Zeugen erscheinen hierbei „parrochiani omnes de Usterode cum Theodorico dicto de Keuerloe, hunnone suo, viderunt et non contradixerunt“. Es steht nichts im Wege den „hunno“ für den Gemeindevorsteher von Usterode anzusprechen, als solcher wird er unter den „parrochiani“ namentlich hervorgehoben.

Aus dem Jahre 1311 haben wir eine Urkunde über einen Streit der Herren von Kempenich und der von Landskron³⁾ über die Berechtigung ihrer Untersassen zur Viehtrift in dem Wald „Vuchere“, welcher „in parrochia de Kunicsfeld“ gelegen ist. Der Schiedsrichter, ein Ritter von Brühl, liess es darauf ankommen, was der „hunno“ nebst 2 Männern aus jedem von drei benachbarten Kirchspielen, oder was der „hunno“ und zwei ehrenhafte Leute aus dem Kirchspiel Königsfeld wegen der seit mindestens 30 Jahren stattgehabten Observanz eidlich aussagen würden. Was liegt näher, als die Annahme, dass der „hunno“ der Vorsteher der einzelnen Gemeinden gewesen ist? Gewiss liess die Gemeinde sich nicht durch irgend einen untergeordneten Gemeindebeamten, sondern durch ihren Vorsteher vertreten. Ferner lässt die Ausdrucksweise der Urkunde, wenn sie so schlechthin von den „parrochiani de Kunicsfeld cum suo hunnone“ spricht, darauf schliessen, dass man damals den „hunno“ allgemein in der Eigenschaft eines Dorfvorstehers kannte.

¹⁾ 23 Honnschaften gehörten auf dieses Gericht; s. Archiv I S. 213.

²⁾ Urkundenbuch II No. 631.

³⁾ Guden II S. 1002.

Aus dem Jahre 1368 ist uns ein Weistum über das „hochgedinge“ der „vier huntschappen zo Schuldt“ erhalten¹⁾. Wenn die Schultheissen der drei Hochgerichtsherren das Hochding halten wollen, „so bevelhen sy dem overhonnen zu Schuld, dat gedinge zo roiffen vor der kirchen . . . uf denselven dincklichen dag so luet der honne die clock drywerf, van icliches heren weigen eins“. Die 4 Honnschaften hatten gewiss je einen Honnen. Da nun aber Schuld der Mittelpunkt des ganzen Gerichtssprengels war und der dortige Honne offenbar vor den anderen rangierte, so führte er die Benennung Oberhonne. Seine Aufgabe, die Hochgerichtsgedinge vor der Kirche auszurufen, verträgt sich im übrigen mit seiner Stellung als Dorfvorsteher sehr wohl. Wir werden ihm später noch öfter mit seiner Honnschaft auf den Hochgerichten begegnen, es war darum ganz natürlich, dass er verpflichtet war, seiner Gemeinde von dem Stattfinden solcher Gerichte Anzeige zu machen.

In dem Weistum der Herrlichkeit des Schlosses Liedberg in den Dörfern Kleinenbroch und Büttgen vom Jahre 1369²⁾ heisst es: die beiden Honnschaften Kleinenbroch und Ruthusen „gevent twey honnen aen dye greeflische banck, dye sullen wroegen, soe wat wroechberich ys“. Welcher Art jedoch die Rügen waren, die der Honne an die gräfliche Bank zu bringen hatte, wird leider nicht näher erklärt³⁾. Die gräfliche Bank war das gewöhnliche Landgericht, und an diesem sollten die Honnen ihre Anzeige machen; das vertrug sich mit ihrer Stellung als Vorsteher der Honnschaft sehr wohl. Denn wie Thudichum nachgewiesen hat⁴⁾,

¹⁾ Archiv VI S. 267.

²⁾ Archiv I S. 282.

³⁾ Wenn Lacomblet aus diesem Weistum schliesst, dass der Honne „eine Gerichtsbarkeit in Sachen der Mark- und Dorfpolizei“ hatte, so liegt dafür kein zwingender Grund vor; vgl. Archiv I S. 230. Es heisst in § 9 dieses Weistums: „wat in der gemarkden gesluet ind in der gemeynnden, as wyet Butger kyrspel is . . . dat haet toe richten dat huys toe Leedberch, want yt ys eyn holtgreve over die gemarkden ind over die gemeynde“. Es handelt sich hier also um eine mit dem Kirchspiel Büttgen zusammenfallende Markgenossenschaft. Lacomblet begehrt den Fehler, dass er die gräfliche Bank, an welcher die Honnen zu rügen haben, mit dem Markgeding gleichstellt und so die Honnen zu markgenossenschaftlichen Beamten macht.

⁴⁾ Gau- und Markverfassung S. 54.

wurden vor dem Centding alle schwereren Vergehen und Verbrechen abgeurteilt, wegen deren vom Verletzten Klage erhoben war, oder die durch die Dorfvorsteher zur Anzeige (Rüge) kamen¹⁾.

Aus dem Jahre 1383 haben wir ein Weistum von Vettweiss, in welchem § 6 bestimmt²⁾: „Ind haint (sc. dye heren van sant Merten in Colne) uns eynen zu eyne oeverhoefde in eren hof gesat, also dat der hunne den neyt penden inmach . . .“ Bei Besprechung der Kompetenzen des Gemeindevorstehers werden wir die Frage des näheren zu erörtern haben, ob die Ortsgemeinde das Recht besass, mit ihrem Vorsteher Pfändungen vorzunehmen. Hier genüge einstweilen die Bemerkung, dass die Ortsgemeinde in der That zu Pfändungen berechtigt war. Wenn der „hunne“ in Vettweiss also auch „penden“ konnte, so werden wir ihn gewiss als Gemeindevorsteher anzusprechen haben. Diese Stelle ist uns zugleich ein Beweis für die Privilegierung mancher Grundherrschaften im Dorfe; der Inhaber des grundherrlichen Hofes durfte nicht von dem Honnen gepfändet werden, er stand also ausserhalb der dörflichen Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1384 wurden die Honnschaften Golzheim, Derendorf und Bilk in die städtische Freiheit von Düsseldorf aufgenommen³⁾. Der Herzog von Berg bestimmt bei dieser Gelegenheit, dass sie fortan frei sein sollen von „dienst, schetzongen, beden, scheffenamt, honampt“; dass ferner die Amtleute, Richter, Fronen und Honnen kein „gebot, gerichte of pendonge da up doin“ sollen, „dan mit dem gerichte der stat Duisseldorp uisgedragen wurde“. Wie wir später noch sehen werden, hatte der Honne in einem grossen Teil des Bergischen Gebietes neben seiner Stellung als Gemeindevorsteher noch die eines Amtsknechtes.

¹⁾ In Hannover und Braunschweig war es noch im 18. Jahrh. Brauch, dass die Gemeindebeamten neben den Amtsvögten die kleineren Vergehen dem Amtmann anzuzeigen hatten; auf dem jährlich einmal abgehaltenen Landgericht wurde dann das Urteil gefällt. Vgl. Werner Wittig: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 161.

²⁾ Grimm IV S. 771.

³⁾ Urkundenbuch III No. 878.

Als solcher hatte er dann besonders Steuererhebungen und Exekutionen auszuführen. Wir werden die eben citierte Stelle jedenfalls auch unter diesem Gesichtspunkt erklären müssen. Die öffentlichen Funktionen des Honnen sowie die der Amtleute und Richter mussten in Wegfall kommen, wenn die obigen 3 Honnschaften aufhörten, ländliche Ortsgemeinden zu sein und in die Verwaltung der Stadt Düsseldorf übergangen.

Im Jahre 1392¹⁾ befreit der Herzog Wilhelm von Berg den „hof Eckamp“ von „dienst, schetzongen of ungelt“, sowie vom „huntampt“ und „scheffenampt“. Danach scheint das Amt eines Honnen oder Dorfvorstehers um diese Zeit nicht mehr als erstrebenswertes Ziel zu gelten, sondern als Last empfunden worden zu sein. Dass das Amt eines Dorfvorstehers auch anderweitig zu einer Gemeindelast geworden war, und dass wir es hier also nicht mit einer lokalen Anomalie zu thun haben, hat Maurer nachgewiesen²⁾. Dieser Befreiung vom Honnenamt als einer Gemeindelast begegnen wir öfters³⁾.

In dem undatierten Weistum von Gymnich, welches Lacomblet jedoch noch ins 14. Jahrh. setzt, wird gesagt⁴⁾: „die gebuyschaf gehoiert half“ dem Erzbischof von Köln und „half“ Joh. v. Gymnich; „ind myns heren (des Erzbischofs) hunne sall boyven sitzen ind backen ind bruwen ind wyntzappen ind wat der gebuyschaf zugehoiert, wat darauf gevellet, dat is half myns heren ind half Johans“. Wenn es heisst, der Honne soll „boyven sitzen“, so ist dabei natürlich zu ergänzen (boyven) „der gebuyschaf“, er sollte also bei den Gerichtsverhandlungen an der Spitze der

¹⁾ Archiv I S. 286.

²⁾ Dorfverfassung II S. 44 ff.

³⁾ In einer Urkunde des Jahres 1392 heisst es: „ab omnibus servitutibus . . . ac officio huncatus, quod vulgariter hunaupt dicitur, sic quod nullum inde hunconem tenere debebunt, absolvimus“. Vgl. Urkundenbuch III No. 972. Ebenso erklärt Herzog Wilhelm von Berg im Jahre 1387 neun benannte Güter, die Ratinger Bürgern gehören, für frei „van allen herendienste, schetzongen, voiren, huncenampts“ . . . Vgl. v. Below: Territorium u. Stadt, S. 129 a. 2. S. dort auch weitere Belege dafür, dass das Gemeindevorsteheramt als Last empfunden wurde.

⁴⁾ Archiv VI S. 361.

Bauerschaft sitzen, und das war doch nur möglich, wenn er der Vorsteher der Bauerschaft war.

Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1404, haben wir ein Weistum über die Rechte der Grafenschaft Hülchrath, in welchem wir wieder den Honnen beggennen¹⁾. Es handelt sich hier im wesentlichen um denselben Fall wie in Kleinenbroch²⁾. Der Honne hat am öffentlichen Gericht Strafanzeigen zu machen; auch hier werden wir ihn als Gemeindevorsteher anzusehen haben. Er ist offenbar nach dem Inhalt der Urkunde Vorsteher der „hunschaf“. Dass der Honne nach § 6 den Inhabern der Gerichtshoheit vereidigt war, kann man seiner Stellung nach wohl begreiflich finden; denn er fungiert hier gleichzeitig als „preco“ d. h. als Fronbote. Auch dass die Gerichtsinhaber resp. ihre Stellvertreter nach demselben Paragraphen die Honnen „instituere et destituere“ sollen, spricht nicht gegen seine Eigenschaft als Gemeindevorsteher; denn nach Maurer kam es oft vor, dass Schirmvögte oder Grundherren die Gemeindevorsteher ernannten³⁾. Ferner heisst es in § 9: Wird einer „super debitis“ verklagt, dann soll er „in domo preconis iurati vulgariter des hunnen per noctem“ festgehalten werden, um am nächsten Tage aufs Schloss Dyck gebracht zu werden. Das Festhalten von Verbrechern durch Gemeindevorsteher lässt sich auch noch anderweitig nachweisen. So sollten die 5 Zender der 5 Dörfer Liersberg, Igel, Langsur, Mesenich und Grevenich nach einem Weistum aus dem Anfang des 14. Jahrh.⁴⁾ den gefangenen Verbrecher 5 Nächte lang der Reihe nach bei sich behalten und ihn dann richten. Auch der Heimburge hatte oft die Pflicht, für die Ergreifung des Verbrechers zu sorgen⁵⁾. Wir haben also in diesen Weistum nichts nachweisen

¹⁾ Grimm VI S. 698. In § 15 dieses Weistums heisst es: Hat jemand eine Klage vorzubringen, dann soll er sie „inrato preconis dicto hunnen in eadem hunschaf, in quam huiusmodi causa seu defectus pertinent“ . . . übergeben, und der Honne soll sie den „officiatis“ der Gerichtsinhaber zur Aburteilung vorbringen.

²⁾ S. oben S. 212.

³⁾ Dorfverfassung II S. 40 ff.

⁴⁾ Archiv I S. 255.

⁵⁾ Dorfverfassung II S. 50.

können, was sich nicht sehr wohl mit dem Gemeindevorsteheramt des Honnen vertrüge.

Ebenso lernen wir in dem Weistum von Erfweiler den Honnen in seiner öffentlichen Thätigkeit kennen¹⁾. Er war auch hier zugleich Fronbote, wie wir es soeben in der Grafschaft Hülchrath nachgewiesen haben; das beweist jedoch gar nichts gegen seine Eigenschaft als Gemeindevorsteher. Von Interesse ist ferner, dass in diesem Weistum neben dem „hund“ noch der „zender“ und „der heimburger“ genannt werden. Lamprecht meint²⁾, dass hier „hund“, „zender“ und „heimburger“ identisch seien. Gegen diese Annahme lässt sich nichts einwenden; wir lernen den Honnen danach sogar besser in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher kennen. Er sollte Feldfrevel rügen, besonders Grenzberichtigungen vornehmen und auch dafür sorgen, dass die Gerichtsherren ihrer Verpflichtung gemäss „den follen (Zuchthengst) stellen“ sollten.

Im Jahre 1426³⁾ werden „us iklichen honschafen dri of veir (sc. Männer) . . . zur Burch“ vor den Herzog von Berg beschieden, damit sie über die mit dem Honnenamt verknüpfte Obliegenheit, die „zommen“ d. h. den Schatz zu erheben, Auskunft geben sollen. Diese Frage soll weiter unten eingehender besprochen werden; einstweilen genüge die Erklärung, dass die Ortsvorsteher im Herzogtum Berg sehr oft die Steuern zu erheben hatten. Der Honne tritt uns hier in seinem Steuererheberamt wiederum als Gemeindevorsteher entgegen.

Aus den zwanziger Jahren⁴⁾ des 15. Jahrhunderts ist uns ein interessantes Weistum des heute nicht mehr vorhandenen⁵⁾ Kirchspiels Geyseren an der Niers im Amte Kempen erhalten. Der Amtmann von Kempen hält, abge-

¹⁾ Grimm II S. 30. Der Honne hatte hier die von den Gerichtsherren bestimmten Masse (geseig) seiner Gemeinde bekannt zu geben und für das Festhalten der Verbrecher zu sorgen.

²⁾ Wirtschaftsleben I S. 199 a. 1.

³⁾ Zeitschr. 25 S. 265.

⁴⁾ Archiv I S. 277 ff. giebt Lacomblet dieses Weistum ohne Datum wieder. Keussen, der dasselbe Weistum Annalen 24 S. 227 herausgegeben hat, vermutet, es sei zu der oben angedeuteten Zeit niedergeschrieben worden.

⁵⁾ Annalen 15 S. 59.

schen von den jährlichen 3 Vogtgedingen, alle 14 „nachten“ vor der Kirche von Geyseren mit den Laten¹⁾ ein Ding ab. Zu diesem Ding hat der Honne seine Anzeigen zu bringen²⁾. Der Honne wird in dem „velde van Geyseren gekuyst“; von wem, wird zwar nicht gesagt, aber doch wohl von der Gemeinde. Wenn er gewählt ist, hat er dem Erzbischof von Köln oder dessen Amtmann zu „hulden ind zu sweren“ und ebenso dem Herren von Wachtendunk, „mallich syn recht to behalden“. Der Herr von Wachtendunk war mit der Landesherrlichkeit in diesem Gebiet von dem Erzbischof von Köln belehnt und bezog $\frac{1}{3}$ aller Gerichtsbussen, der Amtmann $\frac{2}{3}$. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie in den bereits besprochenen Fällen von Hülchrath und Erfweiler. Der Honne war auch hier offenbar zugleich Gerichtsbote; und da war es ganz natürlich, dass die Inhaber der Gerichtsbarkeit ihn bei seiner Einsetzung schwören liessen, die Rechte jedes Gerichtsherrn streng inachtzunehmen. Wenn der Honne an der Latenbank, als einem grundherrlichen Gericht, seine Anzeige zu machen hatte, so darf uns das nicht befremden. Es kam oft vor, dass ein grundherrliches Gericht die Kompetenzen eines öffentlichen Gerichtes besass.

Im Jahre 1437 waren auf der Malstatt Wolfgruben („berg, den man noempt Wolfgrove“³⁾) in der Grafschaft Neuenahr zwei Verbrecher hingerichtet worden⁴⁾. Zugewegen waren der Amtmann, der Schultheiss, der Gerichtsbote sowie die in diesen Gerichtsbezirk gehörigen 9 Honnschaften mit ihren Honnen. Als die beiden Leichname auf das Rad gebunden werden sollten, forderte der Amtmann alle Anwesenden auf, dabei mit Hand anzulegen. Das war aber wohl dem alten Herkommen zuwider⁵⁾; darum erlaubte sich

¹⁾ Über die Latbänke im Herzogtum Jülich s. Archiv III S. 300 ff.

²⁾ Annalen 24 S. 229.

³⁾ Grimm VI S. 656 § 2.

⁴⁾ Guden II S. 1282.

⁵⁾ Wenigstens spricht das Weistum von Hönningen (Grimm VI S. 656 § 4 n. 31), welches auch in diesen Gerichtsbezirk gehörte, wohl davon, dass die 9 Honnschaften auf die Malstätte vom Amtmann entboten werden sollen, um den Missethäter „helfen zu beschirmen nae unser moegden, bis hie gericht is“, aber von einer weiteren Thätigkeit der Gemeinde bei der Hinrichtung resp. nach derselben finde ich nichts erwähnt.

der Honne von Ahr dieser Aufforderung des Amtmanns vor allem Volk zu widersprechen und zu erklären, dass das die Pflicht des Amtmannes, des Schultheissen und des Gerichtsboten sei. Der Honne musste für diese Worte öffentlich in einer Urkunde um Verzeihung bitten. Der Befehl des Amtmanns galt ja für jedermann und nicht nur für den Honnen; der Honne widersprach daher nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern in dem der anwesenden Honnschaften. Als Vertreter der Gemeinde nach aussen hin konnte er nur ihr Vorsteher sein.

In derselben Stellung finden wir den Honnen 1438 in den Kirchspielen Erzdorf und Grossaldendorf in der Grafschaft Neuenahr¹⁾. Der Landesherr, der Erzbischof von Köln, lässt Kraft von Saffenberg aus diesen beiden Kirchspielen eine lebenslängliche Rente von 30 Gulden jährlich von den „schultissen, honnen, gesworen ind gemeinden“ dieser Kirchspiele auszahlen. Was der Schultheiss hier für eine Stellung einnahm, lässt sich bei der sehr grossen Vieldeutigkeit dieses Wortes nicht bestimmt sagen, vielleicht war es der Schultheiss des öffentlichen Gerichts. Die Honnen waren hier fraglos die Gemeindevorsteher, und die „gesworen“ jedenfalls ein Gemeindeausschuss.

Nach dem Weistum von Uerdingen von 1454²⁾ liegen hier die Verhältnisse genau so wie in Hülchrath und Erfweiler³⁾. Der Honne war auch hier Gemeindevorsteher und Fronbote zugleich und hatte als solcher für das Einbringen, Verwahren und Abliefern der Verbrecher zu sorgen.

Nach dem Weistum von Leichlingen⁴⁾ von 1457 hatte der Abt von Deutz einen Fronhof mit 14 dazugehörigen Höfen in Leichlingen. Der Vorsteher des Fronhofs war der Hofsdinger; er durfte natürlich nur aus den Hofleuten gewählt werden. Neben diesen Hofleuten gab es nun aber noch „gemeine erben“ und „kotter“ in Leichlingen; für sie konnten die Beschlüsse des Hofdinges nicht bindend sein. Es wird daher gewiss eine allgemeine Gemeindeversamm-

¹⁾ Guden II S. 1284.

²⁾ Grimm VI S. 694 § 10 und 11.

³⁾ S. oben S. 215 und 216

⁴⁾ Archiv VII S. 286 A. 1.

lung neben dem Hofding bestanden haben, wenn sie auch nicht ausdrücklich bezeugt ist. Nun hatte der Abt von Deutz die Verpflichtung, alle Jahr zu Martini die 7 Hofschöffen, den Dinger, den Honnen und den Förster zu einem Essen einzuladen. Der Honne wird in dem ganzen Hofesweistum nur an dieser, aber immerhin recht bedeutungsvollen, Stelle genannt. Die ganze Gemeinde Leichlingen muss doch einen Vorsteher gehabt haben, und dieser Vorsteher war offenbar eben der Honne. Alle anderen geladenen Gäste des Abtes waren, wie ausdrücklich gesagt wird, Hofleute; nur der Honne war es nicht. Es lag aber sehr nahe, ihn als den Vorsteher des Dorfes bei solch einem Festessen einzuladen.

Nach der Mossblecher Hofesrolle¹⁾, welche Lacomblet in das 15. Jahrh. setzt, sollte man in dem Hofgericht einen „geschworenen hofsmann zu einem hunnen“ haben. Es durfte also nur ein Hofeshöriger Honne, d. h. Gemeindevorsteher werden.

Nach dem Weistum von Koslarbusch von 1483²⁾ hatte der Honne die Aufsicht über die Nutzung des Gemeindegewaldes, seine Unterbeamten waren die Förster. Wir finden derartige Verhältnisse in unserem Gebiete nicht oft; denn in den weitaus meisten Fällen bestimmten markgenossenschaftliche Beamte in Sachen der Waldnutzung. Jedoch kam es auch anderweitig vor, dass die Gemeindevorsteher an solchen Aufgaben beteiligt waren, Maurer hat das mehrfach nachgewiesen³⁾. Es liegt also kein Grund vor, dem Honnen nach dem vorliegenden Weistum die Eigenschaft eines Gemeindevorstehers abzusprechen.

Ich führe an dieser Stelle gleich noch ein anderes Weistum ähnlichen Inhaltes an; es ist leider undatiert, aber seiner ganzen Fassung nach gehört es gewiss einer älteren Zeit an, als wie es uns in einer Übersetzung von 1704 er-

¹⁾ Archiv VII S. 268 und Zeitschr. IX S. 43.

²⁾ Grimm III S. 856. Das Weistum bestimmt, dass kein „geerft man“ von seiner Waldnutzung etwas verkaufen dürfe, ausgenommen „der honne und der vorster“. Ferner: „So wanne cyniche vorster peidt in dem vurs, busche, asvort sall hey de pende leveren eyne honne . . . ind alsdan soll der honne deme vorster geven van yecklichem pande 4 haller“.

³⁾ Dorfverfassung II S. 47, 50 und 51.

halten ist. Es ist das Weistum des Weldorfer Busches¹⁾. Nach dem unten Citierten werden wir die Stellung des Honnen hier genau so zu erklären haben wie in dem vorhergehenden Weistum. Nun sagt aber § 7: „Item befiehlt man, dasz der hönne und die geifen sollen sein binnen dieser hondtschaft und die forster binnen diesem dorf“. Wenn der Honne Gemeindevorsteher war, so klingt diese Bestimmung etwas seltsam; es scheint vielmehr, als habe hier der den Wald beaufsichtigende Beamte die Bezeichnung Honne gehabt. Die Weldorfer waren auch nicht die einzigen auf diesen Wald Berechtigten; nach § 8 werden „einwendige erven“, die in dieser „hondtschaft wohnhaftig seint“, und „auswendige erven“ unterschieden. Aber es hat augenscheinlich nur immer ein Honne die Beaufsichtigung der Waldnutzungen gehabt. Vielleicht will das Weistum auch nur sagen, dass immer nur der Weldorfer Honne diese Aufsicht haben soll, und dass die Gemeindevorsteher der andern, noch auf den Wald berechtigten Dörfer diesen Anspruch nicht erhoben haben. Damit wäre dann das Gemeindevorsteheramt des Honnen auch hier gewahrt.

Nach dem Weistum von Ingbert vom Jahre 1535²⁾ hatte der Honne erbloses Gut zu verwahren und die Kompetenz in Schuldensachen. Ähnlich war es auch in Hülchrath, wo der Honne den „super debitis“ Beklagten in seinem Hause verwahren sollte³⁾. Diese Thätigkeit des Honnen vertrug sich, wie wir sahen, mit seiner Stellung als Gemeindevorsteher sehr gut. Auch dass der Honne von Ingbert erbloses Gut verwahren sollte, spricht nicht dagegen.

In dem Hochgerichtsweistum von Blieskastel aus dem Jahre 1540⁴⁾ wird gesagt, „schultheiss und hundt und der gericht“ haben das Hochgericht „zu verbennen“. Ferner heisst es: wenn sich zwei Parteien vor dem Gericht des

¹⁾ Grimm IV S. 781. Nach § 1 und 2 darf man Holz zum Bau der Kirche sowie „von wegen, stegen, grindelen oder putzen“ hauen „mit rat des honnen, der geifen und der forster, und anderst so solle man keinem holtz geben sonder eisen, wan das eisen vom bnsch ist“. In § 10 und 11 wird die Nutzung des Honnen festgesetzt.

²⁾ Grimm II S. 55.

³⁾ Grimm VI S. 698.

⁴⁾ Grimm II S. 28/29.

Zenders nicht gütlich vertragen wollen, „so mach der zender einen richlichen tag ansetzen, darzu berufen schultheiss und hünde von wegen der herrn“. Es fällt schwer, sich aus dieser kurzen Angabe ein Bild von der Stellung des Honnen zu machen; einfach läge die Sache, wenn wir „hundt“ und „zender“ als identische Begriffe betrachten dürften. Dieser Annahme scheint jedoch der Wortlaut zu widersprechen, wenn der Zender Schultheiss und „hünde“ berufen soll. Halten wir dagegen den „hundt“ für den Hochgerichtsboten, so widerspricht dem wiederum die Angabe, dass er mit dem Schultheiss das Hochgericht zu bannen hat. Auf eine jedes Zweifels bare Deutung dieser Stelle werden wir verzichten müssen.

Ferner haben wir aus dem 16. Jahrh. besonders zwei hochwichtige Quellen für die Geschichte des Honnen; nämlich das Jülicher Landrecht von 1537 und die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg von 1555.

Im Jülicher Landrecht heisst es unter Artikel VII in § 1¹⁾: „Item eyne kyrche, aider die diener der kyrche, als kyrchhonnen und broidermeister sullen heefen und bueren (sc. geistliche renten)“. Maurer erklärt „kyrchhonnen“ mit Kirchs-pielshonnen²⁾; er meint damit wohl, der Honne sei Vorsteher einer Ortsgemeinde gewesen, die sich „kirspel“ nannte; der damalige Begriff „kirspel“ entspricht aber meist unserem heutigen „Kirchdorf“ und nicht „Kirchspiel“. Mir scheint jedoch diese Erklärung nicht zutreffend zu sein. Der Kirchhonne wird Diener der Kirche genannt und hat offenbar etwas mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu thun. Eine derartige Kompetenz habe ich aber noch nie bei einem Gemeindevorsteher nachweisen können; die Kirchengemeinde setzte vielmehr zu diesem Zweck besondere Beamte ein, nämlich die sog. Kirchenmeister oder Kirchenknechte³⁾. Es muss aber fraglich erscheinen, ob gerade das Erheben der Kirchenrenten eine Obliegenheit des Kirchmeisters war; denn die Jülich-Bergische Polizeiordnung von 1696 unterscheidet ausdrücklich die Kirchenmeister von den „aufböhrrern

¹⁾ Archiv I S. 118.

²⁾ Dorfverfassung II S. 25.

³⁾ Richter, Dove und Kahl: Kirchenrecht S. 1361 ff.

der renten“¹⁾. Sodann bestimmt eine landesherrliche Verordnung von 1711, es sollen die Kirchenrevenüen durch die Küster unter üblicher Vorzeigung der Kirchenschlüssel begetrieben werden²⁾. Somit hatte also der Küster die Kirchenrenten einzutreiben, und wenn wir den Kirchhonne dasselbe thun sehen, so hat er vielleicht die Stellung eines Küsters inne gehabt. Wenn Lamprecht gelegentlich des Wortes „kirchhonne“ auf eine Urkunde von 1178 verweist³⁾, in welcher zwar der Kirchhonne nicht genannt wird, aber immerhin von einzelnen Honnschaften gewählte Beamte zum Zwecke der Erhebung einer kirchlichen Jahresrente vorkommen, so hat diese Zusammenstellung viel für sich. Der Kirchhonne war danach nicht Gemeindevorsteher, er war vielmehr ein eigens zum Zwecke der Erhebung kirchlicher Renten gewählter Gemeindebeamter. Dass der Honne in Jülich auch in einer anderen Stellung als der eines Gemeindevorstehers im 16. Jahrh. vorgekommen ist, lässt sich wahrscheinlich machen. Das Fischenicher Weistum von 1597 besagt⁴⁾: „es soll auch ein jeder nachpar in der creutzwochen aus seinem haus einen in die kirch stellen, darauf der hoinn sehen soll . . .“ Der Honne war in Fischenich aber nicht Vorsteher, sondern derselbe wird durchgehends Bauermeister genannt. Offenbar war der Fischenischer „hoinn“ ein kirchlicher Beamter, wie die Stelle andeutet, an der er erwähnt wird.

Die Kirchhonne werden in dem Landrecht neben den „broidermeister(n)“ genannt; was sind die Brüdermeister? Die vielartigen mittelalterlichen Brüderschaften hatten wohl alle ihre Brüdermeister, so z. B. die Schützenbruderschaften⁵⁾. Hier kann es sich offenbar nur um geistliche Bruderschaften

¹⁾ S. 39 heisst es dort: „Da auch von einigen kirchen in vielen jahren keine rechnung beschehen, sollen die kirchmeister und aufböhrer der renten zu den rechenschaft gehalten . . . werden“.

²⁾ Scotti I No. 1085.

³⁾ Wirtschaftsleben I S. 245 A. 1. Die Urkunde steht Urkundenbuch IV No. 634.

⁴⁾ Annalen II S. 124.

⁵⁾ Norrenberg: Die Geschichte der Stadt Süchteln S. 118; von demselben Verfasser: Chronik der Stadt Dülken S. 53 und 113 A. 1.

handeln¹⁾. Mir ist das Wort „brudermeister“ nur selten in den Urkunden begegnet²⁾. Es scheint als ob die Bruderschaften oft das einer Kirche oder Kapelle gehörige Vermögen in Besitz und eigener Verwaltung gehabt haben. Die Brüdermeister mögen wohl oft die Kirchmeister überflüssig gemacht haben, aber sie kamen auch neben den Kirchmeistern vor, wie das Beispiel von Erkrath beweist. Ob sie regelmässig Erheber der kirchlichen Renten waren, muss man nach dem soeben bei den Kirchhonne Gesagten bezweifeln. Auch die Nebeneinanderstellung von Kirchhonne und Brüdermeistern bringt uns zu keinem zweifellosen Resultat. Jedenfalls ist der sog. Kirchhonne etwas anderes gewesen als Gemeindevorsteher, schon sein Name deutet darauf hin. Es ist sehr wohl denkbar, dass es neben dem Kirchhonne noch die gewöhnlichen Honnen, welche Gemeindevorsteher waren, gegeben hat; wir werden solchen noch späterhin im Gebiet von Jülich begegnen.

Die weitaus reichhaltigste Quelle für die vorliegende Untersuchung bildet für das 16. Jahrh. die schon genannte Bergische Gerichtserkundigung von 1555³⁾. In drei Ämtern des Herzogtums Berg werden Honnen genannt: Blankenberg, Hückeswagen und Bornfeld. Daraus darf man aber nicht den Schluss ziehen wollen, es habe nur noch in diesen Ämtern Honnen gegeben. Dem widerspricht schon die Thatsache, dass im 17. Jahrh. im Amt Angermund Honnen

1) Über geistliche Bruderschaften s Kirchenrecht von Richter, Dove und Kahl S. 1245, 1348 und 1356. Es wird hier nur gesagt, dass sich manchmal Bruderschaften zum Bau von Kirchen verpflichteten; dass sie aber bei der Verwaltung des Kirchenvermögens mitwirkten, finde ich nirgends angedeutet.

2) In einer Urkunde von 1669 heisst es: „Capel und hospital zu Groven gehören under Berendorf . . . Wirt durch brudermeister Antonisen Gelt verwaltet“ . . . vgl. Ldstd. Verf. I S. 312. Ferner nennt eine Urkunde die zu Roesrath gelegene „capel“ eine „bruderschaft“. Vgl. Mitteilungen S. 159. In Erkrath erkennen i. J. 1497 Pastor, Kirch- und Brudermeister das Präsentationsrecht der „ergrifters“ auch für die neu zu gründende Vikarie an; vgl. Archivregister S. 112. In dem Sendweistum von Mettendorf wird gesagt, dass „senher, brudermeister, centener und santliche pfarkinder des kirspels von M.“ zugegen sind; vgl. Wirtschaftsleben I S. 245. Endlich werden die Brüdermeister in dem Weistum von Brombach in § 8 und 9 „lehnherren“ des der Brombacher Kirche gehörigen Hubhofes genannt; vgl. Grimm II S. 446.

3) Zeitschr. 20 S. 119 ff. und 9 S. 48 ff.

erwähnt werden¹⁾, während sie in der Gerichtserkundigung bei der Beschreibung dieses Amtes mit Stillschweigen übergegangen sind. Dieses Stillschweigen findet seinen Grund darin, dass die Honnen in den übrigen Ämtern nicht in demselben Verhältnis zu der landesherrlichen Regierung standen wie in den obigen dreien. Wir sind also zu der Annahme berechtigt, dass es im Jahre 1555 auch noch in anderen Bergischen Ämtern, als gerade in den obigen dreien, Honnen gegeben hat. Nur von dem Amt Burg wird bezeugt, dass es dort keine Honnen gab²⁾; dieses Amt bestand aber augenscheinlich nur aus der Ortschaft Burg. Wie hier der Umstand der Ortsgemeinde an Stelle der Landschöffen zu Gericht sass, so wird vielleicht umgekehrt der Schultheiss dieses Landgerichts an Stelle des Honnen der Gemeindevorsteher gewesen sein. Weshalb die Honnen gerade in den drei genannten Ämtern erwähnt werden, hat seine bestimmten Gründe. Im Amte Blankenberg heisst es von ihnen³⁾: „jedoch seint etliche kirsipel, da die amptknecht die haver nit, sonder die honnen entfangen, welche auch den uberlauf⁴⁾ haben“. Die Amtsknechte oder Gerichtsboten hatten den landesherrlichen Schatz und sonstige öffentliche Gefälle zu erheben⁵⁾. In manchen Kirchspielen wird ihnen ein Teil dieser Last von den Honnen abgenommen, wie wir soeben sahen. Der Honne bezieht dafür auch einen Gehalt, der in dem „uberlauf“ des Hafers besteht. Im Amte Bornefeld werden überhaupt keine Amtsboten genannt, sondern es heisst dort: „dartzu hat auch jede[r] hondschafft seinen eigenen honnen, der das gelt hevet und gebott thuet“⁶⁾. Dafür bezieht der Honne einen bestimmten Lohn in Geld. Endlich im Amt Hückeswagen „hat jede[r] hondschafft in stat des boten einen honnen“⁷⁾ . . . Der Grund also, aus welchem in diesen drei Ämtern allein die Honnen

¹⁾ Ldstd. Verf. III 1 S. 45 A. 9.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 156.

³⁾ A. a. O. S. 134.

⁴⁾ „uberlauf“ wird ebendort erklärt als das, was an des Herzogs „summen uberleuft, wechs uf- und abgehct nach versterben und ankommen der leute . . .“

⁵⁾ Ldstd. Verf. III 1 S. 44.

⁶⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

⁷⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

genannt werden, leuchtet hiernach deutlich ein: der Honne erhob in den Ämtern Hückeswagen und Bornefeld alle öffentlichen Gefälle, im Amt Blankenberg einen Teil derselben. Er ersetzte also in den beiden ersten Ämtern den Amtsboten vollständig, in dem letzten erleichterte er nur dessen Amt. Diese Thätigkeit des Honnen, den Schatz zu erheben, finden wir auch noch anderweitig bezeugt. Nach einer Urkunde von 1504 erhebt der Honne in der im Amte Solingen gelegenen Honnschaft Düssel den Schatz¹⁾. In derselben Stellung finden wir den Honnen etwa ein Jahrhundert später im Amte Angermund; 1634 wird er in dem Lagerbuch der Kellnerei Angermund erwähnt²⁾. Wir dürfen gewiss annehmen, dass die Honnen auch in manchen jülichischen Gemeinden den Schatz erhoben, da wir ihnen in dieser Funktion in anderen linksrheinischen, Jülich nicht fern gelegenen Territorien begegnen³⁾. Wie bei der Steuererhebung so waren die Honnen auch bei der Steuerverteilung im Herzogtum Jülich manchmal beteiligt⁴⁾.

¹⁾ Zeitschr. V S. 252.

²⁾ Es handelt sich hier um die Erhebung gewisser öffentlicher Gefälle, so das „furgeld . . . so von jedes orts zeitlichen honnen empfangen wirt“. Die Honnschaft Velbert soll an Pfennigsgeld „22 den. brab.“ an den Kellner liefern, „welche von den zeitlichen honnen erlagt werden“. Ferner sagt das Schatzbuch des Amtes Angermund-Landsberg von 1672: „die sommen nimbt jedes jars der hon . . . ein und lieferet sie dem hern richter“. Vgl. Ldstd. Verf. III 1 S. 45.

³⁾ Hierher gehört einmal die eingangs erwähnte Urkunde von 1256, nach welcher „villanum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari, prescriptam pecunie summam . . . colligent . . .“ vgl. M. Rh. Urkb. III No. 1378. Alsdann besagt das Weistum von Muggenhausen von 1555 in § 15, dass der „huyn“ den „jarschatz“ erheben und abliefern soll; vgl. Grimm IV S. 768. Nach den Kostümen des Kirchspiels Viersen hatten die Honnen auch den „schatz“ zu „bueren“; vgl. Archiv I S. 217.

⁴⁾ Eine Verordnung von 1560 besagt hierüber: Die Amtleute und Befehlshaber sollen „einen oder zwen vom adel, auch etliche scheffen, honnen oder andere hausleut . . . zu sich forderen, umb desto besser zu erkundigen, wie eines jedenen gelegenheit ist und auch danach die aussetzung zu tun“. Vgl. Ldstd. Verf. III, 2, S. 99. Die Mitwirkung der Gemeindevorsteher bei der Steuerverteilung ist uns auch aus anderen deutschen Territorien bezeugt. In einigen Dörfern des Oberamtes Heilbronn hatten Schultheiss und Gericht das „ins subcollectandi“. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft 1 S. 15. Der Schultheiss war hier aber Gemeindevorstand, das Gericht jedenfalls das Dorfgericht; vgl. a. a. O. S. 39.

Wenn der Honne die Schatzerhebung besorgt, könnte sie am ehesten als Gemeindeangelegenheit bezeichnet werden, da er unzweifelhaft Gemeindebeamter ist, da es nicht etwa einen Honnen giebt, der für einen mehrere Gemeinden umfassenden Bezirk bestellt ist. Indessen der Honne ist als Schatzeinnehmer nicht Gemeindebeamter, sondern Staatsbeamter, landesherrlicher Beamter. Die Beschreibung der Bergischen Gerichtsorganisation meldet über das Amt Hückeswagen¹⁾, jede Honschaft habe daselbst „in stat des boten einen honnen“. Ebenso heisst es über das Amt Bornefeld, jede Honnschaft habe ihren „eigenen honnen, der das gelt hevet und gebot thuet“²⁾ (wie der Fronbote). Sie sind etwa nicht als solche Fronboten; denn in den meisten Ämtern kommen neben den Honnen besondere Beamten als Fronboten vor³⁾. Ausserdem haben die Bezirke der Fronboten keinen Zusammenhang mit Gemeindegrenzen: mitunter ist ein Fronbote für zwei Gerichte, meistens für ein Gericht, öfters für ein Kirchspiel, zufälligerweise auch für eine Gemeinde vorhanden⁴⁾. Die Steuererhebung war nicht notwendig, eine Kompetenz des Honnen als Gemeindevorsteher, denn es gab sehr viele Honnen, die nichts damit zu thun hatten⁵⁾. Es mochte sich bei der ersten Einführung der Bede in den verschiedenen Ämtern auch ein verschiedener Erhebungsmodus herausgebildet haben. Dass die landesherrliche Regierung die Gemeindevorsteher (wenigstens in späterer Zeit) nicht gern in der Eigenschaft eines Amtsboten sah, lassen ihre Verordnungen hiergegen deutlich erkennen⁶⁾.

Wir sind des inhaltlichen Zusammenhanges der eben besprochenen Stellen wegen der Zeit nach in unserer Untersuchung vorausgeeilt und holen jetzt einiges nach. Nach der Dürener Feldordnung von 1578 hatte der Dürener Honne die Aufsicht über die Feldmark und den Weidegang⁷⁾. Düren war eine Stadt und hatte seine Bürgermeister. Wenn die Feld-

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

²⁾ A. a. O. S. 153.

³⁾ S. z. B. Zeitschr. 20 S. 134. Vgl. das Amt Angermund.

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 122 ff.

⁵⁾ A. a. O. S. 134.

⁶⁾ Scotti I No. 424 u. 909.

⁷⁾ Materialien S. 113 § 1 u. 20, S. 115 § 1, 2, 11 u. 12.

ordnung sich nur auf das der Stadt gehörige Feld bezieht, so können die Honnen hier nicht Gemeindevorsteher gewesen sein, sondern, wie die Bürgermeister die rein städtischen Angelegenheiten unter sich hatten, so die Honnen die rein ländlichen. Nach § 1 der Feldordnung von 1600 hatten die Honnen „einem erb. ract“ von den Feldfreveln Anzeige zu machen, die Strafgewalt lag also beim Stadtrat. Wir werden danach wohl die Dürener Honnen als städtische Beamte anzusehen haben, welche dafür zu sorgen hatten, dass die Vorschriften der Feldordnung richtig eingehalten wurden. Solche Verhältnisse gab es in Jülich nachweislich mehrfach. So wird im Jahre 1549 ein Honne in Dülken erwähnt¹⁾: „dem honne gegeben vur syne bezoldung 2 gulden“. Dass städtische Beamte mit den oben angedeuteten Obliegenheiten die Benennung „honne“ führten, erlaubt uns wohl die Annahme, dass wir es hier mit einer Nachahmung ländlicher Verhältnisse zu thun haben. Man kannte den Honnen aus der ländlichen Gemeinde her in der Eigenschaft eines Aufsehers über den landwirtschaftlichen Betrieb und nannte daher seine zu demselben Zweck angestellten Beamten ebenso.

Eine der spätesten Quellen, welche den Honnen ausdrücklich erwähnt, ist die von dem Kurfürsten von Köln noch 1772 bestätigte Schützenordnung der Stadt Bonn, die der Magistrat 1710 nach älteren Vorlagen hatte abfassen lassen²⁾. Die Schützen hatten die Aufsicht über die Weinberge und die Feldmark im Bannbezirk der Stadt, wen sie rügen, der soll „den honnen 1 marck . . zu kühren geben“. Wir haben es hier gewiss mit denselben Verhältnissen zu thun, wie wir sie soeben in Düren und Dülken kennen lernten; denn Vorsteher der Ortsgemeinde kann der Honne hier nicht gewesen sein.

Das letzte Weistum endlich, oder vielmehr nur eine Copie desselben, welches der Honnen gedenkt, ist das von Nürburg³⁾, von 1793. Die Stelle lautet: „Ihr scheffen seyd gemahnt, wer der dreyer herrn gelder zu erheben schuldig seye? Antw. die zwey honnen“. Wir begegnen also hier den Honnen in derselben Eigenschaft wie in Berg im 16. und 17. Jahrh.

¹⁾ Norrenberg; Chronik der Stadt Dülken S. 57.

²⁾ Archiv I S. 232/33.

³⁾ Grimm II S. 613.

In Deutschland scheint sich die Bezeichnung Honne als Dorfvorsteher im 19. Jahrh. nirgends mehr erhalten zu haben. Dagegen ist es bezeugt, dass der bäuerliche Gemeindevorsteher bei den aus Niederfranken stammenden Sachsen in Siebenbürgen noch heute „han“ genannt wird¹⁾, welches Wort ganz entschieden eine Korrumpierung des älteren „hon“ oder „honne“ ist.

Die bisherige Untersuchung hat uns demnach gezeigt, dass der Honne vom 12. Jahrh. an bis auf den heutigen Tag, wo und unter welchen Umständen er immer genannt wurde, bis auf verschwindende Ausnahmen als Gemeindevorsteher auftritt.

c) Andere Bezeichnungen des Gemeindevorstehers.

Im 18. Jahrh. war der Gebrauch des Wortes Honne in der Centralinstanz sehr zurückgegangen; die landesherrlichen Verordnungen sprechen nur von Gemeindevorstehern schlechthin²⁾. Aus welchem Grunde die Benennung des Gemeindevorstehers mit Honne so ausser Brauch kam, vermag ich nicht zu sagen. Wie wir gleich sehen werden, gab es seit dem 16. Jahrh., vielleicht auch früher, nachweislich noch andere Bezeichnungen für den Dorfvorsteher am Niederrhein. Wurden nun allgemein geltende landesherrliche Edikte erlassen, so war man auf das allgemeinere Wort angewiesen, wenn Missverständnisse vermieden werden sollten. Umgekehrt hat dann vielleicht der Gemeindevorsteher in den landesherrlichen Verordnungen den Honnen, Bürgermeister und Bauermeister, oder wie das Volk ihn sonst noch nennen mochte, verdrängt.

Wie soeben angedeutet wurde, hat es nachweislich seit dem 16. Jahrh., vielleicht auch noch früher, andere Benen-

¹⁾ Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte S. 176, und Thudichum: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumskunde, Jahrgang 42 S. 132.

²⁾ So heisst es in einem Edikt von 1764: „jeden orts bürgermeister, schieffen, vorsteher und übrige den gemeinden vorgesetzte, wie solche namen haben“ . . . (Scotti I No. 1944.) Vielleicht dachte man hierbei noch an die Bezeichnung Honne, nannte sie aber nicht, weil sie zu wenig gebräuchlich war.

nungen für den Gemeindevorsteher am Niederrhein gegeben¹⁾. Die älteste Quelle, welche den Bürgermeister als Gemeindevorsteher kennt, ist das Oberdollendorfer Weistum von 1540²⁾. Aus dem Jahre 1550 meldet uns ein Weistum von der Wahl eines Bürgermeisters zu Breisig³⁾. Sodann begegnen wir den Bürgermeistern als Gemeindevorstehern in einem landesherrlichen Erlass von 1557, bei Gelegenheit einer Teuerung im Amte Born⁴⁾. Ferner spricht das Weistum von Mayschoss⁵⁾ aus dem Jahre 1586 von einem „bürgermeister“. 1597 nennt das Fischenicher Weistum den Gemeindevorsteher „baurmeister“⁶⁾. Das Weistum der Honnschaft Holzlar⁷⁾ von 1646 nennt den Vorsteher der Honnschaft Bürgermeister, und ebenso hiess er 1696 in Niederdollendorf⁸⁾. Endlich finden wir in der undatierten Fahrgerechtigkeit zu Oberkassel und Beuel den Vorsteher von Oberkassel sowie den von Römlinghofen und von Beuel ebenfalls als Bürgermeister bezeichnet⁹⁾. Wenn somit gerade die Bezeichnung Bürgermeister für den dörflichen Gemeindevorsteher so häufig geworden ist, so liegt der Grund hierfür wohl einfach in der allgemeinen Nachahmung städtischer termini.

d) Die Kompetenzen des Gemeindevorstehers.

Leider ist mir nicht ein einziges Weistum bekannt geworden, vielleicht ist uns auch keins erhalten, welches uns den Honnen in seinem Amte als Gemeindevorsteher in eingehender Weise schildert; wir sind hierbei auf die einzelnen Stellen in den Urkunden angewiesen, an denen der Honne genannt wird, und die wir bereits zum grössten Teil in dem Überblick über die Stellung des Honnen kennen

¹⁾ Ich sehe hierbei von den Benennungen „Zender“ und „Heimburge“ ab, welche ungefähr von der Aar bis zur Mosel schon in den älteren Zeiten den Namen „Honne“ fast ganz ersetzt haben.

²⁾ Beiträge IX S. 114, 117 u. 124.

³⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁴⁾ Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte III S. 470.

⁵⁾ Annalen 16 S. 76.

⁶⁾ Annalen 11 S. 124.

⁷⁾ Annalen 25 S. 240.

⁸⁾ Annalen 16 S. 81.

⁹⁾ Grimm V S. 336.

gelernt haben. Etwas eingehender sind die Weistümer, in denen von Bürgermeistern oder Bauermeistern als Dorfvorstehern gesprochen wird. Da nun aber der Honne unzweifelhaft Dorfvorsteher war, so dürften sich seine Kompetenzen mit denen seiner Amtsgenossen, des Bürgermeisters oder Bauermeisters, in den meisten Punkten decken, und ich scheue mich daher nicht, beide zu kombinieren.

Das Amt eines Gemeindevorstehers lässt sich insbesondere nach zwei Seiten hin betrachten. Der Gemeindevorsteher vertritt einmal die Gemeinde nach aussen, in den staatlichen und privaten Angelegenheiten, die an die Gemeinde gestellt werden können. Sodann richtet sich seine Thätigkeit auf die innere Verwaltung der Gemeinde selbst.

Wenn wir nun die Thätigkeit des Gemeindevorstehers untersuchen, soweit sie einen staatlichen Charakter zeigt, so berühren wir damit zugleich die Frage nach dem Verhältnis der Ortsgemeinde zu dem mittelalterlichen Staat; denn wir werden annehmen müssen, dass die Ortsgemeinde als ein Glied des Staates anzusehen ist, wenn ihr Vorsteher die Kompetenzen eines öffentlichen Beamten besitzt.

Der Honne tritt uns in einer ganzen Reihe von Urkunden als öffentlicher Beamter entgegen, und zwar als Amtsknecht oder als Gerichtsbote. Als Amtsknecht hatte er das Einbringen öffentlicher Gefälle zu besorgen. In dieser Thätigkeit lernten wir ihn in einer der ersten und der letzten der oben behandelten Urkunden, von 1256 und 1793, kennen. Ganz besonders scharf aber tritt dieser Zweig seiner Thätigkeit in der Gerichtserkundigung des Herzogtums Berg von 1555 hervor. Diese Frage ist dort eingehend besprochen worden. Wir kamen zu dem Resultat, dass der Honne nur in einzelnen Fällen die Obliegenheiten eines Amtsknechtes zu versehen hatte, dass diese Obliegenheiten nicht etwa ein integrierender Bestandteil seines Vorsteheramtes waren.

Recht oft finden wir ferner den Honnen in der Stellung eines Gerichtsboten; wir haben die bezüglichlichen Fälle auch bereits erörtert. So wird der Honne in der Grafschaft Hülchrath ausdrücklich „*iuratus preco*“ genannt¹⁾. In Schuld hatte der Oberhonne die Hochgerichtsdinge vor der Kirche

¹⁾ S. oben S. 215.

auszurufen und am Tage des Gerichtes die Kirchenglocke zu läuten¹⁾; wir werden ihm daher auch hier die Amtsbefugnisse eines Gerichtsboten zuschreiben müssen. Dieselbe Stellung hatte der Honne auch in Kleinenbroich und Büttchen, wo er vor der gräflichen Bank Strafanzeigen zu machen hatte²⁾. In Erfweiler hatte der Honne für das Festhalten und Abliefern der Verbrecher Sorge zu tragen³⁾, was doch sonst Aufgabe des Gerichtsboten zu sein pflegte. In Geyseren sollte der Honne an dem Latengericht Strafanzeigen machen, auch wurde er daselbst dem Erzbischof von Köln oder dessen Amtmann vereidigt⁴⁾. Zweifellos war er auch hier zugleich Gerichtsbote. Auch in Uerdingen war es Aufgabe des Honnen, bei dem Gerichtsherrn Strafanzeigen zu machen⁵⁾. In dem Hungericht vom Ormersheimer Berg endlich finden wir den Honnen bei der Hinrichtung von Verbrechern thätig⁶⁾. Gewiss hatte er auch hier die Stellung eines Fronboten. Dass der Honne so oft das Amt eines Fronboten bekleidete, ist aber noch kein Beweis gegen seine Eigenschaft als Vorsteher der Ortsgemeinde, fanden wir doch den Zender und Heimbürgen oft in ähnlichen Verhältnissen⁷⁾.

Nach einer so reichlichen Anzahl von Urkunden, die uns ein sicheres Zeugnis für die Stellung des Honnen als eines Fronboten abgeben, könnte es fast scheinen, als sei das Amt eines Vorstehers der niederrheinischen Ortsgemeinde stets mit dem eines Fronboten verbunden gewesen. Wäre das thatsächlich der Fall, so hätten wir damit ein Argument für die Behauptung, dass die Ortsgemeinde ein Glied des mittelalterlichen Staates war. Dem ist jedoch nicht so. Wir haben nämlich einmal eine Reihe von Urkunden, in welchen auch nicht die leiseste Andeutung für die Stellung des Honnen als eines Fronboten gemacht wird, und zwar in dem Weistum von Koslarbusch⁸⁾, im Landrecht von Jülich⁹⁾, in der Feldordnung von Düren¹⁰⁾, in der Bonner Schützenordnung¹¹⁾ und in dem Weistum des Weldorfer Busches¹²⁾. Sodann finden wir in einigen

¹⁾ S. oben S. 212. ²⁾ S. oben S. 212. ³⁾ Grimm II S. 30. ⁴⁾ S. oben S. 216 f. ⁵⁾ Grimm 6 S. 694 § 10. ⁶⁾ Grimm I. S. 796. ⁷⁾ S. oben S. 215. ⁸⁾ S. oben S. 219. ⁹⁾ S. oben S. 221 f. ¹⁰⁾ S. oben S. 226 f. ¹¹⁾ S. oben S. 227. ¹²⁾ S. oben S. 220.

Urkunden neben dem Honnen noch ausdrücklich den Fronboten oder „preco“ genannt, so dass von einer Identifizierung beider nicht die Rede sein kann. In dem Zülpicher Gerichtsbezirk soll der Schultheiss „deme boden bevelen, dat hey beboede dye hunnen ind dat lant . . .“¹⁾. In einer Urkunde vom Jahre 1311 werden mehrere Gemeinden mit ihren Honnen erwähnt und neben ihnen wird der „preco“ des Herren von Kempenich genannt²⁾. In einer Urkunde von 1437 erklärt ferner der Honne von Ahr auf der Malstatt zu Wolfgruben, das Aufheben der gerichteten Verbrecher „sollen der droysse, schultheis und der bote dun“³⁾.

Danach kommen wir zu dem Schluss, dass der Honne als Gemeindevorsteher ebensowenig durchweg Amtsknecht wie Gerichtsbote war. Finden wir ihn trotzdem öfter in solchen Stellungen, so haben wir die Vereinigung des Gemeindevorsteheramtes mit dem Amte eines Amtsknechtes oder Gerichtsboten als eine zufällige anzusehen.

Wir haben bisher in der uns hier interessierenden Frage nur von dem Honnen als Gemeindevorsteher gesprochen; wir sahen jedoch bereits oben, dass der Gemeindevorsteher am Niederrhein auch oft die Bezeichnung Bürger- oder Bauermeister führte. In den Weistümern und Urkunden nun, in welchen die letzteren Benennungen für den Gemeindevorsteher vorkommen, habe ich nur eine leise Andeutung von einer öffentlichen Stellung des Bürger- oder Bauermeisters nachweisen können.⁴⁾ Wir werden somit aus den Kompetenzen des niederrheinischen Gemeindevorstehers nicht schliessen dürfen, dass der Vorsteher prinzipiell öffentlicher Beamter ist. Damit fällt zugleich das Argument für die Annahme, dass die Ortsgemeinde ein Glied des Staates ist.

¹⁾ Archiv I S. 249.

²⁾ Guden II S. 1002.

³⁾ Guden II S. 1282.

⁴⁾ In Mayschoss sollte der neu angesetzte „bürgermeister aufheben, was zu Martini im verflorenen jahr fellig ist worden“; vgl. Annalen 16 S. 83 § 46. Vielleicht handelt es sich hier um die Erhebung des Herbstschatzes; jedoch kann man auch an fällige Gemeindebussen oder Gemeindeabgaben denken; eine sichere Entscheidung lässt sich schwerlich treffen.

Es wird ferner schon an dieser Stelle die Frage erörtert werden müssen, von wem der Gemeindevorsteher seine Amtsgewalt erhielt; denn auch in diesem Punkte werden wir ein Kriterium für die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Staatsverbande vermuten dürfen.

Nach dem oben Gesagten liegt wohl von vornherein die Annahme sehr nahe, dass die Einsetzung des Gemeindevorstehers überall dort vom Landesherrn oder dessen Beamten beeinflusst wurde, wo der Vorsteher zugleich Amtsknecht oder Gerichtsbote war. Hierfür bieten die Urkunden in der That manchen Anhalt.¹⁾ Mir ist kein Fall bekannt geworden, nach welchem ein Gemeindevorsteher, der zugleich Amtsknecht oder Gerichtsbote war, nur durch die Wahl der Gemeinde eingesetzt wurde; vielleicht dürfen wir daraus schliessen, dass dieses Verfahren die Regel war. Andererseits werden wir später noch finden, dass der Gemeindevorsteher meistens dort, wo er nicht zugleich Amtsknecht oder Fronbote war, aus der freien Wahl der Gemeindegossen hervorging. Erst im 18. Jahrhundert beansprucht der Landesherr öfter einen Einfluss auf die Wahlen.

Es lässt sich demnach auch in der Einsetzungsform der niederrheinischen Gemeindevorsteher kein Argument für die Annahme nachweisen, dass die Ortsgemeinde ein Glied des Staates war.

Der Gemeindevorsteher hatte die Gemeinde auch in privaten Angelegenheiten nach aussen hin zu vertreten. So sollte der Honne nach dem Schiedsspruch des Ritters von Brühl in dem Streit der Herren von Kempenich und von Landskron, eine Waldnutzung betreffend, mit zwei

¹⁾ Der „officiatus Coloniensis“ soll in der Grafschaft Hülchrath die Honnen „instituere et destituere“; die Honnen waren hier zugleich „precones“; vgl. Grimm VI S. 699 § 6. In Geyseren, wo die Honnen vor dem Latengericht ihre Anzeigen zu machen hatten, wurden sie „gekuyst“, und zwar jedenfalls von der Gemeinde, sie hatten dann aber dem Erzb. v. Köln resp. dessen Amtmann zu „hilden ind sweren“; vgl. Archiv I S. 278. Nach der Bergischen Gerichtserkundigung endlich sollte in dem Amt Hückeswagen das Honnenamt in der Gemeinde umgehen, „und dar es uffelt, muss man denselbigen willigen, sovern er dem amptmann gefellig“. Vgl. Zeitschr. 20 S. 158. Der Honne war hier zugleich Amtsknecht.

ehrenhaften Männern des Kirchspiels Königsfeld die Rechte seiner Gemeinde vertreten¹⁾. Gemäss der zu Oberkassel und Benel hergebrachten Fahrgerechtigkeit hatte der Bürgermeister von Oberkassel alle Jahre die Fahrmeister im Interesse der Gemeinde zu einem Essen einzuladen. Ebenso hatte der Bürgermeister von Römlinghofen mit den Fahrmeistern im Auftrage seiner Gemeinde Abrechnung zu halten²⁾. Dass die Gemeindevorsteher auch bei etwaigen Verkäufen von Gemeingut lebhaft mitwirkten, bezeugen landesherrliche Verordnungen³⁾.

Betrachten wir jetzt die Thätigkeit des Gemeindevorstehers in der inneren Verwaltung der Dorfgemeinde. Als Vorsteher des Dorfes führte er den Vorsitz im Dorfgericht, dem Nachbarding oder überhaupt in jeder Gemeindeversammlung; hierüber soll jedoch an anderer Stelle gesprochen werden.

Eine weitere Aufgabe des Gemeindevorstehers war es, Schadenbesichtigungen vorzunehmen⁴⁾. Derartige Besichtigungen konnte der Vorsteher natürlich nur namens der Gemeinde anstellen, welche im Besitz der Strafgewalt über die Gemeindegossen war.

Nur wenn der Gemeindevorsteher gleichzeitig Vorsitzender des Dorfgerichtes war, können wir es ferner verstehen, dass er auch Pfändungen im Namen der Gemeinde vornehmen durfte. So zahlten die Mayschossener Bürgermeister für ihr Pfändungsrecht an den Vogt eine jährliche Abgabe. Sie besaßen aber das Pfändungsrecht nur so lange, als die Gemeinde es ihnen erlaubte. Wer sich ihrer

¹⁾ Guden II S. 1002.

²⁾ Grimm V S. 336.

³⁾ So besagt eine solche vom Jahre 1728: „dass keinem scheffen, vorsteheren und übrigen benachbarten zustehe, one dero landesfürstlichen consens das allermindeste von denen gemeinden, selbige bestehen in gras, holz und sonstigen wachstums, zu versetzen, vertauschen, verkaufen oder sonstwie zu alienieren“. Vgl. Scotti No. 474 u. 1276.

⁴⁾ Vgl. die Feldordnung von Düren in § 2, Materialien S. 115. In Oberdollendorf sollen die Geschworenen „uf erforderen“ des Bürgermeisters „geleitet und besichtigung leisten“ . . . vgl. Beiträge IX S. 121. In Fischenich „mögen die nachparn beleit halten, wanche einer dem anderen schaden gethan“ . . . vgl. Annalen 11 S. 122. Wie der Bauermeister hier die Gemeindeversammlung geleitet hat, so auch gewiss die Schadenbesichtigungen der Nachbarn.

Pfändung widersetzte, hatte dem Gerichtsherrn und den Nachbarn hohe Strafe zu zahlen¹⁾. Andere Bürgermeister, wie die der Dörfer Rech und Dernau durften in Mayschoss selbst keine Pfändungen vornehmen, wenn etwa ein Mayschösser sich auf der Gemarkung jener Dörfer vergangen hatte. Ihnen mussten die Pfandobjekte vor das Dorf geliefert werden, wenn sie es verlangten²⁾. Ähnlich war es in Holzlar³⁾ und in Oberdollendorf⁴⁾. Von dem Honnen wissen wir ebenfalls, dass er Pfändungen vornahm⁵⁾. Derartige Pfändungen hatte der Gemeindevorsteher vorzunehmen, wenn ihm die fälligen Bussen verweigert wurden oder wenn es sich um die Erhebung einer Abgabe zu Gemeindezwecken handelte⁶⁾. Diese Amtsbefugnis der Gemeindevorsteher, für Gemeindebedürfnisse Abgaben von den Gemeindegliedern einzuziehen, hat sich bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten⁷⁾.

Ferner führte der Gemeindevorsteher auch die Oberaufsicht über den gemeinsamen Weidegang. Der Weidegang der Ortsgemeinde beruhte auf dem Prinzip der Gemeinsamkeit; es war streng verpönt, sog. Winkelweiden

¹⁾ Annalen 16 S. 76 § 26 u. 27.

²⁾ A. a. O. § 42.

³⁾ Annalen 25 S. 245 § 51: Es sollte die „nachbarschaft mit dem burgemeister kommen und vor die pfendt stehen . . .“ wenn jemand „strafwürdig soll gefunden werden“.

⁴⁾ Beiträge IX S. 221: Die Geschworenen durften „ufermitz den rechter (= bürgermeister) und ihrer zween von den geschworenen pfänden . . .“

⁵⁾ S. oben S. 213. Friedrich Woeste schliesst daraus, dass der Honne auch Pfändungen vornahm, er sei „zum Bauernfrohn herabgesunken“. Vgl. Zeitschr. IX S. 46 No. 5. Diese Schlussfolgerung ist nach dem eben Gesagten unrichtig; die Bürgermeister nahmen sehr oft Pfändungen vor, deshalb wird man sie dennoch nicht zu Bauerfrauen machen.

⁶⁾ Zeitschr. IX S. 46 No. 5: „oock mogen mse vorges. boigere . . . er heirdenlohn (Hirtenlohn) utpenden mit erem hunde“. Über die bezügliche Stelle im Weistum von Mayschoss ist oben (S. 232 a. 4) gesprochen worden. Weitere Belegstellen finden sich in den Weistümern von Breisig, Zeitschr. 12 S. 190, Fischenich, Annalen 11, S. 124, Holzlar, Annalen 25 S. 245 § 49, Oberdollendorf, Beiträge IX S. 117, und in der Ordnung der Weilerstrasse, Ennen H S. 216 § 57.

⁷⁾ Im Jahre 1751 bestimmt ein Edikt, Geldumlagen im Interesse der Gemeinden sollen nur noch mit landesherrlichem Konsens gestattet sein; vgl. Scotti I No. 1701.

zu machen. Über die Einhaltung dieser Ordnung hatte der Vorsteher zu wachen, nur er durfte unter gewissen Umständen dem Einzelnen erlauben, sein Vieh besonders zu hüten¹⁾. An ihn hatten ferner Schützen und Hirten ihre Anzeigen über Übertriften zu bringen²⁾, auch besichtigte er manchmal erst das zum Weidegang bestimmte Vieh, damit nicht kranke Tiere mit auf die Weide gingen³⁾.

Dass der Honne auch zuweilen die Aufsicht über das im Gemeinwalde zu schlagende Holz haben konnte, haben wir oben bei Besprechung der Weistümer von Koslarbusch⁴⁾ und Weldorf⁵⁾ gesehen. Ebenso wurde in Breisig der in der Mark angerichtete Schaden durch „den burgerlichen maister und merckmaister“ gestraft⁶⁾.

e) Die Einsetzung des Gemeindevorstehers.

Für die Art der Einsetzung des Gemeindevorstehers lässt sich für unsere Zeit ein durchaus gleichartiges Verfahren nicht nachweisen. Ursprünglich wird, wie überall in freien Dorfgemeinden, der Honne aus der freien Wahl der Dorfgenossen hervorgegangen sein. Einen urkundlichen Beleg kann ich freilich für die frühere Zeit nicht anführen, aber mit Rücksicht auf den späteren Brauch kann man wohl diesen Rückschluss wagen. Von einer Wahl des Honnen spricht das Weistum des Kirehspiels Geyseren aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts⁷⁾. Wer hier wählt, wird nicht gesagt, jedenfalls doch die Gemeinde. Nach den Kostümen des Kirehspiels Viersen wurden die Honnen von Schöffen gewählt⁸⁾. Eine weitere Art der Einsetzung des Honnen lernen wir in dem Bergischen Amt Hückeswagen im Jahre 1555 kennen⁹⁾; hier hatte die Einsetzung

¹⁾ Annalen 16 S. 81 § 39.

²⁾ Materialien S. 113 § 1 und Ennen II S. 211 § 7.

³⁾ Materialien S. 115 § 11 und 12.

⁴⁾ S. oben S. 219.

⁵⁾ S. oben S. 220.

⁶⁾ Zeitschr. 12 S. 190.

⁷⁾ Archiv I S. 278.

⁸⁾ Archiv I S. 217.

⁹⁾ Zeitschr. 20 S. 158.

die Form des gewiss sehr alten Reihedienstes angenommen, jedoch mit einer vielsagenden Klausel: der Amtmann muss sich mit dem Betreffenden einverstanden erklären. Dieses Mitbestimmungsrecht des Amtmannes bei der Einsetzung des Gemeindevorstehers findet in gewissem Sinne sein Gegenstück in dem Anspruch des Landesherrn, den Gemeindevorsteher absetzen zu dürfen, wie er in den landesherrlichen Verordnungen des 18. Jahrh. auftaucht¹⁾. Nach dem Weistum der Grafschaft Hülchrath von 1404 sollten sogar die Honnen von den Amtleuten des Kölner Erzbischofs ein- und abgesetzt werden²⁾. Diesem Einsetzungsmodus stellt sich der von Oberdollendorf an die Seite. Hier hatte die Nachbarsehaft nur eine beratende Stimme bei der Einsetzung ihres Vorstehers, die der Abt von Heisterbaeh vornahm³⁾. In dem Mayschossers⁴⁾ Weistum wird bei seinen sonst recht eingehenden Bestimmungen, die uns von dem auch damals wohl bei Vorstandswahlen sehr verbreiteten Cliquenwesen ein anschauliches Bild entwerfen, nichts darüber gesagt, wer die Wahl vornimmt; wenn aber der Bürgermeister nach der Vorschrift dieses Weistums der Gemeinde einen Amtseid zu leisten hat, so ist wohl anzunehmen, dass die Gemeinde ihn wählte. Von einem „angesetzt werden“, d. h. einer Wahl, des neuen Bauermeisters spricht auch das Fischebacher Weistum⁵⁾ von 1597. In Niederdollendorf wird der neue Bürgermeister „erwählt“⁶⁾ und ebenso in Oberkassel und Beuel⁷⁾. Einen eingehenden Bericht über die Einsetzung des Bürgermeisters bietet endlich das Weistum von Breisig⁸⁾.

Dass der Wahlmodus im 18. Jahrh. im Herzogtum Berg allgemein gebräuchlich war, beweist die Thatsache,

1) Scotti II No. 2237.

2) Grimm VI S. 698 § 6. Ich verweise hierbei auf unsere obige Erörterung anlässlich der Einsetzungsformen des Gemeindevorstehers, S. 233.

3) Beiträge IX S. 125 § 9. Im Oberamt Heilbronn stand die Einsetzung des Gemeindevorstehers wie überhaupt fast aller Gemeindebeamten unter dem Einfluss der Grund- oder Gerichtsherrschaft; vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899 Heft 1 S. 38—42. Am Niederrhein begegnen uns solche Verhältnisse nur ausnahmsweise.

4) Annalen 16 S. 76 § 2. 5) Annalen 11 S. 124. 6) Annalen 19 S. 287.

7) Grimm V S. 336. 8) Zeitschr. 12 S. 189.

dass die landesherrlichen Edikte von einer Wahl der Gemeinheitsvorsteher sprechen¹⁾. In dieser Zeit hat der Einfluss des Landesherrn schon tief in die früher autonome Einsetzung der Dorfvorsteher durch die Gemeinde eingegriffen. Die eben citierte Verordnung verbietet nämlich die Wahl solcher Gemeinheitsvorsteher, welche den bisherigen bis zum dritten Grade verwandt sind, bei Strafe der Kassation.

Es war wohl meistens Sitte, dass der Gemeindevorsteher bei Gelegenheit seiner Einsetzung von der Gemeinde vereidigt wurde²⁾.

Über Ort und Zeit der Einsetzung lässt sich nicht viel sagen. Die Bürgermeister von Oberdollendorf, Niederdollendorf und Oberkassel wurden bei Gelegenheit des Nachbargedinges eingesetzt³⁾; in Breisig wurde er auf dem „merckergeding“ gewählt, welches jedenfalls dem Nachbarding entsprach⁴⁾; eine Sitte, die gewiss allgemeine Gültigkeit hatte, wenn sie mir auch nur in diesen wenigen Fällen bekannt geworden ist. Bei solch einem Nachbargeding war die ganze Gemeinde zugegen, da lag es also sehr nahe, hierbei die Einsetzung des neuen Gemeindevorstehers vorzunehmen.

Von den 6 Fällen, die ich über die Zeit der Einsetzung zusammengestellt habe, fallen fünf in den November⁵⁾ und einer in den Februar⁶⁾. Man darf hieraus nicht den unbedingten Schluss ziehen, dass die Einsetzung des Gemeinde-

¹⁾ Scotti II No. 2237.

²⁾ So hatte in Mayschoss der Bürgermeister zu „geloben, der gemeinden holt und treu zu sein“; vgl. Annalen 16 S. 79 § 14. Ebenso schwört der neu eingesetzte Bürgermeister in Breisig, „treu und holt zu sein und alles das zu thun, was ein burgermeister zugehoert“; vgl. Zeitschr. 12 S. 189. Wenn der Gemeindevorsteher zugleich Gerichtsbote war, wurde er oft von dem Gerichtsherren vereidigt; s. oben S. 216 f.

³⁾ S. d. Ann. 3, 6 und 7 auf S. 237.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ In Mayschoss zu Martini = 10. Nov. (Annalen 16 S. 83 § 46), in Oberdollendorf zur selben Zeit (Beiträge IX S. 125 § 9), in Niederdollendorf am 21. Nov. (Annalen 19 S. 287), in Oberkassel am „allerseelentag“ = 1. Nov. (Grimm V S. 336) und in Breisig am „mittwoch als nach s. Martini“ (Zeitschr. 12 S. 189).

⁶⁾ In Viersen „up st. Blasii“ = 3. Febr. (Archiv I S. 217).

vorstehers immer im Winter vor sich gegangen sei, aber in sehr vielen Fällen trifft das gewiss zu. Die Übernahme dieses Amtes war doch wohl immer mit einer Reihe von Arbeiten verbunden, die der neu eingesetzte Vorsteher im Winter besser besorgen konnte als im Sommer bei der drängenden Feldarbeit.

Wir haben oben (S. 214) bereits gesehen, dass manche Höfe nicht zu der Übernahme des Gemeindevorsteheramtes verpflichtet waren. Dieses Vorzuges erfreuten sich, wie G. v. Below nachgewiesen hat¹⁾ und wie aus den an obiger Stelle angeführten Urkunden leicht ersichtlich ist, nur solche Höfe, welche im Besitz bevorrechteter Stände, insbesondere der Ritterschaft, waren. Von dieser Regel ist mir nur eine Ausnahme bekannt geworden²⁾.

f) Die Dauer des Gemeindevorsteheramtes.

Die Dauer des Gemeindevorsteheramtes hat wohl bis auf wenige Ausnahmen ein Jahr gewährt. Genau wissen wir das von den Dörfern Viersen³⁾, Niederdollendorf⁴⁾ und Oberkassel⁵⁾. Sehr wahrscheinlich werden wir dieselbe Amtsdauer in dem Bergischen Amt Hückeswagen anzunehmen haben, wo wir bei der Einsetzung der Gemeindevorsteher die Form des Reihedienstes kennen lernten⁶⁾. Diese Amtsdauer wird sich gewiss der allgemeinsten Verbreitung erfreut haben; denn mochte das Vorsteheramt als eine Last oder als ein Vorzug empfunden werden: in dem ersten Fall suchte jeder es so schnell wie möglich wieder los zu werden, in dem zweiten wachten die Gemeindegossen darüber, dass der einzelne sich dieses Vorzuges nicht gar zu lange erfreue. Manchmal wurde dem Ge-

¹⁾ Territorium und Stadt S. 129.

²⁾ In Niederdollendorf wird i. J. 1696 der Fronhalmann des adligen Stifts Vilich zum „neuen bürgermeister . . . erwählt“; vgl. Annalen 19 S. 288. Freilich ist damit nicht gesagt, dass der Halmann zu der Übernahme dieses Amtes verpflichtet war, es hing vielleicht ganz von seinem freien Willen ab, ob er es thun wollte oder nicht.

³⁾ Archiv I S. 217.

⁴⁾ Annalen 19 S. 287.

⁵⁾ Grimm V S. 336.

⁶⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

meindenvorsteher aber auch nachweislich eine längere Amtszeit zugestanden. In dem Oberdollendorfer Weistum lesen wir, dass der Abt von Heisterbach auf dem Geding zu Martini alle Gemeindebeamten und darunter auch den Bürgermeister „mit raide der nachbarschaft“ absetzen oder noch in Dienst lassen darf¹⁾. Die Amtszeit währte also auch hier ein Jahr, es durfte aber derselbe Gemeindegenosse, wie es scheint, beliebig lange das Amt bekleiden, wenn er für tauglich befunden wurde. Auch in Mayschoss²⁾ war die Amtszeit als solche einjährig, nur sollte ein und dieselbe Person nicht länger als 2 Jahre hintereinander das Amt versehen. Nach all den eben citierten Stellen hat es den Anschein, als habe die einjährige Dauer des Gemeindevorsteheramtes allgemeine Gültigkeit in den Territorien des Niederrheins gehabt.

g) Die Zahl der Vorsteher in einer Gemeinde.

Was die Anzahl der Gemeindevorsteher in einer Gemeinde anlangt, so habe ich ausser in zwei Fällen überall nur einen Honnen resp. Bürgermeister in einer Gemeinde vorgefunden. Ich erspare mir hier das Citieren der oft erwähnten Stellen und verweise nur auf die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg und auf die Weistümer von Fischenich, Ober- und Niederdollendorf, Holzlar u. a. Eine Ausnahme von dieser Regel finden wir in den Kostümen des Kirchspiels Viersen, nach welchen die Schöffen alle Jahr „zwey honnen setzen“ sollen³⁾. Leider ist mir ausser Lacomblets kurzer Notiz nichts weiter aus diesen Kostümen bekannt geworden, und was ich in Norrenbergs Angaben über Viersen gefunden habe, ist noch weniger in der Lage, Klarheit über diese Verhältnisse zu verbreiten. Viersen zerfiel in 9 Honnschaften, von welchen ursprünglich jede ihre gesonderte Verwaltung hatte⁴⁾. Diese Verwaltung scheint sich jedoch nur auf die Ortsverwaltung im engeren

¹⁾ Beiträge IX S. 125 § 9.

²⁾ Annalen 16 S. 76 § 24.

³⁾ Archiv I S. 217.

⁴⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39.

Sinne bezogen zu haben¹⁾; denn die finanzielle Verwaltung der ganzen Gemeinde, also aller 9 Honnschaften, ruhte in den Händen zweier Bürgermeister, die jährlich aus den Schöffen und Geschworenen, für die Lackseite und die Kirchseite²⁾ je einer, gewählt wurden, und zwar hatten sie es besonders mit Steuererhebung zu thun. Diese beiden Bürgermeister dürften danach wohl mit den beiden in den Kostümen genannten Honnen identisch sein. Danach hätten wir dann 9 Honnschaften mit 2 Honnen. Hiermit lässt sich aber weder der Charakter der Honnschaft als Ortsgemeinde, noch der des Honnen als Gemeindevorstehers vereinbaren, was doch beides so vielfach bezeugt ist. Mit dem mir vorliegenden Material vermag ich eine abschliessende Erörterung dieser Frage nicht vorzunehmen, ich kann nur die von Norrenberg gemachten Angaben in Zweifel ziehen, da er sich in den wenigsten Fällen bemüht hat, die Quellen anzugeben, aus denen er schöpfte.

Die zweite Ausnahme finde ich in dem Mayschossener Weistum. Hier „mögen die lehnherren oder ihre befehlhaber die theilweingarten und erb . . . mit dem schleffen und zweyen burgermeistern“ besetzen lassen³⁾. In dem weiteren Wortlaut dieses Weistums heisst es dann aber bald „der burgermeister“ bald „die burgemeister“. Mir will es scheinen, als habe es nur einen Bürgermeister als Gemeindevorsteher gegeben, und als habe der gewesene Bürgermeister noch längere Zeit diesen Titel mit gewissen Vorrechten geführt. In demselben Sinne dürfen wir vielleicht auch eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1741 verstehen. Darin wird verlangt, es soll den in den Ämtern nötigen Gemeindevorstehern mit Abschaffung der überflüssigen ihr jährliches Gehalt fortbezahlt werden. Die gewesenen Vorsteher haben möglicherweise noch gewisse Gebühren beansprucht, und diesem Brauch will die Regierung ein Ende machen. Jedoch muss zu der letzten Ausführung

¹⁾ A. a. O. S. 39.

²⁾ A. a. O. S. 9; Viersen zerfiel in eine Lackseite und eine Kirchseite; in die Lackseite gehörten fünf, in die Kirchseite vier Honnschaften (ohne Quellenangabe!).

³⁾ Annalen 16 S. 77.

bemerkt werden, dass es in anderen deutschen Territorien nicht eben selten war, wenn eine Gemeinde mehrere Vorsteher hatte, das hat Maurer überzeugend nachgewiesen¹⁾. Immerhin dürfte es für die niederrheinischen Territorien Regel sein, dass die Ortsgemeinde nur einen Vorsteher hatte.

h) Die Besoldung des Gemeindevorstehers.

Eine letzte Frage wäre endlich, ob der Gemeindevorsteher ein Gehalt für seine Amtsführung erhielt. Für die ältere Zeit lässt es sich nicht nachweisen, wir finden vielmehr, dass er bei der Ausübung gewisser Amtshandlungen Sporteln bezog. So fiel ihm, der die Pfändungen vorzunehmen hatte, ein Teil der Bussen zu²⁾. Oft hatten die Gemeindevorsteher auch besondere Vorrechte in Gemeindevorfürsorge³⁾. Von einem festen Gehalt des Honnen finde ich die ersten Angaben in der Gerichts-erkundigung von Berg aus dem Jahre 1555. Hier hatte der Honne öffentliche Gefälle zu erheben. Die dafür gewährte Belohnung, die hier erwähnt wird⁴⁾, erhält der Honne natürlich nur wegen dieser speciellen Funktion; wie es sonst mit seinen Einnahmen stand, darüber darf man aus der Erkundigung keinen Schluss ziehen. Eine landesherrliche Verordnung von 1696 verbietet den Schöffen und Vorstehern auf dem Lande „eine sichere morgenzahl steuerbarer ländereien in den steuren one unterschied für sich“ freizuhalten. Statt solcher Steuerfreiheit sollen sie

¹⁾ Dorfverfassung II S. 32 ff.

²⁾ Nach der Urkunde von Maximin in Trier bekam der Honne $\frac{1}{3}$ der Gerichtsbussen (Grimm IV S. 742 § 3). In Oberdollendorf sollten „die gewöhnliche nachbarkühren allzit dem rechter gebühren“ (Beiträge IX S. 124). In Breisig sollte sich der Bürgermeister mit dem Märkermeister in „die pussen theilen“. (Zeitschr. 12 S. 190). In Düren sollte der Honne bei jeder Schadenbesichtigung „19 alb.“ bekommen (Materialien S. 112 § 20). Vgl. auch die Bonner Schützenordnung, Archiv I S. 232.

³⁾ In Weldorf bekam der Honne alles vom Winde niedergebrosene Holz („windtschlege“) und dazu noch ein Fixum von „14 heister“ (= Buchenstämme); vgl. Grimm IV S. 781 § 10 und 15. In Koslarbusch sollte mit Ausnahme des Försters und des Honnen niemand etwas von seiner Waldnutzung verkaufen; vgl. Grimm III S. 856.

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 134.

eine jährliche Besoldung von 8 Rthlr. erhalten, die gleich bei den Steuerumlagen „mit repartiret“ werden sollen¹⁾). Wir kommen also zu dem Resultat, dass der Gemeindevorsteher am Niederrhein meist kein festes Gehalt von seiner Gemeinde bekam, sondern auf gewisse Amtssporteln und Vorrechte in Gemeindevorstellungen angewiesen war.

Im Jahre 1807 machte die von Frankreich in die niederrheinischen Lande eingeführte Mairieverfassung der alten Gemeindeverfassung und damit auch dem Gemeindevorsteheramt in dem alten Sinne mit einem Schlage ein Ende. Der Maire oder, wie er bald deutsch genannt wurde, der Bürgermeister repräsentiert in jedem Punkte fast etwas anderes als der alte Gemeindevorsteher, der Honne oder Bürgermeister.

2. Feldschützen.

Ein wichtiger Unterbeamter der Dorfverwaltung ist der Feldschütze. Seine Existenz kann ich mit wenigen Ausnahmen nicht früher als für das 16. Jahrh. nachweisen; damit will ich aber nicht behaupten, dass es in unserem Gebiet nicht auch schon früher Feldschützen gegeben hat. Gewiss waren sie da, nur sind mir zu wenig Dorfweistümer aus früheren Zeiten bekannt geworden, und Hof- und Markenweistümer sprechen natürlich nicht von ihnen.

Der Schütz war Gemeindebeamter, das erhellt am einfachsten daraus, dass er der Gemeinde seinen Amtseid leisten musste²⁾.

Was die Obliegenheiten des Schützen anlangt, so war es seine Aufgabe, die Dorfmark zu beaufsichtigen und etwaige Frevel zur Anzeige zu bringen³⁾.

¹⁾ Scotti I No. 845.

²⁾ In Niederdollendorf sollte kein Schütz angestellt werden, der nicht zuvor „seinen aydt geleistet“ hat (Annalen 19 S. 277). In Mayschoss sollten die Weingartsschützen auch „ihre aйте thun“ (Annalen 16 S. 80 § 30). In Oberdollendorf vereidigte der Grundherr die Schützen (Beiträge IX S. 215 § 9) und in Breisig der Bürgermeister (Zeitschr. 12 S. 189).

³⁾ Vgl. hierüber die Weistümer von Mayschoss (Annalen 16 S. 80 § 30), Fischenich (Annalen 11 S. 123), Holzlar (Annalen 25 S. 241), Oberdollendorf (Beiträge IX S. 127), Heerdt (Annalen 25 S. 230), Breisig (Zeitschr. 12 S. 190) und die Bonner Schützenordnung (Archiv 1 S. 232).

Die Jahreszeit, in welche die Hauptthätigkeit der Schützen fiel, war natürlich der Sommer. In Oberdollen-
dorf sollten sie von Mitte März bis Weihnachten ihres
Amtes walten¹⁾. In der Zeit von Weihnachten bis zum März
scheinen sie dann von ihrem Amte dispensiert worden zu
sein. In dieser Zeit war ja auch kaum etwas zu beauf-
sichtigen, darum werden wir Ähnliches auch anderswo
vermuten dürfen. Die Dürener Feldordnung²⁾ aber verlangt
von dem Schützen, er soll „nicht allein den summer uber,
sunder auch den wynter und das gantze jair des feldts
und gemeinden acht nehmen“.

Bei besonderen Gelegenheiten, wie etwa bei einem
Festmahl, welches der Dorfvorsteher in Vertretung der
ganzen Gemeinde geben musste, hatten die Schützen noch
Nebenaufgaben. Die Oberkasseler Fahrgerechtheit besagt
anlässlich eines solchen Vorkommnisses, es sollte von den
zwei „nachbarsehützen“ der eine die „birnen braten, der
andere soll die kohlen schütten, dahe es nötig ist“ . . . Sie
hatten hier also einen kleinen Teil der Bedienung zu über-
nehmen³⁾.

Für seine Thätigkeit im Gemeindeinteresse musste der
Schütze einen Entgelt haben. Er bezog dafür ein Gehalt
der meist aus Naturalien, aber auch oft in Geld bestand.
In Holzlar bekam er je nach der Grösse des von einem
Hofe bewirtschafteten Feldes, bald mehr oder weniger
Garben⁴⁾. Es war dann wohl überall Sache des Schützen,
sich diesen Lohn einzusammeln. Nähere Angaben über
diesen Punkt finde ich nur in der Ordnung der Weiher-
strasse⁵⁾. Die Verteilung des Schützengehaltes auf die
Gemeinde nach dem Principe der Grösse der bestellten
Felder musste naturgemäss der grösseren Inanspruchnahme
des Schützen bei der Beaufsichtigung der grösseren Felder
entsprechen. In Niederdollendorf bestand das Gehalt des
Schützen nur aus Naturalien; und zwar erhielt er neben

¹⁾ Beiträge IX S. 128.

²⁾ Materialien S. 112 § 24.

³⁾ Grimm V S. 336.

⁴⁾ Annalen 25 S. 241 § 15, 16, 17, 18.

⁵⁾ Ennen II S. 216 § 41.

den üblichen Garben noch gedroschenes Korn und Wein. Interessant ist hier die Bestimmung, dass der Hof von Langenberg von dem untersten Gewann, und der Bredershof von dem Berggasserfeld nur dann dem Schützen Garben zu geben haben, wenn diese Felder besät sind¹⁾. Hier käme also bei der Verteilung der Schützenabgaben neben der Grösse der Felder noch die Frage in Betracht, ob die Gewanne auch besät sind. Nach dem herrschenden Dreifeldersystem musste ja immer der dritte Teil der Feldmark mit Winterung bestellt werden; es war aber hierbei von Wichtigkeit, ob die bestellten Gewanne dem Dorfe näher oder entfernter resp. von einander weit entfernt lagen; die grössere Entfernung bedingte auch eine angestregtere Thätigkeit des Schützen. Im Mayschosser Weistum findet sich die Bestimmung, dass der Schütze von jedem Stück Vieh, welches er auf Schaden antrifft und pfändet, ein halbes Quart Wein haben soll, ohne Unterschied, ob das Vieh gross oder klein ist²⁾. Diese Anordnung ist entschieden sehr dazu angethan, den Eifer der Schützen in ihrer Amtsthätigkeit anzuspornen. Derselben Bestimmung begegnen wir auch in Oberdollendorf³⁾.

Bei der Einsetzung des Schützen dürfte die Frage mit zu berücksichtigen sein, ob das Schützenamt als Haupt- oder Nebenberuf aufgefasst wurde. Das Schützenamt wurde nämlich nicht immer als Hauptberuf angesehen. In dem Dorfe Heerdt sollten gemäss der uns erhaltenen Weideordnung jährlich 4 Schützmeister ausgelost werden⁴⁾. Die Benennung Schützmeister könnte hierbei auffallen; aber das Weistum weist ihnen dieselbe Thätigkeit zu, wie sie sonst die Schützen haben. Wenn nun von einer Auslosung die Rede ist, so kann sich dieselbe doch nur auf die Nachbarn der Gemeinde beziehen, und es ist nicht anzunehmen, dass der so für das Schützenamt bestimmte

¹⁾ Annalen 19 S. 277.

²⁾ Annalen 16 S. 80 § 32.

³⁾ Beiträge IX S. 127. Vgl. auch dortselbst das Schützengehalt. Weitere Angaben über das Schützengehalt bietet auch die Dürener Feldordnung, Materialien S. 112 § 18.

⁴⁾ Annalen 25 S. 230 § 10.

Bauer seine ganze Ackerwirtschaft aufgeben musste und nur seinem Amte lebte, sondern dieses Amt konnte für ihn nur die Geltung eines Nebenberufes haben. Diese Art der Einsetzung und Haltung der Schützen hatte wohl die gute Seite, dass man dabei billiger wegkam, als wenn man einem Schützen ein Gehalt geben musste, von dem er leben sollte. Eine kleine Vergütung bekamen jedoch die Heerdter Schützenmeister, denn in den späteren Kirchenrechnungen wird eine Ausgabe von 7 Schilling jährlich unter dem Titel „Schützenführergeld“ angegeben, was doch wohl als eine Art Gehalt der Schützenmeister anzusehen ist¹⁾. Man wird wohl annehmen können, dass überall, wo die Zahl der Schützen ungewöhnlich gross ist, also wo sie etwa zahlreicher als ein oder zwei auftreten, das Schützenamt als Nebenberuf anzusehen ist. In Mayschoss gab es 7 Weingartsschützen²⁾. Wenn nun hier die Gemeinde jedem der 7 Schützen dasselbe Gehalt hätte zahlen müssen, welches der Schütz von Holzlar oder Niederdollendorf bezog, und welches er offenbar zum Lebensunterhalt absolut nötig hatte, so würde das für Mayschoss eine grosse und kaum erschwingliche Ausgabe gewesen sein. Es ist daher wohl als sicher anzunehmen, dass die 7 Mayschossier Schützen ihr Amt ebenso wie die 4 Heerdter Schützenmeister als Nebenberuf ausübten. Leider wird uns nichts über die Form ihrer Einsetzung gesagt, es wäre sehr möglich, dass hierbei die Auslosung oder der Reihedienst massgebend war. In Breisig³⁾ finden sich nach dem Weistum von 1550 „sechs schutzen“. Der Bürgermeister „kiest“ dieselben auf dem „merekergeding“ jährlich „mit willen der alten schutzen“. Die grosse Zahl der Schützen und ihre jährliche Wahl durch den Bürgermeister scheint mir darauf hinzuweisen, dass das Schützenamt auch hier als Nebenberuf ausgeübt wurde. In Oberdollendorf wurden im Jahre 1566 neben den 2 „kirspseschutzen“ in Oberdollendorf noch 5 sog. „nachschtzen“ angesetzt, und in Niederdollendorf

¹⁾ A. a. O. S. 230.

²⁾ Annalen 16 S. 80 § 30.

³⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

neben einem „kirspelsschützen“ 2 „nachsützen“ 1). Während die Kirchspielschützen neben ihren Einnahmen aus den Bussätzen noch ein festes Gehalt bezogen 2), wird bei den „nachsützen“ nur von dem ersteren gesprochen. Jedenfalls versahen diese Nachsützen ihr Amt auch nur im Nebenberuf; sie wurden angesetzt, um die Kirchspielschützen in ihrer Thätigkeit zu unterstützen. Daneben hatten aber auch noch die Gemeindemitglieder das Recht und die Pflicht Strafanzeigen zu machen 3). Die letztere Bestimmung findet sich auch im Weistum von Rheidt 4) und in der Ordnung der Weiherstrasse 5).

Wo wir in einem Dorfe nur einen oder zwei Schützen antreffen, wird man das Schützenamt wohl als Hauptberuf anzusehen haben. Die gewöhnliche Form der Einsetzung wird das Mieten des Schützen gewesen sein. Ausdrücklich sagt das das Fischbacher Weistum 6); von einer Wahl des Schützen wird nirgends gesprochen, die Schützen werden immer „angesetzt“, so in Niederdollendorf 7), Holzlar 8), Oberdollendorf 9) und Düren 10). Manchmal hatte auch der Grundherr in einem Dorfe den Schützen einzusetzen 11).

Wenn der neue Schütze eingesetzt war, war es oft bräuchlich, ihn in seinen Amtsbezirk einzuführen 12).

Die Amtszeit des Schützen war nicht überall die gleiche. In Heerdt sollten jährlich 4 Schützmeister ausgelost werden 13). In Mayschoss 14) soll „die gemeindte haben alle jahrs

1) Beiträge IX S. 127. 2) A. a. O. S. 114 ff. 3) A. a. O. S. 127. 4) Archiv VII S. 318. 5) Ennen II S. 212 § 14 u. 15.

6) „Item die nachbaren haben die erste keuer, einen schützen zu mieden“ . . vgl. Annalen 11 S. 123.

7) Annalen 19 S. 277. 8) Annalen 25 S. 241. 9) Beiträge IX S. 125 § 9. 10) Materialien S. 112 § 23.

11) In Vogtsbell hatte die Äbtissin von Meer 3 Ämter zu „besitzen“, einen Boten, einen Förster, „das dritt ist ein schütze in dem velde“ . . s. Annalen 11 S. 115. In Oberdollendorf vertheidigte der Grundherr die Schützen und setzte sie „mit raide der nabarschaft“ an oder ab. Vgl. Beiträge IX S. 125 § 9. In Gymnich hatten die Grundherren das Bestätigungsrecht der gewählten Schützen. Vgl. Archiv IV S. 361.

12) Vgl. darüber die Bonner Schützenordnung, Archiv I S. 232.

13) Annalen 25 S. 230.

14) Annalen 16 S. 80 § 30.

7 weingartsschützen“ . . . In der Beschreibung eines Nachbargedings zu Niederdollendorf¹⁾ heisst es: „Demnächst wurden, wie bräuchlich, die gemeindtämpter changirt“, neu gewählt werden Bürgermeister und Kirchmeister, „der offermann und schütz aber continuirt“. Die Amtszeit des Schützen war hier demnach augenscheinlich auch einjährig, nur war es bräuchlich, den Schützen beizubehalten, wenn er tauglich erschien. Nicht anders war es in Oberdollendorf²⁾. In Holzlar³⁾ dagegen sollte man einen Schützen „zu allen 2 jahren ab- und ansetzen“, die Amtszeit war hier also zweijährig. Ob man nach Ablauf derselben einen anderen Schützen ansetzte, bleibt immerhin fraglich, man nahm wohl immer wieder denselben, solange er eben tauglich erschien. Nach der Bonner Schützenordnung⁴⁾ dauerte die Amtszeit der Schützen ebenfalls zwei Jahre, und wenn dann auch von einer feierlichen Amtseinführung gesprochen wird, so hindert das doch nicht an der Annahme, dass die alten Schützen auch weiterhin beibehalten werden konnten. Unbestimmt scheint mir die Amtszeit des Dürener Schützen gewesen zu sein; die Feldordnung⁵⁾ sagt nur, wenn der Schütze sich in seinem Amt untüchtig zeigt, so dürfen ihn „die halfleut, jedoch anders nit, dann mit consent des burgermeisters, . . . zu entsetzen jederzeit macht haben“.

Die Zahl der Schützen in den einzelnen Dörfern ist sehr verschieden. Wir haben bereits erwähnt, dass in Mayschoss 7 Schützen vorkamen, in Niederdollendorf dagegen gab es nur einen. Einen Schützen finden wir ferner noch in Fischenich, in der Honnschaft Holzlar und in Vogtsbell. Von Mülheim a. Rh. ist uns ein Reglement für den Feldschützen erhalten, auch hier gab es nur einen⁶⁾. Auch in der Ordnung der Weiherstrasse wird immer nur von dem Schützen gesprochen, es gab hier demnach auch nur einen⁷⁾. In Oberkassel werden 2 „nachbarschützen“, in Heerdt 4 „schützmeister“ erwähnt. Oberdollendorf mit

¹⁾ Annalen 19 S. 267. ²⁾ Beiträge IX S. 125 § 9. ³⁾ Annalen 25 S. 241.

⁴⁾ Archiv I S. 232. ⁵⁾ Materialien S. 112 § 23. ⁶⁾ Archivregister S. 252, v.

⁷⁾ Ennen II S. 211 § 3, 37, 47 u. a.

Römlinghofen hat 2 Schützen¹⁾. Dass die Anzahl der Schützen, wenn sie mehr als 2 betrug, nicht etwa der Grösse des von ihnen zu beaufsichtigenden Areals entsprach, erleuchtet aus einem Vergleich der Grössenverhältnisse dieser Dorfschaften. Nach Fabricius²⁾ ist Mayschoss 567 ha gross; wie wir wissen, hatte es zur Beaufsichtigung dieses Areals 7 Schützen. Fischenich dagegen ist 690 ha, Vogtsbell 681 ha gross, also bedeutend grösser als Mayschoss, beide Dörfer haben aber nur je einen Schützen. Wir sind daher gezwungen, den Grund für die verschiedene Anzahl der Schützen in einem Dorf in einer anderen Ersehung zu suchen, und wir haben ihn ja auch in dem Begriff des Schützenamtes als Haupt- oder Nebenberuf kennen gelernt.

Wenn wir den Schützen in den landesherrlichen Verordnungen begegnen, dürfen wir sie mit den Dorfschützen nicht verwechseln, denn dort sind sie landesherrliche Beamte, etwa mit den Kompetenzen unserer heutigen Gensdarmen. Den Flurschützen in unserem Sinne finde ich in einem landesherrlichen Edikt nur noch im Jahre 1812 erwähnt³⁾. Er ist hier aber kaum noch zur Hälfte Dorfbeamter geblieben; es hat ja auch inzwischen die Umwandlung der alten Dorfgemeinden in Mairien stattgefunden.

3. Die Gemeindegirten.

Der Weidegang war in einem Dorf für die Tiere der Gemeindegossen ein gemeinsamer, darum musste es auch Aufgabe der Ortsgemeinde sein, für die Anstellung eines gemeinsamen Hirten zu sorgen. In den Dorfweistümern wird des Gemeindegirten wenig gedacht, obsehon seine Stellung bei der Wichtigkeit der Viehwirtschaft für den damaligen Betrieb der Landwirtschaft wichtig ist. Man

¹⁾ Beiträge IX S. 123 § 4: Es heisst hier zwar nur „zween schützen zu Oberdollendorf“; wir wissen aber aus einem anderen Weistum a. a. O. S. 116), dass diese Schützen auch von Römlinghofen aus Einnahmen bezogen, sie hatten also auch die dortigen Fluren zu beaufsichtigen.

²⁾ Publikationen f. Rheinische Geschichtskunde Bd. 12, S. 501 No. 21 S. 261 No. 35 n. 36.

³⁾ Scotti Hl No. 3373.

könnte zunächst die Frage aufwerfen, ob die Dorf- oder die Markgenossenschaft den Hirten anstellte. Die Markgenossenschaft umfasste in der Regel mehrere Dörfer; da ist es an sich schon unwahrscheinlich, dass ein Hirt etwa die Kühe mehrerer Dörfer gehütet habe. Ganz abgesehen von der Unübersichtlichkeit einer so grossen Herde, hätte der Ein- und Austrieb einem solchen System kaum überwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. So heisst es z. B. in dem Weistum des Altenforstes¹⁾: „Item uys welchem dorp oder geest 50 koe gein up den walt“ . . . Es gab demnaeh eine ganze Reihe von Dörfern, welehe je 50 Kühe auf den Altenforst trieben, und da ist es doch gewiss höchst unwahrscheinlich, dass ein markgenossenschaftlicher Hirt zur Hut dieser grossen Herden angestellt gewesen sei. Wo ausserdem der Hirt in den Dorfweistümern erwähnt wird, geschieht es meist in einer Form, dass man über seine Anstellung durch die Ortsgemeinde kaum im Zweifel sein kann. In einer Urkunde von 1540 wird der „kuhehirt von Rheidt“ öfters der „dorper kuhehirt“ genannt, er soll mit dem „kuhehirt von Odenkirehen“ an einer bestimmten Stelle „morgenspraeh halten“²⁾. Hier hatten also die Dörfer Rheidt und Odenkirehen jedes seinen besonderen Hirten. In dem Paffrather Weistum³⁾ wird auch von „des dorps hyrten“ gesprochen. Norrenberg spricht ferner von dem Hirten der Kirbervroghe (Vroghe = Honnschaft)⁴⁾. Wenn es ferner Stoppel- und Braehweiden gab, so spricht auch deren Existenz gegen die markgenossenschaftliche Anstellung des Hirten.

In den meisten Dörfern wird es mindestens zwei Hirten gegeben haben, einen für die Kühe und einen für die Schweine; wo man Schafe züchtete, war natürlich auch ein Schafhirt vorhanden. In Holzlar⁵⁾ werden Kuh- und Schweinehirten genannt. In Fischenich⁶⁾ wird von den drei „driften“ der

¹⁾ Archiv VII S. 330.

²⁾ Geschichte der Pfarreien der Erzdiöcese Köln XXI S. 340.

³⁾ Archiv VII S. 298.

⁴⁾ Aus dem Viersener Bannbuch S. 26.

⁵⁾ Annalen 25 S. 245 § 37—40.

⁶⁾ Annalen 11 S. 123.

Schweine, Kühe und Schafe gesprochen, demgemäss gab es hier auch die drei entsprechenden Kategorien von Hirten. In Paffrath¹⁾ sollte der Fronhof den Kuhlirten und Schweinehirten mieten und ablohnen je nach der Menge des zu hütenden Viehes; die Nachbarn sollten dieselben beiden Hirten haben und ihnen nach demselben Princip ihren Lohn verabfolgen. Der Hof durfte einen eigenen Schäfer halten und das Dorf den seinen daneben. In Düren²⁾ sollten für die Schaftrift zwei „bawrscheffer“ angestellt werden.

Der Hirt wurde gemietet; so heisst es in dem Paffrather Weistum³⁾. Auch das Mayschossener Weistum⁴⁾ spricht von einem „gedingten“ Hirten. Über die Art des Lohns habe ich leider nichts Eingehenderes finden können, jedenfalls wird es sich wie bei dem Schützen meist um Naturalien handeln. Eine hierauf deutende Hinweisung liegt in einer Bestimmung der Heerdter Weideordnung⁵⁾; hier wird nämlich als Strafe für gewisse Vergehen bestimmt, der Übertreter soll dem Hirten den Lohn geben und ihn „beyfüttern“. Bei der Verpachtung eines Hofes von 1424 wird auch von der „kost“, die der Hirt zu beanspruchen hat, neben dem Lohn gesprochen⁶⁾. So scheint es denn öfter Sitte gewesen zu sein, dem Hirten neben einem bestimmten Lohn noch die Kost zu geben. Über die Verteilung des Hirtenlohnes auf die Gemeindeglieder giebt uns das Paffrather Weistum⁷⁾ Aufschluss: Jeder Nachbar hatte nach der Stückzahl seines Viehes zu zahlen. Dieses Weistum stammt aus dem Jahre 1454. Aus dem Jahre 1805, also 3 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte später, hebt eine landesherrliche Verordnung diese Sitte auf⁸⁾. Wer den fälligen Hirtenlohn nicht zahlte, wurde gepfändet⁹⁾. Die Aufgabe des Hirten bestand in dem Hüten des Viehes. Das Vieh soll weder Schaden anrichten noch selbst zu Schaden kommen. In Mayschoss¹⁰⁾ sollte der Hirt den Schaden „kehren und bessern“, welchen eine der Kühe

1) Archiv VII S. 298. 2) Materialien S. 120 § 38. 3) Archiv VII S. 298.

4) Annalen 16 S. 80 § 38. 5) Annalen 25 S. 299 § 7. 6) Mitteilungen S. 11.

7) Archiv VII S. 298.

8) Scotti II No. 2826: Wer sein Vieh im Stalle füttert, soll fortan nicht mehr gehalten sein, für jedes Stück Vieh den Hütlohn zu bezahlen.

9) Zeitschr. IX S. 46 No. 5.

10) Annalen 16 S. 80 § 40 u. 41.

anrichtete, wenn er nicht „in guter hoden were“, d. h. wenn er nicht aufmerksam hütete. Konnte man ihm aber keine Nachlässigkeit in seinem Beruf vorwerfen, dann durfte er auch nicht bestraft werden, selbst wenn eines der Herdentiere verunglückte. Der Hirt sollte „bey der sohnen aus- und eintreiben“¹⁾. In Lohmar²⁾ durfte der Schweinehirt nicht eher austreiben, „die bethklock seye erst geläutet . . .“ Ferner findet sich im Holzlarer³⁾ Weistum die Anordnung: Die „hirten, so das vieh heuten, sollen das horn blasen . . .“, jedenfalls, um sich den Dorfgenossen beim Ein- und Austreiben des Viehes bemerklich zu machen⁴⁾. Ebenso war der Kuhlhirt von Rheydt verpflichtet⁵⁾, an bestimmten Stellen seiner Trift zu „blasen“. In Heerdt⁶⁾ hatte der Hirt „des mittags oder abendts die nachbaren zusammen“ zu blasen, und jeder aus dem Dorf sollte bei Strafe von 2 Quart Bier „bey der versammlung an der linden erscheinen“. Zu welchem Zweck, wird nicht gesagt; vielleicht um sein Vieh hier in Empfang zu nehmen und es in die Stallungen zu treiben; vielleicht auch, um die unangenehme Erfahrung zu machen, dass sein Vieh auf Schaden befunden und gepfändet worden sei.

B. Die Geschworenen.

Wenn wir den Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding vom Jahre 1696 lesen, finden wir darin „ganerben oder geschworene“ genannt⁷⁾. Ihre Anzahl ist 7; sie werden von 6 Höfen gestellt und zwar von solchen, die meist auswärtigen Grundherren gehören. Der Grundherr bestimmt hier selbst oder durch einen Stellvertreter einen ihm geeignet scheinenden Mann zum Ganerben. Dieser neue Geschworene wird aber nicht ohne Mitwirkung der ganzen

¹⁾ Annalen 25 S. 242 § 38.

²⁾ Archiv VII S. 338.

³⁾ Annalen 25 S. 243 § 37.

⁴⁾ Dieser Brauch hat sich in manchen Gegenden bis heute erhalten. Ich lernte ihn selbst, kürzlich in dem bei Marburg gelegenen Dorf Niederwalgern kennen.

⁵⁾ Geschichte der Pfarreien der Erzdiocese Köln XXI S. 340.

⁶⁾ Annalen 25 S. 230 § 9.

⁷⁾ Annalen 19 S. 287.

Gemeinde in den Kreis der alten Geschworenen aufgenommen¹⁾. Der neue Ganerbe hat vor der Gemeinde „den gewöhnlichen eydt“ abzulegen, und erst dann darf er sich „bei den übrigen geschworenen mit zum tisch“ setzen. Die Geschworenen sitzen also beim Nachbargeding an einem Tisch, während die übrige Gemeinde herumsteht. Von Interesse muss nun vor allem die Frage sein, wie sich Gemeinde und Geschworene in die Ausübung gewisser Gemeindekompetenzen teilten. Wir lesen in dem Bericht von einer Neuwahl der Gemeindebeamten; wirkte die Gemeinde bei dieser Wahl mit oder nahmen die Geschworenen sie allein vor? Schon wenn die Gemeinde sich berechtigt fühlte, gegen die Einsetzung eines ihr nicht geeignet erscheinenden Geschworenen Einspruch zu erheben, lässt sich annehmen, dass sie bei der Wahl der Gemeindebeamten mitwirkte. Dazu kommt noch, dass gerade in diesem Geding vom 21. Nov. 1696 derselbe Mann zum Bürgermeister gewählt wird, den die Gemeinde sich vorher zu ihrem „fürsprecher ersucht“ hatte, dem sie also ihr vollstes Vertrauen schenkte. Ueber die Form dieser Anteilnahme der Gemeinde an den Beschlüssen des Nachbargedings wird leider nichts gesagt; man wird aber wohl annehmen können, dass die Geschworenen die Verhandlungen führten und nach Befragung der Gemeinde, welche durch ihren Vorsprecher Antwort erteilte, Beschluss fasste. Die Geschworenen oder Ganerben in Niederdollendorf nahmen demnach völlig die Stellung eines Gemeinde-Ausschusses ein, die Gemeinde bildete den Umstand.

Wohl genau dieselben Verhältnisse, aber leider nicht in so ausführlicher Darstellung, finden wir in dem Weistum der Honnschaft Holzlar von 1646²⁾. Auch hier wird ausdrücklich ein Unterschied gemacht zwischen den „geburen“, welche sicherlich den Niederdollendorfer Geschworenen oder Ganerben entsprechen, und den „anderen nachbaren“. Die

¹⁾ So erhebt dortselbst die Gemeinde gegen den von dem Hofe Longenberg designierten Ganerben „Henrich Pertz“ Einspruch, da er „sich in tragung deren nachbarlasten zum öftern widerwillig gezeigt habe“; erst nach einigem Wortwechsel wird er „zum geschworen angenommen“.

²⁾ Annalen 25 S. 241.

„geburen“ werden teils von Grundherren gestellt, welche einen Hof in der Honnschaft besitzen, teils von sonstigen Inhabern ganz bestimmter Höfe. Diese Einrichtung erinnert an den Brauch, nach welchem das Schöffenamts mit gewissen Besitzungen unzertrennlich verknüpft war. Die „geburen“ bildeten ja auch ähnlich wie die Schöffen einen engeren Ausschuss, während die „anderen nachbaren“ den Umstand abgaben. Die Ansetzung neuer Gemeindebeamter lag in Holzlar nicht allein in den Händen der „geburen“, das Weistum sagt ausdrücklich: „Diese . . . 14 geburen sambt den anderen nachbaren sollen einen schützen . . . ab- und ansetzen.“ Von einem Eide, den der neu angesetzte „gebur“ der Gemeinde vor seinem Amtsantritt zu leisten hatte, verlautet nichts; jedoch sollte in Holzlar nach § 48 des Weistums jeder, der „zu einem gebur angesetzt wird, den nachbaren einen gulten Cöllnisch geben“. Wir werden das wohl als eine Anerkennungsgebühr aufzufassen haben, die übrigens zugleich materiellen Wert hatte. Dass auch hier die Form der Anteilnahme der Gemeinde an den Beschlüssen des Nachbargedings dieselbe gewesen ist, wie wir sie in Niederdollendorf vermutet haben, erhellt aus der Bestimmung, die „geburen“ sollten „mit zuzihung“ der anderen Nachbaren das „nachbarrecht sprechen“. Die Hauptsache bei der Hegung des Nachbargedings war demnach die Anwesenheit der „geburen“; sie führten jedenfalls die Verhandlungen.

In den Weistümern von Oberdollendorf werden ebenfalls Geschworene genannt¹⁾. Hier liegen die Verhältnisse aber sehr kompliziert, insofern es nämlich zweifelhaft sein kann, ob es sich um Marken- oder Dorfweistümer handelt, so dass im ersteren Falle die Geschworenen nicht einen Ausschuss der Ortsgemeinde, sondern einen solchen der Markgemeinde repräsentieren. Schmitz, der uns diese Weistümer mitteilt, hält das hier genannte „kirspelsgeding, nachbargeding“ oder „nachbargericht“ für ein Markgericht, welches unter dem Vorsitz des Oberdollendorfer Bürgermeisters oder Richters von einem Kollegium von 7 Ge-

1) Beiträge IX S. 113 ff.

schworenen im Beisein der ganzen Markgemeinde abgehalten wurde¹⁾. Diese Mark umfasste nach dem Wortlaut des Weistums von 1555²⁾ „beyde Ober- und Niederdollendorfer zu sambt dem gotteshaus Heisterbach und Römmelkofen“. Nun muss es zunächst auffallen, dass der Vorsteher einer Ortsgemeinde, denn das ist der Bürgermeister überall, wo er am Niederrhein auftaucht, den Vorsitz in einem Markgericht hat. Es giebt wohl Schultheissen, die an Stelle des Waldgrafen den Vorsitz im Märkerding führen, aber Bürgermeister habe ich nie in dieser Stellung angetroffen³⁾. Auch habe ich den Namen „kirspels-“ oder „nachbargeding“ nie in dem Sinne eines Märkerdinges vorgefunden. Ferner erklären die Geschworenen, sie sollten „das kirspel“ bei seinen Rechten „handthaben“⁴⁾, wie überhaupt in den Weistümern nur von dem Kirchspiel die Rede ist, obgleich Niederdollendorf genau so wie Oberdollendorf damals ein Kirchspiel war⁵⁾, so dass also zwei Kirchspiele in der Mark gelegen waren. Das Weistum von 1540 sagt auch ausdrücklich: „die gerechtigkeiten unseres kirspels Oberdollendorf“ sind „durch die . . geschworen . . vernewert worden . .“⁶⁾. Dass hier also „kirspel“ = „marck“ gesetzt werden soll, erscheint mir wenig glaubhaft. In diesem Geding sassen sieben Geschworene, vier aus Oberdollendorf, zwei aus Römlinghofen und einer aus Niederdollendorf; sie heissen auch „die rechte, freyen, principalen anerben des kirspels Oberdollendorf“⁷⁾. Diese Herkunft der sieben Geschworenen aus den drei zu der Mark gehörigen Dörfern scheint mir am meisten dafür zu sprechen, dass wir es hier mit einem Märkerding zu thun haben. Hierbei kommt nun aber folgendes sehr in Betracht: Nach dem Weistum von 1555⁸⁾ soll die „gemeine marck von beyden Ober- und Niederdollendorferen von alters gehoit und verwart“ werden, und zwar stellt Oberdollendorf im Verein mit Römlinghofen zwei Schützen zu diesem

1) A. a. O. S. 108.

2) A. a. O. S. 122.

3) Wenn wir die Weistümer von Breisig zum Vergleich heranziehen, so finden wir auf dem „merkergeding“ von 1550 Bürgermeister und Märkermeister nebeneinander genannt; vgl. Zeitschr. 12 S. 189/90.

4) Beiträge IX S. 121. 5) Zeitschr. 20 S. 123. 6) Beiträge IX S. 113.
7) A. a. O. S. 120. 8) A. a. O. S. 129 § 4.

Zweck an und Niederdollendorf einen. Wie wir schon hieraus erschen können, zählte man Römlinghofen damals wahrscheinlich unter Oberdollendorf, beide Dörfer haben vielleicht eine Ortsgemeinde abgegeben. Für diese Annahme spricht ferner noch der Umstand, dass Römlinghofen weder in der Gerichtserkundigung von 1555¹⁾, noch in der Rentmeistereirechnung für das Amt Löwenberg von 1732 erwähnt wird²⁾, man begriff Römlinghofen wohl unter der Ortsgemeinde Oberdollendorf mit. Unter solchen Umständen können wir es dann auch erklärlich finden, dass aus dem unbedeutenden Römlinghofen zwei Geschworene für das Nachbarding gestellt wurden, während aus Niederdollendorf nur ein Geschworener auf dem Nachbarding sass. Mir scheint danach das Nachbarding oder Kirchspielsding zu Oberdollendorf kein Markengeding, sondern eine Gemeindeversammlung der Ortsgemeinde Oberdollendorf-Römlinghofen zu sein, und die sieben Geschworenen, von denen einer aus irgend welchen Gründen von auswärts, nämlich aus Niederdollendorf, stammt, ein Gemeindeausschuss, wie wir ihn bereits für Holzlar und Niederdollendorf kennen lernten. Auf diesem Nachbargeding wurden auch Frevel, die in der Mark vorkamen, bestraft. So bestimmt das Weistum von 1566³⁾: Die Schützen „sollen jährlich zu Martini, wan der bürgermeister geding hält, ihre kühren sowohl in Ober- als Niederdollendorf dem richter und geschworen schriftlich übergeben . . .“ Man könnte hier noch zweifelhaft sein, ob es sich um ein gemeinsames Markengeding oder um die Nachbargedinge in beiden Dörfern handelt, vor welchen die Schützen ihre Anzeigen zu machen haben. Da finden wir aber in dem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding von 1696⁴⁾ den Passus, es wurden „die kühren über schaden undt verbrechen in den büschen abgelesen“ . . . Es hat demnach jedes der beiden Dörfer die Strafgewalt in demjenigen Teil der Mark gehabt, welcher unter seiner „hoit“ und „verwahrung“ stand, und zwar wurden die Strafsachen auf den getrennten Nachbardingem beider Dörfer verhandelt.

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 117 ff. ²⁾ Annalen 25 S. 272. ³⁾ Beiträge IX S. 128.
⁴⁾ Annalen 19 S. 288.

Wir werden nach den vorstehenden Untersuchungen die Geschworenen des Kirchspiels Oberdollendorf nicht als Marken-, sondern als Gemeindegeworene anzusehen haben. Wie die Ganerben in Niederdollendorf und die Geburen in Holzlar, gehen die Geschworenen in Oberdollendorf nicht aus der Wahl der Dorfgenossen hervor, sondern ganz bestimmte Höfe haben das Recht, sie zu stellen, und zwar sind es hier lauter grundherrliche. Diese Geschworenen sollen „auf bescheiden und verkündigen des bürgermeisters . . . des kirspels- oder nachbargericht zu Oberdollendorf besitzen . . .“¹⁾, und bekommen „auf eder nabargeding zimlich essen und . . . eine halbe quart weins“ von dem Bürgermeister²⁾. Von der Gemeinde wird bei dieser Gelegenheit gar nicht gesprochen; gewiss wird sie wie in Niederdollendorf und Holzlar auf diesem Geding zugegen gewesen sein, sie spielte aber jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Die Gemeindebeamten wurden von dem Abt von Heisterbach³⁾ nur „mit raide der nabarschaft“ bestellt; es ist aber immerhin bemerkenswert, dass nicht die Geschworenen allein, sondern die ganze Nachbarschaft bei der Einsetzung der Gemeindebeamten mitwirkte. Ferner haben die Geschworenen im Verein mit dem Bürgermeister Schadenbesichtigungen vorzunehmen, „rein und stein zu setzen“, und zwei von ihnen sollen immer den Pfändungen durch den Bürgermeister beiwohnen⁴⁾. Wir finden hier also, dass die Geschworenen in einer Reihe von Amtshandlungen, die sonst zur alleinigen Kompetenz des Gemeindevorstehers gehörten, dem Vorsteher zur Seite getreten sind.

Aus dem Jahre 1550 ist uns ein Weistum über das „merckergeding“ erhalten⁵⁾, welches jährlich „zu Breysigh in der capellen mitwochs als nach s. Martini gehalten“ wurde. Auf diesem Märkergeding wurden die Gemeindebeamten, Bürgermeister und Schützen gewählt⁶⁾. Die Märker reprä-

¹⁾ Beiträge IX S. 121. ²⁾ A. a. O. S. 124. ³⁾ A. a. O. S. 125 § 9.
⁴⁾ A. a. O. S. 121. ⁵⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁶⁾ Die Bürgermeisterwahl wurde folgendermassen vorgenommen: es „besprechen sich die merker mit den nachbauren, ungeverlich 6 oder 8 uss der gemein, wen sie bedünck, den sie die merker zum burgermeister diss jar sollen erkiesen; dann sagen die nachbauren, uns dünckt dieser etc. Dann treten die nachbauren abe, dann sprechen die merker, wir kiesen euch den . . .“

sentieren hier eine den übrigen Nachbarn gegenüber bevorrechtete Klasse, und zwar in durchaus ähnlicher Weise, wie wir es sonst bei den Geschworenen kennen lernten. Den hier so genau beschriebenen Wahlakt werden wir als eine willkommene Ergänzung zu unseren über denselben Punkt in Niederdollendorf und Holzlar gemachten Ausführungen anzusehen haben.

Die Märker sind die in der Mark berechtigten Gemeindegewossen, während die „nachbaren“ es nicht oder nur in beschränktem Masse sind.

Hiermit sind meine ausführlicheren Quellen über den behandelten Gegenstand erschöpft; kürzere Andeutungen über die Geschworenen finden sich jedoch noch anderweitig. In Flerzheim soll der Honne, also der Gemeindevorsteher, mit den Geschworenen die strittigen Grenzen in Acker, Wiesen und Wald bestimmen¹⁾. Eine Stelle fast genau desselben Inhalts haben wir oben (S. 257) im Weistum von Oberdollendorf besprochen.

Im Jahre 1438 bestimmt der Erzbischof von Köln, dass die beiden Kirchspiele Erstorf und Grossaldendorf eine Rente von 30 Gulden zahlen sollen; Schultheissen, „honnen, gewoswen ind gemeinden der vorschr. kirspele“ haben sie aufzubringen²⁾. Die Geschworenen werden zwischen die ganze Gemeinde und den Gemeindevorsteher gestellt, was ihrem Wesen, wie wir es bereits kennen lernten, durchaus entspricht.

Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1497 ist im Amt Eschweiler „eime jederen naberem na sinre gestalt“ durch den Amtmann, „die scheffen ind gewoswen sin dail gesat“ worden³⁾. Bei der Untersuchung der Kompetenzen des Gemeindevorstehers sahen wir, dass derselbe in sehr vielen Fällen bei der Steuerverteilung thätig war; hier scheint diese Thätigkeit von ihm auf die Gemeindegewoswenen übergegangen zu sein. Denn dass es sich bei den „gewoswen“ um Gemeindegewoswene handelt, wird man wohl annehmen müssen, da ja die Steuerverteilung in der Ortsge-

¹⁾ Archiv VI S. 337.

²⁾ Guden II S. 1284.

³⁾ Ldstd. Verf. III S. 100.

meinde sehr oft derselben überlassen blieb. In der Thätigkeit des Steuerverteilens in der Ortsgemeinde finden wir die Geschworenen noch mehrfach¹⁾. Es liegt kein Anlass vor, den Geschworenen in den unten citierten Fällen nicht die Stellung von Gemeindegeschworenen zuzusprechen, es lässt vielmehr gerade diese ihnen zufallende Aufgabe es sehr möglich erscheinen, dass sie ein Gemeindeorgan gewesen sind. Ausserdem erkennen wir aus diesen meist allgemeinen Erlassen und Beurkundungen, dass die Einrichtung eines Geschworenenkollegiums wohl eine ziemlich allgemeine Verbreitung in unserem Gebiet hatte. Immerhin muss es auffallen, dass in manchen Weistümern, welche von einem Nachbarding sprechen, nichts von Geschworenen verlautet. So wird vor allem in dem Weistum von Fischenich²⁾, welches über das dortige Burding recht ausführlich berichtet, kein Unterschied zwischen einem engeren Gemeindeausschuss und der weiteren Gemeinde gemacht, es heisst immer nur die „nachbaren“. Vielleicht können wir daraus schliessen, dass es hier keine Geschworenen gab. Das Oberkasseler Nachbargeding wird ebenfalls nur von den „nachbaren“ besessen³⁾. Auch ladet dort der neue Bürgermeister, wenn er im Auftrage der Gemeinde den Fahrmeistern die ausbedingte Mahlzeit giebt, nur einige „nachbarsmänner“ mit ein, während es doch sehr natürlich gewesen wäre, hierbei an die Geschworenen zu denken, wenn überhaupt solche da waren. Im Jahre 1550 wird zwar von einem „rad“ in Oberkassel gesprochen, der zusammen mit Kirchmeistern und Schöffen über die Lehre des dortigen Pastors ein Urteil abgeben soll⁴⁾. Ob wir aber aus dieser Stelle auf die Existenz

¹⁾ I. J. 1469 legen die Geschworenen im Amte Bornefeld die Steuer neu auf die Halben des Klosters Altenberg; Ldstd. Verf. III S. 103. 1583 schreibt Wilhelm von Hönigen, seine Besitzungen seien von den „scheffen und geschworen im aupt Wilhelmstein zu Lamerstorf“ und von den „scheffen und geschworen zu Inden und Altorf“ zur Steuer angeschlagen; a. a. O. S. 103. Ferner wird i. J. 1514 für das ganze Herzogtum Jülich bestimmt, die Satzung der Steuer solle dreh je zwei Mitglieder der Rittersehaft mit den Boten, Schöffen und Geschworenen geschehen; a. a. O. S. 100.

²⁾ Annalen 11 S. 122.

³⁾ Grimm V S. 336.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 256.

eines Geschworenenkollegiums schliessen dürfen, muss zweifelhaft bleiben, da die Centralbehörde die vorliegende Verfügung einfach in dem guten Glauben an das Vorhandensein eines Rates in Oberkassel nach Analogie anderer Ortsgemeinden erlassen haben kann. Es mag sonach das Vorkommen eines Geschworenenkollegiums in der Ortsgemeinde unseres Gebietes Regel gewesen sein, aber eine Regel, die von Ausnahmen durchbrochen wurde.

Wir haben in dem Vorstehenden gesehen, dass die Gemeindegeworenen in allen Fällen, wo überhaupt etwas Näheres über sie gesagt wird, nicht aus der Wahl der Gemeindegeworenen hervorgingen, sondern dass ganz bestimmte Höfe das Recht hatten, einen Geschworenen zu stellen. Worauf begründete sich nun das Vorrecht dieser Höfe? Wir können nachweisen, dass ein Teil solcher Höfe in Nieder- und in Oberdollendorf Fronhöfe waren; ein Vergleich der Weistümer dieser Dörfer¹⁾ mit der Erkundigung über die Hofgerichte im Herzogtum Berg von 1555²⁾ zeigt das sehr deutlich. Es muss uns sehr erklärlich sein, dass die Fronhofherren, resp. ihre Stellvertreter, in einem Nachbargeding nicht auf derselben Stufe wie ihre Hintersassen stehen wollten, und dass sie daher nach einer bevorrechtigten Stellung in diesem Geding strebten. Dasselbe Bestreben werden gewiss nicht die Fronhofherren allein, sondern alle Inhaber grösserer Höfe gegenüber denen von kleineren Grundstücken gehabt haben; und so mag sich eine Bevorrechtigung weniger, aber grosser Höfe vor den kleineren herausgebildet haben. Wir leiten demnach die bevorzugtere Stellung der Geschworenen aus der grösseren Menge ihres Landbesitzes her. Dass die grösseren Besitzer sich auch grösseren Ansehens in der Gemeinde erfreuten, ist nicht allein natürlich, es lässt sich auch nachweisen. Wir sahen eben, dass die Geschworenen sehr oft bei der Verteilung der Steuern mitwirkten. Nach einem landesherrlichen Edikt von 1701³⁾ nehmen Meistbeerbte die Stellung der Geschworenen bei der Steuerverteilung ein. Ein landesherrlicher Erlass von

¹⁾ Annalen 19 S. 288 u. Beiträge IX S. 120.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 182/83.

³⁾ Scotti I No. 909.

1711 veranlasst, dass die Inhaber adliger Güter einen gewissen Eid vor Ortsschöffen, Vorstehern und Meistbeerbten ablegen¹⁾. Meistbeerbte und Vorsteher stehen also auch hier den übrigen Gemeindegossen gegenüber. Die Meistbeerbten sind jedoch nicht mit den Geschworenen identisch; denn eine Bestimmung des Landesherrn nennt Schöffen, Vorsteher, Geschworene und Meistbeerbte nebeneinander. Mir scheinen diese Stellen darauf hinzudeuten, dass unsere Annahme, die Geschworenen rekrutierten sich aus den Meistbeerbten, sehr nahe liegt.

Wenn wir aus dem bisher Gesagten das Facit ziehen, so bekommen wir im grossen und ganzen etwa folgendes Bild von der Stellung der Geschworenen in der Ortsgemeinde unseres Gebietes: Die Geschworenen werden in verschiedener Anzahl von ganz bestimmten Höfen der Ortsgemeinde gestellt. Sie führen im Nachbargeding die Verhandlungen, während die übrige Gemeinde in der Regel den Umstand bildete, dessen Einwilligung jedoch bei Gemeindebeschlüssen erst eingeholt werden musste. So ersetzen sie bis zu einem gewissen Grade, wie es scheint, manchmal auch ganz, die Gemeinde. Andererseits bilden sie einen ständigen Beirat des Ortsvorstehers, den sie in einer Reihe wichtiger Amtshandlungen (Schadenbesichtigung, Grenzbesichtigung, Pfändung, Steuerverteilung) unterstützen. Wir werden danach die Geschworenen als ein Mittelglied zwischen dem Gemeindevorsteher und der Gemeinde anzusehen haben.

Ueber die Zeit, in welchen uns die Geschworenenkollegien zuerst entgegentreten sagt Maurer²⁾, dass man sie erst im Laufe des 14. oder 15. Jahrhunderts nachweisen kann. Wir lernten sogar einen Fall aus dem 13. Jahrhundert kennen³⁾; jedoch ist ein solch frühes Auftreten des Gemeinderates zu den grossen Seltenheiten zu zählen. Alle übrigen Stellen, die wir oben über die Geschworenen citiert haben, gehen nicht vor das 15. Jahrhundert zurück. Wir werden auch wohl erst das 15. Jahrhundert für die Zeit der allgemeinen Ausbreitung dieser Einrichtung erklären können.

¹⁾ Scotti I No. 1087.

²⁾ Dorfverfassung II S. 72.

³⁾ S. oben S. 258.

Man begegnet in vielen niederrheinischen Urkunden, besonders in solchen des 13. Jahrhunderts, häufig dem Worte „hiemanni“ oder „hygen“. Mir ist jedoch keine Stelle bekannt geworden, nach welcher diese Hiemannen in irgend einem Zusammenhange mit der Verfassung der Ortsgemeinde gestanden haben, es kann daher auch nicht unsere Aufgabe sein, eine nähere Untersuchung dieses Wortes vorzunehmen. Maurer hat meines Wissens am eingehendsten über den Begriff dieser Worte gehandelt¹⁾; er erklärt die Hiemannen für Hofgenossen und meint, Lacomblet hielte sie mit Unrecht für Hofesgeschworene. Diese Berichtigung ist jedoch im doppelten Sinne irrig; denn Hofgenosse und Hofesgeschworene sind einmal so gut wie identische Begriffe²⁾. Will aber sodann Maurer unter Hofesgeschworenen Hofschöffen verstehen und den Hiemannen diese Eigenschaft absprechen, so kann man dieser Behauptung eine Urkunde von 1284 entgegenstellen³⁾, nach welcher „coram scabinis sive hymannis Carpensibus“ ein Verkauf stattfindet. Hier werden die Hiemannen doch ausdrücklich Schöffen genannt. Es soll damit jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Hiemannen in sehr vielen Fällen nur Hofgenossen waren. Nach allem, was ich nebenbei aus den Quellen über dieses Wort habe zusammenstellen können, scheint mir, dass man von dem Wort Hiemannen dasselbe sagen kann, was Gothein von dem Ausdruck Geschworene schreibt: es bedeutet bald die Gesamtheit der pflichtigen Hofgenossen, bald nur die Vorhänder der Höfe, bald die Hofschöffen. Man muss von Fall zu Fall sehen, in welchem Sinne es gebraucht wird.

C. Die Gemeindeversammlung.

Das Organ, durch welches die Gemeinde sich selbst in den Stand setzte, die Leitung der Verwaltung in ihrer Gesamtheit in der Hand zu behalten, war die Gemeindeversammlung, das Nachbargeding oder Burding.

¹⁾ Geschichte der Fronhöfe IV S. 4 f.

²⁾ Gothein: Agrarpolitische Wanderungen im Rheinlande S. 20 a. 2.

³⁾ Urkundenbuch II No. 791.

Den Namen Burding¹⁾ habe ich nur selten erwähnt gefunden: einmal in dem Weistum der Bauerschaft Fischenich²⁾ im Kreise Köln vom Jahre 1597; sodann meldet das Weistum der freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf³⁾ aus dem Jahre 1494 von einem „buyrgedinge“. Das „nachbargeding“ wird in der Fahrgerechtigkeit zu Oberkassel⁴⁾, in dem Weistum von Oberdollendorf⁵⁾ und in einem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding⁶⁾ genannt. In Holzlar spricht das Weistum von einem „gewöhnlichen geding“⁷⁾. Aus Altenrath sind uns ferner Protokolle über das „ungeboden gedinge“ erhalten⁸⁾, die aber leider noch nicht gedruckt sind.

Das Nachbargeding ist mit dem Burding identisch. In den Gedingen von Holzlar und Niederdollendorf, über welche uns die ausführlichsten Mitteilungen gemacht werden, finde ich, was die in diesen Gedingen behandelten Sachen anlangt, eine grosse Übereinstimmung mit dem Fischenicher Burding. Es handelt sich im wesentlichen um Strafen für Frevel in der Dorfmark und, ausser in Fischenich, um Neuwahlen von Gemeindebeamten. Nun könnte es zwar auffallen, dass gerade in Fischenich, wo das Wort Burding vorkommt, vorwiegend Strafsachen verhandelt werden. Wir finden jedoch, dass auf dem „buyrgedinge“ der freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf, welches wir der Ähnlichkeit seines Namens wegen mit dem Fischenicher Burding wohl in Parallele stellen dürfen, nur von der Weisung althergebrachter Rechte und von nichts anderem gesprochen wird. Nehmen wir nun dazu, dass auf den Gedingen von Holzlar und Niederdollendorf dieselben Strafsachen wie in Fischenich zur Verhandlung kamen, und dass auch auf dem Fischenicher Burding manche Verwaltungssachen ihre Besprechung fanden, so dürfen wir wohl zu dem Schluss kommen, dass das Burding mit dem Nachbarding identisch war.

¹⁾ Hinsichtlich des sog. Baudings oder Budings stimme ich mit Lamprecht (Wirtschaftsleben I S. 764) darin überein, dass es mit dem Burding nichts zu thun hat.

²⁾ Annalen 11 S. 123. ³⁾ Beiträge IV S. 97. ⁴⁾ Grimm I S. 336.
⁵⁾ Beiträge IX S. 120. ⁶⁾ Annalen 19 S. 287. ⁷⁾ Annalen 25 S. 241.
⁸⁾ Archivregister S. 307.

Wer durfte an dem Nachbargeding teilnehmen? Wie das Wort „Nachbargeding“ schon andeutet, sollte offenbar jeder Nachbar dazu berechtigt und verpflichtet sein¹⁾. Es findet sich jedoch auch eine Ausnahme von dieser durch viele Beispiele bezeugten Regel²⁾.

Welche Angelegenheiten wurden vor dem Nachbarding verhandelt? Wir können hier zwischen Sachen des Dorfgerichts und solchen der Dorfverwaltung unterscheiden. Zunächst untersuchen wir die ersteren. Auf den Nachbargedingen fand vor allem das Rügen in Sachen von Feld- und Waddfreveln statt³⁾. Damit ist natürlich unweigerlich die Verhängung von Strafen über solche Übertreter verknüpft. Wir sind gewiss berechtigt anzunehmen, dass alle Übertretungen der Gemeindefestsetzungen, und nicht etwa nur die in Feld und Wald, vor dem Burding zum Austrag kamen. So wurden in Fischenich, wo die Ortsgemeinde die Kompetenz über Mass und Gewicht hatte, Konventionen hiergegen auf dem Nachbargeding bestraft⁴⁾. Wenn wir ferner in dem Holzlarer Weistum lesen⁵⁾: „so jemand aus der nachbarschaft eine sach wider den anderen hätte, und also seynenthalben die nachbaren bescheydten würden und versammeln lassen...“ so werden wir diese Versammlung gewiss für ein gebotenes Nachbargeding

¹⁾ So bestimmt das Fischenicher Weistum: „Zum andern sollen alle und jedes jachs 3 ungebote burgeding gehalten werden . . . , auf welchen tagen jeder nachbar persönlich aldar sein soll . . .“ vgl. Annalen 11 S. 122. In Holzlar sollten die 14 „geburen . . . mit zuzihung der ander sämbtlichen nachbaren . . . das gewöhnliche geding . . . besitzen“ . . . vgl. Annalen 25 S. 241. In Oberkassel „ist ein gebrauch, dasz die nachbaren . . . nachbargeding halten“ . . . vgl. Grimm V. S. 336.

²⁾ Zu dem Oberdollendorfer „kirspelsgeding oder nachbargericht“ werden nur die 7 „geschworen“ durch den Bürgermeister entboten, die übrigen Nachbarn kommen fast gar nicht in Betracht. Vgl. Beiträge IX S. 120.

³⁾ In Holzlar soll der Bürgermeister das „baurrecht anfangen . . . und den schutzen bey seinem aydt abfragen und was frugig ist abfordern“ . . . Vgl. Annalen 25 S. 243 § 49. Im Niederdollendorfer Nachbarding wurden „die kühren über schaden und verbrechen in den büschen abgelesen“ . . . vgl. Annalen 19 S. 288. In Oberdollendorf sollen die Schützen „ubertriften, auch allen anderen schaden . . . an den nabargedingen anzubringen schuldig . . . sein“ . . . vgl. Beiträge IX S. 124 § 7.

⁴⁾ Annalen 11 S. 123.

⁵⁾ Annalen 25 S. 241 § 56.

anzusehen haben und können daraus entnehmen, dass Streitigkeiten jeder Art zwischen den Gemeindegossen, jedoch natürlich mit Ausnahme schwererer Vergehen, die vor das öffentliche Gericht gehörten, auf dem Nachbarding zum Austrag kamen. Dass auch zuweilen sogar Eigentumsübertragungen Gegenstand der Verhandlungen auf Nachbardingungen sein konnten, lassen die Protokolle des „ungebunden gedinges“ zu Altenrath erkennen¹⁾.

Welche Verwaltungsmassregeln wurden ferner gemäss der uns erhaltenen Überlieferung auf den Nachbardingungen vorgenommen? Insbesondere waren es Wahlen oder Einsetzungen der Gemeindebeamten. So wurde der Gemeindevorsteher bei Gelegenheit eines Nachbardinges eingesetzt²⁾. Auch die Einsetzung neuer Geschworener scheint nur auf den Nachbardingungen zulässig gewesen zu sein³⁾.

Auch Vereidigungen der Gemeindebeamten oder der Geschworenen wurden auf dem Nachbarding vorgenommen⁴⁾.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, welche ihre Erledigung auf dem Nachbarding erfuhren, werden wir es ferner zu rechnen haben, wenn es in dem Fischenicher Weistum heisst⁵⁾: „wannehe das baurgeding angehet, soll man fragen, ob auch einig mangel an dem gottesdienst und kirchen seye“. Offenbar sollten Mängel dieser Art von der Gemeinde abgestellt werden.

¹⁾ Archivregister S. 307.

²⁾ Vgl. die Oberkasseler Fahrgerechtigkeit, Grimm V S. 336, ferner Niederdollendorf, Annalen 19 S. 288 u. das Weistum von Oberdollendorf, Beiträge IX S. 125 § 9.

³⁾ Annalen 19 S. 288.

⁴⁾ Das bezeugt das Oberdollendorfer Weistum, Beiträge IX S. 125 § 9. In Niederdollendorf sollte kein „schütz . . . angesetzt werden, ehe er seinen aydt geleistet“ . . . s. Annalen 19 S. 277; der Niederdollendorfer Schütz wurde aber bei Gelegenheit des Nachbardinges eingesetzt, vgl. Annalen 19 S. 288. Eben dort war auch jeder Geschworene verpflichtet, vor dem Nachbarding seinen Eid abzulegen. In Breisig sagt auf dem Märkerding der „altbürgermeister sampt den schutzen sein aidt uff“; war der neue gewählt, dann „thuet der electus sein aidt“ . . . ebenso „schweren die neuwen schutzen“ auf dem Geding; vgl. Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ Annalen 11 S. 122.

Wir haben damit die Kompetenzen des Nachbargedings in seinen beiden besonders ausgeprägten Richtungen kennen gelernt, soweit sie sich urkundlich belegen lassen¹⁾. Wenn wir uns aber fragen, ob hiermit die Kompetenzen des Nachbargedings erschöpft sind, so können wir darauf keine Antwort geben. Die Kompetenzen der Gemeindeverwaltung gehen bedeutend weiter, als sie uns hier entgentreten. Es fehlt in jenen Nachrichten vor allem alles, was mit der Ausübung des Flurzwanges zu thun hat. Es fragt sich nun, ob wir diesen Mangel der Unzulänglichkeit unserer benutzten Quellen zuzuschreiben haben, oder ob die Entscheidungen in allen, mit dem Flurzwang zusammenhängenden Sachen in anderen Versammlungen der Gemeinde, als auf dem Nachbargeding, vorgenommen wurden. Wir werden uns jedenfalls doch der letzteren Annahme zuwenden müssen. Denn die auf dem Nachbargeding nachgewiesenermassen verhandelten Gegenstände der Verwaltung gehören fast ausnahmslos unter die Kategorie der stehenden Geschäfte. Bestimmungen in Sachen des Flurzwangs werden wir jedoch mehr zu den laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu zählen haben; ihre Erledigung mag daher auch in unregelmässigen, ad hoc einberufenen Gemeindeversammlungen stattgefunden haben. Leider sind wir in diesem Punkte fast nur auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen, denn die Quellen versagen beinahe jedwede nähere Auskunft²⁾. Wenn wir es hiernach überhaupt wagen dürfen,

¹⁾ Das Dorfgericht in den Dörfern des Oberamtes Heilbronn zeigt ganz ähnliche gerichtliche Kompetenzen. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 39 f. Eine Reihe von Verwaltungsgeschäften aber, die am Niederrhein im Nachbarding erledigt wurden, kamen in jenen Dörfern nicht im Dorf- sondern im Vogtgericht zur Verhandlung. Vgl. ebendort S. 13. Das hängt vielleicht mit dem grösseren Einfluss der Grund- und Gerichtsherrschaften in diesen Dörfern zusammen.

²⁾ Schwache Anhaltspunkte bieten folgende Stellen: In Heerdt bläst der Hirt die Nachbarn mittags oder abends zur „versammlung an der linden“ zusammen. S. Annalen 25 S. 230 § 9. Man wird sich unter dieser Versammlung schwerlich ein gebotenes Nachbarding vorstellen können. Aehnlich heisst es in der Dürener Feldordnung: „wannher ein abendzgebot geschege, und aber jemand ohn erlaubnuss auspleiben würde.“ s. Materialien S. 114 § 17. Auch hier wird man wohl eher an eine zu irgend einem Zweck berufene Gemeindeversammlung, als an ein gebotenes Ding denken müssen.

einen Unterschied zwischen dem Nachbargeding und der gewöhnlichen Gemeindeversammlung zu konstatieren, so bestand er wohl darin, dass auf dem Nachbargeding gerichtliche Angelegenheiten und gewisse stehende Verwaltungsgeschäfte, wie insbesondere Einsetzung und Vereidigung der Gemeindebeamten, auf der gewöhnlichen Gemeindeversammlung dagegen nur laufende Verwaltungssachen erledigt wurden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass dieses Resultat mehr ein Produkt von Vermutungen, als auf Grund von Quellenangaben gewonnen ist.

Bei den Nachbargedingen können wir, wie auch sonst bei allen anderen Gedingen, zweierlei Arten unterscheiden, das ungebotene und das gebotene Ding. Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, dass das ungebotene Ding an ganz bestimmten, ein für alle mal festgesetzten Tagen des Jahres abgehalten wurde, während das gebotene je nach Bedürfnis, aber doch insofern beschränkt stattfinden konnte, als ein Mindestzeitraum, meist 14 Tage, zwischen zwei gebotenen Dingen liegen musste. In der Regel wurden jährlich 3 ungebotene Gedinge abgehalten¹⁾.

Von einem gebotenen Nachbargeding finde ich nur wenige Andeutungen; vermuten darf man es wohl als Gegensatz überall da, wo, wie in Niederdollendorf, von dem „gewöhnlichen nachbargeding“ oder, wie in Fischenich, von dem „ungebotenen baurgeding“ gesprochen wird. Das Holzlarer Weistum dagegen sagt deutlicher²⁾: „so jemandt aus der nachbarschaft eine sach wieder den anderen hätte, und also seynenthalben die nachbaren bescheydten würden und versammeln lassen . . .“ Augenscheinlich handelt es sich hier doch um ein gebotenes Nachbarding, dafür spricht vor allem der zur Verhandlung stehende Gegenstand, eine

¹⁾ Vgl. das Weistum von Holzlar, Annalen 25 S. 241, und von Fischenich, Annalen 11 S. 122. In Oberkassel dagegen fand das ungebotene Ding nur zweimal im Jahre statt, s. Beiträge IX S. 121. In Oberkassel wird das eine „auf Allerseeletag“, und in Niederdollendorf das am 21. Nov. 1696 gehaltene Nachbarding genannt (vgl. Grimm I S. 336 und Annalen 19 S. 287); es wird aber in beiden Fällen nur von diesen speziellen Nachbardinggen etwas erzählt, so dass darin kein Beweis gegen die Annahme liegt, es habe auch hier jährlich mehrere Gedinge gegeben.

²⁾ Annalen 25 S. 241 S. 56.

richterliche Entscheidung soll vorgenommen werden. In Oberdollendorf¹⁾ sollen die Geschworenen „auf bescheiden und verkündigen des bürgermeisters . . . zur zeit oder jahrs zweymal . . . das . . . nachbargericht . . . besitzen“. Der Ausdruck „zur Zeit“ besagt doch deutlich, dass die Geschworenen zu jeder von dem Bürgermeister angegebenen Zeit Nachbarding halten sollten.

Eine Einberufung der Gemeinde zu den ungebotenen Nachbargedingen wird kaum erfolgt sein, da ja die Tage für dieses Gericht schon im voraus bestimmt waren. Wie wir aber soeben sahen, sollte der Oberdollendorfer Bürgermeister die Geschworenen zu beiden Arten von Gedingen bescheiden lassen. Jedenfalls wird es auch sonst Aufgabe des Gemeindevorstehers gewesen sein, die Gemeinde zu gebotenen Dingen berufen zu lassen.

Das Nachbargeding wurde immer an ganz bestimmten Plätzen abgehalten; oft bevorzugte man hierbei den an der Kirche gelegenen Kirchhof²⁾. Dieser Ort war auch bei anderen Gerichtssitzungen sehr beliebt³⁾. In Breisig wurde das Märkerding sogar „in der capellen“ abgehalten⁴⁾. Aber auch andere Orte wurden zu Dingstätten erwählt; die Dorflinde versammelte oft die Gemeindegengenossen unter ihren schützenden Zweigen zum Nachbargeding⁵⁾. Die freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf⁶⁾ endlich haben „by Goebels hoeve zo daele by der steinkuylen eyn buyrgedinge . . .“

In allen eben genannten Fällen wurde also das Nachbargeding im Freien abgehalten; in manchen Dörfern hatte

¹⁾ Beiträge IX S. 121.

²⁾ So in Niederdollendorf, s. Annalen 19 S. 287.

³⁾ So fand das Latengericht in Geyseren „vor der kirchen“ statt, siehe Annalen 24 S. 229; ebenso fand in Giesenkirchen das Land- und Hofding „by der muren des kirchhofs der kirspelekirchen“ statt. Vgl. Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln XXI S. 288.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ Die Honnschaften Keln und Pesch hatten ihre Malstätte unter einer Linde; s. Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln XXI S. 12. In Heerdt versammelten sich die Nachbarn „am der linden“, s. Annalen 25 S. 229 § 9. In Niederweiler hielten „scheffen und gemeind . . . under der linden“ ein Landding ab, vgl. Grimm IV S. 739 § 10, jedenfalls fand hier auch das Nachbarding statt.

⁶⁾ Beiträge IV S. 97.

man aber auch eigene, zu dem Zweck erbaute Häuser, welche oft „Spielhäuser“ oder „Spielhöfe“, „theatrum villae“ hießen¹⁾. Auch zur Abhaltung von Hofdingen bestanden manchmal derartige Häuser²⁾.

Über die Tageszeit, zu welcher das Nachbargeding abgehalten werden sollte, habe ich nur eine kurze Angabe finden können, obschon für gewöhnlich bei Weistümern in diesem Punkte reichhaltigere Angaben gemacht werden³⁾. Von einem Nachbargeding finden wir hiërüber nur in Niederdollendorf die Angabe, dass es „umbtrint 2 uhren nachmittag“ begann⁴⁾. Wann es aufhörte, erfahren wir leider nicht. Die Mossblecher Hofesrolle sagt über den Endpunkt des Hofdinges, es soll nicht länger dauern, „alslang der richter dann die sonne hat⁵⁾“.

Den Vorsitz im Nachbarding führte der Gemeindevorsteher. Ausdrücklich bestimmt das Holzlarer Weistum⁶⁾ von 1646: „Item der burgemeister soll auch das baurrecht anfangen“ . . . In dem Weistum der Bauerschaft Fischenich wird verlangt, dass, wenn einer beim Burgeding zu spät kommt, er nicht „in den rath gehen soll, [er] habe dan von dem baurmeister zu vorn urlaub geheischen“ . . .⁷⁾. Diese Erlaubnis konnte der Bauermeister aber doch nur geben, wenn er Vorsitzender des Burdings war. In dem Oberdollendorfer Weistum von 1540⁸⁾ heisst es ferner: „hat Lentz Mentis das gericht besessen als ein richter und bürgermeister des kirspels Oberdollendorf“. Auch in dem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding⁹⁾ lässt es sich zwischen den Zeilen herauslesen, dass der dortige Bürgermeister den Vorsitz im Nachbargeding geführt habe. Er zählte nicht zu den Geschworenen und war auch nicht Vorsprecher des Gemeindeumstandes, der er doch seiner ganzen Stellung nach hätte sein müssen, wenn er eben nicht den Vorsitz geführt hätte.

¹⁾ Vgl. Gesch. der Pfarreien der Erzdiöcese Köln XXI S. 288, ferner Aus dem Viersener Bannbuch S. 39 und Archiv I S. 280.

²⁾ Archiv VII S. 277.

³⁾ Vgl. Archiv VII S. 319 und Zeitschr. IX S. 43.

⁴⁾ Annalen 19 S. 287. ⁵⁾ Zeitschr. IX S. 43. ⁶⁾ Annalen 25 S. 241.

⁷⁾ Annalen 11 S. 123. ⁸⁾ Beiträge IX S. 114. ⁹⁾ Annalen 19 S. 287.

Bei der Hegung des Nachbargedinges mussten natürlich gewisse althergebrachte Formalitäten eingehalten werden. Das Geding wurde feierlichst eröffnet. In Niederdollendorf¹⁾ wird auf dem Nachbargeding von 1696 „in des landefürsten namen das geding beheget, bann und friden geboten ..“ es herrschte dann der Dingfriede. Diese Eröffnungsformalität werden wir gewiss für allgemein gebräuchlich ansehen dürfen, wenn sie auch nur hier ausdrücklich bezeugt ist. Mit dem Gebieten des Dingfriedens hatte das Nachbargeding begonnen, wer dann zu spät kam, durfte nach Angabe des Fischenicher Weistums „nit in den rat gehen“, wenn er sich nicht zuvor die Erlaubnis des Vorsitzenden eingeholt hatte. Wo, wie in Niederdollendorf, ein engerer Gemeindeausschuss in Gestalt eines Geschworenenkollegiums vorhanden war, da sass derselbe an einem Tisch, während die übrige Gemeinde rings herum stand²⁾. Wie es in dieser Beziehung an denjenigen Nachbargedingen gehalten wurde, an welchen uns keine Geschworenen bezeugt sind, kann ich nicht feststellen. Während des Gedinges sollte sich ein jeder „still und zeuchtig“ verhalten, damit die Verhandlungen nicht gestört wurden; wer sich dagegen verging, zahlte Busse³⁾. In dem Oberkasseler Hofgeding sollte keiner mit seinem Stuhl rücken oder sich ohne Erlaubnis von seinem Platze erheben⁴⁾; Vorschriften, die auch gewiss bei Nachbargedingen eingehalten wurden.

Für die Formen der Verhandlung ist massgebend, dass man sich oft, wie in Holzlar⁵⁾ und Niederdollendorf⁶⁾, der Vorsprecher bediente. Es trug nicht jeder Nachbar sein Anliegen mündlich dem Nachbargeding vor, sondern er that das durch die Vermittlung eines Vorsprechers⁷⁾. Der Grund dafür, dass der Nachbar sich eines Vorsprechers bediente, mag darin liegen, dass gewisse Fragen nur in bestimmten Formeln gestellt werden durften, die nicht

¹⁾ Annalen 11 S. 123. ²⁾ Annalen 19 S. 288. ³⁾ Annalen 11 S. 123.

⁴⁾ Archiv VII S. 319. ⁵⁾ Annalen 25 S. 241 § 49. ⁶⁾ Annalen 19 S. 288.

⁷⁾ Vorsprecher gab es auch in den Dorfgerichten der Dörfer im Oberamt Heilbronn; vgl. Würtb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 40.

jedem geläufig waren¹⁾. Ob dieser Brauch aber durchgängig herrschend war, scheint mir nicht ganz zweifellos zu sein, denn in dem recht eingehenden Weistum über das Fische-nicher Burding wird eines Vorsprechers wenigstens mit keiner Silbe gedacht²⁾.

Das Majoritätsprinzip habe ich nur einmal erwähnt gefunden und zwar in dem Weistum von Mayschoss³⁾ im Jahre 1586. Das Majoritätsprinzip, ohne welches uns heute eine Ordnung in Gemeindeangelegenheiten undenkbar erscheint, war also noch im 16. Jahrhundert so wenig allgemein als notwendig anerkannt, dass man seine Gültigkeit in einem Paragraphen festzusetzen für nötig erachtete.

Nach Beendigung des Nachbargedings fand meist ein Gelage statt, auf welchem die Gerichtsbussen vertrunken wurden⁴⁾. Nach den unten citierten Fällen nahmen nur die Geschworenen an solchen Gelagen teil, doch scheint das allgemeine Brauch gewesen zu sein; denn eine landesherrliche Verordnung von 1743 verbietet das Zechen und Schmausen der Gemeindevorstände auf Kosten der Gemeinden bei Gelegenheit der Gemeindeversammlungen⁵⁾. Wir ersehen aus dem Datum dieser Verordnung zugleich, wie lange sich diese Sitte hatte erhalten können.

Derartige Nachbargedinge haben sich bis weit in das 18. Jahrhundert hinein erhalten; stammt doch sogar der Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding, der fortwährend zur Ergänzung der vorliegenden Darstellung herangezogen wurde, aus dem Jahre 1696. Wenn wir annehmen müssen, dass mit dem landesherrlichen Erlass von 1773, nach welchem die in mehreren Orten noch üblichen Nachbarstrafen strengstens verboten werden⁶⁾, die Dorfgerichtsbarkeit völlig erloschen ist, so ist damit das Nachbarding einer seiner

¹⁾ Weitere Gründe hierfür giebt Plauck in seinem „Gerichtsverfahren“ S. 194 an.

²⁾ Annalen 11 S. 123.

³⁾ Annalen 16 S. 81 § 37.

⁴⁾ Vgl. darüber das Weistum von Oberdollendorf (Beiträge IX S. 124 § 8), den Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding von 1696 (Annalen 19 S. 288) und die Ordnung der Weiherstrasse (Eennen II S. 218 § 52).

⁵⁾ Scotti I No. 1571.

⁶⁾ Scotti II No. 2095.

Hauptkompetenzen entkleidet. Betrachten wir die Dorfgerichtsbarkeit als einen integrierenden Bestandteil des Nachbargedings, und das werden wir nach dem oben¹⁾ Gesagten thun dürfen, so werden wir nach 1773 kaum noch von einem Nachbargeding sprechen können. Die auf dem Nachbarding erledigten stehenden Verwaltungsgeschäfte gingen vielleicht in die gewöhnliche Gemeindeversammlung über. Aber auch die Ausübung der Verwaltungskompetenzen durch die Gemeindeversammlung ging einem plötzlichen Ende entgegen; als im Jahre 1807 die französische Mairieverfassung in den Rheinlanden eingeführt wurde, hörte auch die Gemeindeversammlung in dem alten Sinne auf zu bestehen.

D. Die Gemeindegliedschaft.

Moritz Ritter spricht in seinem Aufsatz „Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrh.“ gelegentlich über die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes innerhalb der Ortsgemeinde am Niederrhein und kommt zu dem Resultat, dass derselbe im Durchschnitt zu sehr kleinen Parzellen verteilt war, und dass es nur sehr wenige grössere Bauernhöfe in einer Ortsgemeinde gab²⁾. Wenn wir uns hierbei der in der Untersuchung über die Gemeindegewählten gewonnenen Resultate erinnern, so werden wir bei den wenigen grösseren Bauernhöfen in der Gemeinde gewiss an die Geschworenen zu denken haben. Die Geschworenen lernten wir als eine, jedenfalls infolge ihres grösseren Landbesitzes bevorzugte Klasse unter allen anderen Dorfgenossen kennen. Wir stehen jetzt vor der Frage, ob alle anderen Gemeindegewählten ausser den Geschworenen sich gleicher Rechte erfreuten, also ob etwa jeder erwachsene, männliche Dorfgenosse im Genuss der Gemeindegewähltenrechte war. Wie Maurer im allgemeinen nachgewiesen hat, gehörte die Klasse der Knechte und Tagelöhner in der Ortsgemeinde nicht zu den vollberechtigten Dorfgenossen³⁾. Jedenfalls werden wir annehmen können

¹⁾ S. oben S. 266 f.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 9 f.

³⁾ Dorfverfassung I S. 142 ff.

dass es sich im niederrheinischen Gebiet nicht anders verhalten hat; eine leise Andeutung hierfür bietet vielleicht das Mayschossener Weistum¹⁾). Hier wird gesagt, dass alle gedungenen, gemeinen Knechte in Straffällen den Nachbarn zu büßen haben; vielleicht dürfen wir hieraus entnehmen, dass man die Knechte nicht zu den Nachbarn zählte, ein Zwang zu diesem Schlusse liegt jedoch nicht vor. Danaeh hätten wir wohl die Klassen der bevorrechtigten Geschworenen und der unberechtigten Knechte in unserer Ortsgemeinde zu unterscheiden. Damit ist aber die Zahl der Gemeindegossen nicht erschöpft. Das Weistum von Holzlar spricht von den „14 geburen“ und den „anderen sämptlichen nachbaren²⁾“. Wer gehörte nun ausser den Geburen hier noch zu den Nachbarn? § 47 desselben Weistums bestimmt: „wan sieh ein einheimischer oder auswendiger in der nachbarschaft zu haus setzet, der soll den nachbaren vor eine erkennenuss geben 2 gulten Cöllnisch“. Wenn sieh also ein Einheimischer zu „haus setzet“, d. h. ein selbständiges Hauswesen begründet, wird er nach Hinterlegung einer gewissen Gebühr zum Nachbar. Hier war die Möglichkeit, Nachbar zu werden, an die Bedingung des Besitzes eines eigenen Hauses geknüpft. In Paffrath³⁾ berechnete ebenfalls der Besitz eines eigenen Hauses zur Geltendmachung der Nachbarrechte. Wenn wir in den niederrheinischen Urkunden und Weistümern dem Worte „hausmann“ begegnen, welches den Baner im Gegensatz zum Ritter und zum Kötter bezeichnet⁴⁾, so scheint mir dasselbe auf gleichartige Verhältnisse hinzudeuten. Der „hausmann“, d. h. der Inhaber eines eigenen Hauses, ist wohl überall der vollberechtigte Nachbar gewesen. Wie klein der Landbesitz solcher Hausleute manchmal war, zeigt uns eine Stelle im Weistum von Oberdollendorf⁵⁾: „gibt ein jeder hausmann auch den schützen im ernen eine garb, welcher einen morgen zu schneiden hat“. Ebenso klein konnte der Landbesitz der Hausleute in Oberkassel sein⁶⁾.

¹⁾ Annalen 16 S. 81 § 38. ²⁾ Annalen 25 S. 241. ³⁾ Archiv VII S. 300.

⁴⁾ Idstd. Verf. III, 1 S. 17. ⁵⁾ Beiträge IX S. 115. ⁶⁾ Grimm V S. 336. Jahrbuch XV.

Endlich werden in manchen Weistümern noch die Kötter erwähnt. Unter Kötter versteht man meistens diejenigen Besitzer, die keinen Ackerbesitz auf der Flur, sondern nur nahe am Dorfe und zwischen den Gewannen oder überhaupt nur Haus- und Feldgärten hatten, und denen kein oder ein geringer Anteil an der Allmende zustand; man erklärt sie als Ungenossen, Ungemeinder¹⁾. Ein zwingender Beweis für die Richtigkeit dieser Definition lässt sich jedoch für unser Gebiet nicht erbringen. Wenn Weinsberg in seinen Erinnerungen erzählt²⁾, es sei in Dornmagen Brauch, „wer kein eigen lant hat, der muss die kottersmarek zu schatz geben“, so scheint er damit die Kötter zu den landlosen Personen zu rechnen. Jedoch ist hier das Wort „lant“ wohl im technischen Sinne zu verstehen, etwa im Gegensatz zu Gartenstücken. Überall waren die Kötter auch nicht landlos, das zeigt uns eine Urkunde vom Jahre 1540³⁾, in der es heisst: „Item die kottter lanx den broich waenen zu Benrath und zu Weesten, haven under ziden pert und under ziden haven si gein perd“. Wenn ein Kötter sich sogar zeitweise ein Pferd halten konnte, dann muss er auch einen relativ grossen Landbesitz gehabt haben, jedenfalls entschieden einen grösseren wie manche Hausleute in Oberdollendorf oder Oberkassel, deren Besitz wir ja eben kennen lernten. Auch giebt es nachweislich in unserem Gebiet gemeine Nachbarn, die keine Pferde haben und doch nicht Kötter sind, und zwar in Muggenhausen; hier werden nämlich neben den gespannlosen Nachbarn Kötter genannt, die mit einer Kopfsteuer belegt sind⁴⁾. Die Kopfsteuer deutet nun wiederum auf die Landlosigkeit hin, und wir werden wohl annehmen dürfen, dass der Kötter in der Regel keinen in der Feldflur gelegenen Acker besass, dass er nur im Ausnahmefall soviel Land bewirtschaftete, auf dem er zeitweilig ein Pferd halten konnte.

1) Ldst. Verf. III, 1 S. 21; s. auch dort die Literaturangaben.

2) Buch Weinsberg I S. 153.

3) Ldst. Verf. III S. 261.

4) Grimm IV S. 768 § 13 ff.

In den sonstigen mir bekannten Weistümern, welche die Kötter erwähnen, werden fast ausnahmslos nur deren Rechte in der Allmende festgestellt¹⁾.

Wir können aus den citierten Quellen ersehen, dass die Kötter im Gegensatz zu den Erben eine sehr beschränkte Allmendenutzung hatten. Immerhin muss es fraglich bleiben, ob wir diese Stellung der Kötter in der Markgemeinde ohne weiteres für ihre Stellung in der Ortsgemeinde verwerten dürfen. In den Weistümern, welche von einem Nachbarding sprechen, habe ich die Kötter mit keiner Silbe erwähnt gefunden, es handelte sich dort nur um die Geschworenen und die Nachbarn. Man kann hieraus vielleicht schliessen, dass die Kötter ebensowenig etwas auf dem Nachbarding zu schaffen hatten wie auf dem Holzding der Markgenossen, wo sie ebenfalls fehlen. Da muss es nun auffallen, dass die Kötter in Pafrath das Recht haben, einen Schöffen für das dortige Hofgeding zu setzen, während die 6 übrigen Schöffen von einem Hof oder mehreren Höfen zugleich gesetzt werden²⁾. Ferner sind die Kötter hier verpflichtet, bei einer Strafe von „6 penningen“ auf jedem ungebotenen Hofding zu erscheinen; die Lehnleute zahlen eine höhere Strafe, wenn sie ausbleiben. Auch sollen die Kötter auf dem Geding „ir wort selver doin und neimantz um loin“. Es werden die Kötter hier zwar immer zu ihrem Nachteil von den Lehnleuten unterschieden, im wesentlichen jedoch haben sie denselben rechtlichen Standpunkt. Aus dem ganzen scheint mir eine traditionelle Herabsetzung ihrer Stellung gegenüber der der Lehnleute hervorzuleuchten. Dasselbe sagt uns eine Stelle aus dem Hofrecht von Lüttingen³⁾. Die Hufenbesitzer haben hier das Vorrecht der Urteilsfindung im Hofgericht zu Lüttingen den Köttern voraus, im übrigen aber stehen sich beide Klassen rechtlich gleich. Die Möglichkeit wird wohl kaum bestritten

¹⁾ Vgl. die Weistümer von Barmen (Archiv VII S. 280), von Elberfeld (Zeitschr. 9 S. 59 § 9), von Flamersheim (Archiv III S. 199) und von Leichlingen (Archiv VII S. 287).

²⁾ Archiv VII S. 298.

³⁾ Archiv I S. 203 § X 3.

werden, dass die Kötter in der Ortsgemeinde eine ähnliche Stellung einnahmen, wie in den beiden letzten Fällen in der Hofgemeinde¹⁾.

Wir könnten demnach vielleicht 4 Klassen von Gemeindegensossen unterscheiden: 1) die Geschworenen, 2) die Hausleute, 3) die Kötter und 4) die gedingten Knechte = Gesinde. Diese 4 Klassen lassen sich wiederum zu 2 Abteilungen kombinieren: a) die Geschworenen und die Hausleute, zusammen die gemeinen Naehbaren genannt, sind die eigentlichen Träger der Kompetenzen der Ortsgemeinde, sie allein sind im Besitze der vollen Gemeindegliedschaft; b) die Kötter und das Dorfgesinde, sie repräsentieren nur die regierten Klassen, und wir können ihnen eigentlich ein Recht an der Gemeindegliedschaft nicht zusprechen.

Das Recht der Gemeindegliedschaft war nicht gerade durehaus ein Annex eines bestimmten Besitzes, etwa eines Hauses oder einer Hufe; wenn in Holzlar ein Naehbar ein schweres Verbrechen beging, so wurde er „von den naehbaren ausgeschlossen“, bis er die schwere That gesüht und wieder „geleyt erlangt“ hatte²⁾. Den Besitz konnten die Naehbaren dem Verbrecher nicht nehmen, er behielt ihn also, er verlor aber alle mit diesem Besitze verknüpften Gemeinschaftsrechte. Dieser Verlust der Gemeindegliedschaft konnte auch noch unter anderen Umständen eintreten, wenn nämlich der Gemeindegensosse den Beschlüssen der Bauerschaft andauernd ungehorsam war, besonders wenn er die Bussen nicht zahlen wollte³⁾; ebenso wenn er sich weigerte, ihm übertragene Gemeindeämter zu übernehmen⁴⁾.

Ebensowenig erwarb ein Dorfgenosse eo ipso die Mitgliedschaft, wenn er sein eigenes Haus hatte. Wir

¹⁾ In dem benachbarten Gebiet Niedersachsens nahmen die Kötter eine ganz andere Stellung ein, hier waren sie vollberechtigte Gemeindeglieder. Vgl. W. Wittig: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 98. Die Stellung der Kötter in unserem Gebiet wird sich vielleicht mit der der Brinksitzer in Niedersachsen decken. Ueber die Brinksitzer s. a. a. O. S. 101 ff.

²⁾ Annalen 25 S. 247 § 54.

³⁾ Ennen II S. 214 § 37, 38, 48 n. a.

⁴⁾ A. a. O. S. 215 § 36.

lernten einen solchen Fall in Holzlar bereits oben kennen¹⁾. Wenn etwa der Sohn eines Bauern den Hof seines Vaters übernahm, so wurde ihm erst nach Erlegung einer bestimmten Gebühr die Mitgliedschaft zugestanden. Eine noch weit höhere Summe aber musste der Fremde bezahlen, der sich etwa durch Kauf in dem Dorfe ansässig machen wollte²⁾. Diese Summe war der sog. Einzug. Dieser Brauch bestand aber nicht überall in der älteren Zeit, Maurer³⁾ meint, er wäre erst ein Produkt des späteren Mittelalters. Für Maurers Ansicht lässt sich ein Beispiel aus unserem Gebiet anführen. Im Jahre 1739 fassen die Kirchspielsleute zu Oberdollendorf den Beschluss, ein Bürgergeld von zuziehenden Fremden zu erheben⁴⁾. Vor 1739 bestand demnach diese Einrichtung in Oberdollendorf noch nicht. Auch das Paffrather Weistum⁵⁾ von 1454 kennt sie offenbar nicht; denn hier war der blosse Erwerb eines eigenen Hauses oder Grundstückes identisch mit dem Erwerb der Gemeindemitgliedschaft. Ganz analog liegen die Verhältnisse in der städtischen Ortsgemeinde. Auch hier war zuerst der Grundbesitz Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft, erst später wurde das sog. Bürgergeld von zuziehenden Fremden erhoben⁶⁾. Im Jahre 1810 spricht eine landesherrliche Verordnung den Gemeinden die Befugnis ab, ein Bürger-, Nachbarschafts- oder Einzugsgeld bei Niederlassungen in ihrem Bezirke zu erheben⁷⁾.

1) S. oben S. 273.

2) Annalen 25 S. 249 § 53.

3) Dorfverfassung I S. 177.

4) Beiträge IX S. 113.

5) Archiv VII S. 300.

6) G. v. Below: Artikel „Bürgerrecht“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vgl. auch zu dieser Frage die eingehenderen Aufnahmebestimmungen in den Dörfern des Oberamts Heilbronn; Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 34 ff.

7) Scotti III No. 1383.





Die Universität Duisburg unter französischer Verwaltung (1806—1813).

Ein Beitrag zur Geschichte des Grossherzogtums Berg¹⁾.

Von Dr. P. Eschbach.

1.

Die letzten Jahre der preussischen Verwaltung.

Nicht ohne schwere Bedenken erfüllte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Wunsch seiner cleve-märkischen Landstände, indem er im Jahre 1654 sich entschloss, für die westlichen Gebiete seines Staates eine Universität in Duisburg zu gründen²⁾. Er führte zwar damit einen Plan aus, den ein Jahrhundert zuvor bereits Herzog Wilhelm III. (V.) gefasst, aber nicht ausgeführt hatte³⁾; doch die Verhältnisse, unter denen die Schöpfung des Grossen Kurfürsten ins Leben trat, waren grundverschieden von denjenigen, welche dem Plane des clevischen Herzogs zu Grunde lagen.

Was Herzog Wilhelm III. (V.) bewog, gerade Duisburg zum Sitz einer Universität zu bestimmen, war weniger „das gesunde Klima und der fruchtbare Boden“ dieses Ortes, als

¹⁾ Die folgende Darstellung beruht im wesentlichen auf den in der Kgl. Bibliothek zu Bonn liegenden Akten der ehemaligen Universität Duisburg; zur Ergänzung dienten aus den Beständen des Kgl. Staatsarchives zu Düsseldorf einige Akten des Grossherzogtums Berg, Abteilung Cultus; der Kürze halber sind im folgenden die ersteren mit B, die letzteren mit D und der betreffenden Nummer bezeichnet.

²⁾ v. Möriener, Zeitschrift für preussische Geschichte (1868), Bd. 5, S. 544 ff.

³⁾ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins (1866), Bd. 5, S. 70 ff.

die Gunst seiner Lage, die darauf beruhte, dass die Universität sich hier im Mittelpunkte seiner Länder befand und von anderen Hochschulen weit genug entfernt war, um nicht deren Konkurrenz befürchten zu müssen¹⁾. Diesen Vorzug hatte Duisburg zur Zeit des Grossen Kurfürsten nicht mehr. Seit der Teilung der jülich-clevischen Erbländer lag die Stadt nicht mehr in der Mitte des brandenburgischen Erbtheiles, sondern an seiner südlichen Grenze. Andererseits war inzwischen in Westfalen und besonders in den Niederlanden eine Reihe von Hochschulen entstanden, die den Bezirk, aus dem der Duisburger Universität Studierende hätten zuströmen können, bedeutend einengen mussten: in Westfalen 1614 Paderborn, in den Niederlanden 1575 Leyden, 1585 Franeker, 1614 Gröningen, 1634 Utrecht, 1648 Harderwyk²⁾. Überdies war das Gebiet, für das die brandenburgische Universität gegründet wurde, an sich viel zu klein, als dass es ihr einen ausreichenden Besuch von Studierenden hätte sichern können³⁾. Auch der einseitig reformierte Charakter derselben konnte der Frequenz nicht günstig sein. Dazu kam, dass die schlechte Finanzlage des Staates dem Kurfürsten eine ausreichende Dotation der neuen Hochschule nicht ermöglichte. Schon der Mangel an Stipendien und Freitischen, für die eben keine Mittel vorhanden waren, brachte es mit sich, dass die Zahl der Studierenden in Duisburg nicht gross sein konnte; denn bei der Verarmung breiter Volksschichten seit dem dreissigjährigen Kriege war ein sehr bedeutender Teil der Studenten auf eine derartige Unterstützung angewiesen⁴⁾. Ein weiteres Hemmnis lag

¹⁾ In der Bulle vom 10. April 1562, durch die Papst Pius IV. die Errichtung der Universität genehmigt, heisst es, der Herzog wünsche dieselbe in Duisburg zu gründen, „quod in medietullo dominiorum suorum consistit et salubritate aeris et fertilitate soli plurimum arridet ac locis universitatum studiorum generalium illarum partium non nimis vicinum est. (Lacomblet, Urkundenbuch IV No. 564). Die einzige Nachbar-Universität, die in Frage hätte kommen können, Köln, war damals in argen Verfall geraten. Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts (Leipzig 1885) S. 141 f.

²⁾ Im 18. Jahrhundert traten dann noch Münster (1773) und Bonn (1784) hinzu. Paulsen, S. 271, 179, 508 f.

³⁾ C. Bornhak, Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung bis 1810 (Berlin 1900), S. 6.

⁴⁾ Bornhak, S. 26 und 71.

in der ungenügenden Ausstattung der Universität mit Lehrmitteln, besonders mit einer ordentlichen Bibliothek, der geringen Zahl von Professoren und der Kümmerlichkeit ihrer Gehälter. Die schlechte Besoldung, der kleine Zuhörerkreis und die Bedeutungslosigkeit der Universität mussten hervorragende Gelehrte abschrecken, einem Rufe nach Duisburg zu folgen. Der Mangel an namhaften Lehrern aber hielt natürlich wieder die Studierenden fern.

Aus diesen Gründen blieb die Frequenz der Duisburger Universität, selbst zur Zeit ihrer Blüte unter Friedrich dem Grossen, notwendigerweise immer sehr gering. Seit dem Jahre 1777, wo noch 105 Studierende vorhanden waren, ist die Zahl von 100 Zuhörern nicht wieder erreicht worden. Beim Tode des grossen Königs betrug sie nur noch 71; seitdem sank sie, namentlich durch die Folgen der französischen Revolution für die Rheinlande, bis zum Ende des Jahrhunderts von Jahr zu Jahr.

Seit der Besitzergreifung der linksrheinischen Gebiete durch die Franzosen und der völligen Umgestaltung ihrer kirchlichen und bürgerlichen Verfassung unter der französischen Republik war für Theologen und Juristen die Aussicht auf Anstellung im Kirchen- und Staatsdienst so gering und ungewiss geworden, dass hier fast Niemand sich mehr diesen Fächern zu widmen wagte und selbst auf der rechten Rheinseite viele durch die Unsicherheit aller Verhältnisse vom Studium abgeschreckt wurden. Am meisten litt die theologische Fakultät unter dieser Ungunst der Zeitumstände; die Zahl ihrer Zuhörer betrug im Jahre 1794 noch 21, im Jahre 1798 nur noch fünf. Aber auch in der philosophischen Fakultät, die von jeher die schwächste war, brachten damals wegen Mangels an Zuhörern zwei der drei Professoren kein Kolleg zustande. Dazu kam die anhaltende Teuerung, die in Duisburg, wie in den rechtsrheinischen Gegenden überhaupt, nicht zum wenigsten durch das starke Zuströmen der Emigranten herbeigeführt wurde¹⁾. Die Preise für die Wohnungen, an denen jetzt grosser Mangel herrschte, und

¹⁾ Über das Gedränge der Emigranten in Duisburg klagt schon 1792 Goethe, Campagne in Frankreich (Duisburg, Ende November).

für den Mittagstisch stiegen dermassen, dass manche Studierende gezwungen waren, die entfernteren, aber wohlfeileren Universitäten, wie Halle, vorzuziehen¹⁾.

Auch das ohnehin so kleine Vermögen der Universität erlitt durch die politischen Ereignisse jener Zeit empfindliche Einbussen. Durch die Abtretung des preussischen Gebietes auf der linken Rheinseite im Separatfrieden zu Basel (1795) gingen ihr zunächst mehrere, allerdings recht unsichere Einkünfte verloren²⁾; weiterhin aber hatte sie jetzt ansehnliche Kapitalien im Auslande stehen, von denen die Zinsen allmählich nicht mehr bezahlt wurden³⁾. Der Senat bemühte sich wiederholt, eine Entschädigung zu erlangen. So bat er 1802 die Regierung um Zuwendung der Bibliothek der an Preussen gefallenen Abtei Werden und des adeligen Klosters zu Düssern samt seinen Einkünften, falls dasselbe aufgehoben würde. Doch blieben alle Gesuche ohne Erfolg.

Schlimmer noch waren die Folgen, die den Professoren selbst aus der Aufhebung der Rheinzölle im Jahre 1803 zu erwachsen drohten. Die Haupteinnahme der Universität zur Bestreitung der Gehälter bildete eine Rente von 1200 Dukaten, die auf dem Rheinzoll von Ruhrort lastete. Seit August 1803 verweigerte die Zollkasse die Zahlung; denn die Zolldirektion erklärte sich auf Grund der neuen Bestimmung über die Rheinzoll-Revenüen nicht mehr dazu befugt. Die Regierung zu Münster wusste sich auf eine Beschwerde des Senats nicht anders zu helfen, als dass sie ihn am 29. Oktober zur Aufnahme eines zur Bezahlung der rückständigen Gehälter hinreichenden Kapitals ermächtigte⁴⁾.

¹⁾ Senatsberichte vom 12. April 1796, 27. Juli 1798 und 8. April 1799 (B. 252).

²⁾ Es waren eine Rente zu Griet (44 Goldgulden) und ein Teil der Revenüen von den jenseitigen Kanonikaten, etwa 400 Reichsthaler (B. 192).

³⁾ Auf der Stadt Cleve lasteten 2500, auf der Düffelschen Schau 1000, auf der Wasserbaukasse zu Cleve 1583 Rthlr. 20 Stbr. und ein anderes Kapital von 5555 Rthlr. 33 Stbr. 2 Hllr. (B. 192). Über das Ausbleiben der Zinsen berichtet ein Schreiben des Senates an Graf von Borecke vom 5. Februar 1810 (D. 821).

⁴⁾ Die Universität nahm zu diesem Zwecke am 9. November beim Kaufmann Tuckermann ein Kapital von 525 französischen Kronthalern gegen einen Wechsellauf zu 6% Zinsen auf.

Im November erfolgte abermals keine Zahlung aus der Zollkasse. Auf Ersuchen der Regierung wies aber nunmehr das General-Accise- und Zoll-Departement des General-Direktoriums die Zollkasse zur Entrichtung der ausstehenden Summe an die Universität an, so dass von April 1804 an die Zahlung wieder regelmässig erfolgte.

Die Stockungen in der Zahlung der Gehälter waren für die Professoren um so empfindlicher, als ihre sonstigen Einnahmen durch die Abnahme der Zahl der Studierenden sich immer mehr verringerten. Dass auch nach dem Eintritt friedlicher Zeiten die Frequenz der Universität noch weiter sank, hatte vor allem darin seinen Grund, dass seit 1801 nicht weniger als fünf Lehrstühle unbesetzt blieben. Der Jurist Schlegtendahl war am 1. Oktober 1801 gestorben; der Professor der Eloquenz und Geschichte Borheck war wegen seines skandalösen Lebens am 1. Januar 1802 seines Amtes enthoben worden; der Mathematiker und Physiker Merrem, zugleich Professor der Kameralwissenschaften, hatte im August 1804 einem Rufe nach Marburg Folge geleistet¹⁾; der Theologe Möller wurde Anfang 1805 nach Münster berufen; der Philosoph Plessing endlich starb am 8. Februar 1806²⁾. Jedesmal machte der Senat Vorschläge zur Besetzung der erledigten Lehrstühle; aber kein neuer Professor wurde ernannt. In der theologischen Fakultät lehrten nur noch Grimm und Krummacher (der letzte, 1800 nach Duisburg berufene Professor), in der juristischen Krafft und Bierdemann, in der medizinischen Günther und Carstanjen; die philosophische Fakultät war mit Plessing ausgestorben. Kein Wunder, dass es unter diesen Umständen im Jahre 1805 nur noch 21 Zuhörer, 5 Theologen und 16 Mediziner gab³⁾. Manche Vorlesungen mussten wegen Mangels an Zuhörern

¹⁾ Goethe besuchte den geschätzten Naturforscher auf seiner Durchreise durch Duisburg Ende November 1792 (Goethe, Campagne in Frankreich).

²⁾ Plessing, geboren 1753 zu Belleben, ist der jugendliche Selbstquäler in Goethes „Harzreise im Winter“. Der Dichter hatte ihn 1777 in Wernigerode kennen gelernt; er suchte auch diesen Gelehrten bei seiner Anwesenheit in Duisburg auf und giebt von ihm in der erwähnten Schrift eine interessante Charakteristik.

³⁾ B. 253.

ausfallen, besonders die juristischen; für manche anderen, namentlich für die dem Anfänger unentbehrlichen philosophischen, fehlten die Lehrer. Das Bestreben einzelner Professoren, ausser ihren eigenen Vorlesungen auch solche aus anderen Gebieten zu halten, für die keine Lehrkraft mehr vorhanden war, konnte nur zu wissenschaftlicher Verflachung führen. Das geringe Gehalt zwang eben zu dem Versuche, möglichst viel Honorar herauszuschlagen¹⁾. Da so die wenigen Professoren das Lehramt ihrer früheren Kollegen zum Teil mit versahen, war es ein gerechter Wunsch, wenn sie um Zuwendung der für die erledigten Lehrstellen bestimmten Gehälter baten. Die Regierung erfüllte ihm, indem sie am 9. März 1806 verfügte, dass jene Gehälter, vom 1. August 1805 an gerechnet, unter den vorhandenen Professoren in monatlichen Raten zu gleichen Teilen zur Verteilung gelangen sollten²⁾.

Die Haltung der preussischen Unterrichtsverwaltung aber, die jede Wiederbesetzung der verwaisten Lehrstühle ablehnte und damit die Universität geradezu auf den Aussterbe-Etat setzte, findet ihre Erklärung in den Reformgedanken, welche durch die territorialen Erwerbungen des Jahres 1802 für das Hochschulwesen der westlichen Provinzen hervorgerufen wurden.

Mit den Entschädigungsländern, die Preussen 1802 für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen erhielt, fielen ihm auch die bischöflichen Universitäten Münster und Paderborn zu. Der nunmehrige Zustand, dass in dem rheinisch-westfälischen Teile des Staates drei kaum lebensfähige Universitäten bestanden, eine protestantische und zwei katholische, war unhaltbar. Zu den Aufgaben, die der Freiherr vom Stein als Oberkammerpräsident von Münster und Kommissar für die Organisation der neuen Landesteile übernahm, gehörte auch eine durchgreifende Reform des öffent-

¹⁾ Eine Übersicht der Gehälter und Nebeneinkünfte der Duisburger Professoren aus dem Jahre 1806 gibt W. Hesse, Beiträge zur Geschichte der früheren Universität in Duisburg (Duisburg 1879), S. 98 f.

²⁾ B. 192. Dass diese Art der Gehaltsaufbesserung ein übliches Verfahren war, zeigt Bornhak S. 114.

lichen Unterrichtswesens¹⁾. Auf seinen Vorschlag fasste der Justizminister von Massow als Chef des geistlichen Departements die Gründung einer einzigen grossen, paritätischen Universität für die westlichen Provinzen ins Auge²⁾. Schon wegen seiner ungünstigen Lage an der äussersten Grenze dieser Gebiete konnte Duisburg hierbei nicht in Frage kommen. Vielmehr erschien Münster wegen seiner centralen Lage und der Bedeutungslosigkeit der benachbarten Universitäten am besten zur westfälischen Hochschule geeignet.

Während noch die Verhandlungen über diese Frage schwebten, war das Gerücht von einer bevorstehenden Aufhebung der Universität Duisburg bereits verbreitet. Es stand mit Recht zu befürchten, dass manche Studierende sich dadurch abhalten lassen würden, die Duisburger Hochschule zu besuchen. Rektor und Professoren baten daher am 4. November 1803 die Regierung zu Münster um die Ermächtigung, das ihrer Universität so nachteilige Gerücht in den Zeitungen öffentlich widerlegen zu dürfen. Die Regierung schlug indessen das Gesuch ab. Auch Minister von Massow versagte die Erlaubnis, da die Verlegung der Universität nach Münster noch einer näheren Prüfung bedürfe, versprach jedoch, die vom Senat hiergegen geäusserten Bedenken in Erwägung zu ziehen. Der Magistrat der Stadt Duisburg, der in Sorge um den Verlust der Hochschule eine Bittschrift an den König gerichtet hatte, erhielt am 9. März 1804 eine ähnliche Antwort³⁾.

Bald darauf fiel die Entscheidung, indem eine Kabinettsordre vom 12. April 1804 bestimmte, dass Münster als grosse Universität paritätischen Charakters organisiert und die Universität Duisburg aufgehoben werden solle⁴⁾.

Wiederum wandte sich jetzt die Duisburger Bürgerschaft an den König mit einer Bittschrift um Beibehaltung ihrer

¹⁾ R. Wilms, Zur Geschichte der Universität Münster in den Jahren 1802—1818 (Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte, neue Folge, IV. Jahrgang (1875) S. 261 ff.

²⁾ Bornhak S. 193.

³⁾ B. 154a, 192. Vgl. Hesse S. 96.

⁴⁾ Bornhak S. 193.

Universität. Aber am 30. Juni wurde ihr bedeutet, „dass die Vereinigung der dortigen Universität mit der zu Münster höchst nötig und nützlich befunden worden, und dass, weil dagegen der Nebenvorteil, den die Stadt Duisburg davon gehabt, der überdem bei der jetzigen verfallenen Verfassung dieser Universität nicht von Bedeutung gewesen, gar nicht in Betracht kommen kann, dem Gesuche der Supplikanten um Beibehaltung dieses Lehrinstituts nicht zu willfahren sei“¹⁾).

Freiherr vom Stein war bereits am 15. Juni mit dem Entwurf eines Organisations- und Studienplanes für die neue Hochschule beauftragt worden. In seiner Denkschrift vom 22. Oktober empfahl er unter den nach Münster zu berufenden Professoren auch vier Lehrer der Duisburger Universität: Plessing für Geschichte der Philosophie, Möller für Ästhetik und Beredsamkeit, Krummacher für klassische Litteratur und Grimm für orientalische Sprachen²⁾).

Die Arbeiten der Kommission für die Organisation der westfälischen Hochschule zogen sich durch das ganze Jahr 1805 hin, ohne zum Abschluss zu gelangen. Am 5. Juli besichtigten Staatsminister von Angern und Kammerpräsident von Vincke die Bibliothek und den botanischen Garten zu Duisburg. Sie bezeugten beim Abschied den Professoren ihre besondere Zufriedenheit über die Einrichtung beider Institute und äusserten ihre Verwunderung, dass mit so kleinen Summen doch so viel ausgerichtet worden sei. Im September setzte sich ein anderes Mitglied der Kommission, Kriegsrat Maasen, wegen der Fonds und Kassenverhältnisse der Universität mit dem Senate in Verbindung. Am 18. Oktober nahm Minister von Massow sämtliche Universitätsgebäude in Augenschein. Er gab den Professoren die Zusicherung, er werde für die Verbesserung ihrer Lage sorgen³⁾; zugleich sprach er die Hoffnung aus, dass die neue Universität zu Münster mit Ostern ins Leben treten werde. Auf seine Anfrage, wer von den Professoren dorthin ver-

¹⁾ B. 154a. Eine nochmalige Vorstellung wurde am 21. Juli in gleicher Weise beantwortet.

²⁾ Wilmans, S. 265 ff., 273 f.

³⁾ B. 192.

setzt zu werden wünsche, meldeten sich nur Krummacher und Grimm¹⁾.

Der Plan geriet jedoch infolge der drohenden Verwicklung mit Frankreich gegen Ende des Jahres 1805 ins Stocken und musste nach der Katastrophe von Jena und Auerstädt aufgegeben werden. Aber die Idee einer grossen preussischen Universität für die westlichen Provinzen, einmal gefasst, lebte weiter und führte fünfzehn Jahre später, unter glücklicheren Verhältnissen, zur Gründung der rheinischen Hochschule²⁾.

II.

Unter der Regierung Joachim Murats (1806—1808).

Inzwischen hatte sich das Schicksal der Universität Duisburg in unerwarteter Weise gewendet. Im Verträge von Schönbrunn (15. Dezember 1805) trat Preussen auch den rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Cleve an Frankreich ab. Mit dem von Bayern erhaltenen Herzogtum Berg verband ihn Napoleon zu einem Staate, den er am 15. März 1806 seinem Schwager Joachim Murat übertrug³⁾. So schmerzlich für die Duisburger Hochschule die Losreissung vom preussischen Vaterlande auch sein musste, das Schicksal der Aufhebung war jetzt von ihr abgewendet; ja sie durfte als die einzige Universität in dem neu gebildeten Staate auf eine bessere Zukunft hoffen.

Am 24. März hielt Herzog Joachim unter dem Jubel der Bevölkerung seinen feierlichen Einzug in die Residenzstadt Düsseldorf⁴⁾. Schon am folgenden Tage begaben sich Rektor Grimm und Professor Krummacher als Deputierte der Universität dorthin, um dem neuen Landesherrn ihre Ehrfurcht zu bezeugen und ihm zugleich eine Bittschrift um Erhaltung und Verbesserung der Hochschule zu über-

¹⁾ A. W. Möller, Friedrich Adolph Krummacher und seine Freunde. Briefe und Lebensnachrichten. (Bremen 1849) Bd. 1, 66 f.

²⁾ Bornhak S. 194.

³⁾ Göcke R., Das Grossherzogtum Berg (1877) S. 3 ff.

⁴⁾ Über den begeisterten Empfang Murats in Düsseldorf vgl. jetzt auch A. Lombroso, Correspondance de Joachim Murat (Turin 1899) I No. 139 und 141.

reichen. Der Herzog nahm die Bittschrift huldvoll entgegen; er vermied jedoch eine bindende Zusage, indem er erklärte, „er werde sich nach allem noch näher erkundigen und nach den Umständen für die Anstalt alles Mögliche thun; denn das Glück seiner Unterthanen sei auch sein Glück“¹⁾.

Bald darauf hatten die Professoren die Ehre, den Herzog am Sitze ihrer Universität selbst zu begrüßen. Auf seiner Rückreise von Wesel, dessen Befestigungswerke er besichtigt hatte, stieg Joachim am 6. April in Duisburg ab. Die Professoren bewillkommneten ihn in ihrer feierlichen Amtstracht und überreichten ihm die Privilegien und Scepter der Universität als Zeichen der Treue und des Gehorsams. Der Herzog gab die Insignien mit der huldreichsten Versicherung zurück, er werde für die Universität Sorge tragen; denn er sei überzeugt, dass von der Bildung und Erziehung der Jugend die Blüte und das Heil der Staaten abhängen. Diese Worte ihres Landesherrn, dessen majestätische Erscheinung ebenso wie seine ungezwungene Freundlichkeit auch hier einen tiefen Eindruck machten, erfüllten alle Zuhörer mit den schönsten Hoffnungen²⁾.

In der That hat Joachim Murat allen Ernstes den Plan erwogen, die dem Sterben nahe Universität Duisburg zu neuem Leben zu erwecken.

Unter den Fragen, über die der neue Landesherr noch im Laufe des Mai 1806 vom Minister des Innern Bericht forderte, erscheint auch die Reorganisation der Duisburger Hochschule; er verlangte Vorschläge über die Mittel, sie wieder zur Blüte zu bringen, über die dorthin zu berufenden Professoren und die ihnen zu bewilligenden Gehälter³⁾.

Graf von Boreke, der neu ernannte Staatsrat für Domänen und öffentlichen Unterricht, begab sich zu diesem Zwecke am 16. Mai nach Duisburg. In einer Senatssitzung vereidigte er zunächst sämtliche Professoren auf die neue Regierung und forderte sie sodann auf, ihm binnen drei Tagen einen Plan zur künftigen Gestaltung der Universität

¹⁾ B. 192.

²⁾ B. 192 und besonders 260 (Festrede Krummachers zum 30. März 1807).

³⁾ D. 834 a.

einzureichen¹⁾. Er stellte die Errichtung einer Sternwarte, eines Gebäudes, einer Klinik, eines Naturalienkabinetts und die Erweiterung des botanischen Gartens in Aussicht. Der ihn begleitende Staatsrat von Rappard, der übrigens alles ins Lächerliche zog, rühmte später im vertraulichen Gespräch mit Krummacher den Finanzminister Agar als einen kenntnisreichen und aufrichtigen Mann, pries auch die Gütmütigkeit des Herzogs, der zu Agar ein unbegrenztes Vertrauen hege, hatte aber trotzdem nicht viel Hoffnung auf die Zukunft der Duisburger Hochschule²⁾.

Die Vorschläge des Senates zur Verbesserung der Universität, die dem Grafen von Borecke am 19. Mai übersandt wurden, dienten einem umfassenden Berichte zur Grundlage, den der Minister des Innern über das gesamte Unterrichtswesen in Cleve und Berg verfasste³⁾. Wir gewinnen daraus ein Bild des damaligen Zustandes der Duisburger Universität. Vor allem wird der Mangel an den nötigen Lehrmitteln gerügt. Die kleine, kaum 6000 Bände zählende Bibliothek enthalte meist veraltete und wenig brauchbare Werke, da der geringe Fonds von 53 Rthlr. 59 Stbr. 3 Hlr. die Anschaffung der notwendigsten Bücher nicht gestatte; ein Naturalien- und Modellkabinettt fehle, der physikalische und chemische Apparat genüge nicht; das Laboratorium und anatomische Theater seien zu klein und in schlechtem Zustande; der botanische Garten bedürfe der Vergrößerung, die sich durch Abbruch einiger zur Universität gehöriger, ohnehin auffälliger Gebäude ermöglichen lasse; die Sternwarte auf dem Turm der Salvatorkirche sei ganz verwahrlost⁴⁾; die Gebäude, besonders die Auditorien,

¹⁾ B. 192. Der Eid lautete: „Wir, die Mitglieder des akademischen Senats zu Duisburg, schwören Sr. Kaiserlichen Hoheit Prinzen und Grossadmiral von Frankreich, regierendem Herzog zu Cleve und Berg als dem gnädigsten Landesfürsten und Herrn und der Konstitution Treue und Gehorsam“.

²⁾ Brief Krummachers vom 1. Juni 1806 (bei Möller Bd. 1, S. 85 f.).

³⁾ D. 825; Rapport sur les moyens de faire fleurir l'université de Duisburg et sur les secours, dont les instituts d'instruction publique existants ou qu'il conviendrait d'établir dans les duchés de Clèves et Berg, pourraient avoir besoin.

⁴⁾ Über diese Sternwarte s. H. Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg (1894) S. 164.

entsprächen nicht der Würde einer Akademie, seien schlecht und zum Teil ganz verfallen; es empfehle sich, diese Baracken sämtlich niederzureissen und an ihrer Stelle einen einzigen grossen Neubau aufzuführen, wozu sich das bisherige, nur von der Äbtissin und zwei Schwestern bewohnte Kloster zu Düssern eigne¹⁾. Statt der früheren Zahl von zwölf Professoren gebe es nur noch sechs, so dass manche notwendigen Vorlesungen nicht gehalten werden könnten; ihre Gehälter seien unzulänglich. Der Bericht schlägt deshalb die Ernennung von 19 ordentlichen Professoren vor: 5 für die theologische Fakultät, die fortan alle christlichen Bekenntnisse umfassen müsse, 4 für die juristische, 4 für die medizinische und 6 für die philosophische; ausserdem solle für jede Fakultät ein ausserordentlicher Professor berufen werden. Das Einkommen der ordentlichen Professoren solle an Gehalt 600 Rthlr., an Wohnungsgeld 100 und an Gebühren für Anwesenheit bei der Rechnungslegung 3, zusammen also 703, das Gehalt der ausserordentlichen Professoren 100 Rthlr. betragen; daneben sollten sie die bisherigen Emolumente weiterbeziehen. Gegenüber den jährlichen Einkünften der Universität von 6521 Rthlr. 7 Stbr. wurden die Kosten auf 13 675 Rthlr. 18 Stbr. veranschlagt, so dass ein Zuschuss von 7154 Rthlr. 41 Stbr. erforderlich wäre. Der neuen Universität, für die dem Landesherrn der Name „Joachims-Universität“ vorgeschlagen wurde, sollten die juristische Fakultät zu Düsseldorf und das akademische Gymnasium zu Emmerich einverleibt werden.

In Duisburg sah man begreiflicherweise mit grösster Spannung der Entscheidung über die gemachten Vorschläge entgegen. Aber man wartete von Monat zu Monat vergeblich. Allmählich sanken die allzu stolzen Hoffnungen, denen man sich anfangs hingeeben hatte²⁾. Was man schon längst befürchtet, traf ein: am 17. August 1806 wurde

¹⁾ Das Kloster wurde durch Dekret Joachims vom 5. August 1806 aufgehoben (Averdunk S. 131).

²⁾ Krummacher schrieb schon am 1. Juni 1806 an seinen Schwager Möller: „Dass aus dem hiesigen Wesen wohl nichts werden wird, sehen wir allesamt nur zu deutlich ein. Es fing neulich gewaltig an zu rumoren. Aber das Rumoren ist auch bei dem Französevolk alles“. (Möller Bd. 1, S. 85).

dem Senate der Beschluss der Regierung eröffnet, die Duisburger Hochschule aufzulösen und dafür eine neue, grosse Universität in der Residenzstadt Düsseldorf zu gründen¹⁾.

Welche Gründe Joachim bewogen haben, den ursprünglichen Plan einer Reorganisation der Universität Duisburg fallen zu lassen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Mochte auch Graf von Boreke seinen Einfluss zu ihren Gunsten geltend machen, er drang im Staatsrate nicht damit durch. In Duisburg glaubte man, einerseits habe die Stadt Düsseldorf aus Missgunst gegen die im Handel sie überflügelnde Nachbarstadt alles aufgeboten, die Universität für sich zu erhalten, andererseits hätten die altbergischen Beamten in ihrer Abneigung gegen ihre altclevischen Kollegen den Antrag von Borekes, die Universität in Duisburg, also im clevischen Teile des Grossherzogtums, zu belassen, hintertrieben, was ihnen um so leichter gelingen musste, als der an Stelle von Borekes als Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts getretene Administrationsrat Hardung für die Verlegung der Universität nach Düsseldorf eintrat²⁾. Wir wissen nicht, inwieweit der Landesherr durch jene Kreise und Personen sich in seinem Entschlusse hat beeinflussen lassen. Ohne Zweifel aber werden ihm auch Erwägungen anderer Art bestimmt haben, nicht Duisburg sondern Düsseldorf zum Sitz der neuen grossherzoglichen Universität auszuersuchen. Das ungünstige Bild, das ihm aus dem Bericht seines Ministeriums von den Zuständen der Duisburger Hochschule entgegentrat, musste es ihm doch recht fraglich erscheinen lassen, ob hier der geeignete Boden für die neue Pflanzung vorhanden sei. Kam nicht bei der Dürftigkeit des Vorhandenen die geplante Reorganisation einer völligen Neuschöpfung gleich? Und musste sich nicht, wenn zugleich das gesamte Schulwesen des Landes eine neue Gestaltung erhalten sollte, dem französischen Grundsatz möglicher Centralisation der Verwaltung die Residenzstadt Düsseldorf, der Sitz der höchsten Behörden des Landes, ungleich mehr als Mittelpunkt des Unterrichts-

¹⁾ B. 192.

²⁾ Vgl. die in der Beilage I abgedruckte Denkschrift des akademischen Senats vom 30. März 1814.

wesens empfehlen? Es ist ferner höchst wahrscheinlich, dass in letzter Linie auch in dieser Frage der Wille Napoleons entschieden hat, an den der Grossherzog trotz seiner Souveränität in allen organisatorischen Angelegenheiten sich so ganz gebunden fühlte¹⁾.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts im Grossherzogtum beschäftigte den Staatsrat im Sommer 1806. Ein ausführlicher Entwurf beginnt mit der Versicherung, „es liege Joachim am Herzen, über seine Unterthanen und über alle, die daran teilnehmen wollten, die Wohlthaten der Pflege der Wissenschaft auszubreiten“. Zu diesem Zwecke wird die Errichtung einer Universität in Düsseldorf ohne konfessionellen Charakter bestimmt²⁾. Sie soll nach deutschem Vorbilde aus vier Fakultäten bestehen; die Zahl der ordentlichen Professoren wird auf neunzehn festgesetzt. Aus ihnen ernennt der Landesherr den Rektor; mit diesem bilden die vier Dekane den akademischen Senat. An Stelle der bisherigen bergischen Schulkommission führt fortan der dem Minister des Innern unterstehende Administrationsrat Hardung als Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts die oberste Verwaltung des Schulwesens und demnach auch die Aufsicht über die Universität. Zu ihrer Dotation wird das gesamte Vermögen der Duisburger Hochschule, deren Schliessung mit Ende des Sommerhalbjahres erfolgt, verwendet, und da dies bei weitem nicht ausreicht, einstweilen der bergische Schulfonds zu Hilfe genommen. Auch die Duisburger Bibliothek wird mit der Düsseldorfer zusammen der neuen Universität überwiesen, ebenso der physikalische Apparat. Um ihr die nötige Frequenz zu sichern, werden die gegenwärtig auf fremden Universitäten studierenden Unterthanen gezwungen, zur Vollendung ihrer Studien nach Düsseldorf zurückzukehren, wird ferner zum Besuch einer fremden Universität der vorherige Nachweis eines dreijährigen Studiums in Düsseldorf gefordert und für die An-

¹⁾ Wie gross diese Abhängigkeit war, tritt aus dem von Lambroso veröffentlichten Briefwechsel Joachim Murats jetzt klar hervor; leider ergibt sich für die vorliegende Frage nichts daraus.

²⁾ Vgl. J. Asbach, Die Napoleonische Universität in Düsseldorf (Wiss. Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Düsseldorf 1899) S. 3 f.

stellung im Civildienst den früheren Studierenden der Düsseldorfer Universität eine Bevorzugung vor den übrigen zugesichert. Alle Mitglieder der Universität genossen hinsichtlich ihrer Rechtsstellung die Privilegien der eximierten Klassen; aber die Universität bildet keinen besonderen Gerichtshof, vielmehr unterstehen ihre Mitglieder der Gerichtsbarkeit des Hofrates.

Das Projekt der „Joachims-Universität“ ist ein Versuch, die alte Verfassung der deutschen Hochschule in französischem Geiste umzugestalten. Ein Vergleich mit den Verhältnissen der Duisburger Universität lässt den Unterschied klar hervortreten. Die neue Hochschule soll zunächst keinen konfessionellen Charakter, wie die Duisburger, haben, vielmehr für alle Konfessionen bestimmt sein. Die freie Wahl des Rektors durch die Professoren hört auf; der Landesherr ernennt ihn. Der Senat besteht nicht mehr aus allen Professoren, sondern nur noch aus dem Rektor und den Dekanen. Die Angehörigen der Universität behalten zwar noch das Privilegium des eximierten Gerichtsstandes, aber eine akademische Gerichtsbarkeit giebt es nicht mehr.

Graf von Borcke bewies seine Fürsorge für die Professoren der Duisburger Universität, indem er sie in erster Linie für die Besetzung der Lehrstühle an der neuen Hochschule vorschlug, für Theologie Grimm und Krummacher, für Jurisprudenz Krafft und Bierdemann, für Medizin Günther und Carstanjen. Hierbei werden jene Gelehrten in folgender Weise charakterisiert: Grimm nehme durch seine philologischen Kenntnisse, einige theologische Werke und sein eindringendes Studium der orientalischen Sprachen einen vornehmen Platz unter den Gelehrten Deutschlands ein; Krummacher sei ein in Deutschland und auch in Frankreich hochgeachteter Gelehrter, seine „Parabeln“ hätten ihm einen glänzenden Namen verschafft, und sein Gedicht „Die Kinderwelt“ gelte für ein hervorragendes Werk¹⁾; Krafft habe tüchtige Kenntnisse im römischen wie im deutschen Recht; Bierdemann sei ein geschätzter Rechtsgelehrter, der sich einer ausgedehnten Praxis erfreue; Günther sei durch

¹⁾ Krummachers „Parabeln“ waren 1805 erschienen; die „Kinderwelt“, ein Gedicht in vier Gesängen, wurde 1806 veröffentlicht.

viele Werke bekannt und gelte für den geschicktesten Praktiker in Cleve und Berg; sein Ruf habe die Universität Duisburg aufrecht erhalten; denn alle dortigen Studenten gehörten, bis auf zwei Theologen, der medizinischen Fakultät an und seien nur um Günthers Vorlesungen willen nach Duisburg gekommen; er werde aber wahrscheinlich die Stätte seines Wirkens nicht verlassen wollen; Carstanjen, ein geborener Duisburger, sei ein geschickter Pharmakologe und Botaniker und genieße einen gewissen Ruhm; er sei taub, aber er besitze einen liebenswürdigen Charakter und sei stets der Liebling der Studierenden gewesen¹⁾.

Als Graf von Boreke am 17. August 1806 dem Rektor Grimm die beschlossene Aufhebung der Duisburger Universität und die beabsichtigte Berufung der dortigen Professoren nach Düsseldorf mitteilte, fragte er zugleich bei ihm an, ob alle dem Rufe folgen oder einige ihre Entlassung vorziehen würden. Der Senat verhielt sich in dieser Sache zunächst sehr zurückhaltend; er erwiderte, der Rektor möge die privatim an ihn ergangene Anfrage auch privatim beantworten²⁾.

Die Mehrzahl der Professoren war der Uebersiedelung nach Düsseldorf nicht abgeneigt; aber sie wollten sich erst dann erklären, wenn sie den Ruf wirklich erhalten und Einblick in die neuen Verhältnisse gewonnen hätten; die geplante Besoldung von 700 Rthlr. schien ihnen in dem teuern Düsseldorf, wo die Hausmiete allein nicht unter 250 bis 300 Rthlr. zu bestreiten sei, viel zu gering; sie fürchteten, sie würden sich dabei noch schlechter stehen, als jetzt in Duisburg³⁾.

Allein der Plan einer Düsseldorfer Universität, hastig entworfen und finanziell noch keineswegs gesichert, geriet bereits im September 1806 ins Stocken, als der Krieg zwischen Frankreich und Preussen auszubrechen drohte. Während man in Duisburg angesichts der angekündigten

¹⁾ D. 834a. Über Günther und Carstanjen Näheres bei Sudhoff in der Festschrift zur 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte (Düsseldorf 1898) S. 169 f.

²⁾ B. 102.

³⁾ D. 820; Brief Grimms an von Boreke, 1806 August 22.

Aufhebung der Universität bereits von der Neuwahl eines Rektors Abstand nahm, verfügte am 21. September der Minister, dass auf Befehl des Grossherzogs die Vorlesungen an der dortigen Hochschule bis auf weiteres fortzusetzen seien¹⁾. So blieb die Duisburger Universität wiederum vor dem Schicksal der Auflösung bewahrt.

Seit Murats Abreise zum Kriegsschauplatz ruhte der Gedanke einer neu zu gründenden Landesuniversität, um nach dem Ende des Krieges noch einmal in veränderter Gestalt aufzuleben. Durch Vertrag vom 21. Januar 1808 erweiterte Napoleon das Grossherzogtum Berg um einen grossen Teil der Preussen entrissenen Länder zwischen Rhein und Weser; es waren ausser den schon 1806 okkupierten ehemaligen Abteien Elten, Essen und Werden die Grafschaft Mark mit Lippstadt, der preussische Teil des Bistums Münster, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen sowie Stadt und Grafschaft Dortmund²⁾. Nach dieser Ausdehnung seines Territoriums über Westfalen hin beschloss Murat, die neue Landesuniversität nunmehr in Münster zu errichten. Aus mehreren Gründen scheint er dieser Stadt den Vorzug vor Düsseldorf gegeben zu haben; Münster sollte zunächst für den Verlust der obersten Behörden, die seit seiner Vereinigung mit dem Grossherzogtum sämtlich ihren Sitz in Düsseldorf hatten, durch die Universität als Centrum des Unterrichtswesens einigermassen entschädigt werden; sodann eigneten sich mehrere dort vorhandene öffentliche Gebäude für die neue Hochschule; endlich erschien die Stadt wegen des billigeren, ruhigeren und sittenreineren Lebens für Studierende besser als Düsseldorf. Es ist bemerkenswert, dass Murat in schroffem Gegensatz zu dem uniformierenden, die deutsche Eigenart nicht beachtenden Prinzip Napoleons für die Organisation der neuen Universität die Weisung erteilte, dass sie sich nach dem Vorbilde der besten deutschen Universitäten richten solle³⁾. Doch auch dieser Plan wurde

¹⁾ B. 192.

²⁾ Göcke S. 15 f.

³⁾ Asbach, Der Zustand des bergischen Schulwesens im J. 1809 und die Napoleonische Universität in Düsseldorf (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 69, S. 128 ff.).

zunichte, als Murat noch in demselben Jahre die Regierung des Grossherzogtums niederlegte, um den Thron des Königreichs Neapel zu besteigen.

Unter Murats Regierung zweimal, im Anfang und am Ende derselben, zur Aufhebung verurteilt, war die Duisburger Universität durch eine unerwartete Wendung in der politischen Lage dem schon unabwendbar scheinenden Verhängnis entronnen. Aber in dieser Zeit war ihr Siclitum soweit vorgeschritten, dass ihre fernere Lebensfähigkeit aufs schwerste bedroht war.

Trotz der Zunahme der Bevölkerung in dem wachsenden Grossherzogtum erfuhr die Universität keine Steigerung der Frequenz. Denn ein Zwang, sie zu besuchen, wie er bei der geplanten Joachims-Universität in Düsseldorf beabsichtigt war, wurde von der Regierung auf die studierende Jugend des Landes in keinerlei Weise ausgeübt. Man hatte eben kein Interesse an ihrem Fortbestande mehr, seitdem einmal ihre Aufhebung beschlossene Sache war. Ebensowenig wie in den letzten Jahren der preussischen Verwaltung dachte man deshalb an eine Wiederbesetzung der längst erledigten Lehrstühle. Ja, als Krummacher im Herbst 1807 seine Professur niederlegte, um die Predigerstelle in Kettwig zu übernehmen, die ihm und seiner zahlreichen Familie ein besseres Auskommen sicherte, war die theologische Fakultät nur noch durch Professor Grimm vertreten; die philosophische war ohne Professoren, die juristische ohne Hörer; nur die medizinische zeigte noch einige Lebenskraft.

Die Regierung versicherte freilich die Universität ihres lebhaften Interesses. In einer Festrede zum Geburtstag des Grossherzogs und seiner Gemahlin, sowie zur Erinnerung an den Tag ihres Regierungsantrittes hatte Krummacher am 30. März 1807 mit bitteren Klagen über den unverschuldeten Verfall der Hochschule nicht zurückgehalten, zugleich aber die Hoffnung ausgesprochen, dass der Landes Herr nach der Wiederkehr des Friedens seinem Versprechen gemäss sich ihrer annehmen werde¹⁾. Der Minister von Nesselrode beteuerte in einem Dankschreiben für die Zu-

¹⁾ B. 260.

sendung eines Abdruckes jener Rede, „er werde einen seiner angelegentlichsten Wünsche erfüllt sehen, wenn es ihm in ruhigen Zeiten gelingen sollte, diese hohe Schule auf eine solche Stufe von Höhe und Glanz zu bringen, dass sie den ersten Universitäten Deutschlands zur Seite gesetzt werden könnte, müsse sich aber bis zu diesem glücklichen Augenblicke damit begnügen, den Eifer der Professoren aufzufordern, um durch verdoppelte Anstrengung, soviel an ihnen sei, dem vorgesteckten Ziele entgegenzueilen“¹⁾. Auch bei der Approbation des Vorlesungsverzeichnisses für das folgende Wintersemester erklärte er, „gern möchte er bei dieser Gelegenheit dem Senate die nahe Aufrichtung der durch Unbilde der Zeit gesunkenen vaterländischen hohen Schule schon jetzt bestimmt ankündigen; indes möge man der huldreichen Entschliessung des Grossherzogs und mit ihr dem bessern Tage hoffnungsvoll entgegensehen“²⁾. Ein so wohlgesinnter Mann, wie Nesselrode, einer der besten Diener dieser französischen Fremdherrschaft, hat es gewiss aufrichtig mit dem Wohle der Duisburger Universität gemeint; aber sein Einfluss vermochte zu wenig gegenüber der Macht des Finanzministers Agar, der während der fast beständigen Abwesenheit des Grossherzogs als dessen Günstling und Vertrauensmann die eigentliche Regierung führte. Auch er sprach dem Senat am 3. Juni 1807 sein grosses Bedauern über den Rückgang der Universität aus; nur die militärischen Aufgaben hätten den Grossherzog gehindert, der Duisburger Hochschule einen neuen Glanz zu verleihen; „aber von dem Augenblicke an, wo der Friede den Fürsten wieder in die Mitte seiner Unterthanen zurückführe, würden sie ihn ohne Zweifel mit neuem Eifer an der Verwirklichung aller Pläne, die er für ihr Glück gefasst habe, arbeiten sehen“³⁾.

Wie wenig aufrichtig aber das Wohlwollen Agars war, zeigte die allen Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit widersprechende Behandlung, welche die Duisburger Universität während seiner Regierung erfuhr.

Bereits im Juli 1806 wurde gegen das alte, der Universität seit 1679 gewährte Privileg der Freiheit von Ein-

¹⁾ B. 225. ²⁾ B. 252. ³⁾ B. 225.

quartierung¹⁾ Professoren und Universitätsbeamte zur Einquartierungslast herangezogen. Eine Beschwerde des Senates wurde mit der Erklärung abgewiesen, dass unter den gegenwärtigen Umständen die Einquartierung als eine allgemeine Last zu betrachten sei, die von allen ohne Ausnahme mit gleichen Schultern getragen werden müsse; mithin könnten die Professoren ebensowenig als andere Eximierte davon ausgenommen werden; der Zusatz, doch geschehe dies unbeschadet ihrer Privilegien, klang fast wie Hohn. Ebenso wurde ein Gesuch des Senates vom 16. Juni 1807, die Söhne der Professoren gleich denen der Dikasterialräte von der Konskription zu befreien, mit der Begründung abgelehnt, man könne die Klassen der hiervon Eximierten nicht erweitern²⁾; selbst bei diesen sei vorausgesetzt, „dass die unter ihnen befindlichen zum Militärdienst Tauglichen von selbst dem Rufe der Pflicht und Ehre zu folgen und in die ruhmvolle Bahn der Vaterlandsverteidiger einzutreten bereit sein würden“. Der Senat beschloss nunmehr zur Wahrung der den Söhnen von Professoren von jeher gewährten Exemption von der Militärdienstplicht beim Grossherzog selbst vorstellig zu werden; ob diese Immediateingabe Erfolg gehabt hat, lässt sich billig bezweifeln³⁾.

Auch der städtische Magistrat glaubte in dieser Zeit auf die alte Rechtsstellung der Universität als einer besonderen Korporation keine Rücksicht mehr nehmen zu brauchen. Es war damals in Duisburg eine Bürgerwache eingerichtet worden, die unter Führung eines Bürgerkorporals bei Nacht im Rathause wachen und von Zeit zu Zeit die Strassen abpatrouillieren musste. Alle Bürger der Stadt waren zu diesem Wachtdienst verpflichtet; sie hatten ihn entweder persönlich oder durch einen Lohnwächter auf eigene Kosten zu leisten. Sie waren zu diesem Zwecke in Bürgercompag-

¹⁾ Hesse S. 65.

²⁾ Eximiert von der Konskription waren: 1. der landtagsfähige Adel und die Söhne hoher Beamten, 2. der geistliche Stand, 3. das landesherrliche Dienstpersonal, 4. die öffentlich geprüften und angestellten Schullehrer. (Instruktion zum Rekrutierungsgeschäft für das Herzogtum Berg vom 9. Juni 1807; D. Akten der Stadt Ratingen No. 2).

³⁾ B. 192.

nien eingeteilt, deren Capitains durch einen Sergeanten die nötige Mannschaft jedesmal zur Wache beorderten. Obwohl nun die Professoren und Beamten der Universität von jeher eine Korporation für sich bildeten und als solche dem Magistrat nicht unterstanden, Freiheit von allen Bürgerlasten genossen und daher auch nicht in die Bürgercompagnien eingegliedert waren, sollten trotzdem im Herbst 1807 nicht nur die Beamten, sondern sogar auch die Professoren zur Nachtwache herangezogen werden. Sie protestierten daher am 3. November beim Ministerium gegen diese „unerhörte Anmassung“ des Magistrates als eine grobe Verletzung ihrer Privilegien und eine schmählliche Kränkung ihrer Würde und Amtsehre; man könne doch nicht verlangen, dass sie in der Nacht Wachtdienst thäten und am Tage Vorlesungen hielten; die Stellung von Lohnwächtern aber sei bei ihrem kümmerlichen Gehalte eine unbillige Zumutung. Ein ganzes Jahr lang zogen sich die Verhandlungen über diese interessante Frage hin; denn die behauptete Exemption der Universität als selbständiger Korporation gegenüber der Amtsgewalt des Magistrates rief natürlich den Widerspruch der Behörden hervor. Der geheime Krieges- und Landrat von Bughenhagen berief sich, indem er das Verfahren des Magistrates billigte, auf das preussische Landrecht¹⁾. Schliesslich entschied sich der Minister, ohne die Frage der Rechtsstellung der Universität als Korporation gegenüber dem Magistrat zu berühren, nur aus Gründen der Billigkeit für die Befreiung der Universitätsmitglieder vom Wachtdienste²⁾. Auch hier also wurde ein weiteres Privileg der Universität als solches nicht mehr anerkannt.

Weit empfindlicher aber, als diese Beeinträchtigung alter Rechte, war die Schädigung der Professoren hinsichtlich ihres Einkommens.

Die preussische Verwaltung hatte, wie wir sahen, am 9. März 1806 den Professoren eine Entschädigung für ihr

¹⁾ Nach dem Allg. Landrecht, Th. II Tit. VIII § 128 und 129 „gebührt dem Magistrat, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei. Insoweit sind alle, auch die eximierten Einwohner der Stadt, seiner Direktion und Aufsicht unterworfen“.

²⁾ D. 829.

durch die abnehmende Zahl der Zuhörer vermindertes Einkommen zugebilligt. Die Auszahlung derselben war jedoch infolge der gleich darauf eingetretenen Regierungsveränderung unterblieben. Als die Professoren nun, durch die Not gedrängt, die Gehälter für die vakanten Lehrstellen eigenmächtig aus der Universitätskasse erhoben und unter sich verteilten, erklärte das Ministerium diese Erhebung für widerrechtlich und zog die Summe von 955 Rthlr. 15 Stbr. an den Gehältern ab. Es half ihnen nichts, dass die preussische Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm am 1. Mai 1807 auf ihre Bitte die Rechtmässigkeit ihrer Entschädigungsansprüche bestätigte; alle ihre Vorstellungen wurden rundweg abgewiesen. Selbst die Gehälter enthielt man ihnen vor. Der Finanzminister Agar hatte am 28. April 1806 die Generalkasse angewiesen, keine Gelder ohne seine Ordre zu zahlen. So unterblieb während der nächsten Monate die Zahlung der Gehälter. Erst am 18. Juli wurde der Generalempfänger Hofrat von Bernuth in Wesel beauftragt, sie im Betrage von 300 Dukaten (= 950 Rthlr.) vierteljährlich im voraus auszuzahlen. Seit September stockte aber die Zahlung von neuem. Auf die Beschwerde der Professoren schrieb Nesselrode nach einer Besprechung mit Agar am 25. Oktober dem Senate, man beabsichtige keineswegs, die von der clevischen Domänenkasse beanspruchten 1200 Dukaten jährlicher Rente oder sonst das Mindeste dem Universitätsfonds zu entziehen; aber man verlange doch vorher Einsicht in die Universitätsrechnung für das Jahr 1805—6, „um sich zu überzeugen, ob die Zahlung jener Geldsumme an die Universitätskasse für jetzt dringend erforderlich sei; denn man vermute, es habe sich infolge der mehrjährigen Vakanz etatsmässiger Lehrstühle ein Bestand in der Kasse gebildet, woraus das nachgesuchte Gehaltsquartal vorerst bestritten werden könne; falls die Vermutung sich aber nicht bestätige, sei der Generalempfänger angewiesen, die Summe aus der Hauptkasse auszuzahlen¹⁾).

Schon hier also tritt, trotz der gegenteiligen Versicherung Nesselrodes, die Absicht der französischen Verwaltung deutlich genug hervor, der Universität den besten Teil ihrer

¹⁾ B. 192.

Einkünfte, eben jene Rente von 1200 Dukaten, zu nehmen. Bei der Bedeutung, die diese Einnahmequelle für den Bestand der Universität hatte, wollen wir einen Blick auf ihren Ursprung werfen¹⁾.

Der grosse Kurfürst hatte der Universität bei ihrer Gründung eine jährliche Rente von 1000 Thlr. verliehen, die er am 7. Oktober 1661 verdoppelte²⁾. Beide Summen waren auf den Zoll zu Ruhrort angewiesen und wurden aus der Landesrentekasse ausbezahlt. Der unzureichende Fonds wurde dadurch vermehrt, dass der clevische Statthalter Prinz Johann Moritz von Nassau und alle höheren Landesbeamten die Hälfte eines Jahresgehältes beischossen. Das so zusammengebrachte Kapital von 9445 Thlr., wovon die Zinsen 472 Thlr. betragen, musste indessen bei der Finanznot des Kurfürsten schon im Jahre 1657 zur Bestreitung der Kosten aufgenommen werden, die Johann Moritz von Nassau als brandenburgischer Gesandter bei der Kaiserwahl in Frankfurt aufzuwenden hatte. Da der Kurfürst das Kapital nicht sogleich zurückgeben konnte, wies er die Zinsen desselben gleichfalls auf den Ruhrorter Zoll an. Aus diesem bezog die Universität also fortan eine Rente von 2472 Thlr. oder 1200 Dukaten (= 3300 Rthlr.). Unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. fanden Unterhandlungen über eine Ablösung dieser Rente statt; sie blieben aber ohne Ergebnis. Die Universität bekam die Rente unmittelbar aus der Zoll- und Licentkasse zu Ruhrort bezahlt; erst nach der Aufhebung der Rheinzölle durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 übernahm die Domänenkasse des Herzogtums Cleve die Bezahlung³⁾.

Die geforderte Universitätsrechnung wurde eingesandt; aber das Jahr verstrich, ohne dass ein Bescheid in der

¹⁾ Die Angaben bei Hesse S. 22 ff. und v. Möriener S. 552 über jene Rente geben keine Klarheit.

²⁾ Die Meinung v. Mörieners S. 555 Anm. 21, der Kurfürst habe 1661 den Betrag von 1000 Thlr. nur für einmal geschenkt, ist irrig; in den Rechnungsakten der Universität wird die Summe als jährliche Rente aufgeführt, z. B. im J. 1770 (B. 71a).

³⁾ Senatsbericht vom 30. März 1808 an den Minister des Innern (D. 821).

Gehaltsfrage erfolgte. Dagegen wurde den Professoren gleich allen Beamten, die ein höheres Gehalt als 200 Rthlr. bezogen, vom 1. Januar 1807 ab zwei Prozent desselben zur Gründung einer Pensionskasse abgezogen¹⁾. Am 5. Februar entsandte schliesslich der Senat eine Deputation nach Düsseldorf; sie bestand aus den Professoren Grimm und Krummacher. Auf Verlangen Nesselrodes machten sie noch einmal eine schriftliche Eingabe; sie schilderten darin die drückende Lage der Professoren, denen nunmehr seit sechs Monaten kein Gehalt ausbezahlt sei, wiesen darauf hin, dass die monatliche Rente von 100 Dukaten nicht mehr in die Universitätskasse abgeliefert werde, und baten um Entrichtung des Rückstandes und künftige Anweisung zur Vorausbezahlung ihrer Gehälter. Nesselrode versprach das Seinige zu thun; die Auszahlung hange aber vom Finanzminister ab. Als die Deputierten sich hierauf zu Agar begaben, um auch ihm ihre traurige Lage vorzustellen, wollte dieser sie an Nesselrode verweisen. Da sie ihm erwidern konnten, der Minister des Innern erkenne die Rechtmässigkeit ihrer Bitte an und die Erfüllung hange nur von ihm ab, erklärte Agar mit scheinbarer Hochherzigkeit, er habe noch nie eine Anweisung seines Kollegen zurückgewiesen²⁾. „Viel schöne Worte und Versprechungen“, urteilte Krummacher, „die aber schwerlich in Erfüllung gehen werden“³⁾.

Am 17. April wurde zwar die Zahlung der nun schon neun Monate lang rückständigen Gehälter endlich verfügt, aber unter Abzug der den Professoren zustehenden Entschädigungsgelder, und erst am 2. September wurde der Domänenkasse die Auszahlung der von dem Jahresgehalt noch ausstehenden drei Quartale befohlen. Gleichzeitig riet der wohlwollende Nesselrode, demnächst auch wegen jener vorenthaltenen Entschädigungsgelder eine Eingabe zu machen. Aber wie wenig sein Wohlwollen vermochte, zeigte sich nur zu bald. Schon für Dezember blieb das Gehalt wieder aus; erst am 17. Februar 1808 wurde es angewiesen.

¹⁾ Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Cleve-Berg No. 2937.

²⁾ B. 192.

³⁾ Möller Bd. I S. 109.

An demselben Tage trat die Absicht des Finanzministers, der Universität die Hauptquelle ihrer Einnahmen zu entziehen, unverhohlen hervor. Der Senat wurde aufgefordert, aus der Stiftungsurkunde oder sonstigen Dokumenten den Beweis für den rechtmässigen Bezug der jährlichen Rente von 1200 Dukaten zu erbringen, da hiervon die fernere Zahlung derselben abhängig gemacht werde¹⁾. Diese Massregel war angeblich durch eine Verwaltungsreform veranlasst, die darin bestand, dass die clevische Domänenkasse zu Wesel aufgehoben und zu Düsseldorf eine General-Domänenkasse eingerichtet worden war. Der Senat sandte am 30. März 1808 ein Schreiben an Nesselrode, in dem er seine Entrüstung über die angedrohte Gewaltthat nicht verbarg: die Universität habe weder die Original-Stiftungsurkunde noch sonstige auf die Dotation bezügliche Dokumente in ihrem Besitz; vielmehr hätten sich diese nebst den Originalen ihrer Privilegien im Archiv der clevischen Regierung befunden und seien infolge der Regierungsveränderung wahrscheinlich nach Düsseldorf gekommen. Aber sie befände sich nachweislich seit mehr als 150 Jahren im ungestörten Besitz jener Rente; man könne sie ihr also rechtlicher Weise nicht nehmen. Auf diesen Besitz würde sie sich in der Rechtsfrage lediglich beziehen. Der Minister möge sie im äussersten Falle zur Klage gegen die Domänenkasse ermächtigen, vorab diese aber zur Zahlung der noch rückständigen Gehälter für Januar, Februar und März 1808 veranlassen²⁾.

Für alle Fälle aber sicherten sich die Professoren, indem sie auf Grund der bisher der Universität noch nicht entzogenen selbständigen Kassenverwaltung dem Rentmeister die Zahlung der ihnen zukommenden Besoldung aus der Universitätskasse befehlen. Zugleich baten sie Nesselrode um Aufhebung der Verordnung, wonach die sog. Entschädigungsgelder noch immer zurückbehalten wurden³⁾.

¹⁾ B. 192.

²⁾ D. 821.

³⁾ B. 192. — Am 25. Juli wurden endlich dem Prof. Grimm 300, Bierdemann und Krummacher (bereits Pfarrer in Kettwig) je 200 Rthlr., jedoch nur als einmalige Gratifikation zugebilligt.

Eben damals tauchte das Gerücht von einem bevorstehenden Wechsel in der Regierung des Grossherzogtums auf. Es hiess, Joachim Murat, der soeben als Sieger in Madrid eingezogen war, sei zum König von Spanien erkoren. Man wusste, wie sehnlich der ehrgeizige Mann sich ein grösseres Reich suchte, da sein Grossherzogtum ihm viel zu klein war. Die Krone Spaniens verlieh freilich Napoleon seinem Bruder Joseph, aber dessen bisheriges Königreich Neapel übertrug er am 15. Juli 1808 seinem Schwager Murat⁴⁾.

Mit der Herrschaft Murats ging auch die Verwaltung seines Günstlings Agar zu Ende. Unter ihr hatte der Verfall der Duisburger Universität so zugenommen, dass ihr naher Untergang gewiss schien. Alle die schönen Hoffnungen, die man den bedauernswerten Professoren vorgespiegelt, hatten sich schliesslich als eitle Trugbilder erwiesen. Das Einzige, was zu Gunsten der Universität geschehen war, konnte nur den Spott hervorrufen: im Juli 1806 war verordnet worden, dass fortan die zwei Friedrichsdor, die von jedem jüdischen Ehepaar für den Trauschein herkömmlich zu entrichten waren, dem Universitätsfonds zufallen sollten⁵⁾. Sonst hatte man sie nicht nur in jeder Hinsicht vernachlässigt, sondern sogar in ihren Rechten aufs schwerste gekränkt: alte Privilegien hatte man nicht mehr geachtet, den Professoren die mageren Gehälter monatelang vorenthalten, endlich den Hauptfonds beschlagnahmt und damit der Universität geradezu die Lebensader unterbunden.

III.

Unter der Herrschaft Napoleons (1808—1813).

Am 31. Juli 1808 erfolgte die feierliche Übergabe des Grossherzogtums Berg an den kaiserlichen Kommissar Graf

⁴⁾ Göcke S. 20 f.

⁵⁾ B. 192. — Krümmacher meinte: „Wenn die Zeit bald auftritt, wo die Kinder Israels sich wie der Sand am Meere vermehren, und dieses auf ordentliche Weise geschieht, so können wir doch zu einem ordentlichen Fonds kommen“. (Möller, Bd. 1 S. 79; der Brief No. 11 trägt übrigens bei Möller ein falsches Datum und steht darum auch an falscher Stelle; er stammt vielmehr aus dem Juli 1806 und gehört deshalb hinter No. 15).

Beugnot. Fortan stand das Land, auch nachdem es Napoleon am 3. März 1809 seinem Neffen, dem noch minderjährigen Prinzen Napoleon Ludwig übertragen hatte, unter dem Scepter des Kaisers¹⁾. Am 2. August fand durch den Provinzialrat von Buggenhagen die Vereidigung der Beamten seines Bezirkes in Dinslaken statt. Auch der Rektor der Duisburger Universität war dorthin beschieden worden, um „Sr. Majestät Napoleon, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des rheinischen Bundes Gehorsam und Treue zu schwören“²⁾.

Allenthalben erwartete man für das Grossherzogtum jetzt, wo Napoleon selbst ihm seine landesväterliche Fürsorge widmen wollte, den Anbruch einer glücklichen Zeit. Dass man auch im Kreise der Duisburger Professoren sich ähnlichen Hoffnungen hingab, zeigt der Prolog zum Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1808—1809. Hier wird zunächst Napoleon, „der erhabene und siegreiche Kaiser und Landesvater“, als „Freund der Musen und grösster Mäcen“ gefeiert, weil er am 17. März 1808 zur Centralisation des gesamten französischen Schulwesens die „Université Impériale“ gegründet hatte; dann heisst es weiter: „Auch wir dürfen nunmehr hoffen, dass das Grossherzogtum des schon längst ersuchten Glückes teilhaftig wird, sich einer wohl eingerichteten und mit allen Lehrstühlen versehenen Akademie rühmen zu können, damit uns, des grossen Napoleon getreuen und glücklichen Unterthanen, nicht weiterhin eine Anstalt fehlt, aus der sowohl für die Pflege der Wissenschaften als auch zur Bildung der Jugend dem Staate der grösste Nutzen erwachsen würde“³⁾.

Am 23. August waren bereits Rektor Günther und Professor Bierdemann nach Düsseldorf gereist, um den kaiserlichen Kommissar im Namen der Universität „zu becomplimentieren“. Ihre Aufwartung wurde „dem Ansehen nach wohl aufgenommen“; Beugnot gab ihnen beim Abschiede

²⁾ Göcke, S. 22 f.

³⁾ B. 192. Eine bemerkenswerte Abweichung von der Form der Vereidigung am 16. Mai 1806 (s. o.) bestand darin, dass jetzt die Professoren durch den Rektor vereidigt wurden.

¹⁾ B. 252.

die Versicherung, „er wolle alles thun, was in seinem Vermögen stehe, das Wohl der Universität zu befördern“¹⁾. Mit diesen trostreichen Worten war den Professoren aber wenig gedient. Denn seit dem 1. Januar hatte die Domänenkasse die monatliche Zahlung der 100 Dukaten eingestellt. Agar hatte eben der Universität den ferneren Bezug jener Rente entzogen, wie es scheint, unter dem Vorwande, dass durch die Aufhebung der Rheinzölle auch der auf dem Zoll zu Ruhrort lastende Fonds der 1200 Dukaten weggefallen sei. Wahrscheinlich war diese Auffassung auch noch im Ministerium Beugnots massgebend. Wie unbegründet sie aber war, legte der Senat am 4. Februar 1809 dar, nachdem jene Einnahme der Universität schon über ein Jahr lang vorenthalten war; er wies darauf hin, dass das Zoll- und Licentcomptoir zu Ruhrort nicht der Debitor der Universität gewesen sei, dass es vielmehr nur als Bevollmächtigter der clevischen Domänenkasse die Zahlungen geleistet habe, was ein Reskript der preussischen Regierung vom 1. März 1804 dadurch bestätige, dass es die Entrichtung der 1200 Dukaten zu den Provinzial-Ausgaben des Herzogtums Cleve rechne²⁾. Aber alle Vorstellungen blieben vergeblich; weder der Minister von Nesselrode noch der Präfekt von Borcke vermochten etwas zu Gunsten der bedrängten Professoren auszurichten. Auch eine Bitte des Senates um eine einstweilige Unterstützung von 500 Rthlr. vierteljährlich zur Bezahlung der Gehälter und anderer dringender Ausgaben blieb ohne Erfolg; ja das Finanzministerium verlangte noch vorher die Begründung der Notwendigkeit der erbetenen Unterstützung! So ging das zweite Jahr zu Ende, ohne dass den Professoren, deren Zahl durch den am 9. Mai 1809 erfolgten Tod Kraffts inzwischen auf vier gesunken war, ihr Recht wurde. Unter diesen Umständen blieb ihnen nichts übrig, als sich selbst zu helfen. Noch besass ja die Universität eine selbständige Kassenverwaltung. Der Senat beschloss daher am 27. Dezember, als ein Teil eines gekündigten Kapitals der Universität zurückgegeben war, hieraus die rückständigen Gehälter der Professoren, die sie nicht länger entbehren könnten,

¹⁾ B. 192.

²⁾ D. 821.

zu bezahlen, indem es hierzu einer Autorisation seitens des Ministeriums nicht bedürfe¹⁾). Damit war der Not wenigstens für den Augenblick abgeholfen.

Man muss sich wundern, dass den Professoren in ihrer jammervollen Lage nicht schon längst aller Mut gesunken war. Was sie allein noch aufrecht hielt, war ihr Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Einzigen, der ihnen helfen konnte, Napoleons. „Die huldreichsten und allergnädigsten Gesinnungen des Kaisers und Königs, unseres allerdurchlauchtigsten Monarchen“, schrieb der Senat am 5. Februar 1810 an Präfekt von Borcke, „sind allenthalben bekannt. Selbst in Feindesland werden sie allgemein gepriesen. Denn auch dort haben Allerhöchstdieselbe litterarische Anstalten und Institute auf das huldreichste geschützt und ihnen ihr Eigentum auf das kräftigste erhalten und noch vermehrt. Wir sind daher auf das vollkommenste überzeugt und erwarten es mit der gewissensten Zuversicht, dass Allerhöchstdieselbe nach ihrer allbekannten Gerechtigkeitsliebe auch der hiesigen Grossherzoglichen Universität ihr Eigentum, die Zinsen von dem Stiftungsfonds und andern Kapitalien, die bei der Abtretung des Landes auf den neuen Landesherrn übergegangen sind, nicht entziehen werde“²⁾). In der That teilte von Nesselrode am 11. März dem Senate mit, dass man wegen der Entrichtung der rückständigen Rente von 1200 Dukaten unmittelbar an Napoleon berichtet habe, und versicherte, „dass bei den bekannten holden Gesinnungen des grossen Kaisers gegen die Pfleger der wissenschaftlichen Kultur ein günstiges Resultat zu erwarten sei“. Ähnlich äusserte sich von Borcke. Auch Beugnot richtete am 22. März ein tröstendes Schreiben an den Senat: „Es hange leider nicht von ihm ab, die Universität wieder in den Genuss der ehemals aus der Domänenkasse bezogenen Einkünfte zu setzen. Da ihre Ansprüche durch die vorige Regierung, die diesen Posten in den Ausgaben der Domänenkasse gestrichen habe, nicht als rechtsgültig anerkannt worden seien, könne er aus eigener Macht dieser Verfügung nicht entgegenhandeln; vielmehr könne die Universität die geforderte Rente nur auf

¹⁾ B. 192.

²⁾ D. 821.

besonderen Befehl Sr. Majestät des Kaisers wiedererlangen. Die Bewilligung von Mitteln für den öffentlichen Unterricht sei nicht seine Sache, sondern die des Ministers des Innern. Bei dem lebhaften Interesse, das ihm eine Anstalt einflösse, die so viele ehrwürdige Erinnerungen den Freunden der Wissenschaften empföhlen, dürfe man überzeugt sein, dass er mit allem Eifer die Absichten Sr. Majestät in Bezug auf die Universität ausführen werde, sobald sie ihm bekannt geworden seien“¹⁾).

Im Oktober versicherte von Nesselrode, „es lasse sich nun mehr als jemals hoffen, dass die Reorganisation der höheren Lehranstalten im Grossherzogtum bald erfolgen werde; der Senat könne sich dabei der besonderen Fürsorge des Ministers versichert halten.“ Generaldirektor Hardung forderte einen sofortigen Bericht über die der Universität gehörigen Gebäude, Bibliotheken und Apparate ein. Es schien, als ob nun endlich etwas zum Besten der Duisburger Hochschule geschehen sollte; aber es geschah nichts.

Da die Entscheidung über den ferneren Bezug der Rente von 1200 Dukaten vergeblich erwartet wurde, sahen sich die Professoren wiederholt gezwungen, sich aus dem Bestande der Universitätskasse bezahlt zu machen, indem sie den Rentmeister zur Auszahlung der ihnen gebührenden Gehälter anwiesen. Aber dieses Recht, das der Universität bisher nicht bestritten und als letztes Mittel nur im Notfalle ausgeübt war, wurde ihr am 26. März 1811 genommen, indem bestimmt wurde, dass fortan „ausser unvermeidlichen, dringenden Ausgaben, z. B. Porto- und Transportkosten, keine Zahlungen mehr auf die Universitätskasse angewiesen werden dürften.“ Da man aber doch der Universität nicht alle Unterstützung entziehen konnte, wurde ihr am 2. Juli „zur Bestreitung der nötigsten Ausgaben“ eine einstweilige Beihilfe von 2000 Francs aus dem Ueberschuss des Dispositionsfonds für den öffentlichen Unterricht bewilligt²⁾.

¹⁾ B. 225. Dass der Hauptfonds der Universität nicht durch Beugnot, wie v. Mörner (S. 559) und Hesse (S. 27) behaupten, sondern schon durch Agar entzogen wurde, steht also ausser Frage.

²⁾ B. 192.

Nur noch von einem persönlichen Eingreifen Napoleons konnte die der Auflösung so nahe Universität eine Besserung ihrer Lage erwarten, und diese Hoffnung regte sich von neuem, als es hiess, der Kaiser werde demnächst das Grossherzogtum Berg besuchen.

Schon im August 1810 wollte man in Duisburg wissen, Napoleon werde am 21. oder 22. des Monates in Düsseldorf eintreffen, um von dort über Duisburg nach Amsterdam zu reisen. Wie der städtische Magistrat in aller Eile die nötigen Anstalten zu einem würdigen Empfang traf, beschloss auch der akademische Senat, dem Kaiser seine Ehrfurcht zu bezeugen und ihm bei dieser Gelegenheit die schriftliche Bitte zu überreichen, „die Universität wieder allergnädigst in Flor zu bringen“.

Allein erst im Herbste des folgenden Jahres beehrte Napoleon das Grossherzogtum mit seinem Besuche. Schon seit Mitte Oktober sah man hier mit grösster Spannung seiner Ankunft entgegen. Von den Behörden wurden die umfassendsten Massregeln für seinen Empfang angeordnet. Endlich schwand die beunruhigende Ungewissheit; Napoleon kam am 31. Oktober nach Wesel¹⁾.

Die Einwohner Duisburgs erwarteten den hohen Gast schon am 1. November bis zum späten Abend vergeblich in den festlich illuminirten Strassen ihrer Stadt²⁾. Erst um 1/26 Uhr morgens erfuhr der Maire, dass der Kaiser dort sein Frühstück nehmen werde. Um 1/210 Uhr traf Napoleon ein und liess am Stapelthor halten, wo der Maire und der Municipalrat zum Empfang bereit standen. Der Maire trat an den kaiserlichen Wagen und hielt eine kurze Ansprache; dem Ausdruck der Huldigung für die „geheiligte“ Person Seiner Majestät fügte er die Bitte hinzu, die Mairie gnädigst zu beschützen und die Universität und den Handel der Stadt wieder emporblühen zu lassen, und schloss mit einem Hoch auf den Kaiser²⁾. Napoleon hörte zwar die Rede

¹⁾ O. R. Redlich, Die Anwesenheit Napoleons I. in Düsseldorf im Jahre 1811 (Düsseldorf 1892) S. 14 ff.

²⁾ Ich benutze für den Besuch Napoleons in Duisburg ein im dortigen Stadtarchiv vorhandenes Protokoll, dessen Kenntnis ich Herrn Prof. Averdunk verdanke.

„huldreichst“ an, würdigte sie aber keiner Antwort. Unter dem Läuten der Glocken und dem Zuruf der Menge, die hier, wie überall, teils aus Neugierde, teils aus Bewunderung für den Beherrscher Europas zusammengeströmt war, hielt nun der Kaiser durch den mit der Inschrift: „Napoleoni invictissimo imperatori, pacificatori Germaniae sacrum“ versehenen Triumphbogen seinen Einzug in die Stadt. Die Strassen waren mit zahlreichen Bogen und jungen Tannen, die Häuser mit Blumenguirlanden festlich geschmückt. Vor dem Hause des Munizipalrates Kaufmann Böninger, wo dem Kaiser das Frühstück bereitet war, wurde Halt gemacht. Hier wartete seiner ein lieblicher Empfang. Weissgekleidete Mädchen, sich Guirlanden zureichend, bildeten an dem mit Orangenbäumen geschmückten Eingang eine Doppelreihe; andere standen im Vorderzimmer mit Körbchen, aus denen sie den Kaiser mit Blumen bestreuten; zwei von ihnen boten ihm auf rotsamtnen, gestickten Kissen einen Lorbeerkrantz und Palmenzweig dar. Der Kaiser, der eine sehr zufriedene Miene machte, nahm beim Eintritt in den Saal die Symbole des Ruhmes und des Friedens huldvoll entgegen. Noch während des Frühstücks liess er den Maire hereinrufen und befragte ihn über die Verhältnisse der Stadt und ihrer Umgebung, wobei auch auf den „vorigen Flor der Stadt und Universität in den früheren Jahrhunderten“ die Rede kam. Hierauf fand die Audienz der Professoren Günther, Grimm und Carstanjen statt¹⁾. Diese waren zwar zum Empfange des Kaisers am Stapelthor nicht erschienen; sie hatten sich aber, als am Morgen die Ankunft Napoleons bekannt wurde, in das Haus des Professors Carstanjen begeben, um dem kaiserlichen Absteigequartier nahe zu sein. Als dort der Kaiser vorbeifuhr, waren sie vor die Hausthür getreten, „um ihre Devotion zu bezeugen“. Gleich darauf gingen sie in das Böninger'sche Haus und wurden nach einer Weile zur Audienz befohlen²⁾. Sie fanden den Kaiser

¹⁾ Professor Bierdemann war abwesend. Die folgende Darstellung beruht auf einem Senatsprotokoll vom 2. Nov. 1811. (B. 192.)

²⁾ Die Darstellung dieses Vorganges bei Göcke (S. 79), wonach die Professoren „nicht aus eigenem Antrieb“ erschienen, sondern erst, als Napoleon sie während des Frühstücks „selber holen liess“, ist ebenso schief, wie die von Hesse.

und seinen Marschall Berthier bei Tische sitzen; auch der Maire war noch anwesend. Nachdem der Rektor „in wenig Worten die Submission bezeigt“ hatte, wurde er von Napoleon über die Verhältnisse der Universität „sehr umständlich und genau und in sehr gnädigen Ausdrücken befragt“. Der Kaiser erkundigte sich nach der Zahl der Professoren und Studierenden, den Anstalten und Fonds der Universität, den Gehältern der Professoren und der Verschiedenheit des jetzigen Zustandes und desjenigen vor sechs Jahren; er fragte, ob auch lutherische Professoren dort seien und wo die jungen Leute jetzt studierten, die sonst die Universität besucht hätten; die Frage, ob Duisburg die einzige Universität des Grossherzogtums sei, zeigt, wie wenig Napoleon doch mit diesem Staate bekannt war, der unter seiner eigenen Verwaltung stand. Hierauf nahm der Rektor Gelegenheit, „im Namen des Senats die Universität der Gnade des Kaisers zu empfehlen und zu bitten, dass die unbesetzten Lehrstellen doch wieder besetzt werden möchten, damit die Arbeiten wie vormals fortgesetzt werden könnten“. Die Antwort, die Napoleon erteilte, war unbestimmt; er versicherte „in sehr huldreichen Ausdrücken, dass darin eine Veränderung erfolgen würde“¹⁾.

Die Audiënz hatte fast eine halbe Stunde gedauert. Nachdem Napoleon noch die Mitglieder des Munizipalrates zu sich beschied, erhob er sich; im Vorbeigehen gab er den noch im Vorzimmer stehenden Mädchen Beweise seiner Zufriedenheit und begrüßte zum Schluss die wegen Kürze der Zeit zur Audiënz nicht mehr vorgelassene Geistlichkeit.

Von neuem läuteten die Glocken, von neuem erschollen die Zurufe der jauchzenden Menge, als Napoleon den Wagen bestieg, aus dem er ihr huldvoll zuwinkte. Durch den

(S. 102.) Dass die Vertreter der Universität nicht schon am Stapelthor den Kaiser begrüßten, erklärt sich wohl daraus, dass dies von der Behörde nicht angeordnet war; auch die Geistlichkeit fehlte, während im August 1810 neben dem Munizipalrat Professoren und Geistliche befohlen waren.

¹⁾ Diese Antwort Napoleons findet sich in dem Senatsprotokoll. Eine längere Rede, die Günther für diese Gelegenheit ausgearbeitet hatte (eine Abschrift derselben im Archiv der Stadt Duisburg, im Auszuge mitgeteilt von Redlich S. 21), kann in dieser Form nicht gehalten worden sein, da Napoleon durch seine Fragestellung sie zum grossen Teil überflüssig machte.

zweiten, im Innern der Stadt stehenden Ehrenbogen mit der Inschrift: „Augustissimum, clementissimum protectorem ardentissimis votis suis prosequitur populus Duisburgensis“ setzte dann der Kaiser seine Reise nach Düsseldorf fort.

In der Hauptstadt seines Grossherzogtums verlebte Napoleon Tage festlicher Freude, aber auch ernster Arbeit¹⁾. In den Sitzungen, die der Staatsrat unter dem Vorsitze des Kaisers hielt, wurden auch die Grundzüge einer Organisation des bergischen Unterrichtswesens nach französischem Muster festgestellt²⁾. Vor allem wurde als Mittelpunkt desselben die Gründung einer Landesuniversität in Düsseldorf beschlossen. Napoleon hatte, wie aus seiner Korrespondenz hervorgeht, schon am 2. November den Plan gefasst, Düsseldorf zum Sitz der Universität zu machen³⁾. Das also war die Aenderung, von deren baldigem Eintreten der Kaiser in Duisburg gesprochen hatte!

Die Kunde von der beabsichtigten Verlegung der Universität nach Düsseldorf rief in Duisburg die grösste Bestürzung hervor; drohte doch, nachdem durch die Kontinentalperre und die Zollpolitik Napoleons bereits Handel und Industrie gelähmt waren, durch den Verlust ihrer Universität der Wohlstand der Stadt noch tiefer zu sinken.

Die Bürgerschaft richtete daher am 15. November eine Bittschrift an Napoleon, in der sie ihre Klagen und Sorgen aussprachen: Nach jenen Augenblicken der Begeisterung und Erhebung, die die Anwesenheit und hohe Huld des Kaisers auf seiner Durchreise in ihnen hervorgerufen, habe das Gerücht, dass ihre Universität nach Düsseldorf verlegt werden solle, sie gänzlich bestürzt und ihre schmeichelhaftesten Hoffnungen zerstört. Der Glanz ihrer Stadt sei seit einigen Jahren verdunkelt. Noch vor kurzem hätten die Schiffe Duisburgs, des Stapelplatzes von

¹⁾ Redlich, S. 27 ff.

²⁾ Asbach, Die Napoleonische Universität in Düsseldorf S. 5 ff.

³⁾ Correspondance de Napoléon I. (publiée par ordre de l'empereur Napoléon III.) XXII, 642 ff.: Notes sur les affaires du Grand-Duché de Berg (datiert Düsseldorf, 2. Nov. 1811): 4) L'instruction publique doit être organisée de manière, que Düsseldorf soit le centre de l'instruction, qu'une université y soit établie —.

Holland, Deutschland und der Schweiz, Rhein, Waal und Ruhr bedeckt, und die Hauptstrassen seien von den Fuhrwerken seiner Kaufleute und Fabrikanten belebt gewesen. Jene glückliche Zeit sei dahin; aber sie trösteten sich über diesen Verlust, weil er die Wirkung „jenes grossen und weisen Kontinentalsystems Sr. Majestät sei, das eine sichere Bürgschaft sei für den gänzlichen Untergang der grimmigen Feinde Europas und für die Befreiung des Handels von dem abscheulichen Despotismus dieser stolzen Insulaner“. Auch hätten sie noch eine zweite Quelle ihres Unterhaltes, die Universität; ihr Verlust würde ihnen das letzte Mittel der Existenz nehmen; der Kaiser möge sie deshalb der Stadt erhalten und sie fördern, im Hinblick auf die ehrwürdige Vergangenheit Duisburgs, jenes alten Dispargum, wo einst der Frankenkönig Clodio seinen Sitz gehabt habe.

Gleichzeitig reichten die Eingesessenen der Mairie eine Bittschrift ein. Auch sie beklagten, „dass die hohen Pläne des Kaisers für das Glück des ganzen Kontinentes den augenblicklichen Rückgang des Handels zwar nicht berücksichtigen könnten, aber man hoffe, dass der Tag nahe sei, wo er der Welt die Freiheit des Handels werde schenken können“. Wie der Handel stocke, lägen auch einige Fabriken der Stadt still; denn das Hauptabsatzgebiet für ihre Tücher und Baumwollstoffe, Holland und die Hansastädte, sei ihnen durch deren Vereinigung mit Frankreich verschlossen. Der Kaiser möge für die Fabrikate des Grossherzogtums Berg, wenn auch gegen mässige Zollsätze, freie Einfuhr bewilligen. Die Angst und Verzweiflung mehrerer Tausend Arbeiter, deren Existenz bedroht sei, werde damit verschwinden. Mit Besorgnis hörten sie jetzt, dass er die alte Universität nach dem schon blühenden Düsseldorf verlegen wolle. Dies würde für die Stadt traurige Folgen haben; eine Reihe von Häusern würden leer werden, Künstler und Handwerker ihr Brot verlieren. Gerade Duisburg eigne sich so sehr als Universitätstadt. Die Stadt sei zwar klein¹⁾, aber Professoren und Studenten fänden dort gute Gesellschaft und günstige Wohnungen zu mässigem Preise, während Wohnungen in

¹⁾ Duisburg hatte damals 4476 Einwohner.

Düsseldorf sehr teuer seien. Die Ruhe der Stadt begünstige die Pflege der Wissenschaften. Die Professoren seien hier die ersten Leute, was in der Residenz Düsseldorf nicht der Fall sein würde. Die Sitten seien hier noch nicht so verderben, wie in grösseren Städten; die Väter brauchten hier keine Verführung für ihre Söhne zu fürchten. Es fehle endlich nicht an den nötigen Gebäuden und Fonds für eine Universität. Das Wohlwollen des Kaisers könne die alte Hochschule bald zu einem nie dagewesenen Glanze bringen.

Der Maire Speck, nicht minder der Unterpräfekt v. Sonsfeld unterstützten diese Immediateingaben. Der Präfekt Graf v. Boreke übersandte am 20. Dezember die „nicht besonders gelungenen Piecen“ an den Minister von Nesselrode, der, wie es hiess, nicht für die Errichtung einer Universität war; aber er hatte wenig Hoffnung, dass die in den Bittschriften für Beibehaltung der Universität Duisburg angeführten Gründe auf den Entschluss des Kaisers irgendwelchen Einfluss haben würden, zumal es sich jetzt darum handle, „eine Universität nach französischen Grundsätzen, also eine Anstalt zu errichten, in der nicht nur der akademische Unterricht, sondern das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen des Landes concentrirt und von diesem Centrum aus dirigirt werden solle“¹⁾.

Es war schon zu spät. Am 17. Dezember hatte bereits Napoleon im Schlosse der Tuilerien das Dekret über die Organisation des öffentlichen Unterrichts im Grossherzogtum Berg erlassen²⁾. Hierdurch wurde die Errichtung einer Universität in Düsseldorf mit 5 Fakultäten und 14 Professoren angeordnet, die am 1. März 1812 eröffnet werden sollte. Zu ihrer Dotation wurden unter anderen Fonds auch 8000 Francs aus den Einkünften der Universität Duisburg bestimmt. Damit war das Todesurteil über diese gefällt. Wenn es noch nicht sogleich vollstreckt wurde, so lag dies an den finanziellen und politischen Schwierigkeiten, welche die Eröffnung der Universität Düsseldorf verzögerten.

Aber auch so machten sich die Folgen des Napoleonischen Dekretes für die fast in den letzten Zügen liegende Universität

¹⁾ D. 820.

²⁾ Asbach S. 19 ff.

Duisburg in harter Weise fühlbar. Der Minister genehmigte zwar am 10. März die Fortsetzung der öffentlichen Vorlesungen im Sommersemester 1812, „weil es der höchsten Absicht Sr. Majestät nicht entsprechen würde, die höheren Lehr- und Bildungsanstalten bis zur Eröffnung der Düsseldorfer Universität stille zu legen“; da jedoch infolge des kaiserlichen Dekretes die Universität Duisburg „in einem gewissen Sinne als bereits eingegangen zu betrachten sei“, so könne er die Erlaubnis, das diesjährige Programm im Druck erscheinen und das Vorlesungsverzeichnis in öffentlichen Blättern bekannt machen zu lassen, wodurch die Universität „sich noch als fortdauernd erkläre“, nicht erteilen. Jedoch gestattete er, das Vorlesungsverzeichnis auf einzelnen Blättern an der Universität anschlagend und unter die Studierenden zu verteilen.

Zwei Rechte, die von jeher Duisburg als deutsche Universität besessen hatte, wurden ihr jetzt durch Napoleon entzogen, die akademische Gerichtsbarkeit und die eigene Verwaltung. Durch die Justizverfassung vom 17. Dezember 1811 wurden alle Sondergerichte aufgehoben und der privilegierte Gerichtsstand der Unterthanen beseitigt¹⁾. Damit hörten auch die Angehörigen der Universität auf, eine eximierte Klasse innerhalb der Gerichtsverfassung zu bilden und wurden den ordentlichen Gerichten unterstellt. Zugleich wurden auf Grund des kaiserlichen Dekretes²⁾ durch Verfügung des Ministers vom 14. April 1812 die zur Dotation der Universität Düsseldorf bestimmten Güter und Einkünfte der Universität unter die Verwaltung der Domänenverwaltung gestellt³⁾. Demgemäß ging das Amt des bisherigen Universitäts-Rentmeisters auf den Domänen-Administrator Du Fallois zu Duisburg über⁴⁾. Die Selbstverwaltung der Uni-

¹⁾ Göcke S. 41.

²⁾ Art. 13: Les biens, fonds et revenus seront régis par l'administration du domaine, d'après les principes établis pour les domaines et sous l'autorité directe du ministre. (Asbach S. 20.) Scotti No. 3335.

³⁾ Der bisherige Sekretär und Rendant Brinkmann übernahm die ihm angebotene Verwaltung der Universitäts-Witwenkasse.

⁴⁾ B. 192.

versität hatte ein Ende. Obwohl die Verpachtung aller Grundstücke derselben zum Besten des Fonds geplant war, sollten doch die zur Abhaltung des akademischen Unterrichts notwendigen Gebäude bis zur Einstellung der öffentlichen Vorlesungen ihrem bisherigen Zwecke dienen. Dagegen wurde dem Senate auch für die geringsten Reparaturen an denselben kein Dispositionsfonds eingeräumt; vielmehr musste jede, auch die kleinste notwendige Ausgabe vorher dem Verwalter angezeigt werden. Ebenso wurde die Bewilligung von Druckkosten für akademische Veröffentlichungen versagt, „da diese jetzt nicht mehr vorkommen könnten“. Selbst das Porto wurde den Professoren nicht mehr vergütet, „weil sie dafür ihre Spesen und Gebühren bezögen“. Am 30. Juni 1812 übergab der Senat auf Befehl des Ministers dem Domänen-Empfänger Du Fallois sämtliche zur Verwaltung des Universitätsfonds gehörigen Dokumente und Obligationen. Die Folge davon, dass der Universität jede Disposition über ihre Kasse entzogen wurde, waren zunächst masslose Schreibereien, selbst wegen der geringfügigsten Beträge, die als Zeugnisse engherzigster Bureaukratie noch heute einen breiten Raum in den Akten einnehmen. Verhängnisvoller aber war es, dass nunmehr den Professoren, wenn ihnen das Gehalt vorenthalten wurde, die Möglichkeit der Selbsthilfe, zu der sie im Drange der Not schon mehrmals hatten greifen müssen, genommen war. Zwar sollten nach Weisung des Ministers den Professoren und Beamten der Universität Duisburg ihre Besoldungen noch für das Jahr 1812 und bis zur Eröffnung der neuen Universität zu Düsseldorf aus dem Universitätsfonds monatlich durch den Domänen-Empfänger ausbezahlt werden. Aber im Juli, August und September erhielten die Professoren ihre Gehälter nicht; jedesmal erklärte ihnen der Domänenverwalter, es seien keine Gelder in der Kasse. Am 16. Oktober wurde diesem auf die Beschwerde der Professoren hin vom Minister befohlen, monatlich Gehälteretats des Universitätspersonals einzureichen, damit dieselben, so lange es der Universitätskasse an Fonds fehle, auf die Ministerialkasse angewiesen werden könnten. Infolge der Nachlässigkeit des Verwalters, der jenen Befehl nicht befolgt zu haben

scheint, waren aber noch im Dezember die Gehälter nicht ausbezahlt worden¹⁾.

Unter diesen Umständen verödete das Leben an der Universität immer mehr. Nach Ausweis der Protokolle hielt der Senat seit dem 1. Oktober 1812 dreiviertel Jahre lang keine Sitzung mehr. Als am 29. August 1813 Professor Grimm zu Homberg bei Ratingen, wo er sich zur Erholung bei seinem Sohne, dem dortigen Prediger, befand, am Schlage starb, hörte die theologische Fakultät zu bestehen auf, und die Zahl der Professoren schrumpfte auf drei zusammen: Bierdemann, Günther und Carstanjen.

Und doch wollte es das Schicksal, dass die der Auflösung nahe Universität die französische Herrschaft im Grossherzogtum Berg, die sie an den Rand des Unterganges gebracht hatte, noch überleben sollte. Anfang November 1813 rückten die Verbündeten ins Land; die Fremdherrschaft war zu Ende.

IV.

Das Ende der Universität.

Während der Befreiungskriege gaben die Professoren die Hoffnung noch nicht auf, dass nach dem Friedensschlusse eine bessere Zeit für die Universität anbrechen werde. Sie vertrauten auf die teilnehmende Gesinnung v. Vinckes, des Präsidenten und Civilgouverneurs von Westfalen. Dieser erfüllte zwar ihre Bitte um Zurückgabe der Dokumente und Obligationen der Universität und um Wiederverleihung der Verwaltung der Universitätskasse; da jedoch die Duisburger Hochschule von der preussischen Regierung nicht mehr als „eine allgemeine, öffentliche Lehranstalt“ betrachtet wurde, so wurde die Frage, ob die für die rheinisch-westfälischen Provinzen geplante neue Universität in Duisburg oder anderswo errichtet werden solle, von der künftigen Organisation dieser Gebiete abhängig gemacht²⁾.

Nachdem durch den Wiener Frieden die Länder der Rheinprovinz mit dem preussischen Staate vereinigt waren,

¹⁾ D. 823.

²⁾ v. Vincke an den Senat 1814 Mai 18. (B. 192.)

verliess König Friedrich Wilhelm III. sogleich in der Proklamation vom 5. April 1815 seinen neuen Unterthanen die Gründung einer Universität¹⁾. Zu der am 15. Mai in Aachen stattfindenden Huldigungsfeier wurde zwar noch Professor Günther als Rektor der Duisburger Universität eingeladen und leistete als solcher den Huldigungsseid. Aber die Hoffnung, dass auf den Trümmern der alten Friedericia-Guilelmina in Duisburg die neue rheinische Hochschule sich erheben werde, schwand nur zu bald.

Eine Zeitlang schwankte man freilich im Ministerium, welche der rheinischen Städte, die sich um die Universität bewarben, als Sitz der Musen zu wählen sei. Die Bürgerschaft von Duisburg gab sich die grösste Mühe um Beibehaltung ihrer Universität. Sie liess eine Denkschrift drucken, um die Billigkeit ihres Anspruches zu begründen²⁾: Die Stadt habe im letzten Kriege durch zahlreiche Durchmärsche feindlicher und freundlicher Truppen, durch Stockung des Handels und Vernichtung der Fabriken und durch Anlegung der Rangschiffahrt schwer gelitten. Sie verdiene aber auch die Fürsorge des Staates wegen des Patriotismus ihrer Bürger. „Wie oft hat er sich laut ausgesprochen, in der treuen Anhänglichkeit an das königlich preussische Haus, in der tiefen Trauer während der Tage der schmerzlichen Trennung, in der Freude bei der Wiedervereinigung, in manchen schweren Opfern! Zog doch von hier eine verhältnismässig grössere Anzahl freiwilliger Vaterlandsverteidiger aus: im Jahre 1814 neunundzwanzig, im Jahre 1815 vierzig an der Zahl. Drei fanden den Heldentod, mehrere zeigten ehrenvolle Wunden fürs Vaterland, und keiner verliess seine Fahnen. Man frage die Verwundeten, welche in grosser Menge auch hierher kamen, mit welehem Eifer, mit welcher Liebe unsere Aerzte sie verbunden, unsere Bürger sie gekleidet, genährt und gelobt haben!“ Freiherr v. Vincke, jetzt Civil-Gouver-

¹⁾ v. Sybel, Die Gründung der Universität Bonn (1868): Kleine historische Schriften, Bd. 2 S. 427.

²⁾ „Darstellung einiger Gründe, welche für die Beibehaltung der Landes-Universität in Duisburg zu sprechen scheinen, von Seiten der Duisburger Bürgerschaft“. Crefeld 1815. (B. 154a.) Vgl. Hesse S. 105 f.

neur der westlichen Provinzen, empfahl aufs wärmste die Universität Duisburg dem Schutze des Ministeriums; er bezeugte, dass die Einwohner dieser Stadt zu den treuesten Unterthanen Sr. Majestät gehörten; in allen Lagen und allen sich ihnen darbietenden Verhältnissen hätten sie ihre Pflichten gegen das Vaterland musterhaft erfüllt; ihre Gastfreiheit gegen die Vaterlandsverteidiger sei in der Armee zum Sprüchwort geworden; wenn die Absicht verfolgt werde, dass in Westfalen und in den Rheinprovinzen eine besondere protestantische Universität bestehen solle, so würde sich Duisburg unstreitig am ersten dazu eignen. Eine solche Absicht lag jedoch der preussischen Unterrichtsverwaltung fern; sie hatte vielmehr den Plan, eine grosse, paritätische Universität für die westlichen Provinzen zu gründen, wie er bereits im Jahre 1803 gefasst war. Es handelte sich nur noch um die Wahl des Ortes. Fürst v. Hardenberg gab noch im November 1815 dem Minister v. Schuckmann die von der Duisburger Bürgerschaft zur Wiederherstellung ihrer Universität angeführten Gründe zur Erwägung¹⁾. Aber schon im folgenden Jahre stand fest, dass für den Sitz der neuen Hochschule nur Köln oder Bonn in Frage kommen könne. Am 26. Oktober 1817 beantragte v. Schuckmann beim Könige die Gründung einer rheinischen Universität in Bonn. Eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 26. Mai 1818 entschied in diesem Sinne und bestimmte, dass die neue Universität bereits mit Herbst ins Leben treten solle²⁾.

In Duisburg hatte man die Hoffnung auf den Weiterbestand der alten Universität selbst 1818 noch nicht völlig aufgegeben; denn der Senat hatte noch für das Wintersemester beim Oberpräsidenten Graf v. Solms-Laubach die Genehmigung zum Druk des Vorlesungsverzeichnisses nachgesucht. Am 22. September erhielt man jedoch die Gewissheit, dass das Schicksal der Universität endgültig besiegelt war. Der Oberpräsident meldete an diesem Tage dem Senate im Auftrage des Ministers, dass von Michaelis

¹⁾ B. 154 a.

²⁾ v. Sybel, Kleine historische Schriften, Bd. 2, S. 415, 427, 429 f. Die offizielle Stiftungsurkunde wurde am 18. Oktober 1818 vollzogen.

ab die Vorlesungen in Duisburg geschlossen werden sollten, weil mit der Bekanntmachung der Gründung der Universität Bonn die Aufhebung jener zu Duisburg erfolgen müsse¹⁾. Seine Versicherung, „dass das Kgl. Ministerium die Verdienste, welche sich die Universität, ungeachtet ihres kleinen Umfanges an Lehrstellen und Mitteln, durch bescheidenes, stilles Wirken in mehreren Fächern erworben habe, besonders anerkannt und dass des Königs Majestät, um solche Verdienste zu ehren, das Schicksal der bei der Universität angestellten Professoren nach ihren Erwartungen und zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit bestimmen werde“, konnte die drei letzten Lehrer der Duisburger Hochschule, Günther, Carstanjen und Bierdemann, die unter den schwierigsten Verhältnissen auf ihrem verlorenen Posten ausgeharrt hatten, mit dem Gefühle freudiger Genugthuung und der tröstlichen Hoffnung auf eine bessere Zukunft erfüllen.



Beilagen.

I.

Bericht des Rektors und der Professoren an Freiherrn v. Vincke über die Schicksale der Universität Duisburg während der Fremdherrschaft, 30. März 1814²⁾.

„Schon lange hatten wir beschlossen, Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren über unsere traurige Lage ganz gehorsamst zu berichten; allein wir fürchteten, in den ersten Zeiten der auch zu unserm Glück wieder eingetretenen Regierung Hochdemselben bei

¹⁾ B. 154a.

²⁾ B. 154a. — Präsident und Civilgouverneur v. Vincke hatte am 8. März 1814 dem Rektor der Universität, Prof. Günther, befohlen, ihm über die Schicksale, welche dieselbe seit dem Jahre 1806 betroffen, ihre jetzige Lage und den Verbleib ihrer Fonds und Effekten zu berichten. Diesem Befehle kommt der ausführliche Bericht vom 30. März 1814 nach, von dem wir den umfangreichsten Teil, einen historischen Rückblick auf die traurigen Erlebnisse während der Fremdherrschaft, wörtlich mitteilen. Hesse (S. 102 ff.) giebt davon nur einen sehr dürftigen und lückenhaften Auszug. Die an sich schon wertvolle Schilderung von Selbsterlebtem, deren Wahrheit, wie man sieht, durch unsere aus den Akten geschöpfte Darstellung durchaus bestätigt wird, verdient um so mehr Beachtung, als sie zugleich uns die wahre Stimmung der Professoren während jener Jahre erkennen lässt, die unter dem Drucke der Fremdherrschaft sich nicht hatte äussern dürfen, nun aber unverhohlen sich ausspricht.

den so überhäuften Geschäften beschwerlich zu fallen, und daher verschoben wir unsere ganz gehorsamste Berichterstattung einige Zeit.

Jetzt macht uns der Befehl, welchen Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren an den unterzeichneten Prof. Günther erlassen haben, zur angenehmen Pflicht, die Ereignisse zu schildern, welche in den verflossenen sieben unglücklichen Jahren unsere Anstalt betroffen haben, und über deren jetzige Lage und Verhältnisse ganz gehorsamst zu berichten.

Indem wir diesem Befehl die schuldigste Folge zu leisten bemüht sind, blicken wir einen Augenblick in jene Zeiten zurück, wo Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren uns das so schmeichelhafte Zeugnis gaben, dass wir mit unserm geringen Fonds wirklich viel geleistet haben. Damals eröffneten sich unter Ihrer weisen Leitung so erfreuliche Aussichten für eine Königliche Westfälische Landesuniversität! Alle Anstalten waren getroffen, alle Einrichtungen gemacht, um sie auf eine glänzende Weise zu eröffnen. Wie ein Donnerschlag traf es uns, dass wir abgerissen sein sollten, mussten von einem Staate, dessen Mitbürger zu sein unsere grösste Ehre, unser grösstes Glück war. Wir kamen mit dem Herzogtum Berg unter eine Regierung. Von dem damaligen Landesherrn, des jetzigen Königs von Neapel Majestät, erhielten wir die huldreiche Versicherung, dass unsere Universität aufrecht erhalten und in den besten Stand versetzt werden sollte. Die Pläne hierzu wurden gemacht, Vorschläge verschiedener Art gethan, die beiden hier in der Stadt befindlichen Nonnenklöster bestimmt, um zu Universitätsgebäuden zu dienen, Sachverständige über ihre Umwandlung zu diesem Zweck vernommen und sowohl hierzu als auch überhaupt die nötigen Fonds ausgemittelt. Schon sahen wir dem Augenblick freudig entgegen, in welchem die geeignetsten Vorschläge zur Ausführung gebracht werden sollten. Allein sowie Düsseldorf in mercantilischer Hinsicht mit Duisburg rivalisierte und denselben in dieser Hinsicht seinen Vorsprung missgönnte, so konnte es auch diese damalige Haupt- und Residenzstadt nicht ertragen, dass hier die Landesuniversität sein sollte, und sowie die altbergischen Beamten, zu welchen sich aus bekannten Gründen auch die Essen- und Werdenschen gesellten, den clevischen überall abgeneigt waren, so konnten auch sie es ohne Verdruss nicht gesehehn lassen, dass der Vorschlag eines vormaligen clevischen Beamten günstiges Gehör finden, dass die Landesuniversität im clevischen Teile des damaligen Herzogthums sein sollte. Es ward daher von ihrer und von der Seite der Stadt Düsseldorf alles an- geboten, es zu verhindern, dass die Universität nicht hiergelassen, sondern zu bewirken, dass sie in Düsseldorf etabliert würde. Die deshalb dem Landesherrn gemachten Vorstellungen fanden Eingang, der damalige Director der öffentlichen Erziehung nachherige Staatsrat Herr Graf von Boreke ward remplaciert, und sein Nachfolger, der derzeitige Administrationsrat Hardung, jetziger Präsident des Tribunals erster Instanz zu Düsseldorf, war, wie natürlich, ganz

dafür, dass die hiesige Universität nach Düsseldorf verpflanzt werden sollte. Man eilte damit nach allen Kräften, und es ward, selbst beim Mangel aller zu einer so wichtigen Veränderung und Einrichtung nötiger Einrichtungen, sogar schon verordnet, dass der Lehrkursus mit dem 1. November 1806 zu Düsseldorf seinen Anfang nehmen sollte. Allein das Schicksal hatte es anders bestimmt. Der unglückliche Krieg brach aus, der Landesherr ging zur Armee ab und kam nicht wieder nach Düsseldorf. Jetzt blieb Alles, wie es war, unsere Anstalt hier, und von einer Verpflanzung war vorerst nicht mehr die Rede. Wir setzten nun zwar unsere Amtsgeschäfte hier fort, allein das mehrmalige Schwanken zwischen Bleiben und Versetztwerden, sowie auch, dass man in Düsseldorf die Hoffnung nicht aufgeben wollte, die Universität dort zu erhalten, hatte die üble Folge, dass für unsere Anstalt nichts mehr geschah, dass die erledigten Lehrstühle nicht wieder besetzt wurden, dass die Zahl der Studierenden dadurch vermindert wurde, dass die Einkünfte der Universität dadurch litten, und alle noch vorhandenen Lehrer selbst in eine sehr prekäre Lage versetzt wurden. Die philosophische Fakultät war, da die Professuren der Mathematik und Physik, der Geschichte und Beredsamkeit nicht wieder besetzt worden waren, durch den indessen erfolgten Tod des Professors Plessing bereits von allen Lehrern entblösst. Die theologische Fakultät bestand zwar noch aus den Professoren Grimm und Krummacher. Allein dieser, einsehend, dass er hieselbst bei der traurigen Lage der Universität sein Bestehen für sich und eine zahlreiche Familie nicht haben konnte, nahm die ihm angebotene Predigerstelle zu Kottwig an und ist demnächst als General-Superintendent nach Bernburg gegangen. In der Juristenfakultät waren noch zwei Professoren vorhanden: indessen hat der eine derselben, der Prof. Krafft, die unglücklichen Jahre nicht überlebt, sondern ist bereits seit dem 8. Mai 1809 verstorben.

Bei so bewandten Umständen und in einer so traurigen Lage waren wir in der That äusserst unglücklich, weil wir selbst bei der grössten Anstrengung aller Kräfte den unversehrten Verfall unserer Anstalt aufzuhalten nicht vermochten. Denn die indes eingetretene Kaiserlich französische Regierung, gar nicht darauf bedacht, eine dem Lande so unentbehrliche Anstalt wieder zu heben, vorenthielt ihr sogar die fundationsmässigen, in Zinsen von den Fundationskapitalien bestehenden, aus der Landesdomänenkasse zu bezahlenden Revenüen von jährlich 1200 Ducaten oder, nach der der Universitätskasse so nachtheiligen Reduktion, von 13800 fs. Alle unsere so gerechten als gegründeten Vorstellungen hiergegen waren nicht nur fruchtlos, sondern unsere Kasse erlitt auch dadurch einen Verlust über den andern, dass ihre Kapitalien auf die verschiedenen Landeswasserbankassen so bedeutend herabgesetzt wurden, und die Zinsen von den Kapitalien auf die Landstände des Herzogtums Cleve, auf die sechs Hauptstädte der Grafschaft Mark u. dgl., weil sie zu Staats-

schulden gemacht werden sollten, gänzlich ausblieben. Unsere Kasse geriet dadurch sehr oft in die bedrängteste Lage, und sie würde die allernotwendigsten Ausgaben zu bestreiten gewiss nicht im Stande gewesen sein, wenn ihr der Gerechtigkeit liebende damalige Minister des Innern, Herr Graf von Nesselrode, die Ungerechtigkeiten des Finanzministeriums einsehend, nicht zuweilen eine Unterstützung aus dem allgemeinen Schuldfonds hätte zufließen lassen.

Unsere traurige Lage ward auch dadurch nicht im mindesten gebessert, dass das kaiserliche Dekret vom 17. Dezember 1811 erschien und die Errichtung einer Universität in Düsseldorf verordnete. Denn abgesehen von der wenig gute Hoffnung erregenden vorgeschriebenen Organisation derselben, musste es bei den unaufhörlichen Kriegen und bei dem beständigen Mangel an Geld zu nützlichen Landeseinrichtungen, wohl nur eine täuschende Perspektive bleiben, in der man eine zu errichtende Landesuniversität erblicken liess. Unsere Lage war und blieb mithin gleich traurig. Aller Nebeneinkünfte, worauf bei dem so äusserst geringen, ja unbedeutenden Gehalte, die vorzüglichste Rücksicht genommen werden musste, fast gänzlich beraubt, waren wir bloss auf unser Gehalt reduziert, mussten aber auch dies oft mehrere Monate lang entbehren. Das Gehalt selbst war dadurch, dass es nicht mehr, wie sonst, in Dukaten ausgezahlt wurde und nachher auf Franks reduziert war, sehr geschmälert, und diejenige Zulage, welche uns durch das abschriftlich anliegende Rescript (d. d. Hamm, den 9. März 1806) von Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren zugiebilligt worden war, wurde von der nachherigen Regierung nicht anerkannt, sondern uns gänzlich entzogen, obgleich dieselbe bei weitem nicht im Stande war, uns den Verlust zu ersetzen, welchen wir dadurch erlitten, dass die Universität ohne unser Verschulden in eine so traurige Lage geraten war, weil ihr alles vorenthalten und nichts gethan wurde, die vakanten Lehrstühle des ewigen Schwaukens zwischen Bleiben und Versetztwerden wegen nicht besetzt und die Revenüen nicht ausgezahlt wurden. Indessen erfüllten wir nach wie vor unsere Pflichten nach allen Kräften, lasen Collegia, und sollte es auch nur einem Zuhörer gewesen sein, obgleich man nach der Publikation des vorgedachten Kaiserlichen Dekrets vom 17. Dezember 1811 es in Düsseldorf anstössig finden wollte, wenn wir, wie früherhin, einen ordentlichen Blensch¹⁾ drucken liessen. Wir behielten uns, so gut es gehen wollte, mit den wenigen Einkünften, welche unserer Kasse übrig geblieben waren, schränkten die Ausgaben nach Möglichkeit ein und führten eine so strenge Ökonomie, dass manches unterblieb, was wohl eigentlich hätte geschehen sollen. Allein auch hiermit wurden unsere Rechte geschmälert; der gesamte Universitätsfonds wurde der Domänenverwaltung überwiesen, und der bisherige Universitäts-Rentmeister musste die Kasse, und der Senat alle über das Universitäts-

¹⁾ Vorlesungsverzeichnis.

vermögen sprechende Dokumente und Urkunden an den hiesigen Domänen-Empfänger abgeben. So ward uns zum offenbarsten Nachteil der Universitätsgebäude und Anlagen, selbst zum Nachteil der Universitätskasse auch die geringste Disposition genommen. Über jede, auch die kleinste, dringendste Ausgabe musste bei der Domänen-direktion angefragt werden, kleine Reparaturen und Ausgaben wurden dadurch unnötiger Weise zu grösseren, und das Schreibwerk unnützer Weise verweiltänftigt.

Zwar blieben die Fonds der Universität von den eigentlichen Domänen abgesondert; allein die Prinzipien, nach welchen bei der Verwaltung der Domänen verfahren werden musste, konnte, sprachen der Verwaltung einer Universitätskasse nicht zu, wo dem akademischen Senate, zum Besten der Anstalt und ihrer Fonds selbst, eine gewisse etatsmässige Disposition darum schlechterdings gelassen werden muss, weil er mit der Lokalität und ihren momentanen dringenden Bedürfnissen bekannter ist, als eine entfernte Domärendirektion, ihm auch alle Mitwirkung und die nächste Ansicht auf die Verwaltung des Universitätsvermögens darum nicht ganz entzogen werden darf, weil er dabei nicht nur zunächst interessiert, sondern auch am fähigsten zu beurteilen ist, was notwendig geschehen muss oder ohne Gefahr unterbleiben kann. Allein solcher Ansichten schien die damalige Regierung nicht fähig, sei es weil man das Wesen und die Beschaffenheit einer deutschen Universität nicht kannte oder sich aller öffentlichen Fonds bemeistern zu müssen glaubte.

Vorteil hat dies aber der Universität ebensowenig gebracht, als der Verlust aller derselben zuständigen Gerichtsbarkeit, eine unvermeidliche Folge der französischen Justizorganisation. Mag man immerhin des Dafürhaltens sein, dass die privilegierten Gerichtsstände manche Inkonvenienzen mit sich führen, so wird doch nie gelengnet werden können, dass einem akademischen Senate, wenigstens in Disziplinarsachen seiner Studierenden, eine gewisse Gerichtsbarkeit zuständig sein müsse, und dass eine zweckmässige Legislation, dieselbe gehörig berücksichtigend, auch hierin alles zum Besten wenden könne. Allein es war nun leider einmal die Zeit des Verlierens, und so musste denn auch unsere alte, ehrwürdige Anstalt diesem verkehrten Zeitgeiste unterliegen, musste auch sie verlieren, musste in ihren Grundfesten überall erschüttert werden, ohnerachtet man doch nicht im Stande war, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen, und es ist in der That zu bewundern, dass sie, ihr Dasein fristend, diesem Sturm glücklich entgangen ist.“

II.

Verzeichnis der Vorlesungen an der Universität Duisburg für das Wintersemester 1807–1808¹⁾.

A. Lectiones publicae.

I. Theologorum.

1. Henr. Ad. Grimm, Theol. Doct., eiusdem historiae ecclesiasticae et linguarum orientalium Prof. publ. ord., theologiam dogmaticam examinando repetet dieb. Merc. et Saturn. hora IX.

II. Juris consultorum.

1. J. G. Fr. Krafft, Jur. Doct. et Prof. publ. ord., historiam iuris enarrabit duce Koppio dieb. Merc. et Sat. hor. III.
2. Car. Bierdemann, Jur. Doct. et Prof. publ. ord., praelectiones introductorias in omnes iurisprudentiae partes ad ductum Dabelowii „Einleitung in die positive Rechtswissenschaft“ instituet.

III. Medicorum.

1. Dan. Ehrh. Günther, Med. Doct. et Prof. publ. ord., de morbis mulierum dieb. Merc. et Saturn. hor. VIII. aget.
2. Conr. Jac. Carstaujen, Med. Doct. et Prof. publ. ord., elaboratorium practicum bis per hebdom. horis commodis instituet.

IV. Philosophorum.

1. Henr. Ad. Grimm, Theol. Doct. et Prof. ling. orient., Jonae et Obadiae oracula Syriaca a se edita 1805 illustrabit.
2. Car. Bierdemann, Jur. Doct. et Prof. publ. ord., introductionem in universam rem economico-politico-cameralem hora commoda tralet.

B. Lectiones privatae.

I. Theologorum.

1. Historiam religionis et ecclesiae Christianae duce Schroeckhii dieb. Iun. Mart. Jov. et Ven. hor. IX. enarrare perget H. A. Grimm.

¹⁾ B. 252. — Das hier mitgeteilte Vorlesungsverzeichnis ergänzt die vorhergehende Darstellung insofern, als es auch in den wissenschaftlichen Betrieb der Duisburger Universität einen gewissen Einblick gestattet und zwar zu einer Zeit, wo sie nur noch ein Scheinleben fristete. Die verhältnismässig grosse Zahl der angekündigten Vorlesungen verringerte sich in Wirklichkeit dadurch, dass manche wegen Mangels an Zuhörern nicht zustande kamen; dies gilt besonders von den juristischen und philosophischen. Die Nichtbesetzung erledigter Lehrstühle zwang die wenigen Professoren zu Vorlesungen auf ganz verschiedenen Gebieten; so zeigt besonders der zur Aushilfe in der philosophischen Fakultät dienende Rektor des Duisburger Gymnasiums, Nonne, eine erstaunliche Vielseitigkeit, die wissenschaftlicher Gründlichkeit sicherlich nicht förderlich war. Den meisten Vorlesungen wurde ein Lehrbuch zugrunde gelegt; die Professoren waren schon seit der preussischen Zeit hierzu verpflichtet, um das zeitraubende Diktieren zu vermeiden und den Zuhörern einen festen Anhalt zu geben. Unter den freien Künsten wurde die Fechtkunst nicht mehr gelehrt.

2. Historiam passionis Jesu Christi secundum harmoniam evangeli-
starum dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven. hor. X. interpretabitur idem.
3. Theologiam biblicam veteris testamenti secutus Bueri „Dicta
classica (Lips. 1798)“ illustrabit idem diebus Merc. et Satur.
hor. X.

II. Jurisconsultorum.

1. Jus naturae tradet Bierdemann secundum Stephani „Grund-
linien der Rechtswissenschaft“ hor. IX.
2. Institutiones iuris Romani secundum Heineceii „Elementa“ ab
Hoepfnero edita exponet Krafft dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven.
hor. III.
3. Digesta explicabit idem ad. Jac. Fr. Ludovici „Doctrinam pan-
doctarum“ hor. X et IX.
4. Successionem ab intestato ad positiones J. H. Boehmeri explicabit
idem dieb. Merc. et Satur. hor. V.
5. Jus criminale ad compendium Feuerbachii docebit Bierdemann
hor. VIII.
6. Jus feudale idem G. L. Boehmero duce hor. XI.
7. Processum iuris communis proponet Krafft.

III. Medicorum.

1. Anatomiam corporis humani sexies per hebdom. hor. X. docebit D.
E. Günther.
2. Pathologiam generalem praecente Sprengel dieb. Lun. Mart. et
Merc. hora IX. et
3. Chemiam experimentalem duce Jacquin dieb. Lun. Mart. Jov. et
Ven. hor. IV. tradet C. J. Carstanjen.
4. Chirurgiam medicam ad ductum Richter dieb. Lun. Mart. Jov. et
Ven. hor. VIII tradet et
5. De morbis ossium bis per hebdomaden horis postea indicandis
aget D. E. Günther.
6. Praelectiones de morbis acutis ad ordinem v. Hoven „Handbuch
der praktischen Heilkunde“ dieb. Lun. Mart. et Merc. hor. XI.
continuat et
7. De morbis infantum ad ductum Jahn „System der Kinderkrank-
heiten 2. Aufl.“ dieb. Jov. Ven. et Satur. hor. XI. aget C. J.
Carstanjen.
8. Clinicas exercitationes offerunt D. E. Günther et C. J. Carstanjen.

IV. Philosophorum.

a) Camerales.

1. Doctrinam de redditibus et expensis publicis dieb. Lun. Mart. Jov.
et Ven. proponet C. Bierdemann.

b) Philologicae.

1. Fundamenta linguae hebraeae ad ductum Schroederi tradet simulque auditores in exponendo libro Geneseos et Psalmorum exercebit dieb. Lun. Merc. et Satur. hor. XI. H. A. Grimm.
2. Linguae arabicae elementa cupientibus tradet hora commoda idem.
3. G. C. Nonne, Philosoph. Doctor et rector Gymnasii, sequenti quoque semestri honoratissimis academiae civibus suas humanissime offert praelectiones, traditurns vel Logices, Metaphysices et Philosophiae moralis praecepta, vel utilissimam humanitatis historiam, quam dicunt „Geschichte der Menschheit“ coniunctam cum historia universali recentiorum temporum vel studia humanitatis; Aestheticam necnon praecepta Rhetorices et Poeticae vel illa stili Latini cum interpretatione auctorum classicorum coniuncta. Illorum quoque libens satisfaciēt votis, qui Statisticam regnorum Europae forsā sint desideraturi.

Bibliothecam Academiae publicam diebus Mercurii et Saturni hor. II. ad III. aperiet H. A. Grimm, bibliothecae praefectus.

Saltationem docebit R. Miné.

Musicam Joseph. Alexander.

Equestrem artem J. H. Frauenfelder.





Ein karolingischer Laienkelch.

Von Dr. Heinrich Kelleter.



Auf dem uralten Rittersitz Haus zum Haus bei Ratingen befindet sich seit Menschengedenken ein doppelhenkliger Messingkessel¹⁾ mit Dreifuss, dem man im Volke den Namen „Heidenkessel“ beigelegt hat. Die Sage erzählt, dass die Heinzelmännchen die Körperteile eines Unglücklichen, der ihrem Treiben auf die Spur zu kommen gesucht hatte, in siedendem Oel einst in diesem Kessel gebraten hätten.

Name und Sage, als deren Träger das seltsame Topfgebilde erscheint, verschleiern seine wahre Geschichte und seine ehemalige Zweckbestimmung, die aufzudecken wir durch die gegenwärtige Darstellung unternommen haben²⁾.

Dieser Einzelbesprechung sind jedoch einige allgemeine Bemerkungen voraufzuschicken:

Zwei Kreuze von ungewöhnlicher Gestaltung³⁾, die sich kurz bei den Henkeln auf der Bauchwand des Kessels vorfinden, schliessen von vornherein jeden Gedanken daran aus, dass etwa in dem Gefäss selbst ein Denkmal der germanischen oder römischen Heidenzeit als solches sich

¹⁾ Der Besitzer des Hauses zum Haus, Herr Reichsgraf Franz von Spee, hat mit grösster Bereitwilligkeit mir den interessanten „Kessel“ zum Zweck dieser hier folgenden Beschreibung auf seiner Rentei zu Düsseldorf anshändigen lassen, wofür ich auch an dieser Stelle dem genannten Herrn meinen besten Dank ausspreche.
H. K.

²⁾ Es erscheint dies um so mehr geboten, als in der Denkmälerstatistik der Rheinlande von Clemen Bd. III 1 S. 162 ff. bei der Beschreibung des Schlosses Haus dies älteste Inventarstück völlig übersehen ist.

³⁾ Vgl. die hier beigegebene Abbildung des Kessels Taf. No. VI. No. 1.

habe erhalten können. Der Name „Heidenkessel“ besteht daher in seiner herkömmlichen Bedeutung zu Unrecht ebenso wie auch andere Denkmäler der Vorzeit, wie z. B. der „Heiden“-Turm des Domes zu Wetzlar, solche Bezeichnungen ganz unbegründet führen¹⁾.

Ohne das Vorhandensein der beiden Kreuze würde allerdings auch noch eine andere Eigentümlichkeit des Heidenkessels, nämlich die der hierzulande seltenen Gestalt des Kraters oder Mischkrugs auf einem Dreifuss, der Vermutung Raum geben, dass in der Abgelegenheit eines alten rechtsrheinischen Burgsitzes die Zerstörungswut der Zeit und der Menschen einmal einen jener Riesenkessel verschont hätten, die im Halbdunkel der Götterhaine beim blutigen Opfer oder vielleicht auch in der Runde Wodanbegeisterter Methzecher den Mittelpunkt längst vorübergeauschter Feierlichkeiten und heidnisch-frommer Bräuche gebildet haben.

Jedenfalls aber ist die Vereinigung der christlichen Kreuze mit der heidnisch-sakralen Form des Mischkruges ein Zeugnis für das hohe Alter des Heidenkessels wie andererseits die ältere heidnische Form des Kraters durch dieselben Kreuze gleichsam christianisiert und jedem profanen Gebrauch entrückt erscheint. Aus dieser Erwägung ist der Kessel als ein christliches Prunkgefäß zu betrachten. So wie es sich vorfindet, ist es jedoch eine so lange Zeit hindurch seiner ursprünglichen Bestimmung und seinem christlichen Gebrauch entzogen gewesen, dass selbst die leiseste Erinnerung an seinen alten feierlichen Charakter verloren gegangen war und seine Bedeutung durch eine irriige Benennung in das gerade Gegenteil verkehrt worden ist. Wollen wir daher es unternehmen, die Frage: Wozu hat dies offenbar christliche Prunkgefäß einst gedient? zu beantworten, so ist vor allem sein Material und seine ganze äussere Erscheinung einer genauen Prüfung zu unterziehen und darauf kann aus den Ergebnissen einer solchen Untersuchung eine Bestimmung der Herkunft und des Zweckes

¹⁾ S. den „Heidenturm“ bei Giessen, der ein Teil der Grafenburg ist; die „Heidenmauer“ bei der Kirche zu Remagen. Bonner Jahrb. LXIII S. 161, 162 und LXXVII S. 233.

sich ermöglichen lassen. Diese ganze Aufgabe ist zunächst in zeitliche Grenzen zu fassen hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung, nämlich des Kessels selbst.

Schon ein Blick auf die starren Konturen, in die der Kessel einst vor vielen langen Jahren eingeformt worden ist, überzeugt, dass er keineswegs einer Zeit angehören kann, die an bildnerischer Kraft und technischer Sicherheit eine mustergültige Höhe erreicht hätte. Nach heutigen landläufigen Begriffen scheint das schwerfällige Gussstück mit seinem zwar nicht unschönen aber doch ungemein starken Bau der Kuppe, den ungelenten Ohren oder Henkeln, den gradlinigen Beinen des Dreifusses jeder feinem Stylistik Hohn zu sprechen. Ebensowenig bekundet es sich aber auch als Repräsentant der bekannteren mittelalterlichen Stilarten und gewiss darf es keinen Anspruch darauf erheben, bei den noch stets unerreichten Leistungen antiker Kunst eingeordnet zu werden. Aber dennoch steht dieselbe lange Zeit verkannte, unbeholfene Kratergestalt nach Zeit und Wesen der Antike am nächsten. Auf der hier beigegebenen Kopie eines Gastmahls (?), dargestellt im Cimiterio dei SS. Pietro e Marcellino in Rom¹⁾, sind drei Krater und eine Henkelurne im Vordergrund ersichtlich, die mit dem Hauser Mischkrug durchaus verwandt erscheinen. Die offenbaren Ähnlichkeiten, ja die zum Teil völlige Übereinstimmung überheben uns daher der Mühe, weitere Umschau nach Einzelkriterien zu halten, da sie bei diesen Gegenständen des Hauser Kessels alle vereinigt erscheinen und somit auf Grund dieser Thatsache der Hauser Krater sich gleichsam von selbst den Erzeugnissen der frühchristlichen Kunst anreihet.

Eine räumliche Begrenzung der gestellten Aufgabe ergibt sich dann vorläufig auch aus der verbürgten Mitteilung, dass das Gefäß von jeher in den Gutlisten von Haus als Inventarstück geführt worden ist²⁾ sowie aus der Behauptung des Volksmundes, die es als „unveräusserliches Zubehör“ zu demselben Rittersitz bezeichnet. Diese vorläufige Provenienzbestimmung verweist den Kessel trotz

¹⁾ Vgl. die Abbildung No. 3.

²⁾ Gefällige Mitteilung des Herrn Reichsgrafen Franz v. Spec.

seiner italischen frühchristlichen Vorbilder auf deutschen Boden, sie bezeugt seinen Standort zugleich als seinen langjährigen Bewahrort, der immer und unverändert derselbe geblieben ist. Endlich aber schliesst der im Volke wurzelnde Name „Heidenkessel“ die Unterstellung aus, dass der Krater von einem Sammler oder Italienfahrer gelegentlich einmal nach Haus zum Haus verbracht worden sei. Denn es ist kein Fall bekannt, dass ausländische Kunst- und Liebhabersachen so ausgeprägt volkstümliche Bezeichnungen erhalten, die auf ein enges Verschmolzensein mit der Ortsgeschichte verweisen und in eine Zeit hinaufreichen, wo die Sammelwut als solche noch völlig unbekannt war. Kurz, der alte Mischkrug muss von jeher mit seinem Standort Haus verbunden gewesen sein und möglicherweise hat er nicht fern von demselben seine Entstehung gefunden.

Die Zeit der Entstehung des Kraters bestimmt sich seiner frühchristlichen Form gemäss und in den weitesten möglichen Grenzen von c. 200–900 nach Christus. Mit Rücksicht auf den einheimischen Charakter des Gefässes schränkt diese Zeitbestimmung dann ihrerseits wieder das Gebiet ein, wo die Herstellung eines solchen christianisierten Kraters möglich war. Nach Massgabe seiner frühchristlichen Kultur kommt das Frankenland hier in erster Linie in Betracht. Und da führt das Material, das Messing des Kraters, auf eine feste Spur. Der wichtigste Bestandteil dieses Messings ist das Zink oder Galmei, welches schon seit Römerzeiten in einem weiten Landstrich zwischen Maas und Rhein bergmännisch gefördert worden ist. Genannte Gegend, genauer das Land zwischen Aachen und Lüttich, liefert ein weithin bekanntes vorzügliches Erz, von den Römern *cadmia*, im Mittelalter *calamine*¹⁾ und Galmei, später aber Zink genannt, das in Zusammensetzung mit Rotkupfer das sogenannte Messing erzeugt oder, wie man sich im Mittelalter ausdrückte, dem Kupfer die Farbe des

¹⁾ Charles de l'Escalopier, Théophile prêtre et moine, *Essai sur divers arts* p. 220: *Invenitur etiam genus lapidis suberocci coloris et interdum rufus, qui calamina dicitur, qui non confractus, sed ita ut effoditur, lignis congestis et abundanter succensis imponitur et donec omnino candeat comburitur.*

Goldes verleiht. Schon in Römerzeit waren, wie die deutlichsten Spuren und Funde beweisen, die Zinkbergwerke von Altenberg und Stolberg bei Aachen in Betrieb¹⁾. Zahlreiche Funde von „Bronze“ (?) bei der Villa Wüstenhof und in der Feldmark von S. Joeris und Röhe bei Stolberg²⁾ und Eschweiler sind unzweifelhaft römischen Ursprungs. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob sie in Italien hergestellt worden sind. Bei der Nähe der Stolberger Erzgruben ist die Vermutung mit Recht hier auszusprechen, dass diese sämtlichen Gegenstände Erzeugnisse römisch-germanischer Kunstthätigkeit sind. Dasselbe nehmen wir an für die „römische“ Wölfin, richtiger Bärin, und den Pinienapfel von „Bronze“, welche heute noch den Eingang der karolingischen Reichskapelle zu Aachen zieren.

Die in Messing gegossenen karolingischen Gitter und Thüren derselben Kapelle sind heutzutage noch vorhandene Thatsachen und Beweise für die Leistungsfähigkeit, welche germanische Erzkunst, die übrigens schon früh berühmt war³⁾, im Gebiet von Nieder-Lothringen bereits unter Karl dem Gr., jedenfalls mit Anlehnung an die ererbte römische Tradition, erreicht hatte. Dieselben Thatsachen legen es aber auch nahe, dass der Hauser Mischkrug auf eben diesem Boden entstanden sein kann. Demnach ist es notwendig, hier auf die karolingische Giesskunst etwas näher einzugehen, zumal dieser Gegenstand bisheran etwas stiefmütterlich von der Forschung behandelt worden ist⁴⁾.

1) Über die Galmeibergwerke in Altenberg und Gressenich vgl. Ad. Gurtt, Bonner Jahrb. LXXIX S. 255.

2) Ausser dem jetzt im Bonner Museum befindlichen Leopard sind viele kleinere Funde: Pferdegebisse, Messergriffe etc. von Sammlern weggeführt worden.

3) Die Nordmänner, welche unter Ludwig dem Fr. bekehrt werden sollten, wurden ermahnt, ihre Bronzeskulpturen den flammenspeienden Öfen zu überantworten, d. h. dieselben sollten umgeschmolzen werden. Vgl. Mon. Germ. Ser. II, Ermoldi Nigelli Carmina lib. IV v. 166 S. 503 u. 504: Christo parere iuvabit sculptaque flammivomis ferre metalla focus. Ferner ist der oft citierte Spruch des Theophilus hier anzuziehen, Charles de l'Escalopier l. c. S. 9: si diligentius perscruteris . . . , invenies . . . quicquid in auri, argenti, cupri et ferri, lignorum lapidumque subtilitate sollers laudat Germania.

4) Eine löbliche Ausnahme macht E. aus'm Weerth. S. seinen Aufsatz: Die Reiter-Statuette Karls des Gr., Bonner Jahrb. LXXVIII, S. 155. Die Existenz einer karolingischen Giesshütte zu Aachen erscheint ihm völlig sicher.

Bisher findet man das Material der Aachener Gussarbeiten stets als Bronze oder, in vorsichtiger Weise, als Erz bezeichnet. Dem widerspricht aber schon der blosser Augenschein. Denn an allen abgenützten Stellen, die in grosser Anzahl sich besonders an den Gitterabschlüssen des sog. Hochmünders zeigen, tritt jene goldig leuchtende Messingkomposition zu Tage, die nun einmal nach dem Kanon der mittelalterlichen Legierungskunst stets und nur aus Rotkupfer und Galmei geschaffen wurde.

Damit stimmen auch die einschlägigen geschichtlichen Nachrichten über die Herstellung der karolingischen sowohl als der verwandten Gussarbeiten durchaus überein. Hierüber ist zunächst Einhart, der Verfasser der Lebensgeschichte Karls des Gr., zu hören. Allerdings hat er in seiner klassischen Gesuchtheit manche Nachrichten hinterlassen, z. B. über das Begräbnis Karls, die uns heute viel zu knapp erscheinen. Mit Freude ist es daher zu begrüssen, dass er über die Kunstgüsse der Aachener Marienkirche relativ sehr ausführliche Angaben giebt. Wahrscheinlich ist dies dem Umstand zu verdanken, dass er ein so erkundiger Mann¹⁾ war und dass an der Stelle, wo er über die Metallarbeiten der Marienkirche redet, der Techniker über den Klassiker in ihm die Oberhand gewann. Unverkennbar legt er Gewicht darauf, dass die „Zier“ der Kirche in Gold, Silber, Lichterkronen und in Schranken und Thoren ex aere solido bestand. Unmittelbar nachdem er dies gesagt hat, fügt er bei, dass Karl zum Bau der Kirche die Säulen und Marmorsachen aus Rom und Ravenna habe kommen lassen²⁾. Erstens sind also die Metallarbeiten im Gegensatz zu den Steinskulpturen als ein-

¹⁾ Jedenfalls nach dem Vorgang von Prof. C. P. Bock weist E. aus'm Weerth l. c. darauf hin, dass Einhart wegen seiner Metallkunde nach dem Erz-künstler der alttestamentlichen Stiftshütte den Namen Beseleel an der Akademie Karls führte. — Vgl. über diesen Beinamen Einharts: Jaffé, Carolina IV S. 490 und 495 sowie Aleuiniana VI S. 459.

²⁾ Mon. Germ. Ser. II S. 457. Einhardi Vita Karoli M.: . . . propter hoc plurimae pulchritudinis basilicam Aquisgrani extruxit auroque et argento et luminaribus atque ex aere solido cancellis et ianuis adornavit. Ad cuius structuram cum columnas et marmora aliunde habere non posset, Roma atque Ravenna devehenda curavit.

heimische Arbeiten zu betrachten und zweitens sind die Schranken und Thore aus aere solido gegossen. Einhart redet von den Metall- und Steinarbeiten hier in einem Tenor, betont aber nur, dass die Säulen und Marmorarbeiten aus Italien sind. Wären die Metallarbeiten also auch ausländisch, so hätte er dies zweifelsohne beigefügt. Dass die Gitterab schlüsse des Oktogons und die Thüren der Unterkirche zu Aachen erst während des Baues entstanden sein müssen, geht aber aus der folgenden Erwägung hervor.

Die von Italien bezogenen Säulen, welche in den grossen inneren Bogenöffnungen des obern Oktogons stehen, dokumentieren sich als Fremdlinge durch ihr Material und die Art, wie sie sehr locker und unschön als rein dekorative, keineswegs aber als tragende und im ursprünglichen Plan notwendig bedingte Teile in diesen Öffnungen zur Aufstellung gelangt sind. Unbeschadet der Festigkeit des Baues können sie von da entfernt werden und haben bekanntlich dies Schicksal auch in der Franzosenzeit erfahren. Ganz anders verhält es sich mit den Gittern und Thüren, die in den gedachten Bogen und an den inneren Ausgängen der Unterkirche die Ab schlüsse bildeten. Die Gitter und die Thüren erscheinen, jedes Teil für sich, organisch mit ihren Umsehränkungen eingepasst, sie entsprechen in ihren Maassen genau der jedesmaligen lichten Öffnung, die sie abschliessen. Weiss man, dass die sämtlichen Baukünstler des Mittelalters wenig Gewicht auf ein genaues Einhalten der Maasse sowohl des laufenden wie des durchbrochenen Mauerwerks zu legen pflegten und dass dieselbe Erscheinung auch überall am Oktogon zu Tage tritt, so erscheinen auch die Gitter und Thore als nachträglich auf die bereits stehenden Bauteile eingemessen und angepasst. Sie konnten nicht beliebig in bereits fertigem Zustand aliunde [anderswoher] entnommen werden, sondern sie mussten einzeln für jede Oeffnung erst hergestellt werden, da ein Einpassen, Behauen oder Beschneiden auf eine feste Dimension bei dem Gussmaterial nicht ratsam erschien, ganz davon abgesehen, dass ihre ornamentierten Flächen bei einem solehen Vorgang durchaus angeschnitten werden mussten. Daraus

ergiebt sich also, dass die Gitter und Thüren nach dem Sachbefund erst während des Baues aufgemessen und gegossen worden sein können.

Ferner beweist nun die Erzählung des Mönchs von St. Gallen über den Aachener Kirchenbau bzw. über den Glockenguss für die Kirche Karls, dass während des Baues wirklich Gussarbeiten zu Aachen hergestellt worden sind. Und zwar nicht bloss Glocken, sondern auch andere Gussarbeiten, denn die vielen nach Aachen berufenen Glas- und Erzkünstler verstanden sich auch auf etwas mehr als auf Herstellung von aes, der einfachen Bronze, der gewöhnlichen Glockenspeise. Der betrügerische allen¹⁾ übrigen zu Aachen befindlichen Erzkünstlern überlegene Meister stellte ganz besonders feine Kompositionen her durch einen Raffinierungsprozess der Urstoffe, welchen der Mönch von S. Gallen mit den technischen Ausdrücken *emundare*²⁾ und *excoquere*²⁾ - Reinigen und Ausbrennen bezeichnet. Also war man zur Karolingerzeit in der Giesskunst auf beträchtlicher Höhe. Thatsächlich war das ganze Verfahren kein Geheimnis, weil der S. Galler Mönch es ja kennt und beschreibt. Neben dieser Thatsache erscheint dann die Vorschrift des Priesters Theophilus, des grossen mittelalterlichen Technologen, von höchster Bedeutung, die er für die Herstellung des *cuprum torridum*, des ausgeläuterten, gedörrten Erzes giebt. Er kennt aber auch nur für diesen Prozess das technische *excoquere*, das Ausbrennen. So gewinnt er *cuprum torridum*, das in Verbindung mit Galmei das *aurichaleum*, wörtlich „Golderz“ oder Feinmessing ergibt.³⁾ Also verfahren der Giesskünstler zu

¹⁾ Mon. Germ. Scr. II Monach. Sangall. Gesta Karoli lib. I S. 744: *Erathidem alius opifex in omni opere aeris et vitri cunctis excellentior.*

²⁾ Mon. Germ. I. e. . . . *dixit ille praestantissimus et infelicissimus in aere magister: Domne imperator, iube mihi cuprum multum afferri, ut excoquam illud ad purum miser ille aes quidem conflans et emundans purgatissimum stagnum subiciens*

³⁾ Charles de l'Escalopier I. e. S. 224 ff. beschreibt Theophilus die Herstellung des gewöhnlichen Messings durch Schmelzen und Mischen von Kupfer und Galmei, wo er u. a. sagt: *Et mox calaminam ut prius impone cuprumque quod effudisti, quantum capere possit superpone. Eoque ut prius*

Aachen und Theophilus bei Herstellung der Urstoffe für Feinguss ganz in derselben Weise.

Unter Voraussetzung der Kenntnis vorgenannter Tatsachen kann man daher auch das von Einhart gebrauchte *aes solidum* nur als eine Bezeichnung ansehen, durch die das Material der Aachener Thüren und Citter als ein ganz vorzügliches und reines dargestellt werden soll. Denn *aes* allein heisst in der mittellateinischen Periode Bronze oder Messing schlechthin. *Aes solidum* mit „massive“ Bronze oder Messing zu übersetzen geht nicht, weil die Aachener Citter teilweise in Hohl-guss ausgekommen sind. Hat daher Einhart einen zu seiner Zeit vielleicht geläufigen Ausdruck gewählt, der ihn bei seiner Kenntnis als Erz-künstler der allein richtige dünkte? Eine solche spezielle Bedeutung hatte *solidus* (se. *nummus*) in Karolingerzeit, weil es die allgemein übliche Goldmünze der Zeit bezeichnete¹⁾. Wirklich war daher *solidus* mit *aureus* synonym. So konnte *aes solidum* die Bedeutung von „Golderz“, „Schillingserz“ annehmen, ähnlich wie wir heute etwa „Dukatengold“ sagen. Diese Deutung wird unterstützt durch die Vorliebe Einhart's für klassische Ausdrücke. Vielleicht dachte er an das *crateres auro solidi* des Vergil²⁾. *Aes solidum* klingt jedenfalls klassischer als das barbarisch aus zwei Sprachen zusammengesetzte *aurichaleum*. Nun war aber *aurichalcum* die schon lang reeipierte Form der niedergehenden,

liquefacto commove et calaminam repono atque effuso cupro reple et sine liquefieri Haece commixtio vocatur aes, unde caldaria (Kessel), lebetes (Kumpen) et pelves (Becken) funduntur sed non potest deaurari.

Für die Gewinnung des Feinmessings oder des *aurichaleum* ist nach Theophilus das Kupfer wiederholt auszubreuen . . (S. 226) *quod tandiu facies, donec plumbum omnino excoquendo eicias. . . . Hoc cuprum vocatur torridum . . . Ex hoc cupro perface aurichaleum cum adiectione calaminae, eodem modo quo superius aes caldariorum composisti. Dies Metall ist hämmerbar und nimmt Vergoldung an. Bildwerke, Tiere, Vögel, Weihrauchfässer und die verschiedenen Gefässarten, Tafeln, Drähte und Ketten können daraus hergestellt werden. Es folgt die Beschreibung des Vorgangs für die Vergoldung eines Weihrauchfassers aus *aurichalcum*.*

¹⁾ Forcellini, *Totius latinitatis lexicon*, Schneeberg 1831: *Solidus absolute cadente latinitate est nummus aureus iusti ponderis et integer ad discrimen dimidiati et tertiarum. — Du Cange, v. solidus.*

²⁾ Aeneis II 765.

besser gesagt, der Volkslatinität¹⁾. Solche gewöhnliche, wenn auch noch so richtige Bezeichnungen vermeidet Einhart. So redet er statt von einem solarium von einem porticus, statt von einer capella, von einer basilica. Aber sogar wenn man auf diese eben gegebene Erklärung von aes solidum verzichten wollte und aes solidum nicht = aes aureum d. h. aurichalcum zu setzen beliebte, so ist und bleibt aes solidum unweigerlich die Bezeichnung für eine gute Qualität, denn ein aes solidum schliesst ein aes insolidum aus. Mag man daher die Einhart'sche Wendung mit Fein- oder Golderz, mit Fein- oder Goldmessing übersetzen, man wird immer der Realität nahe kommen, da ja die Aachener Gitter und Thüren von gutem, reinem Messing sind. Man kann dazu noch anführen, dass nach der Beschreibung des Ermoldus Nigellus auch die Kirche des Ingelheimer Palastes ähnlich wie die Aachener Pfalzkapelle ausgestattet war: „Der Tempel Gottes steht fest in gewirkter Bronze, Thürpfosten von Messing, Thürchen von Gold“²⁾. Letzteres ist dichterisch gesagt für Thüren von Golderz.

Num geht ferner aus den toleutischen Regeln des Theophilus hervor, dass für den Glockenguss die Bronze, das metallum³⁾, für gewöhnliche Kessel und Becken das Messing (aes)⁴⁾, und für den Kunstguss Goldmessing (aurichalcum)⁵⁾ zu wählen ist. Finden sich daher die Aachener Gussarbeiten in reichster künstlerischer Darstellung mit Tafeln, Leisten, Akanthusblättern, Kannelierungen und Löwenköpfen als ein Kunstguss ersten Ranges auch in aurichalcum ausgeführt, so ist damit bewiesen, dass die romanische Technik noch immer auf der karolingischen fusst.

Kehren wir nach dieser notwendigen Auseinandersetzung über Herkunft und Material der Aachener Guss-

¹⁾ Anastasius Bibliothecarius, Vitae Pontificum, giebt schon früh Nachrichten über kirchliche Geräte, die in aurichalcum hergestellt sind. Vgl. S. 35.

²⁾ Mon. Germ. Ser. II, Ermoldi Nigelli Carmina lib. IV S. 505 v. 187 und 188.

³⁾ Charles de l'Escalopier, l. c. p. 220: Huic cupro taliter fuso quinta pars stagni [additur] et conficitur metallum, quo campanae funduntur.

⁴⁾ Ebenda p. 225 s. Note 3 auf S. 334 und 335.

⁵⁾ Ebenda p. 226 s. Note 3 auf S. 334 und 335.

arbeiten zur Besprechung des Dreifusskessels von Haus zurück, so belehrt uns der Augenschein und das verhältnismässig geringe Gewicht des Kessels, 13,80 Kilo, dass er in feinem hellglänzendem Messing ausgeführt ist, das möglichst bleifrei aufbereitet sein muss. Ein Zeugnis für die gewählte Messingkomposition des Kraters liegt auch darin, dass auf der feinen glattgeschlossenen Gusshaut eine ebenso glatte und gleichmässige Patina angeschlagen ist. Zwar sitzt an den Beinen des Dreifusses eine weissliche und rauhere Patinierung, sie ist aber ein durch äussere Einwirkungen, Säuern, Brand u. s. w. entstandener Niedersehlag, keineswegs das Ausblühen einer unreinen Legierung. Dies zeigt sich an der Kesselkuppe deutlich, da sie einer weniger rauhen Behandlung ausgesetzt war und auch infolgedessen einen richtigen Edelrost ohne schwammige, poröse oder kavernöse Flächen angesetzt hat, wie er sich eben bei allen gut vorgearbeiteten und schlackenfreien Guss- und Schmiedestücken zu erzeugen pflegt. Daher haben auch die aus Feinmessing hergestellten Aquamanile, Räucher- und Wärmkugeln, Siegelbüchsen u. s. w. der romanischen und gothischen Periode dieselbe äusserst dünne und glatte Patinierung. Ausser der gut ausgesuchten Legierung ist das Galmei als solches Ursache dieser Erscheinung. Denn, in richtigen Mengen gemischt, geht es mit dem Kupfer eine sehr innige Verbindung ein, die sich durch jene merkwürdig glatte Guss Haut im Äussern nur durch eine grosse Cohäsion im Innern bekundet.

Entsprechend der Tradition sowohl der karolingischen wie der romanischen Gusstechnik ist der Hauser Kessel in guter Legierung aus Feinmessing hergestellt; darin stimmt er also ganz besonders mit den karolingischen Gittern und Thüren zu Aachen überein. Diese Beobachtung wird die hier gleich anschliessende genauere Untersuchung der Form und der Maasse, der Ornamente und der Technik des Hauser Kraters erweitern und vertiefen.

Es war bereits oben festgestellt worden, dass der Typus des Kessels, als Krater und Dreifuss, ihn unter frühchristlicher Kunsteinwirkung entstanden beweist. Die zartkräftige Gestalt des Kumpen oder der Kuppe, jener freie

und gefällige Schwung des Dreifusses, wie die antiken Krater sie kennen, sind hier nicht vorhanden. Aber schon die frühchristlichen römischen Vorbilder des Hauser Kessels, wie sie auf dem Bilde des cimiterio dei SS. Pietro e Marcellino erscheinen, sind keineswegs besser als er. Um Eines aber ist der Krater von Haus von seinen frühchristlichen Gegenstücken durchaus abweichend und selbständig, d. i. seine Starre, das Stelzenförmige der Dreifüsse, die eigentümliche Gestaltung von Hals und Kuppe. Bei den römischen Kraterbildern findet sich eine absterbende Vasenform; das Oberteil des Hauser Kraters ist amphoraartig ausgekragt und trägt einen nach einwärts gebogenen Tellerrand, wie ihn die grossen einheimischen Steingutbarren als letzte Ausläufer der Amphorae bis heute bewahrt haben. Nach unten zu schliesst er nicht in der feinen hellenischen Ellipse oder in der gröberen römischen Eiform, sondern läuft in einen sogenannten Bomben- oder Kugeltopf aus. Beide Formen, der Tellerrand und der Kugeltopf, stehen in direktem Zusammenhang mit den gleichen Vorkommnissen in der fränkisch-karolingischen Keramik. Der Kugeltopf ist ein beliebter Typus der sog. ollae, mittelalterlich „Eulen“ oder Urnen, die jetzt noch manchmal aus fränkischen Bestattungen uns entgegentreten. Litterarisch hat Const. Koenen¹⁾ wiederholt seine fränkische bzw. auch karolingische Provenienz festgelegt. Auch kommen aus derselben fränkischen Zeit dreifüssige Stelzentöpfe vor.

Es ist begreiflich, dass diese Formen der alten einheimischen Keramik sich auch auf die Giesskunst oder Toreutik damaliger Zeit übertragen konnten, da der Keramiker ursprünglich die Giessformen herzustellen hatte und es sehr oft sich findet, was allgemein aber auch noch wenig bekannt ist, dass Thonbäckerei und Giessstätte in mittelalterlicher Zeit zusammen vorkommen. So verräth sich im Hauser Mischkrug die Verbindung römischer und germanischer Formgebung entsprechend der durch die Kreuze und die Mischkruggestalt vertretenen Vereinigung von heidnischem und christlichem Ritual. Darin liegt die

¹⁾ Const. Koenen, Gefässkunde, No. XXI. — Derselbe, Bonner Jahrbücher, Die fränkischen bzw. karolingischen Töpfereien zu Pingsdorf, Heft C III S. 117 e ff.

Charakteristik der sog. Kompositenzeit oder der merowingisch-karolingischen Kunstperiode. Aus dem Geist der damals herrschenden Kunstanschauung entstand jene seltsame Dreifussform des germanischen Stelzenbeins mit antikem Löwenfuss als Unterstand, deshalb ersetzt die antike Vasenform den herkömmlichen Rand oder Überfall durch den einwärts gebogenen Tellerrand und die sanftgeschwungene Lyraform der hellenistischen Kunst wird in der Kesselkuppe zur völligen Kugelgestalt ausgerundet. Sämtliche Übergangsersehnungen vereinigen sich zu einem überzeugenden Beweis für die merowingische oder karolingische Herkunft des Stelzgefässes von Haus.

Was die Grössen und Umfungsverhältnisse des Kraters angeht, so beträgt in Millimetern die Höhe des ganzen Gefässes 369,3, des Kessels oder der Kuppe bis zum Rande 275,7, des Dreifusses im Äussern 150, im Innern 110 mm. Aussen hat der grösste Durchmesser des Dolium oder Bauehes 315,8, innen 310,5, der durch die Aussenkanten des Henkels gehende 337,5 mm. Die Durchschnitlinie des äusseren Tellerringes misst 245 bis 247, die des Halses 177,2 bis 179,2 mm. Diese Schwankung erklärt sich durch eine kleine Verschiebung der Kreisform im Oberteil. Die Beine des Dreifusses haben einen gegenseitigen Abstand von 155 mm, die Höhe der Henkel beträgt 100, ihre Breite 20,1 und ihre Dicke oder Tiefe 26,8 mm.

Nach der Oberkante ist die Gefässwandung am stärksten und nimmt nach unten hin raseh und bedeutend ab. So ergaben die Messungen am Oberrand 6,2 bis 9,8, am Halse oder an der Einsehnürung 4,75 bis 5 und in der Mitte der Kuppe bloss 2,9 mm. Letztere Stärke gleicht den Wandstärken der besseren antiken Bronzegefässe, dagegen haben die entsprechend grossen romanischen und gotischen Gussstücke durehweg dickere Gefässwandungen.

Es erscheint hier angebracht, noch etwas über die Beschaffenheit der äussern Gussfläche zu sagen, da es mit zur geschichtlichen Erläuterung gehört. Wenn auch infolge der vorzüglichen Legierung der Kessel sich bis heute so schön erhalten hat, so beweisen doch gewisse Stellen, dass der treffliche Giessmeister des Hauser Stücks un-

möglich über die technischen Errungenschaften seiner Zeit hinausgreifen konnte. So sind ca. 50 mm abseits der beiden Henkel kleine Horizontalnähte stehen geblieben, die als Endpunkte einer zwischenliegenden Geraden gelten können. An diesen Stellen schlossen jedenfalls die Formhälften zusammen. Unterhalb des Mittelbodens ragt dann ausserhalb noch der stehengebliebene Gusszapfen¹⁾ mit seinem Bruchende hervor, eine Eigentümlichkeit, die sich bei vielen grösseren Gusswerken des Mittelalters findet und z. B. bei den Glockengüssen an der Krone stetig wiederkehrt. Hier war die Einlaufstelle der Giessmasse. Von dem Zapfen als Centrum ziehen sich 7 strahlenförmige nach oben allmählich verlaufende Leisten aus. Sie kommen ebenfalls als Ornament in der fränkischen Keramik an derselben Stelle, nämlich in der untern Topfhälfte vor, und entsprechen dem sog. Löffelornament, das in der Antike und bei mittelalterlichen Gefässen die Unterkuppen der Kelche und Becher ziert. Der Hauptzweck der hier vorhandenen Ausstrahlungsleisten war aber weniger ornamenter als technischer Natur. Diese Streifen entsprachen in der Giessform vertieften Rinnen und sollten das Giessen selbst erleichtern. Vermittelst ihrer verteilten sich die flüssigen Massen von der Einlaufstelle aus gleichmässig und konzentrisch und gelangten so überall an die Wände der Form; zugleich aber war auch den rückströmenden Dämpfen auf demselben Wege ein bequemer Ausgang geschaffen. Der ganze Vorgang erinnert sehr an die hergebrachte Methode des Glockengiessens.

In einer Höhe von ca. 80 mm haben zwei Beine des Dreifusses eine Art Anstauchung, so dass es den Anschein hat, als ob die unteren Fussstümpfe hier nachträglich angesetzt worden seien. Die Gusshaut liegt hier faltig übereinander. Da, wie oben gezeigt, das Ganze nach Glockenart in Kopfstellung gegossen worden ist, so kamen die Formen für die Dreifussbeine hoch über dem Zapfenloch der Kesselform zu stehen. Weil nun in dieser Stellung die drei Beinformen von unten her nicht auffüllen konnten, so mussten diese einzeln von ihren Endigungen aus beigegegossen

¹⁾ Vgl. Abbildung Taf. No. VI No. 2.

werden, eine Arbeit, welche Eile und Geschick erforderte, wenn die bei dem Zapfenloch eingeflossene Masse inzwischen nicht erkalten sollte. Diese Absicht ist doch nicht ganz erreicht worden, weil die von oben und unten eingeströmten Flüsse bei ihrer Vereinigungsstelle die erwähnte Überstülpung hervorgerufen haben.

Also auch in den einzelnen noch verbliebenen Merkmalen des Giessaktes selbst ist erkennbar, wie hier alte und neue Zeiten sich begegnen, wie neue ungewohnte Formen einem an sich kundigen Giessmeister schwere Aufgaben stellen. Und ganz entsprechend gehören auch sämtliche Verzierungen und Zierteile des Kraters einer Periode an, die ihren barbarischen Schönheitsapparat mit der Kunst der römischen Kulturwelt zu vereinigen sucht. Daher haben die Henkel ein kräftiges ca. 2 mm hohes und ca. 5 mm breites Haarflechtornament, das bei den Bewohnern Galliens seit je beliebt erscheint und sich nicht nur auf dem Haarschmuck der Feldgöttinnen bis an den Rhein wiederfindet, sondern an den noch erhaltenen Metall- und Schmelzarbeiten jener Zeit einzeln und vielfach immer wiederkehrt. Durchaus einziges Ziermotiv ist es z. B. an dem in Heft 43 der Bonner Jahrbücher abgebildeten merowingischen Goldschmuck¹⁾, kommt aber als Kanteneinfassung auch noch an dem sog. Lotharkreuz²⁾ des Aachener Schatzes vor. In der Höhe der unteren Henkel setzt sich um den hier beginnenden Hals eine in Spitzkant reliefierte Zone herum, ähnlich den an gleicher Stelle vorkommenden linearen Abgrenzungen auf den keramischen Erzeugnissen der Vorzeit. Auf der Bauchung der Kuppe verläuft rings eine 25 mm breite Kannelierung in Gestalt eines geglätteten Rundstabes mit zwei einfassenden Kehlen. Genau dieselben Kannelierungen finden sich auf den marmorneren Grabdeckplatten der Karolingerzeit. Dort verlaufen sie dicht am Rande der vier Aussenkanten und bilden eine rechtwinklige Einfassung, die in den vier Rechtecken gewöhnlich durch ein Viertelkreisornament ausgefüllt ist. Halb als Ornament, halb als Gussrippen sind die 5 Saiten oder Nerven aufzufassen, welche vertikal auf

¹⁾ L. c. Tafel VI.

²⁾ Fr. Bock, Karls des Gr. Pfalzkapelle, Abbildung auf S. 34.

die Beine des Dreifusses gespannt sind und den Gedanken des kräftig Tragenden sehr gut wiedergeben. Die Beine selbst endigen in siebenzehige Löwentatzen, die in wenig naturalistischer Auffassung abgetreptt statt artikuliert sind und damit wieder einen offenen Gegensatz zu den herkömmlichen Löwenfüßen der Antike bilden. Nach innen sind die Beine glattseitig geschlossen, so dass ihr Durchschnitt eine Ellipse bildet, deren obere Sehne 50 und deren untere 40 mm beträgt.


Unstreitig das interessanteste Ornament des Kraters findet sich in den beiden schwachreliefierten Kreuzen vor, die beachtenswerther Weise nicht auf der Mitte, sondern dicht bei den Henkeln auf der Dolienwandung stehen. Über ihre Bedeutung gerade an dieser Stelle ist weiter unten noch zu reden.

Die Kreuze, welche die Gestalt der vielfach sogenannten byzantinischen Kreuze haben, tragen auf den 4 Balkenenden je einen rechtwinkligen oder schwalbenschwanzförmigen Ansatz von c. 10 mm Länge. Mit ihrem zum Innenkreuz ungewöhnlich grossen Maassverhältnis können die gedachten Ansätze nun füglich nicht als reines Ornament gelten. Sie stellen sich vielmehr wegen ihrer Grösse als integrierender Teil, als Fortsätze der Kreuzbalkenenden dar. Ähnliche Kreuzformen tragen bereits Münzen des Merowingerkönigs Clothars II (616—628)¹⁾, die in Marseille geprägt bzw. gegossen sind. Auf dem Revers ist ein Kreuz angebracht, welches unten auf einem Querbalken oder einer Stiege ruht und an den oberen drei freistehenden Enden schwalbenschwanzförmige Einkerbungen zeigt. Solche Einkerbungen sollen nun auch schon am wirklichen Kreuz Christi gewesen sein. Stockbauer²⁾ beschreibt nämlich nach Justinus Martyr († 168) das historische Kreuz so: „Ein Holz, senkrecht, oben in ein Horn d. h. Vorsprung auswachsend, wenn das andere (Quer-) Holz eingefügt ist, dessen Ende aber wachsen auch in Hörner aus und das, was in der Mitte erscheint, worauf die Gekreuzigten reitend sitzen, springt

¹⁾ D. Merowingische Goldschmuck aus Wieuwerd von L. J. F. Janssen, Bonner Jahrb. XLIII Taf. VI Fig. 26—36.

²⁾ J. Stockbauer, Kunstgeschichte des Kreuzes, Schaffhausen 1870, S. 36.

ebenfalls wie ein Horn hervor u. s. w.“ Ähnlich bemerkt Fulda¹⁾, dass sich im Hirnholz des Kreuzstammes, der einen einfachen Baumstamm vorstellte, eine Einkerbung befunden hätte, in die das Patibulum d. h. das Querholz, an welches der zu Richtende bereits vor dem Gang zur Richtstätte gebunden wurde, von den Schergen hineingehoben werden musste. So entstand das Kreuz dann erst durch den Kreuzigungsakt.

Die merovingische Kreuzform, wenn wir nun einmal diesem eingekerbten Kreuz der Chlotarmünzen einen Namen geben sollen, weicht aber immer noch bedeutend von der Hauser Kreuzform ab. Dort Einkerbungen, hier Gabelungen an den Balkenenden. Die Gabelungen haben auch wieder ihren historischen Grund. Das alte eingekerbte Kreuz ist thatsächlich durch das Gabelkreuz, die Furka, seit dem 4. Jahrhundert abgelöst worden. Konstantin ersetzte die Kreuzesstrafe durch die Strafe mit der Furka²⁾. Ursprünglich war diese Furka eine Gabel, mit der man die freistehenden Wagendeichseln zu unterfangen pflegte. Die Furka verdrängt bald die alte Kreuzform auch in der Kunst. Eine Hinrichtung mittelst der Furka ist z. B. bereits in den Miniaturen einer Pergamentrolle des 7. Jahrh. dargestellt, die sich in der Vatikanischen Bibliothek befindet. Stockbauer sagt darüber³⁾: „An einem starken ca. 10' hohen oben in eine Gabel auslaufenden Baumstamm ist der König Hai so aufgehängt, dass sein Hals fest in die Gabel eingedrückt ist. Ein Querholz darüber drückt denselben so in die Verengung der Gabel, dass ein Ausgleiten unmöglich ist und der Tod durch Erdrösselung erfolgen muss“. Nun hat aber die einfache Furka diese Gestalt:  denkt man sich daher diese Gabel in viermaliger Wiederholung zu der altherkömmlichen Kreuzform verbunden, so dass die Enden rechtwinklig gegeneinander gestellt sind, so wird daraus die


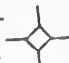





¹⁾ H. Fulda, Das Kreuz und die Kreuzigung, Breslau 1878, S. 120.

²⁾ Nach Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 921 wird in den späteren Jahren Konstantins die Kreuzigung abgeschafft und die Erdrösselung am Galgen dafür eingeführt. Stockbauer l. c. S. 33 setzt die Abschaffung der Kreuzesstrafe erst in Justinianischer Zeit an.

³⁾ J. Stockbauer l. c. S. 34 ff.

thatsächliche Zeichnung der Hauser Kreuze sich sofort ergeben, nämlich diese Form:



Hierzu kommt nun Folgendes: Zwei Gitter der karolingischen Pfalzkapelle zu Aachen haben dies Kreuz ebenfalls. Auf einer grossen Grundform zweier mit den Spitzen aufeinander gestellten Furken, dem sog. Andreaskreuz, sind in den Zwischenräumen die einzelnen Furkakreuze  sowie die zweifachkombi-  nirten  Furkenkreuz-  Formen so angeordnet, dass  ein durchaus gefälliges Muster entsteht.¹⁾ Die Zwischenräume der Balken des Andreaskreuzes sind durch ineinandergeschobene Furken oder das sog. Konstantinische Monogramm  ausgefüllt. Nebenbei bemerkt, zeigen alle Gitter des  Aachener Oktogons ein Kreuzmuster und charakterisieren dadurch die kaiserliche Emporkirche als Kreuzkirche, deren Altar auch wirklich auf den Salvator und das Kreuz geweiht war²⁾.

¹⁾ Eine gut gelungene Abbildung dieses Gittermusters s. bei Fr. Bock, l. c., S. 20 Fig. IX. Betrachtet man diese Zeichnung genau, so wird man finden, dass sie durchaus mit Zuhilfenahme des Furkamotivs ausgeführt sein muss d. h. dass eine bewusste Anwendung des Gabelkreuzes diese interessante und streng geometrische Figur geschaffen hat.

²⁾ Im J. 1076 fand die Neuweihe des violierten Altars durch den Lütticher Bischof Heinrich von Toul statt. a) Der Haupttitel des Altars lautete auf den Salvator und das allsiegreiche Kreuz. Bei Rekonzilierungen von Kirchen und Altären blieben die alten Titel bestehen, also war der Kreuzaltar der Emporkirche auch schon zu Karls Zeiten da. Die Kreuzgitter bestätigen den Charakter der eigentlichen Hofkirche Karls als den einer Kreuz- oder Siegeskirche. Das Kreuz, das siegreiche, finden wir deshalb auch in den Gittern wieder, mit Nüben und Kränzen verziert. Ist Einhart ihr Schöpfer? Wir nehmen es als sicher an. Er ist auch ein grosser Verehrer des Kreuzes gewesen, wie aus seinem Schriftchen *De adoranda cruce* hervorgeht. b) Zu bemerken ist noch, dass in den Gittern nur karolingische und konstantinische Kreuzformen vorkommen, die Vereinigung der abendländischen und morgenländischen Welt versinnbildend, ähnlich wie schon die Münzen Justinians ein langes und ein kurzes Kreuz als Verkörperung desselben Gedankens tragen. Bekanntlich haben die späteren Franzosenkönige das Kreuz beibehalten. Ihr Lilienkreuz hat sich aber nur aus dem Furkenkreuz entwickelt. So ist der karolingische Herrschergedanke in dem Kreuz gleichsam als nationales Abzeichen, als Reichswappen, noch lange verkörpert und erhalten geblieben. Möge man sich dieser Thatsachen bei der bevorstehenden Restauration der karolingischen Hof- und Kreuzkirche ebenfalls bewusst werden und besonders der *crucis victoriosissimae* eingedenk sein! a) Vgl. Urk. Nachricht bei Quix, *Codex Diplomaticus Aquensis* No. 43. Mit unvollständiger Jahreszahl. Hier

Schon wiederholt haben wir auf die Karolingerzeit bei der Besprechung der stofflichen und formalen Merkmale des Hauser Kraters zurückgegriffen. Wenn wir aber bisheran nur die allgemeinen Vergleichsmomente der technischen und künstlerischen Gewohnheiten bzw. Anschauungen angezogen haben, so ist hier eine absolute Uebereinstimmung nachgewiesen, die kaum eine zufällige in der allgemeinen Zeitanschauung des Zeitalters begründete sein kann. Das so seltene Ornament der Furka, und hier speciell der Viererfurka, erscheint demnach als ein hinlänglicher Identitätsbeweis für die gleichzeitige und gleichörtliche Entstehung sowohl der Aachener wie der Hauser Gussarbeit. Also ist mit Recht zu behaupten, dass der Hauser Krater, der in Material und Ornament nicht nur allgemein sondern auch in ganz ausgeprägten Einzelheiten mit Material und Ornament der Aachener Gitter sich deckt, aus derselben Giesswerkstätte mit letzteren hervorgegangen sein muss. In keiner Hinsicht ist sowohl vom historischen wie kunstgeschichtlichen Standpunkt aus ein Anhalt zu gewinnen, dass der „Heidenkessel“ anderswo entstanden ist. Da nun die Gitter erst hergestellt wurden, als die Aachener Kaiserkirche ihrer Vollendung entgegen ging, wofür zeitlich das Jahr 800 anzunehmen ist, so setzen wir die Entstehung des Hauser Kraters auf dieselbe Zeit, ca. 800, an.

Die karolingischen Gussarbeiten von Aachen und der einfache Hauser Kessel haben eine weitere Gemeinschaftlichkeit darin, dass sie beide zu kirchlichen Zwecken bestimmt waren. Das erfahren wir für den „Heidenkessel“ durch einen Vergleich mit seinen römischen Vorbildern, die deswegen eine Besprechung verlangen.

Die auf dem beigegeführten Cömetarialbilde dargestellten Krater¹⁾ sind keineswegs profane Mischgefäße, das hier

nach Gams ergänzt. Bischof Heinrich regierte von 1076--1091. · b) Ernst Dümmler, Neues Archiv. der Gesellsch. f. ält. d. Geschichtsk. XI S. 233 ff.: Ein Nachtrag zu Einhard's Werken. Ebenfalls bei Jaffé, Carolina IV 498. Vgl. ferner Jaffé Carolina IV S. 495 über Einhart's Geschick als Schmied: *Beseleel fabre primum qui percipit omne artificum praecantus opus.*

¹⁾ Vgl. auf der beigegebenen Tafel No. VI No. 3.

wiedergegebene Gastmahl ist kein gewöhnliches Gastmahl¹⁾, sondern die Krüge sind Kelche, frühchristliche Leienkelche, und die sich hier vollziehende Handlung ist das Abendmahl, der Genuss des Blutes Christi. Wenn wir diese Deutung des Bildes geben und zu begründen versuchen, so ist das zugleich eine Widerlegung jener Autoren, die hier nur ein symbolisierendes Gastmahl, nämlich die Hochzeit von Kanaan, sehen wollen. Um gleich auf das Irrige dieser Ansicht aufmerksam zu machen, kann man fragen: „Wo befinden sich denn auf diesem Bilde Christus und Maria?“ Wir erblicken nur drei unterschiedslos dargestellte Paare. Jedes Paar deutet auf einen der drei Mischkrüge und scheint nur diesen oder seinen Inhalt zu beanspruchen. Was sollen diese Gesten auf einem Bild der Hochzeit von Kanaan? In den Gesten und Mienen will man den Ausdruck der Verwunderung, des Erstarrens über die Verwandlung des Wassers in Wein sehen.²⁾ Unserer Ansicht nach drücken die lebhaften Gesten aber eher ein Verlangen, ja eine Begierde aus, von dem Inhalt der drei Krüge zu kosten. Ganz unerklärlich bleibt dann auch der Arm, der links in die Scene einen kelchartigen Becher hineinreicht. Wir erklären uns den ganzen Vorgang, gestützt auf den *Ordo Romanus* für die Mess- oder Abendmahlfeier in der alt-römischen Kirche, so: Die hier versammelten Gläubigen sitzen am Abendmahltisch. Der links auf der Ecke sitzende Mann ist der Diakon, der in dem vor ihm stehenden Henkel-

¹⁾ Vgl. Fr. X. Kraus, *Roma Sotterranea*, S. 266 ff. Man merkt der ganzen vom Verf. gegebenen Darstellung an, wie schwer es ihm wird, hier kein eucharistisches Mahl zu erblicken. Der Umstand, dass kein Bröt oder Fisch auf dem Abendmahltisch liegt, beweist einfach, dass in der alten Kirche auch unter einer Gestalt, und zwar hier der des Weines, das Abendmahl gefeiert werden konnte.

²⁾ Vgl. Garucci, *Storia della arte cristiana*, Dichiarazione delle Tavole, II S. 54 I Bottari CIX. È qui espresso un convito di cinque (!) persone tra uomini e donne, alternamente distribuite e assise intorno alle mensa e appoggiate al piumaccio che è di forma curva I gesti dimostrano che tutti sono maravigliati e stupiti della bontà di quel vino che è riposto nelle quattro idrie nel mentre che uno d'essi ne beve. Sembra inoltre che colui, il quale siede sulla panca allato al piumaccio dimandi al coppiere, come quel vino sia così squisito in quelle idrie. Tutte le quali circostanze persuadono a riconoscere qui allegorizzato il miracolo dell' acqua convertita in vino nelle nozze di Cana.

gefäss, dem scyphus, den Opferwein der Gläubigen gesammelt und ihn in die 3 Mischkrüge verteilt hat. Zu jedem Mischkrug (ama) gehört eine Gemeinde oder eine Rangordnung¹⁾, die gemäss der Vorschrift der alten Kirche, dem sexus nach getrennt sitzen. Vom Altare her reicht der celebrierende Priester oder der Archidiakon dem an der Ecke der Mensa sitzenden Diakon den Messkelch, den calix sanctus.²⁾ Aus diesem calix sanctus werden in den scyphus einige Tropfen konsekrierten Weines gegossen und dadurch wird der Opferwein der Gläubigen konsekriert. Dieser Akt heisst die Transfusio. Die Gläubigen empfangen dann den Abendmahlwein in ihre eigenen ihnen zustehenden Becher, die calices ministeriales oder minores, und geniessen das Abendmahl, wie die Figur des aus dem kleinen Kelch stehend trinkenden Mannes³⁾ darthut. Die einzelnen Momente

¹⁾ M. Hittorpius, *De divinis eccl. cath. officiis etc.*, Coloniae 1668 S. 14 und 19: . . . descendit pontifex a sede cum primicerio notariorum et primicerio defensorum . . . ut communicet eos, qui in senatorio sunt . . . post haec episcopi communicant populum. S. 19 . . . ut communicet principes populorum et matres familias eorum u. s. w. Auch der auf unserem Bilde rechts befindliche Krater mit dem breiten Akanthusornament scheint auf den höhern Rang des hinter ihm sitzenden Paares zu verweisen.

²⁾ M. Hittorpius l. c. S. 19 Sg 1: Expleta confectione diaconus minor levata de subdiacono patena defert eam ad pontificem, ut communicet corpore Dominico. Sed ipse pontifex confirmatur ab archidiacono in calice sancto. de quo parum refundit archidiaconus in maiorem calicem sive in scyphum, quem tenet acolythus, ut ex eodem sacro vase confirmetur populus, quia vinum etiam non consecratum sed sanguine Domini commixtum sanctificatur per omnem modum . . . Also ist der calix maior oder scyphus der eigentliche Abendmahlkelch des Volkes. Irrig ist die Ansicht, Priester und Volk hätten damals aus einem Kelch getrunken. Der calix sanctus war den Priestern reserviert und wurde nach der Priesterkommunion sofort in die Sakristei gebracht . . . recepto calice archidiaconus confirmat omnes (presbiteros) sanguine Dominico etc. Hoc officio iuxta altare peracto et pugillari cum quo confirmetur populus per subdiaconum regionarium iam accepto traditur calix ab archidiacono eidem subdiacono perferendus acolytho, ut reponatur in paratorio. Deinde . . . pontifex . . . communicet principes etc. etc. Der hier erwähnte pugillaris, mittels dessen das Volk den Wein empfing, war eine Röhre, die in den grossen Kelch, den Abendmahlkelch, gelegt wurde. Mit dieser sog man den Abendmahlwein aus dem Laienkelch; ein Gebrauch, der aber erst für die Karolingerzeit nachweisbar wird.

³⁾ In der ältesten Zeit empfangen die Gläubigen die Eucharistie mit eigener Hand. Dieser Gebrauch dauerte in Frankreich, wozu damals auch das Rhein-

der ganzen Handlung sind in Berechnung auf populäre Wirkung nebeneinander, nicht nacheinander dargestellt.

Die eben gegebene Erklärung des Cömeterialbildes, das nach Kraus¹⁾ sehr alt ist, haben wir gestützt auf den *ordo Romanus* der Karolingerzeit gegeben. Die genannten Gefässe finden wir zahlreich aufgeführt in den Schatzverzeichnissen der römischen Kirche seit der Zeit Konstantius des Grossen. Sie erklären zum Teil die obengezeichnete Abendmahlfeier durch ihr Vorkommen und gelegentliche über ihren Gebrauch eingestreute Vermerke in derselben Weise. Dazu treten aber auch erläuternd und bestätigend alle jene anderen Darstellungen hinzu, die in dem verdienstvollen Werk Garucci's abgebildet sind und nicht allein die alte Form der Laienkommunion²⁾ sondern auch ganze Gruppen grosser und kleiner Laienkelche, Sammelkelche sowohl als Trinkkelche, veranschaulichen.

Zum näheren Verständnis können für die Konstantinische Zeit die von Konstantin selbst gestifteten Altarsausstattungen in der Constantiniana zu Rom angeführt werden.

gebiet gerechnet wurde, bis ins 8. Jahrh. So Martène, *De Antiquis ecclesiae ritibus libri IV*, Rotomagi 1700, pag. 424: *Eucharistian a communicantibus manu exceptam fuisse norunt omnes viri eruditi. Id quod sane constat ex Dionysio Alexandrino in epistola ad Nistum papam apud Eusebium lib. 7. cap. 9. Cypriano libro de Lapsis, Basilio epistola ad Caesariam Patriciam u. s. w pag. 425 . . Hinc colliges hunc ritum in Gallia ad finem saeculi VI. minimum perseverasse immo et longe postea ad usque saeculum VIII, ex actis S. Odiliae abbatissae quae morti proxima [eum calicem in quo dominicum corpus et sanguis habebatur, sibi adferri praecepisset, propriis manibus eum accipiendo sancta communione participata omnibus cernentibus animam reddidit.*

¹⁾ Fr. X. Kraus, *Roma Sotterranca*, Freiburg i. Br. 1879 S. 266.

²⁾ Sehr deutlich ist die alte Feier des Laienabendmahls wiedergegeben bei Garucci l. c. *Pitture*, Tav. 60 No. 2. Hier sind wieder 5 Paare vorhanden und ein Jüngling. Auf dem Tisch stehen drei Schüsseln mit dem geheimnisvollen Fisch (*piscis assatus* = Christus) und 2 Brode liegen dabei. Unterhalb stehen 2 Henkelkelche, ein grösserer und ein kleiner und dazu 7 Trinkbecher (*calices minores*). Offenbar ist hier ausschliesslich eine Kommunionfeier, keine Hochzeit vorgestellt. Dieselben lebhaften Gebärden der beteiligten Personen, die wie auf dem vorher' besprochenen Bilde ebenfalls auf Mund und Speise zugleich deuten, drücken die grosse Begierde nach Empfang der Eucharistie aus. Zu vergleichen hierzu noch die Abendmahlfeier. Tav. 442, ferner Tav. 7 No. 4, 9 No. 3, 87 No. 2.

Für die sieben Altäre der genannten Kirche schenkte Konstantin u. a. 7 goldene scyphi, Humpenkelche oder Transfusionskelche, ferner 20 silberne scyphi und 40 goldene und 50 silberne kleine Kelche, dazu 1 mit Edelstein und Gold besetzten Bronzescyphus, sowie 2 goldene Mischkrüge, amae, von je 50 Pfd. und jeder mit einem Inhalt von 6 Scheffel, und auch noch 20 silberne Mischkrüge.¹⁾ Es ist klar, dass dieser ganze Apparat nur für die Laienkommunion bestimmt sein konnte.

Papst Hilarius²⁾ (ca. 461) stiftete für die 25 Kirchen Roms 25 silberne Scyphi und 50 silberne kleinere oder Laienkelche jeder zu 2 Pfd. Also gehörte zu jeder Kirche 1 scyphus mit je 2 Laienkelchen. Auch Sixtus III.³⁾ (ca. 432) hatte in die Basilika der hl. Maria 5 Skyphi und 10 Laienkelche von Silber geschenkt. Die Laienkelche sind paarweise bei jedem scyphus vorhanden, weil für jedes Geschlecht pro parte virorum et pro parte mulierum je 1 Laienkelch als Trinkkelch bestimmt war.

Die Einführung der Stationskelche⁴⁾ und der Communicales⁵⁾, der Kommunionkelche, für je eine Kirche, und der mehr und mehr aufkommende Gebrauch des Saugröhrchens, des pugillaris oder der fistula, schränkte die Zahl der kleinen Kelche allmählich ein. Damals kam der Gebrauch auf, die Kelche im Chor⁶⁾ und an den Leuchterbalken⁷⁾ der Kirchen aufzuhängen und aufzustellen. So dienten sie zugleich als Schaustücke, besonders an Festtagen.⁸⁾ Langsam bereitet

¹⁾ Anastasius Bibliothecarius. De Vitis Romanorum Pontificum, Moguntiae 1602 S. 17 ff. ²⁾ Ebenda p. 40. ³⁾ Ebenda p. 35.

⁴⁾ Ebenda p. 204 c. qui praecedat per stationes (unter Leo III c. 795).

⁵⁾ Ebenda p. 214: (Leo III): Fecit vero communicales ex argento purissimo per singulas regiones, qui praecedent per stationes . . . numero viginti quatuor.

⁶⁾ Ebenda p. 104 (Gregorius c. 731): (fecit in oratorio basilicae b. Petri) . . . calicem argenteum qui pendet in abside ipsius oratorii.

⁷⁾ Ebenda p. 197 (Leo III e. 795): Fecit vero ubi supra (b. Petri) calices fundatos ex argento qui pendent inter columnas maiores dextra laevaue basilicae numero sexaginta quatuor pensantes pariter libras quadringentas sexaginta et unam. Also 64 Kelche von zusammen 461 Pfd. Silber.

⁸⁾ Joannes Bona Cardinalis, Opera Omnia, Antverpiae 1694, S. 292 Sg. 2: Habebant hi (calices) catenulas et ansas, quibus ante Altare diebus festis appendebantur.

sich die Zeit vor, wo die Kirche aus wohlwogenen Gründen den Gebrauch des Laienkelches und damit den Genuss des Abendmahls unter beiderlei Gestalt aufhob.

Vollauf zu Recht bestand aber noch die Laienkommunion in karolingischer Zeit. Karl selbst stiftete bei seiner Anwesenheit in Rom (800) für die Konfessio des h. Petrus nebst anderen Geschenken einen Grosskelch (Abendmahlkelch) mit Edelsteinen und 2 Henkeln im Gewicht von 58 Pfd., einen gegossenen Grosskelch mit dem Saugröhrchen (*scypho-onis*) von 37 Pfd., ferner einen anderen gegossenen Grosskelch von 36 Pfd.¹⁾ Diese kurze Notiz ist der thatsächliche Beweis dafür, dass Karl, auf die Erfolge seiner Giessmeister stolz, in seiner grossen Vorliebe für die edle Giesskunst selbst in Rom nichts Besseres und Edleres zu schenken wusste als gegossene Laienkelche seiner Heimath.

Als einst Karl und seine Söhne den berühmten Alcuin in seiner Abtei S. Martin zu Tours besuchten, empfingen sie das Abendmahl in Weinesgestalt²⁾. Nachdem Alcuin

¹⁾ Anast. Bibliothecarius l. c. S. 184: Sed et in confessione eiusdem dei apostoli obtulit unacum precellentissimo filio suo rege et filiabus diversa vasa ex auro purissimo . . . sed et coronam auream cum gemmis maioribus, quae pendet super altare pensantem libras quinquaginta quinque. Et patenam auream maiorem eum gemmis diversis pensantem libras triginta. Et calicem maiorem cum gemmis et ansis duabus pensantem libras quinquaginta octo. Item calicem maiorem fundatum eum scyphone pensantem libras triginta et septem. Immo et alium calicem maiorem fundatum pensantem libras triginta et sex. Zu dem Ausdruck fundare ist das fundere (3 Conj.) in Parallele zu stellen. Schon Foreellini l. c. v. fundare sagt, dass fundare und fundere in den Handschriften wechseln. Es liegt der Grund dieser Verwechslung wohl in dem Vulgärlateinischen, das Accent und Quantitäten verschob. Du Cange (Henschel Ausgabe Paris 1844) setzt fundator = fusor, fr. fondeur und fundatio = liquefactio, fr. fonte. Ob die calices fundati und pallia fundata bei Anastasius als gemeinsames Ornament sog. Plaquierung zeigten, bleibt vorläufig dahingestellt. Jedenfalls ist die von Bulengerus gegebene Erklärung fundatus = auro textus irrig, da sie auf calix nicht anwendbar ist. Eher sind umgekehrt die pallia fundata als mit gegossenen Metallstücken (sog. opus Anglicanum) bewirkte Tücher anzusehen.

²⁾ Jaffé, Alcuiniana VI S. 24 (Vita b. Alcuini abbatis): Necnon cum post communionem corporis Christi et sanguinis manu propria eis misceret, isdem Ludovicus humilitate clarissimus prae omnibus patri sancto se inclinaus eius osculatus est manum. Das hier gebrauchte miscere zur Bezeichnung der

selbst die Kommunion unter beiderlei Gestalt empfangen, bereitete er mit eigener Hand dem Kaiser und seinen Söhnen die eucharistische Mischung des Blutes Christi und des Opferweines. Darob gerührt küsste Ludwig, der spätere Kaiser, dem Abt die Hand. Es kann also durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass der Laienkelch auch in Karls Reich in Gebrauch war, da er ihn selbst nahm und zudem die Einführung des *Ordo Romanus* ins Frankenreich, die oben citierte Abendmahlordnung, auch eine erwiesene Thatsache ist.

Nun ist aber auch der Hauser Kelch ein solcher aus der Karolingerzeit stammender Laienkelch und gehört ebenfalls zur Klasse der Grosskelche. Für eine kleine Gemeinde bestimmt, steht er nach Gewicht und Umfang hinter seinen römischen Vorbildern und Gegenstücken zurück. Jedenfalls hat er als Transfusions- und Sammelkelch sowie auch als Abendmahlkelch zugleich gedient. Bei der Grundform der *ama*, des Sammel- oder Massenkels, hat er wie der *scyphus* 2 Henkel.¹⁾ Diese Henkel dienten zum Tragen

Transfusio aus dem Priesterkelch kommt schon auf den frühchristlichen Bildern Roms in den Coemeterien vor und ist diese Stelle ein neuer Belag für die Richtigkeit der von uns vertretenen Ansicht, dass es sich da um das Abendmahl, nicht um die Hochzeit von Kanaan etc. handelt. (Vgl. Bilder und Inschriften *Agape miscere mihi, nobis*. F. X. Kraus l. c. S. 268). Martène, der sonst sehr wohl zu interpretieren versteht, hat die vorangegebene Stelle irrtümlich als Belag für das frühe Vorkommen der *Purificatio* (Abspülung s. darüber unten auf S. 358 ff.) angesehen. Er hat das *communione corporis etc.* falsch bezogen. Alcuin hatte damals die Messe gelesen und also zuerst selbst kommuniziert. Das *miscere* ist die *transfusio*, nicht die *purificatio*. Zudem war der Handkuss nach der Kommunion üblich. (Vgl. Martène l. c. S. 427. über den Kuss S. 426 X).

¹⁾ Nicht alle Laienkelche waren *calices ansati*. Die Standkelche der *ama*-Form, der sog. Mischkrug oder Krater, welche lediglich zur Aufnahme des Opferweines aus dem *scyphus* dienten und aus denen umgekehrt wieder der *scyphus* beim Abendmahl aufgefüllt wurde, konnten der Henkel entbehren. Wenigstens lassen das die oftangeführten Darstellungen der altchristlichen Bilder erkennen. So kommt sogar eine durchaus antike und wirkliche Amphora bei einem Abendmahl vor (Garucci l. c. Tav. 493²⁾). Auch sind die sog. thönernen bezw. steinernen Krüge von der Hochzeit zu Kanaan, die hier in Deutschland in Köln zu S. Ursula und in Quedlinburg zu S. Servatius aufbewahrt werden, alte Laienkelche der Amphoraklasse. Die Priesterkelche der Frühzeit besaßen immer zwei Henkel. Die

sowohl bei der oblatio d. h. dem Einsammeln der einzelnen Weinspenden aus den amulae, den kleinen Opferbechern der Gläubigen, als auch zum Tragen auf den Abendmahlstisch nach der erfolgten Transfusio. Der Dreifussstand verhinderte in sehr praktischer Weise eine Verschüttung oder gar ein Umfallen des Kelches. Andererseits gab er dem gewaltigen Gefäss ein feierliches Aussehen und damit jenen weihevollen Charakter, den es seiner hohen Bestimmung gemäss verlangte.

Die oben ausführlich besprochenen beiden Kreuze des karolingischen Grosskelches von Haus bezeichnen, wie das jetzt noch Sitte ist, jene Stellen, an welchem aus dem Kelch getrunken wurde. Sie sind an zwei entgegengesetzten Seiten angebracht, weil die streng durchgeführte Trennung beider Geschlechter solches verlangte. Auf der rechten Seite der Kirche (Südseite) sassen die Männer und auf der linken die Frauen. In derselben Ordnung ging man auch zum Abendmahl. Ob zum Hauser Kelch eine, zwei oder mehrere fistulae¹⁾ (auch pugillaris und canna genannt) ge-

selben waren nötig bei der elevatio nach dem Opfer. Vgl. M. Hittorpius l. c. S. 4. (Ordo Romanus); Cum dixerint: „Per quem haec omnia Domine“ erigit se archidiaconus solus. Et cum dixerit: „Per ipsum et cum ipso“ levat cum offertorio calicem per ausas exaltans illam iuxta pontificem. Die Henkel dienen zum Tragen wie bei der antiken Vase. Die Priesterkelche sind die Mischung des alten *κύπελλον* und der Vase. Die Sammelkelche sind aus der Amphora- und Kraterform der Antike entstanden. Wie alt ihr Gebrauch ist, mag man auch daraus ersehen, dass man bereits zu Beda's Zeiten die grossen Laienkelche als den Typus des ursprünglichen Abendmahlkelches ansah. Beda erzählt, dass in Jerusalem ein silberner Kelch zum Berühren und Küssen ausgestellt war, der als der Konsekrationskelch Christi galt. Er besass zwei Henkel und hielt ein gallisches Sexter-Mass. (cfr. Joannis Bona l. c. S. 290 Sp. 2.)

¹⁾ Für die geschichtliche Dauer und die Form der hier besprochenen Laienkommunion ist es interessant, dass der Priester Theophilus, der frühestens Ende des 12. Jahrh. schrieb, in einem besondern Kapitel die Anfertigung der Fistula eingehend bespricht. Auch giebt er noch Anweisungen für die Herstellung der geschlagenen silbernen Grosskelche. Ebenso erwähnt er die geschlagenen kleinen Laien-Trinkkelche (die calices minores). Er bezieht sich aber nicht mehr auf gegossene Grosskelche aus unedlem Metall. Diese Gattung wurde also bereits nicht mehr in Bestellung gegeben. (Charles de l'Escalopier . c. p. 146 ff. p. 149 ff. p. 177 ff.) Dagegen wurden die Henkel, in einer mit

hört haben, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Hierzulande, d. h. in der Ratinger Gegend und am Niederrhein überhaupt, scheint man 2 Saugröhrchen benutzt zu haben, das zeigt sich an zwei feststehenden Kannenröhrchen eines Gerresheimer Spülkelches, auf den noch unten zurückzukommen ist.

Das Vorhandensein einer Kapelle bei Burg Haus spricht nun des Weiteren für die Möglichkeit, dass der auf der Burg aufbewahrte Laienkelch auch im Bezirk der Burg seinem ursprünglichen kirchlichen Zweck gedient hat. Allerdings reicht das Alter der gegenwärtigen Kapelle erst in

Drachen, Bestien und Vögel verzierten Form aus einer Silber- und Feinmessing-Komposition noch immer gegossen. (Ibidem p. 156). Die meisten Liturgiker und Kunsthistoriker (auch der sonst gutunterrichtete Otte, Handbuch d. K. Kunst-Archäologie S. 162) sind der Ansicht, dass die aus unedlen Metallen gefertigten Kelche schon früh von der Kirche verboten worden seien, besonders aber die Kelche aus Kupfer und Messing. Man bezieht sich dafür auf ein Rheimses Konzil von 813 nach dem Vorgang des Canisius in seinen *Monumenta eccl. sive Lectiones Antiquae* II. 3. 399. Dabei verwechselt man aber 1. das Jahr und 2. interpretiert man den Wortlaut zu allgemein. Was den ersten Punkt angeht, so handelt es sich hier nach gütiger Mitteilung des Geh. Regierungsrats Herrn Prof. Dr. Schaarschmidt zu Bonn um das Rheimses Konzil von 624—625, dessen einschlägige Bestimmung in Regino de *Eccles. Disciplina lit.* I cap. 67 und in das *Decretum Gratiani* III de consecratione dist. I c. XLV übernommen ist. Laut derselben Mitteilung findet sich die Stelle über das Verbot eherner Kelche bei Mansi s. *Conc. nova et ampl. collectio* f. X p. 6034 wie folgt: *Ex concilio Rhemensi cap. VI: „Ut calix Domini cum patena si non ex auro omnino ex argento fiat“ et infra: „Si quis autem tam pauper est saltem vel stanneam calicem habeat. De aere aut orichaleo non fiat calix, quia ob vini virtutem aeruginem pariterque vomitum provocat. Nullus autem in ligneo, aut vitreo calice praesumat missam cantare“.* Der ganze Wortlaut dieser Stelle wendet sich an die Priester. Es handelt sich hier nur um Priester- oder Messkelche allein. Der Laienkelch *calix maior* oder *minor* ist hier mit keinem Wort erwähnt, nur Rede vom *calix Domini* = *calix sanctus*, bei dem der Priester die Messe singt. Die Laienkelche sind vor wie nach aus allen möglichen Stoffen, sogar aus Holz und Horn, angefertigt worden. Aber auch Priesterkelche sind noch spät aus Rotkupfer erstellt worden, wie der sog. Ludgeri-Kelch zu Werden a. d. Ruhr bezeugt. Derselbe ist aber auch zum profanen Gebrauch als sog. *poculum* eingerichtet; der obere Teil ist Messkelch, der untere diente *ad reficiendum*, eine fromme Trinksitte, die schon bei Beda *Historia Eccl. Gentis Anglorum* erwähnt wird. Auf dieselbe Sitte bezieht sich auch die untere Kelchinschrift. (Vgl. Beda *Ausg.* J. Stevenson 1838. S. 340.). Nach dem Vorhergesagten sind die Mitteilungen aller derjenigen Kunstschriftsteller zu verbessern, die Laienkelch und Priesterkelch verwechseln.

den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück, wo sie durch den damaligen Besitzer von Haus erbaut wurde¹⁾. Auch ist in den Akten des Hauser Archivs nichts über eine ältere Kapelle auf Burg Haus zu ermitteln²⁾. Dagegen enthält ein Zinsregister des 14. Jahrh. einen Passus, der die Existenz einer Burgkapelle oder doch eines zum Messelesen geeigneten Raumes auf Haus notwendig voraussetzt. In diesem Register befindet sich ein weistumartiges Einschiesel, welches darauf aufmerksam macht, dass der Ratinger Pfarrer verpflichtet war, zweimal wöchentlich, und zwar Mittwochs und Freitags, auf der Burg Messe zu lesen, wofür er dann als Gegenleistung den Zehnten der Burgäcker zu beanspruchen habe³⁾.

Wenn die „Alten“ schon vor 1372⁴⁾ versichern, dass der Pfarrer von Ratingen des Zehnten wegen auf Burg Haus Messe zu lesen verpflichtet sei, so ist diese Nachricht nach verschiedenen Seiten sehr merkwürdig. Erstens muss es auffallen, dass bei der sehr kurzen Entfernung der Burg von Ratingen, vielleicht 5—10 Minuten, für Haus ein besonderer Gottesdienst nötig sein soll und zweitens dass der Pastor oder Pleban von Ratingen selbst, nicht etwa sein Stellvertreter, dieser Pflicht nachzukommen hat. Liegt also einerseits eine gewisse Abhängigkeit des Ratinger Pfarrers von Haus vor, gleichsam in der Stelle eines Burgkaplans fungieren zu müssen, so ist andererseits befremdlich, dass das Messelesen in der Woche stattfinden soll, wo doch für den Laien keine Pflicht eine Messe zu hören besteht. Durch das Messelesen in der Woche ist daher offenbar nur die seelsorgerliche Handlung als solche festgelegt. Die ganze Verpflichtung wird aber nicht etwa von Seiten einer geistlichen Behörde beglaubigt, sondern sie wird gleichsam als

¹⁾ Über dem Portal der Kapelle befindet sich ein Alliancewappen der Eheleute v. Zewel.

²⁾ Laut gef. Mitteilung des Herrn Reichsgrafen Franz v. Spee.

³⁾ Kessel, Urkunden z. Gesch. Ratingens S. 52: *Nota quod relatione antiquorum asseritur, quod pastor seu plebanus in Ratingen tenetur qualibet septimana bis celebrare missas in castro Huyss, videlicet quarta et sexta feria, pro eo habet decimam de agris ipsius castri.* Herrn Landrichter Dr. Eschbach verdanke ich die Kenntnis dieser Stelle.

⁴⁾ Das betr. Register bei Kessel l. c. ist nach Herrn Landrichter Dr. Eschbachs Feststellungen vor 1372 geschrieben.

ein Rechtsverlangen von Laien dargestellt. Es widerspricht jedoch den schon seit Papst Nicolaus I. in der Kirche herrschenden Anschauungen, dass Laien über eine Verpflichtung der Geistlichen zu wachen oder an Fragen kirchlicher Einkünfte Bedingungen zu knüpfen hätten. Wenn in Weistümern sehr häufig der Bezirk und die Höhe des kirchlichen Zehnten „gewiesen“ wird, so ist das lediglich eine zum Formalen herabgesunkene Hofgerechtsame und enthält keineswegs die hier noch vertretene Forderung, dass der Geistliche sich den Zehnten verdienen muss. Eine solche Forderung ist der Ausfluss der Staatsaufsicht, jenes Alles beherrschenden Staatsgedankens, wie er in Karl d. Gr. vertreten war, dessen Wille gleichsam in konzentrischem Ringen von der eigenen Person ausging und in gleichmässiger Ausführung durch die beauftragten Organe alle Kirchen-¹⁾ und Staatsangelegenheiten regelte. Das nannte Karl das *ministerium regni*. Und von dieser Aufsicht hing nach seiner Anschauung, die für seine Zeit gewiss berechtigt war, der Bestand des Reiches, der *status regni*, ab. Deshalb verfügte er, dass die Zehnten da gegeben werden sollten, wo seit Alters Taufkirchen gewesen seien und Gottesdienst stattgefunden habe²⁾. In einem anderen Kapitular bestimmt er wieder, dass die Zehntenverweigerer vor die Staatsbehörde gefordert werden sollen. Und als solche „sollen vier oder acht Mann oder so viel als nötig aus den einzelnen Pfarren gewählt werden, ein Jeder nach seiner Fähigkeit, damit sie als Zeugen zwischen dem Priester und der Pfarrgemeinde daständen, wo die Zehnten gegeben worden seien und wo nicht“³⁾. Mit diesen Be-

¹⁾ Vgl. Albert Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, Leipzig 1890 II S. 201: Vor allem hörte Karl nicht auf, Kirchengüter als Lehn zu vergeben, bald ganze Klöster, bald einzelne Besitzungen. Es machte wenig Unterschied, ob der König selbst das Lehn erteilte oder ob Bischöfe oder Äbte auf seinen Befehl die Verleihung vollzogen, in jedem Fall war sein Wille massgebend.

²⁾ Mon. Germ. Leg. I S. 123 Capitulare de Salz a. 803: De decimis ubi antiquitus fuerunt ecclesiae baptismales et devotio facta est . . . omnimodis fiant donatae.

³⁾ Mon. Germ. Leg. I Cap. Langobardicum duplex a. 803 S. 111: De decimis ut dentur, et dare nolentes secundum quod anno preterito denuntiatum est, ad ministri (ministros) reipublice exigantur. Id est eligantur quattuor vel

stimmungen ist die Forderung der „Alten“ zu Haus eines Sinnes. Der Zehnt soll nur da gezahlt werden, wo man das ganze Jahr Messe hört, deshalb muss aber auch der Zehntberechtigte, der Pfarrer selbst, nach Burg Haus kommen. Und die „Alten“ wachen über die Entrichtung des Zehnten. Hatte doch auch noch Ludwig der Fromme bestimmt, dass die Zehnten an die auf den Meierhöfen neu errichteten (Pfarr)kirchen zu zahlen wären.¹⁾ Der Ratinger Pleban muss deshalb in die besondere Verpflichtung willigen, den Hauser Zehnten im Gutsbezirk durch Pfarrhandlungen zu verdienen. Dieses Zehntenrecht, seiner ganzen Natur nach kirchlich, ist an den Altar der Burg Haus, und nicht an den der Ratinger Kirche gebunden.

Auch andere spätere Nachrichten, leider fehlen frühe Urkunden, lassen noch eine gewisse Abhängigkeit der Ratinger Kirche von Burg Haus erkennen. So besaßen die Herren von Haus, nämlich die von der Horst und von Zevel das Recht, ihr Erbbegräbnis und ihr Wappen im linken Chor der Ratinger Kirche zu haben, auch hatten sie das Patronat der Küsterei. Ferner lag das sog. Kirchenhaus oder der Propsthof nicht in Ratingen selbst, sondern extra muros in der Nähe des Burghauses Haus.²⁾ Alle diese Verhältnisse sind Reste eines ehemaligen Patronates, das mit einem grossen Fundus und der in demselben liegenden dos zusammenhängt.³⁾ Diese gleichsam absterbenden Reste müssen aber noch herleiten aus der Zeit, ehe die Herren von Haus, mögen sie nun Freie oder Reichsleute gewesen sein, ihre Rechte an die Kölner Dompropstei abgetreten oder verkauft hatten. Der Kölner Dompropst muss aber schon 1165 seine Einkünfte der Ratinger Kirche

octo homines vel prout opus fuerit, de singulis plebibus, iuxta qualitatem unusquisque, ut ipsi inter sacerdotes et plebem testes existant, hui date vel non date fuerint etc.

¹⁾ Ebenda S. 207: Sancitum est de villis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur. Die Neu-Einrichtung von Gutsparren dauert also noch fort. (Vgl. hierzu M. G. l. c. S. 88 No. 23).

²⁾ Gef. Mitteilungen des Herrn Landrichter Dr. Eschbach nach bisher unedierten Akten des Archives Heltorf.

³⁾ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. II S. 622 u. 624.

zur Aufbesserung der Präbendenkasse der Kölner Domherren abliefern¹⁾. Vorher hatte er aber noch ganz im Sinne des karolingischen Reichskirchentums die Ratinger Pfarrstelle an Personatare in Lehn ausgethan und die Einkünfte für sich allein bezogen. Die Rechte der Herren von Haus erscheinen daher schon in der Zeit vor 1100 begründet. Mit diesen kirchlichen Vorrechten verbanden die Herren von Haus auch in wirtschaftlicher Hinsicht den Anspruch auf die Leitung der Ratinger Gemarkung. Sie waren Holzgrafen und besaßen umfassende Gerechtsame an Weide-, Wald- und Wassernutzung²⁾. Derausschliessende Name „Haus“, den ihre Besitzung führte, ist denn auch die alte angestammte Bezeichnung für die hier belegen gewesene domus indominicata, das Herrenhaus der ehemaligen Gemarkung.

Das ebenfalls den bezeichnenden Namen Haus führende uralte Bürgel bei Monheim hat seine alte Zehnt- oder Taufkapelle in unsere Zeit hinübergerettet. Hier steht noch inmitten des nach Frankenart gebauten quadratischen Hofes eine kleine Kapelle und in ihrem Innern als Zeichen der früheren Pfarrherrlichkeit der romanische Taufbrunnen des 11.—12. Jahrh. Das auf dem jenseitigen linken Rheinufer liegende Zons war einst nach Hof Bürgel und der dortigen Taufkapelle zehnt- und pfarrpflichtig. Im Laufe der Zeit ist aber die Pfarreigenschaft von Bürgel auf Zons übertragen worden³⁾. Derselbe Vorgang findet sich denn auch bei der nachweislich karolingischen Zehntkapelle Palenberg bei Aachen, wo das benachbarte Uebach die Pfarrrechte von Palenberg erhalten hat⁴⁾.

Unter diesen Gesichtspunkten wird der auf Haus erhalten gebliebene Laienkelch ein hervorragendes Denkmal der dortigen Ortsgeschichte. Für die Abendmahlsfeier einer

¹⁾ Kessel l. c. S. 6 giebt zu der sehr wichtigen Urkunde ein den Inhalt völlig entstellendes Regest.

²⁾ Ebenda S. 42, No. 32.

³⁾ A. Rein, Haus Bürgel das röm. Burungum. Crefeld 1855 S. 7 ff.

⁴⁾ Ich habe im J. 1891 die karolingische Provenienz der Palenberger Kapelle zuerst nachgewiesen. Meinen auf Ersuchen des Pfarrers Hoster von Uebach darüber geschriebenen Bericht hat Dr. Fr. Bock mit einer kleinen Schlussänderung in den Aachener Tagesblättern veröffentlicht, ohne meine Zustimmung.

ganzen Gemeinde, nicht etwa einer einzelnen Person oder eines kleinen Wohnbezirkes, hergestellt, ist er der einzige noch zu uns redende Zeuge unwiderleglicher Gültigkeit dafür, dass mit Haus selbst in Karolingerzeit ein Zehnt- und Pfarrbezirk verbunden war. Dasselbe Zeugniß liefert der romanische Taufbrunnen zu Bürgel für den dortigen Hof und die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts.

In den Rahmen dieser Darstellung gehört nun noch ein kurzer Blick auf ein gleichfalls in der Nähe von Haus bewahrtes kirchliches Gefäß der ehemaligen Abtei Gerresheim, weil es darthut, wie sich die Gestalt des Laienkelches auch selbst dann noch erhalten und weiterentwickelt hat, als die Kommunion unter beiderlei Gestalt längst abgeschafft war. Es ist ein spätgothischer Spülkelch, irrig Lavabokessel genannt.¹⁾ Dasselbe ist ebenfalls aus Messing gegossen und im Oberteile dem Hauser Kelch durchaus ähnlich. Der untere Teil der Kuppe ist aber geplattet. Auf dem Rande sind zwei Menschenköpfe angebracht, in die ein Tragreifen beweglich eingelassen ist. Auch beim Hauser Kelch ist nachträglich ein eiserner Reif in die Henkel eingezwängt worden, der den gleichmässigen Bau der Kuppe für das Auge beeinträchtigt. Der Gerresheimer Kelch war also von vornherein dazu bestimmt, mittelst eines Reifens schwebend aufgehängt zu werden. Bringt man das Gefäß in eine solche Lage, so kann man die Kelchkuppe durch einen leisen Druck beliebig nach rechts oder links neigen und von dem Inhalt des Kelches trinken.

In Erinnerung an den alten Laienkelch bestand noch bis zum 16. Jahrh. in der Kirche die Sitte, dass die Kom-

¹⁾ Dr. Fr. Bock, der eine grosse Kenntniss liturgischer Gefässe und Gewänder besass, sah in diesen Spülkelchen Behälter, welche das zur priesterlichen Handwaschung erforderliche Wasser enthalten haben sollen. Thatsächlich findet man einzelne solcher Spülkelche auch heute noch in Sakristeien aufgehängt und dem angegebenen Zweck dienend. Der heutige Gebrauch ist aber nicht entscheidend. Die Spülkelche sind direkt aus den Schwebekelchen hervorgegangen und haben durchgängig zwei Ausflussröhren (s. weiter unten), die für Zwecke der Handwaschung unmöglich als ursprünglich gedacht werden können, da doch eine Ausflussröhre vollständig genügt hätte. Auch ist es eigentümlich, dass diese Spülkelche höchstens noch in Stilarten des 16. Jahrh. vorkommen. — Über das Vorkommen eines Spülkelchs c. 1000 vgl. Martène l. c. S. 431.

munikanten nach Empfang des Abendmahls (unter Brodsgestalt) einen Trunk Wein zur „Abspülung“ (ablutio) nahmen. Für Gerresheim ist dieser Gebrauch durch den allda vorhandenen Spülkelch des 16. Jahrh. festgelegt¹⁾. Zwei Trinkröhrchen zu beiden Seiten des Kelches, die fistulae der Laienkelche, bekunden dann ferner, dass die Trennung der beiden Geschlechter auch für die ablutio festgehalten worden ist.²⁾ Eines dieser Ausflussröhrchen ist zur Hälfte abgebrochen, das andere trägt am Mundstück die Spuren langjährigen Gebrauches. Es ist nach innen zugespitzt. Die Maasse des Gerresheimer Spülkelchs sind: Höhe 120 mm, Durchmesser durch Aussenkante der Trinkröhrchen 250 mm, Durchmesser des obern Randes 170 mm.

Nach den vorstehend gegebenen Ermittlungen über Herkunft und Zweck des Hauser Abendmahlkelches kommen wir nun zu einer kurzen Darstellung und Würdigung der Sagen, die im Volk über den Kelch heute noch umgehen.

In der beim Volk verbreiteten Ansicht, dass der „Heidenkessel“ von Haus nie veräussert werden dürfe, mag ein gut Teil jenes Aberglaubens stecken, der an den Bestand und die Unverletzlichkeit derartiger Gefässe Glück und Gedeihen des besitzenden Geschlechtes knüpft. So lautet ja schon die Sage von dem bekannten Becher von Edenhall. Ähnliches wird auch erzählt von dem noch zu erwähnenden „Kessel“ des Schlosses Hardenberg. Soweit das Hauser

¹⁾ Mit dankenswerter Bereitwilligkeit hat Herr Pfarrer Schlecht mir die photographische Abnahme des interessanten Stückes gestattet. S. Abbildung Taf. VI. No. 4.

²⁾ Herr Archivat Dr. Sauer hatte die Güte, mich auf die folgend citierte Urk. aufmerksam zu machen, die den Branch des Spülwein-Trinkens für die Bentheimer Gegend zum J. 1345 sicherstellt. In genannter Urk. betr. Verkauf einer Erbreute von drei Schillingen an die Testamentsvollstrecker des Priesters Wolter van den Bueschove wird u. a. bestimmt, dass der Bentheimer Pfarrer für die Beschaffung des Spülweins auf die Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten zwei Schill. erhalten soll: Vortmer so sullen de sulven raetslude alle iare to Paschen gheven twelef penninghe umme wien, tho Pinekesten sees pennighe umme wien unn tho Kerstedaghe sees pennighe umme wien, dar men va gheve de spolinghe denghene, de in den vorgenomden hochthiden unfaet godeslieham. Wat dar wines overbliift, den sal men delen in de appulen (Messpollen) der altare to Benthem. (Aus Geschichte der Grafsch. Bentheim gedr. i. Bentheimer Zeitung No. 121, 1900).

Gerät hier in Betracht kommt, sehen wir aber in dieser volkstümlichen Behauptung einen neuen Zug, der die Geschichte karolingischer Einrichtungen widerspiegelt. Die Sage von der Unveräusserlichkeit des Heidenkessels fusst auf der geschichtlichen fiskalischen Eigenschaft desselben, denn die sämtlichen wirtschaftlichen und kirchlichen Inventarstücke¹⁾ der Lehn- und Meierhöfe waren Staats-eigentum. Als solches figurirt es daher auch in den Berichten der die Höfe und Hofkirchen inspizierenden Herrenboten, der *missi dominici*²⁾. Auf diese Weise ist uns z. B. das ganze kirchliche Inventar einer zur Insel Staffelnsee gehörigen S. Michaelskirche, in einem leider nur fragmentarisch auf uns gekommenen Reichsurbar, erhalten geblieben. Die Boten fanden dort unter anderen Kelchen auch einen silbernen Laienkelch (Opferkelch), eine kupferne und eine zinnerne Ampulla, einen grossen Glaskrug³⁾ (wahrscheinlich Spülkelch) u. s. w.

Aus dem an sich fiskalischen und daher öffentlichen Charakter des Hauser Kelches erklären wir dann auch noch einen bisher unerwähnt gelassenen Defekt desselben. Ein Bein des Dreifusses ist nämlich, ungefähr in der Mitte, mit Gewalt verstümmelt; man sieht deutlich die Einschnitte, welche durch eine Feile oder Säge bewirkt worden sind, um die Trennung oder das Abschlagen des Unterbeins zu erleichtern. Wahrscheinlich ist dies geschehen, als man die Abendmahlfeier *sub utraque specie* in der Kirche abschaffte und durch ein allgemeines Dekret die Unbrauchbarmachung der vorhandenen fiskalischen Abendmahlkelche angeordnet hat. Ein merkwürdiges Zusammentreffen ist es jedenfalls,

¹⁾ Mon. Germ. Leg. I S. 184 (Cap. de Villis): *Ut unaquaeque villa . . . vasa aerea, plumbea, ferrea, lignea . . . habeant.*

²⁾ Mon. Germ. Leg. I S. 149 (Cap. Aquense a. 807): *Volumus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia . . . primum de ecclesiis, quomodo structae aut destructae sint in tectis, in maceris sive parietibus sive in pavimentis necnon in pictura, etiam in luminaribus sive officiis (sog. Kirchenfabrik und Inventar) . . .*

³⁾ Mon. Germ. Leg. I S. 176 a. 812: *Invenimus in insula quae Staphinsee nuncupatur ecclesiam in honore sancti Michaelis constructam . . . sunt ibi calices argentei 2, quorum unus de foris sculptus et deauratus . . . offertorium argenteum 1 pensantem solidos 6 . . . ampullam cuprinam 1, aliam ampullam stagneam 1 . . . ollam vitream magnam etc.*

dass auch der bereits erwähnte Hardenberger Kessel eine ähnliche Verstümmelung aufwies.

Die ans Hauser Schloss sich anknüpfende Heinzelmännchensage lautet ungefähr folgendermassen:¹⁾ Einst hausten die Heinzelmännchen in einem Turm des Schlosses Haus und sie erwiesen in ihrem heimlichen Thun den Ratingern vieles Gute. Da kam ein vorwitziger Mensch auf den Gedanken, die verborgenen Gänge und Thaten der Heinzelmännchen zu erforschen, und streute, um ihnen auf die Spur zu kommen, Erbsen in die zum Turm führende Treppe. Die Folge dieses boshaften Streiches war, dass ein Heinzelmännchen in der Treppe stürzte und zu Tode kam. Da ergriffen die anderen Heinzelmännchen den tückischen Anstifter dieses Unglücks und hieben ihn in Stücke. Die zerhackten Teile aber brieten sie in dem Heidenkessel in siedendem Oel.“ Offenbar ist diese Sage nur ein Torso. Sie stimmt aber in vielen Zügen mit einer anderen Sage überein, die von Steinen in zwei Versionen vom Schloss Hardenberg erzählt und die sich gleichfalls an einen ehemals auf diesem Schloss befindlichen dreibeinigen Messingkessel knüpft. von Steinen²⁾ erzählt zuerst die kürzere und ältere Sage nach der lateinischen Fassung des Meibom und dann die deutsche nach dem Holländer de Laer. Aus der lateinischen ist hier hervorzuheben, dass der Zwergkönig Volmar einst auf Hardenberg mit dem Grafen Nevelunc de Hardenberg lange Zeit sehr vertraut gelebt, ihm manche Geheimnisse erschlossen und ihn sich zu bekreuzen gelehrt hatte mit den Worten: *Increatus pater, increatus filius, increatus spiritus sanctus.* Nach der ausführlicheren deutschen Fassung war der Zwerg Volmar ständiger Gast des Nevelunc und hatte in der sog. Volmarkammer seine Wohnung. Er war aber nur seinem Schatten nach sichtbar. Um nun auch die Fussstapfen Volmar's zu sehen, streute ein vorwitziger Küchenjunge Erbsen und

¹⁾ Nach gef. Mitteilung des Herrn Landrichters Dr. Eschbach.

²⁾ Westphälische Geschichte Teil IV S. 775 ff. Diese Sage findet sich zuerst in der Erzählung des Dechanten Gobelinus Persona in Meibom Ser. Rer. Germ. T. I p. 286. Herr Archivrat Dr. Sauer hatte die Freundlichkeit, mich auf diese interessante Parallele zu verweisen.

Asche aus. Da kam der darob ergrimnte Volmar eines Morgens in die Küche, brach dem Küchenjungen den Hals, hieb ihn zum Entsetzen des Kochs in Stücke, steckte die Brust an einen Spiess, röstete einzelne Teile, Haupt und Beine aber kochte er. Dann wurden diese so zubereiteten Teile auf Volmar's Kammer getragen und dort (von ihm) unter Musik und Freudengeschrei verzehrt. Der Spiess und Rost, worauf der Unglückliche gebraten wurde, sind 1651 von den Lothringern geraubt worden. Den Topf aber hat von Steinen selbst¹⁾ noch auf der Abtei Fröndenberg gesehen, als ihn die verwittwete Frau de Laer von Hardenberg dorthin gebracht hatte, um ihn von da nach Holland zu entführen.

Zunächst unterliegt es nun nach der Beschreibung und Abbildung, die von Steinen über das Hardenberger Gefäss liefert, keinem Zweifel, dass es eine Ampulla auf einem Dreifuss war. Die Zeichnung deutet auch ein Akanthusähnliches Blattornament auf der Kuppe an. Als Ampulla, Opferkanne, hatte dieses frühchristliche Gefäss nur einen Henkel. Es war auch von Messing „gelbem Metall“ und war unten verstümmelt. Später hat dieses Hardenberger Gefäss auch profanen Zwecken gedient und war sogar eine Zeitlang auf dem Küchenherd des Hardenberger Schlosses eingemauert.

Der gemeinsame Zug der Hauser und der Hardenberger Sage ist wieder jenes schon wiederholt betonte Gemisch von heidnischen und christlichen Anschauungen, das überall den Hauser Kelch umgiebt. Das Heidentum hat seinen widerwärtigsten Gebrauch, das Zerhacken und Verzehren von Menschen, noch nicht vergessen, der alte überall spukende Blutrationalismus kommt hier in scheusslichster Verzerrung wieder aus der Nacht menschlichen Aberglaubens hervor²⁾. Die Heinzelmännchen und der Zwerg Volmar sind richtiger heidnische Männchen, die noch im Dunkeln der Schlösser

¹⁾ Er schrieb c. 1760.

²⁾ Über die Beziehung des Opferkessels Wotans auf Thörketill und seinen Donnerkessel s. J. Grimm, Deutsche Mythologie Göttingen 1835 S. 127. Die heidnische Sitte, das Opferfleisch in einem Kessel zu sieden, bespricht Grimm l. c. S. 43.

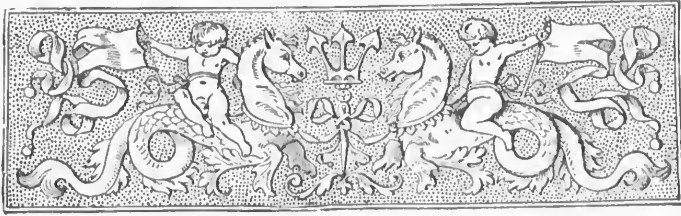
und unter dem Schutze ihrer Herren leben; werden sie entlarvt, und das geschieht mittelst der alten christlichen Fastenspeise¹⁾, mit Erbsen, so verschwinden sie auf immer. Die Erbsen verraten überall die Spur elbischer Wesen. Dagegen sind wieder ganz christliche Züge, dass die auf Haus wohnenden Heinzelmännchen den Ratingern viel Gutes erweisen, nebenbei wieder ein Fingerzeig für die Abhängigkeit Ratingens von Haus. In dem christlichen Unterricht, den Zwergkönig Volmar seinem Gevatter Nevelinc von Hardenberg erteilt, liegt das Element des karolingischen Kreuzsegnunterrichts, der sich überall seither wiederfindet. Volmars²⁾ Kammer ist die heidnisch aufgefasste Burgkapelle, wo unter Freudengeschrei und Musik die schauerliche Opfer-Mahlzeit stattfindet.

So regten sich die Geister des im Volk wurzelnden Heidentums noch lange hernach in christlicher Zeit. Die auf dem Kessel von Haus ruhende Idee der Transsubstantiation war dem starren germanischen Sinn noch Jahrhunderte lang unfassbar. In der Sage hat das Heidentum den ehrwürdigen karolingischen Laienkelch mit den wildphantastischen Überlieferungen heidnischer Bräuche so überwuchert, dass selbst der christliche Name desselben der Bezeichnung „Heidenkessel“ weichen musste.

¹⁾ Daher hiess der Sonntag Remiscere in alter Zeit Erbsen-Sonntag.

²⁾ An den Namen Volmar erinnert auch jener Ort Volmerstede an der Ohre, wo einst der Sachsenherzog Widukind, der heimlich in das Lager Karls geschlichen war, unerkannt der Messe beiwohnte und sah, wie Karl und sein Gefolge aus der Hand eines purpurn gekleideten Mannes kleine Knäblein in den Mund empfangen. Diese Sage findet sich zuerst in Liber de rebus memorabilioribus des Heinrich von Herford, Ausg. Pothast, Göttingen 1850 S. 32. Widukind erzählt: *Pridie vidi vos turbatos et desolatos et quasi lugentes incedere et gaudebam. Sed hodie vidi vos omnes ornatos et iocundos et unum coram illa parva mensa purpura vestitum, qui de mensa levans puerum quendam pulcherrimum vobis ipsum in os misit et sic singulis. Sed quorundam ora proterve respicere vel respuens quasi declinavit, quorundam granter intravit.*





Bartholomäus von Alten aus Neuss,

ein niederrheinischer Arzt und Astronom des 15. Jahrhunderts.

Von Dr. med. K. Sudhoff.



Meine Studien über die Iatromathematiker (d. h. über die astrologischen Aerzte) des 15. und 16. Jahrhunderts haben mich auf die Spur eines niederrheinischen Arztes und Astronomen geführt, über den bis heute meines Wissens noch keinerlei Nachrichten auf uns gekommen sind. Jedenfalls fehlt sein Name in den betreffenden Abschnitten der historischen Festschrift, welche die wissenschaftlichen Vereine Düsseldorfs der 70. Naturforscher-Versammlung dargeboten haben, in den „Historischen Studien und Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie und Medizin an Niederrhein“, Düsseldorf 1898.

Im Jahre 1485 erschien zu Venedig bei Erhard Ratdolt aus Augsburg die bekannte astrologische Schrift des Arabers Alcabitus, welcher der zur Berechnung der Alphonsinischen Tafeln eingesetzten Commission als Mitglied angehört hat, in der lateinischen Bearbeitung des Johannes Hispalensis, samt dem 1331 zu Paris verfassten Kommentar des Johannes de Saxonia. Das Buch betitelt sich:

„Libellus ysagogicus Abdilazi. id est servi gloriosi Dei: qui dicitur Alchabitius ad magisterium astrorum: interpretatur a Johanne Hispalensi. Scriptumque in eundem a Johanne Saxonie editum utili serie connexum incipiunt“

und fasst 98 Bl. 4^o.

Die Bearbeitung des Textes und die Überwachung des Druckes hatte ein niederrheinischer Gelehrter übernommen, wie folgende Drucknotiz am Ende des „Commentum Johannis de Saxonia super textu Alchabitii“ besagt:

„Finitur scriptum super Alchabitium ordinatum per Johannem de saxonia in villa parisiensi anno. 1331^o. Correctum per artium et medicine doctorem dominum Bartholomeum de Alten de unisia. Impressum arte ac diligentia Erhardi ratdolt de Augusta Imperante Johanne Mocenico Venetiarum duce. Anno salutifere incarnationis. 1485. Venetijs.“

Jedenfalls hatte dieser unser niederrheinischer Landsmann in Italien studiert und sich die akademischen Grade des Doktors der freien Künste und der Medizin dort erworben. Bei dem venetianischen Verleger Ratdolt hat er Gelegenheit zu gelehrter Arbeit gefunden, ob für längere Zeit, liesse sich vielleicht aus dem Studium der weiteren Verlagsthätigkeit Ratdolt's feststellen, wozu mir bis heute die Gelegenheit fehlte. Dass Bartholomäus von Alten für die astrologische Sparte der Medizin Neigung besass, lässt sich vermuten. —

Ich stelle diesen kleinen Findling unsern Lokalhistorikern zur Verfügung; vielleicht vermag ein anderer seine schemenhafte Gestalt mit Fleisch und Blut zu bekleiden.





Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgischen Hause.

Von Th. Levin.

Der Geschichtsschreiber, dem es vorbehalten bleibt, den von der Natur mit Geistesgaben nicht stiefmütterlich bedachten Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, den ersten Kurfürsten von der Pfalz aus diesem Hause, als Regenten, Politiker und Menschen in gerechterer Weise zu würdigen, als es bisher geschehen ist, wird zwei Hauptperioden in dem bewegten Lebensgange des Pfalzgrafen einander gegenüberstellen. Die Zeit des unruhigen Ehrgeizes, der schon den Jungherzog bis zur Opposition in Waffen gegen den eigenen Vater mit fortreisst, und den regierenden Fürsten, dessen Trachten einerseits immer wieder auf die polnische Krone, dann aber vor allem auf die Befreiung von dem brandenburgischen Zwange in der Jülichischen Erbfolgesache gerichtet war, nicht eher zur Ruhe kommen lässt, bis er in dem Verzicht auf Polens Thron die bessere Wahl erkennt, und die alte Streitfrage durch Verträge zu befriedigendem Austrage gelangt ist. — Und dem gegenüber die Zeit des nahenden Lebenschlusses, die der sorgende Fürst und Vater nur einem friedlichen Ziele widmet, dem Erstarken seiner Rangstellung. In der Verbindung mit den stolzesten Fürstenhäusern Europas ersah er sich dazu das beste Mittel. Pfalz-Neuburg sollte seine Wurzeln überallhin schlagen. Besser als die Söhne, die, wenn man vom Thronfolger absieht, nicht grosse Ansprüche erheben durften, waren die Töchter geeignet, dem Vater Ansehen und Glanz zu vermitteln. Der Segen war ja nicht ausgeblieben. Bis zum Jahre 1679 wurden Philipp

Wilhelm acht Töchter geboren. Sechs davon erreichten das heiratsfähige Alter, fünf fanden in regierenden Fürstenhäusern den Gemahl.

Kaiser Leopold hatte die älteste, Eleonora Magdalena, nach einer glänzenden, heute durch ein im Rathause aufgestelltes Kolossalbild von Ferdinand Wagner verewigten Hochzeitsfeier zu Passau, am 14. Dezember 1676 als seine dritte Gemahlin nach Wien geführt. Der Thronfolger Johann Wilhelm wurde kaum zwei Jahre später (25. Oct. 1678) würdig erachtet, die Schwester des Kaisers, Maria Anna Josepha in die Ehe zu nehmen. So waren die Häuser Habsburg und Neuburg in doppeltem Bunde verkettet; jetzt konnte es den Töchtern Philipp Wilhelms an Bewerbern nicht fehlen, zumal er im Jahre 1685 in die Reihe der deutschen Kurfürsten eingetreten war.

Hier haben wir nur ins Auge zu fassen, dass die im Jahre 1666 geborene Maria Sophia sich am 2. Juli 1687 mit Pedro, dem König von Portugal, unter dem sich das Haus Braganza nach der traurigen Regierung seines Bruders Alphons VI. auf dem Throne befestigte, durch Prokuration zu Heidelberg vermählt hat. Als ausserordentlicher Bevollmächtigter des Königs nahm Dom Manuel Telles da Silva, Graf von Villa Mayor die Stelle seines Herrn vor dem segnenden Priester ein.

Bekannt sind die Thatfachen, dass Johann Wilhelm am 14. April 1689, also noch als Kurprinz, seine erste Gemahlin Maria Anna v. Oesterreich, meist die Erzherzogin genannt, durch den Tod verlor und am 22. April 1691, nachdem er am 2. September 1690 zur Regierung gelangt war, mit Maria Anna Luisa, der Tochter Cosimo's III., des vorletzten Mediceers auf dem Throne zu Florenz, eine zweite Ehe einging.

Vor kurzer Zeit hat der um die Sondergeschichte Düsseldorf's verdiente Forscher und Sammler Philipp Braun in einer Kölner Auktion einen Brief Johann Wilhelms erworben, aus dem sich die bisher gänzlich unbekannte Thatsache ergibt, dass dieser Fürst nach dem Ableben seiner ersten Gemahlin sein Auge zunächst auf eine portugiesische Prinzessin richtete, seinen Plan aber aus einem vorerst nicht festzustellenden Grunde aufgeben musste.

Wir lassen hier den Wortlaut des Briefes, dessen Abschrift dem Düsseldorfer Geschichtsverein von dem Besitzer freundlichst zur Verfügung gestellt wurde, unter Anschluss an die uns vorliegende Orthographie folgen:

„Meinen gd. gruss zuvor Hoch: und Wohlgeborner, besonders lieber Herr Graff. Ew. Excell. alhier erhaltenes Schreiben vom 1ten disses hat mir die in ihrem vorigen advisirte Alternierung des Vorgewessenen Portugissischen Heuraths Negotij, mit mehrerem confirmiret, und dass sich nunmehr selbes gänzlich zerschlagen habe; Ich muss es für eine sonderbahre schicklung Gottes erkennen, und weiss mich dahero desto ehender darinn zuefinden, ob Ich zwar nicht wenig surprenirt gewesen, dass ein albereits gegebenes Königl. Wohrt ohne meinerseits im geringsten nit dafür veranlasste Ursach, so schlechter Dingen zurückgezogen worden; Weilen Ich nun mich in Bälde zue einer anderen Heuraths Alliance erklären dürfte, dabei ich dan der Ew. Excell. für die Infantin zue gestellte Jubelen nöttig haben würde, so werden dieselbe sehr wohl thun, wann Sye solche neben denen Credentialien des gross Teutschmaisters. meinen Hertzliebsten herrn Bruderen (die hier folgende Abkürzung unleserlich), einzuhändigen Beliebens tragen wollte mit dem ersuchen, mir selbe, sobald er in Italia angelanget sein wirdt, durch aigene (das folgende Wort unleserlich) zue überschicklen; Im übrigen verbleibe nichts destoweniger Ew. Excell. höchlich obligirt, dass Sye meinewegen in diesem Werkh villfälttig bemühet gewessen, der köstlichen Zuversicht lebendt, dieselbe werden, dem ohne mein und ihrem verschulden erfolgten schlechten success olnerachtet, in der Mir: Und meinem Hauss Bezeigten affection noch ferner continuiren, warumb Ew. Excell. hiemit schönstes bitte, Und nächstdann immerfort verbleibe

Neuburg den 29t.

Juny 1690.

Ewer Excellenz

gantz guettwilligster obligirtester

beständigst bis in meine Todt

Johann Wilhelm Cur Printz

Mp.

An Kays. Envoyé zu Madritt

H. Grafen von Manssfeldt.

Schlusscompliment und
Unterschrift eigenhändig.

Überschrieben der Registraturvermerk:
Vom Chur Printz zu pfalz.

Recept. Madrid d . . .
und beantwortet d . . .
July 1690 (die punk-
tierten Stellen über-
klebt).

Der Brief nimmt unser Interesse nach jeder Richtung hin in Anspruch, einmal durch die klar erhellende Tatsache, dann wegen der beteiligten Personen.

Die Werbung des Kurprinzen war soweit von Erfolg, dass der König, also Pedro von Portugal, seine Zusage bereits gegeben hatte. Zunächst beschäftigt uns die Frage: Wer war die erkorene Braut? Nicht oft vermag man eine so präzise Antwort zu finden, wie in dem vorliegenden Falle. Nur eine Persönlichkeit kann in Betracht kommen: Isabella Maria, die am 6. Januar 1669 geborene Tochter König Pedros aus seiner ersten Ehe mit Maria Francisca von Nemours, der geschiedenen Gemahlin seines im Jahre 1668 abgesetzten Bruders Alphonso VI. Isabella Maria ist das einzige Kind aus dieser Ehe. Seitenverwandte, an die man etwa noch denken könnte, waren nicht vorhanden. Wir erinnerten uns schon oben, dass Johann Wilhelms Schwester Maria Sophia seit dem Sommer 1687 als zweite Gemahlin des Königs Pedro in Lissabon weilte. Eine Eheberedung zwischen ihrer Stieftochter und ihrem zur Thronfolge berufenen Bruder kann nicht überraschen und musste dem noch regierenden Philipp Wilhelm bei seiner nach der österreichischen Devise: Tu felix Austria nube sich richtenden Ideen höchst willkommen erscheinen.

Was den Abbruch der Verhandlungen verschuldete, entzieht sich selbstverständlich jeder Vermutung. Nur das darf man festhalten, dass, wie sich die Sache dem Urteil Johann Wilhelms darstellte, weder ihn noch seinen Vermittler ein Verschulden trifft. Unser Brief ist vom Juni. Im Oktober starb Isabella Maria, gewiss nicht aus Liebesgram. Dazu war Johann Wilhelm denn doch nicht die Persönlichkeit. Aber wenn etwa Krankheit der Tochter den Vater zur Lösung des Verhältnisses veranlasste, so mag die damit verbundene Aufregung und Kränkung das Ende der armen Prinzessin beschleunigt haben.

Gewiss nennen wir sie nicht ohne Grund: „Arme Prinzessin“. Ihr Schicksal erscheint nach Auffindung unseres Briefes nur um so bedauernswerter.

Isabella von Braganza zog als präsumtive Erbin des Königreichs Portugal schon früh die Aufmerksamkeit der maassgebenden Staatenlenker auf sich. Ludwig XIV. hatte ihr, der kaum vierzehnjährigen, den jungen Herzog von Savoyen, Victor Amadeus II., zum Gemahl ausersehen. Ein glänzender Fürst, dessen Verdienste um die bildende Kunst unvergessen sind. Das Projekt scheiterte an den Bedingungen, die man in Turin stellte. Etwa anderthalb Jahre später richtete Ludwig seine Blicke auf den Thronfolger Ferdinand von Toscana, immerhin noch eine sogenannte glänzende Partie, aber auch hier kein Erfolg. Noch ein drittes Mal stand die Prinzessin vor der Aussicht auf eine standesgemässe Ehe. Und als auch dieses Projekt sich zerschlug, starb sie.

Der Vermittler ist nicht nur für Österreich eine wichtige diplomatische Persönlichkeit, sondern auch, von der neu-aufgefundenen Thatsache abgesehen, für die Geschichte der Neuburger von Bedeutung.

Im Herbst 1689 wurde in Neuburg die Vermählung der Schwester Johann Wilhelms, Maria Anna, deren Bildnis von Eglon v. d. Neer als unbekannt im Museum zu Speyer hängt, mit Karl II. von Spanien, dem letzten regierenden Spross Carls V., durch Procuration vollzogen. Im Frühling 1690 erfolgte die feierliche Vermählung in Madrid, am 4. Mai, nach anderen, wohl richtigeren Angaben am 14. In Neuburg stand an Stelle des königlichen Gemahls Graf Heinrich Franz von Mansfeld, der auch die königliche Frau nach Spanien begleitete. Im Auftrage Johann Wilhelms hat er dann sofort nach seiner Ankunft in Madrid die Verhandlungen mit dem Lissabonner Hof angeknüpft. Für seine Sendung nach Neuburg erhielt er das Fürstentum Fondi im Königreich Neapel zum Geschenk und seitdem erscheint er als Mansfeld, Fürst von Fondi. Am 1. Okt. 1709 wurde ihm „für seine von Jugend auf in hochwichtigen Gesandtschaften, Friedensgeschäften und eidtlichen Kriegen — in die 49 Jahr lang non interrupta Serie — geleisteten Dienste“ der 1691 verliehene Reichsfürstenstand erneuert

(Gef. Mitteilung des Herrn Dr. Kretschmayer in Wien nach dem im Adelsarchiv, Min. d. Inn., befindlichen Akt). „Er hat es dann bis zu des Lebens Gipfelhöhen gebracht, ist Hofkriegsratspräsident (bis 1698), Gen. Feld-Zeug-Meister, Wirkl. Geh. Rat, Oberstkämmerer und Konferenzminister geworden und 1715 gestorben“. Näheres findet man wohl bei Niemann, L. F., Geschichte der Grafen von Mansfeld, 1834. Johann Wilhelm hatte es jedenfalls mit der anderweiten Verwendung der an Mansfeld übersandten Juwelen sehr eilig, sonst hätte er auf die Rücksendung gewartet, ohne daran zu erinnern.

Der erwähnte Gross-Deutschmeister ist der 1660 geborene, also zwei Jahre jüngere Bruder Johann Wilhelms, Ludwig Anton. Er hatte diese Würde 1685 erlangt, wurde im Januar 1694 Bischof zu Worms und starb im April desselben Jahres als Bischof von Lüttich. Es lastete ein schweres Verhängnis auf den Söhnen Philipp Wilhelms, Im Jahre 1695 lebten von neunten nur noch vier, und davon gehörten zwei dem geistlichen Stande an. Das regierende Haus stand auf vier Augen. Aus unserm Briefe ersehen wir, dass Ludwig Anton sich bei Eintreffen desselben in Madrid befand. Aus dem Journal du voyage de la reine depuis Neubourg jusqu'à Madrid (von dem Kammerdiener Becquez) wissen wir, dass Prinz Ludwig seine Schwester nach Madrid begleitete und ihr, die eine treffliche Sängerin war, durch seine eigenen hochgerühmten musikalischen Talente die Langeweile der Ueberfahrt verkürzen half. Was es mit den im Briefe erwähnten Credentialien (Beglaubigungsschreiben) für eine Bewandnis hat, ob Prinz Ludwig nach Italien ging, um im Hause der Mediceer für seinen Bruder die Wege zu ebnen, das bleibe zur Zeit dahingestellt.

Nachdem vorstehende Zeilen an die Redaktion des Jahrbuchs abgeliefert waren, erhielt der Verfasser von Herrn Philipp Braun einen zweiten, auf die gleiche Angelegenheit bezüglichen Brief Johann Wilhelms und zwar das auf der Auktion in Köln kürzlich erstandene Original, dessen Wortlaut folgt:

Meinen gn. grues, unnd geneigten willen zuvor Hoch- unnd Wolgebohrner besonders lieber Herr Graff p. gleich wie Ich nit habe ermangelen wollen, nit gegenwertigen dem Ehrwürdig- unnd

wolgebohrnen Meinen besonders lieben Wilhelm Frantz Johann Bert-
ramen Freyherrn von Nesselrode zu Eressshoven der hohen Thumb
Stifter zu Münster unnd Lüttig respective Thumb-Custeren unnd Capi-
tularn die bewuste Joelen, nemlich eine Contrefaitbuchssen, sambt
zwey ohrgehenger unnd einem diamanten Ring zuzustellen, gestalt
diessc stuck Ew. Excellenz von Meinetweg zu überlicfferen; also
ersuche Ich auch Ew. Excellz. hiemit angelegentlichst, Sie bey dero
so guetwillig übernommener negotiation unnd werbung zu seiner Zeit
in meinem Nahmen Ihrer Königl. Hoheit der Infantin in portugal
selbigo zu praesentiren, unnd diess werck zu gutem effect, unnd
ende so baldt immer möglich befürderen wollen, allermassen Ich mich
dessen desto zuverlässiger getröste, alls Ew. Excellz. bey dero an-
wesenheit hieselbst Mir darzu fast grosse Hoffnung gemachet, unnd
deren gewissheit mich gleichsam versichert habe; Wie Ich dan
dessen effectnirung Ew. Excellz. dero beywohnender hoher prudenz
unnd dexterität gänzlich überlasse, unnd zu deroelben Mein sonder-
bahres vertrauen, unnd Confidenz setze, dass Ew. Excellz. Mich, so
baldt möglich sein wirdt. mit einer annehmlicher resolution erfrewen,
unnd Ich also in Meinem einzig verlangen ahm allerfürdersambsten
consolirt werden möge, Ew. Excellz. werden Mich gewisslich hier-
durch zum höchsten obligiren, unnd Ichs gegen dieselbe in dank-
bahrlich gemüth mit der That zu erkennen, mit underlasse, wobey
Ew. Excellz. gutfinden, unnd disposition lediglich anheimb gebe, ob
Sie die anietzo mit IHro Mays. der Königin in Hispanien auff Madrit
rheissenden Erwlein von Metternich, unnd die von Mir mitgebene
Cavallieri auff Lisabona kommen lassen wollen, umb hoeligr Infantin
Hoehheit bey dero Heraussführung der gebühr bedienen zu können,
Ew. Excellz. ersuchen, Mir unbeschwert darüber dero wolver-
nünftiges parere unnd Meinung in (?) herpraechtem Vergnügen mit
negstem zu eröffnen, beliebens zu tragen, dero Ich ohne dass mit
gn. gantz geneigten wol affectionirten willen beharrlich zugehaen,
auch unveränderlich verbleibe.

Ewer Excellentz

Newbourg ahn der
Thonaw den 11 ten
7bris 1689.
ahn Hn. graff von
Mansfeldt.

gantz guetwillig unnd obligirtister
bis in meinen Todt

Johann Wilhelm Chur Printz. Mp.

Ewer Excell. ersueche hiemit schönstens mich bey IHro Mays.
d Königin zue endtschuldigen dass ich mit schreiben nicht auff-
warte meine bettlägerichkeith ist alles dessen in Ursach, solle aber
herneehstens fleissig sein. Was sonsten meine ahnlegenheiten
ahnlanget, recommendier ich selbige nachmahlens (sic) ahm besten,
und bitte mich so baldt möglich zue consolieren.

Schlusskompliment mit Unterschrift und Nachschrift eigen-
händig. Die gesperrten Worte mit Abkürzungon.

Die Bezeichnung der Dame, um die Johann Wilhelm freite, als Infantin schliesst jeden Zweifel über die Persönlichkeit aus. Wir haben das Eheprojekt des Kurprinzen mit der portugiesischen Königstochter Isabella Maria zu den geschichtlichen Thatsachen zu rechnen. Der Graf Mansfeld scheint bei seiner Anwesenheit in Neuburg zu der Vermählungsfeier Maria Anna's die Idee angeregt zu haben, wohl nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit der Königin von Portugal, der gegenüber Johann Wilhelm den Grafen bittet, ihn wegen des Ausbleibens von Briefen zu entschuldigen. Man ist versucht, zunächst an die Königin von Spanien zu denken. Allein sie war im September 1689 überhaupt noch nicht in Madrid eingetroffen, wie sich ja auch aus der Fassung der auf die Reisebegleitung bezüglichen Stelle ergibt.

Unter den Juwelen verdient die Contrefaitbuchsen Beachtung. Ein solches reich ausgestattetes Kästchen war, wie schon der Name andeutet, zur Aufnahme eines Miniaturportraits bestimmt; es ist wohl anzunehmen, dass das Bildnis Johann Wilhelms eingefügt war. Über den Domherrn Freiherrn von Nesselrode vermag ich weiteres nicht beizubringen.

Die Fassung des Schreibens und namentlich die eigenhändige Nachschrift lassen erkennen, dass Johann Wilhelm die Verwirklichung seines Planes sehr am Herzen lag. Politische Rücksichten werden dafür massgebend gewesen sein. Der starke Ausdruck, mit dem die Enttäuschung in dem vorher mitgetheilten Briefe sich äussert, erscheint nunmehr gerechtfertigt. Nicht ohne Humor ist die Zuversicht, mit der Johann Wilhelm schon jetzt für die Reisebegleitung der Prinzessin-Braut Anordnungen treffen möchte.





Miscellen.

Eine Eingabe Samson Heines aus dem Jahre 1807.

Bekannt ist, dass der Düsseldorfer Kaufmann Samson Heine, der Vater von Heinrich Heine, phantastischen Geschäftsunternehmungen, die dem Rückgange seines anfänglich gut gehenden Handelsgeschäfts vorbeugen sollten, nicht abgeneigt war. Karpeles hat in seinem Buche über Heinrich Heine Züge aus dem Leben des Vaters zusammengestellt, die hinreichen, nach dieser Richtung hin ein Bild von der Geschäftspraxis des im übrigen gewiss stets bieder und rechtlich denkenden und handelnden Mannes zu geben. Das weitgehende Interesse, welches sich heute an den Namen Heinrich Heine knüpft, mag es rechtfertigen, dass hier eine bisher nicht bekannte Spekulation des Vaters an das Tageslicht gezogen wird, von der man freilich nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob sie lediglich ein phantastisches Unternehmen war oder einen festen Untergrund hatte.

Den Gegenstand dieser Spekulation des Samson Heine bildeten die in Düsseldorf zurückgebliebenen Rahmen der Bilder der alten Düsseldorfer Gallerie, deren Abführung im Dezember 1805 stattgefunden hatte, wie dies allseitig bekannt ist; damals waren in der „Salle de la gallerie“ 246 Rahmen, die wohl des leichteren Transports der Bilder halber von diesen entfernt waren, zurückgeblieben. Etwa zwei Jahre hatten nun diese Rahmen in dem Raum der Gallerie gelagert, gewiss ein grosses Hindernis für die Benutzung desselben, als Samson Heine sich bei Joachim Murat's Finanzminister Agar in dem nachstehenden nicht datierten, dem Ministerium am 12. Dezember 1807 übergebenen Schreiben zum Ankauf derselben erbot.

An Sne. Exeellenz den Herrn Finanz-Minister.

Es befinden sich in die hiesige Säale, wo vorhin die Bildergallerie aufgestellt war, noch jene Rahmen, in denen die Gemälde eingefasst waren. Da nun dieselbe Sr. Kaiserlichen Hoheit zu keinem Vortheil, auch gar keine Diensten leisten, vielmehr sind solche beim längeren stehen dem Verderben ausgesetzt; — da wir vermuthen, dass selbe käuflich an sich zu bringen sind; Weil mir aber die Kaufbedingungen sowie der Kaufpreis unbekannt sind und ich von

den gemeldten Rahmen in dem Augenblick einen geeigneten Gebrauch machen kann, werden mir Euer Excellenz gnädig erlauben, um die Kaufbedingungen und den Kaufpreis gehorsamst anfragen zu dürfen, worüber die allerhöchste Entscheidung erwartend in tiefster Ehrfurcht

verharre Ew. Excellenz unterthäniger
S. Heine.

Hierzu die Aufschrift: Unterthänige Bitte wie Inhalts, den Ankauf der in den hiesigen Sälen befindlichen Rahmen der Bildergalerie betr., vom hiesigen Kaufmann S. Heine.

Das Gesuch Heines machte seinen Weg durch die Bureaus des Finanzministeriums und der Generaldirektion der Domänen. Am 16. Dezember 1807 erhielt es der Professor der Baukunst Schaefer, der bei Aufhebung der Klöster im Bergischen vielfach als Taxator der in die Hände des Staats gelangten Gegenstände, namentlich Mobilien, verwendet worden war, mit dem Auftrage, unter Zuziehung des Vergolders Wierich die Abschätzung der noch vorhandenen 246 Rahmen vorzunehmen. Schaefer's Bericht erfolgte unter dem 21. Januar 1808 an den General-Domänen-Direktor von Rappard. Auf diesen Bericht, der für die Forschung über die Gallerie von Wert ist, soll hier nicht näher eingegangen werden. Mit Recht wird dort darauf hingewiesen, dass nur die Krone Bayern von diesen Rahmen Gebrauch machen könne, diese aber die Kosten für den Transport zu sehen habe; es soll mit diesen Worten wohl die Vermutung ausgesprochen werden, dass Samson Heine in dem vorliegenden Falle Agent der bayrischen Regierung war. Als Verkäufer jedoch würde, meinte Schaefer, Heine selbst. „der Jude, der mit Laugmilch das Gold mit Scheidewasser vom Kreidegrund scheidet, für das ganze Objekt kann 300 Thaler geben“. Weiter hat Schaefer sich dann mit löblicher Gründlichkeit der Sache angenommen; er teilt die vorhandenen 246 Rahmen mit zusammen 2809 $\frac{1}{2}$ Fuss Länge in 5 Klassen zum Gesamtwerte von 1849 Thaler 15 Stüber, der sich jedoch nach den Umständen ändern könne.

Rappard legte diesen Bericht am 24. Februar 1808 dem Finanzminister Agar vor, der am 9. März eine den Antrag Heines ablehnende Entscheidung gab. Während er noch vor kurzem den Auftrag zur Abschätzung der vorhandenen Rahmen erteilt hatte, war er jetzt „keineswegs gesinnt, zu einem Verkauf der gedachten Rahmen zu schreiten. Vielmehr war es ihm angenehm, bei dieser Gelegenheit eine Übersicht über die Anzahl und den Wert derselben zu erhalten, damit für deren Conservation zu einem allenfallsigen künftigen anderweiten Gebrauch desto besser gesorgt werden könne“. Sodann gab er die Angelegenheit an den Minister des Innern als zu dessen Ressort gehörig mit dem Bemerkten ab, dass er nicht beabsichtige, auf Heines Antrag einzugehen und beauftragte, ebenfalls unter dem 9. März d. J., den Domänendirektor v. Rappard, den

Samson Heine von diesem Bescheid in Kenntniss zu setzen, was auch unter dem 16. März geschah.

Hente ist die Verschleppung, welche Heines Antrag erfuhr, ebensowenig verständlich wie der Inhalt des Bescheides des Finanzministers. Vom 12. Dezember 1807 bis zum 16. März 1808 lag die Sache in den Bureaus des Ministers. Einen Grund dafür, Bayern jetzt die Rahmen vorzuenthalten und diese nicht denselben Weg gehen zu lassen, wie zwei Jahre früher die kostbaren Gemälde selbst, gab es nicht; ebensowenig war eine spätere Verwendung derselben denkbar. Es könnte somit der bevorstehende Regierungswechsel höchstens als Grund angesehen werden, die Erledigung der Angelegenheit zu verschleppen. Mit diesem Bescheide des Finanzministers Agar war die Sache aber doch noch nicht erledigt. Es muss in Düsseldorf damals, als der Regierungswechsel eintrat und Minister Agar durch Bengnot ersetzt wurde, doch etwas in der Luft gelegen haben, was Samson Heine den Mut gab, sein Projekt des Ankaufs der Rahmen fest im Auge zu behalten und auf dasselbe zurückzukommen, sobald sich die Aussicht auf einen günstigeren Bescheid eröffnete. Solchen, nicht näher bekannten Umständen wird der hier im Wortlaute folgende Brief an den Minister Bengnot vom 6. September 1808 seine Entstehung verdanken.

Votre Excellence!

Ayant entendu, que dans ce moment cy on ait besoin des sallons dans le vieux chateau, où l'on garde les cadres des tableaux de la cidevant Gallerie et que le ministère est embarrassé où mettre toutes ces boiseries je m'empresse de m'adresser à votre Excellence pour qu'Elle venille bien me faire vendre toute la collection de ces cadres; je puis les employer d'une maniere à ce que j'en puisse offrir la somme en argent comptant, dont ces cadres ont déjà été évalués, et la quelle aucune autre voudroit payer pour ces cadres, qui enfin sont d'aucune utilite a personne, et qui à l'avenir sont exposé à une ruine totale.

En attendant une reponse favorable j'ai l'honneur d'etre avec la plus haute consideration.

Monseigneur de votre Excellence

Dusseldorf 6. 7bre le tres humble et tres obeissant serviteur
1808. S. Heine.

Aufschrift: tres humble petition de part de S. Heine à S. E. Mr. Beugnot etc. concernant l'achat de vieux cadres de Tableaux.

Indessen hatte Samson Heine auch diesesmal kein Glück. Mit dem Bescheide: Il ne pourra provisoirement être rien changé à la décision près sur la même demande par l'ancien gouvernement.

Dusseldorf le 7. 7bre 1808

Par S. E. : Gerieke

lehnte auch das Ministerium des nunmehr napolconischen Grossherzogtums seinen Antrag ab.



Litterarisches.

Dr. Fr. Cramer, Rheinische Ortsnamen aus vor-römischer und römischer Zeit. Düsseldorf, Ed. Lintz 1901. 173 S.

Im zehnten Bande dieses Jahrbuchs hat der Verf. bereits über Niederrheinische Ortsnamen eingehend gehandelt. So werden den Lesern unserer Zeitschrift manche Partien der vorliegenden Schrift schon bekannt sein. Umso mehr dürfte es sie dann interessieren, hier den Fortgang der anregenden und sorgfältigen Cramerschen Untersuchungen kennen zu lernen, die sich nunmehr auf das ganze rheinische Gebiet erstreckt haben und in dieser Monographie ein völlig abgerundetes Ganze bilden.

Wenn der französische Forscher d'Arbois de Jubainville in grossen Zügen die Hypothese verfocht, dass vor den Kelten Läger auch im Rheingebiet gesessen haben, so hat jetzt Cramer im Anschluss an Deekes Forschungen weitere Stützen und Belege für jene Ansicht beizubringen gesucht. Besonders ist er dabei dem *se*-Suffix nachgegangen und hat n. a. auch das Suffix *-avo*, *-ava* als ligurisch angesprochen.

Im weiteren untersucht der Verf. die Orts- und Flussnamen aus keltischer und gallisch-römischer Zeit. In alphabetischer Folge stellt er die Namen keltischer und römischer Herkunft zusammen, die durch Quellen des Altertums bis zum beginnenden Mittelalter auf uns gekommen sind und sich mehr oder minder bestimmt auf noch heute vorhandene Orte beziehen lassen. Hieran schliesst sich eine Zusammenstellung der rein lateinischen Ortsnamen aus der Zeit der Römerherrschaft. Solcher giebt es nicht allzu viele, da die Römer ja in der Hauptsache die bereits vorhandenen strategischen Punkte sich zu eigen machten und den gallischen Namen nur latinisierten. Die meisten römischen Neugründungen verdankten nur den von den Römern geschaffenen Strassenzügen ihre Entstehung.

In der folgenden nach den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen geordneten Zusammenstellung nicht aus dem Altertum überlieferter aber durch ihre Bildung erkennbarer keltischer Namen hat der Verf. die Forschungen von Marjan und Esser wesentlich

ergänzt. Hier werden zunächst die Namen auf -ich, -ach behandelt, die dem gallischen -ācon oder -ācos entsprechen. Es folgen die Namen auf -n oder -en mit abgefallenem Suffix -ich (iacum). So finden wir z. B. neben Mechernich ein Mechern, neben Merzenich ein Merten u. s. w. Gross ist die Zahl der Namen auf -ingen, die ursprünglich mit -iacum gebildet waren, z. B. Essingen (Isiniacum). Wenn Cramer hier (S. 61 Anm.) die Ableitung Urdingens von ord (Spitze) durch Entgegenstellung von Urdenbach zweifelhaft erscheinen lässt, so wäre doch zu bemerken, dass der alte Rhein bei Urdenbach tatsächlich eine Biegung machte, und somit auch hier jene Ableitung zutreffen würde.

Nach Besprechung der mit den Suffixen -anc, -inco und -inco gebildeten Namen wendet sich Cramer zu den mit diron (Festung) und dimon (befestigte Anhöhe) zusammengesetzten Namen, wie zu den Bildungen mit -magns, -briga, -lanum, -rigon, bono-, veis (fliessen), -munt (Berg), -ceton (Wald, Haide). Zusammenfassend werden dann noch Ableitungen von sonstigen Fluss- und Bergnamen behandelt und Wortstämme verschiedener Art erläutert. Am Schluss dieses ganzen Abschnitts erläutert der Verf. noch die nicht aus dem Altertum überlieferten römischen (lateinischen) Namen wie Calcar, Caster, Jüchen, Kerpen u. s. w.

Im dritten Abschnitt finden wir dann Einzelausführungen, von denen die über Xanten und Birten unsern Mitgliedern in der Hauptsache schon bekannt sind, während die Abhandlungen über Marcodurum, das apa- Problem und namentlich über den Eifelgan noch als ganz besonders anregend und fesselnd bezeichnet werden müssen. Dass Cramer den Eifelgan, den Pagus aquilensis mit einem Fluss Aquila in Verbindung bringt und mit dem Auelgan zusammenstellt, wird jedenfalls Anlass zu weiteren Erörterungen geben. Die ganze Untersuchung ist mit grosser Sorgfalt und Umsicht durchgeführt. Das kann man überhaupt von dem ganzen Buche sagen; trotz des scheinbar spröden Stoffes ist es dem Verfasser gelungen, lebendig und anschaulich sein Thema zu behandeln und damit wirklich eine Vorarbeit zu liefern zu einer Darstellung der Besiedelungsgeschichte rheinischer Landesteile.

O. Redlich.





1. Graf Eberhard von Berg (1160–1189).

4. 5 (Rücksiegel von 4).

Heinrich, Herzog von Limburg, Graf von Berg (1225–1247).



2



3



5

2. 3. Graf Adolf III. von Berg (1189–1218).



6



7



8



11

6. 7 (Rücksiegel von 6). Irmgard, Erbtochter von Berg, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Limburg, Grafen von Berg (Taf. I, 4. 5).

Photographie und Lichtdruck von Wilh. Otto, Düsseldorf.



9



10

8. 9. 10 (Rücksiegel von 9). **Adolf (IV.)**, Erstgeborener des Herzogs Heinrich von Limburg, Grafen von Berg (1247—1259).

II. Margarethe, Gemahlin des Grafen Adolf IV. von Berg (8. 9. 10).



12. 13 (Rücksiegel von 12). Gräfin Margarethe von Berg, Gemahlin des Grafen Adolf IV. (Taf. II, 8. 9. 10).



17



16

14. 15. 16 (Rücksiegel von 15). 17. Adolf V. Graf von Berg (1259–1296).

Photographie und Lichtdruck von W. O. Dörsch.

18



23



21



29



18. 19 (Rücksiegel von 18). Elisabeth, Gemahlin des Grafen Adolf V. von Berg
(Taf. III, 14—17).

21. 22 (Rücksiegel von 21). Wilhelm I. Graf von Berg (1296—1308).



24



19



22



30

23. 24. Irmgard, Gemahlin des Grafen Wilhelm I. von Berg
(Taf. V, 20, Taf. IV, 21. 22).

29. Adolf VI. Graf von Berg (1308–1348).

30. Agnes, Gemahlin des Grafen Adolf VI. von Berg (Taf. V, 27. 28,
Taf. IV, 29).



20



27

20. Wilhelm I. Graf von Berg (1296–1308).

25. 26. (Rücksiegel von 25). Heinrich von Berg, Herr zu Windeck
(† 1299).

25



26



28



27. 28 (Rücksiegel von 27). Adolf VI. Graf von Berg (1308–1348).

Tafel VI.



33



Inhalt.

1. Die Entwicklung des bergischen Wappens. (Mit fünf Doppeltafeln in Lichtdruck). Von Archivar Dr. F. Küch 1—35
2. Zur Geschichte der Censur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816. Von Emil Pauls 36—117
3. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein. Von Archivar Dr. Otto R. Redlich 118—164
4. Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740. Von Dr. Victor Loewe 165—181
5. Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg. Von Dr. Hermann Schütze 182 277
6. Die Universität Duisburg unter französischer Verwaltung. Von Dr. P. Eschbach 278—326
7. Ein karolingischer Laienkelch. (Mit Abbild. Taf. VI). Von Dr. Heinrich Kelleter 327—363
8. Bartholomäus von Alten aus Neuss, ein niederrheinischer Arzt und Astronom des 15. Jahrhunderts. Von Dr. med. K. Sudhoff 364—365
9. Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgischen Hause. Von Professor Th. Levin 366—373
10. Miscelle: 374—376
Eine Eingabe Samson Heines aus dem Jahre 1807. Von Archivrat Dr. W. Sauer.
11. Litterarisches: 377—378
Dr. Fr. Cramer, Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit. Besprochen von Archivar Dr. Otto R. Redlich.



In gleichem Verlage sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Geschichte der Stadt Düsseldorf.

Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Stadt Düsseldorf.

(Jahrbuch III des Düsseldorfer Geschichts-Vereins)

broch. Mk. 5.—, eleg. geb. Mk. 7.—.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch IV, broch	Mk. 3.—, geb.	Mk. 5.—
" V, "	" 2.—, "	" 4.—
" VI, "	" 3.—, "	" 5.—
" VII, "	" 6.—, "	" 8.—
" VIII, "	" 4.—, "	" 6.—
" IX, "	" 4.—, "	" 6.—
" X, "	" 3.—, "	" 5.—
" XI, "	" 4.—, "	" 6.—
" XII, "	" 4.—, "	" 6.—
" XIII, "	" 4.—, "	" 6.—
" XIV, "	" 4.—, "	" 6.—

H. Ferber

Wanderung durch das alte Düsseldorf

mit 2 Plänen

Lieferung I und II je Mk. 1.—,
gebunden in einem Band Mk. 4.—

Dr. Redlich

Tagebuch des Lieutenants A. Vossen,
vornehmlich über den

Krieg in Russland 1812

broch. Mk. 1.—

Dr. Redlich

Napoleon I. in Düsseldorf

mit grosser Lichtdruckbeilage
brochirt Mk. 2.—

Dr. Redlich

Hillebrecht und Wesener

Der Hofgarten zu Düsseldorf u. der Schloss- park von Benrath

mit Lichtdruck-Beilagen

broch. Mk. 2.50, geb. Mk. 4.50.

Düsseldorf im Jahre 1715.

Grosses Lichtdruckbild mit Text.
Mk. 1.50.

Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofes zu Düsseldorf.

Von Walter Jost.

Mit 2 Tafeln. Mk. 2.—.

Gabriel Ritter von Grupello, Broncestatue des Kur- fürsten Johann Wilhelm im Jägerhof zu Düsseldorf.

Von Fr. Schaarschmidt. Mit 2 Bildern. Mk. 2.—.

Jacobe von Baden. Von Fr. Schaarschmidt. Mk. 2.—.

200-

